Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Viertes Beilagenheft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1837.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Viertes Beilagenheft.

Karlsruhe,

im Cabinet für Literatur, Kunst und Musik.

Hofbuchdruckerei von Wilhelm Hasper.

Inhalt des vierten Beilagenhefts.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung v. 2. Mai 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Nach Ablauf des vierten Dienstjahres hat jeder Staatsdiener dem ihm vorgesetzten Ministerium eine schriftliche Anzeige von diesem Ablaufe einzureichen, worüber ihm eine vom Vorstand des Ministeriums auszustellende Bescheinigung gegeben werden wird.

Wir werden sodann auf den Vortrag des gedachten Ministeriums entscheiden, ob der Diener als unwiderruflich angestellt zu erklären, oder zu entlassen, oder ob dessen Probezeit zu verlängern sey.

§. 2.

Die Verlängerung der Probezeit findet nur einmal, und zwar längstens auf zwei Jahre Statt. Nach Ablauf der Hälfte der neuen Probezeit hat der Diener die Anzeige hievon nach der im §. 1 bezeichneten Weise zu wiederholen, worauf Wir entweder die Entlassung desselben oder die Unwiderruflichkeit seiner Anstellung aussprechen werden.

§. 3.

So lange die Unwiderruflichkeitserklärung nicht erfolgt, bleibt die Anstellung des Dieners widerruflich.

Wenn jedoch ein Staatsdiener die vorschriftsmäßige Anzeige nach §. 1 oder 2 eingereicht, und darauf innerhalb eines Jahres, vom Tage der über Einreichung der Anzeige ausgestellten Bescheinigung an gerechnet, keine Entschließung erhalten hat, so ist er als unwiderruflich angestellt zu betrachten.

§. 4.

Wird ein Staatsdiener, dessen Anstellung bereits unwiderruflich ist, schon mit zehn oder weniger Dienstjahren zur Ruhe gesetzt, so werden ihm bei Berechnung seiner Pension 45 Prozent an seiner Besoldung abgezogen, und dieser Abzug mindert sich mit jedem weiteren Dienstjahre, und zwar

1) vom 11ten bis einschließlich zum 20ten Dienstjahre, um jährlich 1 Prozent,
2) vom 21ten bis einschließlich zum 30ten Dienstjahre, um jährlich 1½ Prozent,
3) und vom 31ten Dienstjahre an um jährlich 2 Prozente der Besoldung;

Alles jedoch nur, insoweit dadurch die höchste Pensionssumme von 4000 fl. nicht überschritten wird.

§. 5.

Die Zahl der Besserungsversuche, welche nach dem §. 11 des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 der administrativen Entlassung eines bereits unwiderruflich angestellten Staatsdieners vorausgehen sollen, wird auf drei herabgesetzt.

Sie bestehen

1) in einem schriftlichen Verweise,

2) in einer Constituirung zum Protokoll mit persönlichem Verweise,

3) in Androhung der Dienstentlassung.

Das Uebergehen eines dieser Besserungsversuche, wie der §. 11, Absatz 6 des Edikts vom 30. Januar 1819 es gestattet, findet nicht mehr Statt.

§. 6.

Statt des zweiten Besserungsversuchs kann sogleich die Zuruhesetzung des Dieners mit drei Fünftel, und statt des dritten Besserungsversuchs die Zuruhesetzung mit zwei Fünftel der ihm sonst gebührenden Pension verfügt werden. Bei Staatsdienern, welche noch nicht 20 Dienstjahre zählen, kann statt dieser Zuruhesetzung mit drei Fünftel oder zwei Fünftel der Pension auch die Versetzung auf eine geringere Stelle, mit einer geringeren Besoldung, die jedoch nicht weniger, als die im Falle einer Zuruhesetzung ihnen gebührende volle Pension betragen soll, oder auch ohne Versetzung ein Abzug an der Besoldung, bis auf den letztgenannten Betrag herab, angeordnet werden.

In allen diesen Fällen muß das nämliche Verfahren vorausgehen, welches im letzten Absatz des §. 11 und im §. 14 des Edikts vom 30. Januar 1819 für den Fall einer gänzlichen Entlassung des Dieners vorgeschrieben ist.

§. 7.

Die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen verfügte Versetzung auf eine geringere Stelle oder der Abzug an der Besoldung hat zugleich in Bezug auf eine künftige gänzliche Entlassung die Wirkung eines Besserungsversuches.

§. 8.

Wurde gegen einen Staatsdiener, sey es wegen eines Dienstverbrechens oder wegen eines andern Verbrechens, auf eine Correctionshaus- (Arbeitshaus-) Strafe oder auf eine höhere Strafart, und dennoch nicht auf Dienstentlassung erkannt, so steht der Regierung das Recht zu, denselben mit oder ohne Sustentationsgehalt, der jedoch in keinem Fall zwei Fünftel der Pension übersteigen soll, des Dienstes zu entlassen.

§. 9.

Wurde auf eine geringere, jedoch wenigstens acht Wochen Gefängniß übersteigende Strafe erkannt, so kann der Diener nach Maßgabe des §. 6 auf eine geringere Stelle versetzt, oder mit zwei Fünftel der Pension zur Ruhe gesetzt werden.

Eine Zuruhesetzung mit drei Fünftel der Pension findet auch in andern Fällen Statt, wenn das Vergehen, wegen dessen der Staatsdiener zu einer geringeren, jedoch acht Tage übersteigenden Gefängnißstrafe richterlich verurtheilt wurde, aus Eigennutz oder aus anderen gleich niedrigen Motiven entspringt, und nachdem vorerst das urtheilende Gericht oder, sofern dasselbe ein Untergericht ist, der demselben vorgesetzte Gerichtshof über die Natur des Vergehens, über die dasselbe begleitenden Umstände und insbesondere über die Beweggründe des Thäters gutächtlich vernommen werden soll.

§. 10.

Wurde ein Staatsdiener wegen eines mit Zuchthaus- oder höherer Strafe bedrohten Verbrechens nur klagfrei erklärt, so kann der Gerichtshof, der die Klagfreierklärung aussprach, zum Gutachten aufgefordert werden: ob nach der Schwere der Verdachtsgründe oder deren besonderer Beschaffenheit, so wie nach der Veranlassung, welche der Angeschuldigte zur Entstehung derselben gegeben, und nach seinem bisherigen Lebenswandel, namentlich auch nach seinem Benehmen bei der Untersuchung, anzunehmen sey, daß derselbe das zu einer wirksamen Dienstführung in seiner bisherigen oder in einer gleichen Stellung erforderliche Ansehen und Vertrauen nicht mehr genießen werde?

Bejaht der Gerichtshof diese Frage, so kann der Diener mit drei Fünftel der ihm sonst gebührenden Pension zu Ruhe gesetzt werden.

§. 11.

Wird ein pensionirter Staatsdiener, ohne darum angesucht zu haben, wieder angestellt, so erhält er wenigstens wieder diejenige Besoldung, die er unmittelbar vor seiner Pensionirung bezogen hatte.

Wird er sodann neuerdings zur Ruhe gesetzt, so werden zum Behufe der Pensionsberechnung die neueren und die früheren Dienstjahre zusammengezählt.

§. 12.

Bei der Pensionirung eines Dieners, der früher ohne Ruhegehalt entlassen, und in der Folge wieder angestellt wurde, kommen nur die von der Wiederanstellung an zurückgelegten Dienstjahre in Berechnung, ausgenommen, wenn ihm bei der Entlassung der Wiedereintritt in den Staatsdienst nach seinem früheren Dienstverhältnisse ausdrücklich vorbehalten wurde.

§. 12 a.

Wird ein Staatsdiener unmittelbar aus fremdem Staatsdienste berufen, so kann ihm für den Fall der Pensionirung die Aufrechnung der im Auslande zugebrachten Dienstjahre zugesichert werden.

§. 12 b.

Inländischen geistlichen oder weltlichen Dienern der christlichen Kirchen, welche in den Staatsdienst berufen werden sollen die Jahre ihrer kirchlichen Dienste in dem Falle der Pensionirung aufgerechnet werden.

§. 13.

Den Bestimmungen der §§. 4—10 sind auch diejenigen Diener unterworfen, deren Anstellung vor der Verkündung dieses Gesetzes schon unwiderruflich geworden ist.

Die Entlassung, in so fern sie nicht schon nach der bisherigen Gesetzgebung begründet wäre, so wie die Versetzung auf eine geringere Stelle oder die Zuruhesetzung mit einer geringeren Pension auf den Grund der §§. 6, 9 u. 10 findet jedoch nur wegen solcher Thatsachen statt, welche erst nach der Verkündung dieses Gesetzes ihre Entstehung erhalten, und wenn nach §. 5 ein Besserungsgesuch angewandt, oder nach §. 6 statt desselben die Versetzung auf eine geringere Stelle oder die Zuruhesetzung mit einer geringeren Pension ausgesprochen werden soll, so wird dabei auf den ersten, schon unter der bisherigen Gesetzgebung erkannten Besserungsversuch keine Rücksicht genommen, wohl aber kommen dabei die etwa bereits erkannten weiteren Besserungsversuche in Anschlag.

§. 14.

Wenn ein Staatsdiener nach der Besoldung, die er zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits bezieht, bei seiner dereinstigen Zuruhesetzung auf den Grund der bisherigen Gesetzgebung einen höheren Ruhgehalt anzusprechen hätte, als ihm nach der oben im §. 4 enthaltenen Bestimmung zur Zeit seiner Zuruhesetzung und nach der Besoldung, die er alsdann beziehen wird, gebühren würde, so findet auf ihn die Vorschrift des §. 4 keine Anwendung.

Einem solchen Staatsdiener wird aber in diesem Falle der durch die Finanzgesetze vom 31. Dez. 1831, 13. Nov. 1833 und 28. August 1835 als Functionsgehalt erklärte fünfte Theil der ihm etwa seit dem 1. Jänner 1832 bewilligten Besoldung oder Zulage nach Maßgabe eben dieser Finanzgesetze bei Berechnung des Ruhegehalts nicht in Anschlag gebracht, wogegen bei den nach Maßgabe des §. 4 statt findenden Pensionirungen jenes Fünftel von der Besoldung ebenfalls mit in Anschlag kommt.

§ 15.

Das Dieneredikt vom 30. Januar 1819 und das gegenwärtige Gesetz finden auch Anwendung auf die am polytechnischen Institut, an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, lateinischen Schulen und an den, an die Stelle der beiden letzteren tretenden höheren Bürgerschulen, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, endlich auf die an den Schullehrerseminarien und an der Veterinärschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich

gebildeten Hauptlehrer, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Pensionen und Sustentationsgehalte derselben, so wie jene der Universitätsprofessoren, so weit die Fonds und Dotationen der betreffenden Lehranstalten dazu hinreichen, von diesen getragen werden müssen.

Für die Entlassung solcher Hauptlehrer sind jedoch, wenn einmal ihre Anstellung nach den §§. 1 — 3 unwiderruflich geworden ist, vorbehaltlich der nach §. 6 statt des zweiten Besserungsversuches, oder in den Fällen des §. 9 Abs. 2 und des §. 10, auch gegen sie zulässigen Zuruhesetzung mit drei Fünftel der Pension, die §§. 53 — 56 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 maßgebend, mit dem Unterschiede, daß die im §. 55 dieses Gesetzes erwähnten Besserungsversuche von der Oberstudienbehörde oder vom Ministerium des Innern selbst erkannt, und mit oder ohne Constituirung zu Protokoll vollzogen werden, die Entlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle aber nur von Uns ausgesprochen werden kann.

Hinsichtlich der dem geistlichen Stande angehörigen Lehrer fällt überdieß die Anwendbarkeit des Edikts vom 30. Jan. 1819 und des gegenwärtigen Gesetzes hinweg, wenn dieselben durch Uebertragung eines Kirchendienstes von den erwähnten Lehranstalten entfernt werden.

Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf mit 15 gegen 7 Stimmen an.

Karlsruhe den 28. April 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung,
der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Göler.
K. H. Rau.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 2. Mai 1837.

Commissions-Bericht

über

den Antrag des Abgeordneten Sander, den Diätenbezug der Landtagsabgeordneten betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Welcker.

Meine Herren!

In der fünften öffentlichen Sitzung dieses gegenwärtigen Landtags erneuerte der Abgeordnete Sander einen früheren Antrag in Beziehung auf den Diätenbezug der Landtagsabgeordneten. Es war derselbe, welchen bereits auf dem Landtag 1833 der gegenwärtige Berichterstatter, auf dem Landtag von 1835 aber der Abgeordnete Posselt gestellt hatte, welchen hierauf nach erstattetem Commissionsbericht diese hohe Kammer in der fünfzigsten öffentlichen Sitzung des vorigen Landtags zu ihrem Beschluß erhob und der hohen ersten Kammer mittheilte, wo er jedoch nicht mehr zur Berathung gelangte.

Der erneuerte Antrag des Abgeordneten Sander wurde als Motion in die Abtheilungen verwiesen, und für denselben eine Commission erwählt, in deren Namen ich Ihnen den Bericht zu erstatten die Ehre habe.

Der Inhalt jenes früheren Kammerbeschlusses nun, welchen der Abgeordnete Sander zum Gegenstand seines Antrags machte, gieng wörtlich dahin:

„Se. Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten, über den Diätenbezug der Abgeordneten zu beiden Kammern einen „Gesetzesentwurf vorzulegen, und besonders auch darin auf Festsetzung einer billigen Entschädigung für die in der Resi„denzstadt Carlsruhe wohnenden Deputirten Rücksicht zu nehmen.“

Um bei einem Gegenstand, welcher die Privatinteressen der Mitglieder dieser hohen Kammer berührt, zuvörderst jedes etwaige unangenehme Mißverständniß zu entfernen, und zugleich um die nöthigen allgemeinen Gesichtspunkte für die Beurtheilung der früheren, von Ihrer Commission jetzt zu erneuernden Anträge festzustellen, erlauben Sie mir Folgen des vorauszuschicken!

Weder die Motionen der bezeichneten Antragsteller, noch die Verhandlungen und Anträge der Commissionen und Kammern von 1833 und 1835, noch auch die gegenwärtige Commission, in deren Namen ich berichte, bezwecken eine Erhöhung des bisher bestandenen Diätenbezugs für die einzelnen Abgeordneten. Mögen diese Diäten auch geringer seyn, zum Theil sehr bedeutend geringer, als die Diäten der Mitglieder fast aller übrigen deutschen und außerdeutschen Ständeversammlungen, ja als die gesetzlichen Diäten unserer badischen Staatsbeamten von demjenigen Range, welchen Ständemitglieder wohl ansprechen dürften — dennoch schienen sie uns im Allgemeinen oder im Durchschnitt genommen, genügend zum Ersatz der durch die landständische Wirksamkeit entstehenden Auslagen der Deputirten. Ein Mehreres aber halten wir nicht angemessen und wünschen es nicht.

Dagegen aber stimmten die früheren und späteren Antragsteller, Commissionen und Kammern darin überein, daß, wenn auch die zum Theil großen Opfer, welche viele Abgeordnete in Beziehung auf die ihren sonstigen Geschäften entzogene Zeit und Fürsorge bringen müssen, von ihnen ohne Entschädigung auf den Altar des Vaterlands zu legen sind, doch eine mäßige Diätenbestimmung zur Entschädigung für ihre baaren Auslagen allerdings im wahren Interesse des Volks begründet ist.

Die Natur der Sache und die geschichtliche Erfahrung lehren nämlich gleichmäßig, daß da, wo selbst jene letztere gesetzlich bestimmte Entschädigung fehlt, die größten Nachtheile eintreten.

Viele tüchtige und des Vertrauens ihrer Mitbürger würdige Männer würden von der Möglichkeit der Annahme der Deputirtenstellen ausgeschlossen werden, wenn sie, selbst noch neben der ihren Geschäften entzogenen Zeit, genöthigt würden, durch den positiven Kostenaufwand für ein anständiges Leben fern von ihren Familien und in der Residenz ihre ökonomischen und Familienverhältnisse zu zerrütten. Die Volksvertretung würde alsdann oft nur zum ausschließlichen Privileg der Reichen und Vornehmen werden.

Noch trauriger aber wirkt ein anderer Nachtheil bei solcher mangelhaften Einrichtung, welchen die Geschichte mancher constitutionellen Staaten uns zeigt. Die Absicht, jene so eben bezeichnete Ausartung der Volksvertretung zu verhindern, so wie die Beweggründe der natürlichen Billigkeit, die Volksvertreter bei ihren oft unerfreulichen Geschäften für das öffentliche Wohl nicht etwa blos von jeder Besoldung, wie sie den übrigen Diensten für den Staat zu Theil wird, sondern selbst auch von einem offenen gesetzlichen Ersatz ihrer positiven Kosten auszuschließen — diese an sich löblichen Beweggründe — vereinigen sich nur zu oft mit weniger edeln Motiven zur Begründung gewisser nicht offenen und nicht gesetzlichen Entschädigungs- und Begünstigungsmittel für die im Sinne der Minister stimmenden Deputirten. Diese kosten alsdann das Volk hundertmal mehr, als jene gesetzlichen Diäten. Sie verfälschen aufs Neue höchst verderblich die Volksvertretung.

So wird es denn erklärlich, daß während in fast allen deutschen und außerdeutschen constitutionellen Ländern, und auch in England und Frankreich die wahren Freunde des Volks und seiner Freiheit gesetzliche Diäten für die Deputirten vertheidigen, umgekehrt in Frankreich zur Zeit der Restauration gerade die am wenigsten der Volksfreiheit günstige Kammer sie verwarf. Aber es war dieses dieselbe chambre introuvable, welche, verblendet und bestochen durch adlichen und bürgerlichen aristokratischen Kastengeist und durch die ministeriellen Gunstbezeugungen für die Deputirten und deren Angehörige, ihrem Fürsten die Wahrheit über die Gesinnungen und Bedürfnisse des Volks so verderblich unterdrückte und verfälschte, und alle eigensüchtigen Minister- und Reactionsplane so blindlings unterstützte, daß sie den Grundfesten des legitimen Throns allmälig und zuerst für die Meisten kaum sichtbar, untergraben half, und so endlich sogar zum Erstaunen ihrer eignen Mitglieder den Sturz des legitimen Fürstenhauses und neue revolu-

tionäre Stürme herbeiführte — so wie ja so oft in der Geschichte scheinbar oder doch nach der Meinung der Unkundigen gefahrlos das Staatsschiff auch noch bei verfälschtem Compaß und mißleitetem Steuer eine Zeit lang ruhig dahin gleitet, alsdann aber, wenn nun Klippen sich nahen und Stürme entstehen, plötzlich nicht mehr abwendbarem Untergang entgegengeht.

Die gesetzliche Grundlage des Diätenbezugs der Abgeordneten in unserem Staate bildet die Verfügung des Großherzoglichen Geheimen Cabinets vom 23. December 1818, welche als die Verfassungsurkunde ergänzendes Gesetz publicirt wurde. Durch sie wurde bestimmt:

„daß die Abgeordneten für die zweite Kammer mit Ausnahme der in der Residenzstadt Carlsruhe ihren Wohnsitz habenden, und sodann von den Mitgliedern der ersten Kammer nur die zwei Abgeordneten der zwei Landesuniversitäten, bis zu einer anderweitigen, auf verfassungsmäßigem Wege erfolgenden, Bestimmung, zur Entschädigung für die auf der Hin- und Rückreise, und für den Aufenthalt am Versammlungsort entstehenden Aufwand nebst dem Ersatz der Transportkosten eine Tagesgebühr von fünf Gulden zu beziehen haben."

In Folge einer den Kammern fremd gebliebenen besonderen Vorstellung des grundherrlichen Adels dies- und jenseits der Murg vom 22. Mai 1820 bewilligte ein späterer Ministerialbeschluß vom 27. Juli 1820 auch den acht aus der Mitte des grundherrlichen Adels erwählten adlichen Besitzern von Grundherrschaften in der ersten Kammer die gleichen Diäten aus der Staatskasse, wie den durch das Volk erwählten auswärtigen Abgeordneten in der zweiten Kammer.

Ohne daß wir nun hier in die Erörterung der Frage eingehen wollen, ob und in wie weit die oben berührten Gründe für eine aus der Staatskasse zu leistende mäßige Diäten-Vergütung an die vom Volk erwählten Vertreter desselben auch auf den so eben erwähnten aristokratischen Bestandtheil der ersten Kammer — die vom grundherrlichen Adel zu seinen Abgeordneten erwählten adelichen Besitzer von Grundherrschaften — anwendbar seyen, müssen wir doch aussprechen, daß jene zur Zeit der bereits in Wirksamkeit getretenen Verfassung nur durch ein Staatsministerialrescript verfügte Diätenbewilligung mindestens ihrer Form nach mangelhaft oder nicht verfassungsmäßig gesetzlich begründet und geregelt ist, so daß schon hierdurch unsere Bitte um eine Gesetzesvorlage sich begründet.

Zugleich aber hat es den eben bezeichneten Antragstellern, einer Mehrheit der Kammer von 1835, so wie der Mehrheit derjenigen Commission, in deren Namen ich zu berichten habe, billig geschienen, daß auch für die in Carlsruhe wohnenden Abgeordneten der zweiten Kammer eine verhältnißmäßige Entschädigung für die ihnen durch den Landtag entstehenden erhöhten Ausgaben ausgemittelt würde. Auch sie müssen nicht bloß mehr oder minder ähnlich, wie die nicht in der Residenz wohnenden Deputirten den Landtagsgeschäften die Opfer ihrer Zeit und ihrer Anstrengungen bringen, zum Theil vielleicht auch ebenfalls auf ökonomisch förderliche Beschäftigungen verzichten. Sie müssen zugleich ebenfalls, wenigstens zum Theil mehr oder minder, aus ihrer gewöhnlichen Lebensweise heraustreten, und sehen sich von manchen, wenn auch geringeren, außerordentlichen Ausgaben in Anspruch genommen. Eine nach diesen Rücksichten abgemessene verhältnißmäßige billige Entschädigung und Ausgleichung mit ihren übrigen Collegen also dürfte sich diesen, dürfte sich der Hohen Kammer als wünschenswerth empfehlen. Dieser Vorschlag wird auch unterstützt durch den Vorgang mehrerer anderen deutschen Staaten. Uebrigens halten wir es auch dießmal für angemessen, es der hohen Regierung zu überlassen, daß sie den Betrag dieser billigen Entschädigung vorschlage.

Verschweigen darf ich Ihnen dabei nicht, daß ein Mitglied unserer Commission sich entschieden gegen unseren Vorschlag erklärte. Die Motive dieser abweichenden Ansicht bestanden darin, daß dieses Mitglied hier keine genügenden Gründe zu einer Entschädigung erkannte, sodann auch in der Besorgniß, eine Diätenbestimmung für die in der Residenz wohnenden Abgeordneten der zweiten Kammer möchte dahin wirken, daß auf eine, zumal in ungünstigen Zeitverhältnissen bedenkliche Weise eine große Zahl der Deputirtenstellen mit Residenzbewohnern und Gliedern der Ministerien besetzt werden möchten, und daß vielleicht auch eine Diätenbestimmung für diese vom Volk erwählten Vertreter dessel-

ben auf eine die Landtagskosten unnöthig und unpassend vermehrende Weise zu einer noch weiter ausdehnenden Anwendung in Beziehung auf die Mitglieder der ersten Kammer benutzt werden könnte.

Die Mehrheit Ihrer Commission theilte jedoch diese Besorgnisse nicht, oder wenigstens nicht in solchem Maße, daß sie sie von dem, was ihr in der Billigkeit gegründet schien, hätte abwendig machen können. Sie glaubt also, Ihnen den Antrag stellen zu dürfen, daß Sie in einer unterthänigsten Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog ganz dieselbe Bitte erneuern möchten, welche die zweite Kammer des vorigen Landtags in jener, in der ersten Kammer unerledigt gebliebenen Adresse aussprach. Diese Bitte geht nach dem obigen auf die Vorlage eines Gesetzesentwurfs,

„welcher den Diätenbezug der Abgeordneten für die beiden Kammern gesetzlich regelt, dabei auch auf die Festsetzung einer billigen Entschädigung für die in der Residenzstadt Carlsruhe wohnenden Mitglieder der zweiten Kammer Bedacht nimmt.“

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung v. 8. Mai 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge können nicht darum angefochten werden, weil hiebei keine Zeugen zugezogen worden sind.

Art. 2.

Ebensowenig können solche Eheverträge oder andere seit Einführung des neuen Landrechts errichtete Amtsrevisoratsurkunden darum angefochten werden, weil hiebei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden.

Art. 3.

Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin jedes Mal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satze 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben und die Urkunde nebst dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter unterschreiben müssen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrags.

Art. 4.

Ebendasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit das Landrecht eine Staatsschreibereiurkunde fordert, insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

Art. 5.

Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amtsrevisorate, oder von Amtsrevisoratsurkunden über einseitige Willenserklärungen sind künftighin, insofern nicht besondere Gesetze oder seit der Einführung des neuen Landrechts erlassene Verordnungen etwas Anderes festsetzen, ebenfalls zwei mitunterschreibende Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentliche wirkt.

Art. 6.

Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariatsordnung oder dem Nachtrag dazu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Urkunden nicht erfordert.

Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Carlsruhe, den 5. Mai 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

Freiherr von Göler.

K. H. Rau.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung v. 12. Mai 1837.

Begründung der Motion

des

Abgeordneten Welcker

folgenden Inhalts:

„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, welches „durch Begründung zweckmäßiger Vergleichs- oder Schiedsgerichte die moralisch und öconomisch „gleich verderblichen Prozesse möglichst vermindert.“

Meine Herren!

Alle gesitteten Nationen hielten es von jeher für wohlthätig, durch Sitten oder gesetzliche Einrichtungen, die Möglichkeit einer Beendigung der Prozesse anders, als auf dem gerichtlichen Wege, nämlich durch friedlichen Vergleich, zu begünstigen. Die Wohlthat solcher Einrichtungen ist auch wohl Allen von Ihnen schon jetzt anschaulich. Gerichtliche Prozesse, wenn sie auch zur Herstellung der moralischen Ordnung unentbehrlich seyn mögen, wie die Medizin zur Beseitigung mancher Störungen der physischen Ordnung, sind nicht selten noch bitterere, gefährlichere Heilmittel, als die Mittel für die Herstellung der physischen Gesundheit.

Die Unvollkommenheiten und Nachtheile der gerichtlichen Erledigungen von Streitigkeiten sind doppelter Art. Sie beziehen sich zum Theil auf das Verfahren selbst. Prozesse kosten nicht selten viel, ja sehr viel Geld, Gemüthsruhe, Gesundheit. Sie kosten häufig viel mehr, als der Streitgegenstand werth ist, viel mehr, als selbst dem Sieger durch den Sieg aufgewogen wird. Wer wäre ein solcher Neuling in dem Leben, daß er nicht die traurigen Folgen der Prozesse schon oft beobachtet hätte! wie manchen Mann sieht man mit dem Stachel der bittersten Leidenschaft in der Brust, weil er sich durch den Gegner, durch die Richter und Advocaten mit Recht oder Unrecht gekränkt, oder mit einem Wort, weil er Unrecht zu dulden glaubt. In dieser Leidenschaft führt ihn das Bedürfniß, seine Angelegenheit zu erledigen, in die Amtsstadt oder die Gerichtsstadt, und der Unmuth, oder das Verlangen, seine Zeit hinzubringen, bis er seine Angelegenheit erledigen kann, treibt ihn ins Wirthshaus. Von da zu seiner Familie zurückkehrend, ist oft die Behandlungsart gegen seine Angehörigen nicht so, wie sie ohne diesen Zustand seyn würde. Sehr oft geht der Friede der Familien, der Friede der Gemeinden durch solche Prozesse verloren. Aber auch in Beziehung auf die Beendigung der Prozesse durch die gerichtlichen Urtheile wird Niemand die große Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen vermissen. Sie Alle, meine Herren, wissen es, wie sogar unter den Juristen, selbst bei guten Gesetzen, oft der lebhafteste Streit über die Auslegung dieses oder jenes Gesetzes entsteht. Das Obergericht hat eine andere Ansicht als das Untergericht, der eine Senat des Obergerichts eine andere als der andere Senat; ja derselbe Senat wechselt, wie wir selbst hier schon erfahren haben, in seinen Entscheidungen. Es bewirkt aber nicht blos die Unsicherheit des Rechts, daß sehr oft ganz verschieden, also auch unrecht entschieden wird, sondern viele gerechte Sachen werden verloren, in Folge des Mangels von Beweisen, oder wegen versäumter Wahrung der Formalien. Selbst wenn man die besten Gerichte in einem Lande hat, die man nach menschlicher Weise erwarten kann, ist es also

sehr natürlich, daß gar oft das Ende des Prozesses den Ruf der Aufmerksamen erzeugt, daß das formelle und juristische Recht ein ganz anderes sey, als das wahre Recht. Summum jus, summa injuria. Es ist unvermeidlich, daß wir Juristen den oft nicht abzuwendenden Vorwurf hören müssen, der sich in dem Sprüchwort ausdrückt: „Juristen böse Christen.“ Kurz es ist nicht zu läugnen, daß die Entscheidungen, ohne unsere Schuld, oft ganz und gar nicht dem wahren Recht entsprechend sind. Sind auch die Entscheidungen gerecht, so fehlt es oft noch an der Vollziehung des gerechten Urtheils und an der Möglichkeit derselben. Daher die Klagen: der Beginn eines Prozesses gleiche dem Einsatz in einen Loostopf, sey kaum sicherer oder kaum unsicherer zu unternehmen, wenn man Recht, als wenn man Unrecht habe; die Klagen: die Wirksamkeit der Juristen sey, wie die der Mediciner, nur ein nothwendiges Uebel, wobei das heilsame Wirken kaum das schädliche aufwiege. Sicherlich ist es also wünschenswerth, statt der gerichtlichen Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, statt dieser bittern gefährlichen Heilmittel, eine einfachere bessere Einrichtung zu finden, wodurch der gestörte rechtliche Friede wieder hergestellt und die Prozesse verhindert werden.

Hierzu sind aber Institute nothwendig. Es ist nicht genug, den Leuten mit Worten zu sagen: „ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß.“ Es hilft nichts, den Leuten, wenn sie streiten und sich als erbitterte Gegner einander gegenüber stehen und einander nicht die Hand zum Frieden reichen mögen, hiezu durch die allgemeine Erlaubniß und Ermahnung zu ermuntern. Institute müssen für sie im Leben dastehen, welche einen solchen Vergleich fördern.

Es fehlt auch nicht, weder nach dem gemeinen, noch nach unserem Landesrecht an solchen äußeren Veranlassungen. Das gemeine Recht hat in den canonischen Gesetzen und in den Reichsgesetzen, wie z. B. in dem jüngsten Reichsabschied von 1654 im §. 110 alle Richter dringend aufgefordert, die bei ihnen angebrachten Streithändel möglichst in Güte zu schlichten, in jeder Lage der Prozesse alle dienlichen Mittel und alle schiedlichen Ermahnungen anzuwenden, um langwierige oder kostspielige Prozesse aufzuheben oder zu verhindern. Man wird aber gerne zugeben, daß schon im Allgemeinen diese Einrichtung, wenn sie auch gar nicht verwerflich, sondern vielmehr zu loben ist, nicht hinreicht. In der Pflicht eines juristischen Zwangsrichters, das Verfahren juristisch zu leiten und den Prozeß juristisch zu entscheiden, und in der anderen Pflicht, die Bewirkung von Vergleichen zu versuchen, liegt etwas Widersprechendes. Der juristische Richter weiß, sobald ihm die Sache vorliegt, wem er juristisch recht geben muß, und nun soll er mit dieser festen juristischen Ueberzeugung dem Berechtigten rathen, sich zu vergleichen. Dieß heißt doch, etwas von dem Recht nachzulassen, und etwas Juristisches hinzuzugeben. Freilich kann man sagen, er könne Vorstellungen machen, wie man in der Beweisinstanz scheitern, oder wie das Obergericht entscheiden werde. Für ihn ist es aber nicht wohl möglich, herzlich und eindringlich zu dem Vergleich zu rathen, da er weiß, daß er in der nächsten Stunde als juristischer Richter anders sprechen müsse, als jetzt in der Eigenschaft eines Vergleichsrichters. Auch ist es natürlich, daß man nicht leicht solche verschiedene Geschäfte in einer Person vereinigen kann. Die eine Sache wird man immer als die Hauptsache betrachten, und nach diesem Gesichtspunkt wird man sich ausbilden. Wer juristischer Richter ist, faßt die juristischen Formen ins Auge, und hat nicht viel Sinn für billige Abweichungen von dem Recht. Er betrachtet das Juristische als Hauptsache, und es ist uns ja bekannt, daß diese Vergleichsversuche oft nur nebenbei oder gar nicht vorgenommen werden.

Zugleich ist aber auch nicht zu läugnen, daß in unserer besonderen badischen Einrichtung, objectiv betrachtet, noch besondere Gründe liegen für eine andere Vergleichseinrichtung, besondere Gründe, um für die Verminderung der Prozesse zu sorgen. Es ist durch unsere gerichtlichen Einrichtungen und in unserer neuen Prozeßordnung doppelte Veranlassung gegeben, auf dieses Ziel hinzuwirken. Sie wissen, wie unsere Aemter meistens so eingerichtet sind, daß der ältere Beamte die Administrativgeschäfte versieht, und, wenigstens nicht selten, die Justiz und die Einleitung der Prozesse in die Hände junger Beamten, oft in die der Assessoren und junger Rechtspraktikanten gelegt sind. Abgesehen von der Jugend, sind dieses Männer, die ihrem Distrikt meistens fremd sind. Nun wird man aber zugeben, daß, um einen guten Vergleich zwischen Mitbürgern hervorzubringen, Kenntnisse der Menschen

und der Verhältnisse des Districts, ferner eine gewisse Achtung und Autorität, eine moralische Autorität, nicht blos die Amtsachtung, sondern fast ein väterliches Vertrauen nöthig sind. Ich habe ferner gesagt, unsere Prozeßordnung habe das Verderbniß längerer und kostspieligerer, vielleicht vermehrter Prozesse erhöht. Ich schätze dieses treffliche Gesetz und freue mich, daß es im Lande eingeführt ist; aber ich verkenne doch gewisse Nachtheile nicht, die durch seine Einführung entstanden sind, und auf die nicht frühzeitig und ernstlich genug das Auge der Regierung und dieser Kammer gerichtet werden kann.

Nach dieser Prozeßordnung ist es nämlich dem Richter nicht wohl möglich, die Advocaten gleich in der untersten Instanz zurückzuweisen, wie dieß früher in seine Discretion gegeben war, und so kam es, daß in kurzer Zeit eine große Menge von jungen Schriftverfassern und Advocaten in den Amtsstädten und den übrigen kleineren Städten sich eingefunden haben. Diese Männer, so achtbar sie an sich seyn mögen, leben von Prozessen, und wenn man zuweilen gesagt hat, Advocaten können in dieser Hinsicht nachtheilig wirken, so wird man dieß gewiß vielmehr von diesen Advocaten zugeben müssen, als von denjenigen, welche in einer großen Haupt- oder Mittelstadt an dem Sitz des Obergerichts vereinigt sind. Man wird es viel gefährlicher finden, wenn diese Advocaten in den Wirthshäusern mit den Bürgern zusammensitzen, über die Prozesse sprechen und ihnen dazu rathen. Dazu kommt noch, daß, wenn ein Advocat in einen Prozeß hineinkommt, solcher länger dauern wird. Wenn eine Partie einen Advocaten nimmt, so ist die andere genöthigt, auch einen zu nehmen, und hierdurch kommt es denn häufig dahin, daß gegen den Geist und den Buchstaben der Prozeßordnung von vornen herein ein Prozeß, der in einer einzigen Sitzung durch Rede und Gegenrede hätte abgemacht werden können, schriftlich und durch Advocaten geführt wird und, einmal in dieses breite Strombett eingetreten, durch alle Instanzen hindurch muß. Von Ihnen, meine Herren, haben mir daher auch schon Viele selbst gesagt, wie sehr fühlbar in den verschiedenen Gegenden des Landes die Nothwendigkeit einer Abhilfe sey.

Durch welche Einrichtung aber wollen wir abhelfen?

Gälte es mir um eine gelehrte Betrachtung dieses Gegenstandes, so könnte ich Ihnen ausführen, wie in einfachen Zuständen der Völker eigentlich fast nur Vergleichsgerichte statt fanden, wie der Vater der Familie, der Priester, diese oder jene Genossen oder gewählte Mitbürger den Ausspruch thaten. Ich könnte von den griechischen und römischen Vergleichs- und Schiedsgerichten sprechen. Ich könnte dann zu der Betrachtung unserer deutschen Vorzeit übergehen, wie ein halbes Jahrtausend lang der Prozeß nichts anderes war, als eine zum Zweck eines Vergleichs, eines geordneten Friedensschlusses fortgesetzte Fehde und wie, selbst nachdem in Deutschland der Prozeß mehr den Character eines eigentlichen staatsrichterlichen Prozesses annahm, daneben nicht blos die Pflicht der Richter, zu vergleichen, bestand, sondern Aufträge von den verschiedenen Ständen und andere eigentliche Vergleichs-Institute zur Beilegung der Prozesse in Minne oder in Güte errichtet wurden, wobei die Richter in den verschiedenen Bezirken „Minner" genannt wurden. Dies würde uns aber practisch nicht weiter führen.

Wichtiger ist es, die Blicke auf einige neuere Institute in anderen deutschen und nichtdeutschen Staaten zu richten, und vielleicht von dorther Rath zu nehmen. In Beziehung auf unsern Gegenstand können wir vor Allem die Einrichtungen der verschiedenen Staaten in zwei Classen theilen, nämlich in Einrichtungen wie die des gemeinen Rechts in Deutschland, wo es keine besonderen Vergleichsgerichte gab, und in Einrichtungen durch welche besondere Anstalten für Vergleiche bestehen. Hier muß nun vor Allem — und schon der Name führt darauf — das merkwürdige Institut der Friedensrichter in England genannt werden. Einer der berühmtesten Staatsmänner, der preußische Staats-Minister v. Vinke und der unsterbliche Niebuhr haben in ihrem gemeinschaftlichen Werke über die Verwaltung Großbritanniens dieses Institut als das segenreichste und trefflichste gepriesen, und ihrem Vaterland Preußen sowie für ganz Deutschland zur Annahme dringend empfohlen. In England wird durch die Regierung in jeder Grafschaft eine große Zahl von Friedensrichtern aus Männern des Volks bestellt, welche unentgeldlich ihr Amt verwalten. Ihnen liegt eine große Reihe von Administrativgeschäften, eine große Reihe von Richtergeschäften in der

Sphäre der Strafgerichtsbarkeit und der Administrativ-, der Polizei- und Civil-Gerichtsbarkeit ob, und sie werden dadurch, daß die Partien die Einzelnen wählen können, zugleich Männer des Vertrauens. Sie versammlen sich alle Vierteljahre und machen die wichtigsten Sachen und die Appellationen gegen Verfügungen einzelner Friedensrichter gemeinschaftlich und zum Theil mit Geschwornen ab. In England bildet dieses Institut den Mittelpunct der ganzen Staatsverwaltung, und in die Hände dieser einfachen und unbezahlten Männer aus dem Volke sind fast alle Geschäfte gelegt, welche unsern Amtmännern und Kreis-Regierungen, und zum Theil den anderen Administrativbehörden, sowie auch die, welche in andern Ländern den Provincial-Landtagen übertragen sind, und nach eigener zweijähriger Beobachtung sagt der Staatsmann, den ich nannte, daß diese Geschäfte dort trefflich besorgt werden. Gleichwohl könnte ich dieses Institut heute nicht vorschlagen. Es könnte durch das von mir vorzuschlagende Institut wesentlich vorbereitet werden. Es würde aber jetzt noch nicht die gehörige Zustimmung finden. Auch setzt dieses Institut durchaus jenen öffentlichen Geist und jene Controle, sowie jene gereiftere politische Bildung in dem Volk voraus, welche nur durch vollkommene Freiheit der Wahrheit gegründet und ausgebildet werden können. Bemerken will ich nur noch, daß bei diesen Friedensgerichten sich die eigentlichen Vergleiche mit den juristischen, politischen oder administrativen Entscheidungen, beinahe durcheinander mischen. Die Friedensrichter sorgen für den Frieden des Königs, und wenn die Leute sich nicht gütlich vereinigen lassen, so erhalten sie ihren Bescheid. Das Institut der Friedensrichter in Frankreich ist Ihnen bekannt. Es sind die Friedensrichter hier einzelne Staatsbeamte, die in kleineren Sachen definitiv entscheiden, und vor welchen alle Prozesse zum Vergleichsversuch angebracht werden müssen, ehe die Gerichte sie annehmen. Dieser Zwang ist in vielfacher Hinsicht nachtheilig, und diese Friedensgerichte haben wenigstens nicht ganz den Erwartungen entsprochen, obgleich nach dem neuesten Berichte des französischen Justiz-Ministers die Vergleiche gegen früher dort in einem bedeutenden Maße zugenommen haben. Es ist dies aber ein Institut, das in unsere übrige ganze Organisation nicht paßt, weshalb ich darauf verzichte.

Ein anderes Institut finden wir in dem deutschen Nachbarstaate Bayern. Dort besteht seit 1808 und 1810 die Einrichtung, daß alle Prozesse zwischen Gliedern derselben Landgemeinde zum Sühnversuch vor die Gemeindeverwaltung gebracht werden müssen. Im Jahr 1834 wurde dieses auch auf die Städte ausgedehnt. Der Kläger hat auch das Recht, bei der Gemeindeverwaltung des Beklagten auch dann, wenn er nicht selbst in der Gemeinde wohnt, doch den Sühnversuch zu machen. Welchen Erfolg dieses Institut hat, kann ich nicht bestimmt sagen. Ein berühmter bayerischer Jurist, der sich besonders um das practische Recht verdient gemacht, Puchta, hat in dem neuesten Bande des civilistischen Archivs selbst bekannt, daß er nicht wisse, wie es dort wirke. Es werden daselbst keine schriftlichen Aufzeichnungen gemacht, und der Regierung keine bestimmten Notizen mitgetheilt. Jener Mann hat aber die Meinung, daß dieses Institut nicht ganz den Erwartungen entspreche, und ich glaube dieses. Die Gemeindeverwaltung ist nach ihrer sonstigen Stellung nicht in der Lage, viele Prozesse in der Gemeinde glücklich vergleichen zu können; sie ist mit andern Geschäften überhäuft und wird nie mit rechter Lust und gehöriger Sorgfalt diesem Geschäft obliegen können.

Anders ist es mit einem Institut in Dänemark, wo seit der Verwaltung der unsterblichen Bernstorffe die Preßfreiheit so viele gemeinnützige Einrichtungen ins Leben rief, und so viele Maßregeln der Regierung bewirkt hat, die erst später in andern europäischen Staaten nachgeahmt wurden. Dort besteht seit 40 Jahren ein höchst wohlthätiges Institut für das Vergleichen der Prozesse, und wird Vergleichscommission genannt. In den großen Städten wird nämlich aus einem Mitglied des Gerichtshofs, aus einem Magistratsmitgliede und einem Bürgerabgeordneten eine Commission gebildet. Jenes Mitglied des Gerichtshofs hat aber, so lange es in dieser Commission sitzt, keine anderen richterlichen Functionen zu besorgen. Diese Commission hat die Pflicht, alle Prozesse, die im Staat vor die Gerichte gebracht werden sollen, zuerst zur Sühne vorzunehmen. In den Landstädten sind zwei Mitglieder des Bürgerausschusses dazu bestimmt, und auf dem platten Lande sind die sogenannten Amtmänner, die aber dort keine Justiz-

beamten sind, oder die Stellvertreter, die sie wählen, diese Vergleichsmänner, sowie auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die unteren Administrativstellen die Vergleichsversuche in allen Streithändeln zu machen haben. Ich werde später auf den Erfolg jener Vergleichscommissionen zurückkommen, die von Dänemark auch nach Norwegen verpflanzt wurden, und dort noch bestehen, nachdem Norwegen von Dänemark getrennt ist.

Ein anderes Institut ist seit dem 7. September 1827 im Königreich Preußen, und zwar zuerst in der Provinz Preußen eingeführt, nämlich das sogenannte Schiedsmanns-Institut, und da es sich vortheilhaft bewährte, so ist es nun auch in verschiedenen andern Provinzen Preußens eingeführt, während in den preußischen rheinischen und polnischen Provinzen die französischen Friedensgerichte bestehen. Die Sache ist einfach. Männer des Vertrauens werden aus dem Volk gewählt, welche die Prozesse, die man freiwillig an sie bringt, zu vergleichen suchen. Eine Sachsen-Meiningsche Verordnung von 1835 hat zu den dort früher bestehenden sogenannten freien Gerichtstagen auch noch Friedensgerichte eingeführt. Sie hat jenes Schiedsmanns-Institut angenommen, jedoch mit Modificationen, wovon ich nachher sprechen werde. Ich überlasse es der Kammer und später der Regierung, tiefer in die einzelnen Bestimmungen dieser hier berührten Institute einzugehen, indem es mir für jetzt genügt, diejenigen einfachen Vorschläge zu machen, die ich nach reifer Prüfung der verschiedenen Einrichtungen für die ausführbarsten und besten halte.

Zwei Gesichtspunkte sind es, von denen ich bei diesem Vorschlag ausgehe. Der erste ist der, daß ich ein Institut zu haben wünschte, das möglichst leicht ausführbar sey, damit es recht schnell ins Leben trete. Ich will also durch dieses Institut an unseren übrigen gerichtlichen und Administrativeinrichtungen gar nichts geändert wissen. Vom Ortsgericht bis zum Oberhofgericht soll Alles in der bisherigen Einrichtung bleiben. Auch sollen die Gerichte die Pflicht behalten, zu vergleichen, und ich wünsche, daß sie mit dem besondern Vergleichs-Institut, wenn es ins Leben tritt, sich recht in Wetteifer setzen und auf passende Weise Vergleiche herbeizuführen suchen möchten. Ein zweiter Gesichtspunkt ist der, daß ich das Institut möglichst einfach und möglichst wenig kostspielig und lästig machen möchte, damit es sich durch seine eigene Wohlthätigkeit den Bürgern empfehle, durch sie Kraft und Gedeihen in unserem Staat erhalte. Ich schlage mit einem Wort vor, daß, nach gewissen Bezirken, Männer des Vertrauens des Volks auf einige Jahre gewählt werden, die, von der Regierung bestätigt, sich aus Bürgerpflicht der Mühe unterziehen, diejenigen Streitigkeiten, die an sie gebracht werden, billig zu vergleichen, und wenn sie sie verglichen haben, solche in ein unter öffentlicher Controle stehendes Buch eintragen, so daß der auf diese Weise zu Stande gebrachte Vergleich augenblicklich vollziehbar ist und der Prozeß für immer vernichtet wird. Nur wenige Hauptlinien des Instituts, vorzüglich solche, in Beziehung auf welche gerade die verschiedenen Einrichtungen in Preußen, Dänemark und Sachsen-Meiningen abweichend sind, muß ich kurz herausheben und darüber meine Ansicht äußern. Der erste Punct, worauf es bei diesem Institut ankäme, wäre der, zu bestimmen, wie groß die Bezirke seyn sollen, für welche ein Friedensrichter gewählt wird. Es ist gut, daß diese Bezirke nicht zu klein und nicht zu groß sind. Nicht zu groß, damit die Vergleichrichter ihre Mitbürger und ihre Verhältnisse möglichst kennen und auch nicht zu sehr belästigt werden, und nicht zu klein, damit man auch einen tüchtigen Mann findet. In Preußen wählt man auf 2000 Seelen einen Friedensrichter, allein bei unserer dichteren Bevölkerung würde für 3000 Seelen ein Friedensrichter hinreichen. Die zweite Frage ist die, wer diesen Mann des Vertrauens wählen soll. Ohne in andere Möglichkeiten einzugehen, will ich nur kurz meine Ueberzeugung aussprechen. Wo ein großer Bürgerausschuß besteht, sollte ihn dieser wählen, und wo kein solcher besteht, sollte ihn der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß vereinigt wählen, und, wenn eine Gemeinde keine 3000 Seelen zählt, so mögen diese doppelten Gemeindevorstände von den verschiedenen nahe gelegenen Orten zusammen treten und den Mann wählen.

Die dritte Frage ist die, was für Eigenschaften muß dieser Friedensrichter haben? Hier sollten wir dem Vertrauen der Bürger den möglichsten Spielraum lassen. Hier wird ein achtbarer Jurist, dort ein Gutsbesitzer, hier

ein schlichter Bürger, dort vielleicht selbst ein geachteter Geistlicher das Geschäft zur Zufriedenheit seiner Bezirksgenossen verwalten können.

Er muß der Mann des Vertrauens seyn, und dazu folgende Bedingungen in sich vereinigen, nämlich wenigstens 25 Jahr alt seyn, eine staatsbürgerliche unbefleckte Ehre haben, in dem Bezirk wohnen, einen selbstständigen Lebensunterhalt besitzen und fähig seyn, ein einfaches Rechtsgeschäft zu Papier zu bringen. Neben dem aber, daß er der Mann des Vertrauens der Bürger ist, soll er auch der Mann der Regierung seyn. Er muß öffentliches Vertrauen haben, und also eine Bestätigung von der Regierung erhalten, die ihm solche nicht versagen wird, wenn er die gehörigen Bedingungen hat. Er muß von der Regierung beeidigt seyn, und, um diesen Punkt sogleich zu erledigen, wünschte ich, daß ihm, zur vollkommenen Glaubwürdigkeit seiner Vergleiche, ein Buch, ähnlich wie bei dem Hypothekenwesen, in die Hände gegeben, daß dieses von der Obrigkeit paginirt und paraphirt sey, und daß in dasselbe die Vergleiche eingeschrieben werden.

Die vierte Frage betrifft den Umfang der Amtsgewalt eines solchen Friedensrichters. Soll er wie die englischen und französischen Friedensrichter und wie auch unsere Ortsgerichte, wenigstens in kleinern Dingen eine entscheidende Gewalt haben, und soll zweitens, wie in Frankreich und Dänemark ein Zwang für die Bürger stattfinden, vor diesen Friedensrichter zu treten und die Vergleiche ihrer Prozesse zu versuchen, ehe sie dieselben bei Gericht anbringen?

Ehe dieses Institut sich ausgebildet und so bewährt hat, daß es förmlich als Glied in unsern höhern Staatsorganismus einzutreten tauglich befunden wird, möchte ich jene Fragen wenigstens im Allgemeinen verneinen und dieses Institut von allem Zwang möglichst frei halten. Nur wenn die Partien vergleichen wollen, wird man mit größerer Zuversicht hoffen können, daß die Bemühung nicht vergeblich ist. Das aber, glaube ich, könnte man bestimmen, daß, wenn eine Partie vergleichen will, sie das Recht hat, die andere Partie vorladen zu lassen, so daß deren Nichterscheinen, außer dem moralischen Nachtheil, der sich an ihre bewiesene Unfriedfertigkeit knüpft, nur durch die geringen Kosten des vereitelten Vergleichsversuchs gestraft würde.

In einigen andern Fällen könnte man vielleicht zweckmäßig schon jetzt die Bürger anhalten, zuerst diesen Vergleich zu versuchen. Dies sind nämlich solche Prozesse, die wegen der persönlichen Verhältnisse der Bürger besonders nachtheilig wirken. Wenn Familienglieder mit Familiengliedern, Herrschaft mit Gesinde, Nachbar mit Nachbar streiten, also auch bei Servitutsstreitigkeiten sollte man die Betheiligten anhalten können, bei ihren geachteten Mitbürgern einen Vergleich zu versuchen.

Eine wichtige andere Frage, die fünfte, ist die, wie soll die Competenz und die innere Einrichtung dieses Friedensgerichtes bestimmt werden? Soll die Einrichtung collegialisch seyn, wie in Dänemark, oder soll ein einzelner Mann vergleichen, wie in Preußen? Ich möchte hier einen Mittelweg vorschlagen, ähnlich demjenigen, was wir in England finden. Der Regel nach soll nämlich der einzelne Mann des Vertrauens wirken. Wenn aber die Bürger glauben, der Prozeß sey besonders wichtig, wenn ihr Vertrauen sich erhöht, sobald die drei benachbarten Schiedsmänner zusamentreten, so soll man ihnen diese Freiheit lassen. Collegialität macht die Sache schwieriger, kostspieliger und lästiger. Es kann aber in vielen Fällen, besonders wenn die Prozesse wichtig sind, die Collegialität ein viel größeres Vertrauen begründen, und so mag man beides vereinigen. Die andere Frage ist dann, ob man den Schiedsrichter, wie in Preußen, unbedingt competent machen sollte für den einen Distrikt, so daß die Districtsbewohner sich unbedingt an diesen bestimmten Schiedsrichter halten müssen, oder soll man nach der Sachsen-Meiningischen Einrichtung unbedingt der Wahl der Bürger überlassen, in einem großen Bezirke sich den Friedensrichter zu wählen? Ich bin im Allgemeinen dafür, daß man der Regel nach die Competenz des Friedensrichters des Distrikts festhält, denn er hat bessere Kenntniß von den Verhältnissen, und es könnte, wenn in einem ganz großen Bezirk sich Alle an Einen Friedensrichter wenden wollten, seine Last zu groß werden. Es könnte auch die Vereinbarung erschwert werden, wenn man nicht blos über den Versuch des Vergleichs ins Reine kommen, sondern auch noch unter 20 Männern wählen sollte.

Wenn aber die Partheien sich freiwillig über Männer vereinigen, die nicht in ihrem Distrikt sind, und wenn diese die Sache annehmen wollen, so sollte unter Mitwirkung von diesen der öffentliche giltige Vergleich zu Stande kommen können. Eine weitere Frage ist die, ob die Friedensrichter ihr Geschäft nur freiwillig und gegen Besoldung, oder ob sie das Geschäft unentgeldlich und aus Bürgerpflicht versehen sollen? Ich bin entschieden der Meinung, daß, so wie der dänische Vergleichscommissär, wie der preußische Schiedsmann, auch unser Schiedsrichter ein Mann seyn solle, der aus Bürgerpflicht dieses Geschäft übernimmt. Er soll zwar nicht auf ewige Zeiten daran gebunden seyn, allein gleichwie die Vormundschaften und früher die Beistandschaften, so könnte man auch hier dieses wohlthätige Amt drei Jahre lang übernehmen. Es kann Einer Entschuldigungsgründe, ähnlich etwa den Excusationsgründen gegen die Vormundschaft, haben, und dann läßt man ihn frei. Nach drei Jahren kann er wieder gewählt werden, muß es aber nicht annehmen. Unentgeldlichkeit halte ich als allgemeines Prinzip nothwendig. Aber die englischen Friedensrichter, die dänischen Vergleichs-Commissäre und die meiningischen und preußischen Schiedsmänner erhalten Ersatz für ihre baaren Auslagen, und dann gewisse kleine Einschreib- und Abschreibgebühren, die ich auch vorschlagen würde, mit der weiteren Ausdehnung, daß diejenigen Schiedsrichter, die aus ihrem Wohnort in einen andern Wohnort gehen müssen, kleine Diäten erhalten. In England betrachten die Friedensrichter diese kleinen Gebühren als eine Ergötzlichkeit ihres Schreibers. Diese Leute setzen sich nicht gerne an den Schreibtisch, sondern lassen Andere schreiben. Bei Aermeren könnte dieses aber als ein kleiner Ersatz für die aufgewendete Zeit gelten. Ferner fragt es sich, was für ein Verfahren eingeschlagen werden soll? Dies müßte ganz einfach seyn. Die Parthien erschienen entweder gleich, oder in einem bestimmten Termine persönlich, und könnten einige Freunde, aber in keinem Fall Advokaten, mitbringen. Alsdann theilen sie ihre Beweismittel, die ohne Zwang geliefert werden können, mit, und nun überlegt der Schiedsrichter ruhig die ganze Sache, und macht diejenigen Vorschläge, die er für billig und für die Parthien vortheilhaft hält. Kommt der Vergleich zu Stande, entweder so, daß man auf sein Urtheil compromittirt, oder durch Gegenreden selbst den Vertrag abschließt, so wird er eingezeichnet. Die Parthien und der Friedensrichter haben ihn zu unterschreiben, und dann wird er in vollziehbar, sobald die Leute über das Objekt verfügen konnten, und nicht ein Falsum dabei nachgewiesen werden kann.

Hiermit habe ich zugleich die Wirkungen bezeichnet.

Sollte es nun wohl nothwendig seyn, noch die Motive weiter auszuführen, um dieses Institut durch Ihr Votum, so weit Sie es können, ins Leben zu rufen? Ich glaube es nicht. Sie werden, wenn keine anderen Gründe im Wege stehen, dieses Institut schon durch das höchste aller Motive, nämlich das Motiv der öffentlichen Moralität, begründet finden. Es spricht für das Institut gewiß eine religiöse Pflicht, die man in den Versammlungen der Vertreter christlicher Staaten nicht einen Augenblick verkennen kann. Es sollen die Menschen so viel möglich abgehalten werden, blos um ihres Privatvortheils willen mit einander auf eine erbitterte Weise zu hadern. Man soll zu bewirken suchen, daß sie sich wie Brüder auf friedliche Weise vergleichen. Wenn wir also dieses wollen und sollen, so stellen wir neben das im Staate bestehende Zwangsinstitut für die gerichtlichen Prozesse, ein solches Institut der öffentlichen Moral, und wir werden etwas Gutes gestiftet haben! Selbst in staatsbürgerlicher und politischer Hinsicht wird sich das Institut empfehlen, denn es muß unvermeidlich den Gemeinsinn, den Patriotismus und die politische Bildung unserer Mitbürger erhöhen, die politische Bildung, die zum großen Theil auch der Rechtskenntnisse als ihrer Grundlage bedarf. Bei reiferer Ausbildung könnte an unser Institut jene treffliche englische Friedensgerichtseinrichtung sich anschließen. Mein nächster Grund beruht aber auf der Hoffnung, daß auf diese Weise jene verderblichen Prozesse möglichst vermindert werden.

In dieser Hinsicht glaube ich einige Minuten nicht vergeblich anzuwenden, wenn ich Ihnen die Stimme der Erfahrung mit wenigen Worten mittheile. Es ist eine Schrift von dem preußischen Regierungsrath Janke über das preußische Schiedsmanns-Institut erschienen, worin die betreffenden Verordnungen und Erfahrungen aufgezeichnet sind, und ich beschränke mich darauf, die Erfahrungen aus der Provinz Preußen vorzutragen. Im Jahre 1829

wurden in dieser Provinz wirklich verglichen 8764 Processe, und 445 blieben noch schwebend. Im Jahre 1830 wurden verglichen 6949, im Jahr 1831 4852, im Jahre 1832 5164, im Jahre 1833 7527, und nach der Karlsruher Zeitung vom 5. Mai d. J. wurden im Jahr 1835 7397, und im Jahr 1836 8056 Prozesse verglichen. Sie sehen also hieraus, daß das Institut in seiner Wirkung wieder im Steigen ist.

Von Preussisch-Sachsen zeigt ein öffentliches Blatt an, daß dort das Institut in einem Jahre 13.000 Prozesse geschlichtet habe. Der Oberpräsident der Provinz Preußen aber berichtet über dieses Institut Folgendes: „Das Institut ist noch in seiner Entwicklung, und die Zahl der abgemachten Sachen für eine neue Einrichtung anscheinend sehr groß. Aber höher als dieses dürfte die politische Wichtigkeit seyn. Denn der Sinn für Recht wird im Volk geweckt, und die Nothwendigkeit, entscheiden zu müssen, führt Kenntnisse der Normen herbei. Dabei ist es viel werth, in jedem Bezirke Männer des allgemein anerkannten Vertrauens zu haben. Ein glänzendes Beispiel für die Wichtigkeit des Instituts hat sich neulich gezeigt. Vor Kurzem starb der Chef einer großen Familie, und die Masse, aus den verschiedenartigsten Güter- und Vermögensverhältnissen bestehend, war auf das höchste verwickelt. Der Exekutor des Nachlasses ließ jeden einzelnen Streitpunkt durch den Schiedsmann entscheiden, und nach wenigen Minuten war die ganze Sache erledigt. Aus einer großen Menge von eingeschickten Vergleichsverhandlungen ersieht man, mit welch' glücklichem Erfolg Männer des Vertrauens und der allgemeinen Achtung, welche mit den Verhältnissen und Geschäften des bürgerlichen Lebens bekannt sind, auf friedlichem Wege gewirkt haben. Eheleute, die sich trennen wollten, wurden nach Darstellung der Verhältnisse durch verständigen Rath zur Besinnung gebracht. Beide Theile gestanden vor dem Manne des Vertrauens ihre Fehler, und gelobten sich in Zukunft friedfertig zu betragen ꝛc."

In Meiningen hat das Institut in der kurzen Zeit, während welcher es ins Leben geführt ist, wie gleichfalls glaubwürdig versichert wird, auch schon sehr erfreuliche Resultate gehabt. Noch weit bedeutender und glänzender sind aber die Resultate jenes dänischen Schiedsgerichts. Ich theile hier nur die Zahlen mit, die in der Abhandlung von Puchta in dem 19ten Bande des civilistischen Archivs und einer Abhandlung des Professor Paulsen in der Themis von Elvers enthalten sind. In den Jahren 1823 bis 1825 wurden jährlich an die Schiedsgerichtscommission 26,982 Prozesse gebracht. Von diesen wurden 18,202, also über zwei Drittel aller Prozesse verglichen. 574 wurden ausgesetzt, die übrigen an die Gerichte gewiesen, aber dort selbst nur 2152 processualisch verhandelt und durch Rechtsurtheil entschieden. Auch von denjenigen Sachen, welche, so wie Wechselsachen, den Gerichten vorbehalten sind, und nicht an die Vergleichscommissionen gelangten, wurde weit der größere Theil — von 6000 mehr als 4000 — von den Gerichten, in löblichem Wetteifer mit den Vergleichscommissionen, friedlich ausgeglichen, so daß in Dänemark, mit Ausschluß der beiden Herzogthümer, in einem Jahr blos 3482, somit nicht der sechste Theil aller Prozesse, gerichtlich verhandelt und von den Gerichten entschieden werden mußte.

Durch das Bisherige glaube ich den Vorschlag gerechtfertigt zu haben:

„Die hohe Kammer möge Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigen Adresse bitten, „durch eine Gesetzesvorlage ein schiedsgerichtliches Institut im Wesentlichen nach den von mir vorgeschlagenen „oder von der Kammer zu verbessernden Grundlagen ins Leben rufen zu wollen."

Das Institut ist einfach und ächt bürgerlich. Schaden kann es nicht, aber wohlthätig, sehr wohlthätig kann es wirken, wohlthätig für die Wohlfahrt und den Frieden unserer Mitbürger und für ihre patriotische Ausbildung; wohlthätig vielleicht auch als Grundlage und Pflanzschule für noch andere heilsame Institute in einer weiter vorgerückten Zeit.

Ich bitte Sie um Unterstützung meines wohlgemeinten Vorschlags!

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung v. 17. Mai 1837.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungs-Casse betreffend.

Erstattet von Dr. J. G. Duttlinger.

Meine Herren!

In den Geschäften des bürgerlichen Lebens und Verkehrs sind die Fälle sehr häufig, in welchen Hinterlegungen baarer Geldsummen zur dritten Hand, oder bei einer öffentlichen Casse nothwendig werden, bald zur Sicherung der Summen selbst, insofern sie bestritten sind, bald zur Aufbewahrung, wenn die berechtigten Empfänger erst ausgemittelt werden sollen, bald zur Scherheitsleistung oder Deckung anderer Ansprüche, bald zu dem Ende, um dem Gläubiger gegenüber, der die Annahme der dargelegten Zahlung verweigert, durch die Hinterlegung von der fernern Zinspflicht und der Hauptverbindlichkeit selbst frei zu werden.

Unsere Gesetze erwähnen deshalb sehr häufig einer öffentlichen Hinterlegungs-Casse, bei der solche Hinterlegungen geschehen müssen, wenn die von den Gesetzen daran geknüpften rechtlichen Wirkungen eintreten sollen. Es gehören dahin nicht nur vielfache Bestimmungen des Landrechts, des Handelsrechts, und der neuen bürgerlichen Prozeßordnung, sondern ebenso auch mehrfache Bestimmungen des Gesetzes von 1820 über Vermögensconfiscationen, des Conscriptionsgesetzes von 1825, des Zehntablösungsgesetzes und

des Gesetzes über Zwangsabtretungen von 1835. — Alle diese Gesetze setzen das Institut einer öffentlichen Hinterlegungs-Casse als vorhanden voraus, und gleichwohl vermissen wir dasselbe bis heute in der Reihe unserer öffentlichen Anstalten.

Der Gesetzesentwurf, über welchen ich Ihnen die Meinungen Ihrer Commission vorzutragen die Ehre haben soll, hat die Bestimmung, diesem Mangel für die Zukunft abzuhelfen, indem er vorschlägt, die Verrichtungen der öffenlichen Hinterlegungs-Casse für die Zukunft der Amortisations-Casse zu übertragen.

Die Anstalt ist von großer Wichtigkeit. Man überzeugt sich davon am einfachsten, wenn man die große Zahl von Fällen überblickt, für welche dieselbe nach den Gesetzen des Landes ein Bedürfniß ist. Es gehören namentlich folgende Fälle hierher, in welchen die Hinterlegung, insofern sie die beabsichtigten Rechtswirkungen hervorbringen soll, bei der gesetzlich bestimmten öffentlichen Hinterlegungs-Casse zu geschehen hat:

1) Wenn auf streitiges Geld Beschlag erkannt, oder die Hinterlegung zur dritten Hand angeordnet wird (L.R.S. 1961. B. Pr. O. §. 257. Nr. 6. u. §. 685. Nr. 2. Zehntablös. Gesetz §. 76).

2) Wenn zur Sicherung fremder Ansprüche auf baare Geldsummen des Schuldners Beschlag erkannt wird (L.R.S. 1971. B. Pr. O. §. 685. Nr. 2. Gesetz über Vermög. Conf. v. 1820. §. 4).

3) Wenn derjenige, der in Folge gesetzlicher Vorschrift oder richterlicher Verfügung für eine bestimmte Summe Sicherheit zu leisten hat, solche durch baare Hinterlegung leisten will (L.R.S. 602. 2940 u. 41. B. Pr. O. §. 182. 321. 322. 687. 695. 713. 759. 900 — 904. 965. 1181. 1183. u. Conscr. Gesetz v. 1825. §. 40).

4) Wenn der Erbe, der die Erbschaft nur mit Vorbehalt des Erbverzeichnisses hat (L.R.S. 807.), oder der Erbpfleger (L.R.S. 813.), der Gantmassenpfleger (B. Pr. O. §. 840. Nr. 4. u. §. 933.), oder in den Fällen des §. 1006. der B. Pr. O. der Ortsvorgesetzte die verwaltete oder aufbewahrte Baarschaft zur Sicherung und Verzinsung hinterlegen will.

5) Wenn der Schuldner in den Fällen des L.R.S. 1257—64. 2186. u. d. B. Pr. O. §. 1071., wo der Gläubiger sich weigert, die baar angebotene Zahlung anzunehmen, die baar dargelegte Summe hinterlegt; ebenso

6) Wenn der Wechselschuldner die Wechselsumme hinterlegt, in den Fällen, in welchen nach Anhangssatz 146a des Landrechts die Hinterlegung für Zahlung gelten soll.

7) Wenn Erlöse aus herrenlosen oder gestohlenen Sachen, bis zur Ausmittlung des Eigenthümers oder Einziehung für den Fiscus, zu hinterlegen sind.

8) Wenn auf einem Zehntablösungs-Capital eingetragene Lasten haften, und über die Vertheilung des Capitals unter den Betheiligten keine Vereinbarung zu Stande kommt (Zehntabl. Gesetz §. 77). Endlich

9) Wenn in Fällen der Zwangsabtretung die Verwaltungsbehörde die Entschädigungssumme nach der durch den Richter mittelst einsweiliger Verfügung erfolgten Bestimmung derselben (§. 75. des Gesetzes über Zwangsabtretungen), oder wegen Ungewißheit der verschiedenen Ansprüche darauf (§. 79 u. 81. desselben Gesetzes), an die Hinterlegungs-Casse bezahlt.

Für alle diese Fälle, womit vielleicht der Catalog nicht einmal vollkommen geschlossen seyn möchte, bedarf man nach dem gegenwärtigen Zustand unserer Gesetzgebung und bürgerlichen Einrichtungen des Instituts einer öffentlichen Hinterlegungs-Casse.

Die Art und Weise, wie die bis heute geltenden Verordnungen von 1814 (Reg. Bl. Nr. 21.) und 1825 (Reg. Bl. Nr. 26.) eine solche Anstalt entbehrlich zu machen suchen, erscheint in jeder Beziehung als mangelhaft. Die

eigentliche Hinterlegungs-Casse war darnach die gerichtliche Depositen-Casse. Es durften aber in unmittelbare gerichtliche Verwahrung nur solche Depositen aufgenommen werden, welche eines öffentlichen Interesses wegen zu erfolgen hatten, wie die von Ausländern zur Sicherheit wegen der Gerichtskosten hinterlegten Summen, die sogenannten, seitdem abgeschafften, Succumbenzgelder, und herrenlose oder gestohlene Sachen bis zur Ausmittlung der Eigenthümer oder Einziehung für den Fiscus. Alle andern im Streite befangenen oder gerichtlich mit Beschlag belegten oder sequestrirten Sachen oder Gelder durften nicht zu gerichtlichen Handen genommen, sondern mußten gegen den gesetzlich bestimmten, oder von Gerichtswegen festzusetzenden Lohn zur Hand eines dritten gerichtlich bestellten Hüters hinterlegt werden. Es war diese Einrichtung, welche die hinterlegten Summen für die Betheiligten nicht bloß zum todten Capital machte, sondern zudem noch nicht unbedeutende Kosten verursachte, überdieß der Sicherheit des Eigenthums, welches nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen Gegenstand einer Hinterlegung wird, nicht zuträglich. Man hatte nicht selten Fälle zu erleben gehabt, wo die hinterlegten Summen am Ende aus der Hand des Hüters nicht mehr vollständig zu erhalten waren, wohl auch ganz verloren giengen.

Die Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungs-Casse in der Art und Weise, wie sie der Gesetzentwurf vorschlägt, hilft allen diesen Uebelständen ab. Es stimmt derselbe überein mit dem Vorschlag der Gesetzgebungs-Commission in dem Berichte, womit sie im November 1830 den Entwurf der neuen bürgerlichen Prozeßordnung vorgelegt hat. Es kann die Errichtung dieser Casse, wie schon damals gezeigt wurde, den Staat schwerlich ein Opfer kosten, welches nicht durch den Vortheil einer unter dem laufenden Zinsfuß stehenden Zinsvergütung für die hinterlegten Gelder aufgewogen werden mag, indem ihre Vereinigung mit der Amortisations-Casse die Gefahren der Verwaltung öffentlicher Gelder weder vervielfältigen, noch die Aufsichts- und Controll-Kosten vermehren, sondern nur einen geringen Kostenaufwand für den Geschäftszuwachs verursachen wird, und hiernach Bedenklichkeiten hinwegfallen, welche gegen die Anordnung einer besonderen Cassenverwaltung lediglich für die Hinterlegungen nicht ohne Grund sich erheben würden. Dazu kommt endlich noch, daß die Amortisations-Casse nach ihrem Zweck, nach ihrer Einrichtung, und vermöge des wohlbegründeten Vertrauens, das ihre Verwaltung genießt, sich zur Verbindung mit einer öffentlichen Hinterlegungs-Casse als ganz vorzugsweise geeignet darstellt, und daß wir ganz die nämliche Einrichtung auch in dem Staate erblicken, mit welchem wir das nämliche bürgerliche Gesetzbuch und Handelsrecht gemein haben.

Die Commission ist daher der Meinung, daß die Errichtung der Casse, wie sie der Gesetzentwurf vorschlägt, Ihre Zustimmung verdienen werde.

Der Entwurf zerfällt in vier Titel, enthaltend:

I. Allgemeine Bestimmungen;
II. Bestimmungen über das Verfahren bei der Hinterlegung;
III. Bestimmungen über das Verfahrrn bei der Rückzahlung; und
IV. Schlußbestimmungen.

Es haben die ersten drei Titel durch die Beschlüsse der Commission vielfache Abänderungen erhalten. Die Zahl der Artikel des Entwurfs hat sich von 16 auf 26 vermehrt, theils durch neue Bestimmungen, welche beigefügt wurden, theils aber blos dadurch, daß selbstständige verschiedenartige Bestimmungen, welche den Inhalt eines einzigen Artikels ausmachten, in der neuen Fassung in zwei oder mehrere besondere Artikel zerfallen sind. Die übrigen Aenderungen haben seltener den Inhalt der Bestimmungen, als die Form des Ausdrucks derselben getroffen.

Wir trauen den vorgeschlagenen Aenderungen im Ganzen zu, daß sie sich Ihnen durch den eigenen Inhalt und die eigene Form selbst zur Annahme empfehlen werden. Wir dürfen deshalb statt weiterer Darlegung der Beweggründe unsern Vortrag auf folgende Bemerkungen beschränken.

I. Die allgemeinen Bestimmungen setzen fest:

1) Daß die Verrichtungen einer öffentlichen Hinterlegungs-Casse für die Zukunft von der Amortisations-Casse übernommen werden (Art. 1 des Entwurfs in unserer Redaction, für die Art. 1 und 2 des Regierungsentwurfs);

2) Daß sie diese Verrichtungen zur Erleichterung und Bequemlichkeit der Betheiligten auf allen Punkten des Landes ausübt durch die Obereinnehmereien (Art. 2, 3 und 4 unseres Entwurfs);

3) Daß sie die hinterlegten Gelder mit zwei vom Hundert verzinst (Art. 5); jedoch

4) von Summen unter fünfzig Gulden keine Zinse entrichtet (Art. 6). Der Regierungsentwurf wollte auch von Summen über Fünfzig bis zu Hundert Gulden keine Zinse entrichten lassen.

5) Daß die Verzinsung erst beginnt nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Hinterlegung an (Art. 7);

6) Daß die Casse fünfprocentige Verzugszinse zahlt, wenn sie sich bei der Rückzahlung einen Verzug zu Schulden kommen läßt, und zwar nicht blos von dem hinterlegten Capital, sondern auch von den bis dahin verfallenen Zinsen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe (Art. 8.);

7) Daß unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen auch die nicht erhobenen Zinse selbst Zins tragend werden (Art. 9 und 10); endlich

8) Daß alle Verrichtungen der Finanzbehörden bei der Hinterlegung selbst, wie bei der Rückzahlung, kostenfrei geschehen.

Ich bin von der Commission beauftragt, die Annahme dieser Bestimmungen in Vorschlag zu bringen.

Wir haben drei weitere Aenderungen gewünscht, die ich Ihnen nicht vorzuschlagen, sondern nur anzuzeigen habe, da wir nicht so glücklich waren, die Zustimmung der Herrn Commissäre der Regierung dazu zu erhalten.

Wir hielten nämlich, zur Sicherung des richtigen Vollzugs des Gesetzes, für angemessen, die Fälle, in welchen die Casse zur Annahme der Hinterlegungen verbunden seyn solle, im Gesetze selbst aufzuzählen. Wir würden hiernach die nämliche Enumeration, welche ich im Eingange dieses Vortrags aufzustellen die Ehre gehabt habe, zum Inhalt eines eigenen Artikels gemacht haben, der zwischen dem ersten und zweiten Artikel des jetzigen Entwurfs seine Stelle gefunden, und mit den Worten angefangen hätte: „Solche Hinterlegungen finden namentlich statt: 1) u. s. w. u. s. w.

Es wurde dagegen eingewendet, daß der Zweck, den man hiebei im Auge habe, durch angemessene Vollzugsverordnungen einfacher und eben so sicher erreicht werden würde, was denn allerdings wahr ist, wenn jene Verordnungen den nämlichen Inhalt haben werden, den wir unserm neuen Artikel zu geben die Absicht gehabt haben.

Zwei weitere Aenderungen, die zu unsern lebhaften Wünschen gehörten, würden den Zinsfuß für die hinterlegten Gelder von zwei auf drei vom Hundert erhöht, und den Anfang der Verzinsung nicht erst nach drei, sondern nach Ablauf von zwei Monaten von der Hinterlegung an festgesetzt haben. Wir haben auch hierin das Beispiel der Gesetzgebung von Frankreich für uns, wo die seit 1816 ebenfalls mit der Amortisations-Casse vereinigte öffentliche Hinterlegungscasse seit jener Zeit von den hinterlegten Summen, und zwar mit dem 62ten Tag nach der Hinterlegung anfangend, den höhern Zins von drei fürs Hundert entrichtet.

Man hat uns aber eingewendet, es werde die Casse bei dem Umstand, daß meist nur kleine Summen, oder größere Summen nur auf kurze Zeit hinterlegt werden würden, nicht in den Fall kommen, Nutzen davon zu ziehen. Sie werde sich nicht selten damit begnügen müssen, die erhaltenen Gelder gegen nicht höhere Zinse, als sie nach dem Entwurf selbst zu zahlen habe, an Banquiers abzugeben. Es fanden deßhalb auch diese beiden Vorschläge bei den Herren Commissären der Regierung keine Aufnahme.

II. u. III. In den Titeln über das Verfahren bei der Hinterlegung selbst und bei der Rückzahlung, betreffen unsere Aenderungen meist nur die Anordnung und die Fassung der Bestimmungen. Nur die Bestimmungen, welche den Inhalt der Artikel 16 und 18 ausmachen, sind neu hinzugekommen, — der Erstere, um auch für den da behandelten besonderen Fall eine amtliche Benachrichtigung der obersten Aufsichtsbehörde zu organisiren, der Art. 18 aber, um die Anwendung der Bestimmung des unmittelbar vorhergehenden Artikels bei Fällen auszuschließen, an die man bei dessen ursprünglicher Abfassung zuverlässig nicht gedacht hat.

Der letzte Absatz des Art. 8 im Entwurf der Regierung, also lautend: „Der Eingang dieser Anzeige (welche die „anordnende Behörde dem Finanzministerium von der geschehenen Hinterlegung zu machen hat) ist von der Registratur „des Finanzministeriums sofort zu bescheinigen", — ist aus unserer Fassung weggeblieben, als eine bloße Vorschrift der Geschäftsordnung des Finanzministeriums enthaltend.

IV. Die drei Artikel endlich, welche den Titel der „Schlußbestimmungen" ausmachen, haben uns zu keinerlei Erinnerungen Anlaß gegeben.

Ich habe darnach von Ihrer Commission, in Folge einstimmigen Beschlusses, den Auftrag erhalten, Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung vorzuschlagen, welche ich hiermit vorzulegen die Ehre habe, wornach das Gesetz also lauten wird:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Als Hinterlegungs-Casse für die Hinterlegungen von baarem Gelde, welche vermöge gesetzlicher Vorschrift oder gerichtlicher Anordnung bei einer öffentlichen Casse zu geschehen haben, wird die Amortisations-Casse bestimmt.

Art. 2.

Die Obereinnehmereien sind beauftragt, Namens der Hinterlegungs-Casse die Zahlungen zu empfangen, und die Rückzahlungen zu leisten.

Art. 3.

Als zuständig für den einzelnen Fall gilt diejenige Obereinnehmerei, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Hinterlegers befindet, oder, wenn er im Inlande keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, diejenige in deren Bezirk der Sitz der die Hinterlegung anordnende Behörde ist, insofern sich nicht die Betheiligten über eine andere Obereinnehmerei vereinigen, oder aus besondern Gründen von der anordnenden Behörde eine andere bestimmt wird.

Art. 4.

Die Zahlung bei der Hinterlegung selbst, so wie die Rückzahlung, geschieht auf der Kanzlei der zuständigen Obereinnehmerei.

Art. 5.

Die Hinterlegungs-Casse verzinst die hinterlegten Gelder mit Zwei vom Hundert fürs Jahr.

Art. 6.

Von Summen unter Fünfzig Gulden werden keine Zinse entrichtet.

Jedoch werden kleinere, von derselben Person zu verschiedenen Zeiten hinterlegte, und denselben Gegenstand betreffende Beträge Zins tragend, wenn sie zusammengerechnet die Summe von Fünfzig Gulden erreichen.

Art. 7.

Die Verzinsung beginnt mit dem 91ten Tage nach der Hinterlegung, und bei kleineren zu verschiedenen Zeiten hinterlegten Beträgen mit dem 91ten Tag von der Zeit an, da sie zusammengerechnet die Summe von Fünfzig Gulden erreicht haben.

Sie endigt mit den von der Hinterlegungs-Casse in Gemäßheit des Art. 22 zur Rückzahlung bestimmten Tage.

Art. 8.

Erfolgt zur Verfallzeit auf Anmeldung des berechtigten Empfängers die Rückzahlung nicht, so sind, von dem Tage des Verzugs an, von dem hinterlegten Capital, so wie von den bis dahin fälligen Zinsen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, Verzugszinse mit Fünf vom Hundert zu entrichten.

Art. 9.

Wird die Zahlung von dem zu deren Empfang Berechtigten innerhalb vierzehen Tagen von dem zur Rückzahlung bestimmten Tage an nicht erhoben, so gilt die ganze Summe, Capital und Zinse zusammengenommen, für neu hinterlegt, so daß mit dem 91ten Tage von da an die Verzinsung aufs Neue beginnt.

Art. 10.

Die nicht erhobenen Zinse von einem hinterlegten Capital werden ebenfalls Zins tragend mit dem 91ten Tage von der Verfallzeit an, wenn sie wenigstens Hundert Gulden betragen.

Art. 11.

Alle Verrichtungen der Finanz-Behörden geschehen kostenfrei.

II.

Verfahren bei der Hinterlegung.

Art. 12.

Der Hinterleger hat mit der zu hinterlegenden Summe zugleich die Verfügung der die Hinterlegung anordnenden Behörde, oder eine von dem Amtsrevisorat ausgestellte Urkunde über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit der Hinterlegung in Urschrift der Obereinnehmerei zu übergeben, von welcher dieselbe als Rechnungsbeleg aufbewahrt wird.

Es muß darin die Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegnng zu geschehen hat, ausdrücklich bezeichnet seyn.

Art. 13.

Ueber den Empfang des hinterlegten Geldes stellt die Obereinnehmerei dem Hinterleger eine Quittung aus.

Art. 14.

Der Hinterleger hat die von der Obereinnehmerei erhaltene Quittung binnen acht Tagen der Behörde vorzulegen, von der die Hinterlegung angeordnet, oder die im Art. 12 erwähnte Urkunde ausgestellt wurde.

Art. 15.

Die Behörde beurkundet auf der Quittung die Zeit der geschehenen Vorlage, und macht binnen acht Tagen dem Finanzministerium die Anzeige, daß nach der ihr von dem Hinterleger vorgezeigten Quittung die Obereinnehmerei die zu hinterlegende Summe empfangen habe, mit der weiteren gleichzeitigen Angabe der Veranlassung der Hinterlegung und der Person des Hinterlegers.

Art. 16.

In den Fällen der Hinterlegung, in welchen diese in Folge gerichtlicher Verfügung von den Vollstreckungsbeamten selbst vollzogen wird, hat die Gerichtsbehörde dem Finanzministerium die im vorhergehenden Art. 15 bezeichnete Anzeige ebenfalls innerhalb acht Tagen von Amtswegen zu machen.

Art. 17.

Unterläßt der Hinterleger, der Behörde innerhalb der durch Art. 14 bestimmten Frist die Quittung vorzulegen, so steht ihm, wenn die hinterlegte Summe in der Zwischenzeit von dem Ablaufe der acht Tage bis zur wirklich erfolgten Vorlage durch Veruntreuung des Beamten, der die hinterlegte Summe in Empfang genommen hat, verloren gehen sollte, keinerlei Forderung an die Staatscasse zu.

Art. 18.

Die Vorschrift des Art. 17 findet keine Anwendung auf die Fälle der Hinterlegung, in welchen diese in Folge gerichtlicher Verfügung von dem Vollstreckungsbeamten selbst vollzogen worden ist.

III.

Verfahren bei der Rückzahlung.

Art. 19.

Die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgt auf Verfügung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat, oder auf die von demselben Amtsrevisorate, welches die im Art. 12 erwähnte Urkunde ausgestellt hat, nun darüber ausgefertigte weitere Urkunde, daß der Grund der Hinterlegung weggefallen sey, und darnach die Rückzahlung an den in der Urkunde zu bezeichnenden Empfangsberechtigten geschehen könne.

Art. 20.

Die Behörde, welche die Rückzahlung verfügt, ebenso das Amtsrevisorat, welches die Urkunde über die zu geschehende Rückzahlung ausstellt, hat davon gleichzeitig, und mit Benennung des zum Empfange Berechtigten, der Obereinnehmerei, bei der die Hinterlegung statt fand, die Anzeige zu machen.

Art. 21.

Der Empfangsberechtigte hat sich durch die Vorlegung der im Art. 19 erwähnten Verfügung oder Amtsrevisorats-Urkunde in Urschrift zu legitimiren.

Er quittirt auf diese Urkunde, welche die Obereinnehmerei als Rechnungsbeleg aufbewahrt.

Art. 22.

Die Rückzahlung geschieht auf Vorlage der erwähnten Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde (Art. 19) sogleich, oder spätestens binnen vier Wochen von da an, wenn die Summe weniger als zehntausend Gulden beträgt, oder binnen drei Monaten bei Summen von zehntausend Gulden und darüber.

Die Obereinnehmerei bestimmt hiernach den Tag der Rückzahlung innerhalb dieser Fristen.

Art. 23.

Bei Rückzahlung der ganzen Capitalsumme, oder eines Theils derselben, werden auch die dazu gehörigen Zinse ausbezahlt, wenn dieß auch in der vorgelegten Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde (Art. 21) nicht namentlich angeordnet oder ausgedrückt seyn sollte.

Ist die Rückzahlung einer bestimmten Summe angeordnet, so werden zuerst die fälligen Zinse, und soweit diese nicht reichen, das Nöthige vom Capital zurückbezahlt.

IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 24.

Die Verordnungen vom 1. Dezember 1814 (Reg. Bl. Nr. 21) und vom 27. October 1825 (Reg. Bl. Nr. 26) sind, so weit sie die Hinterlegung von baarem Gelde betreffen, aufgehoben.

Art. 25.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem . . . . . in Kraft.

Art. 26.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit den Vollzugs-Anordnungen beauftragt.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 1837.

Commissions-Bericht

über

die Motion des Abg. Bader, die Ablösung der Schafweiderechte betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Mittermaier.

Meine Herren!

Petitionen verschiedener Gemeinden in Bezug auf die Nachtheile der Schafweide veranlaßten im Jahr 1831 den Beschluß der zweiten Kammer, die Staatsregierung um die Vorlage eines Gesetzes-Entwurfs über die Ablösung der Schafweiderechte zu ersuchen.

Im Jahre 1833 wurde der Gegenstand, vorzüglich von den Abgeordneten Mördes und Schaaff, bei Gelegenheit von Petitionen wieder zur Sprache gebracht, und nachdem die Kammer beschlossen hatte, den Gegenstand der Petitionen als Motion zu behandeln, wurde von dem Abg. Bader ein Vortrag erstattet. Die Zusicherung des Hrn. Regierungskommissärs in der Sitzung vom 3. August 1833, daß dem nächsten Landtage ein Gesetzes-Entwurf über den Gegenstand vorgelegt werden sollte, beruhigte die Kammer. Im Jahr 1835 wurde von dem Abg. Körner eine Motion über die Aufhebung der Schäfereiübertriebsrechte gemacht, und, auf den Grund eines vom Abg. Rutschman erstatteten Berichts, einstimmig von der Kammer beschlossen, Se. Königl. Hoh. den Großherzog um Vorlage eines Gesetzesentwurfs über den Gegenstand zu bitten. Da kein solcher Entwurf vorgelegt wurde, so nahm der Abg. Bader auf dem gegenwärtigen Landtage die Motion wieder auf, worauf die Kammer den Gegenstand an die Abtheilungen zu verweisen beschloß. Die Commission hat mich mit der Berichterstattung beauftragt.

Es ist unnöthig, Ihnen, meine Herren, das dringende Bedürfniß darzuthun, daß das Grundeigenthum von allen Fesseln befreit werde, welche die freie Entwicklung einer verbesserten Landwirthschaft hindern, und nachzuweisen, daß vorzüglich die Weidedienstbarkeiten zu diesem Hindernisse gerechnet werden müssen. Ihnen ist es zur Genüge bekannt, daß diese Waidrechte sehr nachtheilig für den Anbau der Brachfelder werden, und insbesondere den Anbau von Handelsgewächsen und von Futterkräutern hindern, deren Bau für die Viehzucht von großer Wichtigkeit seyn würde, daß auch die künstliche

Wiesenkultur durch die Weiderechte gehindert wird, daß sie ebensowohl dem rechtzeitigen Düngen, als der Verwandlung der Wiesen in Mehrmädige im Wege stehen, und daß durch die Ausübung der Weiderechte auch angebaute Felder von den nicht genug abzuwehrenden Heerden sehr beschädigt werden, daß überhaupt selbst der Nutzen, den diese Weiderechte in der Wirklichkeit den Berechtigten gewähren, in gar keinen Verhältnissen mit der Größe des Nachtheils steht, denn diese Dienstbarkeiten bewirken, daß vorzüglich auch die Viehzucht durch diese Weide leidet. Alle diese Nachtheile sind von Sachverständigen hinreichend geschildert (Correspondenzblatt des würtemb. landwirthschaftlichen Vereins, Band XX, S. 20) vorzüglich in den merkwürdigen Berichten der würtemberg. Oberämter (v. Moser die bäuerlichen Lasten der Würtemberger, Stuttgart 1832, S. 30 — 45) dargestellt. Reichhaltige Notizen über den Zusammenhang dieser (in Frankreich unter dem Namen parcours et vaine-pature bekannten) Weidrechte finden sich, gezogen aus den Beschlüssen und Bemerkungen der conseils généraux aus sämmtlichen Departements von Frankreich in dem Berichte des Abg. Gillon, Namens der Commission der Deputirtenkamer, vom 17. Juni 1836 über die Aufhebung dieser Weideservituten (Procès verbaux des séances de la chambre des députés, session 1836. Tom. VI. Nro. 312. pag. 243—302.)

Es kann darnach nicht befremden, wenn schon früh der Wunsch überall laut wurde, die Nachtheile der Weidegerechtsame möglichst zu beseitigen, und die freie Cultur des Bodens zu befördern. In den meisten deutschen Staaten hielt sich die Gesetzgebung für berechtigt, wenigstens der übertriebenen Ausdehnung der Weidrechte entgegenzuwirken; man begünstigte die Aufhebung der Brache, beschränkte die Zeit der Weide und unser Vaterland blieb hinter den Nachbarstaaten nicht zurück. Eine Verordnung vom 12. Mai 1818 beschränkte die Ausübung der Schafweide zum Besten der Landwirthschaft, gestattete die Betreibung der in ununterbrochener Cultur stehenden Felder mit Schafen in der Regel nur in der Zeit von der Erndte bis zur neuen Feldbestellung, und auf die mit Klee bestellten Felder sollten Schafe nur vom 16. Oct. bis 1. März aber auch in dieser Zeit nur bei trockenem gefrorenem Boden getrieben werden. Jene Verordnung suchte auch der Beschädigung der angeblümten Felder durch das Ueberspringen zahlreicher Schafheerden vorzubeugen.

So wohlthätig die Verordnung ist, so wenig konnte sie doch genügen, um den Klagen der Landwirthe über die Hindernisse der Kultur abzuhelfen. Eine gründliche Abhülfe ist nur möglich, wenn die Beschränkungen des Eigenthums und daher die Weidedienstbarkeiten selbst wegfallen. Dem Gesetzgeber aber, welcher die erworbenen Privatrechte ehrt, übrigt dabei kein anderer Weg, als der, welcher allein der besonnen fortschreitenden Legislation ziemt, der Weg, durch ein Gesetz die Ablösung der Dienstbarkeiten gegen gerechte Entschädigung zu gestatten, dabei aber von seinem Rechte Gebrauch zu machen, nach welchem der Staat im öffentlichen Interesse den Eigenthümer nöthigen kann, sein Eigenthum abzutreten, und auf gleiche Weise zu zwingen, sein Recht ablösen zu lassen.

Die Beförderung der Cultur, die Erhöhung des Ertrags der Landwirthschaft, die Vermehrung der Mittel für den verständigen Landwirth, den Fortschritten der Agrikultur zu folgen, sind wichtige öffentliche Interessen, deren Schutz die Gesetzgebung sich zur Aufgabe um so mehr machen muß, als sonst der Landwirth nicht den steigenden Anforderungen an den Grundeigenthümer Genüge leisten und in Concurrenz mit Anderen treten kann, welche ihr Kapital leichter und einträglicher benützen können. Der Weg zwangweiser Ablösung wurde auch schon von mehreren deutschen Gesetzgebern im Interesse der Begünstigung der Cultur auf verschiedene Weise betreten. Das Königl. Preußische Gesetz vom 14. Sept. 1811 über Beförderung der Landkultur §. 11 erkennt die Nothwendigkeit der Ablösung der Weidegerechtsame, indem der Eigenthümer des dienenden Grundstücks einen bestimmten Theil desselben zur Entschädigung des Servitutsberechtigten abtreten kann, um sich von dem Weideservitut zu befreien. Im Herzogthum Nassau spricht die Culturverordnung vom 9. Nov. 1832, §. 1, den Grundsatz aus, daß jedem Acker- und Wiesenbesitzer die freie Benützung seiner Grundstücke ohne Rücksicht auf bestehende Weiderechte zustehe, während das Gesetz demjenigen aber (nach §. 8) welcher durch Aufhebung der Weiderechte Ansprüche verliert, das Recht, Schadloshaltung zu fordern, zusichert.

Im Großherzogthum Hessen war seit 1821 die völlige Aufhebung der Weiderechte ein Gegenstand legislativer Berathungen.

Das Beweiden der Brachfelder wurde durch Gesetz vom 9. Oktober 1808 beschränkt, das Gesetz vom 7. Oktober 1830 über die Wiesencultur gab wenigstens den Wiesenbesitzern die Möglichkeit der Aufhebung der Weidegerechtsame, nachdem bereits das Gesetz vom 21. Mai 1817 den Besitzern von weidepflichtigen Grundstücken, wenn die Schafweideberechtigung dem großherzogl. Fiskus zusteht, gestattet hatte, die Weiderechte dadurch abzulösen, daß diese Berechtigungen in ständige Grundrenten verwandelt werden sollen. (Goldmann, die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums von alten drückenden Beschränkungen. Darmstadt 1831, S. 9, 16, 81). Im Königreiche Württenberg, wo die Uebertriebsrechte und Schafweiden eine der Landwirthschaft sehr nachtheilige Ausdehnung erhalten hatten, wurde 1828 durch das Schäfereigesetz vom 9. April 1828 theils das Weiderecht beschränkt, und der Vorzug des Feldbaus vor dem Schafweiderecht ausgesprochen, theils wurden manche Arten von Weiderechten aufgehoben, theils alle solche Weidegerechtsame gegen Entschädigung auf Antrag der Weidepflichtigen für ablösbar erklärt. Daß durch dies Gesetz, welches ohnehin keinen Maasstab für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellt hatte, vielfache Streitigkeiten hervorgerufen wurden, ist bekannt. (Sarwey. Das würtenberg. Schäfereigesetz vom 9. April 1828 in seinen Folgen für den Besitzstand rc. Stuttgart 1830). Erst die neueste Zeit erkannte die Nothwendigkeit, daß wenn die Gesetzgebung durchgreifend die Klagen der Grundbesitzer über Weidegerechtsame beseitigen, und alle Streitigkeiten entfernen wollte, ein vollständiges Ablösungsgesetz auch über die Weiderechte erlassen werden müßte. Die königl. sächsische Ablösungsordnung vom 17. März 1832. §. 101 — 131 bezieht sich ausführlich auf die Ablösung der Dienstbarkeiten. Die gothaische Verordnung vom 2. Januar 1832 über Ablösung der Huten in Triften setzt ebenso wie das neue Coburgische Gesetz vom 24. Oktober 1835 über die Ablösung der Lasten in §. 18 — 19 umständliche Bestimmungen auf.

Einer besondern Beachtung sind endlich auch die Vorschläge würdig, welche in der französischen Deputirtenkammer in dem oben angeführten Commissionsbericht von Gillon über die Rücksichten des Gesetzgebers bei Ablösung der Weiderechte aufgestellt sind.

Wenn wir nun an die Staatsregierung das Gesuch stellen, auch in Consequenz jener Fortschritte, die seit einer Reihe von Jahren von der Gesetzgebung für die Ablösung von Beschränkungen des Grundeigenthums in unserem Vaterlande gemacht wurden, einen Gesetzesentwurf über die Ablösung der Weidegerechtsame vorzulegen, wenn wir in den eben zuvor angeführten Gesetzgebungen anderer Staaten reichhaltige Materialien zu finden glauben, welche die Bearbeitung eines solchen Entwurfs auch bei uns erleichtern werden, so erlauben wir uns in Bezug auf den Inhalt des Gesetzes einige Bemerkungen.

I. Eine vorzügliche Wichtigkeit dürfte darin liegen, daß die wirklich rechtlich begründeten Weidebefugnisse wohl getrennt werden von bloßen Anmaßungen solcher Rechte, oder reinen Vergünstigungen, deren Daseyn keinen Anspruch auf Entschädigung gewähren kann.

In dieser Beziehung ist es nicht unbedeutend, die verschiedenen Arten, wie diese Weidegerechtsame vorkommen, und die Art ihres wahrscheinlichen Ursprungs, genauer zu betrachten.

A. Ein großer Theil dieser Rechte, vorzüglich die unter dem Namen Koppelweide bekannten, findet seine Entstehung in jenen ursprünglichen großen Ansiedelungen, aus welchen allmählig erst einzelne Dörfer hervorgingen. Während bei wachsender Bevölkerung diese Dorfschaften erst als selbstständige Gemeinden sich ausbildeten, blieben sie unter sich theils in einer gewissen Gemeinschaft der Benützung bestimmter von der ursprünglichen großen An-

siedelung in Besitz genommener Ländereien, die zur Weide gebraucht wurden, theils bildete sich zum Andenken an den alten Zusammenhang durch Herkommen die Ansicht aus, daß die benachbarten ohnehin einst vereinigten Dörfer sich wechselseitig für ihre Heerden Weiderechte einräumten. Zahlreiche alte Urkunden beweisen dieß nachbarliche Weiderecht als reciprocirliche Servitut.

B. Andere Weiderechte sind erweislich als Dienstbarkeiten bestellt worden, entweder wechselseitig von zwei Gemeinden, indem Jede ihre Heerden in die Gemarkung der Andern zu treiben berechtigt wurde, oder auch zum Vortheile von Privatpersonen, als Gegenleistung für andere Rechte, welche der Gemeinde z. B. von einem benachbarten großen Gutsbesitzer eingeräumt wurden, z. B. für Beholzungsrechte; nicht selten auch (wie z. B. nach historischen Nachrichten bei Moser von den bäuerlichen Lasten, S. 45,) in Zeiten entstanden, wo noch der Viehstand klein war, und die Gemeinde von dem benachbarten Gutsbesitzer das Recht sich bedingte, daß seine Schafheerde ihre Felder bepferche, wogegen der Nachbar allgemeine Weiderechte auf der Gemarkung dieser Gemeinde sich einräumen ließ.

C. Ein anderer Theil dieser Rechte beruht nach alten Urkunden auf einem wirklichen Vorbehalte des Grundherrn, auf dessen Grund und Boden die Dorfsansiedlung geschah.

D. Dagegen lehrt die Geschichte, daß sehr viele Fälle, wo jetzt Schafweiderechte ausgeübt werden, nur durch Feudalverhältnisse des Mittelalters veranlaßt sind, und zwar durch die von dem Schutz- oder Vogtherrn häufig in Anspruch genommenen Weiderechte zur Vergeltung des Schutzes und nicht weniger durch die von Seite der Grundherrn gerne geltend gemachte Behauptung, daß ihnen als den ursprünglichen Eigenthümern der Markung, worauf das Dorf angelegt wäre, oder als den Obereigenthümern das Recht, die Gemarkung zur Weide zu benutzen, zustehe.

E. Ein Grund der Vermehrung dieser Weiderechte lag in den zwar von allen historischen wie von rechtlichen Gründen entblößten später jedoch oft aufgestellten Ansicht, daß der Herrschaft vorzugsweise das Recht der Schäferei und hiezu auch die Befugniß auf allen der Herrschaft unterworfenen Grundstücken das Weiderecht zustände. (Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. 3. Aufl. II. Th. S. 60.)

F. Viele Weiderechte der Gemeinden erklären sich endlich aus dem von den Gemeinden häufig behaupteten Rechte auf der ganzen Gemarkung die Weiderechte zum besten der Gemeinde in Anspruch zu nehmen und selbst die nicht einwilligenden Grundstücksbesitzer hiezu zu zwingen. — Ein solches Recht der Gemeinden läßt sich jedoch weder aus dem Gemarkungsrecht, noch aus der feldpolizeilichen Aufsicht ableiten. Annalen der badischen Gerichte 1833, S. 142.

Im Laufe der Zeit und unter der Herrschaft von Verhältnissen, wo die Bauern sich die Belastungen, welche man ihnen auflegen wollte, gefallen lassen mußten, oder auch gutmüthig vielleicht den Werth der Landwirthschaft und die Nachtheile jener Weiderechte nicht hinreichend würdigend, sich dem Drucke unterwarfen und selbst Conventionen eingingen, wuchs die Zahl dieser Weidegerechtsame an. Wohl erkannten auch wir an, daß da, wo durch den Vertrag der Weidepflichtigen oder durch Verjährung das Weiderecht begründet ist, dasselbe als Privatrecht ohne Rücksicht darauf wie die ursprüngliche Veranlassung beschaffen war, anerkannt und unter dem Schutze der Gesetze steht, daher dem Berechtigten nicht anders als gegen Entschädigung entzogen werden kann. Für den Maaßstab der Entschädigung aber und für die Stellung des Gesetzgebers bei der Aufhebung dieser Verhältnisse mag es nicht gleichgültig seyn, wie diese Rechte entstanden sind. Auch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß überall, wo ein angebliches von Seite der Pflichtigen nicht anerkanntes, nicht auf einen Rechtstitel beruhendes Weiderecht geltend

gemacht werden soll, und dies nur auf einem bloßen praecarium beruht und nicht als wahre Dienstbarkeit erscheint oder wo erweislich nur ein Irrthum die Prätension des Weiderechts erzeugt, das letzte kein Gegenstand einer Entschädigung seyn kann. In dieser Beziehung ist es wichtig — wie auch in neuerer Zeit die großh. badischen Gerichte gethan haben (Annalen der badischen Gerichte von Bekk rc. 1833. S. 61, 1834. S. 119, 1837 S. 69—72), dem Irrthum entgegenzutreten, nach welchem man behauptete, daß die Gutsherrschaft als solche oder als Obereigenthümerin Weiderechte in Anspruch nehmen könne. Einer solchen Ansicht widerspricht theils die unbezweifelte historische Nachweisung, daß ein großer Theil der Dörfer aus freien Ansiedlungen und nicht aus Verleihungen von Grund und Boden von Seiten der Grundherrn hervorgegangen ist, theils entscheidet die Rücksicht, daß wenn auch ein Obereigenthum besteht, nach unseren Gesetzen der Obereigenthümer kein Benutzungsrecht des Bodens hat, sondern dem Nutzeigenthümer die volle Benutzung (daher auch die Ausschließung fremder Weiderrechte) zusteht. Nur da, wo die Weiderechte als wahre Dienstbarkeiten erscheinen, kann darnach der Pflichtige angehalten werden, Entschädigung dem Berechtigten zum Behufe der Ablösung anzubieten.

II. Wo auch Weidedienstbarkeit vorhanden ist, muß das Landrecht Satz 690, 691 entscheiden, und nur da, wo der Berechtigte einen Rechtstitel für sein Recht hat, wozu der langdauernde Besitz, selbst die unvordenkliche Verjährung nicht hinreichen, kann er auf Entschädigung Anspruch machen, was wichtig wird bei jenen Weiderechten, die durch Verjährung begründet werden sollen, die aber zur Zeit der Verkündung des Landrechts noch nicht rechtlich erworben waren.

III. In Bezug auf den Umfang des Rechts muß der Grundsatz gelten, daß überall das Weiderecht auf den Grund der Verordnung von 1818 reduzirt werden muß und daher in keinem größern Umfange bei der Werthsberechnung in Anschlag kömmt, als jene Verordnung es gestattet. Eine weitere Ausdehnung, wo sie auch bestand, hat keinen gesetzlichen Schutz.

IV. In Ansehung des Maaßstabs der Ablösung kann nur die Rücksicht entscheiden, daß eine Dienstbarkeit wie das Eigenthumsrecht zu betrachten ist und daher der Weideberechtigte volle Entschädigung in Anspruch nehmen kann. Das Verhältniß der Ablösung der Gülten gewährt eine Analogie. Nun ist es zwar richtig, daß unter jenen Weiderechten viele sich befinden, welche feudalen Ursprungs jetzt nur mehr den Pflichtigen belasten, ohne daß er eine noch fortdauernde Gegenleistung dafür bezieht, so daß das Weiderecht in solchen Fällen nach Analogie der alten Abgabe beurtheilt werden kann. Es könnte darnach vielleicht zweckmäßig scheinen, wenn man einen doppelten Maaßstab der Ablösung zum Grunde legte, nämlich einen höheren (z. B. zwanzigfachen Betrag) für die Fälle, wo das Weiderecht privatrechtlich begründet ist, und einen geringern, wo ein feudaler Ursprung darzuthun wäre; allein wir können auf eine solche Scheidung nicht antragen, weil dadurch eine große Zahl von Processen hervorgerufen würde, deren Ausgang häufig um so unsicherer seyn würde, je mehr alte in dem Dunkel der Geschichte verhüllte Verhältnisse, für welche Urkunden fehlen, Gegenstand der Streitigkeiten werden müßten. Die Weisheit des Gesetzgebers wird bei der Bearbeitung des Gesetzesentwurfs prüfen, ob nicht auf ähnliche Art wie bei den Frohnen in Erwägung der Verschiedenheit des Ursprungs und der Natur der Weiderechte ein die Verhältnisse ausgleichender mittlerer Maaßstab zum Grunde gelegt werden soll.

V. Nicht unwichtig ist die Frage: ob nun auf Antrag der Pflichtigen oder auch auf Forderung des Berechtigten die Ablösung ausgesprochen werden soll. Für das letzte scheint zwar die Gleichheit der Rechte und die Autorität der neuen Ablösungsgesetze vom Königreich Sachsen, von Gotha und Coburg zu sprechen, allein es scheint uns wohl zweckmäßiger zu seyn, wenn man (auch nach dem Beispiele der Würtembergischen Gesetzgebung von 1828) nur den Pflichtigen das Recht giebt, auf Ablösung anzutragen. Diese Ansicht rechtfertigt sich dadurch, daß

der Zweck der Ablösungsgesetze nur die Beförderung der Kultur und die Freiheit des Grundeigenthümers ist, daß man aber demjenigen, welcher die Fessel der Weidegerechtsame nicht fühlt und keine Lust hat die Kultur zu verbessern, nicht die Wohlthat aufdringen darf, daß der Zweck des Gesetzes nicht auf den Berechtigten passe, selbst häufig für die Pflichtigen es sehr drückend seyn könnte, wenn sie, ungeachtet die Mittel der Ablösung fehlen, dennoch hiezu gezwungen werden könnten.

VI. In Bezug auf die Berechnung der Ablösungssummen oder der zu leistenden Entschädigung können verschiedene Wege gedacht werden. Man kann entweder darauf Rücksicht nehmen, wie groß der Nachtheil ist, welchen der Pflichtige durch das Verhältniß der Weideservitut erleidet, wie hoch daher der Nachtheil anzuschlagen ist, welcher ihm dadurch zugeht, daß er in der nach den Localverhältnissen möglichen verbesserten Kultur und in dem Anbau einträglicher Pflanzungen durch die Weide beschränkt wird, um wie viel weniger daher sein Grundstück werth ist, weil es mit dem Weideservitut belastet erscheint. Eine Schätzung des Werths und der Ertragsfähigkeit des Grundstücks, wenn es völlig unbeschwert seyn würde, in Vergleichung mit dem Werthe, den es jetzt hat, so lange die Belastung dauert, scheint dann zu der Bestimmung der Ablösungssumme des Weideservituts zu führen. Auf ähnliche Art ist auch sehr scharfsinnig von der Commission in der französischen Deputirtenkammer 1836 (procès verbaux de la chambre p. 351, 366) die Entschädigung des Berechtigten vorgeschlagen worden. — Eine andere Berechnungsart könnte aber darin liegen, daß man auszumitteln sucht, welchen wirklichen Nutzen der Weideberechtigte bisher bei ordnungsmäßiger Benutzung seines Rechts zu ziehen befugt war. Um dies zu finden, muß ausgemittelt werden, wie viel Vieh der Berechtigte bisher austreiben durfte und wie viel er wirklich austrieb, wie viel Futter nun für die Ernährung dieser Heerde er bedarf, wenn er die bisherige Weide, welche das Vieh nährt, aufgeben muß. Die Nachweisung, wie hoch der Preis des Futters in den letzten Jahren an dem Orte, wo die Berechtigung ausgeübt wurde, war, wie viel daher auch in Zukunft der Berechtigte aufwenden muß, um für die Heerde, die er bisher durch Benutzung des Weideservituts nähren konnte, den nothwendigen Futterbedarf jährlich anzuschaffen, giebt dann die Durchschnittssumme des Werths der Weideservitut, die in dem von dem Gesetze zu bestimmenden Betrage vervielfacht, den Ablösungspreis gewährt. Unterscheidungen, wie die neuern Gesetze z. B. im Königreich Sachsen § 119 — 129, Sachsen-Gotha § 28 sie enthalten, indem sie die Berechnung davon abhängen lassen, ob der Berechtigte oder der Verpflichtete auf Ablösung provocirt, sind nach unserer Ansicht unnöthig, wo nur der Pflichtige auf Ablösung anzutragen berechtigt seyn soll. In dieser Voraussetzung ist die letzte oben angegebene Berechnungsart die gerechteste, indem jede Ablösung der Servitut gleichsam ein Verkauf ist, bei welchem der Weideberechtigte sein Recht, nämlich einen Theil des Eigenthums des Weidepflichtigen (bekanntlich liegt in der Dienstbarkeit als Beschränkung des Eigenthums selbst ein Theil des Eigenthumsrechts), an den Pflichtigen verkauft. Der bisher bezogene Nutzen bildet den gerechten Kaufpreis und ist zugleich, wenn man von Entschädigung für den durch die Ablösung zu entbehrenden Nutzen sprechen will, die gerechte Entschädigungssumme.

VII. Bei dieser Berechnung hat das Gesetz noch darauf hinzuweisen, daß genau in jedem Falle ausgemittelt werden muß, wie viel Vieh nach dem Umfang der bestellten Dienstbarkeit der Berechtigte austreiben durfte, und in so ferne die Weideservitut nicht so bestimmt war, wie viel er bisher wirklich ausgetrieben hat. Es ist dabei nöthig, daß das Gesetz einen bestimmten Zeitraum, z. B. der letzten zehn Jahre festsetze, welcher darüber entscheiden soll, wie viel Vieh ausgetrieben wurde, und wie daher der Futterbedarf für die im Ablösungsfall die Weide entbehrende Viehzahl zu berechnen ist. Dieser Zeitraum hat auch zu entscheiden, um die an dem Orte, wo der Berechtigte die Viehheerde hält, vorhandenen Futterpreise zu berechnen. Gerecht wird eine gesetzliche Bestimmung seyn (z. B. im coburgischen Ablösungsgesetz §. 18 b), daß wenn in dem gesetzlichen Zeitraum der Berechtigte, die rechtlich ihm zu-

stehende Viehzahl zu halten, wegen besonderer Zufälle auszutreiben gehindert war, ihm dieß nicht nachtheilig seyn soll.

VIII. Bei der Berechnung der Ablösungssumme müssen auch Lasten abgezogen werden, welche auf der Weidedienstbarkeit ruhen, und zwar Gegenleistungen, welche dem Berechtigten oblagen; sie sind dann besonders nach ihrem Werthe abzuschätzen und ihr Betrag von der Ablösungssumme abzuziehen. Nicht weniger müssen bei der Berechnung des Ertrags der Weide andere Lasten in Abzug gebracht werden, welche der Berechtigte wegen der Weidedienstbarkeit hatte, und zwar Gemeindesteuern, die er deßwegen zu zahlen hatte; ferner Gehalte der Hirten u. A.

Alle diese Lasten verminderten den reinen Nutzen der Weidedienstbarkeit, und nur dieser kann Gegenstand der Entschädigung seyn.

IX. Ein Gegenstand einer besondern Entschädigung des Weideberechtigten sind noch die Gebäude, welche er nur in der Voraussetzung der ihm zustehenden Weidedienstbarkeit besaß, und die für ihn, wenn die Dienstbarkeit abgelöst wird, ihren Werth ganz, oder zum großen Theile verlieren.

Da der Berechtigte vollständig entschädigt werden soll, so muß er es auch für den Verlust werden, den er in Bezug auf jene Gebäude erleidet. Bekanntlich kann aber der Weidepflichtige bei der Ablösung nicht angehalten werden, den vollen Werth der Gebäude zu ersetzen, deren Eigenthum er sonst auch übernehmen müßte; auch kann man nicht behaupten, daß nun für den Berechtigten das Gebäude gar keinen Werth mehr hat, indem er doch noch die Heerde behält, und vielleicht auf seinen eigenen, oder auf gepachteten Grundstücken nähren, oder in dem Gebäude selbst füttern kann, oder das Gebäude zu anderen Zwecken zu benützen im Stande ist. Der Berechtigte kann daher nur fordern, daß ihm so weit Entschädigung geleistet werde, als durch Aufhebung der Weidedienstbarkeit das Gebäude an seinem Werthe für den Berechtigten vermindert wird. Das Gesetz vom 28. August 1835, über Abtretung des Eigenthums wegen öffentlichen Nutzens, §. 29 bis 32, könnte hier eine Analogie gewähren.

X. Die Gerechtigkeit fordert, daß das Gesetz in Bezug auf den Berechtigten darauf Rücksicht nehme, daß er nicht durch eine plötzlich ihm aufgedrungene Ablösung der Weidedienstbarkeit in Nachtheil gesetzt, vielmehr ihm so viel Zeit gelassen werde, als nöthig ist, um die durch die Aufhebung des Weiderechts nothwendig werdenden Aenderungen seiner Wirthschaft rechtzeitig treffen zu können. Auch kann dem Berechtigten nicht zugemuthet werden, daß er, wenn nur einige Grundeigenthümer einer Gemarkung, da, wo der Berechtigte auf der ganzen Gemarkung Weiderechte hat, die Ablösung vornehmen wollen, sich dieselbe gefallen lasse, weil dadurch sein Weiderecht, das er künftig nur zerstückelt ausüben könnte, während er doch die auf die ganze bisherige Befugniß berechtigten Anstalten beibehalten müßte, sehr beeinträchtigt würde. Es bedarf daher einer gesetzlichen Vorschrift, daß dem Berechtigten die Erklärung des Pflichtigen, ablösen zu wollen, ein oder zwei Jahre vorher angezeigt werden muß, ferner einer Bestimmung, daß nur dann der Weideberechtigte sich die Ablösung gefallen lassen muß, wenn die ganze Gemeinde, auf deren Gemarkung das Weiderecht ruht, die Ablösung vornehmen will.

XI. Eine besondere gesetzliche Bestimmung ist auch für jene Fälle nothwendig, wo eine Koppelweide zwischen benachbarten Gemeinden besteht. Hier müssen die Grundsätze von der Gemeinschaft entscheiden, und daher jeder Gemeinde das ohnehin begründete Recht zuerkannt werden, die bisherige Weidegemeinschaft aufzuheben; der Verzicht einer berechtigten Gemeinde auf ihre Befugniß hebt dann auch das Recht der Andern auf, und in so ferne die Berechtigungen auf beiden Seiten gleich sind, ist von Entschädigung keine Rede; wo eine Gemeinde mehr berechtigt war, als die andere, z. B. mehr Vieh austreiben durfte, ist der Werthsbetrag zu berechnen, und die Entschädigungspflicht bezieht sich nur auf den Ueberschuß.

In dem kurhessischen Gesetze vom 25. October 1834 über Theilung der Gemeinschaften, und der königl. sächsischen Ablösungsordnung, §. 119, finden sich Vorbilder für diese Art der Ablösung.

XII. Für die Art, wie die Entschädigung geleistet werden soll, lassen sich verschiedene Wege annehmen, entweder in so fern die Ablösungssumme in einem Geldkapital geleistet wird, oder nach dem Beispiele der Großherzoglich Hessischen Gesetzgebung vom 21. März 1817 wegen den fiscalischen Weideberechtigungen, der Pflichtige die Verwandlung der Berechtigungen in ständigen Grundrenten fordern kann, oder nach dem Beispiele der Königlich Preußischen Gesetzgebung (vom 14. September 1811, §. 11), und der Sächsischen Gesetze, die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden bewirkt wird. Es ist am zweckmäßigsten, wenn den Pflichtigen die Wahl unter den verschiedenen Wegen gegeben wird. Eine besondere Prüfung verdient es, ob nicht bei dem letzten Wege gesetzlich bestimmt werden soll, daß der Berechtigte zur Annahme desselben nicht gezwungen werden kann, weil der Besitz kleiner in verschiedenen Gemarkungen zerstreut liegender Grundstücke nicht selten dem Berechtigten nicht willkommen seyn könnte.

XIII. In so ferne mit der Weideservitut auch die Triftgerechtigkeit verbunden ist, bedarf es im Gesetze noch einer Bestimmung über die Aufhebung der letztern. Es wird darauf ankommen, ob der Triftweg zu Ländereien führt, welche dem Weideberechtigten eigenthümlich gehören, oder zu solchen Grundstücken, auf denen er Weiderechte hat, die noch nicht abgelöst sind, oder nur zu solchen Ländereien, auf welchen bisher die Weidebefugniß ruhte, welche jetzt völlig abgelöst werden soll. Nur im letzten Falle, wo der Triftweg ohnehin keinen Werth mehr für den Berechtigten hätte, ist es gerecht, wenn man ausspricht (z. B. im Sächsisch Gothaischen Gesetze §. 29 u. 30), daß der Berechtigte die Triftwege unentgeldlich aufgeben muß. In dem ersten und zweiten Falle bestehen sie rechtlich fort, und bedürfen einer besondern Ablösung.

XIV. Erwägt man das große Interesse der Gesammtheit, daß die Cultur des Bodens befördert wird, und alle Hindernisse derselben wegfallen, berücksichtigt man, daß die Gesetzgebung unsers Vaterlandes auch bei Zehenden und Frohnen die Größe dieses Interesse dadurch anerkannt hat, daß dem Pflichtigen zur Bewirkung der Ablösung von der Gesammtheit ein Beitrag gegeben wird, beachtet man ferner den Ursprung mancher Arten dieser Weidegerechtsame, welche nur durch feudale Verhältnisse der Vorzeit entstanden, und folgt man consequent der Gesetzgebung in Bezug auf alte Abgaben, so dürfte der Antrag nicht ungegründet seyn, daß zur Ablösung der Weiderechte ein mäßiger Beitrag von der Gesammtheit den Pflichtigen gegeben werden soll.

Indem wir glauben, daß auf die von uns bezeichnete Art ein alle Interessen auf gerechte Weise ausgleichendes Gesetz entworfen werden kann, stellen wir den Schlußantrag dahin, daß es der Kammer gefallen möge, zu beschließen:

„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer ehrerbietigen Adresse zu bitten, auf dem nächsten Land„tage einen die Ablösung der Weiderechte bestimmenden Gesetzesentwurf mit Berücksichtigung der in dem Be„richte entwickelten Punkte vorlegen zu lassen.“

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung v. 19. Mai 1837.

Commissions-Bericht

über

die Motion des Abg. Zentner auf Aufhebung des Loosungs- und des Einstandsrechtes.

Erstattet von dem Abg. Obkircher.

Meine Herren!

In der 11ten öffentlichen Sitzung hat der Abg. Zentner den Antrag gestellt und begründet:

„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse ehrfurchtsvollst zu bitten, „einen Gesetzentwurf, und zwar wo möglich noch auf diesem Landtage, vorlegen zu lassen, wodurch „die zwei Kapitel des Landrechts über das Loosungs- und Einstandsrecht (Landrechts-Zus. 1701 b. a. — „b. e.), nebst den einschlagenden anderweitigen Bestimmungen des Landrechts (in den Zusatzartikeln „577 b. f. und 577 c. h.), und dem Gesetze vom 3. Mai 1808 (Reg.-Bl. vom Jahr 1808, Nr. XVI.), „aufgehoben werden, und — soferne das Loosungs- und Einstandsrecht durch Vertrag beibehalten „würde, dasselbe auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werde."

Ihre in den Abtheilungen gewählte Commission hat diesen Vorschlag geprüft, und mich mit dem Auftrage beehrt, das Ergebniß ihrer gepflogenen Berathung Ihnen, meine Herren, vorzutragen.

Das Loosungsrecht, in manchen Gegenden bekannter unter der Benennung Zugrecht, Näherrecht, oder die Befugniß gewisser Personen, nach Abschluß eines zwischen Andern zu Stande gekommenen Kaufvertrages, den wahren Käufer abzutreiben, und an dessen Stelle gegen Uebernahme der gesetzten Kaufsbedingnisse selbst in den Kauf einzutreten, so wie das Einstandsrecht, oder die Befugniß, in einen noch unvollendeten Kaufhandel, mit Abtrieb der früher in Unterhandlung getretenen Kaufsliebhaber, als Käufer einzustehen, hatten zwar in Deutschland, wenigstens seit Einführung des römischen Rechts, eine gemeinrechtliche Gültigkeit nicht anzusprechen, sie wurden aber beinahe in allen Theilen Deutschlands — hier durch Herkommen, dort durch Partikulargesetze — begründet, und auf die verschiedenartigste Weise ausgeübt.

Bald nach der Entstehung des Großherzogthums Baden zeigte sich in den einzelnen Landestheilen das Bestehen eines sehr verschiedenen Herkommens in Beziehung auf das Loosungs- und Einstandsrecht, und eine Menge von Loosungsarten. Die Regierung, welche hierin unbillige Beschränkungen im freien Eigenthumsgebrauch, Hinderung der Landeskultur, und Anlaß zu vielem Streit und Feindschaft erkannte, beeilte sich, durch ein Gesetz vom 3. Mai 1808 (Reg.-Bl. Nr. XVI.) dem erkannten Uebel zu steuern, oder dasselbe wenigstens zu mindern.

An die Spitze des Gesetzes ist die Verfügung gestellt, daß jedes Verbot und jede Erschwerung eines Erkaufs, die nur in der ehemaligen Landesverschiedenheit des jetzigen Großherzogthums ihren Grund hatte, aufgehoben, und der freie Erkauf allen nun inländischen Orten gegen einander offen erklärt, und keine Loosung gegen künftige Käufe zulässig sey, wozu nicht dieses Gesetz ein unzweideutiges Recht gebe.

Als für die Zukunft allein noch zulässige Loosungsarten bezeichnet dieses Gesetz nebst der dem Staatsrechte angehörigen Staatsloosung, die Markloosung, die Geding-, die Dach-, die Sammt- und die Stammloosung; es beschränkt die Statthaftigkeit dieser noch beibehaltenen fünf Loosungsarten auf solche Liegenschaftsverkäufe, welche durch Privatverträge unter Bestimmungen und Bedingungen geschlossen werden, die jeder Dritte so gut als der contrahirende Käufer zu erfüllen vermag; es bestimmt die Formen und Fristen für die Ausübung des Loosungsrechtes, und schließt seine Normen in Beziehung auf das Loosungsrecht mit der — sich übrigens bei jedem Ausnahmsgesetze von selbst verstehenden — Vorschrift, daß im Zweifel gegen die Loosung (gegen die Ausnahme) zu sprechen, und jede in Frage stehende Gesetzesstelle im buchstäblichen oder engsten Sinne zu nehmen sey.

Auch das Einstandsrecht wurde in diesem Gesetze näher bestimmt, und dessen Ausübung auf vier Fälle beschränkt.

In Frankreich, dessen bürgerliches Gesetzbuch mit dem 1. Jänner 1810 bei uns mit Modificationen und Zusätzen als Landrecht eingeführt wurde, waren die auch dort bestandenen verschiedenen Retracts- oder Loosungsrechte durch die Dekrete der constituirenden Versammlung vom 13. Juni und 19. Juli 1789, und durch zwei weitere Dekrete vom 2. und 30. September 1793, als Hemmnisse des Verkehrs und der Vertheilung des Eigenthums schon abgeschafft. Nur ein — unserer Sammtloosung ähnliches — Retractsrecht fand Aufnahme in dem Code Napoléon, in dem Titel von den Erbschaften, wo der Art. 841 verfügt, daß, wenn ein Miterbe seinen Erbtheil vor der Erbtheilung an eine zur Erbfolge in dem gegebenen Falle nicht berufene Person verkauft, ein solcher Käufer von der Erbtheilung dadurch entfernt werden könne, daß ihm von den gesammten übrigen Miterben, oder von einem der Miterben der Kaufpreis erstattet werde.

Durch diese Verfügung wollte der Gesetzgeber es den Erben möglich machen, zu verhindern, daß Fremde sich in die Familiengeheimnisse eindrängen, oder die Erbtheilung erschweren könnten.

Zu diesem Erberetract gesellt unser Landrecht noch alle jene Loosungs- und Einstandsrechte, welche das Gesetz vom 3. Mai 1808 für noch zulässig erklärt hatte, aus welchem Gesetze die wesentlichen Bestimmungen in die Zusätze

1701 a. a. — 1701 b. c., 577 b. f. und 577 c. h. des Landrechts übertragen wurden, denen das gedachte Gesetz nach Art. XVIII. des ersten Einführungsedictes, als Ergänzung und Erläuterung dienen soll.

Ein durch das Gesetz außer dem Erbretrakt gegebenes Loosungsrecht haben also in unserm Staate

1) Die Gemeinden und die Gemeindebürger an dem Verkauf auf Ungenossen, Markloosung;

2) der Miteigenthümer eines getheilten Hauses an dem Verkauf eines Hausantheils, das mit dem Seinigen unter einem Dache steht — Dachloosung;

3) der Miteigenthümer einer ungetheilten Liegenschaft an dem Verkauf eines Antheils an einer Nicht-Gemeiner — Sammtloosung;

4) das stammgutsberechtigte Familienglied an dem Verkauf eines zum Stammgute gehörigen Grundstückes ausser der Familie — Stammloosung.

Endlich gestattet das Gesetz

5) die Gedingloosung Demjenigen, dem sie vorbehalten ist, jedoch nur für seine Person, ohne Uebergang auf Erben, und nur unter der Voraussetzung, daß sie bei der Abtretung des Eigenthums und in der Abtretungsurkunde selbst vorbehalten wurde.

Das Einstandsrecht steht zu

a) Demjenigen, dem ein Vertrag dasselbe vorbehalten hat;

b) Demjenigen, gegen den ein vorbehaltener Rückzug einer gekauften Sache wegen dem Mehraufschlag eines neuen Käufers gesucht wird;

c) Demjenigen, der auch nach abgeschlossenem Vertrag die Loosung auszuüben befähigt wäre; endlich

d) Demjenigen Steigerer, der zu einer auf weitere Versteigerung ausgesetzten Sache von der früheren Steigerung her als höchster Steigerer zur Uebernahme, wenn kein Mehrgebot geschähe, verbindlich wäre.

Die vorliegende Motion beantragt nunmehr die Abschaffung all' dieser, dem Urtexte unseres Landrechts fremden Loosungs- und Einstandsrechte.

Wie für die Einführung neuer, so auch für die Aufhebung bestehender Gesetze und Staatseinrichtungen, hält die Commission die Erörterung und Lösung folgender Fragen entscheidend:

I. Entspricht das in Frage stehende Institut den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und, Falls diese Frage verneint werden muß —

II. Fordert der Staatszweck oder das Interesse der Gesammtheit eine Beschränkung des Rechtes, oder eine Abweichung von der Forderung des Rechts und der Vernunft?

III. Ist die Erreichung des Zweckes solcher Abweichung gesichert?

I.

Was nun zuvörderst das Loosungsrecht betrifft, so ist in Ansehung der ersten Frage, ob dasselbe mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang stehe, die Gedingloosung, d. h., die durch einen Vertrag begründete, von der durch das Gesetz gegebenen Mark-, Dach-, Sammt- und Stammloosung zu unterscheiden.

Das Vernunftrecht gestattet vollkommene Vertragsfreiheit, und jede Beschränkung des Eigenthums durch den Willen des Eigenthümers. Wer eine Liegenschaft unter der Bedingung erwirbt, im Falle des Wiederverkaufs den früheren Eigenthümer, oder eine andere bestimmt bezeichnete Person als Looser in den Kauf eintreten zu lassen, trägt — wenn ihm dadurch Nachtheil zugeht — nur die Folge seiner eigenen freien Entschließung, und leidet keine widerrechtliche Bedrückung.

Im Interesse des Eigenthums, und damit sich ein Loosungsvorbehalt auf dasselbe nicht verewige, hat übrigens der Landrechtszusatz 1701 a. m. die nöthige Fürsorge durch die Bestimmung getroffen, daß die Gedingloosung nur Demjenigen, dem sie vorbehalten ist, und keinem Erben desselben zustehe; ferner, daß sie nur bei der Abtretung des Eigenthums, und nur in der Abtretungsurkunde vorbehalten werden könne.

Zu demselben Zwecke ist aber auch für den Fall, wenn die Gedingloosung für eine Körperschaft vorbehalten wird, die nie stirbt, eine Zeitbestimmung in Ansehung der Dauer dieses Rechtes erforderlich, wozu der Landrechtssatz 619 eine Analogie darbietet, indem er die Dauer der Nutznießung, welche bei physischen Personen durch den Tod des Nutznießers erlöscht, für Körperschaften auf dreißig Jahre festsetzt.

Damit aber Jedermann, der mit dem Eigenthümer einer Liegenschaft, worauf ein Loosungsvorbehalt besteht, in Kaufsunterhandlungen tritt, von dem Daseyn dieser Belastung zeitlich Kenntniß erlangen könne, und nicht erst nach Abschluß des Kaufes, und nachdem er schon Zeit, Mühe und Kosten aufgewendet, durch die Loosungsanmeldung überrascht werde, und weil es in der That höchst unbillig wäre, den Käufer aus Rechtsverhältnissen zu verurtheilen, welche einzig und allein durch die Person seines Vorgängers begründet worden, ihm aber völlig unbekannt waren, scheint uns die weitere gesetzliche Bestimmung nöthig, daß der Loosungsvorbehalt nur in so fern Wirkung habe, als er durch Eintrag in das Grundbuch auf gesetzliche Weise kund gemacht worden sey.

Mit diesen Einschränkungen, und unter Belassung der für die Anmeldung und gerichtliche Verfolgung bestehenden Formen und Fristen, erklärt sich Ihre Commission für die Beibehaltung der Gedingloosung, zu deren gänzlichem Verbot es an einem genügenden Rechtfertigungsgrund gebricht, wofür insbesondere der Nachtheil nicht gelten kann, der den Betheiligten daraus erwachsen mag, da er auf ihrem eigenen freien Willen beruht.

Anders verhält es sich mit den 4 gesetzlichen Loosungsarten, die ohne und gegen den Willen des Eigenthümers diesen im freien Verkehr und Gebrauche seines Eigenthums hemmen, den von ihm selbst gewählten Käufer verdrängen, und ihm dafür eine Person als Käufer und beziehungsweise Schuldner substituiren, mit der er vielleicht unter keiner Bedingung den Kaufsvertrag hätte eingehen, oder überhaupt in irgend ein Vertragsverhältniß treten mögen.

Daß solche Beschränkung, solcher Zwang gegen Verkäufer und Käufer mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Eigenthum und Verträge im offenbarsten Widerspruch stehe, bedarf keiner Ausführung, und wird auch von den Vertheidigern der Loosungsrechte nicht geläugnet.

Schon der Begriff des Eigenthums schließt die Befugniß des Eigenthümers in sich, nach seinem eigenen besten Ermessen darüber zu verfügen, und aus der Natur der Verträge folgt, daß sie nur unter denen, die sie schließen, ihren Wirkungskreis haben.

II.

In Beziehung auf die zweite Frage hingegen, ob die 4 gesetzlichen Loosungsarten, wenn gleich den allgemeinen Rechtsprincipien widerstrebend, nicht dennoch im Interesse der Gesammtheit beizubehalten nothwendig oder räthlich sey, — mögen sich allerdings die Meinungen theilen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß wenigstens für die Mehrzahl, nämlich für die Markloosung, so wie für die Dach- und Sammtloosung erhebliche Gründe sprechen.

1) Der die Gemarkung bildende Grund und Boden ist die selbstständigste Unterhaltsquelle für die Gemeinde; diese hat daher ein unläugbares Interesse, daß alle Bestandtheile der Gemarkung im Besitz und Eigenthum der ihr angehörigen Mitglieder bleiben, wozu die Markloosung als Mittel dient, dessen Beibehaltung insbesondere Denjenigen nöthig scheinen mag, welche besorgen, daß sonst die Gemarkungen allmählig in todte Hände gerathen, an Stiftungen, Körperschaften und reiche Privaten, die ihre Kapitalien in Gütern anzulegen trachten, übergehen werden, und daß die Ortsbürger somit nach und nach Grundeigenthümer zu seyn aufhören, und zu bloßen Pächtern herabsinken würden.

Diese Besorgniß theilt die Mehrheit der Commission nicht, weil Ortsbürger, welche die Landwirthschaft selbst betreiben gegen Ausmärker, die ihr Grundeigenthum nur durch Verpachtung benützen können, immer im bedeutenden Vortheil stehen, folglich auch mit den letztern in Beziehung auf den Ankauf von Grundstücken wohl concurriren können und werden, und weil auch in anderen Staaten, wo die Markloosung längst nicht mehr besteht, wie z. B. in Frankreich, Preußen, Würtemberg der fragliche Nachtheil nicht eingetreten ist.

Erwägt man dagegen, daß beim Fortbestand dieser Loosung die Bürger derselben Gemeinde von dem Liegenschaftserwerb in den angränzenden und allen andern Gemarkungen ausgeschlossen werden können, und daher Manchem die Gelegenheit und die Möglichkeit entgeht, sein Gut zu arrondiren, seiner Landwirthschaft eine zweckmäßige Ausdehnung zu geben, größere Gewerbsanlagen und Fabriken zu errichten, wogegen im Falle der Aufhebung dieser Loosung Jedem in allen Theilen des Landes nach Bedürfniß und Lust die Erwerbung von Liegenschaften möglich gemacht, und der Werth der letztern durch die vermehrte Concurrenz der Käufer bedeutend erhöht würde: so stellt sich für jede Gemeinde die Zulassung von Ausmärkern in ihrer Gemarkung jeden Falls nur als ein höchst mäßiges Opfer gegen den Gewinn dar, der sich aus der unbeschränkten Freiheit, überall im Lande Liegenschaften zu erwerben, für ihre Angehörigen und folgeweise für sie selbst ergiebt, welcher Gewinn auch dadurch noch lange nicht aufgewogen wird, daß die Steuerkapitalien der Ausmärker nach dem bestehenden Umlagengesetz vom 28. August 1835 nicht in eben dem Maaße, wie jene der Ortsbürger, sondern um einen Drittheil weniger zu den Gemeindebedürfnissen beitragen.

Haben demnach die Gemeinden kein überwiegendes Interesse an dem Fortbestehen der Markloosung, so ist dies noch viel weniger in Ansehung des Staates der Fall, dem es obliegt, die Quellen und Wege des Erwerbes für alle seine Angehörigen zu öffnen und zu erleichtern, um Wohlstand zu gründen, wozu nach dem Ausspruch der Staatswirthschaftskundigen der freie Verkehr und die Mobilisirung des Grundeigenthums ein mächtiges Beförderungsmittel ist.

Auf dieser Ansicht scheint auch die Bestimmung des Artikels 18 der deutschen Bundes-Akte zu beruhen, welche den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zusichert, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen; eine Bestimmung, die ohne allen practischen Werth bliebe, wenn in allen deutschen Staaten das Markloosungsrecht bestünde und ausgeübt würde.

2) Unangenehm, ja unerträglich kann das Zusammenwohnen mit einem Menschen unter einem Dache werden, den man seines Charakters, seines Gewerbes, seiner moralischen oder physischen Eigenschaften wegen haßt, scheut oder fürchtet. Ein Mittel gegen das Aufdringen eines unwillkommenen Hausgenossen soll die Dachloosung

gewähren, vermöge welcher der Eigenthümer des einen Antheils an einem getheilten Hause im Falle des Verkaufes des andern mit dem seinigen unter einem Dach stehenden Antheils in den Kauf eintreten, und es dadurch vermeiden kann, den Käufer zum künftigen Hausgenossen zu haben.

Dieses Mittel ist jedoch nur in einem Falle, nämlich in dem des Verkaufes, und auch in diesem nur in sofern anwendbar, als es demjenigen, der sich dessen bedienen will, nicht an den erforderlichen Zahlungsmitteln gebricht.

In allen übrigen und den zahlreicheren Fällen, wenn nämlich ein Hausantheil durch Vererbung, durch Schenkung, durch Uebergabs- oder Verpfründungsvertrag, durch Tauschvertrag ohne Anschlag der Tauschgegenstände, einen neuen Eigenthümer erhält, wenn der bisherige Eigenthümer durch Verheirathung einen neuen Hausgenossen einführt, oder seinen Hausantheil auf eine lange Reihe von Jahren vermiethet, in allen diesen Fällen muß sich der Eigenthümer des anderen Hausantheils die neue — wenn ihm auch unangenehme — Hausgenossenschaft unweigerlich gefallen lassen, und sich mit demjenigen Schutze beruhigen, welchen zweckmäßige Polizeiverfügungen und die Justiz gewähren.

Genügt aber und muß solcher Schutz für so viele Fälle genügen, so ist nicht einzusehen, warum in dem einzigen Falle des Verkaufes die Rechte des Verkäufers und Käufers, die jeden Falls mehr Achtung und Rücksicht verdienen, als die Annehmlichkeit des Inhabers eines Hausantheils, zu Gunsten des letzteren eine so drückende Beschränkung erleiden sollen, und zwar um so weniger, als diesem ein in die Rechte Anderer nicht eingreifendes Mittel, sich der widerlichen Hausgenossenschaft zu entziehen, zu Gebot steht, nämlich die Veräußerung seines Hausantheils.

3) Auf ähnlichen Grund, wie die Dachloosung, stützt sich die Sammtloosung. Den Miteigenthümern einer Liegenschaft kann es nicht gleichgültig seyn, wer in Beziehung auf dieselbe mit ihnen in Gemeinschaft trete. Ihnen soll die Sammtloosung das Mittel seyn, einen ihnen als Gemeinschafts-Genossen nicht convenirenden Käufer von der Gemeinschaft auszuschließen.

Dieses Mittel, dem übrigens dieselben Gründe entgegen stehen, welche oben gegen die Dachloosung angeführt wurden, ist um so weniger nothwendig, als die Gesetze L. R. S. 577 b. g., 815 und 827 ff. es jedem Miteigenthümer freistellen, die Auflösung der Gemeinschaft durch Abtheilung oder Versteigerung zu begehren, womit derselbe Zweck, jedoch mit gleicher Achtung der Rechte Aller, und ohne einem Einzelnen ein Opfer zu Gunsten der Uebrigen zuzumuthen, erreicht wird.

4) Noch weniger findet sich für die Stammloosung ein haltbarer Grund vor. Grundstücke, die zu einem Stammgut gehören, können nach L. R. S. 577 c. g. nur dann gültig veräußert werden, wenn der Werth, so weit er nicht auf rechtmäßige Schuldenzahlung aufgeht, wieder in Liegenschaften dem Stammgut beigeschlagen oder dazu verliegenschaftet wird. Der Stammgutsberechtigte erlangt demnach, wenn er Stammherr wird, das Stammgut in seiner ursprünglichen Größe, und es scheint eine nicht, am wenigsten mit der Forderung des Gemeinwohls zu rechtfertigende Begünstigung, wenn man dem Stammgutsberechtigten auf die einzelnen — von dem Stammgute losgerissenen — aber durch andere Liegenschaften wieder ersetzten Grundstücke ein Loosungsrecht einräumt, damit sich in seiner Hand dereinst der Ersatz mit dem Ersetzten vereinige, und er somit mehr erlange, als im Willen des Stifters lag und liegen konnte.

Sämmtliche gesetzliche Loosungsarten, indem sie der Industrie und dem Unternehmungsgeiste hemmend entgegen treten, gefährden das Gesammtinteresse viel mehr, als daß sie dasselbe fördern.

III.

Wie gewichtig aber auch die Gründe seyn möchten, auf welchen diese Loosungsrechte beruhen, so wird und kann doch ihr Zweck nur höchst selten oder nie erreicht werden, und es folgt dies aus der Natur des Loosungsinstitutes selbst.

Nur zu öffentlichen Zwecken kann nach §. 14 der Verfassungsurkunde und nach Art. 545 des Landrechts die Abtretung des Eigenthums gegen Entschädigung erzwungen werden. Außer diesem Ausnahmsfall steht es lediglich in der Willkühr des Eigenthümers, ob und unter welchen Bedingungen und Bestimmungen er sein Eigenthum veräussern wolle. Eine Beschränkung des Eigenthümers hierin würde dem Geiste der Verfassungsurkunde sowohl, als dem Begriffe des Eigenthums widersprechen.

Bei keiner andern Veräusserungsart, als bei dem Verkaufe, und auch bei diesem nur alsdann kann die Loosung Statt finden, wenn die von dem Eigenthümer gesetzten Kaufbedingungen von der Art sind, daß es für das Interesse des Verkäufers ganz gleichgültig ist, durch wen deren Erfüllung geschehe.

Auf derartige Verkäufe haben daher unsere Gesetze die Loosung beschränkt; sie schließen dieselbe ausdrücklich von allen Käufen aus, bei denen sich der Verkäufer persönliche Gegenleistungen bedungen hat. Eine solche Bedingung untersagt das Gesetz nicht, und kann sie, ohne allzudrückende Beengung des Eigenthümers in seinem Dispositionsrechte nicht untersagen. Kluge Verkäufer und Käufer, von gleichem Interesse geleitet, die Störung ihres Vertragsverhältnisses durch Dritte zu verhindern, werden in allen Fällen den ihnen vom Gesetze gelassenen Nothanker ergreifen, und durch das Geding irgend einer persönlichen Leistung der Loosungs-Ausübung vorbeugen, welche folglich nur diejenigen Contrahenten gleichsam als eine Strafe trifft, die es aus Unkenntniß oder Uebereilung unterließen, ihrem Vertrage ein solches Geding beizufügen.

Schon diese Leichtigkeit, auf redlichem Wege jede Loosung zu vereiteln, dürfte nach meiner Ansicht, abgesehen von der Besorgniß, daß die Contrahenten zu gleichem Zwecke ihre Zuflucht etwa auch zu simulirten Vertragsbestimmungen nehmen könnten, den Wunsch rechtfertigen, die noch bestehenden vier gesetzlichen Loosungsarten als nicht mehr zeit- und zweckgemäß der Vergessenheit zu übergeben.

Anbelangend das Einstandsrecht, oder die Befugniß, vor endlich abgeschlossenen Unterhandlungen über Liegenschaftsverkäufe in des Käufers Stelle zu treten, so theilt sich dasselbe ebenfalls in das durch Vertrag vorbehaltene, und in das gesetzliche.

Das erstere kommt, wie die Gedingloosung, nur Demjenigen zu, dem es vorbehalten ist, nicht seinen Erben, und es kann auch nur bei der Abtretung des Eigenthums und nur in der Abtretungs-Urkunde vorbehalten werden.

Wenn die oben für die Gedinglosung vorgeschlagene Beschränkung der Dauer des Vorbehalts in Ansehung der Körperschaften, und dessen Veröffentlichung durch den Eintrag in das Grundbuch noch angeordnet wird: so erklärt sich die Commission aus den dort vorgetragenen Motiven für die Beibehaltung des durch Vertrag begründeten Einstandsrechtes.

Für die Abschaffung der drei Arten des gesetzlichen Einstandsrechtes hingegen sprechen all' jene Gründe, die oben den 4 gesetzlichen Loosungsarten entgegen gehalten wurden, insbesondere, daß es in der Macht des Verkäufers und des Käufers steht, dasselbe zu umgehen und zu vereiteln.

Zudem läßt sich ein vernünftiger Grund nicht auffinden, warum das Gesetz ein Einstandsrecht geben soll

a) Demjenigen, gegen den ein vorbehaltener Rückzug einer gekauften Sache wegen dem Mehraufschlag eines neuen Käufers gesucht wird — oder mit andern Worten — demjenigen Käufer, der wegen des Eintritts der

dem Kaufe beigefügten auflösenden Bedingung, „wenn ein Anderer einen höher Kaufschilling biete,“ zur Rückgabe des Kaufgegenstandes aufgefordert wird, und

b) demjenigen Steigerer, der zu einer auf weitere Versteigerung ausgesetzten Sache von der früheren Steigerung her als höchster Steigerung zur Uebernahme, wenn kein Mehrgeboth geschähe, verbindlich wäre.

Es scheinen diese beide Einstandsrechte als Reizmittel dienen zu sollen, das erstere für den Käufer, damit er sich die auflösende Bedingung des Mehrerlöses, das Letztere für den Steigerer, damit er sich die Bindung an sein Angebot auch auf den Fall einer weiteren Versteigerung eher gefallen lasse.

Als völlig überflüssig aber stellt sich hier das Einschreiten der Gesetzgebung dar, mag es im Interesse des Verkäufers, beziehungsweise des Versteigerers, oder in jenem des Käufers und Steigerers geschehen seyn; da beide Theile, wenn sie einen Werth darauf legen, daß den Letzteren das Einstandsrecht zukomme, dieses durch eine Vertragsbestimmung festzusetzen, in ihrer Gewalt haben, somit dießfalls der gesetzlichen Fürsorge nicht bedürfen.

Gestützt auf die bisher entwickelten Gründe und in weiterer Erwägung der in der Motionsbegründung näher und wahr geschilderten allgemeinen und besonderen Nachtheile des Instituts der Loosung, stellt die Commission, nach dem Beschlusse ihrer Majorität, den Antrag:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse ehrfurchtsvollst zu bitten:

„den ständischen Kammern,—wo möglich noch auf diesem Landtage—einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, „wodurch

„1) Die bisher gesetzlichen Loosungsrechte, namentlich die Mark-, Dach-, Sammt- und Stammlosung, so „wie die gesetzlichen Einstandsrechte aufgehoben, und

„2) Die Gedingloosung und das vertragsmäßige Einstandsrecht nur unter der im Landrechtssatz 1701, „a. m. ausgesprochenen und den weiteren zwei Beschränkungen ferner gestattet werden,

„a) Daß der Vorbehalt des Loosungs- oder Einstandsrechtes nur insofern wirksam bleibe, als er „durch Eintrag in das Grundbuch auf gesetzliche Weise kund gemacht worden sey, und

„b) daß ein solcher Vorbehalt für Körperschaften nur dreißig Jahre daure.“

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1837.

Commissions-Bericht

über

den Entwurf des Zoll-Gesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten Hoffmann.

Meine Herren!

Die Bevollmächtigten der Staaten des deutschen Zollvereins sind bei der im Sommer 1836 zu München abgehaltenen Conferenz über den Entwurf eines für alle Theile des Vereins gleichlautenden Zollgesetzes und einer für Alle gleichen Zollordnung — vorbehaltlich der ständischen Mitwirkung, soweit diese nach der Verfassung der einzelnen Staaten einzutreten hat — übereingekommen.

Die Großherzogliche Regierung hat Ihnen, meine Herren, das Zollgesetz zur Zustimmung, die Zollordnung aber nur zur Kenntnißnahme vorlegen lassen. Letztere soll als Vollzugsverordnung zum Zollgesetz verkündet werden, sobald dieses die Zustimmung der Kammern erhalten hat.

Die Commission verkennt nicht den hohen Werth, welchen die Administration auf eine für alle Staaten gleichförmige und soviel möglich wörtlich gleichlautende Zollgesetzgebung legt; sie verkennt auch nicht den Werth, welchen die Administration von einer sachgemäßen Trennung der wirklich gesetzlichen Bestimmungen von den blos reglementären Vorschriften, die von den Regierungen ohne Mitwirkung der Stände modificirt werden dürfen, erwartet. Sie wird diese Werthe bei ihrem Antrage auf die Waagschale für die Annehmbarkeit des Gesetzes legen.

Allein die Commission verkennt auch nicht den großen Einfluß, welchen die Formen für die Erhebung und den Schutz der Zölle auf den Verkehr im Allgemeinen, auf den Gewerbsbetrieb und selbst auf das Privatleben haben. Sie verkennt nicht, daß dieser Einfluß insbesondere das Großherzogthum trifft, welches im Verhältniß seiner Größe wohl die meisten Grenzen unter den Vereinsstaaten darbietet. Sie verkennt ferner nicht, daß durch eine mangelhafte Trennung der reglementären Vorschriften von den gesetzlichen Bestimmungen der Administration eine Gewalt eingeräumt werden kann, welche bei fehlerhafter Anwendung selbst größere Beschwerden hervorzurufen vermag, als durch die Höhe der Zollsätze geschieht.

Die Commission fand sich daher veranlaßt, in eine genaue Prüfung der beiden Vorlagen des Zollgesetzes, so wie der Zollordnung, sowohl nach ihrem materiellen Inhalt, als nach der formellen Sonderung einzugehen. Die Regierungs-Commission theilte ihr zu diesem Behuf das Protokoll mit, welches bei der Berathung zu München über die fraglichen Entwürfe aufgenommen wurde.

Aus dem allgemeinen Theil dieses Protokolls geht hervor, daß die Bevollmächtigten in Beziehung auf die Ausscheidung der Bestimmungen für das Zollgesetz und jener für die Zollordnung folgende Grundsätze verabredet haben:

„Es soll für diejenigen Vereinsregierungen, von welchen es für nothwendig befunden werden sollte, vorbehalten seyn, bei der Publikation des Zollgesetzes und der Zollordnung in der Art zu verfahren, daß das erstere als allgemeiner Theil zu der letztern angesehen werde, so wie es anderer Seits auch dem Ermessen jeder Regierung überlassen seyn soll, ob sie neben dem Zollgesetz auch die Zollordnung nach ihrem ganzen Inhalte oder bezüglich einzelner Bestandtheile als Landesgesetz behandeln wolle.“

„Bei allen diesen Vorbehalten wird jedoch vorausgesetzt, daß hierdurch weder an dem Inhalte, noch auch selbst an der Paragraphenzahl der bei den genannten Stücke eine Veränderung erfolge, da es allseitig als ein dringendes Bedürfniß anerkannt worden ist, die Uebereinstimmung der einzelnen Zollgesetze und Zoll-Ordnungen so weit zu realisiren, daß das Publikum in allen Vereinsstaaten nicht nur die nämlichen Vorschriften, sondern diese auch an der nämlichen Stelle wieder finde.“

In dem besondern Theil des Protokolls sind zu mehreren Paragraphen des Zollgesetzes und der Zollordnung verschiedene Modificationen für zulässig erkannt worden.

Die Commission glaubt hiernach, ihre Aufgabe nur dadurch vollständig zu lösen, daß sie bei Prüfung der Vorlagen folgende drei Fragen zu erörtern sucht:

I. Welche zulässigen Abänderungen an den einzelnen Paragraphen des Zollgesetzes und der Zollordnung erscheinen nach den Verhältnissen des Großherzogthums angemessen?

II. Erscheint mit Rücksicht auf die gut gefundenen Modificationen die neue Gesetzgebung besser als die gegenwärtig bestehende?

III. Ist die Zollordnung nach ihrem ganzen Inhalte oder in Beziehung auf einzelne und welche Theile als Landesgesetz zu betrachten?

I.

Bei Erörterung der ersten Frage über die zulässigen Abänderungen an einzelnen Paragraphen hat die Commission jene Abänderungen, welche blos die Benennung des Staatsgebiets oder der Staatsbehörden betreffen, oder welche aus der vertragsmäßigen Begünstigung des Großherzogthums hinsichtlich eines schmälern Gränzbezirks und

des dafür angeordneten Grenz-Controlbezirks hervorgehen, oder welche unbestritten reglementärer Natur sind, außer Acht gelassen, da die uns vorgelegten Entwürfe dießfalls die geeigneten Bestimmungen enthalten.

Im Uebrigen sind folgende Verabredungen zu erörtern:

A. Zum Zoll-Gesetz.

(Nach dem der Kammer vorgelegten Entwurf.)

Zum §. 3.

Es ist dem Ermessen der einzelnen Regierungen überlassen:

1) diejenigen Stoffe, woraus Salz ausgeschieden wird, von den Ausnahmen im Art. 3 wegzulassen;
2) wo der Debit der Spielkarten zu den Staatsmonopolen gehört, können auch diese unter die Ausnahmen aufgenommen werden.
3) wo gewisse Erzeugnisse des einheimischen Bergbaues zu dem Staatsregale gehören, ist der Verkehr mit denselben auch fernerhin nach den Landesgesetzen zu beurtheilen, doch dürfen die Angehörigen der Vereins-Staaten auch in dieser Beziehung nicht ungünstiger behandelt werden, als die eigenen Staatsangehörigen.

Die Commission findet in dieser Beziehung nach unserer dermaligen Gesetzgebung keine Modification an dem Entwurf nöthig, glaubt jedoch den Wunsch aussprechen zu können, daß die Ausnahmen unter 2 und 3 in andern Staaten beseitigt werden möchten.

Zum §. 13.

Bei der Berathung über die Redaction dieses Paragraphen kam es in Frage:

„ob in dem Zollgesetze derjenigen Vereins-Staaten, wo Abänderungen der Tarifsätze und dergleichen dem Vorbehalte einer Zustimmung der Stände unterliegen, dieses Verhältnisses ausdrücklich erwähnt werden solle, wie solches in den gegenwärtigen Zollordnungen von Bayern, Würtemberg und Baden (§. 12) beobachtet worden?"

„In Erwägung, daß die Bedingungen, welche in den einzelnen Vereins-Staaten zu beobachten sind, um einem Acte der Staatsregierung die gesetzliche Wirksamkeit zu sichern, nach den besondern verfassungsmäßigen Verhältnissen der Staaten beurtheilt werden müssen; in Erwägung ferner, daß diese Verhältnisse nicht überall dieselben sind, und darum des ständischen Mitwirkungsrechtes nicht leicht auf eine, allenthalben angemessene Weise im Gesetze selbst gedacht werden könnte, Modificationen aber, wie sie durch die einzelnen Verfassungen geboten wären, die wünschenswerthe Uebereinstimmung des Zollgesetzes sämmtlicher Vereins-Staaten stören würden; in Erwägung endlich, daß sich das ständische Mitwirkungsrecht — wie es den einzelnen Landesverfassungen gemäß ist — auch ohne besondere Erwähnung von selbst verstehe und in keiner Weise beeinträchtigt werden könne und wolle, hat sich die übereinstimmende Ansicht der Bevollmächtigten dahin ausgesprochen, daß der ständischen Mitwirkung im §. 13 des Gesetzes nicht zu erwähnen, auch in einem oder dem anderen der obengenannten drei Staaten die Beifügung eines hierauf bezüglichen Zusatzes nur auf den Fall zuzulassen seyn möchte, als die betreffende Regierung die Aufnahme eines solchen Zusatzes nicht in anderer Weise zu ersetzen in der Lage wäre."

Die gegenwärtige Zollordnung hat nämlich im §. 12 den Zusatz:

„Zu authentischen Erläuterungen sowie zu jenen Abänderungen und neuen Tarifen wird jedoch die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung vorbehalten."

Die Commission ist ebenfalls der Ansicht, daß dieser Vorbehalt sich von selbst versteht. Jede Bedenklichkeit wird aber beseitigt werden, wenn die Großherzogliche Regierung eine entsprechende Erklärung in dieser Beziehung abgibt.

Zum §. 23.

Es wird nach dem Protocoll für unbedenklich gehalten, wegen Zollrückvergütungen für die Bedürfnisse des regierenden Hauses, auswärtiger Souveräne, der Standesherrn und der fremden Gesandten einen entsprechenden Beisatz zu machen, wenn die eigenthümlichen Verhältnisse des einen oder andern Vereinstaates es wünschenswerth machen.

Die Commission findet um so mehr für gut, daß die eigenthümlichen Verhältnisse des Großherzogthums einen solchen Beisatz nicht nöthig machen, als nach den bestehenden Verträgen (Art. 25 des Hauptvertrags) solche Rückvergütungen auf privative Rechnung des betreffenden Staates zu geschehen haben.

Zum §. 27.

Die Bestimmungen über die Befugnisse des Grenz-Zollpersonals beim Waffengebrauch sind nach dem Protocoll wie bisher auch künftig der Gesetzgebung der einzelnen Staaten anheim gestellt.

Zum §. 37.

Das Protocoll sagt:

„In sofern eine oder die andere Vereins-Regierung vorziehen sollte, ausser den Ortsbehörden in dem Paragraph auch noch der Gerichts-Behörden zu erwähnen, wird solches für unbedenklich erachtet, immer jedoch in der Voraussehung, daß das Recht, Haussuchungen im Grenzbezirk anzuordnen, so wie die Leitung der angeordneten Haussuchungen den Zollbehörden nicht entzogen werde.“

„Für Churhessen ist übrigens die Einschaltung der im §. 13 der Churhessischen Zollordnung enthaltenen Vorschriften vorbehalten worden, welche dahin lauten, daß Haussuchungen nur auf schriftliche Anweisung eines oberen Steuerbeamten oder der höheren Behörden bewirkt werden können, daß auf den Grund dieser Anweisung sodann von der Ortsobrigkeit die zur Vornehmung der Haussuchung erforderliche Verfügung zu ertheilen ist, und hiebei in jedem Falle ein Mitglied der Communal-Behörde zugezogen werden muß.“

Einen Beisatz wegen des Zuzugs der Gerichtsbehörden in der angegebenen Beschränkung hält die Commission nicht für nöthig, wünscht jedoch sehr, daß der Paragraph in der Art modifizirt werde, wie dieß für Churhessen vorbehalten wurde, indem sie in der Bestimmung, daß Haussuchungen nur auf schriftliche Anweisung eines oberen Steuerbeamten und daraufhin ergangene Verfügung der Ortsobrigkeit bewirkt werden können, eine wesentliche Garantie gegen Mißbräuche und Chicanen findet, die gerade hier so sehr verletzen können.

Die Commission war der Ansicht, daß der Vorbehalt, welcher für Churhessen gemacht wurde, auch für Baden zulässig seyn werde, und hatte den Antrag gestellt, den Beisatz am Schluß des ersten Absatzes des gegenwärtigen Paragraphen, welcher lautet:

„Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang“

in folgenden Zusatz zu verändern:

„Hausvisitationen jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines oberen Steuerbeamten (Mitglied des Hauptzollamts) und der darauf hin ergangenen Verfügung der Ortsbehörden, sowie unter Zuziehung derselben und zwar nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.“

Allein bei der Berathung mit der Großherzoglichen Regierungs-Commission erklärte diese ausdrücklich, daß der fragliche Vorbehalt lediglich für Churhessen gültig, für keinen andern Vereinsstaat zulässig sey, weil die Verfassung von Churhessen deßfalls eine ausdrückliche Bestimmung enthält. Die Commission mußte daher mit dem höchsten Bedauern von ihrem Antrag abstrahiren, sah sich aber veranlaßt, denselben in eine ehrerbietigste Bitte

an Se. Königl. Hoheit den Großherzog umzuwandeln, dahin wirken zu wollen, daß die fragliche Veränderung auch für Baden zulässig erklärt werde.

Zum §. 39.

Das Protocoll sagt ferner:

„In den gegenwärtig gültigen Zollordnungen von Bayern, Würtemberg und Baden (§. 173.) ist bestimmt, daß die ohne augenfälligen Verdacht Behufs der körperlichen Visitation vor die Gerichtsbehörde gebrachten Personen gegen den betreffenden Zollbediensteten auf Schadloshaltung klagen können."

„Bei der Discussion über diesen Paragraph hat man Bedenken gefunden, jene Bestimmung in das Gesetz mit aufzunehmen; man war jedoch darin einverstanden, daß, wenn eine oder die andere dieser drei Regierungen aus besonders dringenden Motiven vorziehen sollte, den gedachten Zusatz beizubehalten, eine solche — obgleich nicht allerseits für passend erachtete — Einschaltung zugegeben werden könne."

Die Commission ist der Ansicht, daß der bisherige Zusatz, also lautend:

„Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation, vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen"

auch dem neuen Gesetz beigefügt werde, damit die lästigste aller Controlen nicht mißbraucht werde.

Zum §. 44.

Hierzu wird in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt, daß die Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr nach den vertragsmäßigen Abreden zu bemessen sind.

Die Commission glaubt, dieß anführen zu müssen, weil dadurch die auch in der bestehenden Zollordnung (§. 142.) liegende, allgemein gestellte Befugniß des Finanzministeriums beschränkt wird.

B. Zur Zoll-Ordnung.

(Nach dem der Kammer vorgelegten Entwurf.)

Zum §. 1.

„Nach den bisher gültigen Grundsätzen" — sagt das Protocoll — „findet eine Ausnahme von der im ersten und zweiten Satze dieses Paragraphen enthaltenen Vorschriften alsdann Statt, wenn die Menge der in einem Transport eingebrachten zollpflichtigen Waaren so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung ausser Betracht bleiben würde."

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Verstattung an einigen Grenzpuncten mißbräuchlich zur Einbringung größerer Quantitäten mittelst Theilung derselben in kleine Beträge benützt worden ist. Man hat daher Anstand genommen, die eben erwähnte Ausnahme von der Regel ausdrücklich in die Zollordnung aufzunehmen, damit der Zollverwaltung erforderlichen Falls die Befugniß verbleibe, zu verlangen, daß auch die in zollfreien Quantitäten eingehende Transporte nur auf den Zollstraßen und nur zur Tageszeit in das Land gebracht werden dürfen."

„Dabei soll es jedoch den betreffenden Vereinsregierungen anheim gestellt bleiben, an allen den Zoll-Linien, wo ein erheblicher Mißbrauch aus jener Verstattung nicht zu besorgen ist, dieselbe ebenso eintreten zu lassen, als wenn durch die Zollordnung selbst die ausdrückliche Autorisation dazu gegeben wäre."

Die Commission mußte diesen Vorbehalt anführen, kann aber darauf eine Abänderung des Paragraphen nicht bauen. Es wäre wohl angemessener gewesen, auf umgekehrtem Wege zu verfahren, nämlich die Begünstigung wie

bisher in der Zollordnung zu belassen, die Vereinsregierungen aber zu ermächtigen, Ausnahmen eintreten zu lassen, wo Mißbräuche zu besorgen sind, indem diese Mißbräuche ebenfalls als Ausnahmen werden betrachtet werden können.

Zum §. 41.

sagt das Protokoll:

„Da einerseits Gründe vorlagen, die Entscheidung über die gesetzlichen Folgen des verspäteten Eintreffens der Begleitschein-Güter in die Hände derjenigen Oberbehörde zu legen, welche dem Ausfertigungsamte vorgesetzt ist; andererseits aber sich nicht wohl verkennen läßt, daß eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen könnte, wenn die Abfertigung der verspätet angekommenen Waaren unter allen — und selbst unter ganz unbedenklichen — Verhältnissen so lange verzögert werden müßte, bis die Entscheidung der — vielleicht sehr entfernten — Oberbehörde des Ausfertigungsamtes eingetroffen ist; so hat man sich dahin verständiget, daß das Amt, welches den Begleitschein zu erledigen hat, die Abfertigung der verspätet eingetroffenen Waaren — vorbehaltlich der gedachten Entscheidung über die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß — in allen Fällen verfügen kann und soll, wo nach seiner eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung kein Grund zum Verdacht einer versuchten oder verübten Defraudation vorliegt."

Die Commission findet diese Uebereinkunft sehr zweckmäßig, und sprach gegen die Großherzogliche Regierungs-Commission die Ansicht aus, daß dieselbe durch folgenden Zusatz zu dem zweiten Absatz des §. 41 in die Zollordnung aufgenommen werden sollte:

„Das Zollamt, welches den Begleitschein zu erledigen hat, kann und soll jedoch die Abfertigung der verspätet eingetroffenen Waaren — vorbehaltlich der gedachten Entscheidung über die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß — in allen Fällen verfügen, wo nach seiner eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung kein Grund zum Verdacht einer versuchten oder verübten Defraudation vorliegt."

Die Großherzogliche Regierungscommission erklärte hierauf, daß diese Bestimmung bereits durch besondere Verfügung im Verordnungsblatt der Zollverwaltung ergangen sey, und auch künftig in Kraft bleiben werde.

Die Commission beruhigte sich hierbei, da sie nicht beabsichtigte, den fraglichen Zusatz als gesetzliche Bestimmung zu reclamiren.

Sodann wurde von Seite der Großherzoglichen Regierungscommission nachträglich zum §. 41 bemerkt, daß ein Redactionsfehler unterlaufen sey, welcher abgeändert werden könne und solle. Es heißt nämlich in diesem Paragraphen:

„Verzollte oder unter Zollcontrole gesetzte fremde Waaren u. s. w., welche vom „Inland durch das Ausland nach dem Inland versendet werden, bleiben beim Aus-, so wie beim „Wiedereingang dann von aller Zollentrichtung befreit" u. s. w.

Aus dieser Wortfassung würde folgen, daß unter Zollcontrole gesetzte fremde Waaren, also unter Begleitschein-Controle unverzollt abgefertigte Güter, welche bei dem Transport nach einem vereinsländischen Bestimmungsort das Ausland berühren, bei ihrem demnächstigen Wiedereingange, obwohl sie noch keine Zollgefälle erlegt haben, doch von aller Zollentrichtung befreit bleiben.

Um den Folgen eines solchen aus der Fassung des Gesetzes entspringenden Mißverständnisses vorzubeugen, wird von Seiten der Großherzoglichen Regierungscommission, in Uebereinstimmung mit der ständischen Commission, folgende Abänderung vorgeschlagen:

In der ersten Zeile des §. 41 des Gesetzes die Worte „oder unter Zollcontrole gesetzte fremde“ zu streichen, und nach dem ersten Satz des Paragraphen folgenden Absatz einzuschalten:

„Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestim-„mungsort zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von „keiner andern, als der vermittelst der Zollcontrole noch vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.“

Der dritte Absatz würde dann mit den Worten anfangen:

„Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird“ u. s. w.

Auch müßte in Folge dieser Abänderung der correspondirende §. 76 der Zollordnung noch einen Zusatz erhalten.

Zum §. 60.

Ferner enthält das Protokoll:

„Nach den bisherigen Erfahrungen kommen — wiewohl nur ausnahmsweise und selten — Fälle vor für welche die zweijährige Dauer der Lagerfrist noch nicht ganz genügend erscheint, obgleich dieselbe für das gewöhnliche Bedürfniß sehr reichlich bemessen ist.“

„In solchen Fällen kann eine Verlängerung der Dauer nach Maaß des unumgänglichen Bedarfs von der einschlägigen Oberbehörde verfügt werden. Dieselbe wird aber hiebei das Vereinsinteresse wohl zu beachten haben, welches erfordert, daß die Zollgefälle nicht durch allzulange Lagerung unverzollter Bestände über die Gebühr creditirt werden.“

Die Commission glaubt, daß dieser Vorbehalt durch folgenden Zusatz zu dem letzten Satz des §. 60 in der Zollordnung ausgedrückt werden sollte, weil das Publikum davon Kenntniß haben muß, wenn nicht eine Begünstigung Einzelner daraus hervorgehen soll:

„Doch kann die Oberbehörde in Fällen, für welche diese Lagerfrist noch nicht genügend erscheint, eine Verlängerung der Dauer nach Maaß des unumgänglichen Bedarfs verfügen.“

Zum §. 61.

Das hier festgesetzte Maximum des Lagergeldes kann nach dem Protokoll auch für diejenigen Niederlagen bestimmt werden, welche für Rechnung von Communen oder Privaten verwaltet werden.

Die Commission hält diese Ausdehnung für zweckmäßig, wenn sie allgemein für alle Vereinsstaaten Gültigkeit erlangt. Die Anstalten im Großherzogthum allein gesetzlich zu binden, findet die Commission jedoch nicht für angemessen.

Zum §. 73

sagt das Protokoll:

„So wie bei den öffentlichen Kreditlagern (§. 71), so ist auch bei den Privatkreditlagern sorgfältig darauf zu achten, daß die Bedingungen wegen der Lagerfrist nicht überschritten werden. Es wird dieses auch um so weniger Schwierigkeit finden, da der Zweck, welcher durch die Kreditlager zunächst erreicht werden will, — nämlich die Stundung der Eingangszollgefälle von den Lagerbeständen — auch nach erfolgter Verzollung der gelagerten Waare zu Gunsten des Zollpflichtigen mittelst des Gefällcredits

erreicht werden kann, welches letztere Mittel auf eigene Rechnung und Haftung anzuwenden, dem Gutfinden einer jeden Regierung anheimgestellt ist.«

Die Commission hätte gewünscht, daß dieser Vorbehalt nicht gemacht worden wäre. Vielmehr hätte jeder Gefällcredit über die Lagerungsfrist hinaus ausdrücklich untersagt werden sollen, indem dadurch einzelnen Personen zum Nachtheil ihrer Concurrenten übermäßige Begünstigungen eingeräumt werden können.

Da jedoch dieser Vorbehalt für andere Staaten gültig ist, so kann die Commission eine Aufhebung für das Großherzogthum nicht beantragen.

Zum §. 76.

Bei der Versendung der Mineralwasser in versiegelten Krügen und Flaschen, ist nach dem Protokoll die Anlegung eines weitern zollamtlichen Verschlusses nicht nöthig.

Die Commission glaubt, daß es genügt, wenn diese Bestimmung in die Instruktionen aufgenommen werde, und stellt daher in dieser Beziehung zu gegenwärtigem Paragraph keinen Antrag.

Dagegen wird in Folge unserer Bemerkungen zum §. 41 des Zollgesetzes auf den Vorschlag der Großherzoglichen Regierungscommission folgender Zusatz am Schluß des Paragraphen in Antrag gebracht:

„Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamt zur Revision gestellt, und der richtige Ausgang, resp. Wiedereingang, auf dem Begleitschein bescheinigt werden.“

II.

Bei Erörterung der zweiten Frage über die Veränderungen der neuen Entwürfe gegen die bestehende Zollordnung, erkennt die Commission die neuen Entwürfe, abgesehen von der Trennung in ein Zollgesetz und eine Zollordnung, durchaus, insbesondere aber die Zollordnung, für weit systematischer geordnet und bestimmter gefaßt; allein das System über Erhebung und Controlirung der Zölle im Allgemeinen ist beibehalten; die materiellen Abänderungen beziehen sich nur auf einzelne Bestimmungen.

Bei der Berathung über den Beitritt des Großherzogthums zum deutschen Zollverein im Jahr 1835, wurde, abgesehen von dem Tadel einzelner Bestimmungen, das System im Allgemeinen nicht in allen Beziehungen, und von allen Seiten gebilligt; insbesondere wurde die Aufnahme der Binnencontrole starkem Tadel unterworfen, und deßhalb von beiden Kammern in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, die Bitte vorgetragen, auf die Aufhebung oder thunlichste Milderung dieser Controle hinzuwirken; auch wurde durch den Art. 3 des Einführungsedikts des Zollvereins reservirt, daß dieselbe nur eingeführt werden soll, wenn Bayern und Würtemberg die vertragsmäßigen Bedingungen wegen Einführung dieser Controle in ihren Landen erfüllen.

Diese Bedingungen wurden erfüllt, und in Baden die Binnen-Controle eingeführt. In den übrigen Vereinslanden ist sie ebenfalls in Uebung.

Bei der Münchener Conferenz wurde, wie das uns mitgetheilte Protokoll (zu §. 93) sagt, von Seiten der freien Stadt Frankfurt dringend beantragt, daß die Bestimmungen wegen der Transportcontrole im Binnenlande, künftig gänzlich außer Anwendung bleiben möchten.

Bei der Discussion über diesen Antrag ergaben sich aber so wesentliche Bedenken dagegen, daß derselbe keine weitere Folge hatte.

„Andrer Seits, — sagt das Protokoll (pag. 21.) — war man jedoch darin einverstanden, daß die Zoll- und Steuer-Aemter durch die Directionen angewiesen werden sollen, bei der Ausführung der Vorschriften über die Transportcontrole im Binnenlande mit der größtmöglichen Schonung der nothwendigen Interessen des redlichen Verkehrs und mit Beseitigung kleinlicher Belästigungen zu Werke zu gehen, damit der Zweck dieser Transportkontrole nicht über das Bedürfniß ausgedehnt werde.“

In die neue Zollgesetzgebung, welche für alle Staaten gleichmäßig gelten soll, ist die Binnencontrole aufgenommen. In Würtemberg, wo die neue Gesetzgebung von den Ständen noch nicht genehmigt wurde, ist wenigstens die Binnencontrole mit Zustimmung der Stände bereits allgemein eingeführt. In Baiern, wo die Binnencontrole bis jetzt noch nicht definitiv und allgemein mit Zustimmung der Stände eingeführt ist, wurde die neue Gesetzgebung den dermalen versammelten Ständen zur Genehmigung vorgelegt.

Wenn die Stände von Baiern der neuen Gesetzgebung mit der Binnencontrole ihre Zustimmung nicht geben, so fällt die Binnencontrole nach der Reservirung im Art. 3 des Einführungsedikts des Zollvereins auch im Großherzogthum Baden. Wenn aber die Stände von Baiern die neue Gesetzgebung mit der Binnencontrole annehmen, so bleibt diese auch bei uns bestehen, ob wir die neue Gesetzgebung annehmen oder nicht. Wenn wir daher zuwarten könnten, bis die Sache in Baiern entschieden ist, so könnten wir die nähere Würdigung des Schutzsystems bei der Frage, ob die neue Gesetzgebung anzunehmen, vielleicht umgehen. Da aber ein solches Zuwarten nicht zulässig erscheint, so wird eine Würdigung des Systems im Allgemeinen nicht umgangen werden können, weil es sich nun um die definitive Annahme der neuen Gesetzgebung mit Einschluß der Binnencontrole handelt.

Das dermalige System des Vereins zur Erhebung und zum Schutz der Zölle beruht auf folgenden Sätzen:

1) Die Eingangsgüter unterliegen in der Regel an der Grenze keiner speziellen Revision, sondern erst am Bestimmungsort im Innern des Landes;

2) Die Durchgangsgüter unterliegen in der Regel gar keiner speziellen Revision;

3) Dagegen werden die Eingangsgüter und Durchgangsgüter bei der Einfuhr bis zum Bestimmungsort verschnürt, und es muß Sicherheit für den möglichen Betrag des Eingangszolles geleistet werden;

4) Auch unterliegt der Handel und Verkehr im Innern des Landes einer Beaufsichtigung und Controle (Binnencontrole.)

Das einzige System, dessen nähere Vergleichung mit dem bestehenden in Frage gestellt werden kann, ist das reine Grenzsystem, welches auf folgenden Grundsätzen beruht:

1) Die Eingangsgüter werden in der Regel an der Grenze speziell revidirt;

2) Ebenso die Durchgangsgüter, wo nicht auf kürzeren Routen oder gegen Begleitung genügende Sicherheit geleistet werden kann;

3) Dagegen fällt die Verschnürung der Waaren, sowie alle Beaufsichtigung und Controle im Innern des Landes weg.

Die größern Wasserstraßen können in beiden Systemen als Ausland behandelt werden, ebenso kann die Transportcontrole und die Gewerbscontrole im Grenzbezirk, sowie die Bewilligung von Niederlagen für unverzollte Waaren an der Grenze und im Innern des Landes und die Creditirung der Zölle mit beiden Systemen verbunden werden.

Betrachten wir die beiden Systeme zunächst in Beziehung auf den Schutz der Zölle, so wird nicht geläugnet werden können, daß das reine Grenzsystem bei gleichem Aufwand mehr Sicherheit gewährt, als das dermalen bestehende System, wenigstens wenn die Binnencontrole davon getrennt werden wollte. Durch die Verweisung aller Beamten zur Aufsicht und Controle aus dem Binnenlande an die Grenze wird es möglich, mit dem gleichen Aufwand diese Grenze schärfer zu bewachen; durch die Aufhebung der Revisionsämter im Innern des Landes wird die Gelegenheit, die Beamten zu gewinnen, gemindert; und durch die alsbaldige Constatirung des Zollbetrags an der Grenze werden die Gefahren entfernt, welchen die verschnürten Ladungen auf einem langen, wenig bewachten Wege durch Unterschiebung anderer Colli ausgesetzt sind. Die s. g. Binnencontrole ist bestimmt, diese Nachtheile zu mindern, und die Commission ist überzeugt, daß sie wesentlich dazu beiträgt; doch glaubt sie, daß das Grenzsystem noch mehr Sicherheit gewährt.

Werden die beiden Systeme nach ihren Wirkungen auf den Handel betrachtet, so wird nicht geläugnet werden können, daß das dermalen bestehende System dem Handel im Allgemeinen weniger Hindernisse in den Weg legt, als das Grenzsystem, wenigstens wenn die Binnencontrole davon getrennt werden wollte. Der Durchfuhrhandel läßt sich unstreitig weit eher die Verschnürung der Waaren als eine spezielle Revision derselben gefallen, und auch der Einfuhrhandel zieht die Verschnürung der Waaren und Revision derselben am Bestimmungsort der Revision an der Grenze, wo er einen Bevollmächtigten aufstellen müßte, vor. Die s. g. Binnen-Controle legt zwar dem Handel und Verkehr weitere Beschwerden auf, und mindert damit den Vorzug des dermaligen Systems, doch glaubt die Commission, daß dasselbe in Beziehung auf den Handel im Allgemeinen immer noch den Vorzug vor dem Grenzsystem verdiene.

Betrachtet man den Handel nicht im Allgemeinen vom Standpunkt des Vereins aus, sondern mit Rücksicht auf die einzelnen Staaten, so muß man anerkennen, daß durch die Wahl des Grenzsystems dem Handel der Grenzländer besondere Vortheile zugehen; der Handel in den Grenzorten würde sich vermehren.

Nach diesen Betrachtungen spricht die Mehrheit der Commission ihre Ansicht dahin aus, daß sie die Vorzüge des Grenzsystems, welche aus der größern Sicherheit des Zollschutzes, aus der Befreiung des Binnenlandes von allen Belästigungen und aus der Vermehrung des Handels der Grenzorte des Großherzogthums hervorgehen, zwar nicht verkenne, daß sie dieselbe aber nicht für so hoch erachte, daß sie dafür die Nachtheile übernehmen möchte, welche durch die Wahl des Grenzsystems dem Handel im Allgemeinen und insbesondere dem Durchfuhrhandel zugehen. Sie erkennt das dermalige Schutzsystem mit Einschluß der Binnen-Controle für zweckmäßiger, als das Grenzsystem.

Eine Minorität der Commission schlägt die Vorzüge des Grenzsystems höher und die Nachtheile, welche dadurch dem Handel im Allgemeinen zugehen, geringer an, wenn das Niederlagsrecht im Innern des Landes damit verbunden wird, und kann daher nicht so entschieden, wie die Mehrheit der Commission, dem dermaligen Schutzsystem den Vorzug zuerkennen; allein sie ist der Ueberzeugung, daß diejenigen Vereinsstaaten, welche von der Haupthandelsgränze mehr zurückgelegen sind, dem Grenzsystem ihre Zustimmung nicht geben werden, und spricht sich daher mit der Mehrheit der Commission für die Annahme des dermaligen Schutzsystems aus.

Was die Frage betrifft, ob die Binnen-Controle von dem dermaligen System getrennt werden sollte, spricht die Commission sich einstimmig dahin aus, daß dies nicht geschehen könne, ohne den Schutz der Zölle allzusehr zu gefährden. Auch ist sie der Ansicht, daß die Furcht vor derselben größer war, als die Belästigungen des Verkehrs durch dieselbe sich bei der wirklichen Ausführung gezeigt haben. Die Commission nimmt daher keinen Anstand, auch jetzt schon, bevor die Stände von Baiern sich über die neue Zollgesetzgebung ausgesprochen haben, das System im Allgemeinen der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Ich gehe nun zur Beleuchtung der speziellen Abweichungen der neuen Gesetzgebung von der bestehenden Zollord-

nung, soweit sie nicht blos die Form der Darstellung oder unstreitig reglementaire Vorschriften betreffen, über, und folge dabei den Paragraphen der neuen Gesetzgebung, indem ich die entsprechenden Paragraphen der gegenwärtigen Zollordnung in Klammern beisetze. Die Großh. Regierung hat dazu in der vorgelegten vergleichenden Uebersicht eine wesentlich erleichternde Vorarbeit geliefert.

Zollgesetz.

§. 12. (§. 44.)

Bisher war die Erhebung von Blei- und Zettelgeldern im Großherzogthum ausdrücklich untersagt, in den meisten andern Vereinsstaaten aber wurden diese Gebühren erhoben. Die neue Gesetzgebung sagt allgemein, daß dieselben nach dem Tarif erhoben werden können. Die Großh. Regierung wünscht, durch die Genehmigung dieser Gesetzgebung die Ermächtigung zu Erhebung dieser Gebühren zu erhalten, indem sie zusichert, sie werde dieselben nur da erheben lassen, wo dies ohne nachtheilige Belästigung des Verkehrs zu geschehen vermag. Im Budget ist diese Einnahme mit 6000 fl. vorgesehen. Der Tarif besagt für einen Begleitschein 7 kr., für ein angelegtes Blei 3 kr.

Die Kommission hätte gewünscht, daß die neue Gesetzgebung die Erhebung solcher Gebühren ausdrücklich und allgemein untersagt hätte; wenn jedoch die anderen Vereinsstaaten auf die bisher gestattete Erhebung solcher Gebühren nicht verzichten wollten, so war es natürlich, daß dem Großherzogthum die gleiche Ermächtigung ertheilt werden mußte. Es bleibt dem Großherzogthum nach der Fassung des Gesetzes überlassen, dieselben zu erheben oder davon zu abstrahiren.

Der Natur der Sache nach läßt sich die Erhebung solcher Gebühren nur in den Fällen rechtfertigen, wo der Zollpflichtige eine ausnahmsweise Begünstigung von der Verpflichtung, den Zoll gleich an der Grenze zu bezahlen oder die Waaren an der Grenze der speciellen Revision zu unterwerfen, in Anspruch nimmt und dadurch zum Schutz der von ihm selbst schuldigen Zölle kostspielige Controlen hervorruft. Die Erhebung solcher Gebühren in den Fällen, wo der Waarenführer gar keinen Zoll zu bezahlen schuldig ist oder wo er seiner Verpflichtung zur Zollzahlung gleich an der Grenze nachkommt, wo also die Controlen nur zum Schutz jener Zölle, welche Andere zu zahlen schuldig sind, angeordnet werden, ermangelt eines rechtlichen Fundaments. Den Gränzbewohnern, welche ohnehin vielen Belästigungen unterworfen sind, wird dadurch eine neue nicht unbeträchtliche Last auferlegt.

Die Großherzogliche Regierungs-Commission erklärte bei der Berathung über diesen Gegenstand, daß die Blei- und Zettelgelder nur nach der strengen Auslegung der hierüber im Tarif gegebenen Bestimmungen, daß namentlich die Zettelgelder nicht von allen Zollzetteln oder Ausweisen, sondern lediglich von den Begleitscheinen erhoben werden dürfen. Hiernach bleiben wie bisher frei von diesen Abgaben:

a) die Einfuhr von zollfreien Gegenständen oder von Waaren, welche durch Zahlung des Eingangszolls an der Grenze vollständig abgefertigt worden sind;

b) die Versendungen inländischer oder verzollter Waaren im Grenzbezirk oder im Binnenland.

Die Kommission findet hierin zwar eine sehr wesentliche Milderung des generellen Ausdrucks im § 12 des Gesetzes, sieht sich aber demungeachtet zu dem Antrag veranlaßt, in einer besonderen Adresse die ehrerbietigste Bitte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gelangen zu lassen,

„auf die allgemein für den ganzen Verein gültige Aufhebung der Blei- und Zettelgelder hinwirken, einstweilen aber dieselben im Großherzogthum nur da erheben zu lassen, wo dieß ohne nachtheilige Belästigung des Verkehrs zu geschehen vermag, und namentlich in dem Falle die Erhebung allgemein

zu untersagen, wo Versendungen inländischer oder verzollter Waaren aus einem Ort des Großherzogthums durch das Ausland an einen andern Ort des Großherzogthums geschehen."

§ 13. (§ 12).

Nicht blos Erläuterungen sondern auch Abänderungen einzelner Zollsätze können, abgesehen von der alle 3 Jahre stattfindenden allgemeinen Berichtigung des Tarifs, künftig auch jährlich einmal ausgesprochen worden.

Wegen Weglassung des Zusatzes in Beziehung auf die Zustimmung der Stände zu authentischen Erläuterungen des Tarifs verweise ich auf die Bemerkung unter I. § 12.

§ 14. (§ 11).

Das Waarenverzeichniß zur leichtern Anwendung des Tarifs, welches bisher den einzelnen Regierungen zu fertigen überlassen war, soll künftig für den ganzen Verein gemeinsam gefertigt werden.

Der Zusatz, daß Zweifel über die richtige Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle auf dem Verwaltungswege zu entscheiden sind, erregte bei der Kommission kein Bedenken, da dieß auch nach unserer gegenwärtigen Organisation nicht durch die Gerichte geschieht.

§ 17. (§ 182).

Gegen die neue Bestimmung, daß auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle die einjährige Verjährungsfrist keine Anwendung finde, hat die Commission kein wesentliches Bedenken, da das neue wie das alte Zollstrafgesetz eine dreijährige Frist zur Verjährung der Strafe festsetzt.

§§ 18 bis 20. (§ 7).

Der generelle Zusatz, daß der Verkehr im Innern den zum Schutz der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln unterliegt, ist durch den § 36 und durch die Zollordnung beschränkt. In wie fern diese Bestimmungen von den Vorschriften der gegenwärtigen Zollordnung abweichen, wird später erörtert werden.

Die neue Bestimmung, daß von verzollten Waaren keine weitere Abgabe erhoben werden kann, als welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt ist, wurde wörtlich aus dem Art. 7 des genehmigten Separat-Vertrags über den Zollverein in das Zollgesetz übertragen.

§ 21.

Der Inhalt dieses Artikels über den Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben, welcher bisher nicht in der Zollordnung enthalten war, ist lediglich die Folge der Verabredungen in den Artikeln 15, 17 und 21 des genehmigten Hauptvertrags zum Zollverein.

§ 22.

Auch dieser Paragraph über die Behandlung vorspringender Landestheile ist neu und aus dem Artikel 3 des Hauptvertrags in das Zollgesetz übertragen.

Doch wäre es bedenklich, wenn durch diese Uebertragung die Bestimmung über den Ausschluß einzelner Landestheile aus dem Zollverein dem Ermessen der Regierung anheim gestellt würde. Die Kommission ist der Meinung, daß diese wichtigen Entscheidungen im einzelnen Falle der Gesetzgebung vorbehalten bleiben sollen, und wünscht, daß die durch die Fassung des Gesetzes hervorgerufenen Zweifel darüber durch eine Erklärung der Regierung beseitigt werden.

§ 23. (§ 133.)

Das Weglassen der Bestimmungen über die Zollfreiheit der fremden Gesandschaften findet die Kommission mit Rücksicht auf die Bemerkungen unter I. § 23 angemessen.

§ 35. (§ 147.)

Dieser Paragraph enthält die zweckmäßige jedoch nicht sehr bedeutende Beschränkung der Gewerbs-Controlen im Grenzbezirk auf die Gewerbe mit jenen Waaren, welche einem höhern als den allgemeinen Zollsatz (50 kr. per Centner) unterliegen.

§ 36. Satz 1.

Diese Bestimmung, wonach Jedermann verpflichtet ist, die im Grenzbezirk erhaltene Bezettelung auch im Innern des Landes bis zum Bestimmungsort beizubehalten, ist neu, doch bei dem angenommenen Schutzsystem nicht unzweckmäßig und nicht wesentlich belästigend. Die Bestimmungen des § 150 der alten Zollordnung entsprechen nicht dem vorstehenden Satz, sondern dem § 92 der neuen Zollordnung.

§ 36. Satz 2. (§ 151).

Diese Bestimmung spricht zwar allgemein von gewissen hochbesteuerten Waaren, welche der Binnen-Controle unterliegen, allein der § 93 der neuen Zollordnung beschränkt diese Bestimmung durch ausdrückliche Benennung der Waaren. In Verbindung mit dem § 93 sind die Bestimmungen jenen des § 151 der alten Zollordnung ganz gleich.

§ 36. Satz 3.

Diese Bestimmung, wodurch den Handelsleuten im Binnenland aufgegeben wird, über den Handel mit den Waaren, die der Binnen-Controle unterliegen, Buch zu führen und den Tag und Ort der Verzollung anzumerken, ist neu. Wer aber für das gegenwärtige Schutzsystem die Binnen-Controle nothwendig findet, kann diese neue Bestimmung nicht tadeln. Sie bildet erst den Schlußstein der Binnen-Controle; ohne sie haben alle andern Belästigungen des Verkehrs viel geringeren Werth für den Schutz der Zölle. Zudem kann sie den redlichen Kaufmann nicht wesentlich belästigen.

§. 37. (§. 173.)

Bisher durften Visitationen der Waarenlager und Haussuchungen nur auf Anordnung und unter Leitung eines vorgesetzten Beamten und unter Zuzug der Ortsbehörden vorgenommen werden.

Künftig sollen diese Visitationen nur unter Leitung eines Grenz-Controleurs gescheben und der Zuzug der Ortsbehörden nur bei Hausvisitationen erforderlich seyn.

Die Commission fand eine wesentliche Verkümmerung des heiligen Hausrechts in dieser Veränderung, da sie der Meinung war, daß unter dem Ausdruck „vorgesetzter Beamter", welchen die bisherige Zollordnung gebraucht, nicht der Grenz-Controleur, sondern ein Mitglied des Hauptzollamtes verstanden sey. Die Großh. Regierungs-Commission erklärte jedoch bei der Berathung über diesen Gegenstand, daß man auch bisher den Grenz-Controleur oder ein Mitglied des Hauptzollamtes darunter verstanden habe.

Es wäre sehr zu wünschen, daß der unter I. §. 37 gestellte Antrag angenommen würde.

§. 39 (§. 173).

Ueber den nun weggelassenen Zusatz, daß die zur körperlichen Visitation vor die Gerichte gebrachten Personen auf Schadloshaltung klagen können, wenn das Gericht keinen augenfälligen Verdacht erkennt, haben wir bereits unter I. §. 39 den geeigneten Antrag gestellt.

Bei dem neuen Zusatz, daß die körperliche Visitation mit dem Willen der betreffenden Personen auch bei der Zollstelle oder Ortsbehörde anstatt bei den Gerichten geschehen darf, hat die Commission nichts zu erinnern.

§. 40 (§§. 39 u. 109).

Die hier gestattete und im §. 68 der Zollordnung näher bezeichnete Niederlage bei Hauptzollämtern an der Grenze (Zoll-Lager), wo ein förmliches Niederlagsrecht nicht bewilligt ist, ist neu und zweckmäßig.

Zoll-Ordnung.

§. 23.

Diese Bestimmung, wodurch Waarentransporte auf großen Strömen von der zweiten Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie befreit werden, ist neu und zweckmäßig.

§. 35. (§§. 105 u. 106).

Bei der Einfuhr und Durchfuhr von Waaren kann nach der alten und neuen Gesetzgebung (§§. 26 u. 29) das Zollamt bekannte Waarenführer von der Sicherheitsleistung entbinden.

Bei der Ausfuhr kann dieß nach der alten Gesetzgebung ebenfalls geschehen. Die neue Gesetzgebung erwähnt jedoch dieses Umstands nicht. Die Commission ist der Ansicht, daß es sich von selbst verstehen wird, und wünscht nur darüber eine Erklärung von der Großh. Regierung zu erhalten.

§. 36.

Dieser Paragraph gibt Controlvorschriften für die Ausfuhr von Waaren, bei denen es, z. B. einer Rückvergütung wegen, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Die bisherige Gesetzgebung enthielt hierüber nichts.

Die Commission findet die neuen Bestimmungen zweckmäßig.

§. 45 (§. 54).

Die Bestimmung, daß Gewichtsunterschiede von zwei Prozent, mehr oder weniger, bei der Revision der Waaren gegen den Erfund beim Eingang nicht beachtet werden sollen, galt bisher nur in Beziehung auf den Vortheil der Staatscasse.

Künftig soll sie auch in Beziehung auf den Vortheil des Zollpflichtigen in Anwendung kommen.

Die Commission kann darin keine Unbilligkeit erkennen.

§§. 50 bis 53.

Diese Bestimmungen über die Ausfertigung und Giltigkeit der Begleitscheine Nr. II. waren bisher in ein besonderes Regulativ verwiesen.

Die Commission findet die Aufnahme dieser Bestimmungen, zumal da gesetzliche Bestimmungen darunter enthalten sind, sehr zweckmäßig und hat gegen die Bestimmungen selbst nichts zu erinnern.

§. 58 (§. 45).

Bei zufälliger Verletzung des Waarenverschlusses konnte der Waarenführer bisher die Constatirung des Thatbestandes bei der nächsten Zoll- oder Polizeibehörde verlangen.

Künftig soll dieß bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramt geschehen.

Wenn unter diesem Steueramt der Steuererheber des nächsten Orts verstanden wird, hat die Commission kein Bedenken bei dieser Veränderung. Nicht zweckmäßig könnte sie aber diese Veränderung finden, wenn ein entferntes Amt darunter zu verstehen wäre. Bei den strengen Folgen der Verletzung des Waarenverschlusses könnte der Waarenführer durch die Erschwerung der Constatirung des Thatbestandes wesentlich benachtheiligt werden.

§. 60 (§§. 111, 112 u. 119).

Das Niederlagsrecht wird auf die Waaren beschränkt, von welchen der Durchgangszoll geringer ist, als der Eingangszoll, oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen.

Die Commission findet um so weniger Bedenken dabei, als auf den meisten Transitstraßen des Großherzogthums der Durchgangszoll geringer ist, als jeder Ein- oder Ausgangszollsatz. Zur Erläuterung fügen wir nur bei, daß das Niederlagsrecht, von welchem es sich gegenwärtig handelt, sich nur auf unverzollte Waaren bezieht; die Niederlagen für verzollte oder inländische Waaren bleiben den Anordnungen der Gemeinden oder Privaten anheim gestellt.

Die Beschränkung der Lagerfrist auf zwei Jahre, während bisher die obere Zollbehörde Verlängerungen genehmigen konnte, wird durch unsern Antrag unter I. §. 60 beseitigt.

§. 61. (§. 117.)

Die Bestimmung des Maximum der Lagergebühren ist in beiden Gesetzgebungen so ziemlich gleich, dagegen war die bisherige Bestimmung, daß der Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, nicht, jeder folgende Monat aber für voll berechnet werden soll, eine Erleichterung.

Die Commission erkennt übrigens die neue Bestimmung der Natur der Sache nach für angemessener, zumal da es sich hier blos um die Regulirung des Maximum handelt, die Regulative für die einzelnen Niederlagen werden, wie bisher, angemessene Befreiungen der ersten Lagerzeit gestatten.

Ueber die Beschränkung eines Maximum für die Niederlagen, welche auf Rechnung des Staates verwaltet werden, haben wir bereits unsere Ansicht unter I. §. 61, ausgesprochen.

§. 64. (§. 115.)

Die bisherige Gesetzgebung ließ von der Regel, daß das Eintrocknen, Einzehren ꝛc. der Waare auf dem Lager keinen Anspruch auf Zollerlaß begründe, eine Ausnahme für den Fall zu, wo die Waare unter Collo-Verschluß unangebrochen gelagert hat, und in demselben unangebrochenen Collo, in welchem sie eingegangen, in das Ausland wieder ausgeht.

Das Protokoll der Münchener Conferenz sagt hierüber:

> „Es ist nicht die Meinung, diese Ausnahme für die Zukunft aufzuheben, aber man hat nicht für nöthig gefunden, derselben ausdrücklich zu erwähnen, in der Erwägung, daß, wenn gleich eine transitirende Waare durch Eintrocknen ꝛc., während des Lagerns an Gewicht verliert, der Durchgangszoll doch nach dem ursprünglich ermittelten größeren Gewichte entrichtet werden muß, mithin der Abgabenerlaß immer nur in so weit würde eintreten können, als ein Eingangszoll von dem Theile, um welchen das Gewicht der Waare sich vermindert hat, zu erheben gewesen wäre, in welchem Sinne die vorgedachte Bestimmung schon aus dem im §. 45 aufgestellten Grundsatze zu folgern ist.“

Die Commission wünscht, daß diese Erläuterung in die Instruktion der Hallämter aufgenommen werde.

§. 65. (§. 116.)

Die Haftbarkeit der Niederlagen in Beziehung auf die ihr anvertrauten Waaren war bisher so ausgedrückt:

„für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden.“

Die neue Gesetzgebung sagt:

„für Beschädigung der lagernden Waaren, welche aus einer der Verwaltung zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung der ihr obliegenden Fürsorge entstehen.“

Die bisherige Bestimmung, allgemein auch ohne Verschulden für Entwendung zu haften, war wohl etwas zu weit. Die neue Bestimmung, für verschuldete Beschädigungen der lagernden Waaren zu haften, wäre aber zu eng, wenn unter verschuldeten Beschädigungen nicht auch verschuldete Entwendung zu verstehen wäre. Da übrigens in dem gleichen Paragraphen auch ausgedrückt ist, daß die Verwaltung für sichern Verschluß der Niederlagen und für Abwendung von Feuersgefahr zu sorgen hat, so dürfte anzunehmen seyn, daß sie auch für verschuldete Entwendung und für verschuldetes Brandunglück zu haften hat.

§. 66. (§. 118.)

Rücksichtlich des Verfahrens wegen der Disposition über herrenlose, von der Niederlage nicht abgeholten Güter enthält die neue Gesetzgebung mehrere, besonders die Termine betreffende, Abänderungen, die durchaus zweckmäßig erscheinen, und deren spezielle Aufzählung nicht nöthig erscheint.

§§. 68 bis 70.

Diese Paragraphen sind neu, und enthalten die näheren Bestimmungen über die zu §. 40 des Gesetzes bereits erwähnten Zolllager.

Die Commission kann auch diese, wie die Sache selbst, nur für sehr zweckmäßig erkennen.

§. 71.

Die hiernach gestatten öffentlichen Kreditlager, worin Waaren niedergelegt werden dürfen, welche an der Gränze zwar speziell revidirt worden sind, von welchen aber der Zoll nicht gleich bezahlt werden will, so wie die näheren Bestimmungen hierüber, erkennt die Commission für eine sehr zweckmäßige Begünstigung, weil sie die nach unserm Vortrag unter I. §. 73 für einzelne Gewerbsleute zulässige Zollcreditirung wenigstens einigermaßen generalisirt.

§. 80. (§. 138.)

Die bisher unbedingte Zollfreiheit der Ausländer bei dem Besuch inländischer Messen und Märkte für den unverkauft zurückgebrachten Theil ihrer Waaren wird in der Weise beschränkt, daß dafür der Durchgangszoll zu bezahlen ist.

Die Commission findet diese Bestimmung auf dem gleichen Recht beruhend, wie den Durchgangszoll selbst.

§. 86. (§. 58.)

Dieser Paragraph enthält die sehr zweckmäßige Erweiterung der Tageszeit für den Transport im Grenzbezirk in den Monaten Februar, October und November, auf Morgens 6 Uhr, statt bisher Morgens 7 Uhr.

§. 90. (§. 149.)

Von der Verbindlichkeit der Krämer und anderer Gewerbsleute im Grenzbezirk, in Orten unter 1500 Seelen, zur Buchführung, wenn sie Material-, Spezerei- oder Stuhlwaaren unmittelbar aus dem Ausland beziehen wollen, konnte bisher die Zollverwaltung Milderungen anordnen.

Solche Milderungen sind nach der neuen Gesetzgebung nicht mehr zuläßig.

§. 91.

Diese Bestimmungen über den Hausirhandel im Gränzbezirk waren in der bisherigen Zollordnung nicht enthalten; sie sind übereinstimmend mit der Verordnung vom 15. Oct. 1835 und den früheren gesetzlichen Bestimmungen und genehmigten Verabredungen beim Vertrag über den Zollverein. Die Commission nimmt keinen Anstand, diese Bestimmungen gesetzlich festzusetzen, auch wenn dies gegenwärtig nicht in allen Beziehungen der Fall seyn sollte.

§§. 93 und 94. (§§. 151 und 152.)

Diese Paragraphen enthalten in Beziehung auf die Binnencontrole gegen bisher die Verschärfung, daß die genannten der Controle unterworfenen Waaren sowohl vor ihrer Absendung vom Absendungsort als nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort der dazu befugten Controlstelle auf spezielles Verlangen zur Revision gestellt werden müssen.

Die Commission erkennt dies für eine nothwendige Folge der Vorschriften der Binnencontrole.

§. 113. (§§. 171 und 172.)

Die bisherige Vorschrift, daß Zollpflichtige sich strafbar machen, wenn sie dem Zollpersonale Geschenke anbieten, ist mit Recht weggefallen.

Die Beschwerdeführung gegen das Zollpersonale durch die Auflage von Beschwerderegistern ist dadurch erleichtert worden, daß die Grenzaufseher nach §. 101 Brustschilde mit Nummern tragen müssen.

Nach dieser ausführlichen Beleuchtung der neuen Gesetzgebung in Vergleichung mit der bisherigen spricht die Commission ihre Ansicht dahin aus, daß sie die neue Gesetzgebung sowohl in Beziehung auf die Form als auf den materiellen Inhalt für zweckmäßiger als die gegenwärtig bestehende Zollordnung erkennt, und daß sie daher ihr Zustandekommen um so mehr wünscht, als dadurch einer der gemeinsamen Zwecke des Zollvereins, eine allgemein gültige Zollgesetzgebung glücklich erreicht wird. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß auch die übrigen hochwichtigen gemeinsamen Zwecke des deutschen Zollvereins zu einem so baldigen und glücklichen Resultat gelangen.

Die Commission würde hiernach ihren Schlußantrag dahin stellen:

„Die Kammer möge der neuen Zollgesetzgebung (Zollgesetz und Zollordnung) mit den beschlossenen speciellen „Modificationen ihre Zustimmung mit dem Vorbehalte ertheilen, daß die Binnen-Controle auch in dem „Großherzogthum ausser Anwendung komme, wenn dieß in irgend einem andern Vereinsstaate geschehen „sollte."

Allein, wie schon im Eingang des Berichts bemerkt wurde, die Zollordnung ist vor der Hand den Ständen nicht zur Zustimmung sondern nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden. Der definitive Antrag muß daher zurückgehalten werden, bis die dritte Frage, ob und welche Bestimmungen der Zollordnung gesetzlicher Natur sind, erörtert seyn wird.

III.

Bei Erörterung dieser dritten Frage muß die Commission zunächst erwähnen, daß die gegenwärtig bestehende Zollordnung, welche die Bestimmungen der neuen Entwürfe, sowohl des Zollgesetzes als der Zollordnung, zusammenfaßt, im Ganzen auf dem Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommen ist, und daher auch nur wieder auf diesem Wege abgeändert werden kann.

Es entgieng der Commission zwar nicht, daß ein großer Theil der Bestimmungen der gegenwärtigen Zollordnung füglich einer Vollzugsverordnung hätte vorbehalten werden können. Allein sie verkennt auch nicht, daß der neue Entwurf des Zollgesetzes in vielen Puncten sich zu allgemein ausdrückt, der Vollzugsverordnung einen allzu großen Spielraum überläßt, und daß deßhalb viele Bestimmungen des neuen Entwurfs der Zollordnung unstreitig die gesetzliche Natur an sich tragen. Ich hebe nun jene Bestimmungen der Zollordnung heraus, welche die Commission in diese Kathegorie rechnet, und folge dabei den Paragraphen des neuen Entwurfs der Zollordnung.

§. 1.

Dieser Paragraph enthält die Begünstigung, daß zollfreie Gegenstände im unverpackten Zustande beim Transport über die Grenze weder an die Tageszeiten noch an die Zollstraßen gebunden sind, während der § 29 des Zollgesetzes alle zollfreien und zollpflichtigen Waaren dieser Beschränkung unterwirft.

Diese Begünstigung ist nicht ohne Wichtigkeit für den Grenzverkehr, wenn man die zollfreien Gegenstände, welche im Zolltarif aufgeführt sind, ins Auge faßt.

§§. 8 bis 11.

In Beziehung auf die Declaration der Güter enthält das Zollgesetz im § 30 nur die allgemeine Verpflichtung des Waarenführers hierzu. Die genannten Paragraphen der Zoll-Ordnung aber geben in dieser Beziehung Bestimmungen, welche sich nicht aus der gesetzlichen Verpflichtung folgern lassen und besonders in Beziehung auf das Strafgesetz von Wichtigkeit sind:

a) In gewissen Fällen muß das Zollamt die Declaration ausfertigen, demungeachtet aber haftet der Waarenführer für deren Richtigkeit (§ 8).

b) Wenn der Waarenführer behauptet, die Ladung nicht genug zu kennen, um eine Declaration abzugeben, so fertigt das Zollamt auf den Grund einer speciellen Waaren-Revision die Declaration, und der Waarenführer haftet nur für die richtige Stellung der Ladung zur Revision (§ 9).

c) Reisenden steht es frei, anstatt zu declariren, sogleich sich der Revision zu unterwerfen (§ 11).

§. 16.

Durch den § 30 des Zollgesetzes wird der Waarenführer verpflichtet, die Waaren dem Zollamt zur Einsicht zu stellen, aber durch den genannten Paragraphen der Zollordnung wird er zu wesentlichen Dienstleistungen bei der Revision der Waaren verpflichtet, welche sich nicht aus dem § 30 des Gesetzes folgern lassen.

§§. 15, 17, 25 bis 29, 31, 32, 42 u. 51.

In Beziehung auf die Grundlage des Systems zum Schutz der Zölle spricht der §. 31 des Zoll-Gesetzes nur im Allgemeinen den Gegensatz aus, daß ein- und durchgehende Waaren entweder gleich an der Grenze vollständig abgefertigt oder unter Zollcontrole und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung an eine andere Zollstelle verwiesen werden können. Allein wann, unter welchen Voraussetzungen diese verschiedenen Fälle eintreten und auf welche Weise Sicherheit geleistet werden muß, ist in die genannten Paragraphen der Zollordnung verwiesen. Es ist darin gesagt, in welchen Fällen der Zoll gleich an der Gränze oder erst im Innern des Landes zu bezahlen; es ist darin gesagt, in welchen Fällen die specielle Revision der Waaren gleich an der Grenze oder erst im Innern des Landes oder gar nicht vorzunehmen ist; es ist darin gesagt, unter welchen Bedingungen der Verschluß der ein- und durchgehenden Waaren einzutreten hat, so wie wann und auf welche Weise Sicherheit für den Eingangszoll zu leisten ist.

Wenn die Kammer diese Paragraphen der Zollordnung den Vollzugsvorschriften überläßt, so gibt sie damit an die Regierung die Gewalt, in Beziehung auf Erhebung und Controlirung der Zölle jedes beliebige System, von dem strengsten Grenzsystem bis zu dem laxesten Hallsystem zu wählen, denn alle diese Systeme lassen sich dem allgemeinen Satz des §. 31 des Zollgesetzes unterstellen.

§§. 20, 22 u. 23.

In dem Zollgesetz ist nirgends gesagt, daß sich der Zollpflichtige nach der Behandlung am Grenzzollamte auch noch bei einer Controlstelle an der Binnenlinie zu stellen habe, und daß an dieser noch einmal die Waarenrevision vorgenommen werden kann. Diese wichtigen Controlvorschriften sind in die genannten Paragraphen der Zollordnung verwiesen.

§§. 34 bis 37.

In dem §. 32 des Zollgesetzes ist nur allgemein der Wahl des Waarenführers anheim gestellt, den Ausgangs-

Zoll entweder an der Grenze oder im Innern des Landes, mit Vorbehalt der Revision an der Grenze, zu bezahlen. Alle Controlvorschriften in dieser Beziehung sind in die genannten Paragraphen der Zollordnung verwiesen, sowie die Controlvorschriften für Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß, wenn sie auch nicht zollpflichtig sind, endlich auch die Bestimmung, daß zollfreie Waaren, deren Ausfuhr nicht erwiesen werden muß, keiner Controle unterliegen.

Wenn die Kammer diese Bestimmungen der Vollzugsverordnung überläßt, so gibt sie der Regierung die Macht, die strengsten Controlen für die Waarenausfuhr vorzuschreiben.

§§. 38 u. 39.

Das Zollgesetz enthält keine Bestimmung über die Zollbehandlung des Verkehrs mit den Staatsposten. Alle deßfallsigen Bestimmungen sind in die genannten Paragraphen der Zollordnung aufgenommen.

Die Erleichterungen, welche hierdurch dem Postverkehr gewährt sind, könnten daher einseitig von der Regierung aufgehoben oder ausgedehnt werden, wenn die Zollordnung als Vollzugsverordnung betrachtet wird.

§§. 41, 43, 46, 50, 52 u. 58.

Der §. 33 des Zollgesetzes sagt zwar, daß die an der Grenze nicht vollständig abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und zur Schlußabfertigung zu stellen sind, und daß bis dahin der Verschluß unverletzt zu erhalten ist. Allein, daß dabei ein bestimmter Zeitraum einzuhalten ist, und welche Folgen die Nichteinhaltung dieses Zeitraums, sowie die Verletzung des Verschlusses nach sich ziehen, sowie auch die Formalitäten, unter welchen diese Folgen nachgesehen werden können — diese Bestimmungen sind in die Zollordnung verwiesen.

Die Wichtigkeit dieser Folgen, nämlich je nachdem die Waaren bekannt sind oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles selbst von Gegenständen, welche wie Durchgangsgüter dem Eingangs-Zoll gar nicht unterworfen wären, rechtfertigt die Reclamation zur gesetzlichen Festsetzung dieser Bestimmungen.

§§. 45 u. 64.

Die Bestimmung, daß Gewichtsunterschiede von zwei Prozent nicht in Rechnung gezogen und weitere Minderungen des Gewichts durch Eintrocknen, Einzehren ꝛc. nicht beachtet werden sollen, ist nach Ansicht der Commission gesetzlicher Natur.

§. 57.

Der §. 12 des Gesetzes legt dem Zollpflichtigen die Verpflichtung auf, für den Verschluß der Waaren eine Gebühr zu bezahlen. Der gegenwärtige Paragraph der Zollordnung verpflichtet ihn aber weiter, mit Ausnahme von Blei, Lack, Licht und Schnur, das übrige zum Verschluß erforderliche Material zu stellen.

§§. 60, 61, 63, 65, 66, 69, 71 u. 73.

In Beziehung auf die Niederlegung unverzollter Waaren unter Aufsicht der Zollverwaltung enthält der §. 40 des Zollgesetzes lediglich die Bestimmung, daß in den wichtigern Handelsplätzen und auch bei den Hauptzollämtern an der Gränze, wo sich ein Bedürfniß zeigt, öffentliche Anstalten (Packhöfe, Hallen, Freihäfen, Niederlagen) errichtet, und daß auch Privatlager bewilligt werden können, daß aber Derjenige, welcher davon Gebrauch macht, sich allen Vorschriften unterwerfen muß, welche die Zollordnung enthält.

In den genannten Paragraphen der Zollordnung ist dagegen festgesetzt:

a) für welche Personen, für welche Waaren, unter welchen Bedingungen die Niederlage gestattet ist.
b) unter welchen Bedingungen eine Umpackung und Bearbeitung der Waaren in den Niederlagen zulässig ist;
c) welche Lagerfrist nicht überschritten werden darf;
d) welches Lagergeld bezahlt werden muß (§. 61);
e) in welchen Fällen die Verwaltung für die Beschädigung der Waaren zu haften hat (§. 65);
f) unter welchen Bedingungen und auf welche Weise die Verwaltung über die vom Lager nicht abgeholten Waaren verfügen darf (§. 66).

Wenn diese Bestimmungen der Zollordnung nicht gesetzlich festgestellt werden, so könnte die Regierung Bedingungen festsetzen, welche entweder die Lagerung unmöglich machen, oder welche den Zollschutz zu sehr gefährden. Daß wesentliche Veränderungen hierin nicht zu fürchten sind, kann man zwar mit Zuversicht annehmen, allein damit könnte man das ganze Gesetzgebungsrecht der Regierung anheimstellen, weil es überall in ihrem Interesse liegt, das Staatsinteresse zu wahren.

§§. 76 bis 82.

Die Paragraphen 41, 42 und 43 des Zollgesetzes enthalten die allgemeine Bestimmung, daß die Waaren, welche versendet werden

a) vom Inland durch das Ausland nach dem Inland
b) vom Inland auf ausländische Messen und Märkte, bei der Rückkehr
c) vom Ausland auf inländische Messen und Märkte, für den rückkehrenden Theil
d) vom Ausland nach dem Inlande zur Verarbeitung oder Vervollkommnung und Wiederausfuhr
e) vom Inland nach dem Ausland zur Verarbeitung und Vervollkommnung, bei der Rückkehr

frei vom Eingangszoll bleiben, die beiden letzten Arten jedoch nur in den von der obersten Finanzbehörde zu bestimmenden Fällen, und alle nur bei Beobachtung der dafür vorzuschreibenden Controlen.

Die deßfallsigen Controlen sind theils in die genannten Paragraphen der Zollordnung verwiesen, theils aber auch dort besondern Reglements vorbehalten.

Die Commission ist nun zwar der Ansicht, daß die Grundzüge dieser Controlen dem Gesetz angehören, doch hält sie es für unbedenklich, dieselben bei den in Frage stehenden Ausnahmsfällen den Vollzugsverordnungen zu überlassen.

§§. 83 bis 86.

In Beziehung auf den Transport der Waaren im Grenzbezirk enthält der §. 34 des Zollgesetzes lediglich die generelle Bestimmung, daß derselbe der speziellen Aufsicht und denjenigen Controlen unterliegt, welche in der Zollordnung angegeben werden.

Die genannten Paragraphen der Zollordnung enthalten dagegen die Vorschriften:

a) daß jeder, der Waaren transportirt, sich gegen die Zollbeamten ausweisen muß, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege zu transportiren (§. 83);
b) daß bei gewissen Gegenständen dieser Ausweis nicht erforderlich ist, und daß die oberste Finanzbehörde weitere Ausnahmen bewilligen kann (§. 84);
c) daß beladene Fahrzeuge sich den Ufern der Gewässer an der Zollgrenze nur bis auf 50 Fuß nähern dürfen, wo nicht besondere Ausnahmen bekannt gemacht werden (§. 85); und
d) welche Stunden, in denen der Transport über die Grenze und im Grenzbezirk geschehen darf, als Tageszeit vorgeschrieben, so wie welche Ausnahmen dabei zulässig sind (§. 86).

Es wird keinem Zweifel unterworfen werden, daß diese Bestimmungen gesetzlicher Natur sind.

§§. 89 bis 91.

Der §. 35 des Zollgesetzes besagt, daß im Grenzbezirk und Gewerbscontrolbezirk Gewerbe mit Gegenständen, welche einem höhern, als dem allgemeinen Zollsatz (von 50 Kreuzer pr. Centner) unterliegen, denjenigen Controlen unterworfen werden können, welche die Ministerien des Innern und der Finanzen anzuordnen für gut finden.

Die Zollordnung geht aber weiter, indem sie bestimmt:

a) daß im Grenz- und Gewerbscontrolbezirk jeder Kaufmann ohne Ausnahme ein Handlungsbuch führen muß, welches den Nachweis über den Bezug der Waaren sowohl aus dem Ausland, als aus dem Inland enthalten muß (§. 89);

b) daß Gewerbsleute in dem genannten Bezirk in Orten unter 1500 Einwohnern Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann aus dem Ausland beziehen dürfen, wenn sie ordnungsmäßige Bücher führen und die Erlaubniß der Behörden erhalten haben (§. 90);

c) daß Hausirgewerbe im Grenzbezirk nur mit besonderer Erlaubniß und unter den Beschränkungen betrieben werden dürfen, welche zum Zweck des Zollschutzes angeordnet werden, und daß auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, so wie auf Zeuge aus Baumwolle, Seide oder Wolle, die Erlaubniß nie gegeben werden darf (§. 91).

Auch diese Bestimmungen sind unzweifelhaft gesetzlicher Natur.

§§. 92 bis 95.

In Beziehung auf die Binnencontrole enthält der §. 36 des Gesetzes zwar schon mehrere spezielle Vorschriften, doch sind auch in die Zollordnung noch mehrere Bestimmungen verwiesen, welche unstreitig die gesetzliche Natur an sich tragen:

a) der Gewerbsmann im Binnenland, welcher aus dem Ausland oder aus dem Grenzbezirk Waaren von einem höhern Zollsatz als 6 fl. 46¼ Kr. pr. Centner in einer Menge von mehr als ¼ Centner bezieht, muß die im Grenzbezirk erhaltene Bezettelung in einer vorgeschriebenen Frist an die bezeichnete Dienststelle vor dem Abladen vorlegen, und auf Erfordern die Waaren zur Revision stellen (§. 92);

b) im §. 36 Ziff. 2 des Gesetzes sind die Waaren, welche bei Versendungen im Binnenland der Controle unterliegen, nicht genannt, der §. 93 der Zollordnung benennt dieselben und deren Menge;

c) der Frachtbrief für diese Waaren muß am Absendungsort der Controlstelle vorgelegt, und die Waare muß auf Erfordern zur Revision gestellt werden; den Fabrikanten und Weinbergbesitzern ist hierin eine Erleichterung zugestanden (§. 93);

d) der Waarenempfänger muß den Frachtbrief sogleich der Controlstelle vorlegen, und auf Erfordern die Waare zur Revision stellen; auch hierin sind Ausnahmen zugestanden (§. 94);

e) für den Martverkehr mit solchen Waaren sind einige weitere Controlen vorgeschrieben (§. 95).

Nach dieser Darstellung über die in die Zollordnung verwiesenen gesetzlichen Bestimmungen zeigt es sich, daß die meisten Paragraphen der Abschnitte I., II. und IV. dergleichen Bestimmungen enthalten, und daß nur die Abschnitte III. und V. davon frei sind. Damit will zwar nicht behauptet werden, daß alle Bestimmungen der betreffenden Paragraphen gesetzlicher Natur sind; es wird zugegeben, daß in denselben reglamentaire Vorschriften mit gesetzlichen Bestimmungen vermischt sind, und daß eine Verweisung der von der Commission herausgehobenen Punkte aus der Zollordnung in das Zollgesetz genügte, um den Zweck zu erreichen, daß wesentliche Abänderungen an dem dermaligen System über Erhebung und Controlirung der Zölle nicht einseitig von der Regierung vorgenommen werden können. Allein eine solche Verweisung ist nach den zu München getroffenen Verabredungen nicht zulässig, weßhalb die Commission vor der Berathung mit der Großherzoglichen Regierungscommission den Antrag gestellt hatte:

„Die Kammer möge erklären, daß die Abschnitte I., II. und IV. der Zollordnung, als gesetzliche Be„stimmungen enthaltend, der ständischen Zustimmung bedürfen, und deßhalb die Großherzogliche Regie-

„gierung ersuchen, die fraglichen Abschnitte der Zollordnung nicht blos, wie geschehen, zur Kenntniß-„nahme, sondern wie das Zollgesetz selbst, zur Zustimmung vorzulegen."

Allein bei der Berathung dieses Gegenstandes mit der Großherzoglichen Regierungscommission wurde von dieser erklärt, daß sie die von der ständischen Commission ausgesprochenen Ansichten nicht theile. Einmal theile sie die Ansicht nicht, daß die dermalige Zollordnung, als auf dem Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommen, und daher in allen ihren Theilen als Gesetz zu betrachten sey. Sie sey zwar als Bestandtheil des Vertrags von den Kammern, mit dem Vertrag selbst genehmigt worden, allein daraus folge nicht, daß sie in ihrem ganzen Umfang als Gesetz betrachtet werden müsse; der Vertrag enthalte noch viele andere Bestimmungen, welche durch die Genehmigung der Stände nicht die Natur des Gesetzes angenommen hätten.

Dann aber theile die Großherzogliche Regierungscommission auch die Ansicht der ständischen Commission nicht, daß alle von ihr berührten Paragraphen gesetzliche Bestimmungen enthielten, wenn sie auch zugeben könne, daß theilweis gesetzliche Bestimmungen darin enthalten seyen.

Uebrigens wünsche sie die gewiß sehr weitläufige und schwerlich zu einem ersprießlichen Resultat führende Discussion über die Frage, welche Bestimmungen der neuen Zollordnung die gesetzliche Natur an sich tragen, zu vermeiden, und glaube, daß dieß um so eher geschehen könne, als Veränderungen an dem Zollgesetz und der Zollordnung nur in Uebereinstimmung sämmtlicher Vereinsstaaten vorgenommen werden können, und daher gewiß höchst selten zu erwarten seyen. Die Frage habe also dermalen und wohl auch auf lange Zeit hinaus kein praktisches Interesse.

In dieser Erwägung halte sie es für angemessen, die aufgeworfene Frage über den gesetzlichen Inhalt der Zollordnung in ihrer gegenwärtigen Unbestimmtheit zu belassen, und schlage zu diesem Behuf vor, das Zollgesetz und die Zollordnung durch das anliegende Einführungsedict (siehe Beilage) ins Leben zu rufen.

Ihre Commission, meine Herren, beharrt auf ihrer Ansicht, sowohl daß die dermalige Zollordnung als auf dem Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommen zu betrachten ist, und daher auch nur auf dem gleichen Wege wieder abgeändert werden könne, als auch darauf, daß alle von ihr herausgehobenen Bestimmungen der Zollordnung die gesetzliche Natur an sich tragen. In der ersten Beziehung verweist sie auf den Inhalt des Einführungsedicts zum Zollverein vom 11. Juli 1835. Reg. Bl. Nr. XXIX und bemerkt weiter, daß der ganze Vertrag mit Zustimmung der Stände zu Stande gekommen sey, und daher sowohl selbst als seine einzelnen Bestandtheile auch nur wieder mit ständischer Zustimmung abgeändert werden könne.

Allein Ihre Commission, meine Herren, hat bereits ausgesprochen, daß sie die neue Gesetzgebung nach Form und Inhalt für besser als die dermalen bestehende halte, und hat um so mehr gewünscht, daß sie ins Leben gerufen werde, als dadurch eine für alle Vereinsstaaten gleiche Gesetzgebung erzielt wird. Sie erkennt auch an, daß Veränderungen an der neuen Gesetzgebung nicht leicht eintreten werden, da hierzu die Uebereinstimmung sämmtlicher Vereinsstaaten erforderlich ist, und hält daher die dermalige Entscheidung der aufgeworfenen Frage über den gesetzlichen Inhalt der neuen Zollordnung nicht von großem practischen Interesse.

Die Commission ist deshalb geneigt, in die von der Großherzoglichen Regierungs-Commission proponirte Vertagung der aufgeworfenen Frage einzugehen, doch glaubt sie dieß nur mit einiger Modification des Vorschlags der Großherzoglichen Regierungs-Commission in Antrag bringen zu können.

Nach dem Eingang des proponirten Einführungs-Edicts wird nur die ständische Zustimmung für das Zollgesetz und für die Vertagung der Frage, ob und welche Vorschriften der Zollordnung als in das Zollgesetz gehörig anzusehen seyen, begehrt. Eine Zustimmung für die in der Zollordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen wird nicht begehrt. Wenn die Stände in der begehrten Form ihre Zustimmung geben, so lassen sie indirect zu, daß die sogar unbestritten in der Zollordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen

auf dem Wege der Verordnung ins Leben gerufen werden. Hierauf könnte die Commission ihren Antrag nicht stellen, wohl aber auf den wesentlichen Inhalt des Vorschlags mit der Veränderung des Eingangs des proponirten Einführungsedicts, daß statt der Worte:

„nachdem ferner zu dem Zollgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung Unserer getreuen Stände erfolgt, und die Erörterung der Frage: ob und welche Vorschriften u. s. w. bis dahin, wo ihre Erledigung von practischem Interesse seyn wird, vertagt worden ist u. s. w."

gesagt werde:

„nachdem ferner zu dem Zollgesetz und den in der Zollordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen die verfassungsmäßige Zustimmung Unserer getreuen Stände erfolgt, aber die Erörterung der Frage: welche Vorschriften u. s. w. bis auf nähere Veranlassung umgangen worden ist u. s. w."

In der Zuversicht, daß die Großherzogliche Regierung diese Modification des Eingangs des Einführungsedicts zugibt, gehe ich nun zum

Schluß

des Berichts, indem ich zur leichtern Uebersicht die im Bericht zerstreuten einzelnen Anträge in der Ordnung zusammen stelle, wie sie am zweckmäßigsten zur Debatte auszusetzen sind, und verweise dabei auf die Seite des Berichts, wo die Begründung zu finden ist:

1) In einer besondern Adresse die ehrerbietigste Bitte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gelangen zu lassen;

a) auf die allgemein für den ganzen Verein gültige Aufhebung der Blei- und Zettelgelder hinwirken, einstweilen aber dieselben im Großherzogthum nur da erheben zu lassen, wo dies ohne nachtheilige Belästigung des Verkehrs zu geschehen vermag, und namentlich in dem Falle die Erhebung allgemein zu untersagen, wo Versendungen inländischer oder verzollter Waaren aus einem Ort des Großherzogthums durch das Ausland an einen andern Ort des Großherzogthums geschehen, (siehe pag. 53, 54 des Berichts)

b) dahin wirken zu wollen, daß der Beisatz am Schluß des ersten Absatzes des §. 37 des Zollgesetzes, welcher lautet:

„Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang"

in folgenden Zusatz verändert werde:

„Hausvisitationen jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines obern Steuerbeamten (Mitglied des Hauptzollamts) und der darauf hin ergangenen Verfügung der Ortsbehörden, sowie unter Zuziehung derselben, und zwar nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang"

(siehe pag. 46 des Berichts).

2) Dem §. 39 des Zollgesetzes folgenden Zusatz beizufügen:

„Die ohne augenfälligen Verdacht Behufs der körperlichen Visitation vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen."

(siehe pag. 47 des Berichts.)

3) In der ersten Zeile des §. 41 des Gesetzes die Worte:

„oder unter Zollcontrol gesetzte fremde"

zu streichen, und nach dem ersten Satz des §. folgende Bestimmung einzuschalten:

„Fremde Waaren, welche unter Zollcontrol versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungs-Ort zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner anderen als der vermittelst der Zollcontrole noch vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen"

sodann den dritten Absatz mit den Worten anzufangen:

„Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird u. s. w."

(siehe pag. 49 des Berichts.)

4) Dem letzten Satz des §. 60 der Zollordnung folgenden Zusatz beizufügen:

„Doch kann die Oberbehörde in Fällen, für welche diese Lagerfrist noch nicht genügend erscheint, eine Verlängerung der Dauer nach Maaß des unumgänglichen Bedarfs verfügen."

(siehe pag. 49 des Berichts.)

5) Dem Schluß des §. 76 der Zollordnung folgenden Zusatz beizufügen:

„Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrol stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamt zur Revision gestellt, und der richtige Ausgang resp. Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden."

(siehe pag. 50 des Berichts.)

6) Die Kammer möge ihre Zustimmung zum Zollgesetz und zu den in der Zollordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen (mit den unter Ziffer 2 — 5 bemerkten speciellen Modificationen) sowie dahin ertheilen, daß die Erörterung der Frage: welche Vorschriften der Zollordnung als in das Zollgesetz gehörig anzusehen seyen, bis auf nähere Veranlassung umgangen werde; jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Zustimmung im Eingang des Einführungsedicts ausdrücklich angeführt werde, sowie mit dem Vorbehalte, daß die Binnencontrole auch in dem Großherzogthum ausser Anwendung komme, wenn dies in einem andern Vereinsstaate geschehen sollte.

(siehe pag. 59 und 65 des Berichts.)

Beilage.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir Uns mit den übrigen Regierungen der Zollvereins-Staaten über die allseitige Aufhebung der bis jetzt bestehenden verschiedenen Zollordnungen, und über die Einführung eines für alle Staaten gleichen Zollgesetzes und einer diesem entsprechenden gleichlautenden Zollordnung vereinbart haben; nachdem ferner zu dem Zollgesetze die verfassungsmäßige Zustimmung Unserer getreuen Stände erfolgt, und die Erörterung der Frage: ob und welche Vorschriften der Zollordnung als in das Zollgesetz gehörig anzusehen seyn dürften, mit Unserer und Unserer getreuen Stände Zustimmung bis dahin, wo ihre Erledigung von practischem Interesse seyn wird, vertagt worden ist, haben Wir verordnet und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Die durch Art. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1835 eingeführte Zollordnung wird aufgehoben.

Art. 2.

An deren Stelle treten das hier anliegende Zollgesetz und die gleichfalls hier angefügte Zollordnung.

Art. 3.

Den Zeitpunct, in dem die bisherige Zollordnung ausser Kraft tritt, werden wir im Wege der Verordnung festsetzen.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung v. 27. Mai 1837.

Commissions-Bericht

über

den Gesetz-Entwurf, die Classen-Steuer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Mördes.

Meine Herren!

Lange schon, bevor durch eine verfassungsmäßige Sanction die gleichmäßige Theilnahme Aller an den Staats-Lasten zum positiven Grundgesetze der Besteuerung bei uns erhoben war, huldigte die Regierung Badens diesem Princip, indem sie aus dem Chaos der Steuer-Regulative in den angefallenen Landestheilen noch im Lauf der ersten Kriegs-Jahre ein neues, einfaches, verständliches Steuersystem für das gesammte Großherzogthum zu erschaffen begann. Die Gesetze von 1810 und 1815 regelten die Abgabe-Pflicht aus dem Grundbesitz und den Gewerben. Von diesen Einkommens-Classen soll nur der reine Ertrag für die Bedürfnisse des Staats in Anspruch genommen, und eine vollkommen gleiche Belastung derselben unter sich erzielt werden.

Die genauere Beantwortung der Frage, in wie weit diese Peräquation wirklich erreicht wurde, liegt außer den Grenzen dieses Vortrags und erforderte, um gerecht zu seyn, jedenfalls eine um so behutsamere Erörterung, jemehr die Wissenschaft und Kunst der Besteuerung von dem Grade der Vollkommenheit noch entfernt ist, je beharrlicher der Abstand zwischen Theorie und Praxis sich der Realisirung eines idealen Abgabensystems zu widersetzen scheint.

Desto unbestrittener anerkennt man in der Staats-Wissenschaft als Grundsatz die Allgemeinheit der Auflagen. So gewiß der Schutz des Staates über alle seine Glieder sich erstreckt, eben so unbezweifelt ruht die Steuer-Pflicht auf der Gesammtheit der Bürger und auf allen Bestandtheilen ihres Einkommens.

Einige vorübergehende Ausnahmen abgerechnet, wie namentlich die im Jahre 1815 zur Ergänzung der ausgeschriebenen Kriegs-Steuer von fl. 1,800,000 angeordnete Capitalien- und persönliche Einkommens-Steuer, hatte man jedoch im Großherzogthum bis zum Jahre 1820 durch die Eingangs allegirten Gesetze nur Häuser, Güter, auf diesen haftenden Gefälle und Gewerbe der Steuer unterworfen. Einen wichtigen Bestandtheil des National-Vermögens — die Betriebsamkeit des Menschen — erfaßte man nur bei dem Taglöhner oder gemeinen Handwerker bis zum Fabrikanten und Großhändler, während nach Abschnitt III. § 7 des Gewerbsteuer-Gesetzes von der Personal-Steuer ausdrücklich befreit blieben — die Besoldungen und Pensionen, so wie der Erwerb derjenigen Personen, welche sich mit der Erziehung der Jugend, mit Heilung der Kranken, und mit Besorgung der Rechts-Angelegenheiten der Staats-Bürger befassen, endlich den Verdienst der Schriftsteller und bildenden Künstler.

Die traurige Lage der Steuer-Pflichtigen, welche gleich beim ersten Landtage von 1819 in zahlreichen Petitionen ihre Noth vor die Repräsentanten des Volkes brachten, bewog die zweite Kammer, die geeignetsten Mittel aufzusuchen, theils zur Erleichterung der bis dahin ausschließlich mit Abgaben Belasteten, theils zur Entfernung einiger der schädlichsten indirecten Steuern. Als dringend von der öffentlichen Stimme im Vaterlande gefordert, wählte man unter mehreren vorgeschlagenen Steuern jene auf Besoldungen und Pensionen, für welche sich unter den gegebenen Umständen die Rechts-Pflicht nicht verkennen lasse, jedoch nur als vorübergehende Aushülfe.

In Folge einer unterm 22. Juli 1819 an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, gerichteten Adresse nahm die Hohe Regierung unter der Rubrik:

II. Außerordentliche Apanagen-, Besoldungs- und Pensions-Steuer

die Summe von fl. 180,000 in das Budget pro 1820 und 1821 auf, welche sofort, auch in der 18. Sitzung vom 14. August 1820 durch die Kammer votirt wurde. Die näheren Bestimmungen über Umlegung und Erhebung dieser neuen Auflage, welche seitdem unter dem Namen Classen-Steuer regelmäßig den Staats-Einnahmen beigezählt wird, und neben den aus der Staats-Casse fließenden Apanagen, die Besoldungen und Pensionen, so wie das Einkommen aller derjenigen Personen umfaßt, welche einen der Gewerbssteuer nicht unterworfenen Nahrungszweig haben, enthält das Gesetz vom 31. Oktober 1820, Regierungs-Blatt Nr. XVII, dem unterm 14. November desselben Jahres eine Verordnung über die Catastrirung durch Regierungs-Blatt Nr. XVIII. nachfolgte.

Nach § 2 soll von allen benannten Personen die Steuer nach folgendem Tarif bezogen werden:

bis fl.	1000	vom Gulden	1 kr.	=	$1\frac{2}{3}$	Procent.
von fl.	1001	bis fl. 2000	2 kr.	=	$3\frac{1}{3}$	"
" fl.	2001	" fl. 3000	3 kr.	=	5	"
" fl.	3001	" fl. 5000	4 kr.	=	$6\frac{2}{3}$	"
" fl.	5001	" fl. 7000	5 kr.	=	$8\frac{1}{3}$	"
" fl.	7001	" fl. 10000	6 kr.	=	10	"
" fl.	10001	" fl. 30000	7 kr.	=	$11\frac{2}{3}$	"
" fl.	30001	" fl. 60000	8 kr.	=	$13\frac{1}{3}$	"
" fl.	60001	" fl. 80000	9 kr.	=	15	"
" fl.	80001	u. jedem weitern Gulden	10 kr.	=	$16\frac{2}{3}$	Procent.

Der § 5 bestimmt:

Die Zählgelder, Geschäftsgebühren und Diäten, welche aus den Cassen des Staats bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, und ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Dienstlasten, sogleich bei der

Auszahlung einem Abzuge von einem Kreuzer per Gulden unterworfen, bleiben dagegen bei Berechnung des persönlichen Verdienstes außer Ansatz.

Gemäß § 7 muß alles dieser Steuer unterworfene Einkommen in eine Anzeige — Fassion — gebracht, und eintretenden Falls zur Berichtigung der unmittelbar vorgesetzten Stelle des Pflichtigen übergeben werden.

Begünstigt durch die Segnungen des Friedens gelang es dem ausgezeichneten Manne an der Spitze unserer Finanz-Verwaltung, in erfreulicher Weise nicht nur den Staats-Credit unerschütterlich zu befestigen, sondern zugleich für eine Reihe der umfassendsten Maßregeln, insbesondere für die Uebernahme von Bezirks-Schulden auf die Amortisations-Casse, Aufhebung und Ablösung alter Abgaben u. s. w. ohne neue Belastung der Steuer-Pflichtigen die Mittel zu schaffen.

Je mehr von Landtag zu Landtag auf diese Art zur Erleichterung des Grundbesitzers geschah, desto vollgültigeren Anspruch glaubten die der Classen-Steuer Unterworfenen auf Herabsetzung, wo nicht gänzliche Entfernung einer Abgabe zu gewinnen, die man nur als eine vom Drang der Zeit gebotene Aushülfe bewilligt, und sogar aller rechtlichen Grundlage ermangelnd erklärt hatte. Die Budget-Commission von 1833, obgleich sie der Einführung dieser Steuer nur den vorübergehenden Zweck unterlegte, ein richtiges Verhältniß zwischen den Besoldungen und den damals tief gesunkenen Preisen aller Lebensbedürfnisse herbeizuführen, sprach sich dennoch für deren Beibehaltung nach einem billigen Maßstabe aus, wünschte ihre Einverleibung mit der Gewerbesteuer, und eine dieser letztern gleichförmige Ausmittlungs-Weise, statt der einseitigen Fatirung durch den Bürgermeister. Diesen Andeutungen gemäß beschloß die Kammer, der Hohen Regierung die Bitte vorzutragen:

1) die Frage über die Besteurung der Staats-Diener in nähere Erwägung zu ziehen;
2) die jährlichen Fassionen der Classensteuer-Pflichtigen in die Hände einer für die Gewerbsteuer schon längst bestehenden Commission zu legen.

Anders betrachtete diesen Gegenstand die Kammer des Jahres 1835, welche, nach dem Vorschlage ihrer Budget-Commission, zwar den Wunsch nach verbesserter Einrichtung bei Constatirung der Steuerschuldigkeit erneuerte, dagegen nicht für angemessen fand, die Besoldeten zu erleichtern, so lange auf dem Volke noch Abgaben lasten, deren Entfernung aus dem Einnahme-Budget weit dringender erschienen. Ohne zu verkennen, daß die Classen-Steuer alle übrigen directen Auflagen an Höhe übertreffe, erachtete man doch in der Versammlung dieses Hauses ihre Grundlage gerade insofern am meisten mit der Gerechtigkeit im Einklange, als das Einkommen im Verhältniß zu seiner Größe nach einer verschiedenen Quote angezogen werde. (61. Sitzung vom 21. August 1835, 6. Heft.)

In der zweiten öffentlichen Sitzung vom 12. März d. J. wurde nunmehr durch die Hohe Regierung Ihnen, meine Herrn! ein Gesetzes-Entwurf über verschiedene, das Wesen der bisherigen Classen-Steuer gänzlich umgestaltende Modificationen derselben zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

Durch die, mit der Vorberathung derselben beauftragte Commission zum Berichterstatter erwählt, habe ich die Ehre, deren Ansichten Ihnen hiemit vorzutragen, indem ich zum Voraus um Ihre freundliche Nachsicht bitte, wenn ich bei Lösung der Aufgabe aus einer, meinen Studien fremden Disciplin Ihren Erwartungen nicht entsprechen sollte.

Da nicht nur, wie Sie durch den Eingang meines Vortrags bereits erfahren, seit einer Reihe von Jahren das Princip der Besteurung von Besoldungen factisch im Großherzogthum schon beobachtet wurde, sondern überdies jetzt in den

Motiven der Hohen Regierung die Aufnahme dieser Steuer in die Reihe der ordentlichen, als durch die Verfassung geboten, ausdrücklich anerkannt wird, so möchte es entbehrlich scheinen, bei den vielfach bestrittenen Fragen über die Rechtmäßigkeit sowohl, als über die politischen Empfehlungs-Gründe für diese Auflage zu verweilen. Gleichwohl hält es Ihre Commission, meine Herren! dem ihr zunächst vorschwebenden Zwecke für zuträglich, die Classen-Steuer an und für sich sowohl, als in ihrem Verhältnisse zu andern Abgaben, wenn auch nur flüchtig, zu untersuchen, um sie aus dem ungünstigen Lichte hervorzuziehen, in das sie durch Unkenntniß und Vorurtheil so häufig zurückzudrängen versucht wird. Ueber Ihre Empfänglichkeit für solche Betrachtungen, meine Herrn! auch nur die leisesten Zweifel zu hegen, könnte Ihre Commission sich um so weniger vergeben, je zuversichtlicher es sich erwarten läßt, daß die große Anzahl der Staatsdiener in dieser Versammlung, ihres hohen Berufes lebendig eingedenk, durch großherzigen Patriotismus nicht minder als durch ihre reiche Intelligenz auch bei dieser Frage dem Gemein-Wohl zu dienen sich beeifern werde.

Das höchste Axiom für die Ausübung des Besteurungs-Rechtes, das End-Ziel, nach welchem die Finanz-Gesetzgebung unablässig zu ringen die Aufgabe hat, ist kein anderes, als:

„die Steuern sind auf das reine Einkommen der Nation und auf jeden einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältniß seines individuellen Antheils an denselben umzulegen."

Wenn auch die unmittelbare Verwirklichung dieses Princips durch eine demselben entsprechende Einkommens-Steuer vielleicht lange noch ein unerreichtes Vorbild bleiben dürfte, so liegt dennoch nur in ihm der allein gültige Maßstab für die Abgaben-Repartition. Seine Beobachtung ist eben so unwiderstehliches Postulat der Gerechtigkeit, als die wahre Basis der Steuerfähigkeit und deshalb zugleich eine Forderung der Klugheit.

Als nächste Consequenz ergiebt sich hieraus die Verwerflichkeit der Steuer-Exemtion irgend einer Classe von Staats-Gliedern oder einer Quelle ihres Einkommens; eine solche stände im directen Widerspruch mit der Natur des Staates, als einer Staats-Bürger-Gesellschaft, wälzte eine unverhältnißmäßige Last auf die Nicht-Befreiten, und hemmte deren Wohlstand eben so unwirthschaftlich als widerrechtlich.

Daß die aus den natürlichen Anlagen und Fähigkeiten, dem Fleiße, den Kenntnissen und der Geschicklichkeit entspringende Industrie- und Arbeits-Rente bei der allgemeinen Steuer-Peräquation nur der eigentlich gewerbtreibenden Classe aufgerechnet, dagegen alles aus freier, geistiger oder künstlerischer Thätigkeit fließende Einkommen unbesteuert blieb, widersprach demnach offenbar dem vorangestellten allgemeinen Grundsatze. Was daher unverkennbar nur als Annäherung an denselben betrachtet werden konnte, scheint die Hohe Regierung selbst noch bei Erlassung des oben citirten Gesetzes vom 31. Oktober 1820 für eine Ausnahme gehalten und den Irrthum getheilt zu haben, welcher die sogenannte Classen-Steuer stets nur als außerordentlichen Nothbehelf gelten lassen will, der in der allgemeinen Noth geschaffen, mit der verbesserten Lage der Finanzen verschwinden müsse, unter den directen Abgaben für den Staats-Bedarf aber niemals eine bleibende Stelle einnehmen dürfe. Desto erfreulicher ist es Ihnen, meine Herrn! ohne Zweifel, in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurf von der Hohen Regierung jetzt als eine Rechtsforderung, als eine nothwendige Folgerung aus der verfassungsmäßigen Gleichheit Aller vor dem Gesetze anerkannt zu finden:

„daß auch der Staatsdiener keine Steuerfreiheit genieße, daß überhaupt Jeder steuere nach dem Maße seiner Kräfte, d. h. im Verhältniß seines reinen Einkommens."

Ihre Commission hält es für Pflicht, dieses heilbringenden Fortschrittes in unserm Steuersysteme dankbar zu erwähnen, und betrachtet ihn zugleich als ein Unterpfand für diejenigen Verbesserungen, deren es noch bedarf.

Sobald man überhaupt richtig unterscheidet, zwischen der Eigenschaft des Staats-Oberhauptes als Bestellers und Anordners der Dienstgeschäfte eines Beamten und zwischen der Ausübung des Besteuerungs-Rechtes der Regierung, oder mit andern Worten, sobald man die Verleihung einer Besoldung nicht zugleich als Steuer-Privilegium ansieht, wird die Frage über die Rechtmäßigkeit der Besoldungs-Steuer kaum weiter aufzuwerfen seyn.

Vom finanziellen Standpunkte aus läßt sich indeß allerdings die Einwendung erheben, ob es nicht räthlicher sey, die Gehalte nach dem wahren Bedürfnisse der Bediensteten im Voraus zu bestimmen und dieselben sodann von den Staatsbeiträgen frei zu lassen, als ihnen die höhere Vergütung ihrer Leistungen durch eine Abgabe wieder zu schmälern, und so mit der einen Hand zu nehmen, was die andere gegeben. Davon abgesehen jedoch, daß ein solches Bedenken jedenfalls da als verspätet erscheint, wo die Normal-Sätze der Besoldungen bereits längst mit Rücksicht auf ihre Besteurung, und im Vergleiche zu andern Staaten nicht eben mit kärglicher Beachtung der standesmäßigen Bedürfnisse sich gebildet haben, würde man bei dieser Vereinfachung so manches wichtige Moment übersehen, welches bei einer tiefern Erforschung des Gegenstandes sich darbietet.

Vor Allem legen wir in einem constitutionellen Staate Gewicht auf den Grundsatz der allgemein und ausnahmslosen Steuer-Pflicht, wie er sich aus dem staatsbürgerlichen Verhältnisse jedes Badners, ohne Unterschied des Standes oder Berufes, nach Text und Geist unserer Verfassung, mit Nothwendigkeit ergibt. Als ein wirksames Band des Vertrauens zwischen dem Volke und seinen Beamten erweckt und befördert diese Gleichstellung beider in der Theilnahme an den Staatslasten einen wohlthätigen Gemeinsinn, während bisher nur der Staatsdiener in sorgloser Behaglichkeit dem Drucke des öffentlichen Aufwandes sich entziehen konnte. Der Mehrzahl nach in ihren Einnahmen auf die Besoldung beschränkt und deshalb bei dem Steuer-Anzuge von jeder Erhöhung oder Verminderung der Staats-Bedürfnisse unmittelbar berührt, ist wohl nichts geeigneter, das Privat-Interesse der Besoldeten mit dem Gesammt-Wohle zu verschlingen, und dadurch sogar auf den wirthschaftlichen Charakter der Regierungen Einfluß zu gewinnen, als gerade die Classen-Steuer. In ihr bietet sich auf eine weit schonendere Weise, als durch directe Verkürzung der Besoldungen, das Mittel dar, für außerordentliche Ereignisse die zahlreiche Körperschaft der Beamten zu den erhöhten, nach Umständen vollkommen gerechtfertigten, Opfern beitragen zu lassen, weil ich ihnen neben der besseren Gewährleistung einer gleichen Vertheilung des Verlustes stets die Hoffnung auf bessere Zeiten und der ihnen folgenden Erleichterung eröffnet.

Durch die Veränderungen des Steuerfußes, welche theils von der Höhe der Schatzungen im Allgemeinen, theils von dem öconomischen Zustande verschiedener Volksklassen abhängen, eignet sich die Classensteuer ausserdem zum Regulator zwischen den in Geld verliehenen Besoldungen, und dem wechselnden Preiße der Waaren, insbesondere dem des Getreides. Nur als eine Eigenschaft von untergeordnetem Werthe berühren wir zuletzt noch die Leichtigkeit und die Sicherheit bei der Erhebung dieser Steuergattung, welche durch einen Abzug bei Auszahlung der Gehalte erfolgt, und jeden Versuch zur Schmälerung des Beitrags aufs Sicherste vereitelt.

Nach den Ansichten der Großherzoglichen Regierung soll indeß die von Besoldungen und Pensionen seither bezogene Steuer ihrer Anlage nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung, und besonders der bei uns geltenden, nicht entsprechen, als eine bleibende Steuer unverhältnißmäßig hoch seyen, und nicht, wie alle andern Steuern, in einer für alle Einkommensbeträge gleichen Quote erhoben werden. Man erklärt es für ein unbedingtes Recht der Classensteuerpflichtigen, die, nur als Nothbehilf bisher gegen dieselbe beibehaltene, Abnormität des Gesetzes von 1820 zu beseitigen, und begründet diesen Ausspruch durch die, eines Beweises nicht weiter bedürfende, Uebereinstimmung zwischen dem klassensteuermäßigen Einkommen, und dem persönlichen Gewerbsverdienst. Zur Herstellung des

Ebenmaßes unter den Steuerkapitalien beider Erwerbszweige stützt sich der Entwurf sofort auf die in §. 4 des Gewerbsteuergesetzes angenommenen Scala zur Anlage des persönlichen Verdienstes, und gelangt auf dem Wege eines probehaltigen Calculs zu der in dem §. 3 des vorliegenden Gesetzes aufgenommenen Bestimmung.

Weder durch eigensüchtige Standesvorurtheile, noch durch irgend einen, der Sache fremdartigen Beweggrund bei ihrer Prüfung geleitet, rechnete Ihre Commission, meine Herren, es sich zur Pflicht, eine gewissenhafte Vergleichung anzustellen zwischen dem aus Besoldungen, und dem aus gewerblicher Betriebsamkeit gezogenen Verdienst, um die Kammer in den Stand zu setzen, mit vollster Unbefangenheit nach dem Resultate dieser Abwägung sich zu entscheiden.

Zunächst läßt sich nicht verkennen, daß die Besoldungssteuer, gleich jener auf freie, geistige oder künstlerische Thätigkeit, im weitern Sinne unter die Lohn- oder Gewerbssteuer gehört, und daher für die Capitalisirung beider Arten im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze gelten.

In mehr als einer Hinsicht unterscheidet sich jedoch die Besoldungs- von der Gewerbsteuer, so zwar, daß die Beobachtung eines durchgehends gleichen Maßstabes für beide, eine wahre Verletzung des Grundsatzes der gleichen Vertheilung öffentlicher Lasten mit sich führen würde. Die Besoldungen, gleich den Pensionen, liegen in ihrem Betrage offen und klar vor, sie werden daher eben so pünktlich und sicher durch die Steuer ergriffen, während die nach allgemeinen, oft sehr trüglichen, Regeln erfolgende Catastrirung der Gewerbsteuercapitalien, die wahre Größe für den Staatsbeitrag aus denselben häufig verfehlt.

Die Vermehrung der Einnahmen, welche dem Gewerbsmanne aus erhöhtem Fleiße, erweiterter Industrie, Benützung günstiger Umstände entspringt, vermag sich der Staatsdiener in gleichem Maße niemals, und überhaupt eine öconomische Verbesserung seiner Lage durch Zulagen, Gratificationen u. dgl., gewöhnlich nur unter solchen Voraussetzungen zu verschaffen, über die Zufall und Glück nicht weniger, als eigene Anstrengung, Talent und tiefere Kenntniß entscheiden.

So wenig dagegen Vortheile anderer Art, wie namentlich Macht, Einfluß, Ansehen ꝛc., bei der Besteuerung des Beamten in Anschlag kommen, so sehr verdient beachtet zu werden die Sicherheit und lebenslängliche Fortdauer der Besoldungen, mag auch immer seine Thätigkeit, ohne Verschulden, dem Dienste entzogen werden.

Von gleichbedeutendem Werthe ist für die Classensteuerpflichtigen dieser Gattung zuverlässig der sogar ihren Relicten verliehene Anspruch auf eine Unterhaltsrente, und gegenüber den übrigen Staatsbürgern, die für solche Zwecke fast bis zum Uebermaß angestiegene Ausgabsposition.

Seinem eigenen Schicksal überlassen, von jeder neuen Erfindung, von dem wechselnden Geschmack, der Laune des Publikums unaufhörlich in seinem Verdienste bedroht, theilt dagegen der Gewerbsmann nebenbei mit dem Besoldeten die Zufälligkeiten, Drangsale und Leiden, denen der Mensch fortwährend ausgesetzt ist, ohne den Trost zu genießen, an der Stelle der ruhenden Hände den Beistand der Gesammtheit für die Unterhaltung seiner bedrängten Familie bereit zu finden.

In einem Staate, der einen bedeutenden Theil seiner Einkünfte aus Consumtionsausgaben zieht, darf man ferner die Wirkungen nicht übersehen, welche der Preisaufschlag für die Lebensbedürfnisse zur Folge hat; sie sind in unserm Vaterlande insbesondere fühlbar geworden seit dessen Beitritt zum deutschen Zollverein durch die schwere Belastung der Colonialwaaren.

Wenn auch die arbeitende Klasse davon keineswegs unberührt blieb, so ist ihr Verbrauch an derlei Consumtibilien und folgeweise die für sie eingetretene Entbehrung dennoch unverhältnißmäßig geringer, als jener der übrigen Stände. Immerhin bleibt es aber dem Gewerbsmann möglich, theils, wie bereits angedeutet, aus der Belebung der Gewerbsthätigkeit durch den erweiterten Markt für seine Erzeugnisse eine Vergütung zu ziehen, theils diese Abgabe durch Steigerung des Preises seiner Produkte auf Andere überzuwälzen. Befinden sich auch nicht alle Verkäufer gleich anfänglich in der Lage, auf diese Weise sich schadlos zu halten, so treten die Preise der Dinge doch unfehlbar mit der Zeit in ein gewisses Gleichgewicht, in ein richtiges Verhältniß zu ihrem Produktionsaufwande. Nur der Besoldete steht fortwährend unter einem gegen ihn gerichteten Monopol, sowohl in Ansehung des Maßes seiner Einkünfte, als der Ausgaben für seinen und der Seinigen Unterhalt — einem Monopol, dem er weder durch Freiheit in der Wahl seines Berufes, noch in der Bestimmung seines Wohnortes, noch durch willkührliche Beschränkung in seiner Lebensweise zu entgehen vermag.

Noch hat man es als eines zum Nachtheil der Besoldeten gereichenden Umstandes erwähnt, daß deren Capital nicht wie jenes der Gewerbsleute, dem größeren Theile nach in materiellen Gütern bestehe, welche ergänzt werden können und erwerblich sind, sondern auf Leibrenten angelegt sey, und mit dem Tode des Beamten erlösche. Diese Ungleichheit kann indeß fürs Erste nicht als durchaus zutreffend erkannt werden, weil sehr häufig auch für die Familie eines Gewerbsmannes mit dem Ableben ihres Ernährers die Quelle ihres Einkommens versiegt, und sodann die Steuer auch nur so lange erhoben wird, als der Bezug des Gehaltes selbst währt.

Mit gleicher Unpartheilichkeit, wie Ihre Commission der Würdigung dieser verschiedenartigen Verhältnisse sich unterzog, bekennt sie sich zu der Ansicht, daß für die Belastung der Besoldungen in der Regel kein drückenderer Steuerfuß, als für die Besteuerung des Gewerbsverdienstes gewählt werden sollte, jedoch nur in der Voraussetzung, daß

1) die Gewerbssteuer eines Staates bereits nach richtigen Prinzipien angelegt ist, und

2) nicht schon durch die Höhe der Besoldungen im Vergleich mit dem Ertrag anderer Arbeiten, mit dem standesmäßigen Bedürfnisse der Dienstleistenden, und insbesondere mit den Lasten der übrigen Staatsbürger, ein Aequivalent für den stärkern Bezug solcher Einkommenszweige besteht.

Die zuletzt erwähnte Bedingung einer vollständigen Peräquation unter den Lohnsteuerpflichtigen, im weitern Sinne, glaubt aber Ihre Commission, im Großherzogthum zu vermissen, und hält sich vielmehr überzeugt, daß die Lage unserer Staatsdiener vergleichsweise gegen die aller andern Steuerpflichtigen, die ihnen durch den Gesetzesentwurf zugedachte Erleichterung schwerlich so dringend fordert, als es die Motive aussprechen. Durch die Natur der Dinge ausser Staud, unsere Behauptung in einzelnen Zahlenbestimmungen nachzuweisen, bitten wir Sie, meine Herren, einen Blick zu werfen auf das Staatsbudget mit seinem nachträglichen und ausserordentlichen Bedarf. Bei solchen Anforderungen scheint es uns nicht an der Zeit, einen Ausfall von 92,843 Gulden ohne die dringendsten Gründe gutzuheißen, um sie der ohnehin bereits schwer drückenden Last unserer Grundbesitzer beizufügen. So viel auch immer geschehen seyn mag, diese letztere und wichtigste Classe in ihren Abgaben zu erleichtern, noch sieht sie ihren Wohlstand durch eine Steuergattung verkümmert, die nicht nur allgemein für prinziplos, die aufs Höchste für prinzipwidrig gilt, und von der ein beredtes Mitglied dieses Hauses in edlem patriotischem Feuer mit Recht erklärte, daß sie den Armen nöthige, sein Unglück, sein eigenes Elend zu versteuern, daß sie ihrer Natur nach mehr auf dem Unvermögen, als auf dem Vermögen hafte, und daß ihr Fluch gerade darin liegt, daß sie in dem Verhältnisse wachse, in welchem die Noth und der Jammer des Landmanns zunimmt.

Kaum haben wir nöthig, Ihnen, meine Herren, dieses verderbliche Ueberbleibsel ächt fiscalischer Zugriffstheorie mit seinem gesetzlichen Namen zu bezeichnen. Die Annalen der Kammer von 1831 bewahren Ihr kräftiges Verdam-

mungsurtheil über die Liegenschaftsaccise zu glänzend, als daß wir es nöthig fänden, Sie durch eine weitere Ausführung heute für die Wiederholung Ihres damaligen Ausspruches zu befeuern.

Auf diese Uebereinstimmung der Gesinnungen vertrauend, schlägt die Mehrheit der Commission Ihnen hiemit vor:

„von der Berathung des Gesetzentwurfes über die Classensteuer vorläufig Umgang zu nehmen, bis die Ergebnisse des votirten Gesammt-Budgets einen vollständigen Ueberblick über die zur Erleichterung der Steuerpflichtigen disponibeln Mittel gewähren, und in so fern solche ausreichen sollten, die hohe Regierung um Vorlage eines Gesetzes über Herabsetzung der Liegenschaftsaccise, auf dem verfassungsmäßigen Wege zu bitten."

Für den Fall jedoch, als dieser Antrag die Zustimmung der Kammer nicht erlangen, und Sie die Meinung theilen sollten, daß die sogenannten Altsteuerbaren auf eine so genügende Weise bereits erleichtert seyen, um eine ähnliche Begünstigung, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, den Besoldeten länger nicht vorenthalten zu können, hielt Ihre Commission sich verpflichtet, über die einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs gleichbald gutachtlich sich zu äussern.

Könnte sie sich davon überzeugen, daß die Vorlage der hohen Regierung an der Grundlage des bisherigen Classensteuergesetzes wirklich nichts änderte, so hätte sie weniger Bedenken getragen, die vorgeschlagenen Modificationen Ihrer Annahme zu empfehlen. Ihrer Aufmerksamkeit kann es aber unmöglich entgehen, und die flüchtigste Anschauung der hier beigefügten tabellarischen Vergleichung über die Steuerbeiträge nach dem Gesetz von 1820, nach dem Entwurf der Regierung, verbunden mit dem von der Comission proponirten Tarif, wird Sie darüber belehren, daß der neue Entwurf gerade in denjenigen Bestimmungen das frühere Prinzip verrückt, welche wir, im Einklange mit der Kammer von 1835, als die empfehlenswertheste Seite des Gesetzes von 1820 erkennen. Wenn anders die Verhältnisse der Staatsdiener Ihre Berücksichtigung erheischen sollten, so sind es doch wohl zweifelsohne jene der gering Besoldeten, auf die Sie Ihr Augenmerk vorzugsweise lenken dürften; dieser Tendenz entspricht unser bisheriges Classensteuergesetz sehr richtig durch eine Steigerung der Beitragsquote nach den oben angegebenen Abstufungen, im Verhältniß der anwachsenden Besoldungen, während der jetzige Entwurf alle Einkommensbeträge gleichmäßig erfaßt, d. h., den Steueransatz der Besoldungen in einer dem Betrage derselben entsprechenden geometrischen Proportion bildet.

Zur Begründung dieses Verfahrens beruft sich die Regierung auf die Uebereinstimmung desselben mit der Anlage aller übrigen Steuern. Unbestritten ist es nun, daß weder unsere Häuser-, Grund-, Gefäll-, noch die Gewerbesteuer eine klassenweise Erhöhung der Steuerquote kennt. Auch vermag Ihre Commission nicht, zu läugnen, daß ein Abgabensystem diesen Namen in der That nur dann verdient, wenn durch dasselbe jede Gattung des reinen Einkommens gleichmäßig beigezogen, also weder Freilassung oder Begünstigung, noch Ueberbürdung gegen einzelne Classen der Contribuenten statuirt.

Daraus aber scheint uns keineswegs mit Nothwendigkeit zu folgen, die Besteurung der Besoldungen, sammt der ihnen ähnlichen Rente, jener der Gewerbe unbedingt gleichzusetzen, sobald sich, wie wir dies oben nachgewiesen zu haben glauben, beachtenswerthe Verschiedenheiten zwischen diesen Einkommenszweigen ergeben, und überdieß die Regulirung der gewerblichen Abgaben zur Nachahmung nicht eben geschaffen seyn dürfte. Von den großen Schwierigkeiten überzeugt, welche einer vollendeten Gewerbsteuer-Ordnung sich entgegenstellen, durch die Erfahrung fast aller Staaten darüber belehrt, würde es vermessen seyn, mit dem hochgebildeten Lenker unseres Staatshaushaltes in eine so umfassende Controverse sich einzulassen; noch weniger liegt es in unserer Absicht, dessen anerkannten Verdiensten um die Steuerverfassung des Landes zu nahe zu treten. Immerhin aber bleibt es eine durch langjährige Erfahrung be-

stätigte Thatsache, daß in diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung eine Verbesserung höchst wünschenswerth, und deßhalb das bestehende Prinzip als Norm zur Anlage neuer Abgaben sich kaum empfehlen dürfte. Eher ließe sich nach dem Urtheile Sachkundiger vielleicht die Einrichtung der Classensteuer als vorläufiges Correctiv für die Behandlung der Gewerbsrente benützen, wie dies im Jahre 1832 durch die Regierung des Churfürstenthums Hessen mit gutem Erfolg versucht worden, indem sie die wohlhabenderen Gewerbsleute der Klassensteuer unterwarf, und ihnen dafür den Gewerbssteuer-Ansatz vergütete.

Hält man sich indeß — abgesehen von einer solchen Peräquation — streng an den Grundsatz: daß die Steuerfähigkeit nach dem reinen Einkommen bestimmt werde, und unterscheidet man richtig zwischen den verschiedenen Zweigen dieses Einkommens, um hiernach die lebhaft verhandelte Frage zu beantworten, ob bei der Besteuerung der Einkünfte der Unterhaltsbedarf eines jeden Bürgers in Abzug zu bringen, und mithin nur der Ueberschuß zu belegen sey, so gelangt man zu dem Resultate, daß von allen Einkommenszweigen nur die Betriebsamkeit des Menschen eine solche Berücksichtigung fordert — und folgeweise nur bei dieser eine, den individuellen Verhältnissen entsprechende ungleiche Steuerquote sich rechtfertigt.

Der Arbeitslohn und der Gewerbsgewinn werden durch die Thätigkeit des Arbeiters und Unternehmers bedingt, der nothwendige Unterhalt beider ist folglich ein Kostenbetrag, der unfehlbar von jenen Einkünften bestritten werden muß, und in der Regel nur den kleinern Theil als reines Einkommen übrig läßt. Die Grundrente und größtentheils auch die Capitalrente ist dagegen reines Einkommen, welches keine Mitwirkung des Empfängers voraussetzt, und dessen Verwendungsart auf die Fortdauer der Einnahmen gar keinen Einfluß hat.

Gerechtigkeit und Klugheit verlangen daher, daß sowohl die Lohnsteuer im Ganzen als die Besteuerung verschiedener Klassen von Lohnarbeitern sorgfältig in richtigem Verhältniß zu dem muthmaßlichen mittleren Reineinkommen angeordnet werden, wie es sich aus der Beachtung der Lebensweise und des durchschnittlichen Bedarfs annehmen läßt.

Bei der Unmöglichkeit aber, für das standesmäßige Bedürfniß eine sichere Grenze zu finden, sieht man sich genöthigt, den rohen Betrag des Lohnes, d. h. das gesammte Einkommen in den Cataster aufzunehmen, und an dieses bei Anlegung der Steuer sich zu halten.

Das Gesetz der Gleichheit, welches hier nur in der Verhältnißmäßigkeit liegt, erfordert dabei jedoch unerläßlich, den Steuerfuß in solcher Fortschreitung steigen zu lassen, daß er ohngefähr eine gleiche Quote des wirklich disponibeln Theils der ganzen Einnahme bildet. Wenn gleich bei einer solchen Stufenleiter keineswegs blos auf den physischen Bedarf oder auf den unentbehrlichen Lebens-Unterhalt des Besoldeten Rücksicht genommen werden darf, sondern zugleich dessen standesmäßiger Aufwand, je nach Stellung und Rang, beachtet werden muß, so ist es doch eben so unwidersprechlich, daß der reine Ueberschuß verhältnißmäßig mit der Höhe des Gehaltes wächst, und deshalb auch nach eben dem Maße stärker angezogen werden darf.

Allenthalben, wo man die Besoldungen und die in ihre Cathegorie gehörigen Renten der Steuer unterwarf, finden Sie, meine Herrn! eine solche Progression beobachtet. So enthält das churhessische Classen-Steuer-Gesetz von 1833 nach dem Entwurf der Regierung 17 Classen, in welche das Einkommen von Thlr. 200 bis Thlr. 3000 mit einer Steuer-Quote von 4 gGr. bis zu 12 Thalern eingereiht ist. Die im Jahre 1836 der dortigen Kammer vorgeschlagenen Abänderungen an diesem Gesetze beweisen, daß sich die Grundlage desselben durch Erfahrung bewährt und nur unbedeutende Modificationen als wünschenswerth gezeigt hatten. Nach der eigenen Erklärung der

Regierung jenes Staates rechtfertigte sie die beibehaltene Gradation in den Steuer-Ansätzen damit, daß das Gewicht einer und derselben Last nur relativ nach den größern oder geringeren Kräften der Belasteten beurtheilt werden könne und vor dieser Betrachtung die scheinbare Verletzung des Grund-Princips der gleichmäßigen Besteuerung verschwinde.

Auf ähnliche Weise steigt im Königlich Würtembergschen Gesetze von 1820 die Besoldungs- und Pensions-Steuer nach 6 Abstufungen von 1 bis 4½ Procenten.

So lebhaft man auf dem dortigen Landtage von 1833 auch über die Herabsetzung dieser Steuer im Ganzen sich stritt, so findet sich in den Verhandlungen doch nicht eine Stimme aufgezeichnet, welche sich gegen die classenweise Steigerung der Beitrags-Quote erhoben hätte.

Ein Herzoglich Nassau'sches Edict vom 13. Mai 1822 bestimmt, daß bei einem Einkommen unter fl. 600 die Hälfte desselben, von fl. 600 bis unter fl. 1500 drei Viertheile desselben, von fl. 1500 bis fl. 3000 der ganze Betrag, über fl. 3000 die Summe des Einkommens anderthalbmal genommen, das Steuer-Capital bildet.

In der freien Stadt Frankfurt ist 1820 die Einkommen-Steuer dahin festgesetzt worden, daß von einem Einkommen bis fl. 300 drei Gulden, bis fl. 3000 ein Procent u. s. w. mit steigender Erhöhung zu ¼ Procent, im höchsten Ansatze von fl. 8501 und darüber 4 Procent bezahlt werden sollen.

Auch die in Oestreich eingeführte Classen-Steuer, welcher alle Privat-Besoldungen, Apanagen, Wittums-Gehalte ꝛc. unterliegen, wird nach Procenten in einer steigenden Progression bemessen und zwar von 2½ Procent bei fl. 100 bis fl. 300 jährlicher Einkünfte, bis 20 Procent bei 140001 bis fl. 150000 und darüber. (v. Kremer Steuerwesen. II. § 94 ꝛc.)

Es würde Ihrer Commission nicht schwer fallen, eine noch größere Anzahl wissenschaftlicher Autoritäten für die Grundlagen ihres Vorschlages beizubringen, statt vieler begnügen wir uns damit, auf einen Nestor der Staats-Wirthschaft zu verweisen, hauptsächlich um darzuthun, wie man schon in der ältern Zeit die Besoldungs-Steuer aufgefaßte. Wie bedeutend auch die Fortschritte in diesem Zweige der Wissenschaft seitdem bekanntlich waren; in der vorliegenden Lehre finden wir das frühere Princip bis auf den heutigen Tag von einer Reihe der geachtetsten Schriftsteller fortwährend vertheidigt und begründet. Vgl. v. Jacob Staats-Finanz-Wissenschaft II. § 1073 Erläuterung.

Der ehrwürdige v. Justi erklärt sich im zweiten Bande § 350 seiner Staats-Wirthschaft zwar gegen die Besoldungs-Steuer, als eine ordentliche, jedoch nur in der Voraussetzung, daß der Staat schon auf den schuldigen Beitrag der Beamten zu den öffentlichen Lasten durch geringere Besoldungen bereits Rücksicht genommen habe. Für außerordentliche Fälle läßt derselbe die fragliche Steuer zu und zwar in der Art, daß von geringen Gehalten 5 Procent, von stärkern aber, die sich auf fl. 2000 belaufen, 10 Procent eingehalten werden sollen. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß wir auf die hier angeführten Zahlen keine weitern Schlüsse zu bauen gemeint sind, als zur Bestärkung des Vorschlages einer progressiven Besteuerung im Allgemeinen.

Ihre Commission, meine Herrn! glaubt hiernach sowohl aus scientifischen Gründen als durch die übereinstimmenden Beispiele anderer Staaten bestärkt, an dem Princip der progressiven Besteuerung festhalten zu müssen.

Mag man nun die Untersuchung über Bestimmung des Arbeitslohnes auf die Verschiedenheit zwischen dem rohen und reinen Einkommen gründen, oder, wie es früher im Großherzogthum Hessen versucht wurde, die Besoldung als eine Leibrente behandeln, deren anfänglicher Capitalwerth die steuerbare Summe repräsentirt; jeder dieser verschiedenen Wege führt zu dem Resultate eines ungleichen Steuerfußes. Die nähere Begründung hierüber, so weit sie durch Berechnungen geliefert werden könnte, werden Sie Ihrer Commission wohl um so eher erlassen,

als dies nur mit Abschweifung auf ein streng theoretisches Gebiet geschehen könnte, ohne jedoch den Maßstab für die einzelnen Abstufungen zu liefern, der seiner Natur gemäß, einem untrüglichen Calcul sich entzieht, und stetshin nur aus Erwägung der einzelnen Verhältnisse sich ergeben kann, wie dies auch die oben citirten auswärtigen Gesetze zur Genüge beweisen. Als allgemeine Gesichtspuncte lassen sich in dieser Beziehung nur andeuten:

1) die gänzliche Freilassung solcher Gehalte, die ein reines Einkommen, in Vergleich mit dem Verdienste anderer Arbeiter, und mit dem standesmäßigen Bedürfnisse des Staatsdieners nicht abwerfen.

2) Ein richtiges Verhältniß in den Abstufungen der Steuersätze von einer Classe zur andern.

Aufs lebhafteste erkannte es Ihre Commission, wie wenig für einen positiven Vorschlag bestimmter Zahlenverhältnisse damit gewonnen sey, sie hat sich aber vergeblich nach festeren Haltpuncten in der Theorie sowohl, als in der Praxis umgesehen, und verzichtet deshalb im Voraus auf die Erwartung, die verschiedenartigsten Ansichten, welche an ihrem Projecte sich mit gleichem Rechte versuchen könnten, glücklich zu besiegen.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Betrachtungen, für welche der Berichterstatter Ihre Geduld, meine Herrn! vielleicht schon allzusehr in Anspruch genommen, werden wir um so kürzer bei der Glossirung der einzelnen Artikel des Regierungs-Entwurfs uns fassen können.

Art. 1 und 2.

In der Unterstellung, daß die Kammer von der bisherigen Scala des Klassensteuergesetzes abzugehen gesonnen ist, verträgt sich mit dieser Veränderung begreiflich nicht weiter der in dieser Beziehung maßgebende §. 2 des frühern Gesetzes.

Die Bestimmungen über die Besteurung der Zählgelder und Geschäftsgebühren, sowie rücksichtlich der Freilassung von Diäten findet Ihre Commission in den Motiven der Regierung so richtig begründet, daß sie jede weitere Begutachtung derselben für überflüssig betrachtet, und denselben unbedenklich beitritt.

Art. 3.

In unzertrennlichem Zusammenhang mit der Tendenz einer Gleichstellung zwischen Gewerbs- und Besoldungs-Steuer steht das Verfahren zur Ausmittlung des der letztern zu unterlegenden Steuercapitals. Aus diesem Gesichts-Punkte bewährt sich die Methode, welche der Regierungsentwurf gewählt, als vollkommen richtig.

Da aber Ihre Commission weder das Maximum und Minimum für das persönliche Verdienst-Capital der Gewerbsteuerpflichtigen für so untrüglich ansieht, noch der vollkommenen Confirmirung beider Steuergattungen ihren Beifall zollen kann, so war sie gezwungen, einen andern Maßstab aufzusuchen. Zwar vermochten wir nicht, uns einen, für die Bestimmung seiner entferntesten Folgesätze ausreichenden, Grundsatz denselben abzuleiten, so wenig, als ein solcher in irgend einem der aufgezählten Klassensteuer-Gesetze zu entdecken, und, aus den oben entwickelten Gründen, mit Sicherheit jemals aufgefunden werden dürfte. Deßhalb aber von dem Versuche zur Lösung des Problems uns abhalten zu lassen, schien uns um so weniger geeignet, da auch die Vorlage der Regierung auf keiner bessern Basis ruht, wenn nicht etwa ihr Verdienst in der Vereinfachung des Auflagen-Systems gesucht werden möchte; ein Vorzug, den auch Ihre Commission gerne anerkennen würde, sofern er im Einklang mit den leitenden Principien der Besteuerungskunst erreicht wäre. Um diesen letztern näher zu kommen, schlagen wir Ihnen

vor, bei der Vervielfachung des Einkommens zur Bildung des Klassensteuer-Capitals, statt eines unveränderlichen Multiplicators, denselben je nach der Höhe der Besoldungen in einer angemessenen Progression steigen zu lassen, wonach an die Stelle des Art. 3 der unten aufgestellte Tarif treten würde.

Die Bestimmung eines gleichmäßigen Abzuges von 300 fl. an den also berechneten Steuercapitalien hängt noch von dem Beschlusse ab, welchen Sie auf die hierüber gemachte separate Vorlage der hohen Regierung fassen werden, und wird deshalb bis dahin auszusetzen seyn.

Der Steuerfuß, wie er dermal für die Gewerbssteuer regulirt ist, als eine constante Größe in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, erachtet Ihre Commission nicht für passend, sondern findet es angemessener, nur im Allgemeinen die Gleichmäßigkeit der Beitrags-Quoten beider Steuergattungen auszusprechen, weil solche Zahlen-Bestimmungen ihrer Natur nach wandelbar sind, indem sie theils von der Höhe der Steuer im Ganzen, theils von dem wechselnden wirthschaftlichen Zustande der verschiedenen Volksklassen abhängen, daher mit jedem Auflagegesetz eine Veränderung erleiden können.

Art. 4.

Die Beibehaltung des bisherigen Maßstabes für die Besteurung der gegenwärtig von den Gliedern der Großherzogl. Familie aus der Staatskasse zu beziehenden Wittumsgehalte und Appanagen ist durch die Höhe derselben gerechtfertigt. In wie weit künftig regulirt werdende Bezüge dieser Art einer Abgabe zu unterwerfen seyn oder nicht, darüber zu entscheiden, wird die Kammer dermal um so weniger in den Stand gesetzt seyn, je inniger eine solche Bestimmung mit einer der schwierigsten Verfassungsfragen zusammenhängt, deren Lösung Sie wohl schwerlich als Nebensache dieses Gesetzes betrachten dürften. Aus diesem Grunde beschränkt sich unser Antrag darauf, die fortdauernde Wirksamkeit des Gesetzes von 1820 auf die bestehenden Wittumsgehalte und Apanagen auszusprechen.

Zum Schlusse proponirt Ihre Commission, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen:

daß es der hohen Regierung gefallen möge, die bereits auf dem Landtage von 1835 ertheilte Zusage wegen verbesserter Einrichtungen bei Ausstellung und Prüfung der Klassensteuerfassionen in Erfüllung gehen zu lassen.

Entwurf

des

Klassen-Steuer-Gesetzes

nach den Vorschlägen der Commission der zweiten Kammer.

Art. 1.

Die §§. 2 und 5 des Klassensteuer-Gesetzes vom 31. October 1820 sind aufgehoben.

Art. 2.

Diäten sind der Klassensteuer nicht unterworfen, auch Zählgelder und Geschäftsgebühren nicht, wenn sie von Personen bezogen werden, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesetzliche Gewerbsteuer bezahlen.

Zählgelder und Geschäftsgebühren, die von Personen bezogen werden, welche nicht gewerbssteuerpflichtig sind müssen in die §. 7 des Klassensteuer-Gesetzes erwähnten Anzeige-Fassionen des steuerbaren Einkommens mit dem Betrage aufgenommen werden, den sie, in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre abgeworfen haben.

Art. 3.

Die Bildung des Steuerkapitals erfolgt durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens in nachfolgender Abstufung.

Bei einem Einkommen

bis 1000 fl.	— —	durch	Vervielfachung	des	Einkommens	mit	3
von 1001 fl.	bis 1500 fl.	„	„	„	„	„	4
„ 1501 „	„ 2000 „	„	„	„	„	„	5
„ 2001 „	„ 3000 „	„	„	„	„	„	6
„ 3001 „	„ 4000 „	„	„	„	„	„	7
„ 4001 „	„ 5000 „	„	„	„	„	„	8
„ 5001 „	„ 6000 „	„	„	„	„	„	9
„ 6001 „	„ 7000 „	„	„	„	„	„	10
„ 7001 „	„ 8000 „	„	„	„	„	„	11
„ 8001 „	„ 9000 „	„	„	„	„	„	12

An diesen Steuerkapitalien werden jedem Steuerpflichtigen 300 fl. abgeschrieben.

Die Anzahl Kreuzer von 100 fl. Klassensteuer-Capital richtet sich jedesmal nach der für die Gewerbssteuer ausgeschriebenen Quote.

Art. 4.

Auf die gegenwärtig von den Gliedern der Großherzogl. Familie aus der Staatskasse zu beziehenden Wittumsgehalte und Appanagen finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung, für diese bleibt vielmehr das Gesetz vom 31. October 1820 seinem ganzen Inhalte nach in Kraft.

Vergleichung

der

bisherigen Klassensteuerbeträge mit denjenigen des neuen Gesetzentwurfs und der Beschlüsse der Commission.

Besoldung.	Alte Klassensteueuer.		Neue Klassensteuer.		Nach dem Entwurf der Commission Steuer à 23 Xr pr. 100 fl	
fl	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
100 à 1 kr. pr. fl.	1	40	—	—	—	—
200	3	20	1	9	2	18
300	5	—	2	18	3	27
400	6	40	3	27	4	36
500	8	20	4	36	5	45
600	10	—	5	45	6	54
700	11	40	6	54	8	3
800	13	20	8	3	9	12
900	15	—	9	12	10	21
1000	16	40	10	21	11	30
1100 à 2 kr. pr. fl.	20	—	11	30	13	2
1200	23	20	12	39	14	34
1300	26	40	13	48	16	6
1400	30	—	14	57	17	38
1500	33	20	16	6	19	10
1600	36	40	17	15	21	5
1700	40	—	18	24	23	—
1800	43	20	19	33	24	55
1900	46	40	20	42	26	50
2000	50	—	21	51	28	45

Besoldung.	Alte Klassensteuer.		Neue Klassensteuer.		Nach dem Entwurf der Commission Steuer à 23 Xr pr. 100 fl.	
fl	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
2100 à 3 kr. pr. fl.	55	—	23	—	31	3
2200	60	—	24	9	33	21
2300	65	—	25	18	35	39
2400	70	—	26	27	37	57
2500	75	—	27	36	40	15
2600	80	—	28	45	42	33
2700	85	—	29	54	44	51
2800	90	—	31	3	47	9
2900	95	—	32	12	49	27
3000	100	—	33	21	51	45
3100 à 4 kr. pr. fl.	106	40	34	30	54	26
3200	113	20	35	39	57	7
3300	120	—	36	48	59	48
3400	126	40	37	57	62	29
3500	133	20	39	6	65	10
3600	140	—	40	15	67	51
3700	146	40	41	24	70	32
3800	153	20	42	33	73	13
3900	160	—	43	42	75	54
4000	166	40	44	51	78	35

Besoldung.	Alte Klassensteuer.		Neue Klassensteuer.		Nach dem Entwurf der Commission. Steuer à 23 Xr per 100 fl.	
fl	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
4100 à 4 kr. pr. fl.	173	20	46	—	81	39
4200	180	—	47	9	84	43
4300	186	40	48	18	87	47
4400	193	20	49	27	90	51
4500	200	—	50	36	93	55
4600	206	40	51	45	96	59
4700	213	20	52	54	100	3
4800	220	—	54	3	103	7
4900	226	40	55	12	106	11
5000	233	20	56	21	109	15
5100 à 5 kr. pr. fl	241	40	57	30	112	42
5200	250	—	58	39	116	9
5300	258	20	59	48	119	36
5400	266	40	60	57	123	3
5500	275	—	62	6	126	30
5600	283	20	63	15	129	57
5700	291	20	64	24	133	24
5800	300	—	65	33	136	51
5900	308	20	66	42	140	18
6000	316	40	67	51	143	45
6100	325	—	69	—	147	35
6200	333	20	70	9	151	25
6300	341	40	71	18	155	15
6400	350	—	72	27	159	5
6500	358	20	73	36	162	55

Besoldung.	Alte Klassensteuer.		Neue Klassensteuer.		Nach dem Entwurf der Commission. Steuer à 23 Xr per 100 fl.	
fl	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
6600 à 5 kr. pr. fl.	366	40	74	45	166	45
6700	375	—	75	54	170	35
6800	383	20	77	3	174	25
6900	391	40	78	12	178	15
7000	400	—	79	21	182	5
7100 à 6 kr. pr. fl.	410	—	80	30	186	18
7200	420	—	81	39	190	31
7300	430	—	82	48	194	44
7400	440	—	83	57	198	57
7500	450	—	85	6	203	10
7600	460	—	86	15	207	23
7700	470	—	87	24	211	36
7800	480	—	88	33	215	49
7900	490	—	89	42	220	2
8000	500	—	90	51	224	15
8100	510	—	92	—	228	51
8200	520	—	93	9	233	27
8300	530	—	94	18	238	3
8400	540	—	95	27	242	39
8500	550	—	96	36	247	15
8600	560	—	97	45	251	51
8700	570	—	98	54	256	27
8800	580	—	100	3	261	3
8900	590	—	101	12	265	39
9000	600	—	102	21	270	15

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung v. 27. Mai 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die einem Dritten obliegende dingliche, und eben so die einer Corporation obliegende ständige Last, das Faselvieh zu halten, wird vom 1. Januar 1838 an, für ablösbar erklärt.

§ 2.

Sowohl die Belasteten als die Berechtigten können die Ablösung verlangen, sie muß jedoch mindestens ein Jahr vorher aufgekündigt werden. Auf Antrag der Berechtigten findet die Ablösung schon alsdann statt, wenn wenigstens ein Drittheil derselben sich dafür erklärt.

Da, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, muß sie jedenfalls mit dem Letzteren abgelöst werden, wenn nicht schon früher eine gütliche Uebereinkunft statt findet.

Wenn die Haltung des Faselviehes in Pacht gegeben ist, so kann die Aufkündigung nicht vor dem 1. Januar 1841 statt finden, wofern nicht der Pächter sich freiwillig zu einer früheren Abtretung versteht.

§ 3.

Durch die Ablösung geht die Pflicht an die Gemeinde über, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten.

§ 4.

Dieselbe Pflicht liegt den Gemeinden überhaupt in allen Fällen ob, wo das Bedürfniß hierzu vorhanden und nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist.

§ 5.

Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

Ueberträgt die Gemeinde diese Last an Corporationen oder Privaten, so kann dies nie länger als auf fünfzehn Jahre geschehen.

§ 6.

Die Entschädigung, welche der Belastete zu leisten hat, wird nach dem Anschlag der Last im Durchschnitt der Jahre 1818 bis mit 1832 berechnet, und durch Rechnungen, Pachtcontracte oder sonstige urkundliche Nachweisungen ermittelt.

Der theilweise oder völlige Mangel derselben wird durch Schätzung ergänzt. Eine Schätzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in denen Viehseuchen eingetreten sind.

Ist der Betrag der Last durch Rechnungen, Pachtcontracte oder sonstige urkundliche Nachweisungen zwar ermittelt, haben aber erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen er um ein Fünftheil zu hoch oder zu niedrig angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§ 7.

Muß in den obigen Fällen eine Schätzung angeordnet werden, so ist vor Allem zu ermitteln:

a) ob der Belastete eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist — in welchem Falle diese bestimmte Anzahl der vorzunehmenden Berechnung zum Grunde gelegt wird — oder

b) ob die Zahl des zu haltenden Faselviehs unbestimmt war, in welchem Fall der Besitzstand nach dem Durchschnitt der Jahre 1818 bis mit 1832 entscheidet.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Belastete bisher eine größere Zahl von Faselvieh gehalten hat, als für den gesammten Viehstand der Berechtigten erforderlich war, welch' letzteres durch Sachverständige zu ermitteln ist.

§ 8.

Ist die Anzahl des Faselviehs festgesetzt, so haben die Schätzer zu ermitteln:

a) wie groß der Futter- und Streubedarf für das Faselvieh im Durchschnitt der Jahre von 1818 bis 1832 ist;

b) welche etwaige Werthsabnahme des Faselviehs nach Maßgabe des Gebrauchs im Durchschnitt dieser Jahre jährlich anzunehmen ist.

c) wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung anzuschlagen sind.

Diese drei Kostenanschläge zusammen bilden den Rohanschlag der Last.

§ 9.

Von dem auf diese Weise ermittelten Rohanschlag der Kosten kommen in Abzug:

a) die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen, mit Einschluß des Sprunggeldes, nach ihrem Durchschnitt von den Jahren 1818 bis mit 1832.

b) die etwaige Werthszunahme des Faselviehs im Durchschnitt dieser Jahre;

c) die von dem Faselhalter gezogenen Nutzungen, namentlich der Dünger, falls derselbe nicht nach dem Gutachten der Schätzer gegen das Stroh abgerechnet werden kann.

§ 10.

Der hiernach sich ergebende Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungskapital.

§ 11.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Gericht nach den Bestimmungen des 24sten Titels der Proceßordnung geleitet.

Die Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des verlangten Ablösungskapitals.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem § 66 des Zehentablösungsgesetzes vom 15. November 1833.

§ 12.

Dieses hiernach ermittelte Ablösungskapital hat der Belastete an die seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen. Dasselbe bildet einen Theil des Grundstocksvermögens der Gemeinde, und ist nur als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.

§ 13.

Da, wo der Ertrag der Dotation künftig zur Bestreitung der Last nicht hinreichen sollte, und wo die Bedürfnisse der Gemeinde nicht auf die im § 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 bezeichnete Weise bestritten werden können, ist der Mehrbetrag lediglich als Sociallast zu betrachten, und durch besondere Umlage auf die betheiligten Viehbesitzer, oder ein von dem Gemeinderath zu bestimmendes Sprunggeld zu decken.

Im Fall einer solchen Umlage können diejenigen Viehbesitzer nicht beigezogen werden, welche auf eigene Kosten das für ihren Viehstand nöthige Faselvieh halten.

§ 14.

Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungskapitals findet der § 70 des Zehentablösungsgesetzes seine Anwendung.

Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 26. Mai 1837.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:

Frhr. v. Göler.

K. H. Rau.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 34. öffentlichen Sitzung v. 30. Mai 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedem Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen sind die Entscheidungsgründe beizufügen, und nach Verkündung desselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen zu eröffnen oder zu behändigen.

§. 2.

In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen Statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Hinsichtlich der Beschwerdeführung des Angeschuldigten bei dem Oberrichter gegen einzelne Handlungen oder Verfügungen des Untersuchungsrichters, so wie hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten bleibt es bei den bestehenden Rechten.

§. 3.

Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über. Die Bestimmung des Organisationsedicts vom Jahr 1809, Beilage E, §. 15 a — d ist aufgehoben.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 21 des Strafedicts, so wie die Erläuterung zu demselben von 1812, sofern sie den Recurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und die Bestimmung des §. 35 der Erläuterungen zum Strafedict vom Jahr 1812, wornach dieser Recurs gegen Klagfreisprechung nicht Statt findet, sind aufgehoben.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des Strafedicts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Recurses Strafzusätze und Strafschärfungen drohen, treten ausser Kraft.

§. 6.

Die Bestimmungen des Organisations-Edicts vom Jahre 1809, Beilage F, N. 31 lit. k und l, welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilen, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen, oder zu mildern, und die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abzugeben, sind aufgehoben.

§. 7.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Acten zugestellt werden.

Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Recurs an das Oberhofgericht, sey es zum Nachtheil oder Vortheil des Angeschuldigten, ergreifen. Dieser Recurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 8.

Dem Angeschuldigten wird die Recursausführung des Staatsanwalts unverweilt abschriftlich mitgetheilt, und zur Abwendung eines nachtheiligeren Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Mittheilung an gerechnet, einzubringen hat.

In dieser weiteren Vertheidigung kann er sich zugleich dem Recurs des Staatsanwalts anschließen, und ein milderes Erkenntniß verlangen.

Wenn der Staatsanwalt auf den Recurs später verzichtet, so bleibt die erfolgte Anschließung des Angeschuldigten dennoch wirksam.

§. 9.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben sogleich mitzutheilen. Sie kann hiergegen den Recurs ergreifen, und zwar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches ist, unmittelbar, wenn es aber ein hofgerichtliches ist, durch den Staatsanwalt.

Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Acten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Recurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 10.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Die Einbringung der Recursausführung binnen dieser drei Wochen ist zulässig, wenn auch die Recursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.

§. 11.

Der Recurs des Angeschuldigten hat aufschiebende Wirkung, wenn er innerhalb acht Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses an, angezeigt wird, desgleichen im Falle des zweiten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen, in so fern zur Zeit der späteren Recursanzeige oder Ausführung der Vollzug noch nicht angefangen hat.

Wird jedoch im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der Recurs nur gegen die Dauer der Strafe gerichtet, so kann der Verurtheilte, ohne Unterschied, ob er sich im Verhaft befindet oder nicht, mit Vorbehalt der Entscheidung des Obergerichts über den ergriffenen Recurs, die Ablieferung in die Strafanstalt zur vorläufigen Antretung der Strafe verlangen.

§. 12.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Recurses und zur weiteren Vertheidigung, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen Statt.

§. 13.

Ist der Angeschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht, nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungsacten in der nächsten, oder längstens in der darauf folgenden Sitzung entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung forzudauern habe, oder nicht. Im letztern Falle tritt die Freilassung sogleich ein. Erfolgt im ersten Falle ein lossprechendes Erkenntniß, so bleibt die Freilassung nur dann, wenn der Staatsanwalt vor dessen Eröffnung an den Angeschuldigten den Recurs angezeigt hat, ausgesetzt, und zwar so lange, bis entweder von Seite des Staatsanwalts auf den Recurs verzichtet worden ist, oder dieselbe vermöge einer oberhofgerichtlichen Entscheidung einzutreten hat; erfolgt ein verurtheilendes Erkenntniß, so kann gleichwohl das Hofgericht, wenn der Angeschuldigte oder der Staatsanwalt den Recurs angezeigt hat, nach Beschaffenheit der erkannten Strafe und der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten die Freilassung verfügen, jedoch nur unter Zustimmung des Staatsanwalts.

Auch in Recursfällen muß das Hofgericht, sowie das Oberhofgericht nach Einkunft der Acten in der nächsten, oder längstens in der darauf folgenden Sitzung entscheiden, ob die Verhaftung des Angeschuldigten bis

zur endlichen Aburtheilung fortzudauern habe, oder nicht. Im letztern Falle ordnet es sofort die Freilassung des Angeschuldigten an.

Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 26. Mai 1837.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:

Frhr. v. Göler.

K. H. Rau.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung v. 2. Juni 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Unteroffizieren und Soldaten und den übrigen im Artikel 1 des Gesetzes vom 31. December 1831 nicht begriffenen Militairdienern wird, wenn sie

a) durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feinde oder bei andern militairischen Dienstverrichtungen erhalten haben, oder

b) durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienst erhaltenen Wunden oder Gebrechen]

vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienst dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind, ein Ruhegehalt auf die Kriegskasse angewiesen.

Art. 2.

Wegen Altersgebrechlichkeit oder aus andern, im Art. 1 nicht genannten Gründen kann nur den Unteroffizieren und jenen Spielleuten, welche nach dem Reglement Unteroffiziersrang haben, wenn sie ohne ihr Verschulden ausser Dienstthätigkeit treten, bei ihrer Entlassung ein Ruhegehalt bewilligt werden.

Der Ruhegehalt soll ihnen nur bewilligt werden, wenn ihre Verhältnisse eine Unterstützung nöthig machen, und er kann wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Militärs dieß erlaubt.

Insbesondere aber soll ein solcher Ruhegehalt nur gewährt werden, wenn der Militär mehr als 12 Jahre tadellos als Unteroffizier (oder mit Unteroffiziersrang) diente, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflichten gezeigt hat, und durch Anstrengung im Dienste oder durch einen Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist.

Tritt keiner dieser beiden Fälle ein, so kann nur eine jährliche Sustentation, welche die Hälfte der in den andern Fällen zu bewilligenden Pension nicht übersteigen darf, ausgeworfen werden.

Art. 3.

Den Soldaten und Spielleuten, welche keinen Unteroffiziersrang haben, kann aus dringenden Gründen eine — jedoch die Hälfte des tarifmäßigen Ruhegehalts keinen Falls überschreitende Sustentation bewilligt werden.

Art. 4.

Die Größe des nach Art. 1 und 2 zu bewilligenden Ruhegehalts wird nach dem beigefügten Tarif Nr. 1 und zwar in den Classen 1, 2 und 3 innerhalb der gezogenen Gränzen im einzelnen Falle nach folgenden Rücksichten bemessen:

a) nach der längern oder kürzern Militärdienstzeit,

b) nach der mehr oder weniger guten Aufführung und Dienstleistung während der Militärdienstzeit, und

c) nach den persönlichen Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen.

Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt jedes Jahr, in welchem der Militär einen Feldzug tadellos mitgemacht hat, doppelt in Anrechnung.

Die in Kriegsgefangenschaft zugebrachte Zeit wird, wie gewöhnliche Dienstzeit, einfach angerechnet.

Art. 5.

Zur Aufnahme in das Invalidencorps sind nur jene Militärs geeignet, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz (Art. 1 und 2) Anspruch auf Pension machen können. Soweit es der Dienst des Invalidencorps erfordert, können auch solche Personen aufgenommen werden, welche nach Art. 3 Anspruch auf Sustentation haben.

Die zur Pensionirung geeigneten Personen können auf ihr Ansuchen, jedoch nur dann in das Invalidencorps aufgenommen werden, wenn sie keine anderweite Unterkunft finden.

Die Soldbezüge der Invaliden werden nach dem beiliegenden Tarif Nr. 2 bestimmt.

Bei einem Alter über 70 Jahre erhält jeder Invalide, vom Feldwebel abwärts, zu seinem gewöhnlichen Sold eine Personalzulage von vier Kreuzern täglich.

Art. 6.

Wird einem pensionirten Militär ein Civildienst übertragen, und beträgt der mit diesem verbundene Gehalt um ein Drittheil mehr als der militärische Ruhegehalt, so wird dieser ganz zurückgezogen. Im entgegengesetzten Falle wird von der Militärpension so viel fortentrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrags von einem Drittheil derselben erforderlich ist.

Beträgt ein von der Civilbehörde später angewiesener Ruhegehalt weniger als der früher bezogene militärische Ruhegehalt, so wird von dem letztern der Betrag fortentrichtet, um welchen die Civilpension geringer ist.

Art. 7.

Diejenigen der im Art. 1 genannten Personen, welche nach ihrem Austritt aus der Linie eine andere Anstellung im Militärdienste erhalten, werden nach dem mit einem solchen Dienste verbundenen Dienstgrade pensionirt. Ist mit einer solchen Dienststelle ein Dienstgrad verbunden, welcher geringer ist, als derjenige, in welchem der Diener zuletzt in der Linie gestanden ist, so wird nach diesem letzteren der Ruhegehalt angewiesen. Würde nach den Bestimmungen dieses Artikels und des Tarifs für einen solchen Diener der Ruhegehalt geringer seyn, als er ihm in gleichem Verhältnisse nach dem Gesetze für die niedern Civildiener zu Theil geworden wäre, so kann der Ruhegehalt bis zu diesem Betrage erhöht werden.

Art. 8.

Wer wegen eines Vergehens vom Militär verstoßen wird, erhält keinen Ruhegehalt, und wer einen solchen bereits bezieht, verliert ihn wieder, wenn er in eine Strafe verurtheilt wird, mit welcher die Verstoßung vom Militär gesetzlich verbunden ist. In der Regel sind Diejenigen hievon ausgenommen, welche in eine der beiden letzten Klassen des Tarifs gehören. Diese können nach Erstehung der Strafe in den Bezug des ihnen zugewiesenen Ruhegehalts wieder eingewiesen werden.

Art. 9.

Ueber alle auf die Bestimmungen dieses Gesetzes gegründeten Ansprüche kann nur im Administrativweg entschieden werden.

Gegeben zu rc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 29. Mai 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident.

Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:

Freiherr von Göler.

K. H. Rau.

Unterbeil. Nro. 1.

Tarif der Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten.

(Aufs Jahr berechnet.)

Dienstgrade.	A. Mit Berücksichtigung der Dienstzeit.			B. Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit	
	I. Classe. Bei der Dienstzeit bis zu 12 Jahren.	II. Classe. Bei der Dienstzeit von mehr als 12 bis zu 25 Jahren.	III. Classe. Bei der Dienstzeit von mehr als 25 Jahren.	IV. Classe. Bei Verlust eines Armes oder Fußes oder gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder.	V. Classe. Bei Verlust beider Füße oder Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit oder bei Verlust des Gesichtes.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Wachtmeister und Feldwebel .	von 93 bis 186	von 112 bis 224	von 132 bis 264	300	360
Capellmeister, Staabstrompeter, Regimentstamboure, Staabshornisten	„ 84 „ 168	„ 93 „ 186	„ 102 „ 204	240	300
Quartiermeister und Sergeanten	„ 66 „ 132	„ 78 „ 156	„ 90 „ 180	216	276
Fouriere und Corporale, Bataillonstamboure, Hoboisten 1r Klasse, Hornisten, Trompeter und Profosen	„ 42 „ 84	„ 51 „ 102	„ 60 „ 120	180	240
Carabiniere, Oberkanoniere und Gefreite, Tamboure 1r Klasse	„ 33 „ 66	„ 39 „ 78	„ 51 „ 102	156	210
Soldaten, Hoboisten 2r Klasse, Tamboure 2r Klasse . . .	„ 33 „ 66	„ 39 „ 78	„ 48 „ 96		

Unterbeil. Nro. 2.

Tarif der Invaliden-Gehalte (ohne die gewöhnlichen Naturalbezüge.)

(Aufs Jahr berechnet.)

Dienstgrade in der Linie.	A. Mit Berücksichtigung der Dienstzeit in der Linie.				B. Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit.			
	I. u. II. Classe. Bei einer Dienstzeit in der Linie bis zu 25 Jahren.		III. Classe. Bei einer Dienstzeit in der Linie über 25 Jahre.		IV. Classe. Bei Verlust eines Armes oder Fußes, oder gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder.		V. Classe. Bei Verlust beider Füße oder beider Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verlust des Gesichtes.	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Wachtmeister und Feldwebel . .	127	45	164	15	219	—	273	45
Kapellmeister, Stabstrompeter, Regimentstamboure, Stabshornisten	109	30	121	40	158	10	219	—
Quartiermeister und Sergeanten .	73	—	91	15	139	55	194	40
Fouriere und Corporale, Bataillonstamboure, Hoboisten 1r Classe, Hornisten, Trompeter und Prososen	60	50	73	—	103	25	158	10
Soldaten, Hoboisten 2r Classe, Tamboure	42	35	48	40	79	5	133	50

Zur Beurkundung.

Karlsruhe den 29. Mai 1837.

Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:

Freiherr von Göler.

K. H. Rau.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 1837.

Commissions-Bericht

über

die erneuerte Motion des Abgeordneten Knapp, Kriegskosten-Forderung der Gemeinden des vormaligen Kinzigkreises betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Rettig.

Meine Herren!

In der 21sten öffentlichen Sitzung hat der Abgeordnete Knapp bei Vorlage des ausserordentlichen Budgets einen Gegenstand in Anregung gebracht, über welchen schon auf frühern Landtagen, besonders im Jahr 1831 und 1835 Berichte erstattet, Discussionen eröffnet, und mit den gestellten Anträgen übereinstimmende Beschlüsse gefaßt wurden.

Dieser Gegenstand betrifft nämlich die Ansprüche der Gemeinden des vormaligen Kinzigkreises auf Ersatz einer Summe von 45,158 fl., welche für erlittenen ausserordentlichen Kriegsdrang des Amts Kork in den Jahren 1813 bis 1815 auf den ganzen Kreisverband repartirt, durch creirte Kreis-Kriegsschuldscheine bezahlt, später aber mittelst Einlösung dieser Scheine aus Würtemberg'schen Kriegsentschädigungsgeldern auf das Pforzheimer Arbeitshaus verwendet wurde.

Die Kammer beschloß in ihrer 21sten Sitzung die Erinnerung des Abgeordneten Knapp als erneuerte Motion aufzunehmen, die Sache wurde in die Abtheilungen verwiesen, dort und in Ihrer ernannten Commission berathen, in deren Namen ich Ihnen nunmehr Bericht zu erstatten die Ehre habe.

Ihre Commission, meine Herren, kann sich kurz fassen, indem der Gegenstand, wie gesagt, auf frühern Landtagen schon vielseitig beleuchtet wurde, es wird Ihnen zur Vermeidung von Wiederholungen genügen, wenn jetzt nur mit Hinweisung auf die Verhandlungen vom Jahr 1835 in der 53ten, 59ten und 62ten öffentlichen Sitzung, die Hauptmomente angedeutet werden, um sich ein klares Bild von dem Verhalt der Sache vor Augen zu stellen.

In den Kriegsjahren von 1813 und 1814, während der Blocade von Kehl, wurden die zunächst gelegenen Gemeinden des Amts Kork durch Kriegsdrangsale aller Art auf das Aeußerste erschöpft, und diese allgemeine Anerkennung hatte eine angeordnete Liquidation solcher aussergewöhnlichen Kriegsleistungen zur Folge, wobei eine genaue Ausscheidung aller hierher nicht gehörigen Anmeldungen, und eine strenge Kreisrevision statt fand.

Es bildete sich auf solche Weise ein Guthaben von 45,158 fl., welches nach einem Beschluß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1821 aus den von den alliirten Mächten bezahlten allgemeinen Kriegskosten-Entschädigungs-Geldern bezahlt werden sollten, und zwar im Voraus.

Statt dessen wurde diese Summe auf sämmtliche Aemter des Kinzigkreises umgelegt, es wurden Kreis-Kriegsschuldscheine ausgestellt, welche aus noch zu erwartenden Würtemberg'schen Kriegskostengeldern eingelöst werden sollten.

Letzteres geschah auch im Jahre 1824, so daß also durch diese Einlösung die auf den Kinzigkreis gemachte Repartition zurückgenommen, und an deren Stelle die zugesicherte Anweisung auf die von den alliirten Mächten zu bezahlenden Entschädigungsgelder realisirt wurde.

Die von Würtemberg bezahlte Entschädigungssumme betrug 178,000 fl., und der Rest hievon, nämlich nach Abzug obiger 45,158 fl., war zur verhältnißmäßigen Vertheilung unter den Kreisen des Landes bestimmt.

Allein im folgenden Jahr 1825 wurde diesem Rest der in die Central-Kriegscasse geflossenen Gelder eine andere Bestimmung gegeben, nämlich zur Dotation eines allgemeinen Arbeitshauses. Es ergiengen zu diesem Ende durch die Kreise und Aemter an die Gemeinden des Landes besondere Aufforderungen, zu dieser Verwendung einzuwilligen, und auf solche Weise auf die Vertheilung jenes Restes der Würtemberg'schen Gelder zu verzichten.

Wie solche Verzichte zu Stande kamen, und ob sie von allen Gemeinden gleich verbindlich geleistet wurden, gehört nicht zur Erörterung des gegenwärtigen Gegenstandes, und Ihre Commission, meine Herren, glaubt daher, hierauf nicht näher eingehen zu müssen.

Doch es schien nicht zu genügen, diesen Rest der Entschädigungsgelder mit betragenden 132,842 fl. seiner ursprünglichen Bestimmung zu entziehen, und einer unter andern Umständen wohlthätigen Anstalt zuzuwenden, obgleich eine solche Operation unmöglich gebilligt werden kann, weil eine Verbindlichkeit zur Gründung derartiger Anstalten dem ganzen Staatsverband obliegt, während die Ansprüche auf Entschädigung für Leistungen an das Königlich Würtemberg'sche Militär natürlich nach einem ganz andern Maßstab bemessen werden müssen.

Man ging vielmehr bald einen Schritt weiter, indem man an diese erste Operation eine zweite knüpfte, und durch ein Staatsministerial-Rescript vom Jahr 1826 angeordnet wurde, daß auch die aus den Würtembergischen Entschädigungsgeldern an die Korker Amtsgemeinden bezahlten 45,158 fl. zu dem Fond des allgemeinen Arbeitshauses gehörten, und deswegen durch Umlagen auf den Kinzigkreis aufgebracht werden müßten.

Ohngeachtet häufiger Protestationen gegen ein solches Verfahren wurde der größte Theil dieser umgelegten Gelder mit Strenge beigetrieben, nämlich 38,564 fl. 25 Kr., und ein kleiner Rest mit 6593 fl. 35 Kr. blieb im Rückstand.

So stand die Sache bis zum Jahr 1831, wo die Gemeinden des Kinzigkreises die Verwendung der Kammer durch Petitionen in Anspruch nahmen, damit ihnen Wiederersatz werde für die zur Ungebühr auferlegte Zahlung. Die empfehlende Ueberweisung jener Petition an das Großherzogliche hohe Staatsministerium hatte damals einen Beschluß vom 22. October 1831 zur Folge, wonach die Beschwerde begründet gefunden, und deren Erledigung in der Art angeordnet wurde, daß nicht nur von der weitern Einforderung der noch rückständigen 6,593 fl. 35 Kr. Umgang zu nehmen, sondern auch die reclamirenden Gemeinden in vorigen Stand herzustellen seyen, so daß im Falle

die disponibeln Mittel des Arbeitshauses zu dem Ersatz des bereits Bezahlten nicht hinreichen sollten, die nöthigen Mittel dazu in Vorschlag zu bringen seyen.

Auf den folgenden Landtagen von 1833 und 1835 brachte der Abg. Knapp im Wege der Motion diesen Gegenstand in wiederholte Erinnerung, und in so weit nicht ohne Erfolg, daß die Kammer beschloß, der hohen Regierung die Ersatzleistung der bezahlten Summe an die Gemeinden des Kinzigkreises und die Erlassung der noch rückständigen 6,593 fl. zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Die Kammer von 1835 fand sich zu diesem Beschluß, obgleich der Motionsbegründer auf Beschließung einer förmlichen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Antrag gestellt hatte, hauptsächlich durch die Erklärung des Herrn Finanzministers veranlaßt, daß es der Aufnahme in das Budget nicht bedürfe, indem die Forderung, wenn sie die Regierung für gerecht halte, in die Cathegorie der alten Schulden gehöre, und an die Amortisations-Casse nach allgemein bestehenden Grundsätzen verwiesen werde.

Nach der vorangeschickten kurzen Geschichtserzählung will Ihre Commission, meine Herren, die Sache von dem Standpunct des Rechts betrachten, und daher die Frage aufwerfen, ob, abgesehen von der Rechtsgültigkeit des auf die Würtembergischen Entschädigungsgelder im Jahr 1825 im Allgemeinen geleisteten Verzichts, derselbe im Jahr 1826 auch auf die bereits im Jahr 1824 angewiesenen Entschädigungsgelder ausgedehnt, und dadurch die Gemeinden des Kinzigkreises verbindlich gemacht werden konnten, solche in den Fonds des Arbeitshauses einzubezahlen?

Ihre Commission, meine Herren, beantwortet diese Frage mit Nein, und zwar aus folgenden Gründen:

In Folge der anerkannten, durch Liquidation und Revision außer allen Zweifel gesetzten Uebererlittenheit des Amts Kork wurde schon im Jahr 1821 das Kinzigkreis-Directorium ermächtiget, bei Vertheilung des dem Kreis zugewiesenen Theils an den von den alliirten Mächten bezahlten Kriegsentschädigungsgeldern auf die Forderungen der Korker Amtsgemeinden Rücksicht zu nehmen, was jedoch ohne Erfolg blieb, weil vielleicht diese Gelder bereits vertheilt waren, ehe jene Ansprüche definitiv richtig gestellt waren.

Bei der gleich im folgenden Jahre 1822 erfolgten Ausstellung der Kriegsschuldscheine wurde ausdrücklich die Erwartung ausgesprochen, daß aus den Würtembergischen noch rückständigen Entschädigungsgeldern der Betrag dieser Scheine gedeckt werde.

Dies geschah auch im Jahr 1824. — Die Kreiskriegsschuldscheine wurden aus Würtembergischen Entschädigungsgeldern eingelöst, und zwar in Gemäßheit einer ausdrücklichen Entschließung aus Großherzoglich hohem Staatsministerium vom 11. November 1824, welche sich wörtlich dahin ausdrückt:

> Seine Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß zu einiger Gleichstellung der Kriegserlittenheiten und der Vergütung der Uebererlittenheiten 45,712 fl. aus den 178,000 fl. (Würtembergischen Entschädigungsgeldern) verwendet werden sollen.

Dazu kommt, daß in einer frühern hohen Staatsministerial-Entschließung vom 22. Juli 1824, womit den Gemeinden des Landes die Verzichtsleistung empfohlen war, ausdrücklich die fraglichen 45,000 fl. als ein Voraus notirt waren, um welche Summe sich die Dotation des Arbeitshauses verringere, und daß, ehe noch die bestimmte Staatsministerialanweisung erfolgte, eine Verfügung an das Großherzogliche Finanzministerium erging, die fragliche Summe zur Einlösung der Kreiskriegsschuldscheine in Bereitschaft zu halten.

Ja gewiß zu allem Ueberfluß wurde jener angebliche Verzicht nach den Erklärungen einzelner Bezirke an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß von aller Nachforderung abstrahirt werde, was sich nach dem Vorhergegangenen wohl von selbst versteht.

Nun widerstreitet doch wohl dem natürlichen und rechtlichen Begriff von Entsagung jene Ausdehnung, wie man sie erst im Jahr 1826, also zwei Jahre nach der erfolgten Anweisung, und ein Jahr nach der Verzichtsleistung geltend zu machen suchte.

Ihre Commission, meine Herren, hält es für unbegreiflich, wie man nur mit einem Scheine von Recht zu jener Ausdehnung gelangen konnte, welche das im Januar 1826 erfolgte höchste Rescript dahin ausspricht, daß auch die aus den Würtemberg'schen Entschädigungsgeldern an die Korker Amtsgemeinden bezahlten 45,158 fl. zum Fonds des allgemeinen Arbeitshauses gehörten, und daher durch Umlagen auf den Kinzigkreis aufgebracht werden müßten.

Abgesehen von der ausdrücklichen Verwahrung der einzelnen Bezirke, ist doch wohl an sich schon begreiflich, daß man nur auf Dasjenige verzichten kann, was man zu fordern hat, dadurch aber sich gewiß nicht verbindlich macht, wieder zurückzubezahlen, was man mit vollem Recht und auf ausdrückliche Anweisung bereits empfangen hat.

Ja im vorliegenden Fall waren nicht einmal die Gemeinden des Kinzigkreises die Empfänger, sondern das ganze unhaltbare Argument beruht auf dem einzigen Satz: Weil im Jahre 1825 die Gemeinden des Landes auf die damals noch vorhandenen Würtemberg'schen Entschädigungsgelder zum Besten des Arbeitshauses verzichtet haben, zieht man die im vorhergehenden Jahre zu andern Zwecken angewiesene Gelder wieder zurück, und bewirkt dieses im Jahre 1826 durch eine Umlage.

Es bedarf nun wohl kaum einer Erwähnung, daß, so wenig sich eine Entsagung auf ein Weiteres ausdehnen läßt, als man zu fordern hat, zur Zeit des Verzichts in jener zur Dotation des Arbeitshauses bestimmten Masse derjenige Theil gar nicht mehr vorhanden war, über welchen schon längst vorher auf die unzweideutigste Weise verfügt war.

Hat sich nun, meine Herren, Ihre Commission zur Verneinung der oben aufgestellten Frage entschieden, so muß sie auch zugleich ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die schon auf dem Landtag von 1821 aufgetretenen Petenten mit Recht den Rückersatz der bereits durch Umlagen erhobenen 38,564 fl. 25 Kr. und zugleich die Erlassung der noch nicht bezahlten 6,593 fl. 35 Kr., und zwar an die Staatscasse, in Anspruch nehmen; letzteres aus dem einfachen Grund, weil die Erhebung auf Staatsanordnung geschah, das Arbeitshaus aus Staatsmitteln ohnedies dotirt ist, und die Gemeinden des Kinzigkreises wegen der fraglichen Operation mit der Arbeits-Anstalt selbst nicht in der entferntesten Berührung standen.

Schließlich will Ihre Commission noch darauf aufmerksam machen, daß auf dem letzten Landtag, wo dieser Gegenstand in der 59sten öffentlichen Sitzung zur Discussion kam, in Beziehung auf die Form des Beschlusses verschiedene Ansichten geäussert wurden, indem einer Seits eine empfehlende Ueberweisung an die Großherzogliche Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung, anderer Seits zugleich noch eine Ueberweisung der Sache an die Budgetcommission zur Berathung mit der Großherzoglichen Regierungs-Commission in Vorschlag gebracht wurde.

Um den Zweck der Petenten sowohl als des Motionsstellers am sichersten und auf kürzestem Wege zu erreichen, schlägt Ihnen nun Ihre Commission vor:

> Die Kammer möge beschließen, Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse ehrfurchtvollst zu bitten: den ständischen Kammern — wo möglich noch auf diesem Landtage — einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, wodurch den Gemeinden des Kinzigkreises nicht nur die Summe von 6,593 fl. 35 Kr. erlassen, sondern auch die bereits durch Umlagen erhobenen 38,564 fl. 25 Kr. an dieselbe aus der Staatscasse rückersetzt werden.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Der anliegende Gesetzesentwurf, die Vergrößerung des zur Civilliste gehörigen Academiegebäudes betreffend, soll Unsern getreuen Ständen, und zwar zuerst der zweiten Kammer, durch Unseren Finanzminister von Boeckh und Unseren Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Blittersdorff, die Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Gegegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 18. Mai 1837.

Leopold.

v. Boeckh.

Auf höchsten Befehl
Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Gesetzes-Entwurf.

Art. 1.

Zur Fortsetzung des nach dem Gesetze vom 2. November 1831 zur Hofausstattung gehörigen Academiegebäudes auf dem dazu gleichfalls gehörigen Bauplatz, zwischen diesem Gebäude und dem vormaligen Generalstaatskassegebäude, wird die Summe von Einmalhunderttausend Gulden bestimmt, und eine weitere Summe von fünfundzwanzigtausend Gulden zur Anschaffung von Kunstgegenständen.

Art. 2.

Beide Summen werden aus dem bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Grundstocksvermögen entnommen.

Art. 3.

Das neue Gebäude und die aus der Summe von 25000 fl. angeschafft werdenden Kunstgegenstände bilden einen Bestandtheil der Civilliste, und es sind darauf die Vorschriften des im Art. 1 erwähnten Gesetzes anwendbar.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

Hochgeehrte Herrn!

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. November 1831 ist die Civilliste für die Dauer der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auf jährlich 650,000 fl. in Geld festgesetzt worden; zugleich wurden gewisse Gebäude, Grundstücke und Rechte als zur Hofausstattung gehörig erklärt. Zu den Gebäuden gehört namentlich auch das Academie-Gebäude mit dem Bauplatz zwischen diesem und dem vormaligen Generalstaatscassegebäude, welches in Folge Gesetzes vom 28. August 1835 gegen Bezahlung seines Werthes an die Civilliste übergegangen ist.

In dem Academie-Gebäude werden die Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen des Hofes aufbewahrt, die nach Art. 2 des schon erwähnten Gesetzes aus der Civilliste unterhalten werden müssen.

Die Academie wurde von dem Großherzog Carl Friedrich vor der Vergrößerung des Landes erbaut; schon damals lag es in Seinem Plan, sie später zu erweitern, wie das stehende Gebäude zeigt.

Er erbaute die Academie, um die zum Fideicommiß-Vermögen der Regentenfamilie gehörigen Kunstschätze zum Gemeingut für seine Unterthanen zu machen, um Kunstbildung zu verbreiten und zu erhöhen. Er bestimmte sie zugleich zur Schule für junge Männer, die sich der Kunst widmeten. —

Die Erweiterung des Gebäudes zur besseren Aufstellung der Kunstwerke und ihrer zweckmäßigen Benützung für den Unterricht verhinderte die französische Revolution und die ihr gefolgten Kriege, welche alle Kräfte des Landes und die Sorge des edeln Fürsten ausschließend in Anspruch nahmen.

Schon lange ruhen aber die Waffen, schon lange genießen wir des Friedens und seiner Segnungen, Vieles, sehr Vieles ist seit dieser Zeit geschehen zur Beförderung des Unterrichts in allen Zweigen, für die Volksschulen, für die gelehrten Schulen, für die Universitäten.

In der neuesten Zeit wendete sich unser Blick auch auf die Verbesserung der Schulen für Künste und Gewerbe, auf die Vorschulen der aufkeimenden höheren Industrie. Für die Kunst im engeren Sinne, die Bildung des Sinnes für das Erhabene und Schöne, der den Menschen und alle seine Werke veredelt, ist von Staatswegen beinahe nichts geschehen.

Was geschah, verdanken wir der Freigebigkeit des Regenten, Seinem Sinn für die Kunst, Seiner Neigung, alles Edle und Schöne zu befördern.

Zu bedeutenden Ausgaben für die Beförderung der Kunst sind Ihm aber in der Civilliste die Mittel nicht gegeben, und solche sind nothwendig, soll der Zweck, den der unvergeßliche Carl Friedrich bei dem Bau der Academie beabsichtigte, dessen Verfolgung er seinen Nachfolgern überlassen mußte, auf eine dem gegenwärtigen Umfang des Landes angemessene Weise erreicht werden.

Ein doppeltes Bedürfniß ist zu befriedigen:

Es ist ein größerer Raum nöthig, um die vorhandenen Kunstschätze und die künftig angeschafft werdenden zweckmäßig aufstellen zu können; für Arbeits- und Studien-Säle und kleine, leicht heizbare Cabinete, um jungen Künstlern die Benutzung der Kunstschätze möglich zu machen; es fehlt ein Lokal für die Ausstellung des Kunstvereins und für die Aufbewahrung vaterländischer Alterthümer.

Dieses Bedürfniß soll durch einen Neubau auf dem der Civilliste gehörigen Platz zwischen dem gegenwärtigen Academie-Gebäude und der Hofkasse befriedigt werden. Nach den vorliegenden Planen und Ueberschlägen ist dazu eine Summe von 100,000 fl. erforderlich.

Ein weiteres Bedürfniß spricht sich in der Unvollständigkeit der vorhandenen Kunstschätze aus, vorzüglich an Kunstgegenständen, welche auf die Vervollkommnung und Verfeinerung der Erzeugnisse zahlreicher Industriezweige, durch Entwicklung des Geschmacks für edle Formen, von wesentlichem Einflusse sind, antike Vasen, Gypsabgüsse und Modelle von Gefäßen, und Ornamente aller Art.

Zur Anschaffung derselben soll eine Summe von 25,000 fl. verwendet werden.

Dies ist die Ansicht von Männern, welche die vorhandenen Kunstschätze kennen, und die Lücken, welche ausgefüllt werden müssen, um den Zweck zu erreichen.

Die Mittel zur Befriedigung der vorliegenden Bedürfnisse sollen aus dem Grundstocksvermögen geschöpft werden, da das Gebäude und die angeschafft werdenden Kunstgegenstände einen integrirenden Bestandtheil der Civilliste ausmachen sollen.

Es handelt sich hier von keiner Veräußerung, sondern nur von einer Umwandlung von gewissen Vermögensstücken in andere. Das Wesentlichste der Veränderung besteht darin, daß von der Capitalsumme von 125,000 fl. die Zinse, welche zu 3½ Prozent 4375 fl. betragen, nicht mehr in die Staatskasse fließen, in keiner Kasse erscheinen, daß dieses Kapital zur Beförderung der Kunst verwendet, in dieser und durch diese zum Besten des Landes Früchte trägt.

Durch ein Gesetz, das wir Ihnen aus höchstem Auftrag vorzulegen die Ehre haben und vorlesen werden, soll der Ihnen entwickelte Plan ins Leben gerufen werden. Es bedarf keiner weitern Erläuterung noch Empfehlung.

Sie werden darin die väterliche Sorgfalt des Regenten, die Volksbildung auf jeder Stufe zu erweitern und mit eigener Aufopferung zu einem harmonischen Ganzen zu erheben, nicht verkennen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der anliegende Gesetzesentwurf, die Gültigkeit des ordentlichen und nachträglichen Budgets für das Jahr 1838 für das von 1839 betreffend, soll Unseren getreuen Ständen, und zwar zuerst der zweiten Kammer, durch Unseren Finanzminister, den Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 1. Juni 1837.

Leopold.

v. Boeckh.

Auf höchsten Befehl
Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das ordentliche und nachträgliche Budget für das Finanzjahr 1838 ist auch für das Finanzjahr 1839 gültig.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 1. Juni 1837.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben mir befohlen, Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Zustimmung vorzulegen, welcher das Budget für 1838 auch für das Finanzjahr von 1839 für gültig erklärt. Ich will die Ehre haben, Ihnen denselben vorzulesen.

(legatur.)

Sie werden nach der Veranlassung und dem Zweck dieses Gesetzes fragen.

Ich will diese Frage beantworten, seine Zulässigkeit und Räthlichkeit erörtern.

Nur wenn Unsere Verfassungsurkunde es gestattet, ein Budget für drei Jahre zu machen, kann von der Erörterung der Räthlichkeit, es zu geben, die Sprache seyn.

„Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden", sagt der §. 46, — „das Auflagengesetz „wird in der Regel für zwei Jahre gegeben" — der §. 54 unserer Verfassungsurkunde.

Mit keinem dieser beiden Artikel steht der Gesetzesvorschlag seinem Geist und Wortlaute nach im Widerspruch, er will nur eine einmalige Abweichung von der Regel, die als solche fortbestehen soll. Der Vorschlag ist also nach der Verfassung vollkommen zulässig, und es handelt sich hiernach nur von der Räthlichkeit.

Unser Budgetsjahr beginnt mit dem 1. Juli. Mit diesem Zeitpunkte muß — soll Ordnung in dem Staatshaushalte seyn — das Budget für die nächste Periode ins Leben treten. Unmöglich, rein unnützlich ist dieß aber, wenn das Budget in diesem Zeitpunkt noch nicht definitiv festgesetzt, von beiden Kammern angenommen, von dem Regenten sanctionirt ist. Aber auch damit sind die Bedingungen des ordnungsmäßigen Vollzugs von diesem Termin an noch lange nicht erfüllt. Es gehören dazu Vorbereitungen, die nicht selten längere Zeit erfordern.

Am 1. Juli sollen alle Bücher der Verrechnungen schon auf den Grund des neuen Budgets angelegt seyn, am 1. Juli sollen alle, sebst die entferntesten auf jeder, auch der niedersten Stufe stehenden Verwaltungsbehörden, die zum richtigen Vollzug des Budgets erforderlichen Befehle, die bis ins kleinste Detail gehenden Instructionen in Handen haben. Nicht selten treten überdieß Aenderungen in der Finanzgesetzgebung ein, die ohne Vollzugsverordnung und Instruction nicht ausführbar sind, die aber doch mit dem Anfang des neuen Budgetjahrs in Kraft treten müssen, wenn der Voranschlag erfüllt, Nachzahlungen und Rückerstattungen vermieden werden sollen. Und diese Arbeiten alle sollen von den oberen Staatsbehörden in einem Zeitpunkte ausgehen, wo die dabei angestellten Beamten von den mehrere Monate angedauerten Landtagsgeschäften, die sie neben denen des laufenden Dienstes zu besorgen haben, man kann wohl sagen, erschöpft sind; wo sie sich nach einer ihnen nicht blos zu gönnenden, sondern gebührenden, Erholung sehnen, in einem Zeitpuncte, wo sie auch ihren tüchtigsten Gehilfen, oft zur Wiederherstellung, oft zur Erhaltung ihrer Gesundheit Urlaub zu ertheilen verpflichtet sind. — Die Verschiebung dieser Geschäfte ist aber mit der Ordnung des Dienstes, mit dem gedeihlichen Erfolg der Verwaltung, unvereinbarlich, für die Individuen, denen man die Vollziehung zur Pflicht macht, aber unerträglich, ganz geeignet, auch die tüchtigsten Kräfte aufzureiben. Unmögliches kann man, Unerträgliches soll man Niemand anmuthen.

Daß der geschilderte Zustand seit einer Reihe von Jahren vorliegt, könnte ich Ihnen aus der Geschichte unserer Landtage leicht nachweisen. Ich unterlasse es, weil ich zu Männern spreche, die darüber keiner Belehrung bedürfen; ich unterlasse es, weil ich keinen Augenblick zweifeln kann, daß Sie mit mir darüber einverstanden sind.

Ihnen über Veranlassung und Zweck des Gesetzes ein Mehreres zu sagen, wäre überflüssig.

In einer ganz ähnlichen Lage, wie wir, befanden sich die Regierung und die Kammern Frankreichs. Die Regierung legte jedes Jahr das Budget für das Jahr, vor dessen Anfang die Kammern versammelt wurden, vor. Jedes Jahr wurde es votirt, in keinem Jahr war aber dieses so zeitig möglich, daß ihm nicht eine rückwirkende Kraft beigelegt werden mußte, daß ein provisorischer Zustand umgangen werden konnte. Um dieser Verlegenheit zu entkommen, wußte man kein anderes Mittel, als einmal das Budget für das folgende Jahr zu anticipiren. —

Am 19. April 1833 votirte die Deputirtenkammer das Budget für 1833, und am 13. Juni 1833 das Budget für 1834.

Gleichen Ausweg müssen wir ergreifen, einmal ergreifen, um aus der fatalen Lage herauszukommen, in der wir uns bisher befunden haben und noch befinden, da es unmöglich ist, durch eine frühere Vorlage der Rechnungen und des Budgets ein früheres Zustandekommen desselben zu erreichen. —

Eine frühere Vorlage ist unmöglich, weil schon bisher die größten Anstrengungen nothwendig waren, um sie in der Zeit zu machen, in der sie statt gefunden; die Hinausrückung des Rechnungsschlusses auf den 1. Juli, die aus anderen Gründen nothwendig war, hat unser Bestreben, die Vorlage früher zu machen, noch erschwert.

Die künftige Vorlage eines Budgets für zwei Jahre, wovon das erste Jahr dem folgt, in welchem die Stände versammelt sind, wird alle Schwierigkeiten beseitigen. Um aber an dem Landtag von 1839 über das Budget von 1840 und 1841 zu verhandeln, ist es nothwendig, daß das Budget für 1839 noch an diesem Landtage votirt wird.

Der Gesetzesentwurf schlägt Ihnen dieses vor. Das Budget der ordentlichen Ausgaben für 1838 soll auch das für 1839 seyn, denn wir hätten keinen Grund zu anderen Vorschlägen gehabt, wenn es sich von einem dreijährigen Budget statt von einem zweijährigen ursprünglich gehandelt haben würde.

Anders verhält es sich mit dem ausserordentlichen Budget, welches, wie bisher, auch an keinem künftigen Landtage ganz umgangen werden kann. Aber auch in Beziehung auf dieses werden die bisherigen Schwierigkeiten beseitigt seyn. Steht das ordentliche Budget für das Jahr der Ständeversammlung fest, so kann das ausserordentliche gleich von Anfang der Zusammenkunft der Stände vorgelegt, und da es sich in der Regel nur um einige wenige Ausgabs-Positionen und deren Deckung handelt, auch in kurzer Zeit votirt werden, und der bisherige Mißstand, daß die beste Zeit zum Vollzug gewöhnlich verloren geht, wird nicht wiederkehren.

Ich würde, hochgeehrte Herren, Ihrer Einsicht zu nahe treten, wollte ich noch weitere Gründe für die Räthlichkeit dieses verfassungsmäßig zulässigen Vorschlags geltend machen. Es ließen sich deren zwar noch mehrere anführen, da aber die vorgetragenen vollkommen hinlänglich sind, so glaube ich sie füglich übergehen und mit der Bitte schließen zu können, diesen Gesetzesvorschlag Ihrer Budgets-Commission zur Berichtserstattung zu überweisen.

Beil. Nr. 4. zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 1837.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf wegen Uebertragung der Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehes für Rindvieh und Schweine auf die Gemeinden.

Erstattet von dem Abg. Dr. Kern.

Meine Herren!

Der von der hohen Regierung über den obigen Gegenstand vorgelegte Gesetzentwurf ist in der Fassung, wie sich dieselbe durch die Diskussion vom 28. April und die hierüber erfolgten Beschlüsse herausstellte, schon am 30sten April d. J. der hohen ersten Kammer übergeben worden, welche uns nun durch verehrliche Mittheilung vom 26. Mai diesen Gesetzes-Vorschlag in einer durch ihre Schlußfassungen vielfach abgeänderten Form wieder zurückstellte. Da diese Abänderungen in dem neuen Entwurfe der ersten Kammer allerdings sehr wesentlich von dem ursprünglichen Vorschlage der Regierung und von dem Gutachten der zweiten Kammer abweichen; so mußte sich dadurch Ihre Commission veranlaßt finden, diesen für die Landwirthschaft so höchst wichtigen Gegenstand nochmals in reifliche Berathung zu ziehen, und Ihnen, meine Herren, die Resultate mit einem zweiten schriftlichen Berichte vorzulegen. —

Aus einer genauen Vergleichung des von der ersten Kammer abgeänderten Entwurfes, mit dem ursprünglichen Texte und mit den hierüber erfolgten Beschlüssen der zweiten Kammer, ergibt sich nun die Ueberzeugung, daß von der ersten Kammer nach ihrem Commissionsberichte und nach dem ersten Discussionsprotokolle vom 19. Mai nicht

nur wesentliche Abweichungen beschlossen, sondern sogar eigentlich das von der hohen Regierung vorgeschlagene Gesetz verworfen, und an die Stelle desselben ein ganz anderes Gesetz vorgeschlagen worden.

Der von der hohen Regierung vorgelegte Entwurf geht nämlich von der Grundlage aus, daß ohne Rücksicht auf den bisherigen Zustand jede Gemeinde schuldig sey, künftig das für ihren Viehstand nöthige Faselvieh zu halten, und daß folglich dort, wo diese Schuldigkeit seither auf einem Dritten haftete, dieselbe ohne Weiteres an die Gemeinde überzugehen habe, welche hiefür von dem Belasteten zu entschädigen ist.

Dagegen beruhen die Beschlüsse der ersten Kammer auf dem Grundsatz, daß den Gemeinden die unbedingte Schuldigkeit zur Haltung des Fasselviehes nicht durch ein allgemeines Gesetz aufgebürdet werden soll, sondern daß es schon genüge, wenn nur die einem Dritten aufliegende Pflichtigkeit als ablösbar erklärt, und sowohl der Belastete, als die betheiligte Gemeinde, zur Aufkündung ermächtigt werde.

Es ist sehr begreiflich, daß aus dieser Verschiedenheit der Hauptgrundlage des Gesetzes, nothwendig auch in allen Theilen desselben verschiedene Resultate hervorgehen müssen. Nach dem Grundsatze der Regierung, und den Beschlüssen der zweiten Kammer, wird allgemein jede einem Dritten zur Haltung des Faselviehes aufliegende Schuldigkeit ohne Weiteres aufgehoben; dagegen nach dem Grundsatze der ersten Kammer blos die Ablösbarkeit dieser Belastung ausgesprochen. — Nach dem Grundsatze der Regierung bedarf es keiner Aufkündung, sondern jede einem Dritten zur Haltung des Faselviehes aufliegende Pflichtigkeit muß schon vermöge Gesetzes bis zum 1. Jänner 1839 abgelöst und von der Gemeinde übernommen seyn; nach dem Grundsatze der ersten Kammer aber muß der Berechtigte oder Belastete, welcher nämlich die Ablösung verlangt, vorerst aufkünden, und den Verfluß des Aufkündungsjahres abwarten. Nach dem Grundsatze der Regierung endlich, muß allgemein und ohne Rücksicht auf den bisherigen Zustand jede Gemeinde für das ihr benöthigte Faselvieh künftig selbst sorgen, nach dem Grundsatze der ersten Kammer aber hängt es von der Willkühr der Betheiligten ab, den bisherigen Zustand unverändert zu belassen, oder nicht.

Ich muß daher nochmals wiederholen, durch die Beschlüsse der ersten Kammer in ihrer ersten Discussions-Sitzung vom 19. Mai ist eigentlich der von der hohen Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf lediglich verworfen, und an die Stelle desselben ein ganz anderes Gesetz, durch welches mit Beseitigung alles Zwanges nur die in der Willkühr der Betheiligten stehende Ablösbarkeit der obigen Pflicht ausgesprochen wird, in Vorschlag gebracht. — Ihre Commission könnte daher nach Ihrer Ueberzeugung nicht auf Annahme des von der ersten Kammer mitgetheilten neuen Entwurfes antragen, wenn nicht die letztere selbst von ihrem früher aufgestellten Grundsatz: daß kein Zwang eintreten dürfe, sondern nur die Ablösbarkeit auszusprechen sey, wenigstens zum Theile bei ihrer zweiten Discussion vom 26. Mai wieder abgegangen wäre, und sich durch Einschiebung des §. 4 ihres neuen Entwurfes, den diesseitigen Beschlüssen wieder genähert hätte, indem durch diesen §. 4 verfügt wird, daß der Gemeinde auch ausser den Fällen der freiwilligen Ablösung, die Pflicht zur Haltung des Faselviehes überall aufliegen soll, wo das Bedürfniß hiezu vorhanden, und nicht auf eine andere Weise hiefür gesorgt ist. Unverkennbar steht diese Verfügung des §. 4 mit den im Commissionsberichte der ersten Kammer und in ihrem ersten Discussionsprotokolle vom 19. Mai aufgestellten Grundsätzen nicht ganz im Einklange, und ist eigentlich eine indirekte Aufhebung des früher gefaßten Beschlusses:

„daß es ausser den Fällen der Ablösung lediglich der Gemeinde, ohne alle Einschreitung der Staatsgewalt, zu überlassen sey, ob sie das Faselvieh halten wolle, oder nicht.“

Indessen möchte es wohl der zweiten Kammer nicht zustehen, diese spätere Abweichung tadelnd zu rügen, da es gerade dieser §. 4 ist, welcher die Ansichten der beiden Kammern wieder nähert, und den schroffen Widerspruch zwischen dem von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf und den frühern Beschlüssen der ersten Kammer größtentheils beseitiget. Denn nun besteht eigentlich der ganze noch dermal obwaltende Zwiespalt blos darin, daß

„nach den von der Regierung aufgestellten, und von der zweiten Kammer adoptirten Grundsätzen, jede „Gemeinde, mit Aufhebung des bisherigen Zustandes, die Pflicht zur Haltung des Faselviehes unbe„dingt übernehmen muß —

dagegen

„nach den Beschlüssen der ersten Kammer zwar ebenfalls jede Gemeinde, in welcher für das Bedürfniß „nicht auf andern Wegen hinreichend gesorgt ist, zur Haltung des benöthigten Zuchtviehes schuldig er„klärt, — in den übrigen Fällen aber, wenn nämlich diese Pflichtigkeit einem Dritten aufliegt, der „Gemeinde anheim gestellt wird, es hiebei zu belassen, oder die Ablösung zu fodern."

Es ist nun die Frage, meine Herren, ob Sie strenge auf dem von der hohen Regierung aufgestellten Grundsatze beharren, oder, um nicht das ganze Gesetz fallen zu machen, den Grundsatz der ersten Kammer annehmen wollen. Für den letztern sind im Commissionsberichte und in den Protokollen der ersten Kammer die Motive aufgestellt, daß bei der unendlich großen Verschiedenheit der Gemeinden ein ganz allgemeines, für den Viehstand einer jeden Gemeinde geltendes und ausführbares Zwangsgesetz kaum denkbar sey, und daß in landwirthschaftlichen Gegenständen der Gesetzgeber nie befehlend auftreten, sondern nur die entgegengesetzten Hemmnisse beseitigen, und dann die wirkliche Verbesserung dem naturgemäßen, langsamen, aber sichern Fortschreiten, und der eigenen Ueberzeugung der Landwirthe überlassen soll.

Sie werden, meine Herrn! das Gewicht und die theilweise Wahrheit dieser Gründe nicht verkennen. Wir wollen keinen Principienkrieg, und wenn nur der wohlthätige Zweck, welchen beide Kammern erstreben, wirklich erreicht wird, so wollen wir über die einzuschlagenden verschiedenen Wege nicht streiten — sobald nur beide zum nämlichen Ziele führen. — Nun scheinen mir wirklich die Grundsätze, welche die erste Kammer bei der zweiten Discussion aufstellte, den Grundsätzen, von welchen die hohe Regierung in dem vorgelegten Gesetzentwurf» und die zweite Kammer in ihrem Gutachten ausgehen, sich nicht mehr so schroff entgegen zu stehen, und der noch anscheinende Widerspruch möchte mehr in den Worten als in der Wirklichkeit liegen — daher bei Anwendung beider Systeme größtentheils verschwinden. Wenn nämlich die Pflicht zur Haltung des Faselviehes einem Dritten aufliegt, so wird es wohl zu dem nämlichen Resultate führen, ob der Gesetzgeber diese Pflichtigkeit eines Dritten ohne weiters aufhebt und dieselbe gegen Entschädigung auf die Gemeinde überträgt — oder ob man blos die letztere ermächtiget, dem Belasteten aufzukünden und gegen ein entsprechendes Ablösungskapital die Haltung des Faselviehes unmittelbar selbst zu übernehmen. Denn hat der Belastete bisher seine Pflicht auf eine solche Weise erfüllt, wie es das öffentliche Interesse mit Rücksicht auf die Landwirthschaft erfodert, so kann die gesetzgebende Gewalt keine Motive haben, eine Abänderung dieses Zustandes erzwingen zu wollen. Sollte aber der Belastete, rücksichtlich der Zahl oder Qualität des eingestellten Zuchtviehes, dem öffentlichen und dem Gemeinds-Interesse kein Genüge leisten, so kann ja die Gemeinde jeden Augenblick aufkünden, den Belasteten zur Ablösung nöthigen und die Haltung des Faselviehes selbst übernehmen. — Ich kann zwar die Erfahrung nicht widersprechen, daß auch das erkannte Gute nicht immer ergriffen werde und gar oft der eigensinnige Landmann selbst zur Annahme desjenigen, was für ihn offenbare Wohlthat ist, nur durch Gewalt gebracht werden könne. Doch möchte diese unerfreuliche Erfahrung weniger zutreffen hinsichtlich der landwirthschaftlichen Viehzucht, bei welcher die anschaulichen Beweise über die unbe-

dingte Nothwendigkeit der Haltung tadelloser Zuchtstiere, sich dem Landmanne täglich und stündlich unter die Augen stellen: auch ist ein indolentes Gehenlassen um so weniger zu befürchten, da ja schon der Wille eines Drittels der Viehbesitzer für hinreichend erklärt ist, die Ablösung zu erzwingen, und im schlimmsten Falle die Staatsgewalt im öffentlichen Interesse und als Aufsichtsbehörde unmittelbar selbst einschreiten kann.

Nach diesen Voraussetzungen wird wohl der eigentliche Zweck des Gesetzes — nämlich Beförderung und Veredlung des Viehstandes ebenfalls erreicht werden können, wenn man auch für die Ablösungsfälle von einem absoluten Zwange abstrahirt und nur die unbedingte Ablösbarkeit gesetzlich ausspricht: wir werden daher wohl, um nicht durch starres Festhalten an einem Princip die ganze Wohlthat des Gesetzes zu verlieren, dem von der ersten Kammer gemachten und durch den eingeschobenen § 4 des neuen Entwurfes so sehr gemilderten Vorschlag, um so gefahrloser uns anschließen können, da ja künftige Verbesserungen des Gesetzes nicht ausgeschlossen sind — sondern hier eigentlich nur von einem ersten Versuche die Rede ist, und in der Folge noch immer im Wege der Gesetzgebung zu strengern Maßregeln gegriffen werden kann, wenn nach gemachten Erfahrungen die gesetzlich ausgesprochene Ablösbarkeit zur Erreichung des wohlthätigen Zweckes nicht genügen sollte. Wenigstens muß ich in der Ueberzeugung, daß durch den von der ersten Kammer in ihrer siebenzehnten und vorzüglich in ihrer neunzehnten öffentlichen Sitzung — mit Zustimmung der hohen Regierungs-Commission wesentlich abgeänderten Entwurf den wohlthätigen Absichten des Gesetzes eben so sicher entsprochen werde, als durch den von der hohen Regierung und der zweiten Kammer ausgesprochenen Zwang — im Namen und als Organ Ihrer Commission darauf antragen: daß den obigen von der ersten Kammer aufgestellten Grundsätzen,

> „nach welchen jede Gemeinde, in der nicht auf andern Wegen für das Bedürfniß hinreichend gesorgt ist, zur Haltung des Faselviehes schuldig erklärt, und für die übrigen Fälle, wenn nämlich diese Pflichtigkeit einem Dritten aufliegt, die unbedingte Ablösbarkeit ausgesprochen wird,"

auch von Seite der zweiten Kammer sich anzuschließen sey. —

Die übrigen von Seite der ersten Kammer in ihrem neuen Entwurfe beliebten Abweichungen sind größtentheils nothwendige Folgen des abgeänderten Grundsatzes und in keinem Falle sehr bedeutend, jedoch halte ich es für meine Pflicht, Sie meine Herrn! über diese von der ersten Kammer verlangten speziellen Abweichungen von dem ursprünglichen Regierungs-Entwurfe und den Beschlüssen der zweiten Kammer, hiemit nach Ordnung der Paragraphen zu verständigen.

Ad § 1. Die beiden ersten Sätze des frühern Entwurfes müssen natürlich hinwegfallen, weil sie auf ein bloßes Ablösbarkeits-Gesetz nicht mehr passen.

Dagegen ist nicht abzusehen, warum auch der dritte Satz, welcher von zusammengesetzten Gemeinden handelt, ebenfalls gestrichen worden, obschon derselbe unverkennbar sowohl bei der erzwungenen als freiwilligen Ablösung gleichmäßig seine Anwendung finden könnte: Gründe für diese Weglassung sind in den Verhandlungs-Protokollen keine aufgeführt. — Indessen ist aber nicht zu verkennen, daß der fragliche Beisatz nicht absolut nothwendig sey, weil die Grundsätze für Behandlung zusammengesetzter Gemeinden schon in den §§ 140 bis 150 der Gemeindeordnung ausgeführt und unbedingt auch bei Uebernahme der Pflichtigkeit zur Haltung des Faselviehes in Anwendung zu bringen sind. Die Streichung des fraglichen Beisatzes kann daher keinem Bedenken unterliegen.

Die §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10 und 11 des frühern Entwurfes sind wörtlich auch in den von der ersten Kammer vorgelegten neuen Vorschlag aufgenommen und bilden daselbst die §§ 1, 2, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 mit der einzigen Ausnahme, daß im § 2 bei der in Pacht gegebenen Faselviehhaltung bedungen wird, daß der Vertrag läng-

stens bis zum 1. Jänner 1841 aufgekündet werden müsse, welcher Beisatz eine nothwendige Folge des von der ersten Kammer aufgestellten Grundsatzes ist, weil sonst die wirkliche Ablösung bis zum 1. Jänner 1842 nicht durchzusetzen wäre.

Ad §. 6. Hier wird das Verfahren zur Berechnung des Rohanschlags der Last bestimmt und die erste Kammer hat hierüber eine dreifache Abänderung beschlossen. Einmal erhielt der Satz lit. b eine ganz andere Fassung, was aber eigentlich blos als eine Abänderung der Redaction erscheint, indem es wohl in den Folgen ganz gleichgültig ist, ob die Ankaufssummen nach Abzug des wirklichen Erlöses beim Wiederverkauf — oder ob die Werthsabnahme durch den Gebrauch, im Durchschnitte aufgerechnet werden wolle. Dann hat die erste Kammer bei Berechnung des Rohanschlages den Aufwand für Stallungen gar nicht in Anschlag genommen, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil der Gegenstand zu unbedeutend sey und kaum tarirt werden könne. Die diesseitige Commission hat aber die Ansicht, daß bei Ermessung des Rohanschlages der Last, billig alle Aufwandsposten, mögen sie groß oder klein seyn, in Aufrechnung gebracht werden müssen, was bei den Kosten der Stallunterhaltung um so mehr zu gelten hat, da dieselben nach der einhelligen Behauptung aller zur Commission gehörigen landwirthschaftlichen Mitglieder nicht so unbedeutend seyn sollen, wie in den Protokollen der ersten Kammer behauptet wird. — Endlich hat die letztere bei den Futterkosten auch den Streubedarf aufgerechnet, was allerdings auf den Fall, wenn umgekehrt bei Ermessung der Nutzungen auch der Dünger in Anschlag genommen wird, gerecht und billig ist: vielleicht wäre es aber doch wohl besser, den Werth des Düngers und den Kostenaufwand für die Streue mit einander zu compensiren und beides ausser Berechnung zu belassen — wie dieses auch in dem von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe geschehen ist.

Ad §. 7. Hier wird in dem Regierungsentwurf blos ausgesprochen, daß von dem ermittelten Rohanschlage der Last die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen in Abzug zu bringen seyen.

Die erste Kammer will nun hiebei die Sprunggelder ausdrücklich und namentlich erwähnt wissen, was wohl, wenn gleich solche einzelne Beispiele eigentlich nicht in das Gesetz gehören, keinem Anstande unterliegen wird, weil die Sprunggelder unzweifelhaft, und in jedem Falle unter diejenigen Nutzungen gehören, welche von den Lasten in Abzug kommen müssen. — Dann hat die erste Kammer noch folgende weitere Abzüge in ihren neuen Gesetzentwurf aufgenommen:

„die etwaige Werthszunahme des Faselviehes",
und
„die Nutzung an Dünger".

In letzterer Hinsicht ist schon oben das Nöthige bemerkt worden. — Die Werthszunahme aber soll aus dem Grunde in Aufrechnung kommen, weil nicht selten ein Wucherstier so gut gehalten werde, daß derselbe, wenn er nach einigen Jahren wieder verkauft wird, einen Erlös abwerfe, welcher größer sey, als der erste Kaufschilling. Nach den Bemerkungen der landwirthschaftlichen Commissionsmitglieder wird aber der Regel nach ein so hoher Erlös beim Wiederverkauf nur dann zu erzielen seyn, wenn der Wucherstier bei eingetretener Dienstuntauglichkeit noch wenigstens durch mehrere Monate als Mastvieh behandelt wird, wovon aber natürlich hier nicht die Rede seyn kann. Im Ganzen werde man wohl als Regel annehmen können, daß der erste Kaufschilling und der künftige Erlös beim Wiederverkauf sich beiläufig ausgleichen, und es möchte daher einfacher und besser seyn, bei der Berechnung beides ausser Anschlag zu lassen. Wolle man aber von Seite der ersten Kammer auf der Berechnung des Mehr- oder Minderbetrages beharren, so habe man von Seite der Commission ebenfalls nichts dagegen zu erinnern:

nur verstehe es sich von selbst, daß in dieser Voraussetzung von dem Erlöse zuvor die Zinse des früher bezahlten Kaufschillings abgeschlagen werden müßten.

Endlich hat die erste Kammer zu dem §. 9 des Regierungsentwurfes, durch welchen die Behandlung des vom Belasteten zu bezahlenden Ablösungskapitals bestimmt wird, noch einen weitern Paragraphen beigefügt und durch denselben angeordnet,

„daß auf den Fall, wenn die Interessen des gedachten Ablösungskapitals zur Bedeckung der Kosten für Hal„tung des Faselviehes nicht hinreichen, der Mehrbetrag als Sociallast zu behandeln, und entweder durch Ein„führung eines verhältnißmäßigen Sprunggeldes oder durch eine besondere Umlage auf die Viehbe„sitzer zu bedecken sey, zu welcher Umlage aber diejenigen Viehbesitzer, welche für ihren Viehstand auf ihre „eigenen Kosten einen besondern Fasel halten, nicht beizuziehen seyen.“

Ich gestehe, daß nach meiner Ueberzeugung dieser neue Paragraph nicht hätte in das Ablösbarkeitsgesetz aufgenommen werden sollen, weil die Lehre über Socialausgaben schon in der Gemeindeordnung und in dem über Bedeckung der Gemeindsbedürfnisse erfolgten Gesetze vom 28. August 1835 ausführlich behandelt, und in Betreff der Faselvieh-Haltung eine besondere Verordnung durchaus nicht erforderlich ist.

Durch den §. 30 des gedachten Gesetzes vom 28. August 1825 wird nämlich ausdrücklich verfügt, daß

1) Jede Gemeinde vorerst nach der Verschiedenheit der Oertlichkeiten zu bestimmen habe, welche Arten von Ausgaben als Sociallasten behandelt werden sollen — daß

2) auch bei wirklichen Sociallasten die Gemeinde dieselben ganz oder zum Theile auf die Gemeindskasse übernehmen könne, wenn wenigstens zwei Drittel der Gemeindsbedürfnisse durch die Gemeindseinnahmen und durch Auflagen auf die Bürgernutzungen gedeckt werden — daß endlich

3) sogar, wenn auch diese Bedingung nicht zutreffe, die Sociallasten dennoch von der Gemeinde mit Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker auf die Gemeindskasse übernommen werden dürfen.

Diesen gesetzlichen Verfügungen widerspricht offenbar der in Antrag gebrachte §. 13, durch welchen der aufzubessernde Abgang von der hohen ersten Kammer ohne weiters als bloße Sociallast erklärt und die Bedeckung derselben ausschließend den Viehbesitzern zugewiesen wird.

Denn einmal kann ich den Grundsatz nicht anerkennen, daß der auf Beförderung und Veredlung der Viehzucht gemachte Aufwand blos den Privatnutzen der Viehbesitzer betreffe, — sondern solche Ausgaben berühren wesentlich das Beste der Gesammtgemeinde und selbst den National-Wohlstand. So wenig es noch Jemanden eingefallen ist, die großen Kosten des Gestüts-Institutes oder der Veterinärschule, blos den Pferdhaltern zur Zahlung heimzuweisen, eben so wenig kann man den Aufwand für Beförderung und Veredlung der Rinder- und Schweinszucht als eine blose Socialausgabe behandeln.

Auf jeden Fall hat der Gesetzgeber nicht unmittelbar zu entscheiden, was in jeder Gemeinde zu den Sociallasten gehören soll, sondern das Urtheil hierüber steht zunächst nur der Gemeinde selbst zu, und nur diese selbst hat mit genauer Würdigung aller ihr allein am besten bekannten speziellen Ortsverhältnisse die Social-Ausgaben auszuscheiden.

Selbst bei solchen Kosten, welche wirklich von der Gemeinde in die Kathegorie der Sociallasten gesetzt worden, hängt es von dem Willen derselben ab, ob sie diese erklärten Sociallasten mit Beobachtung der gesetzlichen Normen ganz oder zum Theile auf die Gemeindskasse nehmen wolle oder nicht.

Wenn daher von der hohen ersten Kammer schon zum Voraus bestimmt werden will, daß der Mehrbetrag

der Kosten für Unterhaltung des Faselviehes als eine Sociallast nur von den Viehbesitzern durch eine spezielle Umlage auf dieselben oder durch Einführung eines Sprunggeldes, erhoben werden könne, so ist dieses unverkennbar eine ungesetzliche Beschränkung der Gemeinde, eine Verletzung der ihr durch das Gesetz vom 28. August 1835 verliehenen Rechte.

Noch dazu wäre die Idee, daß der Mehrbetrag der Kosten nicht von der Gemeinde, sondern nur von den Betheiligten als Sociallast getragen werden müsse, gar nicht ausführbar, indem eine solche Belästigung schon nach der Natur der Sache nicht auf alle Besitzer von Rindvieh — sondern nur auf Melkkühe — und nicht auf alle Besitzer von Schweinen, sondern nur auf die gewöhnlich sehr geringe Zahl von Mutterschweinen, fallen könnte, und daher unverkennbar eine sehr drückende und gehässige Spezial-Umlage wäre. Eigentlich würde eine solche Verordnung geradezu dem Zwecke des Gesetzes widerstreben, und die Vermehrung und Veredlung der Viehzucht offenbar eher niederdrücken, als befördern.

Nach der einhelligen Ansicht Ihrer Commission sollte daher in dem von der hohen ersten Kammer vorgelegten neuen Gesetzentwurfe der §. 13 ganz wegbleiben, oder wenigstens nur dahin beschränkt werden, daß auf den Fall, wenn vermöge Gemeindebeschluß der Mehrbetrag als eine Sociallast durch eine besondere Umlage auf die Viehbesitzer, bedeckt werden soll, zu dieser Spezial-Umlage diejenigen Viehbesitzer, welche auf eigene Kosten das für ihren Viehstand benöthigte Faselvieh halten, nicht beizuziehen seyen.

Nach allen diesen Voraussetzungen muß ich daher als Organ Ihrer Commission darauf antragen, daß zu dem von der hohen ersten Kammer uns mitgetheilten neuen Gesetzentwurfe, mit den durch das gegenwärtige Gutachten beantragten Abänderungen, die Zustimmung der zweiten Kammer ertheilt werden möchte — in welchem Falle sich die neue Fassung des Gesetzes auf folgende Weise gestalten würde:

§. 1 bleibt unverändert nach dem Entwurfe der ersten Kammer.

§. 2 bleibt nach dem Gutachten der Commission ebenfalls unverändert. Sollte aber die hohe Kammer beschließen, daß hier insbesondere der zusammengesetzten Gemeinden gedacht werden müsse; so ist dem neuen Gesetzentwurfe noch beizusetzen:

„in Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesammtgemeinde, oder von den einzelnen Orten besonders gehalten werden soll.“

Die §§. 3, 4, 5, 6 und 7 bleiben unverändert nach dem neuen Entwurfe.

§. 8 erhält nach dem Gutachten der Commission folgende Fassung:

„Ist die Anzahl des Faselviehes festgesetzt, so haben die Schätzer zu ermitteln:

„a) wie groß der Futterbedarf für das Faselvieh, im Durchschnitt der Jahre von 1818 bis 1832 ist,

„b) wie hoch sich der Aufwand für Stallungen belaufe,

„c) wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselvieh-Haltung anzuschlagen sind.

„Diese drei Kostenanschläge zusammen bilden den Rohanschlag der Last.“

Sollte die hohe Kammer beschließen, daß auch der Streubedarf und die Werthsabnahme des Faselviehs aufzunehmen sey; so müßte ad a statt Futterbedarf gesagt werden: Futter- und Streubedarf — und in letzterer Hinsicht wäre noch beizusetzen:

„d) welche etwaige Werthsabnahme des Faselviehes ist nach Maßgabe des Gebrauches, im Durchschnitt „der Jahre von 1818 bis 1832, jährlich anzunehmen?“

„Diese vier Kostenanschläge zusammen bilden den Rohanschlag der Last.“

§. 9 wäre nach dem Gutachten der Commission wieder so herzustellen, wie derselbe in dem Regierungsentwurfe lautet — nämlich

„Von dem auf diese Weise ermittelten Rohanschlag kommen die durch Verträge oder nach altem Herkommen „bestehenden Gegenleistungen, mit Einschluß des Sprunggeldes, nach ihrem Durchschnittsbetrag von „den Jahren 1818 bis 1832 in Abzug.“

Sollte aber die hohe Kammer beschließen, daß in diesem Paragraphen auch der Werthszunahme und des Düngers gedacht werden soll; so bleibt die ganze Fassung so, wie sie von der ersten Kammer angetragen worden.

Die §§. 10, 11 und 12 bleiben unverändert nach dem Entwurfe der ersten Kammer.

§. 13 bleibt nach dem Gutachten der Commission ganz weg, — oder ist auf folgende Weise zu stellen:

„Da, wo der Ertrag der Dotation künftig zur Bestreitung der Last nicht hinreichen sollte, ist sich wegen „Bedeckung des Mangels nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes vom 28. August 1835, „§. 30 zu benehmen. Auf den Fall, wenn der Mehrbetrag der Kosten durch Gemeindebeschluß als eine So„ciallast erkannt und zur Bedeckung derselben eine besondere Umlage auf die Viehbesitzer beschlossen werden „sollte, sind jedoch diejenigen Viehbesitzer, welche auf eigene Kosten das für ihren Viehstand nöthige Faselvieh „besonders halten, zu der obigen Spezial-Umlage nicht beizuziehen.“

§. 14 endlich bleibt unverändert.

Beil. Nr. 3. zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1837.

Zweiter Commissions-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Hoffmann.

Meine Herren!

Der Gesetzentwurf über die Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten, wie er aus den Berathungen dieser Kammer hervorgieng, erlitt in der andern Kammer sehr wesentliche Modificationen; doch meistens nur solche, welche auch in den Debatten dieser Kammer schon zur Sprache gebracht waren, und daher keiner ausführlichen Beleuchtung mehr bedürfen.

Art. 1.

Die Festsetzung eines Rechtsanspruches auf Ruhegehalt, mit dem Vorbehalt, den Rechtsweg zu betreten, wurde von der ersten Kammer nicht angenommen. Es wurde dafür der Regierungs-Entwurf wieder hergestellt, so, daß es heißen soll:

„Unteroffizieren und Soldaten und den übrigen ꝛc. wird, wenn sie ꝛc., ein Ruhegehalt auf die Kriegs-Casse angewiesen.“

Die Frage über den Rechtsanspruch wurde so ausführlich in dieser Kammer debattirt, daß die Commission sich nicht veranlaßt sieht, noch einmal in die Gründe und Gegengründe einzugehen. Es läßt sich nichts Neues mehr darüber sagen. Die Debatten haben gezeigt, daß die Großherzogl. Regierung in die Zulässigkeit des Rechtsweges für die Ansprüche auf Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten nicht eingehen wird; nun zeigt sich auch, daß die andere Kammer dieser Ansicht ist. Es handelt sich daher jetzt um die Frage: ob man das Gesetz deßhalb fallen lassen will, weil die zweite Kammer ihre Ansicht in dieser Beziehung nicht durchsetzen kann.

Die Commission hat mich beauftragt, zu erklären, daß sie zwar bedaure, die Ansicht der zweiten Kammer nicht angenommen zu sehen, daß sie aber deßhalb das Gesetz nicht fallen lassen will. Sie nimmt den Antrag der ersten Kammer an, glaubt jedoch, daß der Ausdruck:

„Unteroffizieren und Soldaten ꝛc. wird ꝛc. ein Ruhegehalt auf die Kriegscasse angewiesen“

als eine reglementäre Vorschrift enthaltend, in folgenden Ausdruck umgewandelt werden sollte:

„Unteroffiziere und Soldaten ꝛc. erhalten einen Ruhegehalt, wenn sie ꝛc.“

Art. 2.

In dem zweiten Absatz dieses Artikels wurde der erste Satz:

„Auf diesen Ruhegehalt hat keiner der betreffenden Militärs einen Rechtsanspruch"

in der ersten Kammer gestrichen, und der Rest dieses Absatzes, wie folgt, gefaßt:

„Der Ruhegehalt soll ihnen nur bewilligt werden, wenn ihre Verhältnisse eine Unterstützung nöthig machen, und er kann wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Militärs dieß erlaubt."

In dem dritten Absatz, bei den Worten:

„tadellos als Unteroffizier diente"

wurde der Zwischensatz

„als Unteroffizier oder mit Unteroffiziersrang diente",

eingeschoben.

Gegen die erste und dritte Abänderung hat die Commission nichts zu erinnern. Die erste Aenderung ist eine Folge des Beschlusses zu Art. 1, und die dritte Aenderung ist eine verdeutlichende Redactionsveränderung.

Die zweite Abänderung aber enthält, abgesehen von der in Bezug auf den ersten Absatz nicht ganz passenden Fassung, die Modification, daß der Ruhegehalt nur soll zurückgezogen werden können, wenn eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Militärs eintritt, während nach dem Entwurf der zweiten Kammer in diesem Fall die Zurückziehung erfolgen soll.

Die Commission kann auf diese Abänderung nicht eingehen, weil sie im Widerspruch steht mit den Bestimmungen des Gesetzes für die niedern Civildiener, zu einer solchen Verschiedenheit aber kein Grund vorliegt, und weil sie im Widerspruch steht mit dem Vordersatz, daß der Ruhegehalt nur bewilligt werden darf, wenn die Verhältnisse des Militärs eine Unterstützung nöthig machen. Soll denn von zwei Militärs, welche in gleich günstigen Verhältnissen leben, der Eine einen Ruhegehalt beziehen und der Andere nicht? Ist der Umstand, daß der Eine etwas später in diese Verhältnisse trat, als der Andere, ein genügender Grund hiezu? Soll denn von zwei Militärs, die gleichzeitig in gleich günstige Verhältnisse treten, dem Einen der Ruhegehalt entzogen werden, weil er vor seiner Pensionirung in einen Civildienst trat, dem Andern aber belassen werden, weil er bis zu seiner Pensionirung im Militärdienst blieb?

Die Commission stellt den Antrag, den zweiten Absatz des Art. 2 wie folgt zu fassen:

„Dieser Ruhegehalt soll nur bewilligt werden, wenn die Verhältnisse des Militärs eine Unterstützung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen desselben dieß erlaubt."

Art. 4.

Dieser Artikel enthält im Eingang die Redactionsveränderung, daß zwischen die Worte:

„und zwar innerhalb der gezogenen Grenzen"

eingeschoben wurde:

„und zwar in den Classen 1, 2 und 3 innerhalb der gezogenen Grenzen."

Diese Abänderung war auch schon in der zweiten Kammer beantragt, aber abgelehnt worden, weil es sich von selbst versteht, daß in den Classen 4 und 5, wo nur ein einfacher Satz ohne Minimum und Maximum festgesetzt ist, kein Bemessen innerhalb der Grenzen statt finden kann.

Die Commission hat übrigens gegen die neue Fassung nichts zu erinnern.

Art. 5.

Zwischen den ersten und zweiten Absatz dieses Artikels wurde ein neuer Satz eingeschoben, folgenden Inhalts:

„So weit es der Dienst des Invalidencorps erfordert, können auch solche Personen aufgenommen werden, welche nach Art. 3 Anspruch auf Sustentation haben."

Die Commission der ersten Kammer war noch weiter gegangen, indem sie ohne Beschränkung auf den erforderlichen Dienst des Invalidencorps die Zulässigkeit der Aufnahme der Soldaten, welche nach Art. 3 nur Anspruch auf Sustentation haben, in Antrag brachte.

Die Commission kann diese Modification der ersten Kammer nicht für angemessen erkennen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Gesetz nicht um Bestimmungen, auf welche Weise der Dienst bei dem Staatsgefängniß versehen werden soll, sondern lediglich um Bestimmungen über die Pensionirung dienstuntauglich gewordener Militärs. Und in dieser Beziehung würde durch den vorgeschlagenen Zusatz der Art. 5 in directen Widerspruch mit dem Inhalt der Artikel 2 und 3 kommen. Soldaten, welche nicht aus den Gründen des Art. 1 pensionsfähig werden, soll nur in dringenden Fällen eine Sustentation, bestehend in höchstens der Hälfte des Ruhegehaltes, bewilligt werden können. Wenn diese nun dennoch in das Invalidencorps sollen aufgenommen werden können, so würde ihnen nicht blos die volle Pension, sondern noch weit mehr bewilligt werden können, weil in diesen niedern Dienstgraden die Invalidenbezüge bedeutend über den Pensionsbeträgen stehen. Die höchste Pension in der III. Classe beträgt 90 fl., die Invalidenbezüge aber mit Einrechnung der Naturalbezüge 117 fl. 20 Kr. Während also ein solcher Soldat nach Art. 3 nur einen Anspruch im höchsten Maaß von 45 fl. hätte, würde ihm durch die Aufnahme in das Invalidencorps ein Gehalt von 117 fl. 20 Kr. nebst einigen nicht in den Anschlag aufgenommenen Naturalbezügen bewilligt.

Zudem wird der geringe Dienst, welchen das Invalidencorps fordert, genügend durch den Zutritt aus den nach Art. 1. pensionswürdigen Soldaten versehen werden können. Der Art. 3 wird keinen wesentlichen Beitrag leisten, wenn er gehörig vollzogen wird, da er nur in höchst seltenen Fällen in Anwendung kommen soll.

Einen strengeren Dienst aber zur Bewachung gefährlicher Gefangenen wird man schwerlich den Invaliden anvertrauen. Dafür hat die Regierung andere Mittel in Handen.

Die Commission stellt mit Entschiedenheit den Antrag auf Nichtannahme der Abänderung der ersten Kammer.

Art. 7.

Die erste Kammer hat hier den Regierungs-Entwurf und damit die Begünstigung der niedern Militärdiener ausser der Linie gegen die niedern Civildiener, so wie gegen die niedern Militärdiener in der Linie wieder hergestellt, daß sie entweder nach dem Gesetz für die niedern Militärdiener oder nach dem Gesetz für die niedern Civildiener, je nachdem dieses oder jenes günstiger für sie ist, behandelt werden sollen.

Der im Commissionsbericht der ersten Kammer dafür angeführte Grund einer einfachern Behandlung spricht gerade dagegen, indem nach diesem Antrag jedesmal zwei Gesetze auf denselben einzelnen Fall angewendet werden müssen.

Diese Einfachheit wird nur erreicht, wenn der letzte Satz des Artikels von den Worten an:

„Würde nach den Bestimmungen dieses Artikels ꝛc.“

gestrichen würde. Zu einer Beistimmung dafür könnte sich die Commission eher verstehen, doch hält sie für angemessener, daß die in Frage stehenden Militärdiener ausser der Linie lediglich nach dem Gesetz für die niedern Civildiener behandelt werden, da ihre Verhältnisse ganz gleich sind.

Die Commission stellt daher den Antrag, den Art. 7 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wieder herzustellen.

Art. 8.

In diesem Artikel hat die erste Kammer die Aenderung beschlossen, daß pensionirte Militärs, welche wegen Vergehen ihre Pension verlieren, wenn sie in die zwei letzten Classen des Tarifs gehören, nach Erstehung der Strafe in die Pension wieder eingewiesen werden können, während nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, gleich mit dem Regierungs-Entwurf, diese Wiedereinweisung geschehen mußte.

Die Commission will bei diesen höchst selten vorkommenden Fällen eine Abänderung des Beschlusses der andern Kammer nicht beantragen.

Art. 9.

Dieser Artikel ist neu, aber mit den Beschlüssen zum Art. 1 in Uebereinstimmung, weßhalb die Commission seine Aufnahme ins Gesetz nicht mehr beanstanden will.

Tarif Nr. 1.

Auch dieser hat einige Abänderungen erlitten, und zwar Erhöhungen, nämlich:

bei den Corporalen ꝛc. II. Classe das Maximum von 96 fl. auf 102 fl.
" " " III. " von 114 fl. auf 120 fl.
" " Gefreiten ꝛc. III. Classe das Maximum von 90 fl. auf 102 fl.
" " Soldaten ꝛc. III. Classe von 90 fl. auf 96 fl.

das Minimum regulirt sich nach dem allgemein giltigen Beschluß, daß es die Hälfte des Maximums seyn soll.

Bei den hohen Steigerungen des Tarifs nach den Beschlüssen der zweiten Kammer über die bisherigen Bezüge glaubt die Commission das Maß ihrer Billigkeit zu erschöpfen, wenn sie mit Rücksicht auf die Pensionen der Sergeanten die Aenderungen an den Pensionen der Corporale, und, um die Gefreiten etwas besser als die Soldaten zu stellen, eine Erhöhung des Maximum in der III. Classe von 90 auf 96 fl. in Antrag bringt; bei den Soldaten aber kann sie eine weitere Steigerung nicht beantragen.

Tarif Nr. 2.

Dieser Tarif hat mehrere Erhöhungen, insbesondere in den zwei letzten Classen erlitten. Alle Abänderungen reduciren sich aber nach dem Commissionsbericht der ersten Kammer darauf, daß in Beziehung auf den in der zweiten Kammer beschlossenen Abzug von 5 Prozent an dem Betrag der Pensionen eine andere Rechnungsmanipulation eingehalten wurde. Während nämlich bei der zweiten Kammer die 5 Prozent von der vollen Pension und dann erst die Natural-Bezüge in Abzug kamen, geschah dieß bei der ersten Kammer in der Weise, daß zuerst die Naturalbezüge, und dann von dem Rest noch 5 Prozent abgezogen wurden.

Die Commission findet in dieser veränderten Rechnungsmanipulation eben lediglich eine Steigerung des Tarifs, eine Veränderung des Beschlusses der zweiten Kammer, welcher auf einen Abzug von 5 Prozent an der Pension lautete. Die Commission kann um so weniger auf diese Steigerung eingehen, als sie schon in der von der Kammer beschlossenen Minderung des von ihr vorgeschlagenen Abzugs von 10 Prozent auf 5 Prozent eine allzugroße Begünstigung der Invaliden gegen die Pensionäre erblickt, indem allein schon der Werth der unter den Naturalbezügen des Invaliden nicht angeschlagenen freien Wohnung auf 10 Prozent der Bezüge angenommen werden kann, wenn der Pensionär sich eine Wohnung suchen muß. Sie stellt den Antrag auf Wiederherstellung des Tarifs Nr. 2 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1837.

Commissions-Bericht

über

die Motion des Abgeordneten Christ, die Gebäudebrandversicherung betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Regenauer.

Meine Herren!

Der Abgeordnete Christ hat in der zehnten öffentlichen Sitzung vom 14. April die Motion begründet, Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, um einen Gesetzesentwurf auf wesentliche Abänderung des jetzt bestehenden Brandversicherungswesens zu bitten. Die Kammer hat die Motion der Berathung werth erachtet, und die zu diesem Behufe gebildete Commission hat mich mit dem Auftrage beehrt, über die Resultate ihrer Arbeit Ihnen, meine Herren, Bericht zu erstatten.

Es ist nicht zum Erstenmal, daß eine Reform der Brandversicherungsordnung in diesem Saale zur Sprache kommt. Noch auf jedem der Landtage seit 1831 ist dies der Fall gewesen; zweimal schon hat sich die Kammer hiefür ausgesprochen, mehrmals hat die hohe Regierung Abhülfe zugesagt.

Im Jahr 1831 haben die Landgemeinden des Amts Freiburg, die Vorgesetzten von Schrießheim im Amte Ladenburg, die Gemeinden der Aemter Kork und Rheinbischofsheim über verschiedene Mängel der Brandversicherung Beschwerde geführt und um Abhülfe gebeten. Sie haben diese Abhülfe theils in einer genaueren Ermittlung

der Brandversicherungsanschläge, theils in strengerer Untersuchung des Anlasses der Brandunfälle, theils in der Festsetzung verschiedener Beitragsquoten je nach der mehr oder minder feuergefährlichen Bauart, theils in der Trennung der Brandversicherungsanstalt in zwei Anstalten für die Waldgegenden und für das flache Land, theils endlich in der strengeren Beaufsichtigung des Mobiliarversicherungswesens zu finden geglaubt. Die Petitions-Commission hat in einem, in der Sitzung vom 6. Dezember 1831 erstatteten Berichte die Beschwerden und Wünsche der Bittsteller gewürdigt, zulässige Verbesserungen in der Verwaltung des Instituts, namentlich durch Herabsetzung der Passivzinsen desselben angedeutet, den bedenklichen Einfluß der Mobiliarversicherungen auf Vermehrung der Brandunfälle bestätigt, die Billigkeit der Festsetzung einer Verschiedenheit in den Beiträgen je nach dem Grade der Feuergefährlichkeit hervorgehoben, und hierauf den Antrag gestützt, daß

> die Petitionen dem hohen Staatsministerium mit der Bitte übergeben werden möchten, die dermaligen Mißverhältnisse der Brandcasse, insbesondere deren Verwaltung und Zinszahlung, so wie die Brandversicherungsordnung einer Prüfung zu unterwerfen, und die Abhülfe des jetzigen Zustandes im Wege der Gesetzgebung für den nächsten Landtag vorzubereiten.

(Heft 33 der Protocolle, Seite 200.)

Die Ansichten der Petitionscommission fanden in der Kammer vielfache Unterstützung, und ihr Antrag ward zum Kammerbeschlusse erhoben.

(Heft 33 der Protocolle, Seite 170 u. f.)

Auf dem Landtage von 1833 (Heft 2 der Protocolle, Seite 143) kam der Gegenstand abermals, zwar nicht in Folge einer Petition, aber durch die von den Sitzen der Kammer an die Regierungscommission gerichtete Frage in Anregung, ob die Revision der Brandversicherungsordnung, die wie die Revision der Brandversicherungsanschläge ein allgemeiner Wunsch des Landes sey, in Bälde erwartet werden dürfte. Man beruhigte sich jedoch bei dieser Anregung, nachdem der anwesende Herr Minister des Innern die Hoffnung hatte blicken lassen, daß vielleicht noch während des Landtags ein Gesetzesentwurf werde vorgelegt werden können.

Auch auf dem Landtage von 1835 war von einer Abänderung der Brandversicherungsordnung mehrmals die Rede. Schon in einer der ersten Sitzungen (Heft 1 der Protocolle, Seite 73) ward auf die Frage eines Abgeordneten, von den Regierungsbänken aus, die Zusicherung gegeben, daß sich die hohe Regierung mit dem Gegenstande recht ernstlich beschäftige, wenn schon bei der Schwierigkeit desselben eine Vorlage nicht mit Bestimmtheit zugesagt werden könne. Aber auch eine Petition mehrerer Bürger aus den Aemtern Säckingen, St. Blasien und Waldshut, die Abänderung der Verordnung über neu zu erbauende Häuser betreffend, gab der Petitionscommission Anlaß, auf die Brandversicherungsordnung zurück zu kommen, indem sie den Antrag stellte:

> die Petition dem hohen Staatsministerium mit der Bitte zu übergeben, die Mißverhältnisse der Brandcasse einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und die Abhülfe des jetzigen mangelhaften Zustandes derselben im Wege der Gesetzgebung für den nächsten Landtag vorzubereiten, —

ein Antrag, den die Kammer in der Sitzung vom 28. August 1835 zum Beschlusse erhob.

(Heft 8 der Protocolle, Seite 195 und 248.)

Sie sehen hieraus, meine Herren, daß der Gegenstand, zu dessen abermaliger Berathung Ihnen die Motion des Abg. Christ Anlaß gibt, nicht neu ist, daß Gebrechen, deren Daseyn die Motions-Begründung behauptet, theilweise wenigstens schon lange erkannt wurden, daß der Wunsch um Aenderungen in unserem Brandversicherungswesen nicht erst jetzt zu Tage kömmt.

Auf die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes der Motion haben wir Sie nicht noch aufmerksam zu machen. Wer — wie Sie Alle — weiß, daß die Brandversicherungsbeiträge jetzt über die Hälfte unserer Häusersteuer betragen; wer

weiß, daß ungeachtet dieser Höhe der Umlage die Brandcasse noch eine ansehnliche Schuldenmasse hat; wer weiß, daß der Schuldenstand seit einer Reihe von Jahren mehr und mehr zugenommen; wer weiß, wie häufig die Klagen im Lande sind, daß die Beiträge ausserordentlich hoch und die Lasten, die hiernach auf den Hausbesitzern ruhen, im Vergleich mit der verschiedenen Feuergefährlichkeit der Gebäude höchst ungleich seyen; wer weiß, wie die Brandunfälle von Jahr zu Jahr häufiger werden, und wie allgemein verbreitet die Meinung ist, daß hiezu die Mängel der Brandversicherungsordnung nicht unwesentlich beitragen; wer zuletzt weiß, in welch' inniger Verbindung das Brandversicherungswesen mit dem Credite der Hausbesitzer steht, — der wird die hohe Wichtigkeit nicht verkennen, welche die Frage über Reformen im Brandversicherungswesen in ökonomischer und in sittlicher Beziehung darbietet.

Ihre Commission, meine Herren, hat diese Wichtigkeit nicht verkannt. Sie hat den Gegenstand, so weit ihr dies nur immer möglich war, einer eindringenden Prüfung unterworfen, und sie erlaubt sich demgemäß

I. die Einrichtung unseres Brandversicherungswesens nach den hierüber bestehenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften in Kürze darzustellen;

II. den jetzigen Zustand der Anstalt und deren Verhältniß zu den Mobiliarversicherungsgesellschaften zu beleuchten;

III. unter Würdigung der Erinnerungen des Antragstellers die Mängel und Gebrechen des Instituts herauszuheben und die nach ihrer Ansicht zweckmäßigen Abänderungen zu begründen, sodann endlich

IV. der Kammer das Schlußergebniß ihres Gutachtens vorzutragen.

I.

Das Brandversicherungsinstitut, mit dem wir es zu thun haben, ist die im Großherzogthum bestehende Brandversicherungsanstalt für Gebäude.

Ihr Daseyn erhielt sie für die Markgrafschaft Baden-Durlach am 25. September 1758, in einer Zeit, die uns noch so manches Muster ächter Staatsweisheit des unvergeßlichen Karl Friedrich aufbewahrt. Nicht lange nachher — im October 1766 — ward die in Baden-Durlach gegründete Brandversicherung mit wenigen Aenderungen im Baden-Badischen ins Leben gerufen, und allmählig entstanden ähnliche Einrichtungen auch in andern, jetzt zum Großherzogthume gehörigen Landestheilen.

Durch das zehnte Edict vom 20. April 1803 wurden die schon bestehenden Brandversicherungsanstalten der alten und neu anerfallenen Lande vom 1. Januar 1803 an mit einander in einer Anstalt vereinigt, und die neu anerfallenen, an ähnliche Feuerassecuranzen noch nicht gewöhnten Lande zum Beitritte aufgemuntert. Dabei ward aber bestimmt, daß, wo die Mehrheit der Häuserbesitzer eines Orts sich für den Beitritt erkläre, die Minderheit sich dieser Erklärung gleichfalls zu fügen habe, und wo einmal ein Ort dem Institute einverleibt sey, weder dieser Ort im Ganzen noch ein einzelner Hausbesitzer wiederum austreten dürfe.

Den Vorschriften des zehnten Edicts folgte unterm 7. September 1803 das für die vereinigten Anstalten vom 1. Januar 1804 an maßgebende Brandversicherungsstatut, und diesem endlich die unterm 29. Dezember 1807 erlassene, im Regierungsblatte von 1808, Seite 25 und ferner verkündete, jetzt noch geltende Brandversicherungs-Ordnung.

Durch sie wurden nicht nur die seit 1803 in Baden bestandene Anstalt, sondern auch die ähnlichen Institute, die man in den inzwischen dem Großherzogthume einverleibten Landestheilen, namentlich im Breisgau, Fürstenbergischen, Leiningenschen und Löwenstein-Wertheimischen vorgefunden hatte, mit dem letzten Dezember 1807 dergestalt aufgelöst, daß jede einzelne Gesellschaft die noch auf ihr haftenden Schulden und Brandentschädigungen zu berichtigen hatte.

An die Stelle dieser Institute ward sodann vom 1. Januar 1808 an die jetzige Brandversicherungsanstalt ins Leben gerufen.

Sie erscheint als ein unter Aufsicht und Leitung des Staates bestehender Verein aller Hausbesitzer zur gegenseitigen Versicherung gegen Brandschaden an Gebäuden.

Alle Gebäude des Landes, die großherzoglichen Schlösser und die Schlösser der Standesherren allein ausgenommen, sind der Anstalt einverleibt.

Diese vergütet nur den Schaden, der durch das Einschlagen des Blitzes, oder durch den Ausbruch des Feuers, oder durch die zu dessen Löschung vorgekehrten Anstalten an Gebäuden verursacht wird, — mit Ausnahme jedoch des Falles, wenn Gebäude im Krieg auf Freundes oder Feindes Befehl abgebrannt oder niedergerissen werden.

Sie leistet selbst da Vergütung, wo Nachlässigkeit oder Verschulden des Hausbesitzers den Brandunfall herbeigeführt haben; sie leistet sie nur dem nicht, der sein Haus geflissentlich in Brand gesetzt hat.

Der Anschlag jedes Gebäudes zur Brandversicherung soll nach seinem mittleren örtlichen Bauwerthe bemessen werden; der Werth eines etwa unter demselben befindlichen gewölbten Kellers, des Bauplatzes, des zugehörigen Hofes und Gartens, sodann besonderer auf dem Gebäude haftender Gerechtigkeiten soll nicht in Betracht kommen.

Jedes von anderen abgesonderte Gebäude soll seinen besonderen Anschlag erhalten, überall in einer durch 50 theilbaren Rundzahl.

Bei Pulvermühlen, Ziegelhütten, Glashütten, sollen dem Anschlag fürs Gebäude noch 200 fl., bei den Back- und Waschhäusern, Bierbrauereien, Farbhäusern, Schmied-, Schlosser und ähnlichen Werkstätten, Seifensiedereien, Lichterziehereien, Laboratorien der Apotheker neben dem Anschlag fürs Gebäude noch 150 fl. fürs Feuerwerk angesetzt werden.

Der Gebäudeanschlag soll von den Ortsvorgesetzten mit Zuziehung des Eigenthümers pflichtmäßig bestimmt, und im Dezember jeden Jahres soll durch dieselben eine Revision der Anschläge vorgenommen, jedes inzwischen abgegangene Gebäude aus der Brandversicherung gestrichen, jedes neu errichtete Gebäude einverleibt, für jedes Gebäude endlich, das eine mindestens den zehnten Theil des seitherigen Anschlags betragende Veränderung erlitten, hiernach der Anschlag berichtigt werden.

Alle diese Gebäudeanschläge, in einem bei jeder Gemeinde beruhenden Brandversicherungsbuche verzeichnet, sollen die Summen bilden, nach denen die Häuserbesitzer ihre jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt zu entrichten haben, und diese durch die Ortsvorgesetzten einzuziehenden Beiträge sollen je von hundert Gulden des Brandversicherungsanschlags überall die gleichen seyn, gleichgültig, wo sich das Gebäude befindet, und wie es beschaffen ist.

Sie, die also gesammelten Beiträge, sollen die Mittel gewähren, aus denen die Vergütungen für Brandunfälle zu leisten, die Verwaltungskosten des Instituts zu bestreiten sind.

Hat sich ein zur Vergütung geeigneter Brandunfall ergeben, so soll die Größe des Schadens durch die Ortsvorgesetzten — auf Verlangen der Eigenthümer unter Zuzug kundiger Schätzer — ermittelt werden. Zeigt sich das Gebäude als gänzlich zu Grunde gerichtet, so soll dessen voller Brandversicherungsanschlag, zeigt es sich aber nur zum Theil zu Grunde gerichtet, so soll auch nur ein verhältnißmäßiger Theil des Anschlags als die vom Institut zu leistende Vergütung angenommen werden. Der besondere Ansatz für Feuerwerke soll jedoch bei Bemessung der zu vergütenden Summe überall unberücksichtigt bleiben.

Diese Vergütung, die Brandentschädigung, soll nur unter der Bedingung geleistet werden, daß das Gebäude — mindestens im Werthe der Vergütung, sey es an der nemlichen, oder mit polizeilicher Erlaubniß an einer andern Stelle, wieder hergestellt wird.

Sollte indeß binnen zwei Jahren keine Anstalt zur Wiederherstellung gemacht, und von Gläubigern, zumal sol-

chen, denen das Gebäude verpfändet ist, auf Zahlung gedrungen werden, auch diese nicht wohl anders, als aus dem Werthe des Gebäudes zu erlangen seyn, so soll der Bauplatz, sofern es thunlich, gegen die Verbindlichkeit, ihn zu überbauen, versteigert, und aus dem Erlös, sammt der Brandentschädigung, die Befriedigung der Gläubiger bewirkt, der etwa noch verbleibende Ueberschuß aber dem Eigenthümer eingehändigt werden.

So die Brandversicherungsordnung von 1808!

Bei ihrem Inhalte ist es indeß bis jetzt nicht unverändert geblieben.

Unterm 18. Januar 1820 (Regierungsblatt 1820, Seite 17,) ist vom Großherzoglichen Ministerium des Innern auf höchsten Befehl verordnet worden, daß kein der Anstalt einverleibtes Gebäude in eine auswärtige Assecuranz aufgenommen werden dürfe, bei Vermeidung des Verlustes dessen, was im Falle eines Brandunglücks aus der Anstalt zu erwarten wäre, und bei noch weiterer Ahndung nach Befund der Umstände.

Unterm 26. September 1825 (Regierungsblatt 1825, Seite 149) wurde — nachdem frühere Aufforderungen zur genauen Catastrirung der Gebäude nicht den gehörigen Erfolg gehabt — den Kreisdirectorien, so weit sie dieß nöthig fänden, eine Revision der Anschläge unter Zuzug auswärtiger Taxatoren aufgetragen.

Durch die in Folge höchster Entschließung erlassene Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. October 1828 (Regierungsblatt 1828, Seite 205) ward von der Einschätzung der Gebäude durch die Ortsvorgesetzten abgegangen, überall die Zuziehung von Sachverständigen befohlen und verfügt, daß zu diesem Behuf in Städten, welche 4000 Seelen und darüber zählen, besondere Sachverständige aus den Städten, sonst aber Landmeister — für jeden Amtsbezirk ein Maurer- und ein Zimmermeister — aufgestellt und verpflichtet werden sollen, welche sowohl neue Gebäude, als Meliorationen gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande einzuschätzen haben. Es ward ferner verfügt, daß — wo sich die Sachverständigen mit dem Ortsvorstande nicht vereinigen können, das Bezirksamt, nach Vernehmung zweier weiterer Sachverständiger, zu entscheiden habe, auch daß die Kosten für die Sachverständigen aus der Brandversicherungskasse zu bestreiten seyen.

Neben diesen Veränderungen sind im Laufe der Zeit noch andere in Bezug auf die zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt berufenen Behörden eingetreten.

Die durch die Brandversicherungsordnung von 1808 den Aemtern in Hinsicht auf die Brandkataster und Aufstellung der Brandgeldereinzugsregister zugewiesenen Geschäfte sind nach der Organisation von 1809 an die Amtsrevisorate übergegangen.

Die mit der Leitung der Verwaltung des Instituts beauftragte Oberhörde, die Staatsanstaltendirektion (späterhin Staatsanstaltencommission genannt), ist im Jahre 1831 aufgehoben, und ihre Aufgabe theils den Kreisregierungen, theils einem besondern, zur Wahrung der Interessen der Anstalt beauftragten Verwaltungsrathe zugewiesen worden.

Der Einzug der Brandversicherungsumlagen endlich ward in neuester Zeit von den Ortsvorgesetzten an die Ortssteuererheber übertragen.

Für die Brandversicherungsanstalt sind demnach thätig bauverständige Schätzer bei Bestimmung der zu versichernden Werthe und des eingetretenen Brandschadens, die Ortsvorgesetzten bei Leitung dieser Schätzungen, bei Führung des Brandversicherungsbuches und bei Anzeige der Ab- und Zugänge an das Amtsrevisorat, die Amtsrevisorate bei Führung des Duplikats der Brandversicherungsbücher, bei Fertigung der Tabellen über die Brandversicherungsanschläge und bei Aufstellung der Brandgeldereinzugsregister, die Kreisregierungen in Beaufsichtigung dieser Geschäfte und in Bestimmung der dem Institute obliegenden Brandentschädigungen, die Ortssteuereinnehmer als Untererheber der Brandversicherungsbeiträge, die Obereinnehmereien als Filialverrechnungen der Generalbrandkasse, die Generalbrandkasse dahier als Kasse der Anstalt, endlich der Verwaltungsrath, der unter Aufsicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern die Interessen der

Anstalt wahrt, die ihr obliegenden Leistungen auf die Kasse anweist, und die Geschäftsführung der Letzteren überwacht.

Von allen hiernach mit der Brandversicherung beschäftigten Personen und Behörden sind für ihre Bemühungen aus den Mitteln des Instituts nur die Schätzer durch Tagsgebühren, die Steuererheber und Obereinnehmereien durch eine Tantieme von zusammen Einem Kreuzer pr. Gulden der zu erhebenden Umlage, die drei Mitglieder des Verwaltungsraths durch Funktionsgehalte von zusammen 450 fl. belohnt. Ausserdem aber hat die Anstalt die Kanzleikosten des Verwaltungsraths und der Generalbrandkasse, und die Besoldungen der Kassebeamten zu bestreiten.

II.

Nachdem wir Ihnen, meine Herren, in dem vorangegangenen Abschnitte die Hauptbestimmungen des Gebäude-Brandversicherungswesens dargestellt haben, so liegt uns nun ob, auch den jetzigen Zustand der Anstalt zu schildern, und dabei ihr Verhältniß zu den Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaften zu berühren.

Die Einrichtung unserer Anstalt ist, wie Sie gesehen haben, einfach; der Verwaltungsaufwand — wie wir unten noch durch Vergleichung mit anderen Instituten zeigen werden — mäßig, und in den Bestimmungen über Vornahme der Versicherungen und Ermittlung der Entschädigungen liegt dem Anscheine nach nichts, was auf einen anderen, als günstigen Zustand schließen ließe.

Aber in der Wirklichkeit verhält es sich denn doch anders.

Die Beilage 1, die wir Ihnen zur genauen Würdigung der ökonomischen Lage des Instituts mittheilen, wird Sie hievon überzeugen. Sie enthält die Finanzgeschichte der Anstalt von ihrer Generalisirung im Jahr 1808 an bis auf den heutigen Tag, und gibt zu manchfachen Bemerkungen Anlaß, von denen wir einige der wichtigeren anführen wollen.

Die Summe des Brandversicherungsanschlages hat sich von 1809 bis 1836, also binnen 28 Jahren, nahe verdoppelt; denn von einhundert und drei und einer viertel Million Gulden ist sie auf etwas über einhundert und zwei und neunzig Millionen angewachsen.

Der Anschlag belief sich im Durchschnitte von

	1809/18	auf	111,604,606 fl.
	1819/28	„	141,268,855 fl.
	1829/36	„	178,465,477 fl.
in den letzten zehen Jahren, oder	1827/36	„	174,273,097 fl.
und in der Vorzeit, oder	1809/26	„	122,984,859 fl.

Merkwürdig ist die Zunahme des versicherten Werthes, besonders die ganz ausserordentliche Zunahme in der neueren Zeit. Wenn wir auch selbst eine sehr ansehnliche Vermehrung in dem Steigen der Bevölkerung und des Wohlstandes erklärt finden, so ist doch die Vermehrung — wonach der Durchschnittsanschlag des letzten Decaniums 1827/36 um mehr als die Hälfte höher steht, als jener des ersten Jahrzehnds 1809/18 — so ausserordentlich, daß wir für sie noch andere Ursachen unterstellen müssen.

Der Beweis dafür, daß solche besondere Ursachen vorliegen, ergibt sich aus einer Vergleichung des Brandversicherungsanschlags mit einem anderen Werthe, dessen Steigerung nicht minder bedingt ist durch die Zunahme der Bevölkerung und die Vermehrung des Wohlstandes; wir meinen — mit dem Häusersteuerkapital.

Im Jahre 1815, dem ersten des neuen Steuersystems, hat sich das Häusersteuerkapital (das des Staates und das Häusergefällsteuerkapital mit eingerechnet) auf 141,923,475 fl. belaufen; im Jahre 1836 betrug es mit gleicher Einrechnung 161,149,875 fl., der Zuwachs also in 21 Jahren etwas über 13 Prozent des anfänglichen Kapitals.

Im Jahre 1815 war der Brandversicherungsanschlag 113,452,800 fl., also über 28 Millionen geringer als das Häusersteuerkapital; im Jahr 1836 war er 192,364,020 fl., mithin über dreißig Millionen stärker als das Häusersteuerkapital dieses Jahrs, und um sechzig Prozent stärker, als der Anschlag von 1815.

Noch auffallender ist die Zunahme des Betrags der Brandentschädigungen. Dieser Betrag belief sich im Durchschnitte von

1809/18	auf	73,456 fl.	58 kr.	
1819/28	„	181,619 fl.	13 kr.	
1829/36	„	265,105 fl.	15 kr.	
1809/26	„	117,523 fl.	14 kr.	und
1827/36	„	265,618 fl.	34 kr.	jährlich.

Von je 100,000 Gulden des versicherten Gebäudewerthes sind demnach im Durchschnitte von

1809/18	„	65 fl.	
1819/28	„	128 fl.	
1829/36	„	149 fl.	
1809/26	„	95 fl.	und
1827/36	„	152 fl.	jährlich

durch Feuer zu Grund gegangen, und aus der Kasse der Anstalt vergütet worden.

Die Umlagen derselben, die in den ersten Jahren mehrmals in zwei, vier oder fünf Kreuzern jährlich von je hundert Gulden des Versicherungsanschlages bestanden, mußten unter solchen Umständen auf sechs Kreuzer, dann auf acht Kreuzer und zuletzt auf zehn Kreuzer erhöht werden.

Aber dieser Erhöhung ungeachtet hat sich denn doch allmählig ein sehr bedeutender Schuldenstand ergeben. Im Jahre 1812 hatte die Kasse zwar noch ein kleines Activum von 1814 fl. 18 kr.; seit 1813 aber bestand ein Passivrest, der mit wenigen Ausnahmen von Jahr zu Jahr stärker ward, im Jahre 1826 auf einmal um 250,000 fl. sich vergrößerte, und am Schlusse von 1836 nicht weniger als 800,419 fl. 19 kr. betrug.

Der Zustand unserer Anstalt ist nach allem dem nichts weniger als glänzend zu nennen.

Trotz einer ausserordentlichen, aus allgemeinen Gründen nicht ganz erklärbaren Zunahme des Brandversicherungsanschlags mußten die Umlagen nicht unerheblich gesteigert werden. Da indessen die Brandentschädigungen in weit stärkerem Verhältnisse sich erhöhten, als der versicherte Gesammtwerth, so reichte die Steigerung der Umlage nicht hin, den Anforderungen an das Institut zu genügen, und es ergab sich nach und nach eine wahrlich nicht unbeträchtliche Passivmasse.

Worin mögen nun die Gründe dieses unerfreulichen Ereignisses zu suchen seyn?

Die Petitionscommission von 1831 hat sie zunächst in dem bedenklichen Einflusse der Mobiliarversicherungsgesellschaften zu finden geglaubt, dann aber auch weitere Verbesserungen durch Herabsetzung der Passivzinse des Instituts und durch Ermäßigung seiner Verwaltungskosten für möglich erachtet.

Daß zu große Verwaltungskosten zur Verschlimmerung der ökonomischen Lage unseres Instituts beigetragen haben, möchten wir nicht behaupten. Haben ja doch diese Verwaltungskosten, ausser den Abschätzungskosten und Hebgebühren, und ausser dem sehr mäßigen Aufwand für die Kasse, nicht über 1200 bis 1400 fl. für Bureaukosten und Funktionsgehalte der Stelle betragen, welche die Interessen der Anstalt zunächst zu vertreten hatte!

Die Passivzinsen, die von der Schuld der Anstalt theils an den Wittwenfiscus, theils an Privatgläubiger bezahlt wurden, hätten allerdings früher ermäßigt werden können; es hätte die vormalige Aufsichtsbehörde der Anstalt von dem, den Schuldnern günstigen Sinken des Zinsfußes früher Gebrauch machen sollen, als dieß geschehen ist. Wenn indeß hierin, wie wir glauben, der Vortheil des Instituts nicht mit aller Raschheit gewahrt wurde, so

ist der hieraus hervorgegangene Nachtheil doch nicht sehr erheblich, und jedenfalls kein bei der Würdigung der Lage der Anstalt besonders hervorzuhebendes Moment. Ueberdieß ist die Zinsermäßignng seit 1832 schon eingetreten, und die Gläubiger der Brandversicherungskasse sind nur noch der Wittwenfiscus und die Amortisationskasse.

Mehr als die Höhe des Zinsfußes hat freilich ein fehlerhafter Grundsatz der früheren Verwaltung zur Zunahme des Schuldenstandes beigetragen; der Grundsatz nämlich, die Umlage so mäßig zu erhalten, als immer möglich, und ein etwaiges Defizit in Erwartung einer günstigeren Zukunft einstweilen durch Anlehen zu decken. So ist seit einer Reihe von Jahren weniger erhoben worden, als die Bedürfnisse des Instituts durchaus erforderten, und so mußte natürlich die Schuldenmasse von Jahr zu Jahr größer werden.

Weit angemessener wäre es nach Ansicht Ihrer Commission gewesen, jedes Jahr — wenn nicht ganz dringende Umstände eine Ausnahme geboten — vollständig zu erheben, was nöthig war; man würde damit die lästige Schuldenmasse abgewendet, man würde nicht der Zukunft zugewiesen haben, was der Gegenwart oblag; man wäre durch die Höhe der Umlage früher auf die Mängel der Anstalt hingeleitet, früher zur Verbesserung aufgerufen worden.

Die Verwaltung hatte hiernach allerdings ihre Mängel, aber in diesen Mängeln dürfen wir denn doch noch keine der Hauptursachen des jetzigen ungünstigen Zustandes erblicken.

Die nächste Ursache hievon liegt in der ganz auffallenden Zunahme der Brandfälle, und zu dieser Zunahme haben vor Allem zwei Umstände Anlaß gegeben: der Einfluß der Mobiliargesellschaften nämlich, und die höchst mangelhaften Bestimmungen über den Anschlag der Gebäude zum Brandkataster.

Die Mobiliarbrandversicherungsgesellschaften, sie, deren Zweck es ist, Fahrnisse für eine jährliche Prämie gegen Feuergefahr zu versichern, im Fall des Verlustes durch Brand also den Werth der versicherten Gegenstände zu ersetzen, begannen zu Anfang der 1820r Jahre, ihre Industrie auch über Baden auszudehnen. Zahlreiche Agenten, die sie zu diesem Behufe aufstellten, luden zur Versicherung ein. War es auch im Interesse der Gesellschaften selbst, die Versicherungen mit aller Genauigkeit aufgenommen zu wissen, nichts zu assecuriren, was nicht im Besitze der Versicherten war, und nichts über seinem wahren Werthe zu versichern, so war doch die Abweichung von diesem Grundsatze zu leicht möglich, als daß ihn die Agenten überall hätten festhalten können. Schon ihr mit der Größe der Versicherungssumme steigendes Einkommen mußte sie die möglichste Ausdehnung der Versicherungen wünschen lassen; die Furcht — daß sich der zur Versicherung Lust tragende an den Agenten einer andern Gesellschaft wenden könnte — mußte ihnen von großer Strenge in Aufnahme der Versicherungen abrathen; das Streben, viele zur Versicherung bei ihrer Gesellschaft aufzumuntern, mußte sie bestimmen, bei Ermittlung der Entschädigungssummen ohne strenge Nachforschung und mit einer gewissen Freigebigkeit zu Werke zu gehen, und allenthalben zu verbreiten, daß und wie man freigebig gewesen.

Sollte es uns wundern, meine Herren, wenn unter diesen Umständen die Fahrnißversicherungen in unserem Vaterlande mehr und mehr Eingang fanden, wenn neben dem sorgsamen Hausvater, der gerne eine mäßige Prämie erlegen mochte, um im Falle eines doch immer möglichen Brandunglücks Ersatz für sein Fahrnißvermögen zu erlangen, auch andere sich zu Versicherungen herbei drängten, bei denen mit der Sicherheit gegen Verlust auch die Sorglosigkeit in Verhütung der Feuergefahr zunahm, und wenn zuletzt eine schändliche Gewinnsucht den Schlechten antrieb, mit einer kleinen Prämie im Fall des Brandes eine ansehnliche Summe zu gewinnen für Fahrnisse, die er in diesem Anschlag nicht verlieren konnte, weil er sie nie besessen hatte? Was konnte von diesem Erwerbe abhalten, da es bei der Lauigkeit mancher Agenten so höchst leicht war, Fahrnisse zur Versicherung anzumelden, die man entweder gar nicht besaß, oder weit über ihrem wahren Werthe anschlug? Was konnte hievon abhalten, da es selbst bei größerer Aufmerksamkeit der Agenten doch immer wohl möglich war, auf kurze Zeit von Andern zu erborgen, was man bei der Revision der Angabe zur Versicherung etwa vorzeigen mußte? Was konnte den Gewissen-

losen endlich abhalten vom schlechten Erwerbe, da er wohl voraussehen durfte, daß Brandstiftung ihm kaum je würde erwiesen werden können?

Ihre Commission, meine Herren, hat diesen Punct nur ungerne berührt; nur ungerne damit die Behauptung ausgesprochen, daß es auch in Baden Individuen gab, die vermittelst der Mobiliarversicherung Gewinn suchten, indem sie ihre Gebäude mit den darin bewahrten Fahrnissen dem selbst eingelegten Feuer überließen.

Die Commission würde diese Behauptung nicht ausgesprochen haben, wenn nicht eine allgemein verbreitete Meinung, wenn nicht eine Reihe amtlicher Berichte, wenn nicht die mehrmals schon in diesem Saale laut gewordenen Aeußerungen, wenn nicht zuletzt manche Untersuchungen über Brandstiftung ihre Richtigkeit längst schon über allen Zweifel erhoben hätten.

Die Fahrnißversicherungsgesellschaften also, indem sie die Sorglosigkeit des Leichtsinnigen in der Bewahrung von Feuer und Licht erhöhten, und indem sie dem Schlechten die Aussicht zu einem zwar höchst verwerflichen, aber doch leicht zu erlangenden Gewinne eröffneten, konnten nicht anders als auf Vermehrung der Brandfälle mächtig einwirken. Dieser Einfluß ward auch von 1825 an sehr merkbar. Vergleichen wir, um den Grad dieses Einflusses zu ermitteln, die Periode unserer Anstalt von 1809/26 als die Periode vor der größeren Verbreitung der Fahrnißversicherungen mit der Jahrenreihe von 1827/36, oder der Periode seit Verbreitung dieser Versicherungen, so zeigt sich, daß — wie oben bemerkt wurde — der Betrag der Brandentschädigungen für Gebäude von 117,523 fl. 14 kr. auf mehr als das Doppelte oder auf 265,618 fl. 34 kr. im Durchschnitte jährlich zunahm, und daß, wenn schon der Anschlag der Gebäude außerordentlich gesteigert worden war, denn doch in der letzten Periode von je 100,000 fl. des Brandassekuranzanschlags 152 fl. jährlich zu Grunde gingen, während von 1809/26 nur 95 fl. jährlich verloren gegangen waren.

Daß ein großer Theil dieses Mehraufwands dem Einflusse der Mobiliarversicherungsgesellschaften zuzuschreiben ist, können wir nach allen Wahrnehmungen im Volke und bei den Behörden nicht einen Augenblick bezweifeln.

Auch die hohe Regierung ist auf diesen sehr fühlbaren Mißstand aufmerksam geworden.

Zwar hat sie bis jetzt einer Reihe der, dieses unseligen Mißbrauchs ungeachtet doch immer sehr nützlichen Feuerversicherungsvereine, namentlich unterm 25. November 1824 der Compagnie royale, unterm 15. October 1829 der französischen Phönixgesellschaft, unterm 8. October 1829 der Gothaer Feuerversicherungsbank, unterm 28. Jan. 1830 der Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Barmen, unterm 8. Juli 1830 endlich der allgemeinen Feuerversicherungsgesellschaft zu Paris die Staatsbewilligung ertheilt, im Lande Agenten aufzustellen und Versicherungen zu übernehmen. Zwar hat sie ferner unterm 26. October 1834 die Gründung einer vaterländischen Gesellschaft — des badischen Phönix — genehmigt. Allein die Zulassung der Gesellschaften geschah überall unter der Bedingung, daß nicht blos keine Gebäude, sondern auch keine anderwärts schon versicherte Fahrnisse assekurirt werden dürfen. Durch die Verordnung vom 4. Mai 1829 (Regierungsblatt 1829, Seite 23) ward sodann ausdrücklich bestimmt, daß künftighin keine fremde Gesellschaft Versicherungen übernehmen darf, die nicht vorher die Staatsbewilligung erhalten hat, daß ihre Agenten Inländer seyn müssen, daß vor dem Abschlusse der Versicherungsverträge über die Höhe der Versicherungssumme der Gemeinderath gehört, im Falle der Versicherung von Fahrnissen im Hause eines dritten Eigenthümers dieser unterrichtet, von den Agenten Buch geführt, und über die abgeschlossenen Verträge jeweils dem Bezirksamt Anzeige gemacht werden muß, auch daß im Falle eines Brandunglücks die Entschädigung nicht eher geleistet werden soll, bis das Bezirksamt bescheinigt hat, daß der Brand ohne vorsetzliches Verschulden des Versicherten entstanden sey. Durch die Verordnung vom 2. April 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 105) ward weiter vorgeschrieben, daß jede Versicherungsgesellschaft gleich der vaterländischen, nicht über vier Fünftel des Fahrnißwerthes versichern dürfe, auch sich die auf ihre Kosten zu bewirkende Aufstellung von Inspectoren gefallen zu lassen habe, die für die Handhabung der Gesetze und Verordnungen Sorge tragen. Durch die

Verordnung vom 2. Mai 1835, Reg. Blatt 1835, Seite 134) endlich ist über das zweckmäßige Institut der Inspectoren — die von den neu eingegangenen Versicherungsverträgen monatlich Nachricht erhalten, von den Büchern der Agenten Einsicht nehmen können, die bestehenden Verträge von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle prüfen und ihre Anstände dem Bezirksamt zur weiteren Erörterung vorlegen müssen, nähere Instruction ertheilt.

Ihre Commission, meine Herren, hofft, daß durch diese Maßregeln der so verderbliche Einfluß der Mobiliarassekuranzen auf unsere Gebäudeversicherung allmählig wieder werde beseitigt werden. Sie zweifelt nicht, daß die Regierung selbst nicht unterlassen werde, dem so wichtigen Gegenstand forthin ihre anhaltende Aufmerksamkeit zuzuwenden, und mit allem Nachdrucke darauf zu sehen, daß die Inspectoren — als die nächste Controlstelle gegen jeden Mißbrauch — überall in zweckmäßiger Thätigkeit erhalten werden. Sie erwartet endlich eine mächtige Unterstützung in der täglich weiter gehenden Verbreitung der vaterländischen Gesellschaft, die — indem sie den Versicherten unter gleichmäßigen Bedingungen größere Garantieen gewährt — durch ihre Lage zu strengerer Ueberwachung ihrer Organe in Stand gesetzt ist, Scheinversicherungen leichter vermeiden kann, und Mißbräuche anderer Art eher zu verhüten vermag.

Die zweite Ursache der ungewöhnlichen Zunahme der Brandfälle liegt, wie wir oben bemerkten, in den Bestimmungen der Brandversicherungsordnung selbst, zumal in den mangelhaften Bestimmungen über die Taration der Gebäude zum Brandcataster.

Schon die ganz eigenthümliche Erscheinung, daß der Brandversicherungsanschlag von 1815 bis 1836 um 60 Prozent, das Häusersteuerkapital aber nur um 13 Prozent zunahm, daß ferner der Brandversicherungsanschlag von 1815 bei 28 Millionen unter, der Brandversicherungsanschlag von 1836 aber um etwa 30 Millionen über dem Häusersteuerkapitale steht, wird Sie auf einen regelwidrigen Zustand schließen lassen. Wenn wir Ihnen aber unten noch zeigen werden, daß die Vorschriften der Brandversicherungsordnung einen genauen Anschlag der zu versichernden Gebäude nicht verbürgen, daß dieser Anschlag weit über den wahren Werth gesteigert, daß im Falle eines Brandes mehr als der wahre Werth des zerstörten Hauses als Entschädigung bezogen werden kann, dann werden Sie in den erwähnten Vorschriften die zweite Hauptursache der so vermehrten Brandunfälle zu erblicken keinen Anstand nehmen.

Nachdem wir Ihnen, meine Herren, hiernach den jetzigen Zustand unseres Brandversicherungsinstitutes und die Umstände geschildert haben, in denen wir den nächsten Anlaß zu diesem Zustande erblicken müssen, erlauben Sie uns — bevor wir zu den Vorschlägen des Proponenten übergehen — noch eine Vergleichung des Zustandes der Großherzogl. Gebäudeversicherung mit dem Zustande der öffentlichen Gebäudeversicherungsanstalten der deutschen Nachbarstaaten. Die Beilage 2 giebt hierüber, aus amtlichen Quellen geschöpfte, nicht uninteressante Notizen.

Vergleichen wir hiernach zunächst die Summe der Brandversicherungsanschläge nach dem Maßstabe der Bevölkerung, so ergiebt sich, daß der Anschlag für Bayern diesseits und jenseits des Rheins, der beiläufig 668 Millionen beträgt, im Verhältniß zum Anschlage von Baden nur 638 Millionen betragen dürfte, daß nach demselben Verhältniß der Anschlag von Würtemberg von 225 Millionen auf 235 erhöht, der Anschlag für das Großherzogthum Hessen von 138 Millionen auf 114, endlich der von Nassau von 57 Millionen auf beiläufig 56 ermäßigt werden müßte, sonach unter den Gesammtversicherungsanschlägen der verschiedenen Staaten keine auffallenden Mißverhältnisse statt finden.

Anders steht es um die Größe der Brandentschädigungen. Von je hundert tausend Gulden des Brandversicherungswerthes sind im Durchschnitte jährlich durch Feuer zerstört und aus der Anstalt vergütet worden

in Bayern diesseits des Rheins	185 fl.
„ Rheinbayern	150 fl.
„ Baden	143 fl.

im Großherzogthum Hessen	78 fl.
in Würtemberg	62 fl.
„ Nassau	43 fl.

und wir sehen hieraus, daß — mit Ausnahme von Bayern — die Brandfälle im Großherzogthume am häufigsten vorkommen, daß die Entschädigungen verhältnißmäßig über das Dreifache derer in Nassau, über das Doppelte derer in Würtemberg, und nahe das Doppelte der Entschädigungen im Großherzogthum Hessen betragen.

Unter solchen Umständen darf es denn natürlich auch nicht befremden, daß nach dreijährigem Durchschnitt die Umlage auf je hundert Gulden des versicherten Gebäudewerths

in Bayern diesseits des Rheins	12 kr.
„ Rheinbayern	$9\frac{5}{6}$ kr.
„ Baden	$8\frac{2}{3}$ kr.
„ Großherzogthum Hessen	$5\frac{7}{12}$ kr.
„ Würtemberg	$4\frac{1}{3}$ kr.
„ Nassau	3 kr.

ausmacht, und unsere Anstalt eine bedeutende Passivmasse besitzt, wie wir sie bei den Instituten der Nachbarstaaten nicht antreffen.

Diese Vergleichung, meine Herren, bestätigt in hohem Grade, was Ihre Commission über den nichts weniger als glänzenden Zustand unserer Gebäudeversicherung vorgetragen hat. Sie fordert die Gesetzgebung auf, durch Prüfung und Verbesserung der mangelhaften Einrichtung, sie fordert die Großherzogl. Regierung auf, durch möglichst umsichtige Verwaltung des Instituts, durch Revision und Vervollkommnung der feuerpolizeilichen Anordnungen, sie fordert endlich die Staatsbürger selbst auf, durch größere Vorsicht in Behandlung des Feuers, durch eifrige Mitwirkung bei den Löschanstalten Verhältnisse zu ändern, die in der Statistik des Großherzogthums ein sehr unerfreuliches Bild darbieten.

III.

Um dem so eben geschilderten Zustande der Gebäudeversicherung, soweit er durch die Mängel der Brandversicherungsordnung herbeigeführt ist, abzuhelfen, hat der Antragsteller in der Begründung seiner Motion die Fragen erörtert, ob die Anstalt als Staatsanstalt, ob sie in diesem Falle mit oder ohne Zwang zum Beitritte beizubehalten, wie der Beitragsfuß für die Hausbesitzer künftighin zu bestimmen, wie die Brandentschädigung zu bemessen, und unter welchen Bedingungen sie zu leisten seyn dürfte.

Die Erörterung dieser Fragen mit der weiteren Frage zugleich, wie die Gebäude zur Brandversicherung sollen catastrirt werden, schließt in der That die Erörterung über alle Hauptgrundlagen des Brandversicherungswesens in sich.

Wir werden darum, dieselbe Ordnung beachtend, mit Rücksicht auf die Motionsbegründung zu beantworten versuchen:

1) ob die Anstalt eine Staatsanstalt bleiben soll oder nicht,
2) ob im ersten Falle der Zwang zum Beitritte beizubehalten wäre,
3) ob der Beitragsfuß für alle Hausbesitzer ein und der nämliche seyn soll oder nicht, und letzteren Falls — wie er zu bestimmen sey,
4) wie die Brandversicherungsanschläge zu ermitteln und die Brandversicherungscataster von Zeit zu Zeit zu berichtigen sein dürften,
5) wie die Brandentschädigung zu bemessen, und unter welchen Bedingungen sie zu leisten wäre, endlich

6) was sonst noch bei Revision der Brandversicherungsordnung zu erwägen und vorbereitend vorzukehren seyn möchte.

1.

Die erste Frage,

soll das Brandversicherungsinstitut eine Staatsanstalt seyn —

würde der Antragsteller, handelte es sich um die Gründung einer ganz neuen Anstalt, verneinend beantworten, indem er glaubt, daß Einrichtungen solcher Art dem Kreise der Staatsgewalt fremd bleiben müßten, dem Bereiche des Privatlebens angehörten, und der Thätigkeit von Privatvereinen überlassen werden sollten, die sich in unserer Zeit zur Versicherung von Hab und Gut gegen die Einwirkung der Elemente in großer Zahl bereits gebildet haben und immer noch bilden.

Anders scheint ihm jedoch die Antwort ausfallen zu müssen, weil wir nun einmal eine Staatsanstalt haben, weil diese Anstalt mit einer ansehnlichen Schuldensumme belastet ist, in Bezug auf deren Tilgung man im Falle der Auflösung des Instituts in Verlegenheit käme, weil die Anstalt mit dem öffentlichen Credit in der engsten Verbindung steht, und weil zuletzt auch der Staat wohlfeiler und sicherer administrirt als Privatvereine.

Der Antragsteller entscheidet sich dieser Gründe wegen für die Beibehaltung der Staatsanstalt.

Ihre Commission, meine Herren, nimmt nicht den geringsten Anstand, sich gleichfalls hiefür zu entscheiden.

Zwei Hauptsysteme sind es, nach denen das Brandversicherungswesen eingerichtet werden kann. Nach dem einen System, dem der gegenseitigen Versicherung, verbinden sich die Hausbesitzer, um Den unter ihnen, der durch Brandunglück beschädigt wird, gemeinschaftlich schadlos zu halten. Jedes der Mitglieder trägt zu dieser Schadloshaltung bei, im Verhältniß zu dem Gebäudewerthe, mit dem es dem Verein angehört, und der ihm im Falle des Verlustes von der Gesammtheit ersetzt werden müßte.

Nach dem andern Systeme, dem der Prämienanstalten, übernimmt ein Verein von Kapitalisten die Verpflichtung, jeden Hausbesitzer, der sich bei dem Vereine will versichern lassen, im Falle eines Brandunglücks schadlos zu halten, sofern er dagegen der Kasse des Vereins eine jährliche Vergütung leistet, die nach dem Anschlag des zu versichernden Objectes und nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit eines Brandunglücks bemessen wird.

Beide Gattungen von Brandversicherungsinstituten treffen wir in Deutschland und anderwärts in großer Zahl an; beide können als Privat-, beide auch als Staatsanstalten bestehen.

Erwägen wir die Vortheile und Nachtheile der einen und der andern Art, so können wir nicht im Zweifel seyn, daß jene Einrichtung die bessere ist, nach welcher der Hausbesitzer die ihm gebührende Schadloshaltung am sichersten und am wohlfeilsten zu erlangen hoffen darf.

Und bedenken wir, daß bei der gegenseitigen Versicherung Versicherer und Versicherte dieselben Personen sind, und dasselbe Interesse haben, daß bei ihr die Beiträge der Versicherten neben dem Verwaltungsaufwande der Anstalt nur die Brandentschädigungen zu decken haben; bemerken wir endlich, daß bei Prämieninstituten Versicherer und Versicherte nicht die nämlichen Personen sind, und nicht das nämliche Interesse haben, daß unter Umständen das Interesse der Versicherer dem der Versicherten gerade entgegengesetzt seyn kann, daß bei Prämieninstituten durch die Beiträge der Versicherten neben dem Verwaltungsaufwande der Anstalt und neben den Brandentschädigungen noch der Unternehmungsgewinn der Versicherer muß gedeckt werden, so müssen wir uns für die Ansicht entscheiden, daß schon nach diesen allgemeinen Gründen die gegenseitige Versicherung, als größere Sicherheit gewährend und zudem wohlfeiler, den Vorzug verdiene.

Unser Brandversicherungsinstitut aber beruht auf dem Principe der Gegenseitigkeit und verdient in so weit unseren Beifall.

Eine auf Gegenseitigkeit sich stützende Brandversicherung braucht zwar freilich noch keine unter Leitung des Staats bestehende Anstalt zu seyn, sie kann auch, wie z. B. die Gothaer Feuer-Versicherungsbank, auf einem Privatvereine beruhen. Ihre Commission, meine Herren, muß jedoch der Staatsanstalt unbedingt den Vorzug geben.

Mag man auch eine Reihe von Versicherungen gegen Schaden, der nicht gleich allgemein droht und nicht gleich tief verletzt, mag man hiernach Hagel- und Viehassekuranzen, mag man Fahrnißversicherungen aller Art ganz mit Recht der Privatthätigkeit überlassen, so kann es doch dem Staatszwecke nicht zuwiderlaufend erkannt, ja es muß mit demselben wohl vereinbar gefunden werden, wenn die Versicherung der Gebäude, eines über das ganze Staatsgebiet verbreiteten, überall der Feuergefahr unterworfenen und zudem höchst bedeutenden Vermögenstheils unter unmittelbare Leitung der Staatsbehörden gestellt, als Staatsanstalt behandelt wird. Sind ja bei jedem Brandunfall die Staatsbehörden ohnehin schon in ihren polizeilichen Functionen zur Mitwirkung aufgerufen und die Geschäfte, die sie mit der Leitung der Brandversicherung übernehmen, so einfach, daß es hier keines ihrem Standpunkte und ihrer Aufgabe fremdartigen Eindringens in Privatverhältnisse bedarf.

Finden wir hiernach die Leitung durch den Staat dem Zwecke des Staates nicht entgegen, so finden wir sie auch wünschenswerth, weil damit den Versicherten eine weit größere Sicherheit gegeben wird, der Zweck der Anstalt weit billiger erreicht werden kann.

Daß die Verwaltung des Instituts, wenn es unter der Leitung des Staates steht, eindringender beaufsichtigt wird, als durch einen, seiner natürlich großen Ausdehnung wegen zur Beaufsichtigung nicht sehr tauglichen Privatverein, daß deßhalb im ersten Falle weit seltenere Verluste zu befürchten sind, daß damit dem Versicherten eine größere Sicherheit gewährt wird, das wird wohl nicht bestritten werden.

Auch weit wohlfeiler lassen sich die Zwecke der Anstalt erreichen, wo sie Staatsanstalt ist. Während der Privatverein zur Führung der Geschäfte eine Reihe von Agenten aufzustellen und zu belohnen hätte und dabei — da er bei dem geringen Maß der Beschäftigung des Einzelnen doch nur geringe Vergütungen bewilligen würde — nicht immer auf zuverläßige Dienste rechnen dürfte, sind, wie der Antragsteller richtig bemerkt, die Staatsbehörden überall schon vorhanden, welche die Interessen der Anstalt fast ohne alle weitere Mühe zu besorgen sich im Stand befinden.

Wie erheblich dies ist in Hinsicht auf den Aufwand des Instituts, zeigt uns eine Vergleichung der Verwaltungskosten der Badischen Brandversicherung mit denen von Privatvereinen.

Im Durchschnitt der Jahre 1833, 1834 und 1835 hatte die Badische Anstalt jährlich 267,086 fl. 1 kr. an Brandversicherungsbeiträgen zu erheben; die Erhebungskosten beliefen sich zu 1 kr. vom Gulden auf 4451 fl. 25 kr., die Abschätzungskosten auf 6233 fl. 54⅔ kr., und der gesammte übrige Verwaltungsaufwand auf 3,035 fl. 31⅓ kr. jährlich. Im Ganzen betrugen demnach die Verwaltungskosten 13,720 fl. 51 kr., also ganz nahe fünf Prozent der Beiträge, und dies bei einer Anstalt, deren Geschäfte ein Passivstand von 777,110 fl. 6 kr. nicht unbedeutend vermehrte.

Anders verhält es sich mit dem Aufwande der Privatgesellschaften. Beim Badischen Phönix z. B. beträgt allein die Assekuranzprovision an die Generalagentur und an die Bezirksagenten 15 Prozent und der sonstige Verwaltungsaufwand nahe 10 Prozent des Prämienertrags. Nehmen wir auch an, daß der letztere Aufwand bei größerer Ausdehnung des Geschäfts auf sechs bis sieben Prozent wie bei der österreichischen, oder auf fünf Prozent wie bei der Elberfelder, oder auf vier Prozent wie bei der Gothaer und Aachener Gesellschaft, ja noch weiter ermäßigt werden könne, und nehmen wir ferner an, daß sich in gleicher Weise auch die Provision der Agenten moderiren lasse, so dürfen wir denn doch immerhin 10 bis 15 Prozent der Prämieneinnahme für den Gesammtbetrag aller Verwaltungskosten anschlagen und damit die Behauptung begründen, daß der Aufwand der Staatsanstalt

— wie sie im Großherzogthume besteht — höchstens die Hälfte und in der Regel nur etwa den dritten Theil des Aufwands einer Privatversicherungsanstalt betrage.

Bestehen hiernach schon allgemeine Gründe, die uns veranlassen würden, einer Staatsanstalt den Vorzug zu geben, so sind deren auch noch besondere vorhanden.

Das Brandversicherungsinstitut steht unter dem Schutze der Verfassung. Schon dies muß uns hindern, Aenderungen vorzunehmen, die nicht durch die Nothwendigkeit geboten oder eine ganz entschiedene Zweckmäßigkeit angerathen sind, und selbst der wärmste Anhänger einer Privatversicherung wird nicht behaupten wollen, daß Gründe der einen oder anderen Art für diese vorliegen.

Unser Institut hat eine ansehnliche Schuldenmasse. Wollte man dasselbe nun auflösen, die Versicherungen der Privatthätigkeit überlassen, so würde man — wie uns der Antragsteller richtig bemerkt — der Schuldentilgung halber in einiger Verlegenheit seyn; man würde — da diese Schulden denn doch nicht als Staatsschulden behandelt werden können — den Brandversicherungsverband, den man für die Zukunft aufzuheben für gut fände, denn doch rücksichtlich der Vergangenheit noch so lange aufrecht erhalten müssen, bis die Schuldentilgung vollendet wäre.

Der wichtigste unter den für Beibehaltung der Anstalt als Staatsinstitut sprechenden besonderen Gründen liegt jedoch in der innigen Verbindung desselben mit dem öffentlichen Credite.

Die Gebäude des Landes sind durch ihre allgemeine Aufnahme in die Brandversicherung für den Gläubiger ein weit angenehmeres und besseres Unterpfand geworden. So wie die Gesetzgebung durch die Brandversicherungsordnung von 1808 bei Pfandurkunden auf die Brandassekuranzanschläge verpfändeter Häuser Rücksicht zu nehmen befahl, so hat sich der Gläubiger gewöhnt, den Werth solcher Pfandstücke nach jenem Anschlage zu bemessen, weil in dem fast einzigen Falle, der dem Gebäude schnellen Untergang droht, jener Werth an dessen Stelle tritt.

Viele Millionen sind deshalb auf Gebäude hingeliehen worden; sehr beträchtliche Summen werden dies noch täglich.

Die Gewährleistung, die der Gläubiger in der Brandversicherung fand, würde verloren gehen, wollte man jetzt die Staatsanstalt aufgeben und Privatinstitute an ihre Stelle treten lassen. Jene Gewährleistung würde verloren gehen, weil der Eintritt in Privatinstitute und der Abgang aus solchen dem Hausbesitzer doch wohl frei bleiben müßte, weil der Unterpfandsgläubiger — um einen ihn bedrohenden Austritt des Pfandschuldners zu verhüten — selbst für die Aufnahme des Objects in die Assekuranzanstalt sorgen müßte, weil bei Privatinstituten eine Zerrüttung ihrer Vermögensverhältnisse die Zahlung einer Brandentschädigung unmöglich machen könnte, endlich weil die Flüssigwerdung solcher Entschädigungssumme zuweilen an Bedingungen geknüpft ist, die leicht übersehen werden.

Daß hierdurch die Sicherheit des Gläubigers geschmälert und damit der Credit erschüttert werden würde, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Je größer aber die Summen sind, für die Gebäude als Unterpfand dienen, um so bedenklicher wäre es, Aenderungen eintreten zu lassen, die den Glauben in den Werth des Pfandobjects wesentlich schwächen und damit gar leicht Folgen herbeiführen würden, die für die große Mehrzahl der Hausbesitzer von entschiedenem Nachtheil wären.

Alle diese Betrachtungen bestimmen uns, der Brandversicherung mittelst einer Staatsanstalt vor der durch Privatvereine entschieden den Vorzug zu geben.

2.

Die andere Frage,

ob für das Brandversicherungsinstitut als Staatsanstalt der Zwang zur Theilnahme soll aufrecht erhalten werden,

hat der Antragsteller verneinend beantwortet, weil — wenn der Staat der beste Verwalter ist — sich die Hausbesitzer von selbst bei ihm würden versichern lassen und es darum eines Zwanges nicht bedürfe.

Ihre Commission, meine Herrn, ist indeß anderer Ansicht.

Es bestimmen die Rücksichten für die möglichste Erhaltung des Credits, Rücksichten für den Bestand der Anstalt und Rücksichten für den ärmeren Theil der Hausbesitzer.

Schon das Interesse des Credits verlangt den Zwang in so weit, daß verpfändete Gebäude in der Anstalt bleiben müssen, bis die Tilgung der Pfandschuld nachgewiesen ist.

So finden wir dies auch in anderen Anstalten.

Das Reglement vom 5. Januar 1836 für die Provinzialfeuersocietät der königl. preußischen Rheinprovinz enthält zwar den Grundsatz, daß der Eintritt in den Verband vom freien Entschlusse der Gebäudebesitzer abhänge; es bestimmt aber weiter, daß jeder Hypothekargläubiger, für dessen Forderung ein bei der Societät versichertes Gebäude verpfändet ist, im Falle der Einwilligung des Schuldners berechtigt sey, sein Unterpfandsrecht im Brandkataster vormerken zu lassen, und daß ein solcher Eintrag nicht eher gelöscht, der Austritt des Gebäudes aus der Societät nicht eher zugegeben werden dürfe, bis der Beweis über die Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers zur Löschung jenes Eintrags oder zum Austritte beigebracht ist.

Eine gleiche Bestimmung enthält auch das Reglement für die Feuersocietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836. Aehnliche Bestimmungen enthalten noch andere Brandversicherungsordnungen.

Der Zwang ist also bei ihnen zum großen Theil schon festgestellt; der Zwang müßte bei uns in gleicher Ausdehnung mindestens beibehalten werden.

Rücksichten für den Bestand der Anstalt verlangen jedoch noch Mehreres.

Wie wir auch den Beitragsfuß bestimmen mögen, so wird er doch immerhin nicht genau nach den Graden der Feuergefahr bemessen werden können; er wird den Besitzer massiver Gebäude verhältnißmäßig etwas stärker treffen, damit er den Besitzern minder solider Häuser die Theilnahme durch ungewöhnliche Höhe der Prämie nicht zu sehr erschwere.

Wollte man nun bei dieser Einrichtung den Zwang aufgeben, den Eintritt in die Anstalt und den Austritt aus solcher frei lassen, würde man da nicht zu befürchten haben, daß Privatvereine — die die Prämie überall streng nach dem Grade der Feuergefahr zu bemessen pflegen — durch ungewöhnliche Ermäßigung des Beitrags für die Besitzer solider Gebäude diese zum Austritt bestimmten? Würde man nicht voraus sehen müssen, daß mit solchem Austritt die Lage des Instituts immer schwieriger, die Beiträge, deren es zur Deckung der Brandentschädigungen bedarf, immer ansehnlicher werden müßten, ja daß es sich zuletzt nicht mehr erhalten könnte?

Diese Rücksichten für den Bestand der Anstalt sind zugleich solche für den ärmeren Theil der Hausbesitzer.

Es ist nämlich sehr häufig gerade der ärmere Theil der Hausbesitzer, der die feuergefährlicheren Gebäude hat, er also, der mit dem Austritte eines Theils der Hauseigenthümer mit höheren Beiträgen zunächst bedroht wäre; er, für den die Erhaltung der Staatsanstalt vom höchsten Werthe ist, weil er durch den Uebertritt in Privatinstitute Prämien zu übernehmen hätte, die — wie wir unten zeigen werden — die muthmaßlichen Leistungen an die Staatsanstalt weit übersteigen würden.

Nach allen diesen Betrachtungen halten wir theils für sehr zweckmäßig, theils für höchst billig, daß der Zwang — wie er in der großherzoglichen Brandversicherungsordnung dermal besteht — aufrecht erhalten wird, daß also jeder Hauseigenthümer forthin verpflichtet bleibt, an der Brandversicherungsanstalt Theil zu nehmen, von der sich ein sorgfältiger Hausbesitzer ohnehin nicht leicht ausschließen dürfte und ein guter Bürger im Interesse der Gesammtheit nicht ausschließen sollte.

Der Zwang, wie wir ihn hier empfehlen, ist auch nichts weniger als ungewöhnlich. Die meisten deutschen, unter Leitung der Staatsregierungen bestehenden Brandversicherungsinstitute haben ihn sanctionirt; selbst in den neuesten Statuten ist er mitunter ausgesprochen.

So enthält ihn das königlich preußische Reglement vom 5. Januar 1836 über die Feuersocietät der Provinz Posen, so auch das Sachsen-Weimarsche Gesetz vom 28. August 1826 über die Versicherung der Gebäudebesitzer.

Ein anderes der neuesten Gesetze über die Gebäudeversicherung — das königlich bayerische von 1834 nämlich — hat zwar den Eintritt in die Landesanstalt nicht geradezu geboten, aber doch bestimmt, daß Niemand einem anderen Versicherungsvereine beitreten darf, der nicht mindestens mit dem halben Anschlag der zu versichernden Objecte in die Landesanstalt eingetreten ist, und daß die Versicherungssummen zusammen nicht mehr betragen dürfen, als den Werth der zu versichernden Objecte selbst.

Mit der Frage, ob der Eintritt in das Institut geboten werden soll, steht noch eine andre in naher Verbindung, die Frage nämlich, ob und in wie weit die assekurirten Gebäude auch anderwärts noch sollen versichert werden dürfen.

Diese Frage ist indeß aus Betrachtungen, die wir nicht einmal anzudeuten brauchen, fast in allen Brandversicherungsstatuten gleichförmig entschieden, auf eine Weise entschieden, wie auch wir sie beantworten würden. Die ganze versicherte Summe soll den Werth des assekurirten Hauses nicht übersteigen dürfen; wo dies in der Landesanstalt ganz versichert wird, ist jede Versicherung in einem dritten Institute schlechthin ausgeschlossen, und wo die Versicherung in der Landesanstalt nur theilweise statt findet, darf sie anderwärts nicht weiter gehen, als nöthig ist, um die Summe der Versicherungsbeträge dem Werthe des Objectes gleich zu stellen.

3.

Wichtiger noch als die beiden vorangegangenen Fragen ist die dritte:

> Wie soll der Beitragsfuß für die einzelnen Hausbesitzer bestimmt werden? Soll er für alle Hausbesitzer derselbe seyn, wie dermal auch nach der großherzogl. Brandversicherungsordnung, oder soll er nach Classen verschieden bestimmt werden, und wie sind alsdann diese Classen festzusetzen?

Der Antragsteller, meine Herren! bekämpft die Gleichheit des Beitragsfußes und entscheidet sich für die Verschiedenheit desselben je nach der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude.

Das also aufgestellte Princip scheint ihm keiner Bedenklichkeit zu unterliegen; aber schwierig findet er dessen Ausführung.

Zu diesem Behufe werden zwei Wege angedeutet.

Nach dem einen — den jedoch der Proponent selbst nicht billigt — wären die Gebäude in drei Classen abzutheilen, je nachdem sie in Städten, auf dem Lande oder vereinzelt in Thälern liegen, weil nach dieser Abtheilung die Gebäude der Regel nach mehr oder weniger massiv, die Löschanstalten mehr oder weniger gut eingerichtet zu seyn pflegen.

Nach dem anderen Wege, den der Antragsteller als den besseren empfiehlt, würden die Gebäude, je nach ihrer größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit in drei Classen zu theilen seyn, wovon die Eine alle Gebäude umfaßt, deren Ringmauern von Stein sind, die zweite diejenigen, die theils von Stein, theils von Holz, oder ganz von Holz, jedoch mit Ziegeln gedeckt sind, und die dritte Classe diejenigen, die mit Stroh- oder Schindeldächern versehen sind, oder deren Nebengebäude — besonders die feuergefährlichen Stallungen und Scheunen — unter einem Dache mit jenen sich befinden.

Ihre Commission, meine Herren, ist im Grundsatze mit dem Antragsteller einverstanden, kann ihm jedoch, was die Anwendung dieses Grundsatzes betrifft, nicht ganz beistimmen.

Das Princip, das unserer Brandversicherungsanstalt zum Grunde liegt, das Princip nämlich, alle Gebäudebesitzer nach gleichem Fuße zu besteuern und nur die Eigenthümer der nach ihrer Bestimmung und Verwendung der Feuergefahr vorzugsweise ausgesetzten Bauwesen mit einem kleinen Präcipualbeitrage zu belegen, stammt aus einer Zeit, in der Brandversicherungsinstitute noch in der Kindheit lagen und die Erfahrungen über sie noch höchst mangelhaft waren. Es ist dies ein Princip, wie man es jetzt noch in einer Reihe älterer Anstalten vorfindet, ein Princip, das aber überall verworfen wird, wo man an die Reform dieser Anstalten Hand anlegt.

Schon aus der Aufgabe der Anstalt, daß sie jedem ihrer Mitglieder gegen eine angemessene jährliche Vergütung auf den Fall eines Brandunglücks Entschädigung zusichere, folgt, daß die Vergütung, die verlangt wird, mit der Zusicherung, die man hierdurch erwirbt, im Verhältniß sey, daß sie stärker sey da, wo die Anforderungen an die Anstalt muthmaßlich häufiger, und geringer dort, wo diese Anforderungen muthmaslich seltener sind.

Nun sind aber nach allen Erfahrungen die Brandunfälle, mithin die Leistungen des Instituts verschieden, je nachdem die Gebäude ihrer Beschaffenheit nach, mehr oder weniger durch das Feuer leicht zerstörbare Bestandtheile enthalten, und je nachdem sie mehr oder weniger zu Zwecken benützt werden, welche bei der Einrichtung, die sie fordern, und bei der häufigern Benutzung des Feuers die Gefahr eines Brandes erhöhen.

Ein ganz von Stein erbautes, mit Ziegeln oder Metall gedecktes Gebäude kann doch in der That nicht so leicht vom Feuer ergriffen, und wenn es davon ergriffen wird, nicht so leicht zerstört werden, als ein hölzernes, mit Schindeln oder Stroh gedecktes Haus.

Bei einem Gebäude, das zur Pulverbereitung verwendet wird, ist die Gefahr der Entzündung viel größer, als bei einem sonst aus gleichen Stoffen erbauten, aber zur Wohnung dienenden Hause.

Und doch werden im Großherzogthume die Brandversicherungsbeiträge allenthalben nach dem gleichen Beitragsfuße erhoben, und der Besitzer der feuergefährlichsten Einrichtung ist blos zu einem höchst unbedeutenden Präcipualbeitrage verbunden, der selbst bei den dermaligen ungewöhnlich hohen Umlagen je für ein Gebäude nur 20 kr. jährlich beträgt, und sogar dem Besitzer der Pulvermühle die Theilnahme zu demselben Preise sichert, wie dem Besitzer des massivsten Gebäudes.

Eine solche Einrichtung, bei der ein Theil der Häuserbesitzer im Lande neben der Prämie, die er im Vergleich mit seinen eigenen Vortheilen an der Anstalt leistet, gewissermaßen auch noch an der Prämie mit zu leiden hat, die dem andern Theile der Hausbesitzer ganz zur Last bleiben sollte, eine solche Einrichtung — sagen wir — ist verwerflich.

Sie hat seit einer Reihe von Jahren zu den lebhaftesten Beschwerden Veranlassung gegeben; sie hat zunächst den Wunsch einer Reform des Institutes hervorgerufen; sie war es, welche die Kammer vorzugsweise im Auge hatte, als sie in wiederholten Beschlüssen um Revision der Brandversicherungsordnung bat.

Und in der That ist auch diese Bitte durch die Erfahrung seit 1808 aufs Tristigste begründet. Es kann durch sie nachgewiesen werden, daß bei der Gleichheit der Beiträge einzelne Orte und ganze Landestheile, in welchen sich vorzugsweise die solideren, minder feuergefährlichen Gebäude befinden, nicht die Hälfte, ja mitunter kaum den zehnten Theil der entrichteten Brandversicherungsbeiträge in Entschädigungen wieder erlangt haben, daß dagegen einzelne Orte und ganze Landestheile, in denen die mehr feuergefährlichen Gebäude sich befinden, weit mehr vergütet erhielten, als die Summe der geleisteten Beiträge.

Zwar hat man sich auch längst schon bei uns von der Verschiedenheit der Feuergefahr je nach der Beschaffenheit des Gebäudes überzeugt, und die besonders feuergefährliche Bauart durch polizeiliche Vorschriften allmählig zu entfernen beabsichtigt. Man hat das Bauen mit Stein empfohlen; man hat die Dachbedeckung von Ziegeln vorgeschrieben; man hat aber diese Vorschriften nicht überall durchzuführen vermocht, hier und da in Vorurtheilen eine nicht leicht zu überwindende, hier und da auch eine nach der Oertlichkeit wohl begründete Opposition gefunden. Ein

Bauwesen von Stein ist in Ermanglung guten und billigen Materials nicht überall auszuführen, Ziegeldächer gewähren nicht in jeder Oertlichkeit zureichenden Schutz, und Lehmschindeln haben bis daher nur wenig Eingang gefunden.

Lassen sich nun auf diesem Wege die verschiedenen Grade der Feuergefahr in der Beschaffenheit der Gebäude nicht wohl ausgleichen, so ist es um so mehr eine dringende Anforderung an die Gesetzgebung, die Beiträge zur Brandversicherung für die Zukunft verschieden zu bestimmen, je nach der größern oder geringeren Gefahr eines Brandes.

Eine weitere Aufforderung hiezu liegt in der täglichen Vermehrung jener Fabrikeinrichtungen, bei welchen die Gefahr eines Brandunglücks bedeutend gesteigert wird. Sollten auch sie noch nach der jetzigen Brandversicherungsordnung catastrirt werden, so würde damit die Ueberbürdung eines Theils der Versicherten auf eine höchst unbillige Weise weiter verstärkt.

Und indem man zuletzt den Beitragsfuß nach dem Grade der Feuergefährlichkeit bestimmt, wird mittelbar auf eine weit sicherere Weise für bessere Baueinrichtung gesorgt, als dies polizeiliche Gebote nur immer zu thun vermögen, und es wird damit — nebstdem, daß man den längst vernommenen Anforderungen der Gerechtigkeit genügt — auf mittelbare Weise für möglichste Verhütung von Brandunfällen Sorge getragen.

Es ist indeß, wie der Proponent richtig bemerkt, viel leichter, den Grundsatz selbst, daß der Beitragsfuß nach dem höhern oder mindern Grade der Feuergefahr geregelt werden müsse, festzustellen, als über die Ausführung dieses Grundsatzes zweckmäßige Vorschläge zu machen.

Im Allgemeinen kann man zwar von der Ansicht ausgehen, daß der Grad der Feuergefahr theils von der Beschaffenheit des Bauwesens an sich, theils von dessen, den mehr oder minder häufigen Gebrauch des Feuers bedingender Verwendung, theils auch von der mehr oder minder guten Einrichtung der Anstalten abhänge, durch die der Ausbruch des Feuers verhütet, der wirklich ausgebrochene Brand unterdrückt wird. Allein es ist doch nicht thunlich, diesen Momenten überall ganz ängstlich Rechnung zu tragen, ohne daß die Scale des Beitragsfußes zu complicirt und zu schwerfällig wird. Diesen Fehler zu vermeiden, könnte man den Beitragsfuß entweder nur nach der Lage, oder nur nach der Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude, oder endlich nach diesen beiden Merkmalen zusammen bestimmen.

Wer sich nur nach der Lage der Gebäude zu richten gedenkt, der mag — wie uns auch der Antragsteller bemerkt — von der Voraussetzung ausgehen, daß der Regel nach sowohl hinsichtlich der besseren Beschaffenheit der Gebäude und der Löschanstalten zunächst die Städte, dann die ein geschlossenes Ganzes bildenden Landorte und zuletzt die in Gebirgs- und Waldgegenden zerstreut liegenden Gebäude zu setzen und hiernach drei Klassen von geringerem, mittlerem und höherem Beitragsfuße zu ordnen seyen. Wie willkührlich und ungerecht indeß diese Klassifikation wäre, fällt sogleich in die Augen. Schon die Unterstellung, daß in den Städten die am mindesten, in Gebirgs- und Waldgegenden, die am meisten feuergefährlichen Gebäude vorkommen, ist nicht immer richtig. Die Voraussetzung, daß die Löschanstalten auf dem Lande und in Gebirgs- und Waldgegenden minder gut seyen als in den Städten, kann nicht für alle Fälle anerkannt werden. Wäre dies aber auch, so läßt sich denn doch auch nicht übersehen, daß — wenn einerseits die besseren Löschanstalten die Gefahr des Brandes in Städten und geschlossenen Orten vermindern, — diese Gefahr anderseits durch das Zusammenseyn der Gebäude gesteigert wird. Der Unterschied zwischen kleineren Städten und Landorten, dann zwischen Landorten, die man kaum noch als geschlossene Orte betrachten kann, und den einen Ort bildenden zerstreuten Häusern im Gebirge ist so unmerklich, daß sich ohne große Willkühr kaum bestimmen ließe, welche Gebäude der ersten, zweiten oder dritten Klasse angehören sollen.

Die Eintheilung ausschließlich nach der Lage der Häuser scheint uns deßhalb durchaus verwerflich.

Eben so wenig könnten wir billigen, wenn bei der Klassifikation neben der Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude deren Lage mit berücksichtigt werden wollte. Wir könnten dies nicht billigen, weil in diesem Falle in der Lage die größere oder geringere Leichtigkeit der Unterdrückung eines Brandes in Berechnung gezogen würde,

und es doch — wie schon gesagt — kaum thunlich ist, hiefür aus der Lage der Gebäude im Allgemeinen einen irgend brauchbaren Schluß zu ziehen.

Ihre Commission, meine Herren, hält es unter diesen Umständen für angemessen, bei Ermittlung der Klassen für den Beitragsfuß nur auf die Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude hinzusehen; auf die Beschaffenheit, je nachdem die Stoffe, aus denen das Gebäude besteht, vom Feuer mehr oder minder leicht ergriffen und zerstört werden können; auf die Verwendung, wenn das Gebäude zu Zwecken dient, wobei die Gefahr eines Brandes ungewöhnlich gesteigert wird.

Indem wir im Einklang mit den uns bekannten Privatinstituten und in Uebereinstimmung mit den, eine Verschiedenheit des Beitragsfußes festsetzenden öffentlichen Anstalten von dieser Grundlage ausgehen, wird es räthlich, bei der hierauf zu begründenden Klasseneintheilung auf die Klassen hinzublicken, die sich in diesen Anstalten bezeichnet finden.

Die seit 1825 in Oestreich bestehende erste österreichische Brandversicherungsgesellschaft (ein Privatinstitut) theilt die Gebäude, je nachdem sie in Städten guter Bauart, in kleineren Städten und Märkten, in Bauerndörfern und auf einzeln stehenden Bauernhöfen vorkommen, in drei Klassen, und in jeder dieser Klassen wiederum in sieben Abtheilungen. Zur ersten Abtheilung gehören Gebäude von Stein oder Ziegeln, gedeckt mit Ziegeln, Schiefern oder Metall; zur zweiten Abtheilung Gebäude gemischter Bauart, gedeckt mit Ziegeln, Schiefern oder Metall; zur dritten Gebäude von Stein oder Ziegeln, gedeckt mit Holz; zur vierten Gebäude gemischter Bauart, gedeckt mit Holz; zur fünften Gebäude von Stein oder Ziegeln, gedeckt mit Rohr oder Stroh; zur sechsten Gebäude gemischter Bauart, gedeckt mit Rohr oder Stroh; zur siebenten Abtheilung endlich Gebäude von Holz, gedeckt mit Rohr oder Stroh. Von je 100 Gulden des Versicherungswerthes ist der niederste Beitrag fürs Jahr 7½ kr., der höchste ein Gulden. Für feuergefährliche Fabriken sind besondere Preissätze, doch nicht über ein Prozent der Versicherungssumme, festgesetzt.

Die Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft hat allein für Gebäude in Städten — abgesehen von einer feuergefährlichen Verwendung derselben — achtzehn Prämiensätze, und zwar:

für Gebäude von Stein oder Backstein,

das Dach von Schiefern, Ziegeln oder Metall	6 bis 9 Kr.
das Dach von Holz	12 — 21 Kr.
das Dach von Stroh oder Rohr	21 — 30 Kr.

für Gebäude von Backstein mit ausgemauertem Fachwerk,

das Dach von Schiefern, Ziegeln oder Metall	7½ — 15 Kr.
das Dach von Holz	18 — 30 „
das Dach von Stroh oder Rohr	30 — 48 „

für Gebäude in Fachwerk mit Füllung von Lehm und Holzflechten,

das Dach von Schiefern, Ziegeln oder Metall	9 — 18 Kr.
das Dach von Holz	21 — 33 „
das Dach von Stroh oder Rohr	33 — 51 „

von je hundert Gulden des Versicherungswerthes.

Eben so viele verschiedene, jedoch höhere Preissätze bestehen für Wohnhäuser auf dem Lande, die wenigstens 50 Fuß von den Wirthschaftsgebäuden entfernt sind, für solche, die an Wirthschaftsgebäude (Viehställe und Scheunen) angrenzen, und für Ställe und Scheunen selbst.

Im letzten Falle steigt die Prämie bis auf 1 fl. 3 kr. von je hundert Gulden der versicherten Summe.

Für feuergefährlichere Gewerke sind zudem besondere Preissätze angenommen.

Die französischen Feuerversicherungsgesellschaften, als z. B.: die Compagnie Royale, der Phénix, die Union bestimmen bei Gebäuden zunächst drei Classen, und unter ihnen wieder eine Reihe von Unterabtheilungen. Sie bestimmen sodann die Preissätze verschieden für Wohnhäuser in den Hauptorten eines Departements, eines Arrondissements oder eines Cantons, für Wohnhäuser in andern Orten, für Oekonomiegebäude, und zuletzt für eine Reihe von Gewerken, durch die die Gefahr eines Brandes mehr oder weniger gesteigert wird.

Die mäßigsten Prämiensätze genießen die Wohnhäuser in den Hauptorten der Departements, Arrondissements und Cantone.

Es beträgt für sie die Prämie

bei Gebäuden von Stein und Backstein, mit Ziegeln, Schiefern oder Metall gedeckt . . . . . $3\frac{3}{5}$ Kr.
bei Gebäuden von gemischter Bauart, jedoch meist von Stein, auch bei Pisébau, mit Ziegeln, Schiefern oder Metall gedeckt . . . . . $4\frac{1}{2}$ Kr.
bei Gebäuden gemischter Bauart, meist von Holz, und bei Gebäuden mit Fachwerk von Holz, mit Ziegeln, Schiefern oder Metall gedeckt . . . . . $7\frac{1}{2}$ Kr.
bei Gebäuden von Holz oder Lehm, wie vorhin gedeckt . . . . . 15 „
bei Gebäuden von Stein oder Backstein, mit Holz oder Stroh gedeckt . . . . . 24 „
bei Gebäuden mit Fachwerk von Holz, mit Holz oder Stroh gedeckt . . . . . 36 „
bei Gebäuden von Holz oder Lehm, mit Holz oder Stroh gedeckt . . . . . 48 „
von je hundert Gulden des Versicherungswerthes.

Diese Prämie steigt bei landwirthschaftlichen Gebäuden bis auf 1 fl., bei besonders feuergefährlichen Fabriken bis auf 1 fl. 30 kr.

Auch unsere vaterländische Mobiliarversicherungsgesellschaft des Phönix unterscheidet in ihren Prämiensätzen, je nachdem sich das zu versichernde Gut befindet

in Gebäuden, welche mit Ziegeln, Schiefern oder Metall gedeckt und
- in Stein,
- zur Hälfte in Stein, zur Hälfte in Riegel,
- in Riegel gebaut sind, oder

in Gebäuden, welche mit Holz oder Stroh gedeckt sind, und gebaut
- in Stein,
- halb in Stein und halb in Riegel
- in Riegel oder Holz.

Sie hat nach diesen sechs Abstufungen für Fahrnisse in Kirchen und Palästen, in Wohnhäusern und Gebäuden, welche mit Stallungen oder Scheunen nicht in Verbindung stehen, in Wohnhäusern, welche mit Stallungen oder Scheunen in Verbindung stehen, in Scheunen und Stallungen, außerdem aber für Fahrnisse in einer Reihe feuergefährlicherer Fabriken besondere Prämiensätze.

Die Gr. Sachsen-Weimarsche öffentliche Anstalt für Versicherung von Gebäuden hat nach dem Gesetze vom 28. August 1826 rücksichtlich des Grades der Feuergefährlichkeit drei Klassen. In die erste Klasse, als die am wenigsten feuergefährliche, gehören alle Gebäude, welche von Grund aus bis unter das Dach, einschließlich der Giebel, in allen ihren Umfassungsmauern ganz massiv aufgeführt, und dabei ganz mit Schiefern, Ziegeln oder Metall gedeckt sind, ingleichen vollkommene Piségebäude. Für eine massive Mauer gilt hierbei nur eine Mauer von Bruch- oder gebrannten Steinen, keineswegs eine Lehmwand oder Fachwerk. Hölzerne Thür- oder Fenstergewende an einer sonst ganz massiven Mauer heben jedoch deren Begriff nicht auf.

Die zweite Classe, als die mehr feuergefährliche, bilden alle diejenigen Gebäude, welche nach dem für die erste

Classe festgestellten Begriffe nicht, oder nicht ganz massiv ausgeführt, jedoch mit Ziegeln, Schiefern oder Metall gedeckt sind.

Die dritte Classe, als die der Feuergefahr am meisten unterworfene, umfaßt alle ganz oder theilweise mit Stroh, Rohr, Lehmschindeln, Holzschindeln oder anderem Holzwerk gedeckte Gebäude, sie mögen übrigens massiv seyn oder nicht. Als Grundsatz gilt hierbei, daß Gebäude einer und derselben Hofreithe, die mit einander im Zusammenhange, oder wenigstens nicht volle 16 Fuß von einander entfernt sind, in die Classe gesetzt werden müssen, welcher das feuergefährlichste unter ihnen angehört. Auf den Zusammenhang oder die Nähe, worin ein Gebäude mit Gebäuden einer anderen Hofreithe steht, wird jedoch bei ihrer Classificirung eben so wenig, als auf die Bestimmung und den Inhalt derselben Rücksicht genommen. Der Beitragsfuß der drei verschiedenen Classen ist zuletzt in der Art bestimmt, daß die Gebäude der ersten Classe ein Drittheil weniger, die der dritten Classe ein Drittheil mehr entrichten, als Gebäude der zweiten Classe.

Nach dem königlich bayerischen Gesetz vom 1. Juli 1834, durch das in die königlich bayerische Brandversicherungsordnung die Eintheilung der Gebäude nach Classen neu eingeführt wurde, sind für Bayern vier Classen festgesetzt, nämlich

die erste Classe für massive Gebäude mit Dach von Stein oder Metall,
die zweite Classe für Gebäude von Fachwerk mit Dach von Stein oder Metall,
die dritte Classe für massive Gebäude mit Dach von Holz oder Stroh,
die vierte Classe für nicht massive Gebäude mit Dach von Holz oder Stroh.

Dabei ist ferner festgesetzt, daß sich das Beitragsverhältniß der einzelnen Classen nach den Zahlen 9, 10, 11 und 12 zu richten habe.

In dem königlich preußischen Reglement für die Provinzialfeuersocietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836 sind sieben Classen festgesetzt und eingetheilt zur

ersten Classe massive Gebäude mit Dachbedeckung von Ziegeln, Schiefern oder Metall;

zweiten Classe Gebäude in Pisébau, dergleichen von getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, dergleichen in Fachwerk mit Steinen ausgemauert, Bedachung wie bei der ersten Classe;

dritten Classe Gebäude in Fachwerk mit übergypsten oder überkalkten, oder auch mit Schiefern bedeckten, mit durchflochtenem Holz oder Lehm gebildeten Wänden und Gebäude in Fachwerk, mit getrockneten Lehmsteinen ausgemauert, mit Bedachung der ersten Classe;

vierten Classe massive Gebäude mit Holz (Dachschindeln) oder Leinwand gedeckt; Gebäude in der Bauart zweiter und dritter Classe, theilweise mit Holz oder Leinwand, und theilweise mit Ziegeln, Schiefern oder Metall gedeckt;

fünften Classe Gebäude von Holz oder von Holz und Lehm, mit Dächern wie bei der ersten Classe; Gebäude in der Bauart zweiter und dritter Classe; mit Holz oder Leinwand gedeckt; massive Gebäude mit Stroh gedeckt;

sechsten Classe Gebäude von der Bauart der zweiten und dritten Classe mit Strohdächern;

siebenten Classe Gebäude von Holz oder von Holz und Lehm mit Strohdächern.

Jede dieser sieben Classen zerfällt zudem in zwei Unterabtheilungen, in deren zweite je die Gebäude der Classe eingereiht werden, bei welchen die Feuergefährlichkeit ihrer besonderen Lage oder Benützung das gewöhnliche Maß übersteigt.

Der ordentliche jährliche Beitrag beläuft sich in der unteren Abtheilung der ersten Classe (mithin in der am mässigsten angelegten Abtheilung) auf $3\frac{1}{3}$ Kr., und steigt in der am höchsten belegten Abtheilung der siebenten Classe auf $46\frac{2}{3}$ Kr. von je hundert Gulden des Versicherungswerthes.

Für Pulvermühlen und Pulvermagazine, Glas- und Schmelzhütten, Eisen- und Kupferhämmer, Stückgießereien und Münzgebäude, Zuckersiedereien, Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien, Terpentin-, Firniß- und Holzsäurefabriken, Anstalten zur Fabrication von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold, Spiegelgießereien, Spinnereien in Schaf- und Baumwolle, und überhaupt Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, Theeröfen, Ziegel- und Pottaschebrennereien, Vitriol- und Salmiakfabriken, desgleichen Theater und öffentliche Arbeitsanstalten ist übrigens der Direction der Anstalt überlassen, mit den Besitzern der Gebäude auch ausser den sonst üblichen Classensätzen über den Beitragsfuß einzeln und den Umständen gemäß überein zu kommen.

Ziemlich verschieden hievon sind die Classeneintheilung und Beitragssätze im Reglement der Feuersocietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836.

Hiernach bestehen ohne Unterabtheilungen sieben Classen, und es gehören zur

ersten Classe isolirte massive Gebäude, worin sich keine Feuerstätte befindet, und die nicht zur Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien dienen; zur

zweiten Classe isolirte massive Wohngebäude, desgleichen sowohl isolirte halb massive, als auch nicht isolirte massive Gebäude, wenn die einen wie die andern weder Feuerstätten enthalten, noch zur Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien dienen; zur

dritten Classe isolirte massive Gebäude mit gering feuergefährlichen Gewerbeanlagen; ferner isolirte halb massive und nicht isolirte massive Wohngebäude; desgleichen isolirte nicht massive, oder nicht isolirte halb massive Gebäude, welche weder Feuerstätten enthalten, noch zur Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien dienen; zur

vierten Classe isolirte massive Gebäude mit sehr feuergefährlichen, und isolirte halb massive Gebäude mit gering feuergefährlichen Gewerbeanlagen; ferner isolirte nicht massive, und nicht isolirte halb massive Wohngebäude; desgleichen nicht isolirte und zugleich nicht massive Gebäude, welche weder Feuerstätten enthalten, noch zur Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien dienen; zur

fünften Classe isolirte halb massive, und nicht isolirte massive Gebäude mit sehr feuergefährlichen, desgleichen isolirte nicht massive, und nicht isolirte halb massive mit gering feuergefährlichen Gewerbeanlagen, und nicht isolirte nicht massive Wohngebäude; zur

sechsten Classe isolirte nicht massive, und nicht isolirte halb massive Gebäude mit sehr feuergefährlichen, desgleichen nicht isolirte nicht massive Gebäude mit gering feuergefährlichen Gewerbeanlagen; endlich zur

siebenten Classe nicht isolirte, nicht massive Gebäude mit sehr feuergefährlichen Gewerbeanlagen.

Als massive Gebäude sind hierbei diejenigen verstanden, welche steinerne oder feuerfeste Umfassungswände, und eine Bedachung von Ziegeln, Lehmschindeln, Schiefern, Steinen oder Metall haben, sodann auch noch diejenigen, deren Umfassungsmauern mindestens zu drei Vierteln massiv sind, und höchstens zu einem Viertel aus gemauertem Fachwerk bestehen, und die überdieß eine Dachbedeckung von Steinen, Ziegeln, Schiefern oder Metall haben.

Als nicht massiv werden diejenigen betrachtet, welche mit Stroh, Rohr, Holz, oder einem ähnlichen feuergefährlichen Material ganz oder theilweise gedeckt oder bekleidet sind, sie mögen übrigens gebaut seyn, wie sie wollen. Für halb massiv gelten endlich alle Gebäude, die nach den vorstehenden Bestimmungen weder den massiven noch den nicht massiven beizuzählen sind.

Isolirt heißen die massiven und halb massiven Gebäude, wenn sie mindestens fünf, die übrigen, wenn sie mindestens zwölf Ruthen von den nächsten Gebäuden entfernt liegen.

Zu den sehr feuergefährlichen Gewerbeanlagen gehören Cichorienfabriken, Soda-, Blausäure- und Holzsäurefabriken, Spiegelfabriken, Woll- und Baumwollspinnereien, Theeröfen, Brennereien und Destilliranstalten aller Art, Apotheken und Laboratorien, Flachs- und Hanfdarren aller Art; dagegen werden Schmelz- und Hammer-

werke, Stück- und Glockengießereien, Schmieden, Salzsiedereien, Dampfmaschinen, Ziegelöfen, Töpfereien, Oelmühlen, Windmühlen, gewerbweise betriebene Bäckereien, Seifensiedereien, Lichtgießereien, Papierfabriken und Glashütten für gering feuergefährliche Gewerbanlagen geachtet.

Der ordentliche Jahresbeitrag beläuft sich in der ersten Classe auf 2 Kr., in der siebenten Classe auf 14 Kr. von je hundert Gulden des Versicherungswerthes.

An allen diesen beispielsweise aufgeführten Classeneintheilungen wird es genügen, um Ihnen, meine Herren, mit uns die Ueberzeugung zu gewähren, wie manchfaltig die Gesichtspuncte sind, die man bei Würdigung der verschiedenen Grade von Feuergefährlichkeit und bei Bestimmung des Beitragsfußes festhalten zu müssen geglaubt hat. Es wird zugleich an den angegebenen Beispielen genügen, um hieran jene Grundsätze anzuknüpfen, die — wie es Ihrer Commission scheint — bei einer zweckmässigen Classeneintheilung berücksichtigt werden sollten.

Als den ersten dieser Grundsätze möchten wir bezeichnen, daß die Einrichtung nicht durch zu viele Classen complicirt, unseren Mitbürgern schwer verständlich und für die Administration lästig werde.

Sodann halten wir für wünschenswerth, daß die Classification auf wenigen, einfachen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhe. Und zuletzt möchten wir die Classeneintheilung und die hierauf sich gründenden Beitragsverhältnisse in der Art bestimmt haben, daß es für die Besitzer der feuergefährlicheren Gebäude, zumal für die ärmeren Bewohner auf dem Lande, noch möglich sey, ohne drückende Leistungen am Institute Theil zu nehmen.

Ein System, das mehr als drei bis vier Classen aufstellt, müssen wir nach diesen Grundsätzen verwerflich finden. Unter den Merkmalen zur Bemessung der Feuergefährlichkeit glauben wir die Lage der Gebäude — ob in Städten, auf dem Lande, in Gebirgs- und Waldgegenden, isolirt oder nicht isolirt — unberücksichtigt lassen zu müssen, weil sich — wie wir oben schon bemerkten — hieraus kein genügender Schluß auf größere oder geringere Feuergefahr entnehmen läßt. Eben so dünkt uns die Bestimmung der Gebäude nicht für die gewöhnlichen, mit Feuer arbeitenden Gewerbe, sondern nur in so weit berücksichtigt werden zu dürfen, als sie zu vorzugsweise feuergefährlichen Industriezweigen dienen. Auf die innere bauliche Beschaffenheit, als z. B. die inneren Wände, Treppen und dergleichen, die man zuweilen auch schon bei Entwerfung der Classenabtheilung hat berücksichtigen wollen, möchten wir nicht reflectiren, um nicht Merkmale aufzustellen, die eine sorgfältige Untersuchung des Innern der Gebäude bedingen, zu sehr ins Kleinliche führen, und unseres Wissens nicht einmal von den bestehenden, an Verschiedenheit der Classen doch nicht armen Privatinstituten beachtet wurden.

Nur die Beschaffenheit der Umfassungsmauern und der Dachbedeckung ist es, auf die eine einfache Classeneintheilung zu begründen wäre. Der Vorschlag des Proponenten, sämmtliche Gebäude in drei Classen zu theilen, wovon die eine alle Gebäude umfaßt, deren Ringmauern von Stein sind, die zweite diejenigen, die theils von Stein, theils von Holz, oder ganz von Holz gebaut, jedoch mit Ziegeln gedeckt sind, und die dritte Classe diejenigen, die mit Stroh- oder Schindeldächern versehen sind, oder deren Nebengebäude, besonders die feuergefährlichen Stallungen und Scheunen, unter einem Dache mit jenen sich befinden; dieser Vorschlag — sagen wir — ist einfach, aber wie es uns scheint, nicht erschöpfend genug, um eine vollständige und angemessene Classification zuzulassen.

Die zweckmässigsten Anhaltspuncte finden wir in den königlich bayerischen, und großherzoglich sächsischen Gesetzen. Mit Rücksicht auf sie und im Hinblicke auf die im Großherzogthume vorkommenden Verhältnisse dürften

a) lediglich nach der Beschaffenheit der Umfassungsmauern und Dachbedeckung drei oder vier Classen zu bilden seyn,

b) bei der Bildung von vier Classen einzureihen seyn

in die erste Classe:

Gebäude, deren Umfassungsmauern massiv sind, und deren Dachbedeckung von Stein oder Metall ist;

in die zweite Classe

Gebäude, deren Umfassungsmauern nicht massiv sind, deren Dachbedeckung von Stein oder Metall ist;

in die dritte Classe

Gebäude, deren Umfangsmauern massiv sind, deren Dachbedeckung aber von Holz, Stroh oder Rohr ist, sowie Gebäude, deren Umfassungswände von Holz, deren Dächer aber von Stein oder Metall sind;

in die vierte Classe

Gebäude, deren Umfassungsmauern nicht massiv, oder deren Umfassungswände von Holz sind, deren Dachbedeckung endlich von Holz, Stroh oder Rohr ist;

c) bei der Bildung von drei Classen aufgenommen werden:

in die erste Classe

Gebäude, deren Umfassungsmauern massiv sind, und deren Dachbedeckung von Stein oder Metall ist;

in die zweite Classe

Gebäude, deren Umfassungsmauern nicht massiv sind, deren Dachbedeckung aber von Stein oder Metall ist;

in die dritte Classe endlich

Gebäude, deren Dachbedeckung von Holz, Stroh oder Rohr ist.

Bei der einen oder anderen Classeneintheilung würden

d) die Umfassungsmauern dann als massiv zu betrachten seyn, wenn sie von Grund aus bis unter das Dach, also einschließlich der Giebel, ganz oder mindestens zu drei Viertheilen von Stein oder Pisé sind, und höchstens zu einem Viertheil aus ausgemauertem Fachwerk (Riegel- oder Lehmwand) bestehen. Hölzerne Thür-, Fenster-, und Dachladengestelle würden übrigens den Begriff einer massiven Mauer nicht aufheben.

e) Umfassungen, die hiernach nicht zu den massiven gehören, würden bei der Eintheilung in vier Classen dann, wenn sie vorherrschend aus bloßen Holzwänden bestehen, als Umfassungswände von Holz, sonst als nicht massive Umfassungsmauern behandelt werden müssen.

f) Der Dachbedeckung von Stein oder Metall würde die von Lehmschindeln gleich zu achten seyn.

g) Als Grundsatz wäre aufzustellen, daß alle Gebäude einer und derselben Hofreithe, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhange, oder nicht mindestens zwanzig Fuß von einander entfernt sind, in die Classe gesetzt werden, welcher das feuergefährlichste unter ihnen angehört, daß aber auf den Zusammenhang oder die Nähe, worin ein Gebäude mit Gebäuden einer anderen Hofreithe steht, keine Rücksicht genommen werden dürfe.

h) Als weiterer Grundsatz wäre endlich zu adoptiren, daß Gebäude, die eine besonders feuergefährliche, im Gesetze (etwa nach dem Reglement für die Feuersocietät von Rheinpreußen) genau zu bezeichnende Bestimmung haben, zwar gleich den übrigen in die Classe eingereiht werden, der sie ihrer baulichen Beschaffenheit nach angehören, daß aber für solche Gebäude jedesmal das Doppelte (oder in zwei Abtheilungen für Gebäude der feuergefährlichsten Verwendung das Dreifache, und für Gebäude der feuergefährlicheren Verwendung das Doppelte) des Beitrags zu entrichten sey, der sie sonst nach dem Beitragsfuß der Classe würde getroffen haben.

Indem wir Ihnen, meine Herren, diese Vorschläge über die etwa zu bildende Classeneintheilung vortragen, werden Sie mit uns bemerken, daß die Wahl des einen oder des andern, oder auch eines dritten Vorschlags theils von der technischen Würdigung über die Zweckmässigkeit desselben mit Rücksicht auf die landesüblichen Bauarten, theils von der Feststellung des Beitragsverhältnisses unter den einzelnen Classen selbst abhängt.

Daß die Großherzogliche Regiernng den Vorschlag, den sie dereinst im Gesetzesentwurfe zur Annahme empfehlen wird, zum Voraus den Staatsbaubeamten aus allen Theilen des Landes, nicht etwa blos einem oder dem anderen Techniker am Sitze der obersten Regierungsstellen, zur Prüfung werde mittheilen lassen, glauben wir, als sich von selbst verstehend, voraussetzen zu müssen.

Die Ermittlung des Beitragsverhältnisses unter den einzelnen Classen hat, wie wir schon erwähnten, nicht blos auf die verschiedenen Grade der Feuergefahr, sondern auch auf den muthmaßlichen Beitrag der feuergefährlichsten Classe Rücksicht zu nehmen.

Wollte man, wie dies bei Privatvereinen geschieht, hierbei allein die verschiedenen Grade der Feuergefahr im Auge haben, so würde der Beitrag der höchst belasteten Classe das Sechs- bis Zehn- und Mehrfache des Beitrags der am mäßigsten belegten Classe betragen müssen. Es würde aber damit der erstere Beitrag so stark werden, daß er für die Besitzer von Gebäuden dieser Classe, also vorzugsweise für die ärmeren Bewohner in Gebirgs- und Waldgegenden unerschwinglich, und die Anstalt — die doch Allen eine Wohlthat seyn soll — für sie zur Plage würde. Mag diese Betrachtung da, wo der Ein- und Austritt vom freien Willen des Hausbesitzers abhängt, von keinem oder geringerem Belange seyn, so ist sie doch bei einem Institute — das im Interesse Aller Zwangsanstalt ist und bleiben soll — von erheblichem Gewicht, und ein entschieden hoher Grad von Billigkeit spricht hier für ihre Beachtung.

Aus Gründen dieser Art finden wir denn auch in Bayern und Sachsen-Weimar das Beitragsverhältniß der Classen lange nicht nach dem Grade der Feuergefahr abgestuft. Dort ist das Beitragsverhältniß der vier Classen nach den Zahlen 9, 10, 11 und 12, also für die letzte Classe um ein Drittel höher als für die erste; in Sachsen-Weimar aber ist es dergestalt festgesetzt, daß die letzte Classe das Doppelte des Beitrags der ersten, die mittlere Classe aber den Durchschnitt des Beitrags der ersten und letzten Classe entrichtet.

Das Beitragsverhältniß in Bayern hat unseren Beifall nicht, einmal, weil es, wie wir aus einer Vergleichung mit den Prämientarifen aller Privatvereine, und selbst der öffentlichen Anstalten in Rheinpreußen und Westphalen sehen, denn doch auf die mit der schlechteren Bauart steigende Feuergefahr viel zu wenig Rücksicht nimmt, und dann, weil es, wenn die Beitragsquote für die erste Classe nicht in einer durch neun theilbaren Zahl besteht, mithin unter neun Fällen achtmal für die drei übrigen, oder wenigstens für die zwei mittleren Classen auf Bruchtheile führt, und darum für die Verwaltung sehr unpassend ist.

Die Vorschrift für Sachsen-Weimar dagegen scheint uns beiden Anständen glücklich zu begegnen, und wir haben kein Bedenken, uns hiernach dahin auszusprechen, es möge das Beitragsverhältniß auch in Baden so bestimmt werden, daß der Beitrag der höchsten Classe von je hundert Gulden des Versicherungswerthes nicht mehr beträgt, als das Doppelte von jenem der niedersten, und daß die Beiträge der zwischen liegenden Classen gleichmäßig steigen.

Nehmen wir hiernach eine Eintheilung in vier Classen, so erhalten wir nach dieser Regel

beim Beitrag der ersten Classe	die Beitragsquote der zweiten	dritten	vierten Classe
zu 1 Kr.	1⅓ Kr.	1⅔ Kr.	2 Kr.
„ 2 „	2⅔ „	3⅓ „	4 „
„ 3 „	4 „	5 „	6 „
„ 4 „	5⅓ „	6⅔ „	8 „
„ 5 „	6⅔ „	8⅓ „	10 „
„ 6 „	8 „	10 „	12 „

u. s. w. Die Beitragsquoten steigen je um ein Drittel des Beitrags der ersten Classe, sie bestehen aber; sofern nicht jener durch 3 theilbar ist, mithin unter drei Fällen zweimal je für die beiden mittleren Classen in Bruchzahlen, die mit ihrem Nenner 3 bei Fertigung der Umlageregister freilich nicht sehr bequem sind.

Wählen wir dagegen die Eintheilung in drei Klassen, so ergeben sich bei

einem Beitrage der ersten Klasse	die Beitragsquoten der zweiten und dritten Klasse	
von 1 Kr.	1½ Kr.	2 Kr.
„ 2 „	3 „	4 „
„ 3 „	4½ „	6 „
„ 4 „	6 „	8 „
„ 5 „	7½ „	10 „
„ 6 „	9 „	12 „

u. s. w. Diese Beitragsquoten steigen je um die Hälfte des Beitrags der ersten Klasse; sie bestehen für die mittlere Klasse nur dann in einer Bruchzahl, wenn der Beitrag der ersten Klasse eine ungerade Zahl ist, sie sind aber in diesem Fall Brüche, deren Nenner 2 ist und die bei Fertigung der Umlageregister am wenigsten hinderlich sind.

Ihre Commission, meine Herren, hält dies — so unbedeutend es auch scheinen mag — zum Behufe einer zweckmäßigen Vereinfachung der Verwaltung für sehr beachtenswerth, und erklärt sich deßhalb, wenn nicht ganz überwiegende technische Gründe zur Eintheilung in vier Klassen rathen, für drei Klassen, dergestalt, daß von je hundert Gulden des versicherten Werthes die zweite Klasse um die Hälfte mehr als die erste, die dritte Klasse endlich das Doppelte der ersten zu entrichten hat, mithin die Beiträge der drei Klassen im Verhältnisse von 1, 1½ und 2 stehen.

4.

Neben den bis jetzt besprochenen Fragen verdient die weitere, von dem Antragsteller nicht berührte Frage Ihre volle Aufmerksamkeit, die Frage nämlich,

wie sollen die Brandversicherungsanschläge ermittelt und wie von Zeit zu Zeit berichtigt werden?

Die Statuten der bestehenden Brandversicherungsanstalten lösen diese Frage auf höchst verschiedene Weise.

Nach einigen dieser Statuten muß die zu versichernde Summe dem Werthe des durch Feuer zerstörbaren Gebäudetheils gleich seyn, wie z. B. bei den öffentlichen Brandversicherungsanstalten von Baden und Würtemberg.

Nach anderen Statuten, z. B. nach jenen vom 5. Januar 1836 für die Feuersocietäten der preuß. Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist der Werth der zerstörbaren Gebäudetheile zwar das nicht zu überschreitende höchste Maß der Versicherungssumme, dem Gebäudebesitzer aber freigestellt, mit dem beliebig zu wählenden Versicherungsanschlage unter dem höchsten Maße zu bleiben, oder bis zu demselben hinaufzusteigen. Nach weiteren Statuten, z. B. nach jenen vom 5. Jenner 1836 für die Provinz Posen, darf der Gebäudeeigenthümer in der beliebigen Festsetzung der Versicherungssumme neun Zehntheile (bei Mühlen zwei Drittheile), nach dem königlich sächsischen Gesetze vom 3. April 1824 darf er fünf Sechstheile vom Werth der durch Feuer zerstörbaren Gebäudetheile nicht überschreiten. Nach dem Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Gesetze endlich darf er die Versicherungssumme nicht anders als auf die Hälfte, zwei Drittheile, drei Viertheile oder fünf Sechstheile des Gebäudewerthes bestimmen.

Der Gebäudewerth selbst wird nach der Vorschrift einzelner Anstalten durch urkundliche Schätzung ermittelt, nach der Vorschrift anderer — wie der Feuersocietäten für Rheinpreußen, Westphalen und Posen — vom Gebäudebesitzer angegeben, durch Zeugniß des Bürgermeisters bestätigt und nur, wo Letzterer bei der Angabe des Gebäudebesitzers Bedenken findet, durch Schätzung vereideter Baubeamten festgestellt.

Die Art und Weise, wie bei der Schätzung zu verfahren, ist in den verschiedenen Statuten verschieden bestimmt. Die Großherzogl. Brandversicherungsordnung z. B. sagt nur im Allgemeinen, daß die durch Feuer zerstörbaren Gebäudetheile nach dem mittleren Bauwerthe, wie sie an dem Orte, wo sie gelegen, erbaut werden können, sollen taxirt werden. Das Sachsen-Weimarsche Gesetz dagegen und in Uebereinstimmung mit ihm das Königl. Sächsische von 1834 und die Reglements der Feuersocietäten für Rheinpreußen, Westphalen und Posen von 1836 verfügen, daß bei der Abschätzung der Gebäude einzig und allein der Werth der darin steckenden Baumaterialien und des zur Bearbeitung der Letzteren und zur Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohns, beides nach den zur Zeit der Schätzung bestehenden örtlichen Preisen, in Anschlag kommen soll. Sie verfügen ferner, daß bei alten und solchen Gebäuden, deren Baumaterialien nicht mehr in vollkommen gutem Zustande sind, nur der Werth berücksichtigt werden soll, den die Baumaterialien nach billiger Schätzung wirklich noch haben, und daß sodann auch der Arbeitslohn nicht in seinem vollen Betrage, sondern nur in der Quote in Ansatz zu bringen sey, welche sich zum vollen Betrage verhält, wie der Werth der Baumaterialien in vollkommen gutem Zustande zum Werth derselben in dem Zustande, wie man ihn wirklich vorgefunden.

Auch hinsichtlich der Revision und Berichtigung der einmal bestimmten Anschläge ist in den einzelnen Statuten verschieden verfügt. Bald sind regelmäßige periodische Revisionen verordnet, wie z. B. in Baden jährlich. Bald sind dergleichen regelmäßige Revisionen nicht vorgeschrieben, wie in dem Gesetze von Sachsen-Weimar und in den Königl. Preuß. Reglements für Rheinpreußen, Westphalen und Posen; es ist aber dann der Societät das Recht vorbehalten, solche Revisionen — einzeln oder allgemein — jederzeit anzuordnen; es sind ferner die Beamten der Anstalt und die Ortsbehörden verpflichtet, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme das zuläßige Maximum nicht überschreite, und es ist bei einzelnen Instituten auch der Versicherte verpflichtet, auf die eine Ermäßigung der Versicherungssumme motivirende Minderung des Gebäudewerths aufmerksam zu machen, widrigenfalls die Anstalt, im Fall sich ein Brandunglück ereignen sollte, und sie den Nachweis, daß das Gebäude weniger, als die Versicherungssumme werth gewesen, führen würde, nur bis auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bliebe.

Wenn wir diese manchfaltigen Vorschriften überblicken, so scheint uns zunächst die Vorschrift, daß die Versicherungssumme den Werth der durch Feuer zerstörbaren Theile des Gebäudes nicht überschreiten dürfe, so einleuchtend, daß es einer nähern Motivirung wahrlich nicht bedarf. Ueberdieß könnten wir auch — bedürfte es einer solchen Begründung — durch Hinweisung auf die Erfahrungen der vaterländischen Anstalt überzeugend darthun, wie höchst gefährlich es ist, Versicherungen über dem Werthe zuzulassen, der durch den Brand zerstört werden kann.

Auch darüber, ob, mit Festhaltung des bezeichneten Maximums der Versicherung, dem Gebäudebesitzer überlassen werden könne, die Höhe des zu versichernden Anschlags selbst zu bestimmen; auch darüber scheint uns eine weitläufige Erörterung nicht am Platze. Hat man sich einmal für den Zwang entschieden, so kann es, will man den Zweck desselben nicht vereiteln, dem Hauseigenthümer nicht mehr frei gestellt bleiben, ob er den vollen Werth, oder ob er nur einen Theil, vielleicht gar einen ganz unbedeutenden Theil vom Werthe seines Hauses will versichern lassen; es muß vielmehr vom Gesetze bestimmt vorgeschrieben werden, ob der volle Werth oder welcher Theil desselben zu versichern sey.

Zweifelhafter ist es, welcher Theil des Werthes nun eben als versicherungsfähig und versicherungspflichtig zu bezeichnen seyn möchte.

Wie Sie vernommen haben, meine Herren, gehen die Brandversicherungsinstitute hierin von verschiedenen Ansichten aus. Der Vorschrift, daß nicht der volle Werth, sondern nur vier Fünftel, wie beim Bad. Phönix,

fünf Sechstel, wie im Königreich und im Großherzogthum Sachsen, und neun Zehntel, wie im Herzogthum Posen versichert werden dürfen, liegt der Gedanke zum Grunde, daß der Besitzer des versicherten Objectes in Behandlung von Feuer und Licht um so vorsichtiger, bei der Rettung des vom Brande ergriffenen Gegenstands um so thätiger seyn werde, wenn ihm bei einem Brandunglücke nicht der volle Schaden vergütet wird, vielmehr immerhin ein Theil desselben (ein Fünftel, ein Sechstel, ein Zehntel) zur Last bleibt.

Ihre Commission, meine Herren, kann diese Ansicht zwar nicht geradezu verwerfen; sie glaubt aber dennoch nicht, dieselbe zur Annahme bei der Großherzogl. Anstalt empfehlen zu können. Es spricht dagegen, daß seither im Großherzogthume der volle Werth der Gebäude versichert werden konnte, daß — wenn man künftig nur einen Theil zur Versicherung zulassen wollte — die gute Absicht des Gesetzes leicht durch Steigerung des Anschlags umgangen werden könnte, und endlich, daß es denn doch sehr hart ist, dem Besitzer eines Hauses die Hoffnung zu entziehen, daß er selbst bei einem ganz unverschuldeten Brande für den Schaden volle Vergütung erlange.

Ueber die Beantwortung der Frage, ob der Anschlag vom Gebäudeeigenthümer soll fatirt oder durch Schätzung Sachverständiger soll ermittelt werden, können wir keinen Augenblick im Zweifel seyn. Höchst traurige Erfahrungen erleichtern uns die Beantwortung. Sie zeigen, daß die bei der Brandversicherung im Großherzogthum lange Zeit bestandene Vorschrift, wonach die Ortsvorgesetzten die Anschläge bestimmen sollten, nicht zureichend war, und daß auch die jetzt in Kraft befindliche Vorschrift, wonach dies von bauverständigen Handwerkern geschehen soll, keineswegs zureichend ist, Taxationen über dem wirklichen Gebäudewerthe zu verhüten. Sie zeigen uns, wie bei der engen Verbindung des Credits mit dem Brandcataster und bei dem Umstand, daß der Werth eines Unterpfands in Gebäuden fast ausschließlich nach dem Brandversicherungsanschlage bemessen wird, die Häuserbesitzer zur Erhöhung der Brandassekuranzanschläge, die Ortsbehörden zur Begünstigung dieser Erhöhung geneigt, die Schätzer aber theils zu sehr in gleicher Richtung mit den Hauseigenthümern betheiligt, theils zu wenig selbstständig sind, dem Begehren um Erhöhung — wo es nicht ganz begründet ist — entgegen zu treten. Sie zeigen uns, daß die freilich durch eine ungenaue Fassung der Brandversicherungsordnung veranlaßte, ganz irrige Ansicht wenig unterrichteter Schätzer, als müsse ein altes Gebäude mit der Summe eingeschätzt werden, die ein ganz Neues von demselben Umfange und derselben Einrichtung kosten würde, die Anschläge in manchen Gegenden weit über den Gebäudewerth steigerte, und daß die Nachläßigkeit anderer Schätzer den einmal ermittelten Anschlag unberührt ließ, so sehr auch das Gebäude inzwischen in seinem Werthe vermindert worden seyn mochte. Sie zeigen uns zuletzt, wie hiernach mancher leichtsinnige Hausbesitzer mit dem Feuer um so sorgloser umging, als er im Fall eines Brandes an der Stelle des alten baufälligen Hauses mittelst der Entschädigung ein neues, besseres und bequemeres errichten konnte, und wie zuletzt der Gewissenlose zur Brandstiftung verleitet ward, durch die er zu einem neuen, besseren Gebäude ohne Auslage und fast ohne Gefahr zu gelangen hoffen durfte. Sie zeigen uns, welche Lasten mitunter und hauptsächlich durch Oberflächlichkeit in der Bestimmung der Brandversicherungsanschläge auf das Brandassekuranzinstitut gewälzt worden sind, wie dringend geboten also jede in Festsetzung der Anschläge eintretende Vorsicht ist.

Nach unserem Ermessen, meine Herren, darf solche Vorsicht nicht außer Augen gelassen werden.

Es ist nicht passend, die Anschläge durch gewöhnliche, theils zu wenig unterrichtete, theils nicht unabhängige Bauhandwerker festsetzen zu lassen. Es sollten vielmehr hiefür in jedem Amtsbezirk zwei möglichst unterrichtete und unbefangene Sachverständige aufgestellt und diesen alle Taxationen im Amtsbezirke — vorbehaltlich einer zweiten Schätzung, im Fall der Gebäudeeigenthümer bei der Ersten Anstand fände — übertragen, auch den Sachverstän-

digen das Taxationsgeschäft durch eine mit Umsicht ausgearbeitete Instruction erleichtert werden. Es sollte für jeden Kreis einem der in demselben angestellten Staatsbaubeamten oder einem anderen, hinreichend gebildeten Bautechniker die Function zugewiesen werden, durch theilweise Vergleichung der Versicherungsanschläge in dem einen mit jenen in andern Amtsbezirken auf eine Gleichförmigkeit derselben hinzuwirken, das Verfahren der Amtstaxatoren zu prüfen und sie — wo es nicht richtig erfunden würde — eines Besseren zu belehren. Es sollte zuletzt eine periodische Revision aller Gebäudeanschläge in der ersten Zeit nach fünf, in der Folge etwa je nach zehn Jahren eintreten, und es sollte durch genaue Belehrung dafür gesorgt werden, daß alte oder sonst nicht mehr in ganz gutem Zustande befindliche Gebäude nicht gleich den Neuen, sondern um so viel geringer taxirt werden, als ihr Werth unter dem Werthe eines neuen Gebäudes von gleichem Umfang, gleicher Bauart und gleicher Einrichtung stehen würde.

5.

Erlauben Sie uns nun, zur letzten von dem Antragsteller berührten Frage überzugehen, zur Frage nämlich,

> wie im Falle eines Brandunglücks die Entschädigung für das zu Grund gegangene Gebäude soll bemessen und unter welchen Bedingungen sie soll geleistet werden?

Daß da, wo der Brand ein versichertes Gebäude ganz zerstört hat, auch die ganze Versicherungssumme als Brandentschädigung zu bestimmen sey, ist wohl natürlich. Verschieden sind aber die Vorschriften, wo die Beschädigung nur eine theilweise war. Bald soll, wie nach der Großherzogl. Brandversicherungsordnung, abgeschätzt werden, der wievielte Theil des Gebäudes durch Brand zerstört wurde, damit dann der eben so vielte Theil des Anschlags als Entschädigung vergütet werden kann. Bald ist, wie in Sachsen-Weimar, unter Festhaltung dieser Vorschrift noch ausdrücklich bemerkt, daß bei der Abschätzung des Schadens auf den Betrag der Kosten, den die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes erfordern möchte, überall keine Rücksicht darf genommen werden. Bald ist, wie in den mehrmals schon citirten Statuten der Feuersocietät für Rheinpreußen, verordnet, daß bei theilweisem Schaden sowohl der Werth des unbeschädigt gebliebenen Theils des Gebäudes als der Betrag der Wiederherstellungskosten für den abgebrannten Theil soll abgeschätzt und demnächst an der versicherten Summe als Entschädigung so viel soll vergütet werden, daß sich diese Vergütung zum Gesammtanschlage verhält, wie der Betrag der Wiederherstellungskosten zur Summe aus diesem Betrag und aus dem Werthe des unbeschädigt gebliebenen Gebäudetheils.

Der Antragsteller tadelt die Vorschrift unserer Brandversicherungsordnung, weil sie die Vergütung lediglich nach dem Brandversicherungsanschlage bestimmt, ohne Rücksicht darauf, daß vielleicht zur Zeit des Brandes jener Anschlag höher stand als der Gebäudewerth. Er bemerkt, daß hierin bei einem diesen Werth übersteigenden Anschlag ein Reiz zur Brandstiftung liege, auch daß sich dies nur zu oft schon bewährt habe. Er glaubt, daß man diesem Uebelstand begegnen werde, wenn man nicht mehr ersetze, als den Werth, den das abgebrannte Gebäude im Augenblick des Brandes hatte. Er meint, daß es nicht schwierig sey, diesen Werth aufzufinden, da ja die Gebäude eines Ortes von den Nachbarn genau gekannt seyen. Er proponirt deßhalb, den Werth des abgebrannten Hauses nach dem Brande zu erheben und hiernach die Vergütung zu bestimmen, damit der Eigenthümer stets in Ungewißheit bleibe, welche Summe er erhält, wenn sein Gebäude abbrennt.

Ihre Commission, meine Herren, kann die Bemessung nach dem Betrage der Wiederherstellungskosten eben so wenig gut finden, als den Vorschlag des Antragstellers in seiner vollen Ausdehnung billigen. Die Wiederherstel-

lungskosten geben bei einem älteren Gebäude durchaus keinen Maßstab für dessen Werth, sie sind vielmehr häufig höher als dieser Werth; sie veranlassen deßhalb eine Entschädigung, welche, die Ansprüche des Versicherten übersteigend, eine gefährliche Aussicht zum Gewinn durch Brand eröffnet.

Die Festsetzung der Brandentschädigung nach dem wirklichen, zur Zeit des Brandes bestandenen Gebäudewerth ist — wenn das Gebäude ganz oder größtentheils abbrannte — der Regel nach völlig unausführbar. Die Unterstellung, daß Gebäude in einem Orte von den Nachbarn so gekannt seyen, daß man auch, wenn sie abgebrannt sind, den Werth vor dem Brande noch leicht erheben könne, vermögen wir durchaus nicht für richtig anzuerkennen. Mag es auch seyn, daß bei ganz einfachen Gebäuden, in deren Nähe zufällig wohl unterrichtete Bauhandwerker wohnen, oder an denen solche Bauhandwerker öfters gearbeitet haben, diese Letzteren auch nach der Zerstörung jener Gebäude noch mit einiger Zuverläßigkeit bezeugen können, was sie vor dem Brande werth gewesen; so bildet doch dieser Fall nur einen seltenen Ausnahmsfall. Für die überwiegend große Mehrzahl anderer Häuser in geschlossenen Orten und nun vollends für isolirt liegende Gebäude wäre solche Werthbestimmung völlig unausführbar. Ueberall da aber, wo man sie verlangen wollte, wäre sie für das Brandversicherungsinstitut mehr oder weniger nachtheilig, weil der gewissenhafte Schätzer — auch wenn das Bild des niedergebrannten Hauses seiner Phantasie noch so lebhaft vorschwebt — denn doch in der Besorgniß, er möchte irgend etwas zum Nachtheile des Verunglückten übersehen haben, der Regel nach sehr hoch, über den wahren Werth des Objectes schätzen würde.

Müssen wir hiernach auch den Vorschlag des Proponenten verwerfen, so bleibt uns in der That nur die Bestimmung der Großherzogl. Brandversicherungsordnung. Nach ihr aber ist — wenn das Gebäude ganz zu Grunde ging — der volle versicherte Anschlag, und wenn es nur zum Theil zu Grunde ging, so viel an diesem Anschlag als Brandentschädigung zu bestimmen, als am wirklichen Gebäudewerth durch Brand zerstört worden.

Dabei kömmt es freilich, damit die Anstalt nicht verkürzt werde, ganz wesentlich darauf an, daß bei theilweise zerstörten Gebäuden der abgebrannte Theil nicht nach dem Betrag der Wiederherstellungskosten, sondern lediglich im Verhältniß zum Werth des noch vorhandenen Gebäudetheils geschätzt wird, und daß bei vollständig zerstörten Gebäuden der versicherte Anschlag nicht über dem wirklichen Gebäudewerthe steht.

Dieser letztere Punkt insbesondere ist höchst wichtig. Die Erfahrungen der großherzogl. Brandversicherungsanstalt liefern hiezu, wie der Antragsteller ganz richtig bemerkt, den klarsten Beweis. Indem es bei jener Anstalt möglich war und noch möglich ist, den Brandversicherungsanschlag über den wahren Werth zu steigern, indem dann bei der Zerstörung des Gebäudes immerhin jener Anschlag statt dieses Werthes selbst da vergütet ward, wo er das Doppelte, ja das Dreifache des Werthes betrug, ist freilich der Reiz zu Brandstiftungen erhöht.

Ihre Commission, meine Herren! kennt jedoch gegen solche Mißstände nur darin Abhülfe, daß die Brandversicherungsanschläge, wie oben angegeben ward, mit aller Vorsicht bestimmt und von Zeit zu Zeit revidirt werden, sodann, daß dem Institute ausdrücklich die Befugniß vorbehalten bleibt, nur den Werth des Gebäudes vor dem Brande zu ersetzen, wenn sich dieser Werth nachweisen ließe, und er unter dem Brandversicherungsanschlage stünde.

Auch die größte Vorsicht in Festsetzung und periodischer Prüfung der Anschläge macht diesen Vorbehalt nicht überflüssig, da auch bei der größten Vorsicht einzelne Anschläge aus Versehen unverändert bleiben können, während sie vielleicht längst schon in Folge einer bedeutenden Werthsverminderung des versicherten Hauses hätten ermäßigt werden sollen.

Von den Bedingungen, unter welchen die Brandentschädigung anzuweisen wäre, hebt der Antragsteller nur eine hervor, die Bestimmung unserer Brandversicherungsordnung nämlich, daß die Brandentschädigung nur im Falle

der Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes geleistet werden darf. Er bekämpft diese Bedingung, theils deshalb, weil es solchen Zwanges zur Erhaltung der erforderlichen Wohnungen im Lande und zur Sicherung des Gläubigers nicht bedürfe, theils deshalb, weil die Verpflichtung des Eigenthümers zum Wiederaufbau nicht gegen Brandstiftung schütze.

Ihre Commission, meine Herren, anerkennt zwar die Richtigkeit der beiden ersten Gründe, nicht aber die des letzten Grundes. Sie sieht vielmehr dann, wenn man den Brandverunglückten der Pflicht zur Wiederherstellung seines Hauses entheben würde, die Möglichkeit, daß ein Haus, das man gerne veräußern möchte und doch augenblicklich nicht zu verwerthen vermag, zuweilen auf Veranlassung des Eigenthümers den Flammen übergeben würde, während hiezu allerdings weit weniger Reiz vorliegt, wenn es, sey dies nun auf der alten Baustelle oder mit polizeilicher Erlaubniß an einer anderen, wieder muß errichtet werden.

Indem hiernach die Commission diese Bestimmung der Brandversicherungsordnung nicht aufzugeben geneigt ist, will sie nur im Vorbeigehen noch auf einige andere Bedingungen aufmerksam machen, die bei Vergütung der Brandentschädigungen nicht vermißt werden sollten.

Die Versicherungsanstalt vergütet bekanntlich auch den Schaden an jenen versicherten Gebäuden, die — um die weitere Verbreitung des Brandes zu verhüten — abgebrochen werden müssen. Damit nun aber diese Bestimmung nicht, wie zuweilen schon geschehen, zum Abbruch reize, wo er weder nöthig noch nützlich ist, und nur durch das Streben des Hausbesitzers veranlaßt wird, der bei Gelegenheit des Brandes für sein altes Haus ein Neues sich erwerben möchte, sollte sie ausdrücklich an die Bedingung geknüpft werden, daß der Abbruch von den die Löschanstalten leitenden Vorgesetzten angeordnet oder doch als entschieden zweckmäßig erkannt worden seyn müsse.

Unsere Anstalt gewährt endlich sogar für jenen Brandschaden volle Entschädigung, der durch grobe Verschuldung des Versicherten — sey es in seinen eigenen Handlungen, sey es in der Beaufsichtigung seiner Hausgenossen — verursacht worden; sie behält sich nicht einmal ihre Ersatzansprüche vor, während andere Anstalten, z. B. die von Sachsen-Weimar, bei grober Verschuldung des Eigenthümers keine Brandentschädigung leisten oder doch, wie z. B. die Statuten der Feuersocietät für Rheinpreußen, in solchem Falle der Societät ihren Civilanspruch auf Ersatz vorbehalten.

Im schlimmsten Falle sollte nach Ansicht der Commission bei Revision der Brandversicherungsordnung der letztere Vorbehalt nicht übersehen werden. Aber der Erwägung dünkt es ihr werth, ob nicht zur Verhütung weitläufiger und kostspieliger Prozesse Besseres an seine Stelle könne gesetzt werden. Vielleicht würde sich die Bestimmung treffen lassen, daß bei grober Verschuldung des Hausbesitzers nur die Hälfte oder ein sonst bestimmter Theil der Entschädigung verabfolgt und daß darüber, ob grobe Verschuldung vorliege, mithin dieser Abzug statt finde, durch drei beeidigte Bürger aus dem Orte oder benachbarten Orten — von denen Einer vom Beschädigten, Einer von der Anstalt und der Dritte von der Bezirkspolizeibehörde ernannt wird — schiedsgerichtlich erkannt werde.

6.

Nachdem in den vorangegangenen fünf Abschnitten die Vorschläge des Antragstellers näherer Prüfung unterworfen worden; sey es uns nun auch erlaubt, noch einige weitere Punkte zur Sprache zu bringen, die bei der Reform der Brandversicherungsordnung nicht unbeachtet bleiben oder als vorbereitende Maßregeln ergriffen werden sollten.

1) Oft schon ist mit Recht geäußert worden, daß es um das Gedeihen der vaterländischen Brandversicherungsanstalt besser stünde, wenn man eine solche Einrichtung zu treffen wüßte, daß Einzelne und Gemeinden, beim Zustande des Instituts lebhafter interessirt, diesem selbst schützend zur Seite wären und ungebührlichen Anforderungen an dasselbe entgegen träten.

Man hat zu diesem Behuf hie und da schon mit dem Antragsteller die Idee der Theilung in kleinere Bezirke, oder auch die Verbindung des Interesse der einzelnen Gemeinden mit dem der Gesammtanstalt angeregt; beides nach der sehr richtigen Betrachtung, daß man die Theilnahme der Mitglieder für das Gedeihen des Institutes steigert, je mehr ihnen fühlbar wird, wie jede ungebührliche Forderung an dieses ihre eigenen Leistungen erhöht.

Ihre Commission, meine Herren, glaubt jedoch nicht, daß ein oder der andere Weg das gewünschte Ziel erreichen ließe. Die Theilung in kleinere Bezirke wäre entschieden unzweckmäßig. Anstalten solcher Art können nur in größerer Ausdehnung, in der sich die Folgen günstiger und ungünstiger Ereignisse eher ausgleichen, dauernd und gleichmäßig erhalten werden, während außerordentliche Brandunfälle, wie sie ja überall möglich sind, ein Institut von geringerer Ausdehnung fast zernichten oder doch dessen Mitglieder im höchsten Grade belasten. Höchstens würde darum, sollte eine Theilung der vaterländischen Anstalt in kleinere Anstalten bewirkt werden wollen, von Bildung eines besondern Instituts für jeden der vier Kreise des Landes die Rede seyn können, aber es würde schon damit der eben berührte Nachtheil befürchtet werden müssen, die zersplitterte Verwaltung nothwendig theurer und doch der Zweck — Erhöhung der Theilnahme der Einzelnen am Interesse der Anstalt — voraussichtlich nicht erreicht werden.

Einladender noch ist die Idee, diese Theilnahme der Einzelnen dadurch zu steigern, daß man einen bestimmten Antheil der Beiträge jeder Gemeinde für die Gebäude ihres Bezirks überließe gegen die Verpflichtung, alsdann auch einen nach gleichem Verhältnisse bestimmten Antheil an den für Gebäude ihres Bezirks erkannten Brandentschädigungen zu übernehmen. Es wäre damit die Gemeinde zu dem bestimmten Antheil — der mit einem Zehntel hinreichend groß wäre — die Versichernde, also das Interesse der Gemeinde und aller Gemeindeangehörigen mit dem der Brandversicherungsanstalt innig verbunden und die beste Bürgschaft geliefert, daß nicht ungebührliche Anforderungen die Casse der Anstalt belasten.

So annehmbar indeß auch der Vorschlag zu seyn scheint, so hat seine Ausführbarkeit denn doch darum große Schwierigkeit, weil der der Gemeinde obliegende Theil der Entschädigung im Falle ausserordentlicher Brandunfälle vielleicht kaum, oder gar nicht zu erlangen, die Lage der Verunglückten — je nachdem sie einer mehr oder weniger bemittelten Gemeinde angehören — sehr ungleich, und es für die Gemeinden hart wäre, an der Brandentschädigung für isolirte Häuser beitragen zu müssen, für deren Erhaltung sie auch mit den besten Polizeianordnungen nicht einzustehen vermögen.

Die Commission glaubt zwar nicht, daß sich der Vorschlag bei diesen Anständen zur Realisirung jetzt schon empfehlen lasse; sie hält es aber demungeachtet für nützlich, hierauf aufmerksam zu machen, und eine weitere Prüfung hervorzurufen.

2) Oben schon haben wir der bedeutenden Schuldenmasse des Instituts erwähnt, und davon gesprochen, daß dieselbe nach unserer Ansicht nur durch den Brandversicherungsverband zu tilgen seyn werde. Wir glauben, daß mit dieser Tilgung sogleich vom Zeitpunkte der Reform der Anstalt an zu beginnen, und deßhalb neben dem laufenden Bedürfnisse jährlich eine zur Verzinsung der Schuld und zu deren successiver Tilgung ausschließlich bestimmte Quote von etwa zwei Kreuzern für je hundert Gulden des versicherten Gebäudewerths einzuziehen sey.

Daß zu dieser Tilgungsquote nicht blos die dermal zur Brandversicherung einverleibten, sondern jedesmal alle Gebäude beizutragen haben, die zur Zeit der Umlage dem Verbande angehören, scheint uns — zumal wenn wir auf das gleiche Verfahren bei der Tilgung von Staats-, Bezirks- und Gemeindeschulden hinblicken — nicht zweifelhaft.

Einer verschiedenen Beantwortung fähig dünkt uns aber die Frage, ob die Umlage zur Verzinsung und Tilgung der Schuld, gleich der für den laufenden Bedarf, nach dem neuen Beitragsfuß, oder ob sie nach dem bisherigen Beitragsverhältnisse soll erhoben werden.

Daß und wie zwischen beiden Arten der Erhebung ein Unterschied Statt finde, wird durch ein Beispiel leicht zu erläutern seyn.

Gesetzt nämlich, die Reform des Instituts würde die Gebäude in drei Klassen mit dem Beitragsfusse von 1, 1½ und 2 abtheilen, und für den laufenden Bedarf in der ersten Klasse eine Umlage von 6 kr., in der zweiten von 9 kr., und in der dritten von 12 kr. erfordern; gesetzt ferner, die Tilgungsquote beliefe sich auf 2 kr., und in jeder Klasse befände sich beiläufig ein Drittel des Gebäudeanschlags, so wäre die Gesammtumlage, wenn man die Tilgungsquote nach seitherigem Beitragsfuß, also in allen Klassen gleich erheben würde, — 8, 11 und 14 kr., und wenn man die Tilgungsquote nach dem neuen Beitragsfuß erheben wollte, — 7⅓, 11 und 14⅔ kr. Bei einer Tilgungsquote von 3 kr. wäre die Gesammtumlage im ersten Falle 9, 12 und 15 kr., im andern aber 8, 12 und 16 kr.

Im Interesse der Besitzer der solideren Gebäude würde man hiernach auch für die Tilgungsquote die Erhebung nach dem neuen, im Interesse der Besitzer der feuergefährlicheren Gebäude hingegen würde man für die Tilgungsquote die Erhebung nach dem alten Beitragsfuße verlangen müssen.

Für das letztere Verfahren würde die Betrachtung geltend gemacht werden können, daß die Schuld unter der Herrschaft der jetzigen Brandversicherungsordnung entstanden, also auch nach Vorschrift dieser Ordnung wieder zu tilgen sey; ferner, daß — hätte man seither keine Schulden aufkommen lassen — auch die Summen, welche die künftige Tilgungsquote berichtigen soll, nach dem bisherigen oder alten Beitragsfuß erhoben worden wären. Man würde ausserdem noch anführen können, daß die Festhaltung an diesem Fuße um so wünschenswerther sey, als sonst in den ersten Jahren nach eingetretener Reform des Instituts die Brandversicherungsumlage überhaupt für die Gebäude der letzten Klasse etwas zu stark werden könnte.

Für das erstere Verfahren hingegen, d. i. dafür, daß auch die Tilgungsquote nach dem neuen Beitragsfuße erhoben wird, dürfte geltend zu machen seyn, daß das seitherige Beitragsverhältniß lange schon hätte verändert werden sollen, weil durch dasselbe die Besitzer der solideren Gebäude lange schon zur Ungebühr belastet worden, und daß — wenn man nun auch für die Tilgungsquote den neuen Beitragsfuß wählt — die Besitzer der eben erwähnten Gebäudegattung an den Lasten der Vergangenheit, mit Rücksicht auf das schon Geleistete, denn doch entschieden mehr übernehmen würden, als ihnen billigermaßen hätte zugetheilt werden sollen. Es dürfte weiter geltend zu machen seyn, daß das erstere Verfahren zugleich dem entspreche, das bei Umlagen des Staats, der Bezirke und Gemeinden im Falle irgend einer Aenderung des Umlagefußes eingehalten wird. Es dürfte endlich geltend zu machen seyn, daß damit den Gebäuden der höchstbelasteten Klasse jedenfalls nur ein sehr geringerer weiterer Beitrag zugewiesen werde, ein Mehrbeitrag, der hiernach nicht drückend seyn dürfte, während er durch dringende Rücksichten der Billigkeit gegen die längst zur Ungebühr besteuerten Besitzer soliderer Gebäude motivirt werde.

Ihrer Commission, meine Herren, scheinen die zuletzt vorgetragenen Betrachtungen überwiegend; sie glaubt sich jedoch für jetzt darauf beschränken zu müssen, die Frage zur näheren Prüfung angeregt zu haben.

3) Obschon, wie wir vernehmen, die Großherzogliche Regierung in Vorbereitung der Reform unserer Brandversicherungsordnung nicht unthätig war, auch bereits sehr schätzenswerthe Vorarbeiten zu diesem Zwecke gemacht worden seyn sollen, so scheint es uns doch nicht wohl möglich, ein vollständiges Gesetz hierüber noch auf dem jetzigen Landtage zur Reife zu bringen. Kann dieß indeß auch nicht geschehen, so ist doch — wie die Commission

glaubt — nicht nur in hohem Grade wünschenswerth, daß es unfehlbar auf dem künftigen Landtag geschehe, sondern es ist auch höchst dringend, durch vorsorgliche Maßregeln der weiteren Vermehrung der Brandunfälle ein Ziel zu setzen.

Zu diesem Zwecke möchten wir der Großherzoglichen Regierung recht sehr empfehlen,

daß

a) das Institut der Inspektoren bei den Mobiliarbrandversicherungsgesellschaften überall in volle Thätigkeit gesetzt und darin erhalten werde;

daß

b) wegen der zum Behufe der Brandversicherung in den einzelnen Amtsbezirken bestellten bauverständigen Schätzer die nöthige Erkundigung eingezogen, und — wo sich hiernach zeigt, daß dieselben nicht unterrichtet, unbefangen und unabhängig genug sind — eine neue Bestellung vorgenommen werde;

daß

c) in allen Orten, in welchen die Brandversicherungsanschläge muthmaßlich zu hoch sind, sogleich eine Revision und Ermäßigung verfügt, auch den Bauschätzern durch eine faßliche Instruktion Anleitung gegeben werde, wie sie die Einschätzung vorzunehmen haben;

endlich daß

d) um das Revisionsgeschäft zweckmäßig zu besorgen, bei den Kreisregierungen — in deren Kreis es vorzugsweise nöthig fällt — ein gebildeter, im Kreise wohnender Bautechniker, mit Controlirung des Revisionsgeschäfts beauftragt werde.

4) Der Abschnitt II. unseres Berichts hat gezeigt, daß der jetzige Zustand der Brandversicherungsanstalt nicht nur an sich, sondern auch in Vergleich mit den ähnlichen Anstalten mehrerer Nachbarstaaten nichts weniger als glänzend ist. Ihre Commission, meine Herren, hat die nächste Ursache theils in den Mängeln der Brandversicherungsordnung, theils in dem Einflusse der Mobiliarversicherungsgesellschaften finden zu müssen geglaubt. Aber sie hat sich des Gedankens nicht erwehren können, daß Ein und Anderes auch auf Rechnung der Mängel der feuerpolizeilichen Einrichtungen zu setzen sey. Die für unser Institut nachtheilige Vergleichung mit den Anstalten von Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau hat ihre Vermuthung noch erhöht. Ohne jedoch ein, ihrer Aufgabe fremdes Gebiet weiter zu betreten, glaubt sie auf die Weisheit und Thätigkeit der hohen Regierung vertrauen und voraussetzen zu dürfen, daß diese von der Anregung durch die Motion des Abg. Christ neuerdings Anlaß nehmen werde, den feuerpolizeilichen Einrichtungen ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

IV.

Die Commission, meine Herren, glaubt hiermit schließen zu müssen. Sie hat Ihre Geduld vielleicht schon zu lange in Anspruch genommen, und sie kann hierwegen nur in der Wichtigkeit des Gegenstandes und in der Reichhaltigkeit des Stoffes Entschuldigung zu finden hoffen.

Auf Ihre Güte bauend, erlauben wir uns jedoch, noch einen flüchtigen Blick auf die Ergebnisse unserer Prüfung zu werfen.

Von einer Darstellung der wesentlichsten Vorschriften der Brandversicherungsordnung und der Verwaltung des Brandversicherungsinstitutes ausgehend, haben wir Ihre Aufmerksamkeit auf die finanzielle Lage dieser Anstalt hingelenkt. Wir haben Ihnen gezeigt, daß diese Lage nichts weniger als glänzend, und daß sie vor Allem den Mängeln in der Brandversicherungsordnung und einem nachtheiligen Einflusse der Mobiliarversicherungsgesellschaften zuzuschreiben sey.

Konnten wir in letzterer Hinsicht auf die in neuerer Zeit getroffenen Maßregeln der hohen Regierung beruhigend hinweisen, so lag es uns — auf den eigentlichen Gegenstand der Motion des Abg. Christ übergehend — insbesondere ob, den Mängeln der Brandversicherungsordnung näher nachzuspüren.

Diese Prüfung führte uns zu dem Resultate:

1) daß die Großherzogliche Brandversicherungsanstalt auch fernerhin, wie seither, als Staatsanstalt aufrecht zu erhalten (III. 1),

2) daß eben so, wie bis jetzt, die Verbindlichkeit zur Theilnahme — der Zwang — beizubehalten (III. 2),

3) daß aber statt des bisherigen, für alle Gebäude gleichen Beitragsverhältnisses, künftighin mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feuergefährlichkeit, je nach Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude, ein verschiedener Beitragsfuß zu bilden sey (III. 3);

4) daß zu diesem Zwecke die Gebäude in drei oder vier Klassen dergestalt einzutheilen seyen, daß die Beiträge der folgenden Klassen im ersten Fall je um die Hälfte, im andern Fall aber je um ein Drittel des Beitrags der ersten Klasse steigen; Gebäude dagegen, die zu besonders feuergefährlichen Bestimmungen dienen, mit dem doppelten oder dreifachen Beitrage der betreffenden Klasse belegt werden (III. 3);

5) daß zur Verhütung von Anschlägen über dem Werth der durch Feuer zerstörbaren Gebäudetheile nicht nur die Normen der Brandversicherungsordnung über Festsetzung der Brandversicherungsanschläge berichtigt und ergänzt, sondern auch über vorsichtige Auswahl und gehörige Instruirung der Bauschätzer, so wie über Vornahme einer periodischen, anfänglich nach fünf, künftig je nach zehn Jahren eintretenden Revision sämmtlicher Anschläge angemessene Vorschriften erlassen werden sollten (III. 4);

6) daß die Bestimmungen der Brandversicherungsordnung in Hinsicht auf die Ermittelung der Entschädigungssummen nach Verhältniß der Versicherungsanschläge in der Hauptsache zwar beizubehalten, aber zur Abwendung von Entschädigungen über dem Betrage des wirklich erlittenen Schadens zu vervollständigen seyen (III. 5);

7) daß insbesondere für den Fall, wenn der Brandversicherungsanschlag eines abgebrannten Hauses dessen Werth vor dem Brande erweislich übersteigen sollte die Anstalt nicht weiter, als zur Vergütung des letzteren Werthes verpflichtet werden dürfte (III. 5);

8) daß ihr, — wenn dem Hausbesitzer in Rücksicht auf den Brandunfall ein grobes Verschulden zur Last kömmt — ein Ersatzanspruch an denselben vorzubehalten oder daß für solche Fälle ein bestimmter Abzug an der Entschädigungssumme festzusetzen, und über die Frage, ob er im einzelnen Fall Anwendung haben soll oder nicht, eine schiedsgerichtliche Entscheidung anzuordnen seyn dürfte (III, 5);

9) daß übrigens an der Bestimmung der Brandversicherungsordnung, wonach die Entschädigung nur unter der Bedingung der Wiederherstellung des Gebäudes verabfolgt wird, lediglich festzuhalten wäre (III, 5),

10 endlich, daß künftig neben der Umlage für das jeweilig laufende Bedürfniß des Instituts noch ein weiterer angemessener Beitrag zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der vorhandenen Schulden zu erheben sey (III, 6).

Sie entnehmen aus diesen Resultaten, daß es einer Reform unseres Brandversicherungswesens allerdings bedarf. Wir empfehlen Ihnen daher die Motion des Abgeordneten Christ —

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesentwurf auf wesentliche Abänderung der „jetzt bestehenden Gebäudebrandversicherung unterthänigst zu bitten“ —

zum Kammerbeschlusse zu erheben.

Da wir indeß besorgen, daß ein solcher Gesetzesentwurf auf dem gegenwärtigen Landtag kaum mehr werde vorgelegt, oder, wenn dies auch der Fall wäre, von den Kammern kaum mehr werde erledigt werden können, inzwischen aber bei längerer Zögerung der bedauerliche Zustand des Brandversicherungsinstitutes täglich zunimmt, so stellen wir den weiteren Antrag,

„Seine Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, daß — wenn die gewünschte Aenderung auf dem dermaligen Landtag nicht mehr sollte zu Stande gebracht werden können, — der Zunahme der Brandfälle durch angemessene Verwaltungsmaßregeln, namentlich durch geschärfte Aufsicht auf Mobiliarversicherungen, Ermäßigung der zu hohen Brandversicherungsanschläge, auch Verbesserung und Vervollständigung der Feuerpolizeieinrichtungen, möglichst vorgebeugt werde.“

Beilage 1.

Uebersicht
des
Zustandes der Brandversicherungsanstalt für Gebäude im Großherzogthume.

Jahr	Gebäudeanschlag.	Betrag der Umlage per 100 fl.	Betrag der Umlage im Ganzen		Betrag der geleisteten Vergütungen.		Betrag des Schuldenstandes.		Bemerkungen.
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
1809	103,236,262	6	102,511	10	87,376	3	36,640	15	
1810	105,085,400	4	69,722	20	54,977	23	18,057	5	
1811	106,083,600	4	70,200	28	33,389	25	"	"	9,065 fl. 35 kr. Activum.
1812	109,908,000	2	36,635	42	41,992	36	"	"	1814 " 18 " "
1813	111,879,000	2	37,293	23	77,396	11	68,821	11	
1814	112,117,500	4	74,744	59	72,573	54	86,975	28	
1815	113,452,800	5	94,543	57	83,365	52	64,044	14	1. Zu bemerken ist, daß der Gesammtbetrag der Umlage diese überall nach Abzug der Einzugsgebühr von 1 kr. per Gulden angibt.
1816	114,913,500	4	76,608	54	59,262	16	37,562	—	
1817	118,251,000	2	39,416	33	108,303	19	141,036	31	
1818	121,119,000	6	121,119	1	115,932	47	178,065	46	
1819	123,964,000	6	123,964	54	162,355	30	181,906	16	2. Die bedeutendsten, seither geleisteten Brandentschädigungen sind
1820	129,196,250	6	127,955	27	109,380	8	179,593	4	
1821	131,729,600	6	129,658	17	126,540	40	156,501	48	
1822	134,426,600	6	132,407	42	117,579	3	162,045	52	a) 1817 für die Stadt Neustadt 77,250 fl.
1823	138,791,100	6	136,484	39	138,854	34	176,835	42	
1824	142,583,900	6	140,149	24	133,709	11	190,530	36	b) 1819 für Zell 70,028 fl.
1825	146,375,450	6	143,905	23	195,888	47	238,132	30	c) 1820 für Föhrenbach 59,570 fl.
1826	150,614,500	8	197,669	5	296,540	35	488,390	1	
1827	155,186,650	10	256,204	13	286,281	19	390,037	2	d) 1827 für Triberg 192,778 fl. 54 kr.
1828	159,820,500	8	209,858	9	249,062	25	375,315	36	
1829	163,975,450	10	269,041	14	256,544	51	475,957	11	e) 1828 für Bonndorf 79,335 fl.
1830	168,552,000	10	276,276	30	221,469	13	462,568	26	
1831	172,523,950	8	226,229	56	209,511	6	442,863	14	f) 1834 für Weilersbach 54,300 fl.
1832	176,372,900	8	231,281	8	356,272	20	658,464	35	
1833	179,984,750	8	236,261	53	230,559	2	676,348	18	
1834	184,402,450	8	242,313	2	302,404	2	767,065	38	
1835	189,548,300	10	310,721	28	256,231	3	758,477	1	
1836	192,364,020	10	320,606	40	287,850	25	800,419	19	

Beilage 2.

Uebersicht
des
Standes der Brandversicherungsanstalten für Gebäude in Baden und dessen deutschen Nachbarstaaten.

Benennung des Staates.	Bezeichnung des Rechnungs-Jahrs.	Summe des Brandversicherungs-Anschlags.	Summe des erkannten Brandschadens.	Von je 1000fl. des Anschlags gingen demnach durch Brand zu Grund.	Beitrag von je 100 fl. des Versicherungs-Anschlags.
		fl	fl		Xr
Baden	1833	179,984,750	225,217		8
(Bevölkerung	1834	184,402,450	301,216		8
1,230,791 Seelen.)	1835	189,548,300	266,322		10
	Durchschnitt	184,645,166	264,251	1,43	8 2/3
Bayern	1832/33	476,857,135	839,112		11
(Bevölkerung	1833/34	483,602,210	962,435		13
4,246,778).	1834/35	490,380,755	1,884,472		21
a) diesseits des Rheins.	Durchschnitt	483,613,366	900,773	1,85	12
b) Rheinbayern.	1833	75,993,715	165,461		14
	1834	77,005,525	95,751		8
	1835	77,434,860	88,899		7 1/2
	Durchschnitt	76,811,366	116,703	1,50	9 5/6
Würtemberg	1832/33	216,934,500	162,138		6
(Bevölkerung	1833/34	224,793,300	122,089		3
1,570,242).	1834/35	232,758,900	137,639		4
	Durchschnitt	224,828,900	140,622	0,62	4 1/3
Gr. Hessen	1831		117,914		5
(Bevölkerung	1832	138,480,000	111,448		7
760,694).	1833		98,115		4 3/4
	Durchschnitt	138,480,000	109,159	0,78	5 7/12
Nassau	1833	55,101,590	15,144		2
(Bevölkerung	1834	56,804,990	34,263		4
373,601).	1835	58,925,120	25,082		3
	Durchschnitt	56,943,900	24,829	0,43	3

Bemerkungen.

1. Die hier angeführten Angaben sind aus den amtlichen Rechnungs-Uebersichten entnommen, wie sie in den betreffenden Regierungsblättern von 1834, 1835 und 1836 bekannt gemacht wurden.

2. In Bayern diesseits des Rheins ward für 1834/35 erstmals die Eintheilung der Gebäude in vier Klassen in Vollzug gesetzt. Es waren

für die Klasse	die Anschläge	die Beiträge
1.	123,450,600 fl.	18 kr.
2.	157,962,050 „	20 „
3.	48,563.170 „	22 „
4.	160,404,935 „	24 „

Der Brandschaden zeigte sich in diesem Jahr ganz außerordentlich hoch, doppelt so stark als im Durchschnitt der beiden unmittelbar vorangegangenen Jahre; er konnte deshalb nicht zur Vergleichung dienen und Durchschnitt des Schadens und Beitrags ward nur nach den Jahren 1832/33 und 1883/34 genommen.

3. Die Summe des Anschlags im Gr. Hessen, in den amtlichen Darstellungen mangelnd, ward nach dem Betrag der Umlagen von 1833 berechnet.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung v. 9. Juni 1837.

Erster Bericht der Commission

zur

Aufsuchung der Verordnungen und provisorischen Gesetze, welche seit dem Landtage von 1835 verkündet wurden.

Erstattet von dem Abgeordneten Weller.

Meine Herren!

Schon die Kammer vom Jahr 1828 hat den Beschluß gefaßt, daß bei jedesmaliger Ständeversammlung eine Commission zur Aufsuchung aller seit dem letzten Landtage erlassenen Verordnungen gebildet werden solle, um zu prüfen, ob hierin keine Bestimmungen enthalten seyen, welche in das Gebiet der Gesetzgebung gehören.

Von der dermalen zu diesem Zwecke bestellten Commission habe ich den Auftrag erhalten, den Bericht über diejenigen Verordnungen zu erstatten, welche von dem Großherzoglichen Staatsministerium, von den Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Krieges erlassen wurden.

Ueber jene der Ministerien des Innern und der Finanzen sind besondere Berichterstatter ernannt.

Ueber die Grenzen von Gesetzen und Verordnungen glaubt Ihre Commission hier keine weitere allgemeine Bemerkung mehr beifügen zu müssen, nachdem diese Frage in den deßfallsigen Berichten der Landtage von 1831 und 1835, und in einer besondern Motion auf dem Landtage von 1831 bereits erschöpfend erörtert wurde, worauf hier lediglich zurückgewiesen wird.

Ich gehe daher sogleich zu den Verordnungen selbst über, und zwar nach der Reihenfolge der Ministerien, wie ich sie oben genannt habe.

I. Staatsministerium.

Unmittelbar vom Großherzoglichen Staatsministerium, mit Unterzeichnung des Präsidenten dieser hohen Stelle, findet sich in dieser Periode nur eine Verordnung vom 8. Dezember 1836 (Regierungsblatt Nr. LVII.), welche verfügt:

„daß diejenigen Staatsstellen, welche Diener, die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehören, anzustellen befugt sind, auch das Recht haben, dieselben wieder zu entlassen."

Ihre Commission fand in dieser Bestimmung keine Veränderung der diesen niedern Dienern zustehenden gesetzlichen Ansprüche, sondern lediglich eine administrative Competenzbestimmung, welche in den Kreis der Gesetzgebung nicht eingreift, und daher auch keine Veranlassung zu einem besondern Antrag gibt.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Von solchem erscheinet als hierher gehörend, zuerst

A. Die Uebereinkunft mit der Großherzoglichen Regierung, die Ausübung der Rechtspflege in dem Condominate Kürnbach betr.; verkündet am 21. Dezember 1835 im Regierungsblatt Nr. I. von 1836.

Die Einwohner dieses Condominats sind nämlich zu einem Drittheil Großherzoglich Badische, und zu zwei Drittheilen Großherzoglich Hessische Staatsangehörige.

Die Rechtspflege stand beiden Herrschaften bisher pro indiviso zu, und es galt daselbst die alte Würtembergische Gesetzgebung als Entscheidungsquelle in Strafsachen.

Durch den Art. 2 dieses Staatsvertrages wird nun die Gesetzgebung des betreffenden Staates, dem die Betheiligten angehören, als ausschließliche Entscheidungsquelle eingeführt.

Der Art. 5 desselben setzt ausnahmsweise für die Untersuchung und für die Aburtheilung derjenigen polizeilichen und Criminal-Fälle, wo Großherzoglich Badische und Großherzoglich Hessische Unterthanen zugleich betheiligt sind, einen jahrweisen Turnus der Jurisdiktion durch alle Instanzen fest.

Diese beiden Bestimmungen greifen in das Gesetzgebungsrecht ein.

Durch die erste Bestimmung wird in Kürnbach ein neues Strafgesetz eingeführt, und durch die letztere würden Großherzoglich badische Unterthanen nicht nur einem fremden Richter, sondern auch einer fremden Strafgesetzgebung unterworfen, was die Folge haben könnte, daß Badener für eine Handlung bestraft würden, die nach Badischen Gesetzen gar nicht strafbar ist.

So zweckmäßig an sich die erstere Verfügung auch seyn mag, wornach nämlich die Badischen Einwohner von Kürnbach künftig in der Regel nur nach Badischen Gesetzen gerichtet werden sollen, so kann Beides doch nur auf dem Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung geschehen. (Verf. Urk. §§. 15. 65.)

Daß diese Bestimmungen in einem Vertrage mit einem Nachbarstaate enthalten sind, ändert an der Nothwendigkeit der ständischen Zustimmung nichts, was auch die Großherzogliche Regierung stets anerkannte, z. B. bei dem Staatsvertrag mit Würtemberg vom 19. Mai 1831, die Zollverhältnisse der Condominate und Enclaven betreffend. Auch das Beispiel der Zollvereinigungsverträge hat solches aufs Neue gezeigt.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, die §§. 2 und 5 dieses Staatsvertrags in einer ehrerbietigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

B. Die Central-Rheinschiffahrts-Commission, bei welcher Baden durch deren Präsidenten v. Dusch vertreten war, hat in der November-Session von 1834, Nr. 20, in der Juli-Session 1833, Nr. 33 und 38, und in der Juli-Session 1834, Nr. 7 und 25, den Traktat vom 8. März 1831, durch vier Supplementarartikel modificirt. Solche wurden durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 22. Februar 1836, Regierungsbl. Nr. XII., zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt macht.

Die Art. 1, 2 und 4 enthalten lediglich Vorschriften über das Anhängen von Schiffen auf dem Oberrhein, über die Beladung derselben mit einer Oberlast, und über die Verpflichtung der Flöße, Nachen vorauszusenden. Der Art. 3 und 4 dagegen enthält eine Abänderung der Tarifsätze der Rheinoctroigebühr.

Erstere Vorschriften erscheinen Ihrer Commission blos polizeilicher Natur, und daher dem Kreise der Verordnungen angehörig.

Die Rheinoctroigefälle dagegen bilden einen Theil des Staatseinkommens; ihre Erhebung ist eine Besteuerung, und jede Veränderung der Tarifsätze kann daher nur durch ein Finanzgesetz geschehen. Verf. Urk. §§. 53 und 54.

Die Eigenschaft als Staatsvertrag steht dieser Reclamation gleichfalls nicht entgegen, und eben so wenig die zu Wien abgeschlossene Rheinschiffahrts-Convention vom 24. März 1815.

Ihre Commission stellt daher den Antrag auf gleiche Reclamirung dieses dritten Supplementar-Artikels.

C. Der Zollvereinigungsvertrag mit dem Herzogthume Nassau, verkündet unter dem 12. März 1836 durch das Regierungsblatt Nr. XV.,

und

D. jener mit der freien Stadt Frankfurt, verkündet unter dem 15. Mai 1836, Regierungsblatt von 1336, Nr. XVI.,

sind dieser Kammer bereits vorgelegt, und die ständische Zustimmung hiezu ist ertheilt worden. Sie geben also zu keinem weitern Antrage mehr Anlaß.

Endlich

E. verkündete das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 3. Oktober 1836, Regierungsbl. Nr. XLVI., den bekannten Bundesbeschluß vom 18. August v. J.:

„die Bestrafung von Verbrechern gegen den deutschen Bund, und die Auslieferung politischer Verbrecher „auf dem Bundesgebiete betreffend.“

Solches besteht aus zwei gesondert zu betrachtenden Artikeln.

Art. 1 besagt:

„Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, als ein nothwendiger Bestandtheil der Letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund und seine Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit und Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der, in den letztern bestehenden, und künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetzen, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath, oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.“

Ihre Commission, meine Herren, ist der Ansicht, daß in diesen Bestimmungen durchaus nichts weiter ausgesprochen sey, als was durch das gemeine Strafrecht, welches in den Fällen des Hochverraths bis jetzt alleinige Gesetzesquelle im Großherzogthum Baden ist, bisher schon gesetzlich bestimmt war, nämlich: daß ein jeder Angriff gegen den Bund, oder dessen Verfassung, dann nach badischen Gesetzen als Hochverrath oder Landesverrath zu bestrafen sey, wenn und in wie ferne hierdurch zugleich ein Hochverrath oder Landesverrath gegen den badischen Staat begangen wird.

Deutschland ist nämlich, seit Auflösung der Reichsverfassung kein der Obergewalt eines Kaisers unterworfener Bundesstaat mehr; die deutsche Bundesakte constituirte vielmehr nur einen Staatenbund aus inzwischen souverain-gewordenen Landesherrn.

Mit Kaiser und Reich fiel das Object des Reichs-Hochverrathes und Reichs-Friedensbruches, wogegen der Landes-Hochverrath, innerhalb der Gränzen eines jeden einzelnen souverainen Staats, an dessen Stelle trat.

Das Subject des Verbrechers muß aber nothwendig immer ein Angehöriger des Staats seyn, gegen welchen das Verbrechen begangen wird.

Im Begriff des Staatenbundes des Art. 1 der Bundesakte gibt es aber in Deutschland nur Unterthanen der einzelnen souverainen Fürsten, nicht aber Unterthanen des Bundes selbst.

Es ist daher an dem deutschen Bunde an sich, ein Hochverrath nicht möglich.

Hierüber sind die vorzüglichsten Criminalrechtslehrer einig.

Z. B. Feuerbach, peinliches Recht, §. 164 b., insbesondere Note b.
Martin, §. 203, a. E., zweite Ausgabe.
Knapp, Würtemb. Criminalrecht, S. 163 u. 164.
Henke, Handbuch, 3r Theil, S. 407.
Hepp, Lehre vom Hochverrath, Pag. 80, Note 45.

Allein in den allermeisten Fällen wird der Angriff gegen den Bund und dessen Verfassung zugleich einen Angriff gegen das Großherzogthum selbst in sich begreifen. Der Badener, welcher an einem Complotte zur Republicanisirung des Bundes Theil nähme, würde zugleich einen Hochverrath an seinem Fürsten und Vaterlande begehen. Nicht weniger würde sich Derjenige dieses Verbrechens schuldig machen, welcher — selbst mit Achtung der Rechte des Großherzogs und der Verfassung — gewaltsame Schritte zur Trennung des Großherzogthums von dem Bunde gethan hätte; denn ein solcher würde dasselbe der sicheren Stütze des übrigen Deutschlands berauben, welche der Art. 2 der Bundesacte zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit, Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit dem einzelnen Bundesgliede gewährt hat.

Es sind freilich auch Fälle denkbar, in welchen das Auftreten als Feind gegen den Bund (der hostilis animus, wie die L. 11, Dig. ad legem Juliam majest. definirt), kein Hochverrath am eigenen Staate wäre. Für einen solchen Fall aber die Strafe des Hochverraths gesetzlich bestimmen, hieße den Bund als gesetzliche Obergewalt, und den Badener für einen Unterthanen des Bundes erklären, was ein Eingriff in die Souverainität des Bundesfürsten selbst wäre.

Einen solchen Sinn kann daher dieser Artikel nicht haben, und er liegt auch nicht nothwendig in seinem Wortlaute. Die demselben im Eingang beigefügten Motive sagen vielmehr das Gegentheil.

Andere deutsche Staaten, z. B. Baiern, haben daher auch jene Bundesbeschlüsse gar nicht verkündet, da sie wahrscheinlich auch von der Ueberzeugung ausgingen, daß hierdurch nichts weiteres festgesetzt werde, als was die innere Strafgesetzgebung bereits bestimmt hatte, nämlich daß jeder Angriff des Bundes als Hochverrath zu bestrafen sey, wenn und in wie weit er zugleich als solcher gegen den eigenen Bundesstaat erscheine.

Sollte die Großherzogl. Regierung jedoch der Ansicht seyn, daß eine neue strafrechtliche Bestimmung durch diesen Art. 1 ins Leben gerufen werden sollte, so müßte Ihre Commission auf dessen Reclamirung bestehen, indem nach §. 65 der Verfassungsurkunde eine neue strafrechtliche Bestimmung nicht ohne Genehmigung beider Kammern eingeführt werden könnte.

Dieser Reclamation stünde auch der § 2 der Verfassungsurkunde nicht entgegen, indem eine rein strafrechtliche Bestimmung nicht als ein organischer Beschluß des Bundes betrachtet werden kann.

Ihre Commission glaubt jedoch, daß ihre oben gegebene Auslegung auch im Sinne der Großherzoglichen Regierung liegen werde. Sollte hiebei auch vielleicht noch eine Lücke in unserer Strafgesetzgebung erscheinen, so würde solche bei der demnächstigen Vorlage eines allgemeinen Strafgesetzbuches berücksichtigt werden können.

Der Antrag der Commission geht daher dahin: von der Reclamation dieses Artikels Umgang zu nehmen.

Der Artikel 2 dieses Bundesbeschlusses bestimmt:

„die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung und Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens, und einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung desselben beinzichtet sind, dem verletzten und bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen ist. — Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher zuerst darum das Ansuchen stellt."

Nach dem Inhalte dieses Artikels ist die großherzogliche Staatsregierung durchaus nicht verpflichtet, Badner auszuliefern, auch wenn sie gegen den Bund selbst, oder einen andern Bundesstaat ein Staats-Verbrechen begangen haben, eben so wenig Fremde, gegen welche eine strafrechtliche Competenz schon im Inlande begründet ist.

Dagegen ist der Großherzoglichen Regierung hierdurch die Befugniß ertheilt, alle eigene Staatsangehörige zur selbst eigenen Bestrafung zu reclamiren, welche gegen den Großherzog oder die Existenz, Integrität, Verfassung und Sicherheit Badens ein Verbrechen begangen haben, und im Umfange des Bundesgebietes betreten werden können.

Diese Bestimmungen stoßen aber gegen den § 15 der Verfassungs-Urkunde nicht an, sind vielmehr mit ihm in Uebereinstimmung.

So weit der vorstehende Artikel dagegen die Auslieferung Fremder berührt, so ist das desfallsige Recht der Regierung bereits durch den § 2 der Erläuterungen zum Straf-Edict vom 23. Mai 1812 gesetzlich begründet.

Dieser Artikel 2 steht daher mit der bestehenden Gesetzgebung nicht im Widerspruch, und giebt zu einem Antrag auf Reclamation keine Veranlassung.

III. Justiz-Ministerium.

A. In dem Regierungs-Blatt von 1836 Nr. V. ist eine Verordnung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 19. Januar 1836 verkündet, welche die Competenz der Amtsrevisoren in den Fällen regelt, wenn der Schuldner Liegenschaften, welche in andern Amtsrevisoratsbezirken als dem seines Wohnsitzes gelegen sind, zum Unterpfand geben will.

Der Artikel 1 desselben erklärt das Amtsrevisorat des Wohnsitzes für zuständig, wenn mit hierin gelegenen Liegenschaften auch noch weitere in andern Amtsrevisoratsbezirken gelegene verpfändet werden sollen, und der Artikel 3 gestattet dann, wenn keine im Bezirk des Wohnsitzes, sondern in mehreren andern Bezirken gelegenen Liegenschaften verpfändet werden sollen, ein Wahlrecht unter den Amtsrevisoren dieser verschiedenen Bezirke.

Diese beiden Verfügungen enthalten Abweichungen von der bisherigen Gesetzgebung, indem nach § 42 f des Nachtrags zur Notariats-Ordnung vom 20. Mai 1809 die Ausfertigung von Pfandbriefen zu den gebannten Geschäften gehöret, welche lediglich von den Amtsrevisoren des Bezirks verrichtet werden dürfen.

So zweckmäßig daher vorstehende beide Ausnahmen auch erscheinen mögen, so können solche doch nur auf dem Wege der Gesetzgebung gemacht werden.

Ihre Commission stellt daher den Antrag: diese beiden Paragraphen gleichfalls zu reclamiren.

B. Unter dem 18. Februar 1836 erließ das großherzogliche Justiz-Ministerium das im Regierungs-Blatt von 1836 Nr. X. verkündete provisorische Gesetz

über den Rekurs in gerichtlichen Strafsachen,

wie auch in Uebereinstimmung mit dem großherzoglichen Finanz-Ministerium

C. Das weitere provisorische Gesetz über das Verfahren in Steuerstrafsachen, welchem

D. Unter dem 26. Februar die im Regierungs-Blatt Nr. XI. verkündete Vollziehungs-Verordnung folgte.

Solche sind, so weit nöthig, durch die bereits auf diesem Landtage erfolgte Vorlagen erledigt, und Ihre Commission hat daher in Beziehung hierauf keinen weitern Antrag mehr zu begründen.

E. In demselben Regierungs-Blatt Nr. XI. erschien weiter eine Bekanntmachung vom 26. Februar d. J., die Verlegung des Hofgerichts von Meersburg nach Constanz betreffend.

Ihre Commission verkennt zwar nicht, daß nach dem Stande der bisherigen Gesetzgebung solche organische Veränderungen lediglich durch die vollziehende Staatsgewalt ohne Einwirkung der Gesetzgebung geschahen, und findet sich deshalb auch bei vorliegendem Falle zu einer speciellen Reclamation nicht veranlaßt.

Allein Sie glaubt doch den Wunsch aussprechen zu müssen, daß bei dem zu erwartenden Gesetze über die Gerichts-Verfassung die Gerichtsbezirke und Gerichtssitze gesetzlich bestimmt werden möchten.

F. Instruction für die Amtsrevisorate in Beziehung auf die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind, vom 19. März 1836 verkündet; im Regierungs-Blatt Nr. XXI.

Ihre Commission findet diese Instruction mit der bestehenden Gesetzgebung im Einklang, insofern man unter den im L.R.S. 136 benannten Personen,

„deren Daseyn nicht anerkannt ist"

lediglich solche versteht, welche bereits gesetzlicher Vorschrift nach

„für verschollen erklärt sind."

Diese Ansicht ist aber unter den Rechtslehrern vielfach bestritten.

Da jedoch diese Verordnung keine authentische Interpretation des Landrechtes seyn soll, sondern lediglich nur eine Instruction für das Verfahren der Amtsrevisoren enthält, an welche weder die Partheien noch die Richter gebunden sind, so glaubt dieselbe von einer Reclamation Umgang nehmen zu können.

G. Das provisorische Gesetz vom 3. Nov. d. J. (Verk. im Reg. Blatt Nr. L), die Zuziehung von Zeugen bei Eheverträgen betreffend, ist bereits dieser Kammer vorgelegt; hiebei also nichts weiter zu erinnern.

H. Im Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises vom 16. Sept. 1835 ist eine Justizministerial-Verordnung vom 28. August 1835 verkündet: „wornach die Ersparnisse, welche Sträflinge in den Strafanstalten erwerben, nicht zur „Zahlung von Schulden derselben verwendet werden dürfen, sondern denselben immer als Mittel zur Rückkehr in „die Gesellschaft belassen werden sollen."

Diese Vorschrift erscheint Ihrer Commission nicht als eine neue Ausnahme von den gesetzlichen Vollstreckungsobjecten, sondern nur als eine richtige Anwendung des §. 1022 der Prozeßordnung auf diese Ersparnisse der Sträflinge.

Unter den Mitteln, welche die Staatsgewalt zur Besserung derselben anwendet, gehört nämlich auch das, daß

solchen die Möglichkeit gegeben wird, sich durch Arbeitsamkeit und Sparsamkeit in der Strafanstalt ein keines Guthaben zu erwerben, welches ihnen bei Verlassung derselben als Mittel zur Rückkehr in die Gesellschaft verabreicht wird.

Da hierdurch eine bloße Freigebigkeit zu einem dringenden Staatszwecke ausgeübt wird, (denn die Sträflinge könnten vom Staate eben so wohl zur unentgeldlichen Arbeit angehalten, oder solche auf ihre Kost abgerechnet werden), so steht es auch in der Befugniß der diese Freigebigkeit ausübenden Staatsgewalt, diese Erparnisse für unangreifbare Nothdurftsgehalte zu diesem bestimmten Zwecke zu erklären.

Ihre Commission findet daher hierin keinen Grund zur Reclamation.

I. Im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises von 1836 Nr. 89 ist ein Justizministerial-Erlaß vom 18. October 1836 Nr. 4870 verkündet, wodurch erläutert wird:

„daß Staatsdiener, Geistliche, Gelehrte u. s. w. auch in Streitigkeiten unter 5 resp. 15 fl. nicht der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister, sondern nur jenen der Aemter unterworfen seyen."

Als Grund hiefür wird angeführt, daß der §. 20 des sechsten Constitutions-Edicts, welcher den Staatsdienern Canzleisässigkeit zugestanden hatte, durch das Organisations-Edict von 1809 lit. C. §. 10, und durch die Verordnung vom 8. Juni 1810, Regierungsblatt Nr. 25, und vom 21. März 1812, Regierungsblatt Nr. 14 nur dahin abgeändert werde, daß denselben die Canzeleisässigkeit entzogen worden, woraus jedoch noch keineswegs die Unterwerfung derselben unter die Jurisdiction des Bürgermeisters folge.

Vergleicht man jedoch hiemit weiter noch

1) die Beilage B. zur Organisation von 1809, Regierungsblatt Nr. 51 §. 7 d, welche ganz allgemein sagt:

„der Ortsvorgesetzte hat Streitigkeiten, welche auf dem Land nicht über 5 fl., und in Städten nicht über 15 fl. betragen, zu entscheiden."

2) die Organisation von 1809 selbst (Regierungsblatt von 1809 Nr. 49) deren §. 4 gleich allgemein besagt:

„der privilegirte Gerichtsstand, der bisher einzelnen Classen von Unterthanen und Einwohnern Unserer Lande zukam, hört künftig, rücksichtlich der zum Civilstande gehörigen Personen, unter den in der Beilage dieses Edicts enthaltenen Bestimmungen auf. Nur dem Militärstande bleibt derselbe wie vorher." Ferner

3) den §. 17 derselben, besagend:

„alle in den bisherigen Organisations- und Constitutions-Edicten, auch anderen Landesgesetzen enthaltene Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Edict und dessen Beilagen entgegen liefen, werden hiemit aufgehoben,"

so scheint es Ihrer Commission doch allerdings, als wenn nicht nur die Canzleisässigkeit der Staatsdiener aufgehoben sey, sondern als wenn dieselbe auch in Bezug auf die Competenz der Bürgermeister keinen privilegirten Gerichtsstand mehr genießen könnten.

Obige Verfügung steht daher mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruch und ist zu reclamiren, wenn die Großherzogliche Regierung nicht die Zurücknahme derselben vorzieht.

IV. Kriegsministerium.

A. Durch eine Verordnung vom 2. September 1836, verkündet im Regierungsblatt vom 13 d. M., ist verfügt:

„daß künftighin, wenn nicht innerhalb vier Wochen vom Beginn der Einstandscapitulationszeit das Einstandscapital zur Amortisationscasse, und das etwa bedungene Handgeld zur Regimentscasse eingeliefert ist, der Einstandsvertrag als nicht erfüllt angesehen, die Genehmigung des Vollzugs ohne weitere Erinnerung, jedoch vorbehaltlich des Entschädigungsrechts des Einstehers aufgehoben, und das betreffende Regiment angewiesen werden wird, die Einsteller unverzüglich zum Dienst einzuziehen."

Diese Verfügung, welche das Privatrechtsverhältniß zwischen dem Einsteller und Einsteher nicht beachtet, sondern lediglich das Recht resp. die Pflicht der Staatsbehörde ausspricht: den Einsteher nicht weiter zu jenem Dienst anzuhalten, wenn der Einsteller seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit innerhalb vier Wochen nicht nachkommt, stimmt mit einer früheren Verordnung vom 23. Mai 1828, und mit dem §. 49 des Conscriptionsgesetzes, welches gleichbaldige baare Deponirung der ganzen Einstandssumme verlangt, überein.

Ihre Commission findet daher hiebei nichts zu erinnern.

B. Im Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises vom 28. Oct 1835 verkündete das Kriegsministerium drei Vollzugsverordnungen zum Gesetz vom 28. August 1835, Reg. Bl. Nr. XLIII.

Ihre Commission hat solche geprüft, und mit allen Bestimmungen jenes Gesetzes übereinstimmend gefunden.

Nur bei der zweiten fand dieselbe den Anstand, daß hiernach:

> die von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannten Gesuche wegen Entlassung bereits übernommener Conscriptionspflichtigen zur Unterstützung der Familie, nochmals der Aushebungsbehörde zur Bestätigung vorgelegt, und nur dann dem Kriegsministerium zur Entscheidung eingesendet werden sollen, wenn sie auch von dieser für begründet erklärt werden.

Dieses letzte Erforderniß ist dem Gesetze fremd, dessen §. 5 nur die Bestätigung der Ziehungsbehörde verlangt. — Solche wäre daher als Abweichung von einem bestehenden Gesetze zur ständischen Zustimmung zu reclamiren, wenn nicht inzwischen das Großherzogl. Kriegsministerium selbst solche durch Verordnung vom 30. Sept. 1836, Nr. 11010 dahin abgeändert hätte:

> „daß jedes derartige Entlassungsgesuch, wenn es von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannt wurde, selbst dann dem Kriegsministerium vorgelegt werden müsse, wenn es später von der Aushebungsbehörde für unbegründet erkannt wird; und daß der Zweck der nochmaligen Vorlage bei der Aushebung kein anderer sey, als daß solche Gesuche bei der Aushebungsbehörde nochmals geprüft werden."

Diese Aenderung scheint mit dem Gesetze vom 28. August 1835 nicht weiter im Wiederspruch zu stehen. Sie ist im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises vom 28. Januar 1837 verkündet.

Nach Ansicht Ihrer Commission liegt daher kein Grund zur Reclamation weiter vor.

Der Hauptantrag Ihrer Commission geht daher dahin:

In einer besonderen Adresse die ehrerbietigste Bitte an Se. Königl. Hoheit gelangen zu lassen:

I. ausser den bereits als provisorische Gesetze anerkannten Verfügungen, zur ständischen Berathung und Zustimmung noch weiter vorlegen zu lassen:

a) die §§. 2 u. 5 der Uebereinkunft mit der Großherzogl. Hessischen Regierung, die Ausübung der Rechtspflege in dem Condominate Kürnbach betr., vom 21. Dec. 1835;

b) Den dritten Supplementarartikel der Modifikationen des Tractats vom 31. März 1831, welche durch die Central-Rheinschiffarths-Commission beschlossen, und unter dem 24. Februar 1836 verkündet wurden;

c) Die Artikel 1 und 3 der Verordnung des Großherzogl. Justizministeriums vom 19. Januar 1836, die Competenz der Amtsrevisoren bei Ausfertigung von Pfandurkunden betr.;

d) Den Erlaß des Großherzogl. Justizministeriums vom 18. October 1836, Nr. 4870, die Competenz der Bürgermeister betr.

II. Von der Reclamirung der weiter berührten Verordnungen Umgang zu nehmen, und endlich

III. Den Wunsch auszusprechen, daß bei dem zu erwartenden Gesetze über die Gerichtsverfassung, die Gerichtsbezirke und Gerichtssitze, gesetzlich bestimmt werden mögten.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1837.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Modification des Staatsdiener-Edikts vom 30. Januar 1819 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Welcker.

Hochgeehrteste Herren!

Die von Ihren Abtheilungen zur Prüfung des Gesetzesentwurfs über die Staatsdienerverhältnisse erwählte Commission befindet sich in einer angenehmen Lage. Die Mitglieder derselben sind unter sich fast in allen über diesen Gegenstand zu machenden Vorschläge einstimmig. Sie stimmen zugleich sämmtlich mit den von der hohen Regierung bei Vorlage dieses Gesetzes ausgesprochenen Motiven auf das Vollkommenste überein. Wo also unsere Vorschläge über einzelne Bestimmungen des Gesetzesentwurfs von den Vorschlägen der hohen Regierung so wie von denen der hohen ersten Kammer, welche im Wesentlichen ebenfalls ganz in die Motive der Regierung eingegangen ist, abweichen werden, da haben wir wenigstens keinen Prinzipienstreit zu führen. Nur verschiedene Ansichten über die Wahl der besten Mittel für den gemeinschaftlich gewollten guten Zweck, werden uns gebieten, einzelne abweichende Vorschläge Ihrer Prüfung zu unterstellen.

Diese Lage ist um so angenehmer, da das hier in Sprache stehende Gesetz nicht blos seinem Inhalte und seiner Wirkung nach, sondern, als Veränderung an einem Verfassungsgesetz, auch seiner Form nach so höchst wichtig ist.

I. Wir unterscheiden — um jene gemeinschaftlich anerkannten Grundsätze an die Spitze unserer Vorschläge zu stellen — eben so, wie die hohe Regierung in ihren Motiven, und z. B. auch in den §§. 13 und 14 ihres Entwurfs fürs Erste ebenfalls die in der Vergangenheit und unter Herrschaft früherer Staatsdienergesetze, von Staatsdienern bereits vertragsmäßig erworbenen Privatrechte, von dem öffentlichen Recht des Staats in Beziehung auf die Leitung des Staatsdienstes, so wie zugleich von den neuen oder zukünftigen Gesetzen auch über die Vertragsrechte der Diener.

Das Staatsdienstverhältniß, obwohl an sich für das öffentliche Wohl begründet, erhält doch in sofern offenbar eine aus Privat- und öffentlichem Recht gemischte Natur, und begründet wahre Privatrechte für den Diener, als derselbe ja nicht gezwungen nach allgemeiner öffentlicher Pflicht, sondern aus freiem Privatwillen in das Dienstverhältniß zu dem Staat tritt, und in so ferne er nun durch Vertragsbedingungen für diesen Eintritt zum Ersatz seiner Voranslagen, seiner Entsagungen, seiner Kosten und Mühen für den Dienst, so wie zur Sicherung seiner Ehre und seines Lebensschicksals, gewisse Rechte vom Staate zugesichert erhält. Daß solche Rechte, sobald sie einmal unter der Herrschaft der früheren Gesetze über dieselben rechtmäßig erworben wurden, eben so gut, wie irgend andere Privatrechte, unter dem Schutze der Gerechtigkeit und öffentlichen Treue stehen, bedarf keiner Ausführung. Es ist, so wie von allen civilisirten Staaten, so auch von unserer hohen Regierung, und selbst in dem vorliegenden Gesetzesentwurf, anerkannt. Hier also entscheidet stets die Heiligkeit rechtmäßig erworbener Privatrechte.

II. Wenn aber der Staat, so wie in dem uns jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf, durch verfassungsmäßige neue Gesetze, die zukünftig den Staatsdienern im Staatsdienstvertrag zuzusichernden privatrechtlichen Ansprüche seiner Diener bestimmen will, alsdann muß ganz eben so, wie auch bei der Regulirung der öffentlich rechtlichen Einrichtung des Staatsdienstes, lediglich das öffentliche Interesse, das öffentliche Wohl, die Gesetzgebung leiten. Der Staatsdiener ist wegen des Staates, nicht der Staat zum Besten der Staatsdiener da. Und eben weil ja der Staatsdiener nur mit freiem Willen und durch freien Vertrag in den Dienst eintritt, so kann er sich auch nicht beschweren, wenn der Dienstvertrag und die Gesetze über denselben ihm nur sehr geringe oder keine Privatrechte, keine oder nur geringe Besoldungen und Pensionen, und keinen oder nur geringen Rechtsschutz seiner Ehre und seines Lebensschicksals in Beziehung auf die Verfolgung etwaiger Dienstvergehen, auf willkührliche Zurücksetzungen oder Entlassungen verbürgen wollen.

III. Dagegen aber erfordern nun — nach jener dreifachen Uebereinstimmung der Regierung, der ersten Kammer und unserer Commission — gerade das öffentliche Interesse, das Wohl und die Würde, die Sicherheit und die Festigkeit des Staats und der Regierung, so wie das Wohl der Bürger — oder mit andern Worten, es sind wesentlich für eine gute und treue Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten — folgende drei Dinge: zuerst eine gesicherte würdige Stellung der Diener, vor Allem der Richter, sodann eine streng gehandhabte gute Dienstdisciplin, und endlich, Schutz des Staats und der Bürger gegen übermäßige Belastung durch die Beamten.

Es ist mit anderen Worten nothwendig:

1) Die durch gute verfassungsmäßige Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener zu begründende Sicherstellung eines würdigen befriedigenden Rechtsverhältnisses der Ehre und des Lebensschicksals treuer, vorwurfsfreier Staatsbeamten.

2) Es ist ferner nothwendig, die möglichste Vorsorge der Gesetze und der Regierung für eine dem Staatswohl entsprechende und streng pflichtmäßige Ausübung der Beamtenthätigkeit, für Anstellung und Beförderung nur geprüfter und würdiger Beamten, für streng durchgeführte gesetzliche Bestrafungen und Ausschließungen der Unwürdigen und Unfähigen.

3) Es bedarf nicht minder eines Schutzes der Staatskasse und des Vermögens der Staatsbürger gegen die so oft beklagte allzugroße Belastung durch die Staatsdiener und die Pensionärs.

Diese drei Hauptforderungen an eine gute Bestimmung der Staatsdienerverhältnisse stehen, wie sich ergeben wird, sich nirgends hindernd entgegen. Sie stehen vielmehr in unzertrennlichem Zusammenhang, in inniger Wechselwirkung; sie unterstützen sich gegenseitig.

Zu 1) Der berühmteste Gesetzgeber des Alterthums, Solon, glaubte, daß Ehrenfestigkeit und Tugend, daß Tüchtigkeit und Wohlstand eines Volks vorzugsweise von der Ehrenfestigkeit und Treue, von der Würdigkeit und Tüchtigkeit seiner Beamten abhängen. Nie aber werden da, wo die Staatsdiener dem Staatsdienste große Vorbereitungskosten, ihre besten Lebenskräfte, und den allen übrigen Bürgern frei bleibenden, zur Gewinnung einer gesicherten ehrenvollen Lage ihrer Familien nöthigen Vermögenserwerb opfern müssen, ohne Zusicherung eines würdigen Amtsverhältnisses, tüchtigere Bürger in genügender Anzahl sich dem Staatsdienste widmen. Niemals wird eine unwürdige Stellung das Mittel seyn, die Beamten würdig zu machen und zu erhalten. Vortrefflich, und so, daß wir nicht etwa durch eine unvollkommene Wiederholung die Kraft der Darstellung schwächen möchten, begründet insbesondere auch der Regierungsentwurf, Seite 7, die nothwendige Sicherung eines würdigen, festen Rechtszustandes für die Staatsdiener. Und ganz richtig sagt wohl die Königlich Hannöver'sche Declaration vom 11. Mai 1832:

> „die Erfahrung aller Länder und aller Zeiten hat auf das Ueberzeugendste bewiesen, daß die Güte der „Verwaltung, und somit das Glück der Unterthanen mehr noch, als von den Vorzügen der Einrich„tungen, von dem guten Geiste abhängig ist, welcher die Dienerschaft beseelt, zu dessen Unterhal„tung aber unumgänglich erfordert ist, daß die Männer, welche ihre Kräfte dem Dienste widmen, vor „willkührlicher Behandlung geschützt werden."

Vergönnen Sie mir, meine Herren, zur Vertheidigung dieses einen Hauptgesichtspunktes auch des Regierungsentwurfes darum noch einige Worte, weil demselben und seinen unvermeidlichen Folgerungen oft achtungswerthe Nichtbeamte das Wohl und die Würde auch der übrigen Bürger und deren zu große Belastung mit Pensionen entgegensetzen, während doch gerade zum Schutz dieses Wohls und dieser Würde gegen Beamtenübermuth und gegen Ueberlastung durch die Beamten gar nichts wesentlicher ist, als eine richtige Verwirklichung jenes Hauptgesichtspunktes.

Beamten, welche als Sclaven höherer Willkühr dieser wechselnden Willkühr und Laune ministerieller Herren oder anderer Vorgesetzten oder Mächtigen, mit knechtischer Gesinnung zu schmeicheln sich gewöhnen, werden stets ihre Amtsuntergebenen als despotische Paschas mißhandeln, und hierin einigen Ersatz für den Druck von Oben suchen. Sie gerade begründen die verderblichste Beamtenaristokratie.

Beamten, welchen auch bei voller Schuldlosigkeit und Tauglichkeit nicht der für ihr Lebensschicksal und ihre äußere Ehre nöthige Unterhalt und würdige Zustand gesetzlich gesichert ist, welchen gegen ihre Treue der Staat nicht hinwiederum treu und schützend sich erweisen will, werden allmählich von oben bis unten in der ganzen Beamtenhierarchie allen Arten von Veruntreuungen der Staats- und Privatgelder, allen Erpressungen und Bestechungen sich hingeben und durch die Finger sehen, sie werden selbst für den Fall einer Entlassung sich reichlicher versorgen, als es die besten Pensionsgesetze thun würden. Solche zu schlecht besoldete, oder zu schlecht gesicherte Beamten

kosten — die Geschichte der Staaten beweißt es — kosten den Staat und die Bürger bald hundertmal mehr, als genügend Besoldete und Gesicherte. Sie kosten alsdann leider nicht blos Geld und Geldeswerth.

Ein Beamtenstand, welcher der wechselnden, subjectiven Willkühr Mächtigerer, der Bericht erstattenden und verfügenden, der Denuncianten und der durchs Gesetz oder durch Intrigue und Hofgunst Einflußreichen dienstbar ist, ein ewig wechselnder Beamtenstand wird ebenso wenig als treues, sicheres und wohlthätiges Organ und Vorbild für den bleibenden monarchischen Herrscher, wie für die festen objectiven Verfassungs- und Rechtsgrundsätze seines Vaterlandes wirken.

Gilt dieses alles schon im Allgemeinen von dem Verhältniß und der Wirksamkeit der Staatsbeamten, so muß es doppelt gelten in einem constitutionellen Staate, welcher überall, mit Ausschluß blos subjectiver wechselnder Beliebungen, die festen objectiven Verfassungsgrundsätze verwirklichen soll. Es gilt vollends von einem constitutionellen Staate, welcher, so wie der unsrige, nach seinen Verhältnissen und nach seinen Verfassungs-Bestimmungen einen großen Theil seiner Beamten zu selbstständigen Vertretern des regierten Volks, seiner verfassungsmäßigen Rechte und der Verfassungsgrundsätze selbst gegenüber der Regierung beruft, welcher also jene gesicherte, würdige und feste Stellung der Beamten voraussetzt und fordert und trotz der augenblicklichen Anreizungen und Leidenschaften in den an sich wohlthätigen constitutionellen Kämpfen verbürgen will und muß.

Es gilt endlich im höchsten Grade für die richterlichen Beamten, deren — im constitutionellen Staat nach dem zuvor Erwähnten doppelt nothwendige — Unabhängigkeit unsere Verfassung (§. 14) übereinstimmend mit den Gesetzen aller civilisirten Völker ausdrücklich garantirt, deren unabhängige unpartheiische richterliche Entscheidung selbst über die Minister und ihre Staatsverwaltung für die Fälle des Streits mit den Volksvertretern sie sanctionirt (§. 67.). Es gilt für die Justiz, deren Unabhängigkeit in der von Regierungswillkühr unabhängigen Stellung der Richter beruht, für die Justiz, welche, wenn sie nicht unabhängig, wenn sie nicht selbst gegenüber den augenblicklichen Interessen, Anklagen und Leidenschaften der Regierenden und Mächtigen selbstständig und partheilos wirkt, ebenso ein Greuel und ein Fluch für die Staaten und die Regierungen wird, wie sie im entgegengesetzten Fall ihre Schutzwehr und ihr höchster Ruhm ist.

Der Verwirklichung dieser Grundsätze möchte nun wohl unsere bisherige Staatsdienergesetzgebung, bei aller von uns willig anerkannten Vorzüglichkeit vieler ihrer Bestimmungen, doch noch ebensowenig vollkommen entsprechen, als der durchaus nöthigen Strenge gegen unwürdige Diener und als der unentbehrlichen Vorsorge gegen Ueberlastung des Landes. Sie möchten ihnen hier zum Theil weniger entsprechen, als das frühere gemeine deutsche Recht bis zur Auflösung des Reiches, weniger, als die Gesetze anderer constitutioneller Staaten in und außer Deutschland.

In unserem deutschen Vaterlande zeigte sich schon frühzeitig die entschiedene Richtung durch die regelmäßig lebenslängliche Dauer der öffentlichen Aemter, der Aemter und Würden der Centgrafen und Grafen wie der Fürsten, der Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, ihre Stetigkeit zu sichern, und das Verhältniß der Regierenden und der Regierten zu einem festen Verhältnisse des Vertrauens und der wechselseitigen Anhänglichkeit und Treue auszubilden. Später wurden die Beamten als Lehensmänner oder Ministerialen durch die zuerst lebenslänglichen, dann sogar erblichen Lehens- und Ministerialitätsverträge ebenfalls gegen Willkühr geschützt. Es war also nur Fortsetzung der altdeutschen Grundsätze, als die Reichsgerichte bis zu der Auflösung des Reichs im Jahr 1806 alle Staatsdiener gegen Entsetzungen und unangenehme Versetzungen, gegen ungesuchte Entlassungen und Pensionirungen, welche nicht durch gerichtliche Urtheile begründet waren, sogar mit einem besondern Eifer gerichtlich schützten. Dieses mochte freilich zum Theil zu weit gehen. Aber die Reichsgerichte hielten, ähnlich wie bei den sogar erblich gewordenen Reichsämtern, solche Rechte der Staatsbeamten auf ihre Aemter oder ihre Sicherung gegen höhere Willkühr dem öffentlichen Wohl entsprechend. Die geordneten, zum Theil berühmten Beamten- und Staatverwal-

tungszustände in vielen deutschen Ländern aber, z. B. in Preußen unter Friedrich dem Zweiten, in Churhessen unter dem zuletzt verstorbenen Churfürsten, bezeugen es, daß durch strenge Dienstpolizei insbesondere auch durch Visitationen an Ort und Stelle, wie sie schon Carl der Große, durch seine Sendgrafen vornehmen ließ, und durch gute Handhabung der gerichtlichen Strafrechte der Beamtenstand trotz seiner großen rechtlichen Sicherung dennoch in sehr guter Ordnung gehalten werden konnte. Der damalige Mangel einer Pensionslast, wenigstens einer solchen, die mit unserer heutigen auch nur entfernt verglichen werden könnte, bewies zugleich, daß diese gute Ordnung weniger kostete.

In England und Frankreich und andern constitutionellen Staaten hat man wenigstens stets die Richter gegen jede nicht vom Gericht erkannte Absetzung oder unfreiwillige Versetzung und Pensionirung geschützt, auch für ihre Unabhängigkeit zum Theil durch feste Normen über ihre Gehalte und Beförderungen gewirkt.

Solche außerordentliche, unserem Staatsdieneredict völlig fremden Verbürgungen der richterlichen Unabhängigkeit sieht man dort als absolut wesentlich an, obgleich doch neben ihnen die uns ebenfalls fehlenden noch größeren Bürgschaften des Geschwornengerichts, der vollkommensten Oeffentlichkeit und der freien öffentlichen Meinungsäußerung stattfinden.

Auch eine willkührliche Behandlung anderer Staatsdiener darf man keineswegs durch Berufung auf diese beiden großen constitutionellen Staaten rechtfertigen wollen. In Frankreich, wo übrigens die Professoren und Mitglieder der Academie ähnlich geschützt sind, wie die Richter, herrscht freilich in Beziehung auf die Verwaltungsbeamten eine sehr große ministerielle Willkühr. Aber sie hat dort bereits alle jene vorhin, und besonders auch die in den Motiven des Regierungsentwurfs S. 7 so treffend geschilderten unglücklichen Früchte für das Vermögen und die Geschäfte des Staats und der Bürger, für die Güte des Staatsbeamtenstandes und für die Sicherheit des Throns in einem Grade zu Tage gefördert, daß jeder verständige deutsche Vaterlandsfreund, der sich genauer davon unterrichtete, sicherlich sich nicht versucht fühlen würde, diese Früchte eines mißglückten Versuches in unser deutsches Vaterland pflanzen zu wollen.

In England aber liegen bei weitem die allermeisten Staatsverwaltungsgeschäfte unserer besoldeten Staatsbeamten in den Händen des Volks oder unbezahlter wohlhabender Männer aus dem Volke, die sie, wie z. B. die Friedensrichter, neben ihren übrigen Geschäften besorgen, und also natürlich keines Schutzes gegen Entlassungen, d. h. gegen die Befreiung von einer Aufopferung und Last, und keiner Pensionen bedürfen. Die wenigen besoldeten Staatsdiener in England aber sind größtentheils durch Kauf der Stellen, wie namentlich bei sehr vielen Offiziersstellen, durch völlig selbstständige Corporationsrechte, wie bei den Professoren, oder durch observanzmäßige Pensionen genügend geschützt.

Welchen Ersatz aber bietet außerdem in den größern brittischen und französischen Staaten sowohl die dort kräftigere und gewaltigere öffentliche Freiheit und die durch Güterbesitz und Reichthum begründete, völlig unabhängige Lage einer so gar großen Zahl von Männern, welche für Deputirtenstellen und höhere Staatsstellen sich eignen, im Vergleich gegen die kleineren, abhängigeren Verhältnisse in kleinen deutschen Staaten.

Die Vertheidigung einer ungesicherten Lage der Staatsbeamten durch die Berufungen auf die Beispiele von England und Frankreich beruht also in der That auf Unkenntniß und unrichtiger Auffassung der dortigen und unserer hiesigen Verhältnisse. Die auf die Natur der constitutionellen Verfassung und insbesondere auch die auf die constitutionelle Ministerverantwortlichkeit gegründete Vertheidigung aber, möchte nicht minder auf gänzlich falschen Vorstellungen und auf Begriffsverwechslungen beruhen.

Gerade die Regierung des constitutionellen Staates soll durch eine nur gesetzliche Ausübung ihrer Gewalt, durch die Festigkeit der objectiven Verfassungsgrundsätze, durch allseitigen Rechtsschutz, und durch die hohe sittliche Achtung dieser Verfassungsgrundsätze, selbst mitten im gesetzlichen constitutionellen Kampf der Kräfte und Ansichten sich und den Thron und die öffentliche Macht und Ordnung in Achtung und Wirksamkeit erhalten. Wie ver-

einigt sich wohl damit eine ihre Rechtssicherheit, ihre Würde und ihr Vertrauen zerstörende, von Willkühr abhängige Lage eines so großen wichtigen Theils der Staatsbürger und der Staatsorgane, wie es die Staatsbeamten sind?

Die Verantwortlichkeit des Ministers aber erstreckt sich stets nur auf das, was er nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen hätte verhindern können und sollen, nur auf das, was seine strafbare Nachläßigkeit oder schlechte Absicht erweislich verschuldete, nicht auf das, was er — so wie ja z. B. auch manchen Kassendiebstahl — nicht verhindern konnte. Ist aber nun der Regel nach die Amtsthätigkeit gesetzlich gesicherter Staatsdiener die bessere, die heilsamere und constitutionellere, so wird auch sie in Beziehung auf die Ministerverantwortlichkeit vorgezogen werden müssen. Kurz, Willkühr gegen die Beamten, ist nicht constitutionell, sondern despotisch.

Zu 2.) Das, was für die Würde und Kraft der constitutionellen Regierung und für die Verantwortlichkeit der Minister, welche beide wir auf jede vernünftige Weise gerne unterstützen, und für eine gute Besorgung der Dienstgeschäfte außer jener ersten Hauptforderung Noth thut, ist nur die Vorsorge für fähige und tüchtige Staatsdiener, für ihre strenge Unterordnung unter die verfassungsmäßigen Befehle der Vorgesetzten und der Minister, für möglichste Ausschließung auch aller Beamtenwillkühr, für eine gesetzlich geregelte, aber wirksame und kräftige Aufsichts-Disciplinar-, Straf- und Entfernungsgewalt der Regierung gegen ungehorsame, willkührliche, nachläßige, unwürdige und unbrauchbare Diener. Und gewiß, meine Herren! besonders auch in dieser Hinsicht, will Ihre Commission mit Freuden der hohen Regierung entgegenkommen. Sie wird gewißlich Ihr Zeugniß, daß sie dieses in möglichster Ausdehnung thut, erhalten, wenn sie nachweiset, daß sie willig in dieser Beziehung unserer Regierung viel ausgedehnteren Spielraum, größere Gewalt einräumt, als die Gesetze selbst der übrigen constitutionellen deutschen Staaten für deren Regierungen begründen. Sie thut dieses um so lieber, da für die vollkommene Sicherung der Würde und Achtung der guten Diener und des ganzen Staats nichts wichtiger ist, als die Nichtaufnahme, als die schnelle Besserung oder die unerbittliche Ausschließung der Unwürdigen.

Zu 3.) Gerade endlich durch die Vereinigung einer streng durchgeführten gesetzlichen Sorgfalt und Aufsicht gegen unfähige oder unwürdige Diener und sodann vor allem auch jener gesetzlichen Sicherung der Würde der guten Staatsdiener und des Staatsdienstes gegen einseitige subjective Willkühr kann, wie sich nachher noch deutlicher ergeben wird, am wirksamsten auch die Verminderung der bei uns auf allen Landtagen stets neu und stets vergeblich beklagten Pensionslast bewirkt werden.

Doch über diese beiden letzten Hauptgesichtspunkte unserer Vorschläge und ihre Wichtigkeit bedarf es wegen ihrer völlig allgemeinen Anerkennung keiner weiteren Ausführung. Ich schließe also die kurze Darlegung dieser allgemeinen Grundsätze, welche im Wesentlichen auch stets die früheren Kammerverhandlungen, die im Jahr 1819, sodann die Verhandlungen und Anträge dieser Kammer im Jahre 1831 bei Gelegenheit des Berichts des Abg. Speyerer über die Pensionen von 1827—1830 aussprachen, welche insbesondere auch meiner Motion über die Staatsdienstverhältnisse im Jahre 1833, dem darüber vom Abg. v. Rotteck erstatteten einstimmigen Commissionsbericht, und endlich der damals von der Kammer in großer Einmüthigkeit beschlossenen Adresse auf gewisse Modificationen des Staatsdiener-Edikts zu Grunde lagen.

Indem ich nun zu den einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzesentwurfes übergehe, bitte ich Sie, damit diese Berichterstattung über ein so wichtiges Gesetz nicht noch ausführlicher wird, als es schon absolut unvermeidlich war, bei denjenigen Puncten, in welchen wir mit den Ansichten der hohen Regierung und der hohen ersten Kammer völlig übereinstimmten, auf eigene Motivirung unserer Uebereinstimmung verzichten zu dürfen.

Ich habe außerdem, ehe ich zu den einzelnen Artikeln übergehe, nur noch zu bemerken, daß ich der leichteren

Uebersicht wegen, einen vollständigen Abdruck des ganzen Gesetzes, wie es sich nach unseren Abänderungen darstellt, veranlassen werde, in welchem vorläufig auch die Zahlen der Paragraphen des Regierungsentwurfs und des Entwurfs der ersten Kammer beibehalten, unsere neue Paragraphen aber mit Buchstaben und alle unsere Abänderungen und Zusätze durch andern Druck sollen bezeichnet werden.

Die von der ersten Kammer gewünschte Vereinigung des ganzen neuen Gesetzes mit dem Staatsdieneredict billigen wir zwar ebenfalls. Wir konnten sie aber nicht schon jetzt versuchen, ohne die Uebersicht des neuen Gesetzes mehr zu erschweren, als zu erleichtern.

Zu den §§. 1—3.

Diese Artikel enthalten Bestimmungen über die Probezeit neu angestellter Staatsdiener, über den Anfang und über die Bedingungen der Unwiderruflichkeit der Staatsdiener. Wir treten im Allgemeinen hier den Vorschlägen des Regierungsentwurfs und der ersten Kammer bei, müssen jedoch einige Veränderungen beantragen.

Die erste betrifft die Dauer der Probezeit im §. 1. Das verfassungsmäßige Staatsdieneredict von 1819 kennt nur eine fünfjährige Probezeit. Ihre Ausdehnung auf zwei weitere, also auf sieben Jahre wurde erst durch die Regierungsverordnung vom 14. Februar 1828 ohne ständische Zustimmung eingeführt. Unser Vorschlag geht nun dahin, in dieser Beziehung das verfassungsmäßige Edict und seine fünfjährige Probezeit aufrecht zu erhalten. Jedoch möchten wir diese Probezeit gerade aus Vorsorge für den Eifer der Diener und für die sorgfältige Ausübung der Dienstaufsicht dadurch wirksamer machen, daß wir, sowie der Regierungsentwurf die Regierung auffordern, nach Ablauf des größeren Theils der Probezeit eine ernstliche Prüfung über die Tauglichkeit des Dieners vorzunehmen, und alsdann die zwei letzten Jahre lediglich dem Ermessen der Regierung überlassen. So kann also die Regierung, wenn sie es gut findet, nach Ablauf der drei ersten Jahre den bewährteren ausgezeichneteren Staatsdiener als unwiderruflich anerkennen, dem weniger erprobten aber durch die Verlängerung oder Fortsetzung der Probezeit, zur Ablegung böser, zur Annahme guter Gewohnheiten, den nachdrücklichsten Antrieb geben. Sie selbst aber wird dadurch veranlaßt, den Diener jetzt noch schärfer ins Auge zu fassen, und die Entscheidung über seine definitive Anstellung oder Zurückweisung mit noch größerer Sorgfalt und Strenge zu fällen.

Eine Anstellung auf Probe hat wohl gewiß neben den unangenehmen, ihre vortheilhaften Seiten. Nur ist sicherlich ihre allzulange Dauer unnöthig, zweckwidrig und schädlich.

Eine fünfjährige Probezeit ist lang, länger, als die Probezeit in irgend einem der übrigen deutschen Staaten, in welchen die Anstellungen nicht, sowie allermeist, sogleich unwiderruflich sind.

Im Baierischen Staatsdieneredict von 1818 z. B. ist nach §. 2 desselben die erste Anstellung im Staatsdienst nur drei Jahre provisorisch, und

„wird mit deren Ablauf definitiv."

Nach dem Sächsischem Dieneredict von 1835, dessen so besonders sorgfältige und lehrreiche Berathung unser Badisches Staatsdieneredict häufig vor Augen hatte, besteht nach §. 4 nur eine zweijährige Probezeit, nach deren Verlauf der Diener mit einmaligem halbjährigem Besoldungsbetrag entlassen werden kann. Dagegen ist

„nach Ablauf von zwei Jahren die Anstellung als unwiderruflich anzunehmen. Auch ist, wenn die in den Staatsdienst Eintretenden zuvor schon in öffentlichen oder amtlichen Verhältnissen ihre Brauchbarkeit bewährt haben, sofortige unwiderrufliche Anstellung nachgelassen."

Nach dem Churhessischen Dieneredict von 1833 §. 9 ist die Probezeit sogar nur von einjähriger Dauer mit der Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung. Der §. 10 enthält außerdem die Bestimmung:

„Auch können gleich Anfangs unwiderruflich die etwa aus dem Ausland berufenen Staatsdiener, sowie solche Inländer angestellt werden, über deren Befähigung zu den ihnen bestimmten Aemtern nach der Berufstreue und Geschicklichkeit, die sie in öffentlichen Verhältnissen (obschon nicht im eigentlichen Staatsdienste) hinreichend bewiesen haben, kein Zweifel obwaltet.“

Das Braunschweigische Dieneredict von 1832 beschränkt §. 11 die gemeinrechtliche Unwiderruflichkeit gleich der ersten Anstellung, die es als die Regel anerkennt, nur durch die Befugniß der Regierung, ausnahmsweise eine Probezeit festzusetzen. —

Wenn nach allem diesem die Mehrheit Ihrer Commission die fünfjährige Probezeit unseres Edicts festhält, indem nur ein Mitglied davon ausging, drei Jahre als das Maximum festzusetzen, so glauben wir das Aeußerste, was zugleich mit der Würde und Sicherheit des Staatsdienstes vereinbarlich und zur Vorsorge für gute Staatsdiener nöthig ist, zugestanden zu haben. Unsere Staatsdiener sollen gründlich geprüft werden, vielleicht vor ihrer Anstellung, nachdem sie gewisse practische Vorbereitungen zum Staatsdienst bestanden haben, sowie z. B. unsere unbesoldeten und besoldeten Rechtspracticanten, zum zweiten Male. Sie können und sollen während dieser Vorbereitungen von den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden und von der Regierung beobachtet werden. Wenn sie nun endlich, meist nicht vor dem acht und zwanzigsten bis dreißigsten Jahre, zum wirklichen Staatsamt gelangen und nun noch eine fünfjährige Probzeit bestanden haben, so muß eine Regierung, welche die Dienstpolizei streng handhabt, sie doch endlich kennen lernen. Ihre Lage, da sie nun schon allermeist Familienväter seyn werden, bedarf endlich der allgemeinen Festigkeit der Lage der übrigen Beamten.

Wenn freilich auch noch manchmal später Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zu Tage kommen können, so wird Jeder zugeben, daß das eben so gut im zehnten und zwanzigsten als im siebenten Dienstjahre möglich ist. Für diese Fälle müssen aber die andern Mittel des Gesetzes und nicht eine Verlängerung der Probezeit eintreten. Sonst müßte man folgerichtig die Probezeit auf die ganze Dienstzeit ausdehnen.

Selbst aber für eine bessere Wirksamkeit der Probezeit, für bessere Benützung derselben und für eine strengere Dienstaufsicht würde gerade die ungebührliche Verlängerung schädlich seyn.

Wissen der Diener und die Aufsichtsbehörde, daß die Probezeit noch sehr lange dauert, so werden sie dieselbe weniger beachten. Der Diener wird in Hoffnung der längeren Dauer den Zeitpunkt verstreichen lassen, wo er sich noch mit Erfolg zusammennehmen und würdig und fähig machen, böse Angewöhnungen ablegen oder sich fern halten könnte, die Regierung aber den Zeitpunkt, in welchem sie denselben, aus Furcht, einen untauglichen Mann definitiv anzustellen, noch ohne große Härte entfernen und zur Erwählung eines andern Lebensberufes veranlassen könnte. Ganz aus dem Leben gegriffen sind die im Regierungsentwurf S. 9 am Ende erwähnten, an sich nicht unedeln, aber nicht gefahrlosen Motive zu großer Milde von Seiten der Dienstaufsichtsbehörden. Der Unwürdigere und Unfähigere wird also gerade bei der allzulang hinausgestellten definitiven Anstellung leichter in dieselbe hinüberschleichen. Wird er aber erst zu spät und schon als Vater einer größeren Familie entfernt, so ist sicher sein Schicksal härter, als bei frühzeitiger Entfernung.

Unserm Antrag entspricht unsere Redaction des Art. 1.

Ein zweiter Antrag Ihrer Commission geht dahin, daß man der Regierung die in jenen erwähnten Nachsätzen der Sächsischen oder Churhessischen Staatsdieneredikte enthaltenen, vielleicht schon jetzt sich von selbst verstehenden Befugnisse ausdrücklich einräume, aus dem Ausland berufenen und bereits öffentlich bewährten Männern die Probezeit zu erlassen. Sie wird keinen bösen Gebrauch davon machen, vielmehr nur einen solchen, welcher ihr die Möglichkeit guter Anstellungen vermehrt. Will die Regierung z. B. für die Landesuniversitäten einen erprobten Gelehrten aus andern deutschen Ländern, wo entweder nur eine einjährige Probezeit ist, wie in Churhessen oder gar keine, wie in Preußen, Hannover u. s. w., so wird es diesem kränkend und bedenklich, ja vielleicht ein Hinderniß

für die Annahme des Rufes seyn, wenn er erfährt, daß man ihn in Baden noch einer fünfjährigen Probezeit unterwerfen, und sein Lebensschicksal in dem Badischen Staatsdienst, dem er eine gesicherte Lage opferte, nun einem ganz willkührlichen Belieben anheim geben will. Ganz Aehnliches tritt aber auch bei manchen bereits öffentlich bewährten Männern des Inlandes ein. Hat z. B. die Regierung nicht die Möglichkeit, einen Advocaten, der ihr selbst vielleicht als Fiscalanwalt durch Jahrzehnte hindurch treu diente, der in der öffentlichen Rechtsverwaltung wirkte, so gut als bewährt zu erkennen, als viele junge Männer, die drei oder fünf Jahre angestellt waren? Und könnten nicht wenigstens unter dem Einfluß mancher Zeiten und Persönlichkeit auch hier, wie bei jenem aus dem Ausland berufenen Professor, ohne unsere Bestimmung, der Gewinnung eines vortrefflichen Staatsdieners Hindernisse in den Weg treten? Dieses verdient wohl einige Berücksichtigung, zumal, da man endlich auch in Deutschland anerkennt, daß der Advocatenstand eine gute Pflanzschule für den Beamtenstand, und die Beförderung tüchtiger würdiger Advocaten zugleich wieder heilsam zurückwirkend auf den Advocatenstand sey.

Der dritte Antrag Ihrer Commission in Beziehung auf die drei ersten Paragraphen geht dahin, die Probezeit bei Richtern und nach unserer jetzigen Einrichtung wenigstens bei allen solchen, die nicht zugleich Administrativbeamte sind, also bei den wirklich stimmberechtigten Mitgliedern unserer Collegialgerichte wegfallen zu lassen. Kein Land in Deutschland, vielleicht keines in Europa kennt eine solche der richterlichen Unabhängigkeit geradezu widersprechende, willkührliche Entlaßbarkeit. Selbst da, wo man sonst Anstellungen der Diener auf Probe eingeführt hat, kennt man sie doch bei den Richtern nicht. Alle zuvor erwähnten Bestimmungen der Bayerischen, Sächsischen, Churhessischen, Braunschweigischen Dienerdicte erklären ebenso wie die Hannöverschen, Würtembergischen und andere Verfassungen ausdrücklich, und selbst ohne Rücksicht auf die von uns zugelassene Beschränkungen für diejenigen Richter, welche zugleich Administrativbeamte sind, daß „alle Besetzungen der Richterstellen sogleich unwiderruflich seyen."

Das Bayerische Edict sagt im §. 4:

„ausgenommen von diesen Anordnungen sind alle Richteramtsfunction versehende Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv."

Warum sollten nun wir in Baden allein von diesen Grundsätzen abweichen, und die Ehre und Würde der nöthigen Unabhängigkeit der Badischen Landesjustiz trüben? Ist ja doch bei uns kein größerer Grund zu einer Besorgniß, welche ohnehin das Gewicht der für jene Unabhängigkeit sprechenden Gründe nicht aufwiegen könnte. Ja, indem wir unsere Bestimmung auf die reinen Richterstellen beschränken, wird jene Besorgniß noch vielmehr vermindert. Sie mag nur die Sorgfalt bei Anstellungen der Richter vermehren. Soll und wird aber wohl ein Mann zum wirklichen Mitglied unserer Appellationsgerichte und unseres Oberappellationsgerichtshofes ernannt werden, ohne daß ihn die zunächst vorgesetzten Behörden und das Justizministerium als Rechtspracticant, Advocat oder Amtsassessor Jahre lang beobachtet und als bewährt erkannt hätten? Wird er also angestellt, so wird bei ihm in einem ausnahmsweisen Unglücksfalle ebenso, wie bei Allen, bei welchen auch nach überstandener Probezeit etwa Mängel zum Vorschein kämen, durch die übrigen gesetzlichen Mittel geholfen werden können. Die richterliche Unabhängigkeit, die bei uns durch die Möglichkeit der Pensionirung und Versetzung ohne Vergehen und selbst der Entlassung ohne richterliches Urtheil, sowie durch den Mangel gesetzlicher Normen über Besoldungen, Zulagen, Beförderungen, schon sehr bedeutend geringer ist, als selbst in andern deutschen Ländern, möge also nicht auch noch durch eine nur in Baden eingeführte Probezeit der Richter vermehrt werden.

Ja, die völlige Unvereinbarkeit einer Probezeit oder willkührlichen Entlaßbarkeit mit reinen Richterstellen ist bereits in unserem Badischen öffentlichen Recht anerkannt. Als im Jahr 1819 in der ersten Ständeversammlung

vorzüglich auch in dieser Beziehung Anstände und zunächst Zweifel wegen Auslegung des §. 1 des Dieneredicts erhoben wurden,

(siehe Verh. der II. Kam. von 1819. Heft VII. S. 15 und S. 91 et sequ.)

beseitigte der Großherzogliche Regierungscommissär einen Beschluß und Antrag der Kammer auf die Unwiderruflichkeitserklärung aller Richter durch die feierliche Erklärung:

„es wird Ihnen, meine Herren, auf jeden Fall die ausdrückliche Zusicherung genügen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog keinen Beamten bei einem Justizcollegium mit entscheidender Stimme anstellen werden, der nicht volle fünf Jahre gedient hat, oder dem die Unwiderruflichkeit seines Dienstes nicht ausdrücklich zugesichert wird. Bei den Districtsbeamten ist die Eigenschaft des Administrators vorherrschend, in Beziehung auf das Rechtsfach nähern sie sich mehr den Friedensrichtern. Ohnehin wurde aber die Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Sprache gebracht, und man darf also wohl den Erfolg abwarten."

Diesen letzten Theil der Erklärung ergriff der Abg. v. Liebenstein, der mit mehreren Andern auch die Anerkennung der Nothwendigkeit der sofortigen unwiderruflichen Anstellung auch aller die Richterfunction versehenden Mitglieder der Aemter gefordert hatte, um der Kammer vorzuschlagen, diesen Theil des Antrags so lange auszusetzen, bis über die Trennung der Justiz von der Administration entschieden werde. Und somit beruhigte sich die Kammer in ihrer Mehrheit bei jener offiziellen Regierungserklärung.

So dürfen wir denn also unseren gemässigten einstimmigen Vorschlag für vollständig begründet halten.

Unserm zweiten und dritten Antrage entsprechen die zwei neuen Artikel 3 a und 3 b.

Weniger wichtig sind die übrigen kleinen Veränderungen, die wir zu den drei ersten Paragraphen vorgeschlagen haben. Es bedarf darüber nur folgender Bemerkungen:

Die Worte: „binnen vier Wochen" haben wir in §. 1 eingeschoben, um in einer für den Staatsdienst und die Privatrechte wichtigen Sache den Ministerialvorstand um so gewisser zu einer baldigst auszustellenden Bescheinigung zu veranlassen.

In dem §. 3 haben wir die Worte: „vom Tage der bescheinigten Einreichung" den Worten des Regierungsentwurfs vorgezogen, damit durch eine etwaige Versäumniß der Bescheinigung von Seiten des Ministerialvorstandes ein Staatsdiener, welcher rechtzeitig seine Eingabe machte, nicht leiden möge.

Zu §. 4.

Die in diesem Paragraphen des Regierungsentwurfs versuchte Verschmelzung des §. 6 des Dieneredicts und der Gesetze über den Functionsgehalt von 1831, 1833 und 1835 scheint uns freilich keineswegs unbedenklich.

Einestheils glauben wir nicht, daß dadurch die in jenen Gesetzen über den Functionsgehalt beabsichtigte Verminderung der Pensionslast eben so gut, wie durch die Bestimmungen jener Gesetze erreicht wird. Denn gerade in der Zeit der höheren Dienstjahre, wo die Besoldungen meist größer und gewiß auch die Pensionirungen am häufigsten sind, fällt jener Abzug eines Fünftheils der Besoldung immer mehr und mehr, und mit dem vierzigsten Dienstjahre endlich gänzlich weg, während nach jenen Gesetzen über den Functionsgehalt eben so wie z. B. nach dem Bayerischen Staatsdieneredict §. 7 stets ein Theil der Besoldung als Functionsgehalt betrachtet, und bei der Pensionsberechnung ausgeschlossen bleiben sollte. Nach andern Dieneredicten aber tritt wenigstens die Pensionirung mit voller Besoldung erst im fünfzigsten Dienstjahr ein.

Sodann scheint doch auch eine gewisse Härte darin zu liegen, daß den jüngern Staatsdienern bis zu 20—25 Dienstjahren bei unverschuldeter Pensionirung im Verhältniß zu dem Edict von 1819 eine so geringe Pension zugewiesen ist. In diesen jüngeren Jahren sind ihre Besoldungen meist selbst viel geringer, ihre Bedürfnisse dagegen,

z. B. die der Erziehung ihrer Kinder, oft viel größer als in späteren Jahren. Die unverschuldete Pensionirung ist deshalb, und weil sie ihnen die Hoffnung zum höheren Vorrücken abschneidet, und weil meistentheils der ehrenwerthe Trieb zur heilsamen Amtsthätigkeit bei jüngeren Männern stärker ist, für sie weit härter, als für ältere Beamten.

Zwar verkennen wir nicht, daß die Motive des Regierungsentwurfs Einiges keineswegs Unwesentliche zur Milderung dieser beiden Gegengründe enthalten. Dennoch vermögen wir nur, unter einer besondern Voraussetzung diesem so wie den folgenden, dem fünften bis zehnten Paragraphen unsere Zustimmung zu geben. Diese Voraussetzung ist die, daß gegen die durch diesen Artikel erhöhte doppelte Gefahr einer zu großen Pensionslast für das Land, und zugleich gegen die Gefahr unnöthiger Pensionirungen jüngerer, vielleicht völlig schuldloser Staatsdiener, und der durch die neuen Strafbesserungen herbeigeführten Härten vermittelst einer anderweitigen Versorge wenigstens einiges Gegengewicht und einige gesetzliche Garantie gegeben werde, wozu wir theils bei diesem Artikel, vorzüglich aber nach dem §. 10 Vorschläge machen werden.

Eine kleine Verschiedenheit der Ansicht, welche bei einem Commissionsmitglied lediglich in Beziehung auf die zur Berechnung der Pensionsgröße gewählten Jahre Statt fand, besteht übrigens darin, daß dasselbe, eben um jene Härte gegen jüngere Staatsdiener in etwas zu mildern, vom 21. bis zum 30. Jahre zwei Procent, vom 31. Dienstjahr an aber nur 1½ Procent weiter abgezogen wünschte.

Auch gegen das gesetzliche Maximum aller Pensionen von 4000 Gulden erhob sich in den Abtheilungen, wie in der Commission, mehrfacher Widerspruch, da 3000 Gulden, die auch in Würtemberg, mit Ausnahme der Staatsminister, die höchste Pensionssumme bilden, seltene Ausnahmsfälle abgerechnet, genügen müssen, um auch den Pensionären aus der höchsten Staatsdienerclasse ein genügendes ehrenvolles Auskommen zu gewähren. Dennoch hat zuletzt Ihre Commission auch in diesem Puncte einstimmig die Summe von 4000 fl. als Maximum gelassen. Die Fälle einer Pension von 4000 fl. konnen nur selten vorkommen, und vorzüglich nur bei den Ministern und bei anderen älteren Mitgliedern des Staatsministeriums und bei den allerhöchsten Militärchargen. Die Last für das Land kann also nicht groß werden.

Andernteils aber muß gerade in diesen Stellen der Regent einen absolut freien, lediglich nur durch seine eigenste Ueberzeugung eingeengten Spielraum der Auswahl der neuen Anstellungen und Entlassungen haben. Dieser soll auch nicht einmal durch die Rücksicht auf die unverhältnißmässige Verschlimmerung der äußeren Lage des zu Entlassenden beengt werden. Deshalb und aus Schonung der natürlichsten Gefühle ehrenwerther Männer, welche einmal das Vertrauen des Fürsten auf diese höchsten Ehrenposten berufen hat, glaubte Ihre Commission hier nicht allzu ängstlich rechnen zu müssen. Dieses führt selbst nicht einmal im Privathaushalt, viel weniger im Staatshaushalt zu gedeihlichen Ergebnissen.

Dagegen glaubte Ihre Commission, die Bestimmung des § 11 des erwähnten Gesetzes über den Functionsgehalt — daß nämlich, wenn die Regierung aus besondern dringenden Gründen noch eine höhere Pension als die von 4000 fl. zu gewähren wünscht, dazu die ständische Bewilligung concurriren müsse — sey deutlicher, als im Gesetzesentwurf, auszudrücken. Diese ständische Zustimmung wird bei wahrhaft bedeutenden Gründen der Regierung niemals fehlen. Ohne sie aber könnten der Regierung unangenehme Zumuthungen gemacht und ihr selbst nachtheilige und Aergerniß erregende zu hohe Pensionirungen eintreten. Es lag auch sicher nicht in der Absicht der hohen Regierung, dieses bereits auf den drei letzten Landtägen anerkannte, wohlthätige, ständische Bewilligungsrecht, welches bei der Budgetbewilligung nur in weniger würdiger Form ausgeübt werden könnte, wiederum zu bestreiten. Hierauf gründet sich unser Zusatz.

Zu den §§ 5 — 10.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen, welche eine schneller und kräftiger wirksame Thätigkeit der Regierung in Bewachung, Bestrafung und Entfernung unwürdiger Diener ohne die sonstige Pension bezwecken und sämmtlich leichter zu bewirkende, aber an sich neue, strengere Bestrafungs- und Ausstoßungsmittel gegen schuldvolle Diener begründen, Bestimmungen, welche übrigens bei energischer Handhabung der Dienstpolizei etwa auch durch Amtsvisitationen, allerdings wohlthätig wirken können, haben im Ganzen, und vollends ihrem Zweck nach völlig unsere Zustimmung.

So billigen wir im § 5 die Verminderung der Besserungsversuche, wobei wir übrigens auch mit der Regierung und der ersten Kammer natürlich die fortdauernde Gültigkeit der im § 11 und 14 des Dieneredicts von 1819 bestimmten gesetzlichen Bedingungen und Formen voraussetzen.

Auch der allerdings starken, aber auch kräftig wirksamen Maßregel des § 6 geben wir, mit Ausnahme einer Stimme der Commission, unsere Zustimmung. Nur glaubten wir nicht, daß eine so starke, hart strafende Maßregel schon unmittelbar dem ersten Besserungsversuch einem bloßen schriftlichem Verweise auf dem Fuße folgen, sondern daß sie nur nach dem zweiten Besserungsversuch eintreten dürfe. Es wäre sonst diese Maßregel, die, wie auch schon der Bericht der ersten Kammer S. 33 erwähnt, in der That nicht blos für die Diener, sondern für den Pensionsfond gefährlich werden kann, doppelt bedenklich. Leidenschaft oder zu große Milde des Ministers könnten nämlich, wie die erste Kammer bemerkt, gleicherweise dahin führen, daß das für beide bequeme Mittel einer Pensionirung allzuleicht und allzuhäufig gebraucht würde, statt daß der Diener durch die fernern Besserungsversuche entweder gebessert oder zur Entlassung ohne Pension reif gemacht würde. Auch möchten wir diese harten Strafen nicht eintreten lassen, ohne daß sie zugleich mit dem zweiten Besserungsversuch angedroht würden, so wie wir auch die im dritten Besserungsversuch, dessen Stelle sie nun zum Theil vertreten, enthaltene ausdrückliche Androhung der gänzlichen Entlassung ohne allen Ruhegehalt noch ferner wünschten. Diese ausdrücklichen Androhungen wirken für den Diener zugleich warnend und sichernd. Der Regierung aber erleichtere sie die gerechte Strenge gegen den, der sich durch nichts warnen ließ. Sie können und sollen also auch, im Fall der dritte Besserungsgrad verdient ist, und die Regierung noch das härtere im § 6 bestimmte Verfahren eintreten lassen will, zugleich mit demselben statt finden. Auch schien es der Commission hinlänglich streng, wenn bei verminderter Zahl der Besserungsgrade die Regierung das Recht erhält, den Diener sogleich blos mit drei Fünftel seiner Pension zur Ruhe zu setzen, oder ihn mit Verkürzung des Gehalts zu versetzen, zumal da ja im letzten Fall noch die angedrohte gänzliche Entlassung im Hintergrunde steht, und da deren Androhung und spätere Vollziehung von der Regierung auch statt der nachtheiligen Versetzung verfügt werden kann.

Hiernach rechtfertigt sich im § 5 bei dem zweiten Besserungsversuch unser Zusatz:

„und mit eventueller Androhung der in dem § 6 dieses Gesetzes enthaltenen Nachtheile."

Den Zusatz der ersten Kammer rücksichtlich des Uebergehens von Besserungsversuchen billigen wir.

Ferner müßte es nun im § 6 im Anfang heißen:

„Zugleich mit dem dritten Besserungsversuche."

Die Worte: „und statt des dritten Besserungsversuchs die Zuruhesetzung mit zwei Fünftel", ferner die Worte: „oder zwei Fünftel" — müßten hinwegfallen, nicht minder auch der nun völlig überflüssig gewordene § 7.

So war der einstimmige Beschluß Ihrer Commission vor dem Zusammentritt mit den Herren Commissären der Regierung. Diese legten ganz besonders Gewicht gerade auf diesen Artikel und dessen möglichst unveränderte Beibehaltung nach dem Regierungsentwurf. Die Mitglieder der Commission waren — das beste Zeugniß dafür sind unsere Vorschläge — von Anfang an lebhaft von dem Wunsche durchdrungen, die schon seit so vielen Jahren laut gewordenen dringenden Forderungen einiger Verbesserungen unserer Staatsdienstgesetze durch das Zustandebringen

des jetzt vorgeschlagenen Gesetzes zu unterstützen. Sie gaben deshalb, wenn auch zum Theil mit schwerem Herzen, den meisten Vorschlägen der Regierung ihre Zustimmung und mäßigten auf dieselbe Weise ihre eigenen Wünsche und Vorschläge in Beziehung auf mehrere nothwendige Verbesserungen. Sie gingen davon aus, daß, wenn die Vereinigung über ein Gesetz zwischen verschiedenen Factoren zu Stande kommen soll, ein gegenseitiges Nachgeben und Vertragen statt finden muß, so weit es ohne Verletzung der wesentlichen Grundsätze möglich ist. In derselben Weise kann man auch in Beziehung auf das ganze Verhältniß einer Classe von Personen, die eine weniger vortheilhafte oder sichernde Bestimmung durch eine andere vortheilhaftere oder sicherndere compensiren. Zu dieser Erwägung kam der Gedanke, daß die allerdings möglichen Gefahren selbst für bessere Staatsdiener, für die Staatscasse und für andere öffentliche Interessen durch den § 6 nach dem Regierungsentwurf, bei den schützenden Formen des Verfahrens, keineswegs so groß sind, als diejenigen, welche wir durch unsere zu andern Artikeln vorgeschlagenen Verbesserungen zu beseitigen suchen. Da wir nun glaubten, Gründe zu haben, nur gegen unsere Nachgiebigkeit in diesem Punkte die Zustimmung der hohen Regierung zu allen unseren wichtigeren Verbesserungen zu erhalten, so erklärte sich die Mehrheit der Commission eventuell unter der angegebenen Voraussetzung und für den Fall, daß die hohe Regierung bei eigner Ansicht und reiferer Prüfung unserer vorgeschlagenen Aenderung und Redaction des § 6 dieselbe für die Dienstdisciplin nicht ausreichend und noch nicht streng genug halten sollte, bereit, hier ihren Wünschen nachzugeben. Jedenfalls müßte aber in diesem Falle die von uns dem zweiten Besserungsgrade angefügte eventuelle Androhung mit dem ersten verbunden werden.

Ihre Commission hielt jedoch jedenfalls einstimmig die im § 6 statt des bisherigen dritten Besserungsversuches bestimmten Strafen gegen die Mitglieder der Richtercollegien weder mit der Würde und der nothwendigen Unabhängigkeit des Richteramtes vereinbarlich, noch auch in dem eigenthümlichen Dienstverhältniß der Richter nöthig und nützlich. Deshalb erhielt der § 6 am Schluß noch den Zusatz:

„die besonderen Bedingungen des § 6 sind auf die wirklichen Mitglieder der Richtercollegien nicht anwendbar."

Zur Rechtfertigung dieser Ansicht will ich außer der allgemeinen Beziehung auf die obigen allgemeinen Grundsätze über die richterliche Unabhängigkeit nur daran erinnern, daß, wie schon erwähnt, unser Dieneredict in Beziehung auf Bestrafung und Entlassung der Richter diesem großen Grundsatz nicht allein viel weniger, wie die Gesetze von England oder Frankreich und die der andern außerdeutschen Staaten, sondern auch weniger als die der übrigen deutschen Staaten huldigt.

In keinem von allen diesen Staaten, so viel mir bekannt ist, darf irgend eine Strafe und eine Entlassung zur Strafe, so wie bei uns lediglich durch die Administrativbehörden, in keinem darf sie anders als durch richterliches Urtheil verfügt werden. Ja alle erwähnten Verfassungen und Staatsdienergesetze von Bayern, Sachsen, Braunschweig, Churhessen, Würtemberg, Hannover, fordern in Beziehung auf alle Beamten, daß ihre Entlassung ohne oder mit verringerter Pension oder ihre Versetzung auf eine geringere Stelle, so wie eine Besoldungsverminderung nur durch die Gerichte und mit gewöhnlichem Appellationszug ausgesprochen werde.

So bestimmt z. B. das Bairische Staatsdieneredict im § 18.

„Außer dem Falle eines richterlichen Urtheiles hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur auf Lebenszeit."

Im § 23 aber verfügt es, daß alle richterlichen Beamten ohne Ausnahme selbst nur mit ihrem vollen Functions- und Standesgehalt pensionirt werden können. Diese Gesetze kennen auch dem Inhalte nach die strengen Bestimmungen des § 6 eben so wenig, wie nach ihrer administrativen Form. Gewiß also der Vorwurf zu großer Milde wird Ihre Commission bei ihren Vorschlägen und Zustimmungen nimmer zu fürchten haben.

Und warum sollen wir es läugnen, daß zunächst nur die Rücksicht auf die Gesinnungen und die nie genug zu schätzende regelmäßige persönliche Theilnahme Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs an den Staatsministerialverhandlungen, so wie der gänzliche Mangel eines bisherigen Mißbrauchs der bezeichneten Administrativentscheidungen über Straffälle, es uns erleichterte, bei diesem Gesetzesentwurf von dem allgemeinen Antrage abstehen zu müssen, daß die betreffenden Bestimmungen unseres Staatsdieneredicts abgeändert und in Uebereinstimmung mit dem Rechte anderer deutschen Staaten gesetzt werden möchten?

Die jetzt neu einzuführende Bestimmung des § 6 aber wird gerade bei unsern Richtern sich am wenigsten als Bedürfniß darstellen. Denn bei ihnen werden die Aufsicht des Präsidenten, ferner die Controle der Oeffentlichkeit, des Collegialverhältnisses und des Staatsanwaltes unter einem irgend wachsamen und kräftigen Justizminister und die Anwendung aller gewöhnlichen Disciplinarmittel und der übrigen Bestimmungen unseres Dieneredicts sicherlich ausreichen.

Gegen den Zusatz der ersten Kammer rücksichtlich des Besoldungsabzuges haben wir nichts zu erinnern. Der zweite Satz des § 6 folgt § 10 a.

Dem § 8 stimmen wir bei. Jedoch wünschen wir, daß unsere künftige Criminalgesetzgebung den Gerichten hier eine ähnliche Befugniß einräumen möchte, wie es der § 57 des Churhessischen Dieneredicts thut, welcher verfügt: „Sollte aber nach dem Erachten des Richters die mit der Zuchthaus- oder dergleichen Strafe verbundene Dienstentlassung eine im Verhältnisse zu der Vergehung unangemessene Schärfung seyn, so bleibt es demselben überlassen, statt der gesetzlichen Zuchthausstrafe Festungsarrest zu erkennen."

Im ersten Satz des § 9 beantragen wir den Zusatz, daß nur dann ein Diener, gegen welchen auf eine geringere, jedoch wenigstens acht Wochen übersteigende Strafe erkannt werde, mit zwei Fünftel seiner Pension zur Ruhe gesetzt werden kann, wenn das Vergehen von der Art war, „daß es das öffentliche Vertrauen gegen den Diener und die heilsame Wirksamkeit seiner Amtsthätigkeit nothwendig beeinträchtigen muß." Es war wohl dieses die Absicht der Regierung, da der Artikel die Maßregel nur als möglich, nicht aber als nothwendig bezeichnet. Doch ist die genauere Bestimmung besser, als die Bezeichnung eines völlig willkührlichen Beliebens. Es läßt sich z. B. denken, daß einem Diener weger einer Handlung, die das öffentliche Vertrauen zu ihm nicht beeinträchtigt, z. B. wegen eines kleinen Excesses einer an sich gerechten Nothwehr, oder wegen einer in der Uebereilung begangenen Injurie das Unglück hat, in eine Strafe von zwei Monat Gefängniß zu verfallen, warum soll ihn dann zu diesem Unglück noch die zehnmal härtere Strafe des Verlusts seiner Stelle mit einem Theil seiner Pension treffen. Die Versetzung auf eine geringere Stelle aber schien uns jedenfalls unpassend, denn stellt sich der Diener durch seine Handlung als unfähig oder unwürdig für den Staatsdienst dar, so soll er auch kein geringeres Staatsamt verwalten. Wäre aber vielleicht nur in seinem gegenwärtigen Amtsbezirk sein ferneres Verbleiben bedenklich, so hat ja die Regierung ohnehin das Recht, ihn zu versetzen. Eine Verdopplung oder Verzehnfachung der vom Gericht erkannten Strafe aber schien uns alsdann unpassend.

Im zweiten Satz des § 9 fanden wir es besser, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, weil der von der ersten Kammer gemachte Zusatz rücksichtlich der Motive zu viele Unbestimmtheit begründet.

Endlich hielten wir es für gut, das am Ende des Paragraphen erwähnte an sich jedenfalls unbedenkliche Einholen des Gutachtens des Gerichts zur vollkommenen Instruirung der hohen Administrativbehörden über den bestimmten Vorfall, welches der § 17 des Edicts insbesondere auch für die Fälle des § 8 vorschreibt, für alle Fälle dieses § 8 und des § 9 zu fordern, worauf sich unsere veränderte Fassung gründet.

Dem §. 10 stimmen wir bei. Wir beantragen aber, daß der Nachsatz zum §. 6, als besonderer Paragraph dem §. 10 angefügt werde, und als sich beziehend auf die Bestimmungen von §. 6 an. Offenbar ist nämlich für diese sämmtlichen schweren Strafbestimmungen gegen Staatsdiener durch Entlassung ohne Pension oder mit

geminderter Pension oder durch nachtheilige Versetzungen, der gleiche Grund zur Anwendung des gleichen Verfahrens gegeben. Dieses bildet den Inhalt unseres §. 10a.

Sodann aber beantragen wir, nach diesem Zusatzparagraphen und vor den folgenden Paragraphen, welche von der einfachen und vollen Pensionirung wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit durch Kränklichkeit, Altersschwäche u. s. w. handeln, eine einfache Bestimmung über das Verfahren in diesen Fällen. Wir entnehmen diese Bestimmung fast wörtlich aus dem bereits im §. 14 des Dieneredikts vorgeschriebenen Verfahren für Entlassungen und nachtheilige Versetzungen und für verschuldete unvollständige Pensionirungen, und tragen dieses nur auf die vollen Pensionirungen wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit über. Dieser Paragraph würde dann folgendermaßen lauten:

„In allen Fällen der Zuruhesetzung wegen veränderter Organisation der Staatsdienerverhältnisse, und „wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit, entscheidet das Staatsministerium."

„Bei Pensionirungen wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit ist, wenn die Pensionirung ohne „den Wunsch des Staatsdieners erfolgen soll, derselbe zuvor über die Gründe seiner persönlichen „Dienstuntauglichkeit zu hören. Seine deßfallsige Erklärung bei nachgesuchter Pensionirung aber das „Gesuch des zu Pensionirenden sind derjenigen Collegialbehörde zu übergeben, welcher der Diener zunächst „untersteht oder angehört, und bei welcher ein schriftlicher Vortrag über die unverschuldete Dienstun„tauglichkeit und ihre Gründe zu erstatten ist. Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist hierauf „mit motivirtem Antrag, wenn

„1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höheren Behörde, und von dieser „mit weiterem Antrage dem Großherzoglichen Staatsministerium —; wenn er aber

„2) einer oberen Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von dieser oberen Behörde dem Groß„herzoglichen Staatsministerium vorzulegen."

„Im Großherzoglichen Staatsministerium muß, nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und „Correferenten, der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt, und Unsere höchste Entschließung darüber „eingeholt werden."

Die Zulässigkeit, die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit der Uebertragung dieses Verfahrens auf die Pensionirungen wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit, sind in die Augen fallend.

Zulässig ist es gewiß, daß die Regierung in dem einen Fall dasselbe Verfahren befolgt, welches in dem anderen sie selbst sich als Gesetz vorgeschrieben hat, sobald gleiche Gründe des öffentlichen Wohls für beide Fälle sprechen. Zulässig ist es doppelt, da das ganze Verfahren den souveränen Willen durchaus in nichts beschränkt, durch keinen untergeordneten Beschluß irgend bindet, sondern ihn möglichst vollständig und unpartheiisch zu unterrichten geeignet ist. Zulässig ist es auch deßhalb, da selbst die übrigens durchaus nicht bedeutende Verzögerung der definitiven höchsten Entscheidung, welche etwa an das Verfahren sich knüpfte, in den Fällen, wo ein Diener unverschuldet unbrauchbar wird, weit weniger gefährlich ist, als da, wo er durch Unwürdigkeiten sich als dienstuntauglich dargestellt hat, und die Ehre und Disciplin des Staatsdienstes schnelle Entfernung oder Bestrafung fordern. Auch schreiben die Staatsdieneredikte anderer deutschen Staaten ein ganz ähnliches, nur noch viel weitläufigeres, Verfahren vor, so namentlich die §§. 19 und 21 des Königlich Sächsischen Dieneredikts. Der §. 38 des Churhessischen Dieneredikts fordert sogar, daß die Pensionirung wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit von der dem Diener vorgesetzten Oberbehörde auf den Grund eines von sachverständigen Mitgliedern, oder andern geeigneten unpartheiischen Staatsbeamten gehörig motivirten Ausspruchs angetragen werden müsse, daß aber alsdann, wenn sie nun von dem betreffenden Ministerium der Staatsregierung beantragt und verfügt ist, der Pen-

stonirte wegen sein ervermeintlich noch vorhandenen Dienstfähigkeit den Rechtsweg einschlagen darf. Das Baierische Edikt will wenigstens die Unabhängigkeit der Gerichte schützen, indem es dem Richter stets seinen ganzen vollen Gehalt, ohne allen Abzug, als Pension zusichert. — Uebrigens begründen wohl bei Ministern, Mitgliedern des Staatsministeriums, bei diplomatischen Beamten und bei Ministerialräthen, vielleicht auch bei den vier Regierungsdirektoren, die eigenthümlichen Dienstverhältnisse eine natürliche und auch für diese Diener unbedenkliche Ausnahme von der von uns vorgeschlagenen Form der Pensionirung.

Nützlich, ja nothwendig aber ist die Maßregel, wenn in der That ernstlich und wirksam alle in den Regierungsmotiven, wie stets in allen Kammerverhandlungen ausgesprochenen Hauptgrundsätze, wenn die Sicherung der Staatsdiener und ihres Schicksals gegen willkührliche oder allzurasche, gegen einseitige und auf falsche Vorspiegelungen gegründete Beschlüsse, wenn ferner der Zweck der für den Dienst wohlthätigen strengen Bestrafung unwürdiger, träger Diener, und endlich, wenn vor Allem die Absicht der Verminderung der Pensionslast verwirklicht werden sollen.

In allen diesen drei Hauptbeziehungen ist die vorgeschlagene Maßregel fast noch wichtiger und in Beziehung auf die Verhütung zu großer Pensionslast jedenfalls noch weit unentbehrlicher, als sie es bei jenen Strafmaßregeln gegen unwürdige Diener ist, ja wichtiger, als alle anderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Blicken Sie in das Leben, meine Herren, welche Fälle sind bis jetzt und werden fortan die häufigeren seyn, Dienstentlassungen ohne und mit geminderter Pension, oder volle Pensionirungen wegen angeblicher unverschuldeter Dienstuntauglichkeit? Die letzteren verhalten sich zu diesen, wie Tausend zu Eins. Und wo finden Sie sehr begreiflich die meisten durch genügende Gründe nicht gerechtfertigte Verfügungen, bei den eigentlichen Strafverfügungen, oder bei den unverschuldeten, angeblich ganz und gar keine Strafe enthaltenden vollen Pensionirungen?

Sie werden aber einige — gegen menschliche Irrthümer, Täuschungen und Einseitigkeiten — kurz gegen Mißgriffe sichernde Formen wenigstens heilsam finden, wenn Ihnen diese Mißgriffe ohne dieselben der allgemeinen menschlichen Verhältnisse wegen — denn weder lobend, noch tadelnd soll hier die bleibende Gesetzgebung auf die augenblicklichen Glieder unseres Staatsministeriums blicken — nur allzuleicht möglich scheinen. Können nicht Verstimmung, und einseitiger Bericht eines dem zu pensionirenden Beamten ungünstigen Mannes, vielleicht Mittheilungen, gegründet auf den Wunsch nach seiner Stelle, oder Mißhelligkeit mit seinen Vorgesetzten, den Departementschef täuschen? Kann dieser nicht auch aus diesen oder jenen politischen oder nicht politischen Gründen gegen jenen Beamten befangen seyn? Wenn nun alle in jenem Verfahren vorgeschriebenen Maßregeln, z. B. eben sowohl ein vorheriges Gehör des zu pensionirenden und seines vorgesetzten Collegiums über die angeblichen Gründe seiner Unfähigkeit, als auch jene förmliche Berathung und Entscheidung im Staatsministerium ohne Gesetzverletzung möglicher Weise unterlassen werden dürfen, wären da nicht allzuleicht Mißgriffe möglich? Wäre es wohl niemals möglich, daß manche ungegründete Pensionirungen erfolgten, z. B. etwa auf einen einzelnen Antrag aus dem Cabinette, oder dadurch, daß der Kriegsminister dem Justizminister, wenn derselbe auf die angebliche Unbrauchbarkeit eine Pensionirung eines Justizbeamten begründet, eben so wenig ernstlich widerspricht, als dieser dem Kriegsminister bei der Klage über die Unbrauchbarkeit eines Offiziers, dadurch insbesondere, daß — sey es dem Departementschef, oder einem andern die Pensionirung beantragenden Minister gegenüber — die übrigen Mitglieder des höchsten Staatsministeriums nicht die hinlänglichen Sachgründe für eine unbefangene Prüfung und für einen nicht unfreundlichen Widerspruch gegen die Pensionirung besitzen? Ertönten nicht fast auf allen Landtagen, vorzüglich auf dem von 1831, die Klagen über solche Mißgriffe?

Setzt aber diese leichte Möglichkeit nicht gerade die unschuldigen und würdigen Diener, ihre Ehre, ihr Lebensschicksal, der Willkühr, der Intrigue und Chicane aus? Ist es denn nicht ein furchtbar schweres Schicksal für viele

Staatsbeamten, pensionirt zu werden, die Hoffnung auf Fortschritt im Dienst, als Familienväter den Verlust eines großen Theils ihres vielleicht noch geringen Einkommens, und — was für edle Naturen das Härteste ist — als Männer mit Liebe für das Gute, ihres wohlthätigen Wirkungskreises beraubt, ihren Mitbürgern eine Bürde, statt nützlich zu werden?

Setzt ferner nicht die Möglichkeit eines so leichten, vielleicht oft nicht begründeten vollen Pensionirens die Staatskasse zugleich aber auch das Interesse des Staates, nur würdige Diener und die Handhabung einer strengen Dienstdisciplin zu besitzen, einer doppelten großen Gefahr aus? Die erste Gefahr nämlich ist die, daß Leute pensionirt werden aus den im Regierungsentwurf erwähnten Gesinnungen einer freilich humanen, aber staatsgefährlichen zu großen Milde, Diener, welche eigentlich ohne Pension, oder nur mit geringem Sustentationsgehalt hätten entlassen werden sollen. Es ist und bleibt stets, so wie bisher, die Gefahr, daß die Besserungsversuche und Strafen gegen unwürdige Diener auch ferner durch volle Pensionirungen ersetzt, und also das Land mit Pensionen gestraft, der schuldige Diener damit belohnt, und die Dienstdisciplin geschwächt werden. Die andere Gefahr ist die, daß Leute allzuleicht pensionirt werden, die noch arbeiten könnten, aber entweder übereilt und aus falschen Gründen gegen ihren Willen pensionirt werden, oder die aus schändlicher Trägheit sich als dienstunfähig ausgaben.

Wahrlich, wenn Entscheidungen, wie die über das Pensioniren, hier vielleicht einen schuldlosen, armen, verdienten Staatsbeamten, und seine ganze Familie in Kummer und Elend versetzen, härter, als Manchen mehrjähriges Gefängniß treffen, dort dem Staat unnöthig eine Last von 10 — 50,000 Gulden aufbürden, und zugleich die nothwendige Disciplin und Strenge gegen die unwürdigen Diener, so wie die Unabhängigkeit der Gerichte schwer gefährden, kann man dann, wird man die Garantie einiger schützenden Formen verwerfen wollen?

Solche Pensionirungen sind auch Strafen, oft harte, schwere Strafen für sogar schuldlose Männer, und für die schuldlosen übrigen Staatsbürger. Warum denn hier nicht wenigstens dieselben schützenden Formen, die unser Dienergesetz gegen anerkannt schuldige Diener für nöthig und schützend hält?

Noch einmal, meine Herren, wollen Sie wirklich schuldlose Staatsdiener gegen unverdiente Vernichtung ihres ganzen Lebensglücks und ihrer wohlthätigen Wirksamkeit schützen, wollen Sie ernstlich die Hauptquelle der auf allen Landtagen beklagten ausserordentlichen, sich stets mehrenden Pensionslast, die beinahe ein Siebentheil unseres Staatseinkommens verschlingt, verstopfen; gilt es Ihnen Ernst, eine strenge Dienstdisciplin, und eine gerechte Bestrafung gegen unwürdige und träge Staatsdiener gehandhabt zu sehen, und zugleich die Unabhängigkeit der Gerichte zu behaupten — hier, hier ist der Hauptpunkt!

Daß unser neues Gesetz, ohne unsere jetzige Bestimmung, und so, wie es die hohe Regierung vorlegte, keineswegs jenen übrigen Grundsätzen, keineswegs den Hauptabsichten entspricht, nach welchen die Kammer von 1831 auf den Bericht des Abg. Speyerer, und die von 1833 auf Veranlassung meiner Motion neue Gesetzesvorschläge über das Dienerverhältniß von der Regierung erbaten, dieses ist klar. Es ist klar, daß es die Pensionslast nicht erleichtern wird. Dieses hat sehr richtig schon der Commissionsbericht in der andern Kammer ausgesprochen.

Höchst gering wird immer die Zahl Derer seyn, die nach diesen neuen Bestimmungen mehr, als nach dem Staatsdieneredikt, zur Ersparung voller Pensionen entweder ohne, oder mit verringerter Pension entlassen, oder nachtheilig versetzt werden.

Ja vielleicht könnte man sagen, es kann sich die Zahl der Pensionäre dadurch vermehren, daß nach dem neuen Gesetz schon statt des zweiten und dritten Besserungsgrades, und der ihm nachfolgenden Entlassung ohne Pension, Pensionirungen mit $^{3}/_{5}$ der Pension eintreten.

Die Wirkungen des Gesetzes für strengere Dienstdisciplin und Bestrafung der Unwürdigen aber, die Wirkungen für ihre Entlassung ohne oder mit geminderter Pension, werden sie auch noch jetzt nicht von irgend einem etwa zu milden oder zu bequemen Minister umgangen werden, wenn das Mittel des vollen Pensionirens so viel leichter ist und jeglicher schützenden Garantie gegen Mißbrauch entbehrt?

Aber unser neues Gesetz enthält auch noch außerdem ganz neue wichtige Gründe für die von uns vorgeschlagene schützende Garantie.

Nach diesem Gesetze werden die Pensionen vieler Staatsbeamten, besonders der jüngeren, sehr bedeutend niedriger bestimmt, als sie das verfassungsmäßige Dieneredict bestimmte. Ist es nicht doppelt billig, den schuldlosen Diener zur Compensation dafür wenigstens einige größere Garantie gegen einseitige oder übereilte Pensionirungen zu geben?

Gilt dieses nicht eben so in Beziehung auf die Bürger, welche mit den Staatspensionen belastet werden, wenn nach dem Obigen durch die Pensionsbestimmungen im § 4 bei gleicher Zahl der Pensionirungen die Pensionsbeträge im Ganzen größer werden, als bisher nach den Gesetzen über den Functionsgehalt und wenn sie sich auch durch die Bestimmungen der Paragraphen 6 und 15 vermehren?

Und gerne, wir zweifeln nicht daran, wird unsere hohe Regierung, die das Gute, die ernstlich auch die Verwirklichung jener drei Hauptgesichtspunkte des Dieneredictes und ihres eigenen jetzigen Gesetzesentwurfes will, durch Genehmigung unseres Vorschlags mit der Erleichterung jener Verwirklichung auch jene Compensationen bewilligen. Sie wird durch diese wohlthätige Bewilligung zugleich auch die in den Artikeln 5—10 ihr vertrauensvoll eingeräumte, bedeutend größere Gewalt gegen die Staatsdiener einigermaßen compensiren. Gerne werden die Mitglieder unseres Staatsministeriums, wenn sie sich selbst auch in allen Fällen stark gegen jede Versuchung zu einem Mißbrauch der Pensionirungsbefugniß fühlten, doch geneigt seyn, in diesem wichtigen Punkte dem Lande eine dauernd wohlthätige gesetzliche Garantie gegen möglichen zukünftigen Mißbrauch zu geben, eine Garantie nur durch eine so würdige Form, welche die Regierung in keinem einzigen wirklichen Rechte beschränkt. — Gewiß, die seit der bald zwanzigjährigen Verfassungszeit auf allen Landtägen immer neu und immer vergeblich ertönten Klagen über die vielen und kostspieligen Pensionirungen verdienen endlich — und wäre es auch nur zum Versuch — die billige Berücksichtigung durch das Zugeständniß einer schützenden würdigen Form. Sie verdienen sie um so mehr, da ohne dieselbe selbst das von den Kammern von 1825 und 1828 gestellte Maximum für die Pensionen stets überschritten wurde, und da alle wohlgemeinten Versprechungen der Regierungscommissäre über Verminderungen der Pensionirungen nur so wenig und so unvollkommen sich verwirklichen wollten.

Sie aber, meine Herrn, haben auf dem Landtag 1833 in der 29. öffentlichen Sitzung in Ihrer Adresse an Sr. Königliche Hoheit bereits einstimmig diese wichtige Garantie erbeten. Ja der Bericht Ihrer damaligen Commission, dessen Anträgen sie im Allgemeinen beistimmten, ging noch weiter. Diese einstimmigen Commissions-Anträge forderten noch mehr als unser Vorschlag. Sie verlangten nämlich mehr als wir jetzo,

1) daß die Regierung bei der Pensionirung an die Mehrheitsentscheidung der betreffenden Collegien gebunden sey;
2) daß ein Richter gegen seinen Willen nur pensionirt werden dürfe, wenn zwei Drittel des Richtercollegiums seine Dienstunfähigkeit anerkannt haben;

Sie forderten

3) auch in dem betreffenden Departementsministerium die Zustimmung der Ministerialräthe. Sie verlangten

4) daß das Pensionsdecret die geforderten Mehrheitsentscheidungen sammt den Gründen derselben ausdrücklich angebe. Sie dehnten

5) endlich alles dieses auch auf die Dienstversetzung wider den Willen des Dieners aus.

Wenn Ihre gegenwärtige Commission auf diese allerdings noch in weit stärkerem Maße sichernde Bestimmungen ihre Anträge nicht gestellt hat, wenn sie selbst ihren dringenden Wunsch der Wiederherstellung der früher in ganz Deutschland, wie jetzt noch in England, Frankreich und andern deutschen Staaten verfassungsmäßigen unbedingten Inamovibilität der Richter der Initiative der hohen Regierung vorbehält, so werden Sie ihr den Ruhm einer großen — ja vielleicht einer zu großen — Mäßigung nicht versagen. Sie wollte im Wesentlichen nicht über dieselben Formen hinausgehen, welche bereits das Dieneredict für Entlassungen ohne oder mit verringerter Pension und fur nachtheilige Versetzungen vorgeschrieben hat. Sie glaubte auch, daß jeder Departementsminister bei so wichtigen Angelegenheiten, wie Pensionirungen für die Betheiligten und den Staat sind, selbst ohne besondere Bestimmungen, seine Ministerialräthe hören werde und müsse, und daß das Staatsministerium darüber wachen werde, endlich, daß der die Pensionirung unterzeichnende Minister dafür verantwortlich sey, daß die bereits nach § 14 des Dieneredicts, so wie in unserem Vorschlage ausdrücklich geforderten Mehrheitsentscheidungen vorhanden waren. Doch wäre allerdings die jedesmalig ausdrückliche Erwähnung derselben im Pensionsdecret sehr zu wünschen.

Unterstützt fast durch alle bisher ausgeführten Gründe müssen wir auch nach dem Vorgang anderer Verfassungen, z. B. der Würtembergischen §. 49, gegen unnöthige und willkührliche Versetzungen der Staatsdiener und vorzüglich der Richter wider ihren Willen einige schützende Formen in Vorschlag bringen. Wir wollen der Regierung das Recht zur Versetzung der Staatsdiener keineswegs bestreiten. Aber eben so unläugbar ist es, daß sie in dieser Beziehung theils durch die ihr unter bestimmten Bedingungen zugestandenen, verschuldeten nachtheiligen Versetzungen, theils durch Versetzungen, die dem Diener nicht unangenehm sind, in den allermeisten Fällen die Bedürfnisse einer weisen Staatsdiensteinrichtung befriedigen kann. Und nicht minder klar ist es, daß Versetzungen oft für manchen völlig schuldlosen Diener das härteste Unglück, die furchtbarsten Strafen seyn können, wenn er z. B. aus einem Amte und Wohnort gerissen wird, wo er Vertrauen und Anhänglichkeit besaß, die unschuldigsten und edelsten Bedürfnisse des Lebens befriedigen konnte, vielleicht für seine Kinder einen guten und billigen Unterricht fand, wenn er vielleicht durch die Versetzung an seiner Gesundheit sich gefährdet sieht, wenn er z. B. aus dem lachenden Rheinthale auf das Gebirg, wo er zehn Monate einzuheitzen genöthigt ist, mehr verbannt, als versetzt wird. Klar ist es, daß solche Versetzungen ohne ein wahres Bedürfniß des Staatsdienstes, willkührlich und mißbräuchlich ausgeübt, eine furchtbare Geißel für die Beamten und auch für die Verwalteten werden können. Für die Verwalteten ist insbesondere ein Mann ihres Vertrauens und von Kenntniß ihrer Verhältnisse wichtig. Auch können fehlerhafte, unnöthige Versetzungen schon durch die Stockungen der Geschäfte und durch die aus der Staatscasse zu zahlenden Umzugskosten eine Bürde für das Land begründen, ja selbst dem Throne nachtheilig werden. Klar ist es vollends, daß es mit der richterlichen Unabhängigkeit völlig unverträglich werden kann, wenn nicht blos alle Anstellungen und Beförderungen aller Richter, und auch die unter bestimmten Bedingungen Statt findenden Bestrafungen der Regierung zustehen, sondern wenn ihnen, statt der früher in Deutschland gemeinrechtlichen, in England, Frankreich und andern Staaten noch heute Statt findenden Inamovibilität nicht einmal einige schützenden Formen gegeben sind gegen willkührliche, vielleicht zur Strafe ihrer würdigen, unabhängigen Grundsätze, schnell verfügte, durch kein wahres Staatsbedürfniß bestimmte Versetzungen.

Um indeß Versetzungen gegen den Willen des Dieners, wenn sie etwa wahren Bedürfnissen des Staatsdienstes entsprechen sollen, dem völlig freien Urtheile der höchsten Centralstellen anheim zu stellen, schlagen wir hier im §. 10 c nur folgende Formen vor:

„Versetzungen der Staatsdiener gegen deren Willen, jedoch ohne Verlust an Gehalt und Rang sollen nur aus wichtigen Rücksichten auf dringende, in Beziehung auf die betreffenden Staatsdienstverhältnisse begründete Bedürfnisse, nach Anhörung des Chefs der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde, nach vorgängigem Gutachten des Vorstandes und der Räthe in dem betreffenden Departementsministerio durch einen Stimmenmehrheitsbeschluß im Staatsministerio beantragt und hierauf von Uns beschlossen werden."

Gewiß, wir vermöchten nicht einzusehen, was dieser unschuldigen Form, dieser geringen Compensation, der durch dieses neue Gesetz der Regierung eingeräumten größeren Gewalt gegen den Staatsdiener entgegenstehen könnte? Keine einzige, wahrhaft nöthige oder nützliche Versetzung der Staatsdiener wird dadurch verhindert, oder nur wesentlich erschwert. Wohl aber können für den Beamten, das Land und den Fürsten sehr nachtheilige Versetzungen dadurch verhindert, und die souveränen gerechten Entscheidungen des Fürsten überall besser verbreitet werden. Durchaus würdig und unschuldig nannte ich die Form. Aber halten Sie dieselbe darum ja nicht für gleichgültig und wirkungslos. Sie müßten sonst auch die Formen des Diener-Edicts im §. 11 und 14 bei andern nachtheiligen Verfügungen gegen die Diener für wirkungslos halten. Daß die Gegengründe einer vielleicht einseitigen verderblichen Maßregel vor dem förmlichen Beschluß derselben vollständiger zu Tage kommen, daß im Rathe des Fürsten ein wohlmeinender Mann sie besser geltend machen kann, ist für die Diener und das Land von hoher Wichtigkeit. Meine Herren! wir entbehren der nach allgemeiner Anerkennung für die Unabhängigkeit der Gerichte nöthigen Inamobilität der Richter. Wollen Sie ihnen selbst nicht einmal den Schutz gegen willkürliche Versetzung geben, daß der Fürst und alle Minister die Stimme aller Räthe des Justizministeriums erfahren, daß in ihrer Stimme vielleicht der Chef der Justiz selbst eine Stütze erhält?

Zu den §§. 11., 12. 12 a. 12 b.

Zu den §§. 11 und 12 des Regierungs-Entwurfs und zu den von der ersten Kammer hinzugefügten §§. 12 a. und 12 b. haben wir nichts zu erinnern. Nur wünschen wir, daß in dem §. 12 a bei den aus dem Ausland berufenen Dienern durch die Vertauschung des Worts „zugesichert" mit dem Worte: „bewilligt" der Regierung das ihr freilich bisher schon unbestritten zugestandene Recht gegeben werde, nach ihrem billigen Ermessen dem Berufenen die im Ausland zugebrachten Dienstjahre anzurechnen, auch wenn er etwa vergaß, sich dieses vor dem Eintritt in den Dienst ausdrücklich auszubedingen. Dieses wird z. B. öfter bei Professoren der Fall seyn, welche von andern deutschen Universitäten berufen werden; denn es wurde von jeher in ganz Deutschland diese Anrechnung als eine sich von selbst verstehende Sache betrachtet. Es könnte sonst auch nicht selten vorkommen, daß ein älterer Lehrer seinem jüngern Schüler im Dienstalter und Dienstrang nachstehen müßte, wodurch dann leicht ein Hinderniß entstünde, die berühmtesten und besten Lehrer zu gewinnen.

Zu den §§. 13. 14.

Auch bei diesen Artikeln haben wir nichts zu erinnern. Nur müssen wir zu §. 13 beantragen, in der zweiten Hälfte des zweiten Absatzes, welchen wir der Deutlichkeit wegen, statt ihn durch ein bloßes „und" mit dem vorhergehenden zu vermischen, zu einem dritten Absatz machen, für die Zuruhesetzung mit geringerer Pension und die nachtheilige Versetzung stets eine vorherige Androhung zu fordern, welche übrigens die Regierung, falls bereits der dritte Besserungsversuch nach dem Edicte, welcher jetzt als zweiter gilt, gemacht wäre, diesem noch nachträglich hinzufügen könnte.

Zu §. 15.

Zu diesem Paragraphen beantragen wir, mit Billigung der zwei kleinen Zusätze der ersten Kammer „Dotationen" und „Pädagogien", fürs erste, daß das Dieneredict und dieses Gesetz nicht blos auf die Hauptlehrer

derjenigen Bürgerschulen, welche an die Stellen von Pädagogien und lateinischen Schulen getreten sind, sondern auf die wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer aller Bürgerschulen angewendet werden. Offenbar entscheidet die zufällige historische Entstehung dieser Institute nichts für das praktische Staatsdienerrecht ihrer Lehrer. Aber die durch die gegenwärtige Fassung des Artikels entstehende große nachtheilige Ungleichheit zwischen den Lehrern der verschiedenen Bürgerschulen, würde für die Zurückgesetzten fast einen Todesstoß seyn. Jede solche Anstalt bedarf einiger wissenschaftlich gebildeter Hauptlehrer. Erhalten diese nun hier keine Staatsdienerrechte, während die Lehrer bei allen Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und der an ihre Stelle oder an die Stelle einer lateinischen Schule tretenden Bürgerschulen dieselben erhalten, so leuchtet ein, daß für die zurückgesetzten Bürgerschulen die tüchtigen Bewerber fehlen werden. Die Städte, welche zur Gründung so umfassender kostspieliger Einrichtungen große Mittel leisteten, auch noch zur Pensionirung der Lehrer nöthigen wollen, das würde unmöglich, jedenfalls keine lobenswerthe Förderung dieser wohlthätigen Anstalten seyn, die doch in ihrer ganzen Einrichtung und Leitung als Staatsanstalten behandelt und durch die Staatsgesetze regulirt werden.

Rücksichtlich des Lehrerstandes überhaupt wollen wir zwar die Anwendung der citirten Bestimmungen aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer nicht beanstanden. Sie sind freilich viel strenger als die Gesetze gegen die übrigen Beamten. Indeß mag allerdings gegen schuldvolles Betragen der Lehrer, besonders strenge verfahren werden, soferne nur kein unschuldiger leidet. Unangemessen aber wäre es doch, wenn die erst durch dieses Gesetz eingeführte, nachtheilige Versetzung oder Pensionirung mit drei Fünftel der Pension bei den Lehrern, bei welchen jenes Schullehrergesetz nur zwei Besserungsversuche kennt, nicht erst, wie bei andern Staatsdienern nach vergeblichem zweiten Besserungsversuche, sondern schon nach dem ersten eintreten könnte, darauf bezieht sich unsere kleine Veränderung im zweiten Satze dieses Paragraphen.

Sodann durften wir nimmermehr zugeben, daß Mitglieder des Lehrerstandes blos deßhalb, weil sie sich zugleich zum geistlichen Stande geschickt machten, und so allerdings auch dem Staate oft Pensionirungen ersparen können, ganz willkührlich oder durch falsche geistliche Einflüsse aus dem von ihnen erwählten, ihnen theuren Lehrerstande verstoßen und dann vielleicht durch einen geistlichen Beschluß alsbald statt einer gesetzlichen Pensionirung den dürftigen Tischtitel erhielten. Hierauf gründet sich unser Zusatz am Ende des Artikels.

Endlich wollten wir früher beantragen, daß in Beziehung auf die Militärdiener die von der ersten Kammer gestrichene Bestimmung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt werde. Es war die Hauptgrundidee des ganzen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener, dieselben, soweit nicht besondere Dienstverhältnisse Abweichungen unvermeidlich machen, nach gleichen Rechtsgrundsätzen zu behandeln, wie die Civilstaatsdiener. Doch kündigen uns die Herren Regierungs-Commissäre ein besonderes Gesetz hierüber an.

Die ausdrückliche allgemeine Erwähnung der fortdauernden Gültigkeit des Staatsdiener-Edicts, wie sie der Regierungsentwurf enthält, ist der größern Bestimmtheit wegen heilsam, so lange die Verschmelzung des neuen Gesetzes mit demselben nicht bewirkt ist, wir stellen also insoweit den §. 16 des Regierungsentwurfs her.

Am Schlusse dieses Berichts habe ich noch einen Wunsch der Commission, und einige allgemeine Bemerkungen auszusprechen.

Viele Mitglieder der Abtheilungen giengen von der Ansicht aus, daß für die Verwirklichung der Hauptzwecke unseres Gesetzes, für die Erhaltung eines möglichst tüchtigen und würdigen Beamtenstandes, welcher häufige Pensionirungen unnöthig macht, vor allem noch zwei Dinge wesentlich seyen:

Fürs erste eine Vervollständigung und Verbesserung unserer Einrichtungen, in Beziehung auf die Prüfungen und Anstellungen und Beförderungen unserer Staatsbeamten, sowie in Beziehung auf Amtsvisitationen.

Sodann ein gesetzlich fixirter Normalgehalt der Besoldungen, wie er auch in andern Ländern Statt findet,

für die Unabhängigkeit der Gerichte unentbehrlich und auch für die meisten übrigen Staatsbeamtenstellen wenigstens höchst wünschenswerth ist.

Diesen letztern Wunsch beantragt auch Ihre Commission zu Protocoll niederzulegen.

Willig erkennen wir, als für die Regierung nothwendig, einen ausgedehnten freien Wirkungskreis in den Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen der Staatsdiener an, so wie innerhalb der Gränzen des Staatsdiener-Edicts auch einen großen Wirkungskreis in den Entfernungen, in der Beaufsichtung und der Bestrafung der Staatsdiener.

Aber unbeschadet Alles dessen werden sich noch manche weise gesetzliche Bestimmungen über die beiden angeführten Hauptverhältnisse für die Regierung und das Volk gleichmäßig als wohlthätig erweisen, Bestimmungen solcher Art, wie sie zum Theil die Gesetze anderer Staaten, rücksichtlich der Anstellungen, z. B. in Würtemberg, selbst die Verfassung §. 43 und 44, rücksichtlich des Normalgehalts für alle Stellen in Churhessen, ebenfalls die Verfassung §. 18 und in Würtemberg die Dienstgesetze, rücksichtlich der Beförderung der Collegialmitglieder in Gemäßheit des Dienstalters aber das Sächsische Dieneredict §. 8 enthalten. Sie würden manche für Fürst und Volk verderbliche Mißgriffe und Mißbräuche verhindern können, die, wenn sie auch heute nicht vorhanden sind, doch bei dem Wechsel der Personen morgen und selbst unter dem Schutz der bestehenden Gesetze eintreten können.

Doch dieses ist so klar, auch so vielfältig bereits in den Verhandlungen dieser hohen Kammer ausgesprochen, daß, da ich hier nicht in das Einzelne zukünftiger, gesetzlicher Bestimmungen einzugehen habe, ich nur jenen Antrag Ihrer Commission hinzuzufügen hatte.

Es bleibt mir zuletzt allein noch übrig, den Hauptantrag zu stellen:

> „die hohe Kammer möge dem jetzt vorgelegten Gesetzesentwurf unter Annahme der von uns vorge-
> „schlagenen unsere eigene Beistimmung allein möglich machenden Verbesserungen Ihre Zustimmung
> „ertheilen."

Das Gesetz über die Staatsdienerverhältnisse nach der Redaction der Commission der zweiten Kammer.

---

§. 1.

Der §. 1 des Dienerediets kommt in folgender Weise zum Vollzug:

Nach Ablauf des zweiten Dienstjahres hat jeder Staatsdiener dem ihm vorgesetzten Ministerium eine schriftliche Anzeige von diesem Ablaufe einzureichen, worüber ihm eine vom Vorstand des Ministeriums binnen vier Wochen auszustellende Bescheinigung gegeben werden wird.

Wir werden sodann auf den Vortrag des gedachten Ministeriums mit Ablauf eines Jahres nach der Eingabe der Anzeige entscheiden, ob der Diener als unwiderruflich angestellt zu erklären, oder zu entlassen, oder ob dessen Probezeit zu verlängern sey.

§. 2.

Die Fortsetzung der Probezeit findet nur auf längstens zwei Jahre Statt. Nach Ablauf der Hälfte der neuen Probezeit hat der Diener die Anzeige hievon nach der im §. 1 bezeichneten Weise zu wiederholen, worauf Wir entweder die Entlassung desselben oder die Unwiderruflichkeit seiner Anstellung aussprechen werden.

§. 3 a.

Alle Ernennungen zu Richterstellen, mit welchen kein Administrativamt verbunden ist, sollen sogleich unwiderruflich seyn.

§. 3 b.

Auch können die etwa aus dem Ausland berufenen Staatsdiener sogleich unwiderruflich angestellt werden, sowie auch solche Inländer, welche ihre Befähigung zu den ihnen be-

stimmten Aemtern nach der Berufstreue und Geschicklichkeit, die sie in öffentlichen Verhältnissen (obschon nicht im eigentlichen Staatsdienst) hinreichend bewiesen haben.

§. 3.

So lange die Unwiderruflichkeitserklärung nicht erfolgt, bleibt die Anstellung des Dieners widerruflich.

Wenn jedoch ein Staatsdiener die vorschriftsmäßige Anzeige nach §. 1 oder 2 eingereicht, und darauf innerhalb eines Jahres, vom Tage der bescheinigten Einreichung an gerechnet, keine Entschließung erhalten hat, so ist er als unwiderruflich angestellt zu betrachten.

§. 4.

Wird ein Staatsdiener, dessen Anstellung bereits unwiderruflich ist, schon mit zehn oder weniger Dienstjahren zur Ruhe gesetzt, so werden ihm bei Berechnung seiner Pension 45 Prozent an seiner Besoldung abgezogen, und dieser Abzug mindert sich mit jedem weiteren Dienstjahre, und zwar

1) vom 11ten bis einschließlich zum 20ten Dienstjahre, um jährlich 1 Prozent,

2) vom 21ten bis einschließlich zum 30ten Dienstjahre, um jährlich 1½ Prozent,

3) und vom 31ten Dienstjahre an um jährlich 2 Prozente der Besoldung;

Alles jedoch nur, insoweit dadurch die höchste Pensionssumme von 4000 fl. nicht überschritten wird, welche Ueberschreitung nur mit ständischer Bewilligung geschehen kann.

§. 5.

Die Zahl der Besserungsversuche, welche nach dem §. 11 des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 der administrativen Entlassung eines bereits unwiderruflich angestellten Staatsdieners vorausgehen sollen, wird auf drei herabgesetzt.

Sie bestehen

1) in einem schriftlichen Verweise,

2) in einer Constituirung zum Protokoll mit persönlichem Verweise und eventueller Androhung des im §. 6 dieses Gesetzes enthaltenen Nachtheile,

3) in Androhung der Dienstentlassung.

Das Uebergehen eines dieser Besserungsversuche, wie der §. 11, Absatz 6 des Edikts vom 30. Januar 1819 es gestattet, findet nicht mehr Statt.

§. 6.

Zugleich mit dem dritten Besserungsversuche kann die Zuruhesetzung des Dieners mit drei Fünftel der ihm sonst gebührenden Pension verfügt werden. Bei Staatsdienern, welche noch nicht 20 Dienstjahre zählen, kann statt dieser Zuruhesetzung mit drei Fünftel der Pension auch die Versetzung auf eine geringere Stelle, mit einer geringeren Besoldung, die jedoch nicht weniger, als die im Falle einer Zuruhesetzung ihnen gebührende volle Pension betragen soll, oder auch ohne Versetzung ein Abzug an der Besoldung, bis auf den letztgenannten Betrag herab, angeordnet werden.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Richter, die nicht zugleich Administrativ-Beamte sind, keine Anwendung.

§. 8.

Wurde gegen einen Staatsdiener, sey es wegen eines Dienstverbrechens oder wegen eines andern Verbrechens, auf eine Correctionshaus- (Arbeitshaus-) Strafe oder auf eine höhere Strafart, und dennoch nicht auf Dienstentlassung erkannt, so steht der Regierung das Recht zu, denselben mit oder ohne Sustentationsgehalt, der jedoch in keinem Fall zwei Fünftel der Pension übersteigen soll, des Dienstes zu entlassen.

§. 9.

Wurde auf eine geringere, jedoch wenigstens acht Wochen Gefängniß übersteigende Strafe erkannt, so kann der Diener nach Maßgabe des §. 6 mit drei Fünftel der Pension zur Ruhe gesetzt werden, sofern das Vergehen von der Art war, daß es das öffentliche Vertrauen gegen den Diener und die heilsame Wirksamkeit seiner Amtsthätigkeit nothwendig beeinträchtigen muß.

Eine Zuruhesetzung mit drei Fünftel der Pension findet auch in andern Fällen Statt, wenn das Vergehen, wegen dessen der Staatsdiener zu einer geringeren, jedoch acht Tage übersteigenden Gefängnißstrafe richterlich verurtheilt wurde, aus Eigennutz entspringt.

Vor Anwendung der Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen soll vorerst das urtheilende Gericht oder, sofern dasselbe ein Untergericht ist, der demselben vorgesetzte Gerichtshof über die Natur des Vergehens, über die dasselbe begleitenden Umstände und insbesondere über die Beweggründe des Thäters gutächtlich vernommen werden.

§. 10.

Wurde ein Staatsdiener wegen eines mit Zuchthaus- oder höherer Strafe bedrohten Verbrechens nur klagfrei erklärt, so kann der Gerichtshof, der die Klagfreierklärung aussprach, zum Gutachten aufgefordert werden: ob nach der Schwere der Verdachtsgründe oder deren besonderer Beschaffenheit, so wie nach der Veranlassung, welche der Angeschuldigte zur Entstehung derselben gegeben, und nach seinem bisherigen Lebenswandel, namentlich auch nach seinem Benehmen bei der Untersuchung, anzunehmen sey, daß derselbe das zu einer wirksamen Dienstführung in seiner bisherigen oder in einer gleichen Stellung erforderliche Ansehen und Vertrauen nicht mehr genießen werde?

Bejaht der Gerichtshof diese Frage, so kann der Diener mit drei Fünftel der ihm sonst gebührenden Pension zu Ruhe gesetzt werden.

§. 10. a.

In allen, in den §§. 6 bis 10 enthaltenen Fällen muß das im letzten Absatz des §. 11 und im §. 14 des Staatsdieneredicts vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

§. 10. b.

In allen Fällen der Zuruhesetzung wegen veränderter Organisation der Staatsdienstverhältnisse, und wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit wird die Entscheidung von Uns nach Anhörung des Staatsministeriums erfolgen.

Bei Pensionirungen wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit ist, wenn die Pensionirung ohne den Wunsch des Staatsdieners erfolgen soll, derselbe zuvor über die Gründe seiner persönlichen Untauglichkeit zu hören. Seine desfallsige Erklärung, sowie bei nachgesuchter Pensionirung das Gesuch des zu Pensionirenden sind derjenigen Collegialbe-

hörde zu übergeben, welcher er zunächst untersteht oder angehört, und bei welcher über die unverschuldete Dienstuntauglichkeit und ihre Gründe ein schriftlicher Vertrag zu erstatten ist.

Der hierauf mit Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist mit motivirtem Antrag, wenn

1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höheren Behörde und von dieser mit weiterem Antrage dem Großherzogl. Staatsministerium vorzulegen; wenn er aber

2) einer oberen Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von dieser oberen Behörde dem Großherzogl. Staatsministerium vorzulegen.

Im Großherzogl. Staatsministerium muß nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und Correferenten der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt und Unsere Entschließung darüber eingeholt werden.

§. 10 c.

Versetzungen der Staatsdiener gegen deren Willen, jedoch ohne Verlust an Rang und Gehalt, sollen nur aus Rücksichten auf dringende, in Beziehung auf die betreffenden Staatsdienstverhältnisse begründete, Bedürfnisse, nach Anhörung des Chefs des ihm vorgesetzten Collegiums und nach vorgängigem Gutachten des Vorstandes und der Räthe des betreffenden Ministerialdepartements, durch einen Stimmenmehrheits-Beschluß im Staatsministerium beantragt und hierauf von Uns beschlossen werden.

Die Bestimmungen der §§. 10 b. und 10 c. finden jedoch keine Anwendung auf die Mitglieder des Staatsministeriums, die Ministerialräthe, auf die diplomatischen Beamten und auf commandirende Generale.

§. 11.

Wird ein pensionirter Staatsdiener, ohne darum angesucht zu haben, wieder angestellt, so erhält er wenigstens wieder diejenige Besoldung, die er unmittelbar vor seiner Pensionirung bezogen hatte.

Wird er sodann neuerdings zur Ruhe gesetzt, so werden zum Behufe der Pensionsberechnung die neueren und die früheren Dienstjahre zusammengezählt.

§. 12.

Bei der Pensionirung eines Dieners, der früher ohne Ruhegehalt entlassen, und in der Folge wieder angestellt wurde, kommen nur die von der Wiederanstellung an zurückgelegten Dienstjahre in Berechnung, ausgenommen, wenn ihm bei der Entlassung der Wiedereintritt in den Staatsdienst nach seinem früheren Dienstverhältnisse ausdrücklich vorbehalten wurde.

§. 12 a.

Wird ein Staatsdiener unmittelbar aus fremdem Staatsdienste berufen, so kann ihm für den Fall der Pensionirung die Aufrechnung der im Auslande zugebrachten Dienstjahre bewilligt werden.

§. 12 b.

Inländischen geistlichen oder weltlichen Dienern der christlichen Kirchen, welche in den Staatsdienst berufen werden, sollen die Jahre ihrer kirchlichen Dienste in dem Falle der Pensionirung aufgerechnet werden.

§. 13.

Den Bestimmungen der §§. 4—10 sind auch diejenigen Diener unterworfen, deren Anstellung vor der Verkündung dieses Gesetzes schon unwiderruflich geworden ist.

Die Entlassung, in so fern sie nicht schon nach der bisherigen Gesetzgebung begründet wäre, so wie die Versetzung auf eine geringere Stelle oder die Zuruhesetzung mit einer geringeren Pension auf den Grund der §§. 6, 9 u. 10 findet jedoch nur wegen solcher Thatsachen statt, welche erst nach der Verkündung dieses Gesetzes ihre Entstehung erhalten. Jedoch setzt die Anwendung der Bestimmungen des §. 6 stets ihre vorherige Androhung voraus.

Wenn nach §. 5 ein Besserungsgesuch angewandt, oder nach § 6. statt desselben die Versetzung auf eine geringere Stelle oder die Zuruhesetzung mit einer geringeren Pension ausgesprochen werden soll, so wird dabei auf den ersten, schon unter der bisherigen Gesetzgebung erkannten Besserungsversuch keine Rücksicht genommen, wohl aber kommen dabei die etwa bereits erkannten weiteren Besserungsversuche in Anschlag.

§. 14.

Wenn ein Staatsdiener nach der Besoldung, die er zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits bezieht, bei seiner dereinstigen Zuruhesetzung auf den Grund der bisherigen Gesetzgebung einen höheren Ruhgehalt anzusprechen hätte, als ihm nach der oben im §. 4 enthaltenen Bestimmung zur Zeit seiner Zuruhesetzung und nach der Besoldung, die er alsdann beziehen wird, gebühren würde, so findet auf ihn die Vorschrift des §. 4 keine Anwendung.

Einem solchen Staatsdiener wird aber in diesem Falle der durch die Finanzgesetze vom 31. Dez. 1831, 13. Nov. 1833 und 28. August 1835 als Functionsgehalt erklärte fünfte Theil der ihm etwa seit dem 1. Jänner 1832 bewilligten Besoldung oder Zulage nach Maßgabe eben dieser Finanzgesetze bei Berechnung des Ruhegehalts nicht in Anschlag gebracht, wogegen bei den nach Maßgabe des §. 4 statt findenden Pensionirungen jenes Fünftel von der Besoldung ebenfalls mit in Anschlag kommt.

§. 15.

Das Dienereedikt vom 30. Januar 1819 und das gegenwärtige Gesetz finden auch Anwendung auf die am polytechnischen Institut, an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, lateinischen Schulen und an den höheren Bürgerschulen, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, endlich auf die an den Schullehrerseminarien und an der Veterinärschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Pensionen und Sustentationsgehalte derselben, so wie jene der Universitätsprofessoren, so weit die Fonds und Dotationen der betreffenden Lehranstalten dazu hinreichen, von diesen getragen werden müssen.

Für die Entlassung solcher Hauptlehrer sind jedoch, wenn einmal ihre Anstellung nach den §§. 1—3 unwiderruflich geworden ist, vorbehaltlich der nach §. 6 nach dem zweiten Besserungsversuche, oder in den Fällen des §. 9, Abs. 2 und des §. 10, auch gegen sie zulässigen Zuruhesetzung mit drei Fünftel der Pension, die §§. 53—56 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 maßgebend, mit dem Unterschiede, daß die im §. 55 dieses Gesetzes erwähnten Besserungsversuche der erste von der Oberstudienbehörde, der zweite vom Ministerium des Innern selbst erkannt, und mit oder ohne Constituirung zu Protokoll vollzogen werden, die Entlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle aber nur von Uns ausgesprochen werden kann.

Hinsichtlich der dem geistlichen Stande angehörigen Lehrer fällt überdieß die Anwendbarkeit des Edikts vom 30. Jan. 1819 und des gegenwärtigen Gesetzes hinweg, sobald dieselben durch Uebertragung eines Kirchendienstes von den erwähnten Lehranstalten entfernt wurden. Gegen deren Willen kann jedoch ihre Entfernung

aus dem Lehrerstande nur erfolgen, wenn die Bedingungen der Entlassung oder der §§. 6 oder 10 b. dieses Gesetzes vorhanden sind.

§. 16.

Im Uebrigen bleibt das Staatsdieneredikt vom 30. Jan. 1819 in Allem, was hier nicht anders bestimmt ist, in Anwendung.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 1837.

Commissions-Bericht

über

die Motion des Abgeordneten Welcker auf Einführung eines schiedsgerichtlichen Instituts.

Erstattet durch den Abgeordneten Merk.

Meine Herren!

Durch Ihre Commission mit der Berichterstattung über die Motion des Abgeordneten Welcker auf Einführung eines schiedsgerichtlichen Instituts, im Wesentlichen nach den Grundlagen, wie solches in einigen preussischen Provinzen und dem Herzogthum Sachsen-Meinungen besteht, — beauftragt, lege ich Ihnen das Ergebniß deren Berathung in Nachstehendem vor.

Der Antragsteller hat sich durch seine Motion sicher ein wahres Verdienst erworben, denn solche ist gestützt auf jenen Geist der Humanität, — und selbst aus diesem hervorgegangen, — welcher in Folge des mächtigen Fortschritts allgemeiner Civilisation überall das Leben durchdringt, sich in der ganzen Entwicklung der menschlichen Thätigkeit, in Sitten, Gebräuchen und Anstalten kundgiebt, und in den Grundlagen aller neuern Gesetzgebungen sichtbar hervortritt. Dieser in der Ausbildung der Nationen immer mehr waltende Geist der Humanität ist es wohl auch, welcher nicht nur unter den Menschen eine größere Gleichartigkeit der Ansichten und Sympathien, mindere Heftigkeit der Leidenschaften, eine gewisse Ruhe des Geistes, mildere Gefühle, und ein Hinneigen zu einem friedlichen Socialleben, und gütlicher Ausgleichung wirrer Verhältnisse erzeugt und verbreitet, sondern auch insbesondere erkennen läßt, daß man so gerade hin nicht sagen könne: Nichts sey gerecht, oder ungerecht, als was die po-

stiven Gesetze gebieten oder verbieten, vielmehr, daß man noch Verhältnisse des natürlichen Rechts und einer ausgleichenden Billigkeit zugeben und beachten müsse, welche durch keine ausdrücklichen Gesetze sich bedingt finden. Wer hat nicht schon gefühlt, daß in einzelnen Fällen eine richterliche Entscheidung, — streng nach dem Buchstaben des Gesetzes gegeben, — zwar hiernach an sich kein Unrecht, — aber dennoch in sich höchst unbillig sey? Daher jene bekannte Parömie: Summum jus, Summa injuria! Vor dem Richter kann sich die Sache auch nicht wohl anders gestalten. Gar viel geschieht im menschlichen Verkehr auf Treu' und Glauben, und viele Rechtsansprüche bleiben unbeurkundet. Oft fehlt es daher ziemlich ersichtlich einer Parthie weniger an Recht, als am Beweise dafür. Da der Richter aber nur Dasjenige als wahr annehmen kann, was bewiesen ist, und die widersprochenen und erwiesenen Thatsachen für ihn nicht existieren, wenn solche gleichwohl bis auf einen gewissen Grad wahrscheinlich sind, so enthaltet vielfältig sein Ausspruch nur ein formelles Recht, das zwar bei der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen so nothwendig wie das innere Recht ist, vom materiellen Recht aber leicht verschieden seyn kann.

Es ist diesem nach ein wahres Vernunftgesetz, Rechtsstreitigkeiten nicht allein wegen den mit jeder Prozeßführung verbundenen Nebennachtheilen, sondern auch wegen der Ungewißheit des Erfolgs, die häufig eben so objectiv als öfters subjectiv sich vorhanden zeigt, — so viel wie möglich durch gütliches Uebereinkommen beseitigen zu suchen.

Prozesse, meine Herren! sind wahre Krebsschaden für die bürgerliche Gesellschaft. Solche zehren nicht nur am Vermögen der Streitenden, sondern zernagen auch deren Inneres. Der Frieden der Seele geht in denselben unter. Sie nähren die Leidenschaft des Hasses, führen zur Verfolgungssucht, erwecken den Geist des Widerspruchs und Rechthaberei, verstärken den Hang zur Intrigue, und demoralisiren den Menschen im Ganzen.

Da bei den besten Gesetzen und Gerichten doch immer Prozesse entstehen werden, so fühlte der Gesetzgeber von jeher die Nothwendigkeit, auf eine Beilegung derselben durch Vergleich hinzuwirken. Die Rechtsgeschichte weist demnach auch aus, daß schon zu den ältesten Zeiten den Richtern zur Pflicht gemacht wurde, vor Fällung des Urtheils, die Schlichtung des Streits jedesmals im Wege des Vergleichs zu versuchen, und die Parthien in Minne auseinander zu setzen. Diese Art der Prozeßerledigung entsprach auch damals ganz den patriarchalischen Formen der Verwaltung in allen Zweigen, und der Einfachheit in allen Einrichtungen, nach welchen der Gerichtsherr auch in Rechtssachen eine Art väterlicher und häuslicher Gerichtsbarkeit über die Patrimonialangehörigen ausübte. Dieses germanische Herkommen des Sühnversuchs ging nach und nach in alle Prozeßordnungen, theils als Vorschrift, theils als Praxis über: denn, obwohl bei der nach und nach eingetretenen großen Veränderung in der Gesetzgebung und in den gerichtlichen Einrichtungen das Bedürfniß der Vergleichsstiftung eine etwas andere Gestalt annehmen mußte, so blieb doch der in einer absoluten Rechtsanwendung, so wie darin liegende Hauptgrund, daß der Staat doch nur Menschen zu Richtern bestellen könne, dafür immer noch vorhanden. Man würde sich wohl auch in der Voraussetzung irren, daß jetzt, wo der Staatsbürger eine höhere Bildung erlangt hat, und gereifter und einsichtsvoller geworden ist, und weil die Verhältnisse des Lebens in dieser Zeit als complicirter mehr Anlaß zu Prozessen wie früher nothwendig erzeugen, deßwegen der Sinn des Volks für Beilegung der Rechtsstreitigkeiten im Vergleichswege erloschen sey, und ein Institut dafür nicht für populär gehalten werden würde. Aus der höhern Nationalausbildung, die humaner macht, — entwickelt sich zuverläßig auch ein starker Antrieb in Fällen, wo sich der Streit unter der Familie, Verwandten, Freunden und Nachbarn erhoben hat, wo die Grundursachen des Rechts, mit denen der Moral in einigen Widerstreit zu kommen scheinen, die öffentliche Meinung sich gegen einen Streit kund giebt, vorerst eben so gut wie bei einer großen Zweifelhaftigkeit des Rechts, den Weg der Ausgleichung in Güte zu betreten.

So weit indeß die Gesetzgebung dafür einzuwirken strebte, blieb die Sache bis auf die neueste Zeit ausschließend dem Richter zugewiesen, wie denn auch unsere neue Prozeßordnung §. 194 u. f. darüber eine sehr zweckmäßige — von den Untergerichten aber, wie es scheint, — nicht genau genug befolgte Vorschrift enthaltet.

Man gelangt hier zu der Vorfrage, ob denn nicht wie bisher, den Gerichten das Vermittlungsamt in Rechtsstreitigkeiten allein übertragen bleiben solle, und ob eine eigene, mit den Gerichten in keiner Verbindung stehende Vergleichsbehörde sich als ein wirkliches Bedürfniß zur Verbesserung des Rechtszustandes herausstelle? Man kann für die bisherige Praxis, wornach dem Richter ausschließend der Sühnversuch obliegt, — allerdings anführen, daß gerade ein absolutes Bedürfniß für ein eigenes Schiedsmannsinstitut nicht vorliege, daß der Richter zum Vermittler deßwegen als sehr geeignet erscheine, weil er schon durch die Instruirung des Prozesses von der Lage der Sache Kenntniß erhaltet, bei seiner ganz juridischen Bildung deren Gehalt besser als ein Nichtjurist zu beurtheilen vermöge, und die in Ausübung seines Amts erlangte Menschenkenntniß ihm den psychologischen Einfluß sichern, den ein Vermittler auf die streitenden Theile äußern müsse. Es ist ferner auch anzuerkennen, daß die gegenwärtige juridische Ausbildung den Pedantismus nicht mehr mit sich führe, um noch, wie früher, das Bedenken für gegründet zu halten, daß die stete Beschäftigung in Handhabung des strengen Rechts der geistigen Thätigkeit des Richters eine Richtung gebe, welche, — zum Rechtsprechen nach positiven Normen gewohnt, — sich wenig zur Billigkeit nach jenen Gründen verstehe, die ein Vermittler vorzüglich ins Auge zu fassen hat. Endlich will auch noch die Besorgniß geltend gemacht werden, daß das Ansehen der Gerichte durch Einführung eines solchen von ihnen getrennten Schiedsmannsinstituts leiden möchte.

Diese Bedenken dürften jedoch nicht von so entscheidendem Gewicht seyn, um den Antrag der Motion ablehnend zu behandeln. — Wir sind in der Staatsausbildung auf eine so hohe Stufe gelangt, daß man den Vorschlag einer Verbesserung in solcher nicht unbedingt davon abhängig macht, ob dieselbe zum Vorhinein sich als ein absolutes Bedürfniß heraushebe, sondern daß man bei Erwägung hierüber mehr davon ausgeht, ob nicht der Socialzustand hierdurch eine wirkliche Vervollkommnung erlange, und so wird es auch hier nicht darauf ankommen, ob ein solches Schiedsmannsinstitut, was sich allerdings nicht behaupten ließe, als absolut nothwendig erscheine, genug! wenn dasselbe für allgemein nützlich und wohlthätig zu erkennen ist, um einen practischen Versuch damit zu unternehmen.

Geht man bei näherer Prüfung der Sache von der Erfahrung aus, so bemerkt man leicht, daß, obwohl den Gerichten die Attribution des Vermittlungsamts schon von jeher übertragen war, es damit doch einen rechten und erwünschten Fortgang gar nicht genommen habe. Es wäre zwar vielleicht an sich nicht ganz gut, wenn die Gerichte in zu vielen Fällen den Streit durch Vergleich abzuthun wissen würden, weil ein solcher Erfolg auf die Wirksamkeit einer Art von Vergleichstiftungsmechanismus, auf eine gewisse künstliche Nöthigung der Parthien durch Ueberredung, oder durch Imponiren, und Mißbrauch der Einfalt oder Charakterschwäche derselben von Seite des Richters schließen ließe, wodurch denn gar oft ohne richterlichen Ausspruch dem guten Recht Eintrag geschehen würde. Allein es zeigt sich im Ganzen die Prozeßvorschrift zum Vergleichsversuch von einer großen Erfolglosigkeit. Dieß läßt sich auch aus psychologischen Ursachen leicht erklären.

Wie bei Allem ist auch bei dem Beginn eines Prozesses der erste Schritt der schwerste, nämlich das Hintreten vor den Richter mit der Klage in der Hand. Ist dieses aber einmal geschehen, ist der Rubicon überschritten, dann ist das Zagen, die Scheu überwunden, seinen Streit vor Gericht öffentlich anhängig zu machen, und es versteht sich Derjenige, der seine Klage vor dem Richter angebracht hat, vor diesem um so weniger zu einem Vergleich, als er glaubt, bei einem Nachgeben sich den Anschein zuzuziehen, er habe mit Anbringung seiner Klage unrecht gehandelt. Auch der Umstand, daß dann schon ein Sachwalter bestellt, ein Theil der Kosten aufgewendet, vieles zur Prozeßführung vorbereitet wurde, hindert die Vergleichsstiftung vor den Gerichten. Sodann findet sich bei Vielen Richtern nicht jene besondere Thätigkeit, welche zu einer solchen erfordert wird. Der Richter haltet sich nun einmal zu der Function des Rechtsprechens bestimmt, und trägt deswegen oft wenig Lust, sich der ganz eigenen Mühe

und großen Geduld zu unterziehen, in den Parthien je nach ihrer Individualität, die Neigung zur Versöhnlichkeit und den Entschluß zum Nachgeben zu erwecken.

Zu den wirksamen Mitteln der Sühne gehört sicher mehr noch als eine Auseinandersetzung des Rechtsverhältnisses und einer Darlegung des mindern oder größern Unrechts auf dieser oder jener Seite. Es wird hiezu eine Einwirkung auf das Menschliche in den im Streite Befangenen, die Erweckung des sittlichen Gefühls und einer versöhnlichen Gesinnung bei solchen erfordert, und man wird wohl annehmen dürfen, daß Männer, welche nicht das Amt, sondern das allgemeine Vertrauen zu Vermittlern bestimmte, dies besser als die bestellten Gerichte zu bewirken im Stande seyn werden. In so weit betrachtet, sollte das Schiedsamt noch einen höhern Standpunkt als nur für den Kreis der Parthien im Staate erhalten. Es sollte dasselbe, und es wird es auch unfehlbar, durch die Art seiner Functionsthätigkeit den sittlichen Werth der Versöhnlichkeit allgemein erkennbar machen, den Sinn für bürgerliche Tugend anregen, und auf Veredlung der Gemüther hinwirken. Nach der Richtung, welche die Civilisation genommen hat, soll nicht das bloße Gebot des Gesetzes, die Furcht vor Strafe, die Scheu vor der Gewalt der Gerichte es seyn, welche zunächst die Freiheit des Willens im Handeln bestimmen möge. Nein! Das sittliche Gefühl, das Moralprincip, die Ausbildung des Höhern, was der Mensch in seiner Brust trägt, muß die Grundlage seiner bürgerlichen Stellung werden, und jeder dahin zielenden Einrichtung wird eine aufgeklärte Legislatur Eingang zu verschaffen trachten.

Am Wenigsten dürfte zu besorgen seyn, daß durch ein eigenes Schiedmannsinstitut das Ansehen der Gerichte leiden werde: denn so viel sieht Jeder ein, daß nicht Mißtrauen gegen solche, sondern andere Gründe es sind, welche dessen Einführung wünschenswerth machen. Es kann im Gegentheil die Obliegenheit des Richters zum Vergleichsversuch dem Zutrauen zu ihm schaden. Wer nämlich einen Vergleich zu Stande bringen will, hat den Parthien die Gründe für und wider den Streit auseinander zu setzen, hat Demjenigen, der nach seiner Ansicht mehr Unrecht wie der Andere hat, dies anzudeuten, um ihn dadurch zum Nachgeben zu bewegen. Kommt nun der Vergleich nicht zu Stande, und es zum Prozeß, so haltet die eine Parthie das Urtheil gegen sie schon zum Voraus gefällt, und hat in den Richter kein rechtes Vertrauen mehr.

Daß endlich die Parthien einen Streit durch einen wirklichen Schiedsrichterspruch entscheiden lassen können, macht eine eigene Vergleichsbehörde nicht unentbehrlich. Die Bestellung eines Schiedsrichters ist für sich schon weitläufig und selten zu erzielen, und dann ist es natürlich, daß, wenn man es zur rechtlichen Entscheidung einmal kommen lassen will, man die ordentlichen Gerichte vorzieht, weshalb höchst selten ein Schiedsgericht zur Entscheidung von den Parthien erwählt wird.

In Anbetracht dessen ist Ihre Commission einstimmig der Meinung, daß der von dem Motionssteller gemachte Antrag Berücksichtigung verdiene.

Man ist hiebei weit entfernt, sich über die Wirksamkeit einer solchen Einrichtung zu sanguinischen Hoffnungen zu überlassen und zu erwarten, als werde künftig beinah ein allgemeiner Rechtsfrieden dadurch eintreten. Bei dem jetzigen Grade der Civilisirung, der zunehmenden Wohlhabenheit und guten Constituirung unserer Gerichte läßt sich so Etwas nicht voraussetzen, denn der durch seine Bildung zu einer gewissen Selbsteinsicht und Selbstständigkeit gelangte Bürger geht nicht so leicht in eine Vergleichsunterhandlung ein, und man muß weiter zugestehen, daß jene besondere Ursachen, welche die Errichtung von Schiedsgerichten in Ost- und Westpreußen und noch einigen andern Provinzen herbeiführte, bei uns fast gar nicht zu finden sind. Bei Streitigkeiten von größerem Belang wird demnach nur in geringem Maße auf deren vergleichweise Erledigung zu rechnen, dagegen eine solche in kleineren Sachen desto mehr zu hoffen seyn. Man darf hieher besonders Streitigkeiten zählen, welche jedem Theil wegen persönlichem Verhältniß unangenehm und oft anstößig fallen, solche, die aus nachbarlichen Berührungen, die mit dem Gesinde sich entspinnen, ferner die, wo die Entscheidung im Rechtswege einen Verzug macht, der für den

Gegenstand von Gefahr ist, endlich über Anstände, welche weniger das Recht an sich als die Vollziehung der über solches schon gegebenen Entscheidung betreffen. — Diese gehässigen Streitigkeiten, die, wo man mehr um vermeintliches Rechthaben, als aus Rücksicht des Belangs des Gegenstandes hadert, diese kleinliche Zänkereien, die den Parthien am meisten Verdruß bringen, für diese soll das Schiedsgericht vorzüglich als wirksam dienen. Zu dieser Erwartung giebt, wie in der Begründung der Motion richtig bemerkt ist, unsre Prozeßordnung noch besondere Veranlassung, da solche ein eigentliches summarisches Verfahren nicht kennt, und fast immer auch in kleinen Sachen der Beizug von Rechtsbeiständen für die Parthien nothwendig wird. Daß sich dieselbe aus eigenem Antrieb nähern, und für sich vergleichen möchten, hindert meistens die gereizte Stimmung, in der sie sich befinden. Haben sie aber einen leichten Ausweg, durch Vermittlung eines Mannes des öffentlichen Vertrauens aus einem verdrießlichen Handel zu kommen, und ein Nachgeben auf dessen Rath, um sich vor dem Vorwurf der Schwäche zu schützen, und nach ihrer Meinung die Ehre dabei zu retten, gründen zu können, so wird sicher Mancher von ihnen diesen Weg einschlagen.

Dadurch glaubt Ihre Commission, die in der Motionsbegründung gestellte erste Frage, ob ein eigenes leicht ausführbares Vergleichsinstitut einzuführen sey, mit zulänglichen Gründen für deren Bejahung beantwortet zu haben.

Sieht man in Hinsicht der zweiten Frage über die Constituirung eines solchen Instituts auf den Zweck, der durch dasselbe, neben den Gerichten stehend, noch erreicht werden soll, so ist dies einerseits die Eröffnung eines leichten, stets offenen Wegs, um ohne Aufsehen, ohne Weitläufigkeit, ohne Hemmung durch Formen, und, was ein Hauptpunkt ist, — ohne Kosten sich zur Beilegung des Streits an einen vertrauten Vermittler wenden zu können; anderseits aber ist es die Betrachtung, daß dabei Alles von dem Zutrauen auszugehen habe, die Grundlage der Anstalt daher vorzüglich eine subjective bleibe: — das Vertrauen nämlich an den Schiedsmann, der auf möglichst einfache Weise die Schlichtung des Streits zu versuchen hat.

Hieraus ergibt sich, daß dadurch an der bestehenden Gerichtsorganisation nichts geändert, und der Unterlaß, oder das Mißlingen des Sühnversuchs so wenig Einfluß auf ein etwa späteres gerichtliches Verfahren erlangen dürfe, daß der Richter nicht die mindeste Notiz hierüber zu nehmen hat, und Dasjenige, was von dem Schiedsmann verhandelt worden, falls kein Vergleich zu Stande kommt, — als nicht existirend, als ein Geheimniß zu betrachten sey. Ja! Es soll dem Richter fortan nach der Prozeßvorschrift die Obliegenheit zu einem Vergleichsversuch zwischen den streitenden Theilen verbleiben; denn der Richter wird hiebei sich mehr auf die rechtliche Abwägung der Sache, als jene des Schiedsmanns beziehen, der eher ad hominem zu Werke gehen wird, und ersterer oft noch den vor dem letztern mißlungenen Vergleich zu Stande bringen, wenn die zuerst vom Schiedsmann gegen eine Parthie zum Nachgeben geltend gemachte Billigkeit durch die vom Richter dargelegte Rechtswürdigung sich verstärkt.

In Bezug der äußern Organisation des Instituts haltet Ihre Commission dafür, daß in Städten im Verhältniß zur Bevölkerung weniger Schiedsmänner, als auf dem Lande, letztern Falls der Entfernung wegen, nothwendig seyen. In Städten bis zu 3000 Seelen dürfte ein Schiedsmann, in Städten größerer Bevölkerung, eine Anzahl von zwei bis höchstens vier genügen, da die Zahl der zum Vergleich sich anmeldenden Fälle nicht im Verhältniß zur Bevölkerung steigen wird. Auf dem Lande mag es jeder Gemeinde frei gegeben werden, einen Schiedsmann zu bestellen, indem man voraussetzen kann, daß kleinere Gemeinden sich für einen Schiedsmann in einem Bezirk etwa bis zu 2000 Seelen vereinigen werden, wobei sich jedoch die Eintheilung nicht über die Begrenzung des Amtsbezirks erstrecken dürfte, wohin die Gemeinden gehören.

Der Schiedsmann soll der Mann des allgemeinen Vertrauens seyn. Dieß liegt in der Natur der Anstalt, woraus denn auch folgt, daß solcher von keiner Staatsbehörde zu bestellen sey, sondern aus der freien Wahl der Betheiligten hervorzugehen habe. Seiner Bestimmung nach sollte er daher von allen volljährigen Staatsbür-

gern seines Distrikts (auf das Ortsbürgerrecht kann es natürlich nicht ankommen) gewählt werden. Da jedoch die Zusammenberufung aller dieser Staatsbürger, und die Vornahme einer Wahl durch solche unübersteigliche Hindernisse fände, so wird man auf ein Wahlcollegium zurückzukommen haben, und Ihre Commission ist der Ansicht, daß jenes, welches den Ortsvorstand zu wählen hat, als schon bestehend, und aus den verständigsten und tüchtigsten Bürgern in der Regel zusammengesetzt, — hiezu am besten geeignet seyn werde; wo indeß kein großer Ausschuß besteht, soll die Wahl dem kleinern Ausschuß und dem Ortsgerichte zustehen.

Die dritte Frage, welche Eigenschaften dem Schiedsmanne zukommen sollen, ist durch die Motionsbegründung schon beantwortet. — Weitere Qualität, als ein reifes Alter von wenigstens fünf und zwanzig Jahren, der Fähigkeit zu einem deutlichen Schriftaufsatz, und des Wohnsitzes im Bezirk, läßt sich nicht vorschreiben, und es ist seine sonstige moralische und intellectuelle Vereigenschaftung, als durch das Vertrauen seiner Wähler bedingt, deren Ueberzeugung anheimzugeben.

Ein Punkt, der hier anzuregen ist, möchte von einiger Wichtigkeit seyn. Ob nämlich ein Schiedsmann Rechtskenntnisse besitzen — ein Jurist seyn solle? Es ist nicht zu mißkennen, daß ein Vergleich, durch eine öffentliche Behörde vermittelt, immer auch auf Gründen des Rechts beruhen, und ein Produkt der Gesetzmäßigkeit möglichst seyn soll, daß demnach eine genaue Würdigung des Rechtsverhältnisses durch den Schiedsmann vorauszusetzen, für Denjenigen aber, der nicht Rechtskundiger ist, die mindere oder größere Zweifelhaftigkeit des Rechtszustandes, als dem Hauptmoment, gehörig zu erkennen und gegen einander abzuwägen, eine schwere Aufgabe seyn werde, daß also bei einem Nichtjuristen immer die Besorgniß obschwebe, daß durch ihn ein Vergleich weniger durch Darlegung von Gründen aus der Sache selbst, als durch zu weit gehende Billigkeitsanregung, und künstliche Einwirkung auf das Gemüth der Partheien dürfte bewirkt werden, was die Gerechtigkeit zu sehr in Hintergrund bringen, und um so bedenklicher seyn würde, als ein solcher Vergleich einem rechtskräftigen, inappellabeln Rechtsspruch gleichsteht.

Es läßt sich jedoch der Natur der Sache nach an einem Vergleichsstifter die Anforderung einer solchen Rechtswürdigung der Sache, wie solche die Begründung eines Rechtserkenntnisses etwa erheischt, durchaus nicht machen. Gesunder Verstand, Rechtsgefühl, einige allgemeine Kenntniß positiver Bestimmungen, werden im Hinblick auf den Zweck der Anstalt für einen Schiedsmann ausreichen. Wer sich zu einem Sühnversuch anmeldet, hat in sein Recht schon starken Zweifel selbst gesetzt, und kennt wohl meistens den Grund dafür, — oder es sind ausser der Sache gelegene Gründe, die ihm einen Vergleich wünschenswerth machen. Es ist die Zwanglosigkeit, die völlige Freiheit in der gegenseitigen Ausgleichung, welche dieses Institut charakterisiret, und gerade die moralisch-politische Einwirkung auf die Staatsbürger, die solches auszeichnen soll, und da läßt sich annehmen, daß Männer, vom Volke frei gewählt, sowohl in Bezug auf ihre Verständigkeit und Rechtsgefühl, als auch ihrer sonstigen Gesinnung, die Kunst der Vermittlung eben so gut, wie Hochjuristen, verstehen werden, denen dann ohnehin noch überlassen ist, die Sühne vor Gericht zu versuchen.

Dem erwählten Schiedsmann soll wegen der Annahme des Amts kein Zwang auferlegt werden, wie dieses in Preußen in so weit Statt findet, daß nur Gründe, die von Uebernahme der Vormundschaft dispensiren, mit noch einigen andern Ursachen die Weigerung der Annahme entschuldigen. Ihre Commission erachtet, daß das allgemeine Interesse hier nicht so weit gehe, um einen Staatsbürger einer solchen Nöthigung unterwerfen zu müssen, und daß kaum zu zweifeln sey, daß sich immer so viele patriotisch gesinnte Männer finden lassen, die eine auf sie gefallene Ehrenwahl annehmen werden. Dagegen ist nothwendig, daß die Annahme auf drei Jahre geschehe, weil eine längere praktische Uebung im Amt als wesentlich zu einem guten Fortgang der Einrichtung erscheint.

Nach dem ganzen Prinzip, auf dem die Anstalt beruht, — muß die Auswahl der Schiedsmänner möglichst

uneingeschränkt bleiben. Einige Ausnahmen werden aber nothwendig seyn. Aktive Staatsdiener, deren Tagszeit durch ihren Dienst in Anspruch genommen ist, muß man als absolut verhindert ausnehmen. Bei Advokaten und Schriftverfassern, die von Prozessen ihren Erwerb ziehen, zeigt sich die Annahme eines diesem widerstrebenden Vermittlungsamtes als mit solchem unvereinbar.

Damit aber der Anstalt der Charakter einer öffentlichen Behörde aufgedrückt werde, ist erforderlich, daß die Staatsgewalt den erwählten Schiedsmann bestätige und verpflichte; und damit sein Amt eine äussere Glaubwürdigkeit erlange, soll er zum Eintrag der Vergleiche ein gebundenes paraphirtes Buch, und ein Amtssiegel führen, um die Ausfertigungen daraus beglaubigen zu können.

Die vierte Frage betrifft die Kompetenz des Schiedsmanns. In Bezug auf die Parthien ist solche durchaus eine freiwillige, und es soll die Anmeldung zum Sühnversuch keine Vorbedingung zur Klaganbringung bei dem Richter seyn. Die Commission stimmt daher dem Vorschlag des Motionsstellers in einigen Fällen, als beim Streit nnter Familiengliedern, mit dem Gesinde, mit Nachbarn, die Bürger zu einem Vergleichsversuch anzuhalten, nicht bei, indem dieß mit der bestehend bleibenden Prozeßvorschrift, nach welcher der Richter immer den Versuch noch zu machen hat, nicht wohl vereinbarlich wäre. Aus eben diesem Grunde ist man der Meinung, daß an das Ausbleiben der zum Sühnversuch vorgeladenen Parthie der Nachtheil zur Tragung auch nur der geringen Kosten, nicht zu binden sey.

In Rücksicht des Schiedsmanns bestimmt sich die Competenz dahin, daß er verpflichtet ist, sich den zur Anmeldung gebrachten Sühnversuchen, sofern der dazu Vorzuladende inner seinem Bezirk wohnt, — fleißig zu unterziehen. Auch ausser seinem Bezirk soll er in so weit competent seyn, als die Parthien sich darüber vereiniget haben und an ihn sich wenden, die er dann anzunehmen gehalten ist. Wo in einem Ort mehrere Schiedsmänner bestellt sich finden, ist Jeder gleich competent. — Wollte auf diese Schiedsmänner als Schiedsgericht zur rechtlichen Entscheidung compromittirt werden, so ist dabei allein nach der in der Prozeßordnung über Bestellung von Schiedsrichtern enthaltenen Vorschrift zu verfahren.

In Betracht des Gegenstandes werden einige Streitsachen theils wegen vorliegender eigener Gesetzesbestimmung, theils nach deren Natur, von der Competenz des Schiedsmanns auszuschließen seyn. So besteht in ersterer Hinsicht in Ehestreitigkeiten schon ausser den Gerichten eine eigene Sühnbehörde, das Pfarramt, — in letzterer Rücksicht können Concurssachen, bürgerliche Standesklagen, Interventionen — nicht wohl vor dem Schiedsmann verhandelt werden. Injurien endlich nur in so weit, als die Klage nicht von dem Staatsanwalt im öffentlichem Interesse verfolgt wird.

Die fünfte Frage betrifft die innere Einrichtung des Instituts, und hier ergibt sich als Hauptfrage, ob das Schiedsmannsgericht collegialisch, oder nur in der Person eines Schiedsmanns zu constituiren sey? Ihre Commission spricht sich für Letzteres aus. — Abgesehen davon, daß die Errichtung einer collegialischen Behörde an sich schon schwierig wäre, und das Verfahren lästiger und schwerfälliger werden würde, so läßt sich die Collegialität mit dem Prinzip, das der Einrichtung zum Grunde liegt, nicht wohl in Einklang bringen. Das Ganze der Anstalt beruht, wie früher bemerkt wurde, auf persönlichem Vertrauen. Ein solches läßt sich aber nicht leicht unter mehrere Subjekte theilen, und könnte nach der Natur der Funktion nicht jedem Schiedsmann verbleiben; man müßte denn voraussetzen, alle Mitglieder des Schiedmannsgerichts hätten stets einerlei Ansicht von der Sache, was doch selten der Fall seyn möchte. Der Eine würde oft bei dieser, der Andere bei jener Parthie mehr Grund zum Nachgeben finden, somit der Rath Beider collidiren, und die Hoffnung zu einem Vergleich zum Voraus abschneiden, weil jeder der streitenden Theile nur in denjenigen der Schiedsmänner Vertrauen setzte, der mehr Recht auf seiner Seite erblickte. Was zu Gunsten des Einzelnrichteramtes angeführt

werden kann, findet für den Einzeln-Schiedsmann seine volle Anwendung, ohne daß dabei der Nachtheil, welcher mit dem Einzelnrichter verbunden ist, auch bei Ersterm Statt fände.

Das Amt eines Schiedsmanns ist ein Ehrenamt, muß daher ohne irgend eine Belohnung von ihm versehen werden. Wo bliebe auch das Vertrauen bei einer Lohnszahlung? Darüber kann gemäß der ganzen Grundlage der Anstalt wirklich keine Frage seyn. Dagegen wird eine Schreibgebühr festzusetzen seyn.

Der Gang des Schiedsmannswesens muß unter die Staatsaufsicht fallen, und etwaige schlechte Erfüllung des Berufs, oder Mißbrauchs, darin abgestellt werden.

Das Verfahren ist durch eine eigene Instruktion zu regeln, worüber die Preußische, sowie Sachsen-Meinungische Verordnung über Einführung der Friedensgerichte, die wesentlichsten Momente enthaltet. Dagegen verdient die Frage einige Erwägung, ob dabei Rechtsbeistände zuzulassen seyen? Im Preußischen ist der Beizug nur solchen Beiständen gestattet, die aus dem Stande der Parthien sind, und welche der Schiedsmann zulassen will. Ihre Commission spricht sich hierüber dahin aus, daß mit Ausnahme der Advokaten und Schriftverfasser, worüber ein Grund weiter anzuführen nicht erforderlich ist, Jeder als Beistand von einer Parthie zugezogen werden dürfe. Dagegen haltet man das persönliche Erscheinen der Parthien vor dem Schiedsmann für höchst nothwendig, da das Gedeihen eines Sühnversuchs gar viel von der Individualität der Personen abhängt, und die Wirksamkeit des Instituts sich mehr durch das Subjektive, als durch das Objektive bedingen wird.

Ueber die rechtliche Kraft eines Vergleichs, und die Ursachen, aus denen solcher allein umgestoßen werden kann, — gibt Art. 2,052 — 58 des Landrechts gesetzliche Bestimmung, welche in Hinsicht des vor dem Schiedsmannsgericht abgeschlossenen Vergleichs allein maßgebend bleiben.

Durch das Bisherige glaubt Ihre Commission, so weit es der Zweck einer Motion erheischt, — die Hauptmomente berührt zu haben, welche bei Einführung des vorgeschlagenen Instituts zu beobachten seyn werden. — Das darüber zu erwartende Gesetz wird nur diejenigen Bestimmungen zu enthalten haben, die dessen Constituirung und Competenzumfang betreffen, die spezielle Vorschrift über das Verfahren hingegen einer Instruktion überlassen bleiben.

Meine Herren! Eine Einrichtung, welche so einfach erscheint, keinen Kostenaufwand in Anspruch nimmt, deren wohlthätige Wirkung auf eine gütliche Beilegung von Prozessen mit Grund zu hoffen ist; eine Einrichtung ferner, welche die Gebildeten im Volke zur Theilnahme an öffentlichen Interessen heranziehen, und den bürgerlichen Gemeinsinn und eine Kenntniß der Rechtsnormen verbreiten wird, — kann ohne großes Bedenken zur Einführung empfohlen werden.

Ihre Commission stellt diesemnach den einstimmigen Antrag:

„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse ehrfurchtsvollst um „die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wodurch ein von den Gerichten getrenntes, mit keiner „richterlichen Attribution begleitetes, durch Wahlmänner frei gewähltes, jedoch öffentlich constituirtes „Einzelnschiedsmannsgericht im Verhältniß zu einer gewissen Bevölkerungszahl im Großherzogthum „eingeführt werde, welches zwischen den streitenden Theilen, die sich hiezu freiwillig an solches wenden, „nach einem einfachen Verfahren einen Vergleichsversuch anzustellen, und den in Stand gekommenen „Vergleich in eine Urkunde aufzunehmen verpflichtet ist.“

Beil. Nr. 1. zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1837.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Vergrößerung des zur Civilliste gehörigen Academie-Gebäudes betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Seltzam.

Meine Herren!

Einer der genialsten und schärfsten Denker der neueren Zeit sagt irgendwo:

„Es gibt eine innere, in unserem Herzen hängende Geisterwelt, die mitten aus dem Gewölke der Körperwelt „wie eine warme Sonne bricht. Ich meine das innere Universum der Tugend, der Schönheit und der „Wahrheit, drei innere Himmel und Welten, die weder Theile, noch Ausflüsse und Absenker, noch Copien „der äußeren sind.“

Für eine dieser Welten, das Universum der Schönheit, soll nun vorzugsweise durch den vorliegenden Gesetzes-Entwurf auch unserem Vaterlande ein angemessener Bewegungspunct, eine centrale Muster- und Bildungsschule, ein Tempel würdiger Verehrung und Erweckung gewährt werden.

Meine Herren! Seit Jahren wird der Beförderung unserer materiellen Interessen in möglichster Weise Rechnung getragen. Selbst die Künste und Wissenschaften mußten sich zu einem großen Theil dieser Richtung anschließen. Unsere technischen, Gewerbs- und Industrieschulen haben das gleiche Hauptprincip.

Auch diese Richtung ist an sich gewiß eine naturgemäße. Mit dem physischen Wohlseyn steht, sowohl im Einzeln- als im Staatsleben, hat nicht eine besondere Corruption die Ordnung verkehrt, regelmäßig auch das geistige Wohlseyn im Zusammenhang.

Aber das Materielle soll und darf selbst nicht Hauptzweck seyn. Es hat nur Werth als physische Basis des höheren Geistigen — des wahren Guten und Schönen — der eigentlichen Humanität.

Darum haben sich gleichmäßig unsere Anstalten zur näheren sittlichen, religiösen und wissenschaftlichen Bildung in ihren alten Rechten behauptet; ja es ist auch ihre fortwährende Verbesserung und Erheaung eine der Hauptsorgen unseres allgeliebten Regenten.

Nur in den Instituten für den ästhetischen Unterricht — für die eigentlichen bildenden Künste — sind wir, was die Staatsintercession betrifft, beinahe noch auf dem ersten Anfang. Blos die höchste Freigebigkeit desselben Regenten wußte bisher noch diese Lücke zu mildern.

Aber bedeutende Ausgaben zu diesem Zweck kann die schon so sehr in Anspruch genommene Civilliste unmöglich machen.

Und doch gehört auch der Zweig der ästhetischen Bildung so folgerichtig zur Vollendung des höhern Staatsorganismus — zur Befruchtung und Stärkung des sittlichen und religiösen — selbst des empirischen Lebens.

Oder hätte sich unser Schiller so ganz geirrt, wenn er singt:

„Glaubt mir, es ist kein Mährchen,
Die Quelle der Jugend, sie rinnet
Wirklich und immer. Ihr fragt wo?
In der dichtenden Kunst."

Aber auch die bildende Kunst ist dichtende Kunst; oder, nach dem ältesten Ausdruck, stumme Dichtkunst; weil sie, wie ein anderer Weiser erklärt, gleich der Dichtkunst, geistige Gedanken, Begriffe, deren Ursprung die Seele ist, aber nicht durch die Sprache, sondern wie die schweigende Natur, durch Gestalt, durch Form, durch sinnliche, von ihr unabhängige Werke ausdrücken soll; weßhalb sie denn auch wahrhaft als ein thätiges Band zwischen der Seele und der Natur steht, und nur in der lebendigen Mitte zwischen Beiden erfaßt werden kann.

Es ist hier wohl der Ort nicht, für die Kunst an sich und in ihrer reinsten Bestimmung noch mit Mehrerem das Wort zu führen.

Aber es scheint sogar auch eine äussere Ehrensache, daß endlich auch bei uns für dieselbe etwas Ramhafteres geschehe: denn bis jetzt, meine Herren! stehen wir in dieser Beziehung sogar gegen viele kleinere Staaten, gegen weit geringere Kräfte — bedeutend zurück: und doch mißt man so gerne die Culturstufe der Völker zugleich nach dem Culturstand der Künste. —

Soll ich dazu noch die materielle Empfehlung beifügen, daß auch die Kunsterzeugungen durch ihren reellen Werth den Nationalreichthum vermehren; oder daß die Kunst und die Bildung des guten Geschmacks auch auf viele technische Gewerbe einen wichtigen Einfluß ausübe?

Was nun in vorliegender Hauptbeziehung vor Allem Noth thut, ist ein erweitertes oder größeres Academiegebäude. Wie es in dem gegenwärtigen durchaus an dem nöthigen Raum fehlt, um die vorhandenen und die künftig anzuschaffenden Kunstschätze zweckmäßig aufstellen zu können; wie man darin vergebens Arbeits- und Studiensäle und kleine heizbare Cabinete sucht, um jungen Künstlern die Benützung der Kunstschätze möglich zu machen; wie eben so ein Local für die Ausstellungen des Kunstvereins und für die Aufbewahrung vaterländischer Alterthümer vermißt wird, — ist auch wohl schon den Meisten von Ihnen, meine Herren! durch unmittelbare Anschauung bekannt. Müssen doch bis heute die Abgüsse plastischer Kunstwerke und die Gemälde in den nämlichen Sälen ihre Plätze einnehmen!

Der Plan zu dem nöthigen Aus- oder Neubau — von den Künstlern und Experten nach allen Richtungen geprüft — liegt hier zu Ihrer Aller Einsicht bereit. Der Bau soll und wird auch schon an sich symbolisch andeuten, was seine innere Bestimmung ist; er soll und wird also selbst ein Kunstwerk seyn. Zur Ausführung sind 100,000 fl als erforderlich bezeichnet.

Die Hauptsache zum Zweck ist aber, was die Localität enthalten — zum Kunstgenuß, zur Bildung, zum Gebrauch bieten soll.

Die Academie erfreut sich zwar durch den hohen Kunstsinn des regierenden Fürsten und seines unvergeßlichen Herrn Vaters K. K. H. H. insbesondere schon einer sehr schönen Kupferstichsammlung, auch einer nicht unbedeutenden Gallerie von Gemälden.

Allein, was vorzüglich in dieser letzteren Gallerie vermißt werden soll, ist eine vollständigere Repräsentation der verschiedenen Schulen und Zweige der Malerei — besonders der historischen Classe — wenigstens in einigen Werken jeder Gattung. Zahlreichere Anschaffungen von Gemälden der berümtesten Meister aus allen Schulen und Zweigen werden wir wohl vorerst Reicheren, als wir sind, überlassen müssen.

Als ein ferneres sehr dringendes Bedürfniß erscheinen die Nachbildungen von vorzüglichen Statuen, Basreliefs und Ornamenten, und eine Sammlung von antiken Vasen. Diese Nachbildungen werden insbesondere auch für die Gewerbe von Interesse seyn, deren Producte durch gefällige Form und Zeichnung einen höheren Werth und leichteren Absatz gewinnen: man wird sich an denselben durch Anschauung und Abzeichnung sachgemäß belehren.

Was die Anschaffung von antiken Vasen betrifft, werden wir jetzt insbesondere unsern Blick auf jene neuen etrurischen Ausgrabungen richten dürfen, welche nahe gegen 20,000 größere und kleinere Gefäße zur Ausbeute gegeben, und den Preis nicht nur der andern etrurischen, sondern auch der großgriechischen und griechisch-siculischen äußerst gedrückt haben sollen.

Aber auch von den als die besten bezeichneten Exemplaren aus Pompeji und Herculanum mögen einige angemessene Bestellungen gemacht werden. Mit Abgüssen antiker Statuen wird uns Paris, mit Abgüßen von Ornamenten wird uns Rom billigen Marktes versorgen.

Zu allen diesen Anschaffungen soll nach reifer Prüfung der Männer, welche die vorhandenen Kunstschätze, und die zur Erreichung des Zweckes auszufüllenden Lücken kennen, die Summe von 25,000 fl. verwendet werden.

Daß übrigens die Staatscasse selbst zu dergleichen Anschaffungen bis jetzt nichts leistete, zeigen die Budgets. Auch das neueste setzt, bezüglich auf den Titel, „Kunst:“

nur 1,200 fl. als Gehaltssumme für zwei Künstler,
etwa $^2/_5$ von der für Künstler und Gelehrte ausgesetzten Unterstützungssumme (im Ganzen 4,677 fl.)
1,000 fl. für Kunst- und Industrie-Ausstellung, und
128 fl. 56 Kr. für die Mannheimer Bildergallerie

in Ausgabe.

Die ganze angesprochene Summe von 125,000 fl. soll nach dem Regierungs-Entwurf aus dem bei der Amortisationscasse verzinslich angelegten Grundstocksvermögen entnommen werden; und das neue Gebäude, wie die aus der Summe von 25,000 fl. angeschafft werdenden Kunstgegenstände sollen einen Bestandtheil der Civilliste bilden, mit der Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes über diese Civilliste.

Ihre Commission findet diese Bestimmungen gleichfalls ganz sachgemäß, und insbesondere auch im Einklang mit den Vorschriften des Art. 6 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Casse.

Es wird damit blos ein Vermögensstück in ein anderes verwandelt. Die 125,000 fl., welche dem Grundstock aus Verkäufen oder Ablösungen von andern Realitäten in Geld zugeflossen sind, werden demselben wieder durch andere gleich werthige Objecte ersetzt. Der Grundstockverwaltung als solcher rentirte auch der fragliche Capitalbetrag nicht: er rentirte nur der Staatscasse, und zwar à $3^1/_2$ % mit 4,375 fl. Und diese Summe ist es daher der That nach auch nur allein, welche für die Kunst verwendet, und dadurch für das Beste des Landes fruchttragend werden sollen.

Nur der Großherzogl. Civilliste wachsen damit insbesondere neue Lasten zu. Sie überkömmt ein Gebäude, das durchaus nicht blos der Großherzogl. Familie zur Nutznießung zugewiesen, sondern das in der Hauptsache zu einem bleibenden Staatszweck — zum allgemeinen Besten — gewidmet ist. Und doch hat sie allein in der Zukunft davon

sämmtliche Unterhaltungskosten zu tragen. Die vergrößerte und verschönerte Räumlichkeit wird aber in attractiver Folge wohl auch wieder weiteren Einfluß auf größeren Aufwand für reichlichere Ausstattung oder Alimentation der Kunst-Sammlungen — des gleichmäßigen Bildungsschatzes und Nutzungsgutes für das Ganze — haben. Also abermalige Ausgaben für die Civilliste!

Meine Herren! Nach allem Angedeuteten kann Ihre Commission nur auf unbedingte Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs — nach den Artikeln 1, 2 und 3 — einstimmig Ihren Antrag stellen.

Sie sieht sich aber dabei noch besonders innigst verpflichtet, für diese neue landesväterliche Fürsorge, für diese neuen auf das allgemeine Wohl bemessenen privativen Opfer Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, noch ausdrücklich den ehrerbietigsten, tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

Wie längst aus Aller Herz und Mund, so werden für Höchstdessen Heil und Erhaltung bis zum äußersten Ziel menschlicher Jahre, die heißesten Wünsche auch einst in dem Tempel aufsteigen, den Er den Künsten errichtet.

»Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci.«

Beil. Nr. 2 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1837.

Commissions-Bericht

über

die Petition des Handelsstandes in Mannheim um Errichtung von Handelsgerichten.

Erstattet von dem Abgeordneten Mittermaier.

Meine Herren!

Eine von dem Handelsstande in Mannheim der zweiten Kammer eingereichte Petition stellt die Bitte, daß die Kammer sich bei der hohen Staatsregierung um Errichtnng eines Handelsgerichtes verwenden möge. Die Petitionscommission sprach sich für diese Bitte günstig aus, und trug zugleich darauf an, die Petition als Motion zu behandeln, und an die Abtheilungen zu verweisen. Die Kammer genehmigte in ihrer Sitzung vom 12. Mai diesen Antrag, und die von den Abtheilungen gewählte Commission hat mich mit der Berichterstattung beauftragt. Bei der Berathung dieses Gegenstandes kann nur der Gesichtspunkt entscheiden: ob das Bedürfniß die Errichtung besonderer Handelsgerichte für die Entscheidung von Handelssachen fordert, und ob die Voraussetzungen einer gründlichen und unpartheiischen Rechtspflege auch da vorhanden sind, wenn nicht rechtsgelehrt n und nur mit den Handelsverhältnissen vertrauten Personen das Richteramt übertragen wird.

Wir verkennen nicht, daß mehrere Gründe, welche einst in manchen Staaten die Errichtung von Handelsgerichten veranlaßten, und ihnen eine besondere Bedeutung gaben, nicht mehr bestehen. Die Ansicht von Privilegien, welche die Handelsleute sich zu verschaffen wußten, das Interesse von Richtern, welche dem Stande der Partheien

angehören, gerichtet zu werden, und der Wunsch, daß mit Umgehung der gewöhnlichen weitläufigen Prozeßformen in Handelsstreitigkeiten entschieden würden, führten zur Errichtung eigener Handelsgerichte. In einer Zeit, in welcher das Recht mehr in dem Volke lebte, und Gewohnheiten die Stelle der Gesetze vertraten, wo auch in dem Handel vorzüglich Handelsusancen die Normen der Entscheidung waren, konnten die aus dem Handelsstande gewählten und mit den Handelsgebräuchen vertrauten Richter leichter genügen, dem Bedürfnisse entsprechende Urtheile zu fällen. Dieser frühere Zustand ist nicht mehr der nämliche geblieben. Die Verhältnisse des Handels sind vorzüglich durch den Verkehr mit Staatspapieren vielfach erweitert worden; das Recht selbst ist mehr Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen und hat eine feinere Ausbildung erhalten, insbesondere hat die Rechtswissenschaft auch das Handelsrecht mit Sorgfalt bearbeitet, so daß eine bloße Kenntniß von Handelsgewohnheiten, die ohnehin immer mehr nur lokal und daher verschiedenartig sich ausbilden, nicht mehr zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten zureicht. Vorzüglich ist da, wo vollständige Handelsgesetzbücher eingeführt sind, die Stellung der Richter in Handelssachen eine andere als da, wo es an solchen Gesetzbüchern fehlt. Nach dem innigen Zusammenhange des Handelsrechts mit dem allgemeinen Civilrecht des Landes und bei der Nothwendigkeit das Erste, überall aus dem letztern zu ergänzen, kann nur von demjenigen, welcher mit dem Civilrechte und den Mitteln einer gründlichen Auslegung des Gesetzbuches vertraut ist, auch in Handelssachen ein Urtheil erwartet werden, welches den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht und Vertrauen begründet. Welche Masse der schwierigsten Rechtsfragen kommt vor, z. B. in den Streitigkeiten über den Verkehr mit Staatspapieren, über den Einfluß höherer Gewalt bei dem verspäteten Wechselprotest, über das Verhältniß des Wechselausstellers bei Wechseln auf Rechnung eines Dritten, über das Recht des Wechselinhabers auf die Provision, über den Eigenthumsübergang durch Connossement, über die Commission, wenn der Commisionaire del credere steht u. a. m. Ein flüchtiger Blick in das Gesetzbuch, das z. B. wie der Code de commerce höchst mangelhaft eben in Bezug auf diese Fragen ist, genügt nicht zur Entscheidung. Der Staat hat ebenso ein Interesse, daß in Handelssachen gründliche Urtheile gefällt werden. Ohnehin ist es nicht schwierig nachzuweisen, daß bei vielen Handelssachen es wohl der Trennung der faktischen Fragen von der Rechtsfrage bedarf, und daß zur richtigen Entscheidung der ersten häufig die Kenntniß technischer Verhältnisse nothwendig ist, daß aber, wie in andern Fällen, z. B. bei Wasserbau, bei Pferdemängeln, der Richter zu dem Gutachten von Sachverständigen seine Zuflucht nimmt, nach deren Ausspruch er die faktischen Punkte unter das Gesetz subsumirt, ohne daß an der Entscheidung der Rechtsfrage die Techniker Theil zu nehmen brauchen, daher auch in England die Geschwornen über die Thatfragen entscheiden, während auch in Handelssachen der rechtsgelehrte Richter den Rechtspunkt entscheidet.

Ungeachtet dieser Bedenklichkeiten ist die Commission dennoch einstimmig überzeugt, daß überwiegende Gründe für die Errichtung von Handelsgerichten sprechen, und das Bedürfniß unter gewissen Voraussetzungen darauf führt. Unfehlbar kömmt es in den Handelsverhältnissen so viel auf gewisse Gebräuche an, welche selbst in der ganzen Handelswelt im Wesentlichen die nämlichen sind. Der Handel ist seiner Natur nach nicht an die Grenzen eines einzelnen Landes gebunden; je blühender der Handel ist, desto wichtiger ist für den Kaufmann, der, obgleich in Baden wohnend, mit Amerika und Italien in Handelsverkehr steht, die Beobachtung gewisser Gebräuche, nach denen auch der ferne wohnende Kaufmann sich richtet, z. B. wenn ein Handel auf Probe geschlossen, wenn eine Waare zum Verkauf in Commission gegeben, oder einen Tratte von Newyork an einen Kaufmann in Mannheim läuft. Dem mit den Gebräuchen des Handels vertrauten Manne wird manche Entscheidung leicht werden. Wie viele Handelsstreitigkeiten gibt es, in welchen es nur auf die Auslegung gewisser Worte ankömmt, deren sich die Contrahenten bedienten, z. B. bei der kaufmännischen Empfehlung, bei Assekuranzen; der Handelsmann versteht den Sinn solcher Ausdrücke leicht, wo der Jurist, dem das kaufmännische Leben fremd ist, vergeblich in seinem Gesetzbuche Normen sucht. Nicht weniger wird es dem mit den Kunstgriffen und den feinern Handelsoperationen vertrauten Kaufmann leicht, manche Schlauheiten in kaufmännischen Geschäften zu entdecken, und das erlaubte, jedoch kluge Benehmen wohl von dem

arglistigen und verbotenen zu unterscheiden. Wer weiß es nicht, wie schwierig es dem Juristen wird, bei der Prüfung von Handelsbüchern Unredlichkeiten zu entdecken, welche dem erfahrnen Kaufmann schnell sich darstellen? Welcher Jurist muß nicht zugeben, daß die Verhältnisse bei der Beurtheilung des Conto corrente höchst verwickelt sind, und daß man leicht Gefahr läuft, ungerecht gegen den Kaufmann zu werden, welcher z. B. Zinsen von dem Saldo wieder anrechnet, oder Provision, oder Coursvergütungen bei dem Rückwechsel in Ansatz bringt? Bekannt ist es auch, daß bei den Handelsstreitigkeiten oft viele technische Verhältnisse in Frage stehen, welche der Nichtkaufmann nicht leicht durchschaut, z. B. in Bezug auf die Coursbildung, oder das Ineinandergreifen der kaufmännischen Bücher. Wem das kaufmännische Leben fremd ist, wird es immer schwierig seyn, gründlich und gerecht über das Benehmen der Kaufleute in manchen Geschäften zu urtheilen. Delikatesse, Beachtung aller möglichen kaufmännischen Rücksichten und Interessen leiten z. B. den Commissionär, wenn er bei einer Einkaufscommission Waaren kaufte, und plötzlich die Handelsconjuncturen auf eine das Interesse des Committenten wesentlich bestimmende Weise sich ändern, oder wenn z. B. der Spediteur von dem Absender und dem Adressaten widersprechende Aufträge erhält. Wer den Handelsgebrauch nicht kennt, kann hier leicht, starr an juristischen Formen festhaltend, ungerecht urtheilen. Selbst bei dem Urtheile über das, was ein Kaufmann, wenn er verurtheilt wird, z. B. bei Entschädigung, bei Interessenberechnungen u. s. w. zu leisten hat, wird Kenntniß des kaufmännischen Lebens nothwendig seyn. Vorzüglich wichtig endlich wird für die schnellere und umsichtige Verhandlung und Entscheidung der Fallimente der Kaufleute, die Theilnahme von Handelsrichtern, welche, mit dem ganzen Detail kaufmännischer Operationen vertraut, viel sicherer die Handelsbücher prüfen, und betrügliche Handlungen entdecken können.

Nicht unbekannt sind zwar der Commission die Einwendungen, welche gegen die Nothwendigkeit eigener Handelsgerichte von achtungswürdigen Praktikern, insbesondere mit Benützung der Erfahrungen über die französischen Handelsgerichte erhoben worden sind, und zwar von dem vorzüglichen Advokaten Meyer (in Amsterdam) in dem Werke: Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires, vol. VI. p. 479, von einem Praktiker in Rheinpreußen (in dem Niederrhein. Archive I. S. 269) und neuerlich von Thieriet in Straßburg (im Journal: le Droit 1836 Nr. 66). Wir wissen, daß man sich darauf beruft, daß, wenn auch die Kaufleute das Handelsrecht besser kennen, als Juristen, ihre Kenntniß nie so ausgedehnt seyn würde, daß der Kaufmann alle Zweige des Handels kennt, indem wieder andere Verhältnisse bei den Geschäften des Banquiers, andere bei dem Waarenhandel, andere bei den Commissions- oder Spedittonsgeschäften vorkommen, so daß man entweder so viele verschiedene Handelsgerichte errichten müßte, als Handelszweige bestehen, oder zuzugeben gezwungen wäre, daß auch die Kaufleute über viele Handelsprozesse eben so ungenügend urtheilen würden. Man beruft sich ferner darauf, daß zur Beurtheilung von Handelsstreitigkeiten immer auch gründliche Rechtskenntnisse gehörten, welche man den Kaufleuten nicht zutrauen könne; man greift die Unpartheilichkeit der Handelsrichter an, indem Kaufleute zu leicht bei den Handelsprozessen betheiligt, häufig eifersüchtig auf einander wären, und insbesondere leicht ein Interesse hätten, eine gewisse Jurisprudenz in einer Sache siegen zu machen, weil der Kaufmann wüßte, daß ein ähnlicher Streit, in welchem es auf die nämliche Rechtsfrage ankomme, ihm aus einem andern Geschäfte drohe. Man hat endlich selbst auf die verschiedenartigen Interessen aufmerksam gemacht, welche unter Kaufleuten herrschten, indem z. B. die Spediteurs und Commissionärs in mehrfachen Collisionen mit den Kaufleuten stünden, für welche sie Geschäfte betreiben. Das Vorbild Hollands, wo vermöge des Gesetzes über die gerichtliche Organisation von 1834, die Aufhebung der Handelsgerichte ausgesprochen ist, scheint endlich eine gewichtige Autorität zu seyn. In Holland waren übrigens durch das Gesetz vom 18. April 1827 über die Organisation der richterlichen Gewalt Handelsgerichte, und zwar so, daß das Gericht durch Juristen und Kaufleute besetzt wird, eingeführt.

Der Commission scheinen die angeführten Einwendungen nicht erheblich genug zu seyn; denn unfehlbar kennt der gewandte, tüchtige Kaufmann nach den Fortschritten, welche der Handel gemacht hat, auch alle Zweige des

Handels, selbst wenn er zunächst nur mit einer gewissen Branche sich beschäftigt, hinreichend; das Wechselrecht, das Verhältniß der Handelsgesellschaften, die Lehre von den Handelsbüchern, können keinem Kaufmann fremd seyn; auf jeden Fall wird es dem Handelsmann, der durch die Verzweigung des Handels alle Details wenigstens zu beobachten Gelegenheit hat, leicht seyn, jene Operationen schneller und richtiger zu beurtheilen, als der Jurist es kann. Die Besorgnisse wegen der Partheilichkeit der Handelsrichter werden beseitigt durch die Anwendung der Grundsätze über Rekusation der Richter, indem die Parthien da, wo sie einzelnen Richtern mißtrauen, ihre gesetzlichen Verwerfungsrechte geltend machen können. Die Gefahr, daß ungründliche Urtheile von Handelsbeisitzern gefällt werden, wird entfernt, wenn dafür gesorgt wird, daß das juristisch-gebildete Element zweckmäßig mit dem technischen Elemente in dem Handelsgerichte durch Beiziehung rechtsgelehrter Beisitzer verbunden wird. Darauf aber, daß man frohlockend Beispiele ungeschickter, von Handelsgerichten gefällter, Urtheile anführt, und darauf sich beruft, daß in Frankreich von den Appellationshöfen so oft Urtheile, die von Handelsgerichten in erster Instanz gefällt waren, abgeändert werden mußten, möchten wir keinen Werth legen, da es nicht schwer halten dürfte, in die andere Waagschale auch nicht weniger Urtheile zu legen, welche in Handelssachen von den Gerichten gefällt waren, und schwerlich auf allgemeine Beistimmung der Sachverständigen rechnen konnten. In Holland mag die Autorität Meyers, vielleicht auch eine gewisse Abneigung gegen französische Einrichtungen, nicht ohne große Wirkung gewesen seyn, und die Voraussetzung, daß in dem Lande, wo der Handel die allgemeine Beschäftigung ist, auch der Jurist von Jugend auf so leicht mit allen Handelsverhältnissen vertraut seyn wird, mag den Gesetzgeber bestimmt haben, keine besondern Handelsgerichte anzuordnen. — Gewiß ist, daß in Frankreich die bedeutendsten Stimmen, obgleich sie die Fehler der französischen Einrichtung anerkannten, sich für die Beibehaltung von Handelsgerichten aussprachen. (Vincens exposition raisonée de la legislation comerciale vol. I. p. 57. Boncenne, Théorie de la procedure civile. Poitiers 1828, vol. I. p. 361. Carré les lois de l'organisation et de la competence. Paris 1826; vol. II. p. 475.) Auch das Ministerium, das 1835 den Kammern einen Entwurf über die gerichtliche Organisation vorlegte, und darin besondere Vorschriften über Handelsgerichte aufnahm, gibt eben so, wie die Commission der Deputirtenkammer in ihrem Berichte im Allgemeinen diesem Gerichte ein günstiges Zeugniß (Procès verbaux de la chambre des députés 1835; vol. II. p. 230 und vol. V. p. 47.) Auch in dem neuesten Berichte des Justizministers über die Civiljustizverwaltung (Compte général de l'administration civile et commerciale en France pendant l'année 1834) wird kein Tadel der Handelsgerichte ausgesprochen. Man sieht aus dem Berichte, daß 1834 104,526 Handelssachen in Frankreich verhandelt wurden, und zwar 87,883 allein bei den Handelsgerichten. Nur in der kleinen Zahl von 41 Fällen wurde in Handelssachen 1834 Cassation ergriffen, und nur in fünf Fällen wurden die Urtheile cassirt. Daß auch in den neuesten Handelsgesetzbüchern von Spanien und Portugal eigene Handelsgerichte angeordnet wurden, soll unten gezeigt werden. Nicht weniger erkennen geachtete Stimmen deutscher Schriftsteller die Nothwendigkeit der Errichtung von Handelsgerichten an (von Gönner, von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten, S. 39; von Holzschuher, der Rechtsweg; ein Versuch vergleichender Gesetzeskritik, S. 110), und in mehreren deutschen Staaten bestehen, obwohl mit verschiedenen Zusammensetzungen solche Handels- und Merkantilgerichte, z. B. in Oesterreich (Scheuerlen, Gerichtsverfassung der deutschen Bundesstaaten, I. Thl. S. 125, Haimerl, die Lehre von den Civilgerichtsstellen in dem österreichischen Kaiserstaat; Wien 1835 I. Theil, S. 161), in Bayern (Seuffert, Commentar über die Bayer. Gerichtsordnung, Erlangen 1836, I. Thl. S. 229), in Würtemberg (in so ferne dort nach der Novelle vom 15. Sept. 1822, in allen Instanzen zur Entscheidung schwieriger Handelssachen ein Kaufmann mit Stimmrecht beigezogen werden muß), und in Hamburg seit 1817 (Archiv für das Handelsrecht, Hamburg 1818, I. Thl. Nr. I.)

Wenn wir jedoch von eigenen Handelsgerichten sprechen, so setzen wir voraus, daß sie nur in größeren Handelsstädten errichtet werden, wo eine hinreichend große Zahl von Kaufleuten sich findet, welche den Handel großartig treiben, und tüchtige, durch Bildung ausgezeichnete Beisitzer für das Gericht liefern, zugleich in einer solchen

Lage sich befinden, daß man nicht fürchten muß, daß in dem engen Kreise, da wo ein Kaufmann in Gant geräth, alle Andern bei der Gant so betheiligt sind, daß es zuletzt an Richtern fehlte, weil die Richter in eigener Sache urtheilen müßten. Daher auch die Worte des Berichterstatters der französischen Deputirtenkammer (procès verbeaux, vol. V. pag. 46) wichtig werden, wenn er die Handelsgerichte institution admirable dans les grandes villes, mais institution sans dignité comme sans but dans la plupart des petites localités nennt.

Wir sind überzeugt, daß die Vortheile eigener Handelsgerichte auch nicht erreicht werden können, wenn man, was oft vorgeschlagen wird, 1) nur von den Handelskammern Gutachten in den Handelsprozessen einholen ließe, oder 2) nach der Art, wie in Frankfurt nach einem Gesetz vom 20. Mai 1817, §. 7 (s. auch Preußische Gerichtsordnung Tit. 30, §. 3), in allen Handelssachen auf Verlangen der Parthien, oder von Amtswegen, zwei Handelsassessoren aus der Handelskammer mit berathender Stimme zur Entscheidung beiziehen wollte; denn die erste Einrichtung verzögert unfehlbar auf eine nachtheilige Weise die Entscheidung; da durch die Aufforderung der Handelskammer zum Gutachten, durch die Berathung der letztern, so wie durch die schriftliche Ausstellung des Gutachtens viel Zeit verloren gehen würde.

In vielen Fällen würden die Juristen die Gutachten nicht einholen, oft in der Ueberschätzung ihrer eigenen Kenntnisse, oder in dem Glauben, daß durch Benützung von Büchern geholfen werden könnte. Ohnehin lehrt die Erfahrung, daß, wenn auch Gutachten von Sachverständigen ausgestellt sind, häufig es erst auf ihre richtige Benützung und Anwendung ankommt, und darüber neue Zweifel entstehen, die nur durch persönliche Befragung der Sachverständigen, und durch wechselseitige Verständigung gehoben werden können. Die Erfahrung lehrt, wie ungenügend oft die Gutachten der Handelskammern über handelsrechtliche Fragen sind, weil häufig schon die Fragen, welche der mit den technischen Rücksichten nicht vertraute Jurist stellt, unzweckmäßig gestellt sind.

Gegen die zweite Einrichtung spricht, daß da, wo man Kaufleute nur mit berathender Stimme beizieht, der Handelsmann eine zu subordinirte Stellung erhielt, welche dem tüchtigen Kaufmann, der seinen Werth fühlt, die Lust benimmt, an einem Gerichte nur als Rathgeber Theil unter Umständen zu nehmen, wo er glauben muß, daß man sich um seine Meinung doch nicht kümmere. Nicht selten kömmt es, wie wir zeigten, ohnehin bei Handelsprozessen auf Rechtssätze, die in Usancen liegen, an, welche der Kaufmann kennt, und wo kein Grund da ist, ihm das Stimmrecht zu versagen, das er vielleicht in dem Falle besser, als der Jurist ausüben kann.

Indem wir darnach die Zweckmäßigkeit eigener Handelsgerichte anerkennen, fordern wir nur, daß in diesen Gerichten es nicht an dem juristischen Elemente fehle, und daher auch der rechtsgelehrte Richter seinen gebührenden Einfluß übe, damit die Entscheidungen in Handelssachen im Einklang mit den Gesetzen stehen.

I.

Was die Besetzung der Handelsgerichte erster Instanz betrifft, so zeigen sich schon Schwierigkeiten.

In Frankreich besteht das Handelsgericht nur aus Kaufleuten, von welchen Einer der Präsident ist. Nach Code de Com. Art. 618, werden die Beisitzer in einer Versammlung, die aus Notablen besteht, gewählt, und zwar gehören dahin vorzüglich die Chefs der ältesten Handelshäuser, die sich durch Rechtlichkeit und den Geist der Ordnung und der Oekonomie auszeichnen. Die Liste der Notablen wird aus allen Kaufleuten des Bezirks von dem Präfekten gebildet, und von dem Minister des Innern genehmigt. Die Notablen wählen dann aus der Reihe aller Kaufleute, die mit Ehre und Auszeichnung seit fünf Jahren den Handel betrieben, den Präsidenten und die übrigen Handelsrichter, und zwar so, daß diese nur zwei Jahre ihre Stelle versehen, nach einem Jahre Zwischenzeit aber wieder gewählt werden können. Daß diese Wahlart nichts taugt, daß dadurch einseitige Ansichten der Präfekten auf die Wahl der Notablen Einfluß haben, und daß keine Sicherheit begründet wird, daß nur der Vertrauen verdienende Richter gewählt worden, ist in Frankreich ziemlich allgemein eingesehen, obwohl über

die zweckmäßigste Wahlart eben 1835, sowohl in der Deputirtenkammer, als unter den Gerichtshöfen sehr verschiedenartige Ansichten vorkamen. (Motion von Ganneron in der Deputirtenkammer 1835) (procès verbaux, II., p. 197, 210, rapport von Amilhau über das Projekt der Regierung, procès verbaux V. p. 50, und analyse des observations de la cour de cassation et des cours royales pour le projet de loi relatif à l'organisation judiciaire, Paris 1836, p. 122.) Vincens exposition I. p. 64. Aufsatz im Journal: le Droit 1836, Nro. 74.

Nach dem spanischen Codigo di comercio von 1829, Art. 1178, 1183 besteht das Handelsgericht erster Instanz aus einem Präsidenten und Richter, die aus dem Handelsstand genommen sind. Der Präsident wird nur auf ein Jahr ernannt. Der König ernennt den Präsidenten und die Richter, und zwar auf den Vorschlag des Intendanten der Provinz, welcher eine Liste aller Kaufleute vorlegt. Bei jedem Handelsgerichte (Codigo Art. 1195) wird ein rechtsgelehrter Rath angestellt, welcher sein schriftliches Gutachten, so oft es das Tribunal verlangt, über alle Rechtspunkte abzugeben hat.

Eine ganz andere Organisation findet sich in dem neuen portugiesischen Handelsgesetzbuche (Codigo comercial portugez vom 18. Sept. 1833). Darnach besteht das Handelsgericht erster Instanz (Art. 1006) aus einem rechtsgelehrten Richter als Präsidenten, aus vier bis zwölf Handelsleuten als Geschwornen. Diese Beisitzer werden in einer Versammlung aller domiciliirten Kaufleute, die schon fünf Jahre Handel trieben und guten Ruf genießen, nach Stimmenmehrheit gewählt (1039). Der Präsident resumirt am Schlusse der Verhandlungen den Stand der Sache, macht die nöthigen Bemerkungen; die Geschwornen fällen das Urtheil (1104). Nach der neuen Gerichtsorganisation für die päbstlichen Staaten sind Handelsgerichte in sieben Städten errichtet, sie bestehen aus einem juristischen Präsidenten und vier Handelsrichtern, die Kaufleute sind. (Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili — emanato dalla santità Gregorio. Roma 1834, §. 294.)

Wir halten für die zweckmäßigste Einrichtung diejenige, nach welcher das Handelsgericht in erster Instanz aus einem rechtsgelehrten Vorstand und aus Handelsrichtern (vier) besteht, und die letzteren durch Wahlen, an welchen sämmtliche Kaufleute des Bezirks Theil nehmen, bestimmt werden. Nur Kaufleute, welche bereits fünf Jahre Handel auf eigene Rechnung betrieben haben, im Genusse aller politischen Rechte sind, können gewählt werden. Nicht zu billigen möchte ein neuerer in Frankreich gemachter (Carré les loix de l'organisation II. p. 481) Vorschlag seyn, daß man die Handelsrichter aus jenen Kaufleuten wählen sollte, welche sich schon von dem wirklichen Handel zurückgezogen haben; denn, abgesehen davon, daß auf diese Art der Kreis der Wahlfähigen in unseren Städten sehr enge werden möchte, dürfte es nicht passend seyn, gerade Diejenigen auszuschließen, welche am meisten mit dem gegenwärtigen Stand der Handelsverhältnisse vertraut, rüstig und kräftig, auch am Besten in Handelssachen entscheiden können. Eben so wenig verdient ein anderer Vorschlag (Le Droit 1836, Nro. 66) Billigung, nach welchem zu Handelsrichtern nur Kaufleute gewählt werden sollen, welche ein juristisches Studium betreiben, wenigstens Handelsrecht studirt haben; ein flüchtiges Durchlaufen von ein paar Klassen der Rechtsfakultät macht Niemanden zum Juristen, und das Halbwissen kann selbst leicht nachtheilig werden. — Die Gegenwart des rechtsgelehrten Vorstandes bei allen Verhandlungen ist nothwendig, um den Prozeßgang richtig zu leiten, über Rechtsfragen Aufklärung zu geben, die Handelsrichter auf die Bestimmungen der Gesetze, insbesondere auf die Ergänzung des Handelsrechts durch das Civilrecht aufmerksam zu machen. Daß der Präsident auch eine Stimme, wie die übrigen Mitglieder habe, ist schon durch die würdige Stellung des Vorstandes, und durch die Rücksicht gefordert, daß für die Wahrung des juristischen Elements bei den Entscheidungen der Handelsgerichte gesorgt werde.

Der Zeitraum von zwei Jahren, für welche, wie in Frankreich, die Handelsrichter ernannt werden sollen, ist zu kurz, um die nöthige Gewandtheit und die Kunst der richtigen Gesetzesanwendung sich anzueignen.

II.

In welchen Städten Handelsgerichte erster Instanz errichtet werden sollen, wird von dem Bedürfnisse, insbesondere von der Blüthe des Handels in der Stadt und davon abhängen, ob die Staatsregierung in einer Stadt auf eine hinreichende Anzahl mit den Handelsverhältnissen im ganzen Umfang vertrauter Kaufleute rechnen kann, aus welchen die Handelsrichter gewählt werden können. In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg, Constanz, werden auf jeden Fall die Voraussetzungen eintreten.

III.

Nicht zu billigen würde es seyn, wenn man nach dem Vorbilde des Code de Commerce, Art. 639 in allen Fällen, wo der Streitgegenstand 1000 Francs nicht übersteigt, keine Appellation zulassen wollte. Alle Gründe, welche in den übrigen Streitgegenständen für das Recht der Parthien, Berufung zu ergreifen, sprechen, entscheiden auch hier. Die Gefahr, daß Irrthum oder Einseitigkeit der Richter ein Unrecht durch ein ungerechtes Urtheil in erster Instanz zufügen könne, muß auch hier beseitigt werden; vorzüglich fordert noch die Rücksicht, daß diese Handelsgerichte erster Instanz vorzugsweise von Kaufleuten besetzt sind, eine Einrichtung, nach welcher auch an juristisch besetzte Gerichte die Sache gebracht werden kann, damit desto mehr die Urtheile in Handelssachen auch im Einklang mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen stehen, deren vorzügliche Kenntniß und Anwendung das Gesetz den Obergerichten zutraut. Die allgemeinen Vorschriften der Prozeßordnung über die Appellationssummen sollen daher auch hier entscheiden.

IV.

Das Verfahren vor den Handelsgerichten wird mündlich und öffentlich seyn; die Vortheile dieser Art der Prozedur bewähren sich nach der Erfahrung (Archiv für das Handelsrecht. Hamburg, 1 Thl. S. XXX.) ganz besonders in Handelssachen. Manche auf Abkürzung berechnete, im Code de procedure, Art. 414 rc. vorkommende Vorschrift wird zweckmäßig auch bei uns Nachahmung finden können. Nur können wir nicht darauf antragen, daß nach der Vorschrift des Code de Commerce, Art. 627 die Advokaten von Handelsgerichten ganz ausgeschlossen werden sollen, und die Parthien in Person (mit Ausnahme, wo ein Spezialbevollmächtigter für sie auftritt) zu erscheinen haben. Auch in Frankreich wird diese Vorschrift getadelt, welche übrigens nach der französischen Einrichtung leichter sich erklärt, da bei den dortigen Handelsgerichten gar kein juristischer Beisitzer ist. Fordert man, daß auch bei den Handelsgerichten das juristische Element nicht mangle, und erkennt man an, daß die Richter um so gründlicher urtheilen können, je mehr ihnen von tüchtigen Advokaten die Ansprüche und Gründe klar, aber auch mit dem juristischen Gesichtspunkte vorgetragen werden, so kann man nicht zur Ausschließung der Advokaten kommen

V.

In Bezug auf die Besetzung der Gerichte, welche in zweiter Instanz über Handelssachen zu entscheiden haben, kann man entweder dem Beispiele von Frankreich, Spanien, der päbstlichen Staaten folgen, und die Berufung nur an die gewöhnlichen Obergerichte (ohne Beiziehung von Handelsbeisitzern) gehen lassen, oder man kann auch in zweiter Instanz gemischte Handelsgerichte anordnen. Die erste Einrichtung kann nicht zur Nachahmung empfohlen werden, weil in zweiter Instanz die nämlichen Gründe, wie in erster, die Abwägung aller Handelsverhältnisse und der technischen Rücksichten fordern, und es störend seyn muß, wenn nur von rein juristisch gebildeten Richtern über die Rechtmäßigkeit der Urtheile entschieden werden soll, welche von Richtern anderer Art gefällt wurden. Die Erfahrung Frankreichs lehrt auch, daß häufig die Appellationshöfe zu starr-juristisch Fragen entscheiden, die in der ersten Instanz von den Handelsgerichten mehr mit Beachtung der Beziehungen des Handels beurtheilt wurden. Die Behauptung, daß durch den Antheil der Kaufleute in der ersten Instanz an der Urtheilsfällung schon hinreichend die technischen Rücksichten aufgeklärt würden, und von den Richtern der zweiten Instanz benutzt werden könnten, ist

irrig, denn Jeder weiß, daß häufig erst bei der Ergreifung der Berufung oder bei den Verhandlungen der zweiten Instanz neue Verhältnisse zur Sprache gebracht werden, welche ebenso einer gründlichen technischen Würdigung bedürfen, die den Appellationsräthen mangelt, wenn keine Kaufleute an der Berathung in der zweiten Instanz Theil nehmen.

Wenn wir darnach einstimmig die Anordnung von Handelsgerichten auch in zweiter Instanz für nothwendig halten, so haben sich dagegen in der Commission verschiedene Ansichten über die Besetzung dieser Gerichte geltend gemacht. Während drei Stimmen fordern, daß, eben so viele Beisitzer aus dem Handelsstande (nämlich 3) als rechtsgelehrte Richter in diese Obergerichte gewählt werden, jedoch ein rechtsgelehrter Vorstand die Geschäfte leite, sind die übrigen Commissionsmitglieder der Meinung, daß das juristische Element in diesen Handelsobergerichten das Vorwaltende sey, und schlagen vor, daß bei jedem Hofgericht ein eigener Senat für die Entscheidung der Handelssachen in zweiter Instanz errichtet werde, und ausser dem Vorstande aus 4 Hofgerichtsräthen und 2 Beisitzern aus dem Handelsstande bestehe. Durch diesen zweiten Vorschlag wird bewirkt, daß die Urtheile in Handelssachen mehr auf das bestehende Recht gebaut und die Gesetze gehörig von Rechtsverständigen ausgelegt werden, während doch durch die Beiziehung der zwei Kaufleute hinreichend gesorgt wird, daß die technischen Beziehungen den Richtern bekannt, und mit den rechtlichen Gesichtspunkten passend durch wechselseitige Verständigung der Kaufleute und Juristen bei der Urtheilsfällung abgewogen werden. Da eben in den Fällen, wo die Sache durch Berufung in die zweite Instanz kömmt, vorzüglich wichtige Rechtsfragen zur Sprache kommen werden, so dürfte es auch hier am meisten nothwendig seyn, daß in der zweiten Instanz mehr rechtsgelehrte Richter als Kaufleute urtheilen. Für die oben bemerkte Meinung, daß gleich viele Kaufleute als Juristen beizuziehen seyen, spricht freilich die Gleichheit der Rechte und die Besorgniß, daß sonst in zweiter Instanz die kaufmännischen Interessen nicht genug gewürdigt, und die Kaufleute von den Juristen, welche die Mehrzahl haben, überstimmt würden. Wir sind schuldig, zu bemerken, daß Frankreich in der ligurischen Republik in Genua eine ähnliche Einrichtung bereits einführte, daß ihr aber die Erfahrung kein günstiges Zeugniß gab. (Vincens exposition 1. p. 84.)

Eine dritte Instanz für die Handelssachen zu errichten, scheint unnöthig, da nach unsern Vorschlägen schon zwei collegialisch besetzte Gerichte entscheiden, und das Interesse des Handels der Vervielfältigung der Instanzen nicht günstig ist.

VI.

Eine Beachtung verdient die Frage, ob nicht, wie in manchen deutschen Städten, z. B. auch in Nürnberg ein Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht bei den Handelsgerichten wenigstens in der Art errichtet werden könnte, daß ein Beisitzer aus dem Handelsstande als Vergleichsrichter bezeichnet würde, an welchen sich der Kläger in allen Handelssachen zu wenden hätte.

Unser Antrag geht nun dahin: daß die Kammer beschließen möge, Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer ehrerbietigsten Adresse zu bitten, entweder einen Gesetzesentwurf vorlegen, oder bei der Bearbeitung der Gerichtsverfassung Rücksicht auf die Einrichtung nehmen zu lassen, nach welcher in den größeren durch blühenden Handel bedeutenden Städten des Großherzogthums besondere, mit einem rechtsgelehrten Richter und einer Anzahl von gewählten Richtern aus dem Handelsstande besetzte Handelsgerichte erster Instanz errichtet und bei den Hofgerichten Senate angeordnet werden, bei welchen zur Verhandlung und Entscheidung von Handelssachen in zweiter Instanz Beisitzer aus dem Handelstande mit Stimmrechten beigezogen werden.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung v. 16. Juni 1837.

Begründung der Motion

des

Abgeordneten Knapp

auf

Gleichstellung der Weinaccise durch Festsetzung derselben auf einen halben Kreuzer für die Maas.

Meine Herrn!

Der Gegenstand, worüber ich zu sprechen mir erlaube, unterlag schon früher Erörterungen in diesem Saale; ich werde mich daher in meiner Ausführung, wie sonst, so auch jetzt, kurz fassen können.

Zuerst, meine Herren! vergönnen Sie mir, Sie auf die Verhandlungen am vorigen Landtage zurückzuführen.

Es hat nämlich die Minorität der Budget-Commission von 1835 auf Seite LXVI. des in der 57. Sitzung am 14. August desselben Jahrs von dem Abg. Rutschmann über den Titel „Steuerverwaltung" erstatteten Berichts in Bezug auf die Weinaccise ihre Ansicht in Folgendem ausgesprochen:

„Wir werden es uns nicht verbergen können, daß die Absicht des Gesetzes größtentheils nicht erreicht wird."

„Kauft ein Einwohner des Schwarzwaldes Wein im Breisgau, so stellen der Steuererheber und der Vorgesetzte des Breisgauschen Weinorts das Attestat über den Kaufpreis aus. Beide bezeugen, daß sie den Preis des Weins, wie er von dem Verkäufer angegeben wurde, den laufenden Preisen angemessen gefunden haben."

„Wird der Wein von einem Accispflichtigen gekauft, der mit dem Weinhändler in einem und demselben Orte wohnt, so ertheilt der Ortsvorgesetzte das Preisattestat ohne Mitwirkung des Steuererhebers."

„Werden nun die Weinpreise von den Verkäufern stets mit Gewissenhaftigkeit angegeben, und von den die Angaben bestätigenden Beamten geprüft?"

„Wir überlassen die Beantwortung dieser Frage Allen, die Gelegenheit hatten, sich von den Mißbräuchen zu überzeugen, die in den meisten Theilen des Landes mehr oder weniger in Uebung sind."

„Wie nachtheilig gefährdet ist der redliche Producent oder Weinhändler in der Concurrenz mit seinen minder redlichen Gewerbsgenossen?"

„In welche peinigende Verlegenheit wird der redliche Accispflichtige gesetzt, wenn die Factura des Verkäufers und das amtliche Preisattestat hinsichtlich der Weinpreise nicht übereinstimmen?"

„Wie soll aber, fragen wir ferner, der inländische Producent und Weinhändler in der Concurrenz mit den ausländischen Producenten und Weinhändlern des Vereinsgebiets geschützt werden?"

„Preisattestate, welche an und für sich schon den Zweck nicht erreichen, können hier nicht gefordert werden."

„Es ist dem Wirthe oder Consumenten überlassen, den Preis des ausländischen Weins, den er einlegt, selbst zu fatiren!"

„Der Steuererheber hat zwar das Recht, den Wein gegen Zahlung des fatirten Preises und weiterer 10 Procente dieses Preises an sich zu ziehen."

„Allein wir fragen, hat jemals ein Steuererheber von diesem Rechte Gebrauch gemacht?"

„Ist es unter solchen Verhältnissen nicht zweckmäßiger, die Constatirung und Erhebung der Weinaccise auf einfachere Grundsätze zurückzuführen, und wird nicht durch die Erhebung einer Accise von ½ kr. per Maas, ohne Rücksicht auf den Preis des Weins, im Grunde nur die gesetzliche Anerkennung einer mit Verhöhnung des Gesetzes zum großen Theil wirklich schon bestehenden Uebung eintreten?"

„Und, welchen vortheilhaften Einfluß würde diese Gesetzesveränderung auf die Verbesserung unseres Weinbaues äußern, dessen nicht aus den Augen zu verlierende, durch climatische Verhältnisse begünstigte Aufgabe unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Erzeugung eines kaufmannsguten Weins ist?"

Bei der darauf in der 61. Sitzung am 21. August 1835 statt gehabten Discussion dieses Berichts*) habe ich mich dahin geäußert, wie ich ganz die Ansichten der Minorität hinsichtlich der Weinaccise theile, weil sie auf Vereinfachung im Steuerwesen hinausgehe und der Vortheil der Producenten dabei ins Auge gefaßt sey; und habe weiter beigefügt:

„Die Kammer hat bei der Berathung des Fleischaccisgesetzes einen Ochsen von 400 Pfund dem von 1000 Pfund in der Abgabe gleich gestellt, sie hat in dem Zollwesen den Zoll vom Zucker und Kaffee, die Qualität mag gering oder besser seyn, ebenfalls gleich gestellt; gleichwie auch von den Seidenwaaren, sie mögen so kostbar oder so gering seyn, wie sie wollen, der gleiche Zoll bezahlt werden muß. Der Unterschied in der Qualität dieser Waaren ist aber doch gewiß größer als beim Wein. Wenn man also nach dem wirklich wahren und gerechten Maßstabe messen wollte, so müßte man überall auf den Kaufpreis des Objects, bei Festsetzung der Steuer, eine Rücksicht nehmen. Man glaubt, es sey im Interesse der ärmeren Klasse, daß die Klassification dieser Steuer bestehe. Ich glaube aber das Gegentheil und will es auch beweisen. In der Regel hat die ärmere Klasse ihren Wein schon vor dem Herbst verkauft, oder Anlehen darauf gemacht. Sie erhält nach Abrechnung den Kaufpreis, nämlich den Herbstschlag. Ich frage aber, ob dieser Herbstschlag eine Wahrheit ist, oder nicht? Wer die Sache etwas näher kennt, wird wissen, daß er keine ist. Es wird erklärt, der Wein kostet so viel, allein ich frage, wie man gegen den Ausländer eine Controle anwenden will. Durch die Klassifikation, wie sie jetzt besteht, wird für den Ausländer ein Privilegium gegeben, denn für die Weine, die vom Auslande kommen, hat man gar keinen andern Beweis, als den, daß man sagt, er koste so viel, denn was die Untersuchung des Accisors betrifft, so wird man wissen, daß diese Untersuchung nicht weit her ist, denn man müßte sonst bei jedem Accisor vorher eine Untersuchung darüber anstellen, ob er ein Weinkenner sey. Wenn auch durch dasjenige, was ich vorschlagen will, die eine oder die andere Klasse der Weine begünstigt wird, so ertheilt man

*) Verhandlungen der II. Kammer, 1835, 76 Protokoll-Heft, S. 147 — 149.

dem Producenten, der sich Mühe giebt, bessere Weine zu ziehen, eine Art von Privilegium; es liegt aber wirklich in unserem Interesse, auf die Erzeugung eines besseren Weines eine Art von Prämie zu legen, und diese Prämie finde ich lediglich in der Gleichheit der Abgabe, und trage daher darauf an, einen halben Kreuzer per Maas im Allgemeinen einzuführen."

Nachdem ich damals auch gezeigt hatte, daß es eine Ungerechtigkeit enthielte, wenn man den Besitzer von einem Morgen Rebgeländ, das 1,200 fl. werth ist, aber nicht halb so viel producirt, als ein anderer nur mit 300 fl. angelegter Morgen Reben, auf eine andere Art nochmals besteuerte, sagte ich weiter:

„Wenn der Kaufmann in der Residenz, oder in andern Städten, Tücher aus dem Auslande kommen läßt, so braucht er in der Regel die feinsten. Der Centner der feinsten zahlt aber nicht mehr, als der Centner der groben, die der Landmann braucht. Der Reiche zahlt hiernach von seinem feinen Tuch höchstens den dritten Theil von demjenigen, was der schlichte Landmann entrichtet, indem jener viermal mit demselben Zollbetrag sich kleiden kann, bis dieser sich einmal kleidet. Der Herr Minister hat von strengeren Maßregeln gesprochen, um diese Einnahme mehr zu controliren. Dieß würde ich aber für das Nachtheiligste halten, denn gerade dadurch würden wir dem Ausländer ein völliges Privilegium geben. Wenn man strengere Maßregeln im Lande einführen will, so müßte man sie auch gegen das Ausland geltend machen. Wir haben aber nicht die Mittel, die ausländischen Weine mit solcher Controle zu belasten, wie die inländischen, und darum ist mein Vorschlag im Interesse des Landes, und nicht der Einzelnen."

Mein Antrag, den ich damals bereits, wie jetzt, gestellt habe, fand vielseitige Unterstützung, und der Beschluß der Kammer von 1835 ging dahin:

„Die hohe Regierung zu bitten, eine nähere Prüfung der Weinaccise mit Rücksicht auf die in der Kammer gemachten Andeutungen auf eine Abänderung derselben, vorzunehmen, und wenn sich zeigen sollte, daß mein (des jetzigen Proponenten) Vorschlag in der Ausführung zweckmäßiger wäre, als die jetzige Weinaccise, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen."

Die Verhältnisse, welche damals obgewaltet haben, sind nicht nur noch dieselben, sondern sie haben sich sowohl zum Nachtheil des Produzenten, als des Handels mit inländischen Weinen, noch verschlimmert.

Die Weineinfuhr vom Ausland findet täglich zum Nachtheil der inländischen Consumenten Statt. Es kann keine gehörige Controle eingerichtet werden, indem diese erst bei der Abladungsstation eintritt. Es ist auch ein großer Unterschied, zu welcher Tageszeit und Stunde der Wein abgeladen und eingekellert wird. Wer überhaupt mit der Sache näher bekannt ist, wird zugleich ermessen können, daß es dem Acciser, wenn er auch gleich seine Pflicht thun will, unmöglich ist, die wirkliche Qualität des Weines, und in welche Klasse er gehört, auszumitteln. Man wird mir zwar entgegnen, die gegenwärtige Einrichtung verdiene Beachtung wegen der Reicheren, weil die theuereren Weine einen größern Absatz hätten. Dieß wäre allerdings sachgemäß, wenn es wahr wäre. Bekanntlich aber werden in unserm Lande Weine vom Rheingau, Johannisberg, Deidesheim rc. eingeführt, und man liest auch wirklich in den Zeitungen, daß dergleichen Weine bei Steigerungen um mehrere Tausend Gulden per Fuder verkauft worden seyen. Niemals aber habe ich einen Accisor erklären gehört, daß auch in der That Declarationen auf solche theuere Weine Statt gefunden haben. Wo kann denn irgend ein derartiger Accisschein vorgezeigt worden?

Es ist von dem Abg. Hoffmann in seinem neuesten Berichte über die Rechnungsnachweisungen zur Position „Steuerverwaltung" gezeigt worden, daß der Weinpreis im Durchschnitt

vom Jahre 1833 . . . . . 114 fl. pr. Fuder, und
vom Jahre 1834 . . . . . 132 fl. pr. Fuder

betragen habe, so, daß die Accise

im Jahr 1833 auf . . . . . 7 fl. 36 Kr., und

im Jahr 1834 auf . . . . . 8 fl. 48 Kr.,

folglich im Durchschnitt auf

acht Gulden, zwölf Kreuzer

sich belaufen würde.

Diese Durchschnittsberechnung würde im Accisertrage mit meinem Antrage übereinstimmen; nach solchem würde die Weinaccise auf 8 fl. 20 Kr. pr. Fuder kommen, während das Bier einer Abgabe von 13 fl. pr. Fuder unterliegt.

Hieraus ersehen Sie, meine Herren, daß das, was ich Ihnen vorschlage, weder eine Erhöhung, noch eine Verminderung zur Folge hat. Der einzige Unterschied gegen bisher besteht darin, daß künftig die Erhebung der Weinaccise in der Ordnung geschehen wird, daß weniger Unterschleife Statt finden, und daß Vexationen beseitigt werden, die der redliche Mann neben dem Unredlichen nimmermehr dulden kann.

In dem Steuergesetz ist zwar schon eine Art von Gleichheit eingeführt, denn von dem Wein, der in Bouteillen gefüllt ist, mag nun das Fuder mehrere tausend Gulden kosten, müssen pr. Flasche 3 Kr. Accis, 3 Kr. Ohmgeld, und hier auch 1½ Kr. Octroi entrichtet werden, gleichviel, ob der Wein Badischer oder Johannisberger ist.

Eben so verhält es sich mit den französischen Weinen, von denen 13 fl. pr. Zentner beim Eingang zu bezahlen sind, mag auch das Fuder Hunderte oder Tausende kosten.

Es ist dieß abermals eine Begünstigung für Denjenigen, der den besten Wein trinkt, gegenüber von Demjenigen, der sich mit dem geringeren begnügt und begnügen muß.

In Preußen und anderen Staaten ist ebenfalls eine gleichheitliche Besteuerung des Weins eingeführt, und man hat noch nicht gehört, daß die Producenten oder der Handelsstand darüber klagen. Es wird im Gegentheil letzterer hierdurch begünstigt, indem der Handel und die Produktion mehr Umschwung erhalten.

Was die Ansicht betrifft, daß die Aermeren bei der gegenwärtigen Einrichtung Interesse hätten, so bemerke ich, wie man hier schon Vorwürfe darüber hörte, daß man bei jeder Gelegenheit die ärmere Klasse in Anregung bringe, und ich habe auch wirklich selbst schon die Beobachtung gemacht, daß Diejenigen, die so viel von den Aermeren sprechen, nicht die sind, welche die Armuth am meisten unterstützen.

Es bestehen ausser den bereits erwähnten noch manche andere Steuern, die den Aermeren wirklich drücken, und noch Niemand hat sich erhoben, um auf die Aufhebung derselben anzutragen.

Ich will hier nur an die Tax- und Sportelordnung erinnern. Der Arme zahlt hiernach so viel wie der Reiche in Geschäftsangelegenheiten jeder Gattung. Die Executionsgebühren und die Gebühren für Amtsrevisoratsgeschäfte sind für Reiche und Arme gleich. Wenn eine Vorstellung an eine Staatsstelle kommt, so wird die Taxe nach demselben Maße berechnet, der Einsender mag reich oder arm, die Vorstellung selbst mag groß oder klein seyn.

Von der Wahrheit der Gründe meines Antrags ist wahrscheinlich das hohe Finanzministerium auch schon früher überzeugt gewesen, indem dasselbe bereits am letzten Landtage einen Gesetzesvorschlag hat ausarbeiten lassen, nach welchem die Classifikation der Weine für aufgehoben erklärt, und die Accise auf einen halben Kreuzer pr. Maas gestellt war. Nur wegen beengter Zeit konnte solcher Gesetzentwurf den Kammern nicht mehr vorgelegt werden.

Ich trage also darauf an: die Kammer möge beschließen, die hohe Regierung zu bitten, noch auf diesem Landtage uns einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch die von mir hinsichtlich der Weinaccise gewünschte Anordnung getroffen wird.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1837.

Commissions-Bericht

über

den in der 3. Sitzung von der Großherzogl. Regierung der zweiten Kammer vorgelegten Entwurf eines Zollstrafgesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten Bader.

Meine Herren!

Als die Kammer vom Jahre 1835 in Folge ihrer Zustimmung zu dem mit den Königreichen Preußen, Bayern und mehreren andern deutschen Staaten unterm 12. Mai des nämlichen Jahrs abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag in den Fall kam, ein Zollstrafgesetz als Bestandtheil dieses Vertrages, ohne vorherige spezielle Berathung anzunehmen, so stellte sie in einer, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Adresse vom 3. Juli d. J., der auch die andere Kammer beigetreten war, die Bitte, auf dem nächsten Landtage den Kammern den Entwurf eines Zollstrafgesetzes zur speziellen Berathung vorlegen, und bei dessen Abfassung auf die deßfalls theils in den Commissionsberichten, theils während der Verhandlung vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen zu lassen. Dem ersten Theile dieser Bitte ist nun durch die oben erwähnte Vorlage entsprochen worden; in wie weit dieses auch in Bezug auf den zweiten Theil derselben der Fall sey, wird die unten folgende Ausführung zeigen.

Die zur Prüfung dieses Entwurfs niedergesetzte Commission hat den vorgelegten Entwurf sorgfältig berathen, und mir den ehrenvollen Auftrag gegeben, Ihnen, meine Herren, das Resultat ihrer Berathungen vorzutragen.

Ehe ich mich zur Lösung meiner Aufgabe wende, bemerke ich, daß die Herrn Regierungscommissäre die Güte hatten, der Commission die im Vortrage des Herrn Ministerialraths Lang erwähnten Verhandlungen und Verabredungen der im vorigen Jahre zu München stattgefundenen Generalconferenz zur Einsicht und zum Gebrauche mitzutheilen.

Welches Strafsystem dem Entwurfe zum Grunde gelegt wurde, ist nirgends gesagt. Die Verfasser desselben scheinen bei den meisten Strafbestimmungen lediglich den Zweck der Abschreckung vor Augen gehabt zu haben. Die Forderungen der Gerechtigkeit scheinen weniger beachtet worden zu seyn.

Voraus bemerkend, daß wir uns nicht auf die Frage einzulassen gedenken, welches der bekannten Strafsysteme das bessere, ob dieses oder jenes oder mehrere in Verbindung bei der Entwerfung eines neuen Strafgesetzbuches als Grundlage zu adoptiren sey, daß wir überhaupt auf eine umständliche Erörterung der im Allgemeinen anzunehmenden Grundsätze nicht eingehen, weil Ort, Zeit und Raum dieses nicht wohl gestatten würden, beschränken wir uns auf einige kurze Bemerkungen in letzterer Beziehung.

1) Wir fordern zunächst von einer weisen Strafgesetzgebung, daß sie nur solche Strafarten wähle, welche es möglich machen, dem Umfang der Rechtsverletzung angemessene, und der Größe des Vergehens entsprechende Strafen anzuorohen, von Vergehen abzuhalten geeignet sind, und welche mit einem der wichtigsten Nebenzwecke der Strafe, dem Zweck der Besserung des Bestraften nicht in Widerspruch stehen. Diesen Forderungen ist in dem vorliegenden Entwurfe nicht genügt, die beiden Strafarten, Confiskation und Niederlegung des Gewerbs, sind demselben gradezu entgegen.

Die Strafe der Confiscation, so wie sie der Entwurf anwendet, entbehrt aller rechtlichen Grundlage. Derjenige, welcher das Zollinteresse nur um einige Kreuzer gefährdet, oder zu gefährden versucht, untersteht derselben ebenso, wie Einer, der dasselbe um viele Gulden gefährdet. Den Fall der Contrebande, wo es dem Staate daran gelegen seyn kann, daß eine verbotene Waare nicht in oder aus dem Lande gebracht werde, ausgenommen, gibt es keinen vernünftigen Grund für die Confiscation im Allgemeinen; ihre Androhung und Anwendung ist eine Verletzung der Gerechtigkeit. Wir theilen ganz Dasjenige, was in dem Commissionsberichte und in der Kammer von 1835 dagegen gesagt wurde, und beziehen uns hier der Kürze halber darauf.

Die Strafe der unbedingten Niederlegung des Gewerbs ist dem allgemeinen staatsgesellschaftlichen Zwecke entgegen, und erzeugt oder veranlaßt neue Vergehen, statt daß sie dieselben verhindert. Wenn man dem Schmuggler, nachdem er für sein Vergehen gestraft ist, verbietet, durch das erlernte und bis dahin betriebene Gewerbe sich ferner seinen Unterhalt zu verdienen, so wird seine Besserung nicht nur nicht begünstigt, sondern verhindert, man nöthigt ihn gleichsam, auf dem verbotenen Wege zu verharren, und sich auf diesem einigen Erwerb zu verschaffen, den er auf dem ordentlichen erlaubten zu suchen außer Stand gesetzt ist.

Das Gewerbsrecht, das Recht, seine Kräfte innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zur Gewinnung seines Lebensunterhalts zu verwenden, ist eines der vorzüglichsten staatsbürgerlichen Rechte, dessen Störung oder Beschränkung nie, und in jedem Falle nur dann statt finden sollte, wenn höhere Interessen der Staatsgesellschaft dieses unumgänglich nothwendig machen, was aber kaum gedenkbar ist. Diese Ansicht hält auch das sechste Constitutionsedikt, die Grundverfassung der verschiedenen Stände enthaltend, fest. Gegen die früher bestandenen Zunftmißbräuche, nach welchen einzelnen Zunftgenossen der Betrieb ihres Gewerbs auf kürzere oder längere Zeit oft niedergelegt wurde, ankämpfend, verordnet dasselbe wörtlich folgendes:

„Wer einmal zur Meisterschaft oder Genossenschaft gelangt ist, (ein unbeschränktes oder beschränktes Gewerbsrecht erlangt hat), der kann, den obgedachten Zunftaufruhr ausgenommen, davon nicht verstoßen werden, weder

durch die Obrigkeit, noch weniger durch die Zunft, wie er sich auch vergangen und straffällig gemacht haben mag, so lange er nicht das Staatsbürgerrecht selbst verwirkt hat."

2) Die einzelnen Strafen müssen gerecht und dem Grade der Verschuldung angemessen, und so bemessen seyn, daß der Gesetzgeber auf deren Anwendung sicher rechnen kann. Die Strafen der verschiedenen Vergehen, und insbesondere mehrerer gleichartigen müssen in einem richtigen Verhältnisse zu einander stehen.

Die Strafen dürfen also namentlich nicht zu hoch seyn. Man kann nicht laut und oft genug vor dem Fehler warnen, in welchen Diejenigen, die von der Abschreckungstheorie ausgehen, häufig verfallen, indem sie die Achtung für die Gesetze durch harte große Strafen am sichersten zu erhalten und zu befördern meinen; während bei sorgfältiger Beobachtung die Erfahrung gerade das Gegentheil zeigt. Wo unverhältnißmäßig harte Strafen bestehen, wirkt Alles im Volke dahin, daß sie nicht zur Anwendung kommen, und nicht selten tritt der Fall ein, daß, wenn der Richter solche Strafen auch ausspricht, die Härte seiner Aussprüche durch Begnadigungen gemildert werden muß. Dabei leidet natürlich das Ansehen der Gesetze mehr, als es gewinnt. In dem hier in Frage befindlichen Zweige der Strafgesetzgebung muß man in dieser Beziehung um so vorsichtiger seyn, als dem Gesetzgeber die leider im Volke nur zu weit verbreitete und zu tief eingewurzelte Meinung entgegensteht, daß die Uebertretung der Zollgesetze kein Unrecht sey. Moral und Recht verabscheuen wohl eine solche Meinung, aber sie besteht nun einmal, und der Gesetzgeber muß auf sie Rücksicht nehmen. Man hat in Staaten, wo hohe Zölle seit längerer Zeit bestehen bis dahin, versucht, diese auf die Moralität überhaupt so nachtheilig wirkende Meinung durch hohe und harte Strafen zu bekämpfen, aber vergebens, natürlich, je mehr diese Strafen das gebührende Maß überschreiten, desto ungerechter erscheinen sie dem Volke, (und sind es auch in der That), und desto mehr wird die Meinung des Volkes, daß überhaupt das Unrecht auf Seite der Regierungen, und das Recht auf seiner, des Volkes Seite sei, bestärkt. Nur durch mäßige Strafen, welche immer unnachsichtlich vollstreckt werden, und ohne die von der Gerechtigkeit und Humanität vorgezeichneten Grenzen zu überschreiten, vollstreckt werden können, wird man diesen verkehrten Ansichten mit Erfolg entgegenwirken.

Das durch die kaum erwähnten Rücksichten vorgezeichnete Maß der Strafen ist in dem vorliegenden Entwurfe, unsers Dafürhaltens, nicht eingehalten worden; Belege für diese Behauptung werden unten gelegenheitlich den Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen beigebracht werden.

3) Da bei jeder einzelnen Art von Vergehen oder Verbrechen sich nach der Verschiedenheit der Verhältnisse auch verschiedene Gradationen der Verschuldung darstellen können, und gewißlich darstellen, ist es nothwendig, dem Ermessen des Richters so viel Raum zu geben, als erforderlich ist, um ihm möglich zu machen, im einzelnen Falle die dem Grade der Verschuldung entsprechende Strafe zu erkennen.

Diese im Interesse der Gerechtigkeit an jede gute Strafgesetzgebung gemachte Forderung, ist in dem vorliegenden Entwurfe bei vielen Strafbestimmungen gar nicht, bei andern nicht in dem erforderlichen Maße beachtet worden; obwohl sie bei keinem der in der neuesten Zeit entworfenen und bekannt gemachten allgemeinen Strafgesetzbüchern, oder Entwürfen zu solchen, wovon wir hier nur unsern eigenen anführen wollen, unbeachtet blieb.

Auch in Bezug auf den hier in Frage befindlichen Theil der Strafgesetzgebung läßt sich ein empfehlenswerthes Beispiel dafür anführen."

Wir meinen das östreichische Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom Jahre 1835. Unser verehrter Präsident Mittermaier hat in der Zeitschrift „Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1836, 3s Heft" dem Publikum von dem Erscheinen dieses Gesetzbuches umständlichere Nachricht gegeben, und darüber bemerkt, daß dasselbe das vollständigste der bisher bekannten Zollstrafgesetzbücher sey, daß sich dasselbe durch mäßig gedrohte Strafen, durch weise Unterscheidung der Fälle, endlich durch Präcision und Klarheit der Fassung auszeichne,

und deßwegen verdiene, bei den Berathungen über ein für den deutschen Zollverein zu entwerfendes Strafgesetzbuch vorzüglich benützt zu werden.

Wir theilen diese Ansichten über erwähntes Gesetzbuch vollkommen, und glauben deßwegen, es werde der Kammer nicht unangenehm seyn, wenn wir hier wenige Worte über den Inhalt der wesentlichsten Theile desselben beifügen.

Das fragliche Gesetzbuch genügt allen den Forderungen, welche wir in unseren obigen Bemerkungen 1 — 3 an ein gutes Strafgesetzbuch überhaupt gestellt haben, mit der Ausnahme, daß die Gewerbsniederlegung, welche wir wenigstens nicht unbedingt als Strafe angewendet zu wissen wünschten, in demselben auch als solche vorkommt.

Die Strafe der Confiscation der Waaren kommt weder bei der Contrebande, noch bei den Defraudationen zur Anwendung, §. 203 und 204. Nur Vor- oder Einrichtungen, welche gemacht oder angebracht sind, um einzuschwärzende Waaren zu verbergen, sodann Waffen und andere dergleichen Werkzeuge unterliegen dem Verfalle, §. 209.

Die Strafe der Contrebande besteht für Gegenstände, welche einzuführen verboten sind, in dem ein- bis vierfachen Werthe des Gegenstandes, für Gegenstände, welche aus- oder durchzuführen verboten sind, in dem halben bis zum zweifachen Werthe desselben, §. 203.

Die Strafe der Defraudation besteht in dem fünf- bis zehnfachen Betrage der unterschlagenen Abgabe; im Falle der Wiederholung (im ersten Rückfall) kann sie bis zum fünfzehnfachen steigen, §. 204.

Schleichhandel, welcher unter erschwerenden Umständen begangen wird, ist mit Arreststrafe bedroht.

Der wiederkehrende Schleichhandel (zweiter Rückfall), mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten (bei hinzutretenden anderen besonders erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zu sechs Monaten steigen), §. 222.

Der Schleichhandel mit bewaffneter Hand mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, und wenn der Angeschuldigte von den Waffen irgend einen Gebrauch machte, unter Vorweisung derselben Drohungen ausstieß u. s. w. von einem Monate bis zu drei Monaten, § 224.

Die Strafe des Schleichhandels, welcher mit Zusammenrottung von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt wird, ist für den Anführer oder Urheber Arrest von 1 — 3 Monaten, für die übrigen Theilnehmer von 3 Tagen bis zu einem Monat: für Theilnehmer, welche Wirderstand leisten oder Gewalt anwenden, von 3 Monaten bis zu 6 Monaten. Gegen den Anführer und Urheber ꝛc. und solche Theilnehmer, welche bereits wegen frevelhaften Schleichhandels gestraft wurden, oder bei welchen noch andere besonders erschwerende Umstände eintreten, kann die Strafe bis auf 1 Jahr strengen Arrests gesteigert werden, § 226 — 29.

Mit ähnlich bemessenen und mit obigen im Verhältniß stehenden Strafen werden die übrigen Arten des frevelhaften (unter erschwerenden Umständen begangenen) Schleichhandels, nämlich der Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit (§ 227), mit Bestechung (§ 231), der versicherte Schleichhandel (§ 234), der Schleichhandel mit falschen Urkunden (§ 236), mit Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses (§ 238), mit fremdem Eigenthum (§ 239), bedroht.

Daß durch diese Strafandrohungen dem richterlichen Ermessen der erforderliche Spielraum gestattet ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Es wird keiner besonderen Ausführung bedürfen, daß, wenn den oben erwähnten Erfordernissen unter 1 — 3 in unserem Entwurf genügt werden sollte, eine wesentliche Abänderung oder selbst gänzliche Umgestaltung derselben nothwendig seyn würde. Einer solchen steht aber nebst dem Umstande, daß sie nicht wohl die Aufgabe einer Kammercommission seyn könnte, sondern von der Regierung selbst ausgehen müßte, noch ein weiteres Hinderniß entgegen. Es soll nämlich das zur Berathung vorliegende Zollstrafgesetz mit den bei der schon obenerwähnten Münchener

Generalconferenz verabredeten Bestimmungen oder Grundsätzen im Einklange stehen, und diese lassen eine Abänderung, wie wir sie nach obigen Bestimmungen wünschen, nicht zu. Es müßte also vorerst auf eine Modification fraglicher Bestimmungen bei den übrigen Vereinsstaaten hingewirkt werden. Ob desfalls eine Bitte an die großherzogliche Regierung gestellt und die Berathung und Annahme des vorgelegten Entwurfs einstweilen noch vertagt werden solle, will die Commission der Entscheidung der Kammer anheim stellen, und für den Fall, daß sie sich nicht dafür entschließt, derselben zu dem vorgelegten Entwurfe nur solche Zusätze oder Abänderungen in Vorschlag bringen, welche sie für unumgänglich nöthig hält, oder von welchen sie glaubt, daß sie mit den erwähnten Münchener Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen.

Mit der Frage, ob nicht wenigstens der allgemeine Theil des Entwurfs durch die weiter erforderlichen Bestimmungen über Zurechnung, Complicität u. s. w. zu vervollständigen sey, hat sich Ihre Commission ebenfalls beschäftigt, aber sie mußte aus den kaum angeführten Gründen die Frage verneinend beantworten, obwohl sie nicht verkannte, daß der üble mit den heutigen Forderungen der Wissenschaft und Civilisation in mancher Beziehung nicht im Einklang stehende Zustand unserer gegenwärtigen allgemeinen Strafgesetze die Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit derselben, dieses höchst wünschenswerth, wo nicht nothwendig machen würde.

Auch die Hoffnung, daß das zum Theil vorbereitete neue Strafgesetzbuch bald in das Leben treten und damit die kaum erwähnten Gebrechen werden gehoben werden, wirkte zur obigen Entscheidung mit. Vielleicht wäre es wohl das Sachgemäßeste, wenn die Berathung des vorliegenden Zollstrafgesetzentwurfs bis zum Erscheinen des allgemeinen Strafgesetzbuchs vertagt würde.

Bevor wir uns zu den einzelnen Paragraphen wenden, erlauben wir uns nur noch eine kurze Bemerkung zu der Vergleichung, welche der Vortrag des Herrn Ministerialraths Lang zwischen dem Gesetze von 1835 und dem gegenwärtigen Entwurfe anstellt. Es ist richtig, daß die §§ 7, 20, 32, 37, 38 und 43 des Entwurfs Milderungen, die §§ 5, 14, 20—36 Verbesserungen enthalten, und man mag auch noch die Aenderungen in dem § 27 als Milderungen betrachten, aber der Entwurf enthält auch viele Verschärfungen, namentlich in den §§ 8, 9, 11, 21, 22, 26, 28, 29, 30, 31, 37. Wir wollen damit nicht alle diese Verschärfungen getadelt haben, sondern nur bemerken, daß die Commission und Kammer von 1835 ein im Allgemeinen milderes Gesetz gewünscht habe, daß man aber ein solches in dem vorgelegten Entwurf nicht finden könne. Das nähere darüber mag die Erörterung der einzelnen Paragraphen, zu der wir nun übergehen, darthun.

§ 1—4.

Die Commission hielt die compendienartige Fassung der Begriffsbestimmungen in den Paragraphen 2, 3 und 4 für ein Gesetz nicht angemessen, und wählte deswegen die in dem anliegenden Entwurf enthaltene, welcher die Regierung auch ihre Zustimmung gab.

Zu § 5.

Nur bei sogenannten Gewohnheitsverbrechen, bei Verbrechen, welche aus Neigungen entspringen, wird die Wiederholung desselben Verbrechens mit härterer Strafe bedroht, als die erste Begehung, weil Derjenige, der bereits durch Strafe gewarnt, doch dasselbe Verbrechen wieder verübt, eine größere, tiefer eingewurzelte und bösartigere Neigung zu Verbrechen verräth und auf einer höheren Stufe der Verschuldung steht. Die Anwendung der härteren Strafe setzt somit eine solche habituelle Neigung, eine Gewohnheit voraus, und Gewohnheit ist nur da vorhanden, wo sich eine Handlung in kürzerer Zeit ein oder mehrmal wiederholt. Darin liegt der Grund, daß vom Gesetze gewöhnlich eine Frist bestimmt wird, innerhalb welcher die Vergehen, die einen Rückfall begründen sollen, begangen worden seyn müssen. Bei dem Gesetze über Bestrafung der Forst-Frevel wurde ein Jahr angenommen. Wir schla-

gen hier 3 vor. Dieser Zeitraum stimmt mit dem der Verjährung überein und dürfte groß genug seyn. Wenn von der Verübung eines Zoll-Vergehens bis zum andern drei Jahre verflossen sind, so kann man nicht wohl sagen, daß eine verbrecherische Gewohnheit vorhanden sey.

Es liegt in der Intention der Regierung, daß Contrebande und Defraudation nicht als gleichartige Verbrechen angesehen, und daß derjenige, welcher zuerst eine Contrebande und dann eine Defraudation, oder umgekehrt eine Contrebande nachher eine Defraudation begeht, nicht als rückfällig behandelt werden soll. Wir finden nothwendig dieses hier zu bemerken, weil sonst die Richter die beiden genannten Vergehen ihrer Natur nach als gleichartige ansehen und annehmen könnten, daß sie unter sich wechselseitig den Rückfall begründen.

Daß dem Gerichte, welches über einen Rückfall zu urtheilen hat, das Recht zustehe, bei Beurtheilung der Frage, ob das neue Vergehen als Rückfall zu betrachten sey, die Rechtmäßigkeit des frühern Erkenntnisses, wo sich Zweifel dagegen erheben, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ist von der Praxis bereits anerkannt, und dieses Recht wird demnach auch bei Zollvergehen in Anwendung kommen, und zwar um so mehr, als der neue Entwurf des allgemeinen Strafgesetzbuches die bisherige Praxis durch eine ausdrückliche Bestimmung (§ 161) bestätigt.

Zu § 7.

Die Bestimmung, daß die Strafen nach Vorschrift der Steuer-Executionsordnung vom 8. Juli 1817 beigetrieben werden sollen, wird als eine mildernde und sachgemäße erkannt werden müssen, weil nach § 26 und 27 derselben der Zugriff auf die Fahrnisse des Schuldners und zwar bei diesen selbst mit Ausnahme der im Artikel 2217 b. des Landrechts aufgeführten sogenannten Competenzstücke beschränkt wird. Liegenschaften können somit wegen der Zollstrafen niemals ergriffen werden, was zur Folge hat, daß minder vermögliche Familien doch nicht der Gefahr ausgesetzt sind, in Folge eines von einem Familiengliede begangenen Zollvergehens Obdach oder gar den ganzen Nahrungsstand zu verlieren. Aehnliche Nachtheile können freilich auf der andern Seite auch durch die in Folge dieser Bestimmung häufiger eintretenden Freiheitsstrafen herbeigeführt werden, wenn nämlich ein Familienvater oder sonstiges Glied der Familie, von welchem die Erhaltung des Nahrungsstandes abhängt, derselben auf längere Zeit entzogen wird.

Eine diese Nachtheile thunlichst beseitigende Bestimmung, z. B. eine, welche den Richter ermächtigte, in den angezeigten Fällen die Freiheitsstrafe auf eine oder die andere Weise abzukürzen, würde demnach wohlthätig seyn. In dem östreichischen Gesetzbuche findet sich eine solche Bestimmung, wir werden weiter unten auf sie zurückkommen.

Da unsere gegenwärtige allgemeine Strafgesetzgebung, auf welche das Gesetz von 1835 verweist, einen Tag Gefängniß einem Gulden Geldstrafe gleichstellt, so liegt eine Milderung in der Bestimmung, daß bei Verwandlung der Geldstrafe 1 fl. 30 kr. für einen Tag Gefängniß gerechnet werden sollen. Wir haben aber im Allgemeinen zu dieser Bestimmung zu bemerken:

1) daß die nach diesem Maßstab bemessene Freiheitsstrafe an und für sich keine verhältnißmäßig gerechte, d. i. Einem wie dem Andern in gleichem Maß gleiches Uebel zufügende Strafe sey, indem z. B. 4 Wochen Gefängniß für einen Familienvater, der eine zahlreiche Familie durch seine Handarbeit zu ernähren hat, gewiß ein weit empfindlicheres Uebel seyn wird, als für einen ledigen Mann, der nur für sich zu sorgen hat.
2) daß eine solche Strafe ungerecht sey, wenn sie in jeder Größe, nach dem nämlichen Maßstabe ausgemessen wird, indem die Gefängnißstrafe eine intensiv härtere Strafe wird, je länger sie dauert.

Alle neueren Gesetzgebungen haben die Wahrheit dieser Bemerkungen (1 und 2) erkannt und dem Mißstande dadurch abzuhelfen gesucht, daß sie den Richter bei Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe nicht an einen feststehenden Tarif banden, sondern seinem Ermessen einen gewissen Spielraum gestatteten.

Unser neuer Strafgesetzgebungsentwurf bestimmt in dieser Beziehung, daß die Summe von einem bis zu 4 fl. einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden, also von einem Tage, gleichkommen solle.

Damit beseitigt derselbe wenigstens einigermaßen das oben unter 1 erwähnte Bedenken, er giebt nämlich dem Richter die Möglichkeit und die Befugniß, auf die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten, so wie auf die Folgen, welche die Vollziehung der Strafe für die Familie des Verurtheilten hervorbringt, und theilweise auch auf die Dauer derselben Rücksicht zu nehmen.

Das neue östreichische Gesetzbuch für Gefällsübertretungen enthält sehr erschöpfende Vorschriften über diesen Gegenstand, was uns auch an seinem Orte zu seyn scheint; denn in diesem Zweige der Strafgerechtigkeitspflege kommt die Verwandlung der Geldbuße häufiger und in größerem Umfange als irgendwo anders vor.

Dasselbe stellt nämlich, indem es den Richter anweist, die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten zu berücksichtigen, einen Maßstab auf, der ihm zu dieser Rücksichtsnahme den erforderlichen Spielraum gestattet, und der nebstdem auf den Umstand, daß die intensive Härte der Gefängnißstrafe mit ihrer Dauer wachse, Rücksicht nimmt.

Es soll nämlich (§ 119) unter Anwendung obiger Rücksichten statt der Geldstrafe

von	1 — 200 fl.	eine Arreststrafe	von 1 Tag	bis zu	1 Monat.
„	200 — 600 „	„ „	„ 1 Monat	„ „	3 „
„	600 — 1500 „	„ „	„ 3 „	„ „	6 „
„	1500 — 3000 „	„ „	„ 6 „	„ „	1 Jahr.
„	3000 — 6000 „	„ „	„ 1 Jahr	„ „	2 Jahren.
„	6000 und darüber	„ „	„ 2 „	„ „	3 „

eintreten.

Es darf dann selbst noch unter dieses Minimum herabgegangen, oder die Dauer des Arrestes durch Verschärfung desselben abgekürzt werden, wenn der gewöhnliche rechtliche Erwerb des Uebertreters bei längerer Dauer seiner Verhaftung in Verfall geräth.

Wir schlagen Ihnen, um den Münchner Verabredungen möglichst nahe zu bleiben, den von unserem neuen Entwurfe eines Strafgesetzbuchs angenommenen oberwähnten Maßstab vor.

Was das im zweiten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Maximum betrifft, so suchten die Regierungen von Bayern, Würtemberg und Baden schon bei den Conferenzverhandlungen in München durch ihre Bevollmächtigte auf eine Herabsetzung desselben hinzuwirken, aber die übrigen Vereinsstaaten scheinen nicht nachgegeben zu haben. Letztere setzten der Forderung der Ersteren vorzüglich entgegen, daß, wenn man das Maximum z. B. für den ersten Fall auf sechs, oder gar drei Monate herabsetze, die unvermöglichen Schleichhändler nur dann mit einer dem Vergehen entsprechenden Strafe belegt werden, wenn sie geringer Vergehen schuldig sind; daß sie aber bei beträchtlicheren Uebertretungen eine verhältnißmäßige geringere Strafe erleiden würden; dieses ist zwar richtig, aber das Mißverhältniß wird auch nicht beseitigt werden, wenn man das Maximum bis zu einem Jahre steigen läßt, weil immerhin Defraudationen vorkommen können und werden, die eine ein Jahr übersteigende Gefängnißstrafe zur Folge haben. Es folgt also nur daraus, daß die Bestimmung an und für sich grundsatzlos sey. Ihre Commission glaubt, daß nur eine der oben erwähnten im österreichischen Gesetze ähnliche Vorschrift den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen würde, sie sieht aber voraus, daß die Annahme desselben nicht wohl zu bewirken seyn wird, und schlägt Ihnen blos eine Herabsetzung des — im Entwurfe enthaltenen Maximums auf seine Hälfte vor.

In diesen Paragraphen so wie im ganzen Entwurfe wird nur immer von „Freiheitsstrafe“ gesprochen; und nicht gesagt, welche Art von Freiheitsstrafe gemeint sey. Da natürlich nur gemeine Gefängnißstrafe gemeint seyn kann, so wird das Wort „Freiheitsstrafe“ überall durch das Wort „Gefängnißstrafe“ ersetzt werden.

§. 8.

Bei diesem Paragraphen haben sich verschiedene Zweifel erhoben:

1) ob, wenn beide Eltern noch leben, beide oder nur der Vater,

2) ob im letztern Falle, und wenn der Vater todt ist, auch die Mutter für ihre Kinder, und

3) für welche Kinder, für Alle, oder blos die Minderjährigen; sodann

4) ob die Ehefrau auch für den Ehemann zu haften habe.

Die Commission entschied sich zu 1 und 2 einstimmig dafür, daß man es in dieser Beziehung lediglich bei den Bestimmungen des Landrechts belassen solle, man könne sich auch nicht wohl denken, daß durch den Entwurf etwas anderes beabsichtigt worden sey, es handle sich also hier eigentlich blos um eine deutlichere Fassung. Nach diesem würde demnach, so lange beide Eltern leben, blos der Vater, und nach dem Tode des Vaters, dem Art. 1384 des Landrechts gemäß, die Mutter für die Kinder zu haften haben.

Was die dritte und vierte Frage anbelangt, so glaubt die Commission, daß sich die Haftbarkeit der Eltern auf alle Kinder, die sie bei sich haben, also nicht blos auf die minderjährigen, erstrecke, daß aber die Ehefrau nicht für den Ehemann solle zu haften haben. Der Grund dieser Haftbarkeit, um welche es sich hier handelt, liegt nämlich wohl zunächst in der Obliegenheit des Vertretungspflichtigen über die Handlungen Desjenigen, den er vertreten soll, Aufsicht zu führen und sie zu leiten. Dieser Grund erstreckt sich nun bei den Eltern auf alle Kinder, die mit ihnen in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben. Auf die Ehefrau — dem Manne gegenüber — ist er aber nicht anwendbar, da sie die Handlungen des Mannes nicht zu bewachen und zu leiten hat. Auch können nach dem Landrechtssatze 1424 die Strafen, welche der Mann verwirkt, aus dem Gemeinschaftsvermögen erhoben werden, und die Statuirung der Haftbarkeit der Ehefrau für den Ehemann scheint dennoch in dieser Beziehung auch überflüssig zu seyn.

Bei der Ehefrau ist dieses nicht der Fall, die von ihr verwirkten Strafen können nicht aus dem Gemeinschaftsvermögen erhoben werden, und da beinahe überall Gütergemeinschaft oder doch ein Verhältniß besteht, wonach der Ehemann die Nutznießung von dem Vermögen der Frau anzusprechen hat, so würden von einer Ehefrau verwirkte Strafen in den wenigsten Fällen einbringlich gemacht werden können; man könnte sie lediglich auf das eheweibliche Vermögen vormerken lassen. Die Commission hält demnach eine Bestimmung, daß der Ehemann für die Strafen der Ehefrau zu haften habe, für zweckmäßig und nothwendig. Nach diesen Ansichten wurde nun der §. 8 gefaßt.

Während der Berathungen in der Commission wurde von den Herrn Regierungscommissären die Weglassung des zweiten Absatzes des §. 8 verlangt. Es solle nämlich nicht nur die gesetzliche Vermuthung bestehen, daß von Kindern, Gewerbsgehülfen, Taglöhnern u. dgl. verübte Defraudationen mit Vorwissen Derjenigen verübt wurden, die sie zu vertreten haben, sondern es soll diesen der Beweis des Gegentheils, der Beweis ihrer Unschuld auch nicht zugestanden seyn. Die Herrn Regierungscommissäre theilten uns die Motive ihres Begehrens schriftlich mit. Wir halten für zweckmäßig, sie zur Kenntniß der Kammer zu bringen, und fügen sie hier wörtlich bei:

„Es haben nur die Regierungen von Baden, Bayern und Würtemberg, wie aus den Protocollen der Münchner Generalconferenz hervorgeht, für den Vorbehalt jenes Beweises gestimmt. Die übrigen erklärten sich lebhaft dagegen, wollten sogar zum Theil die Vertretungspflicht weiter ausgedehnt haben, und zwar auf alle Zollvergehen der im §. 8 genannten Personen ohne Unterschied, ob sie das Vergehen bei einem Geschäfte verübten, zu dem sie beauftragt waren oder nicht.

Um so dringender wurde seither von diesen Vereinsregierungen das Verlangen der unter 1 getroffenen Abänderung wiederholt.

In dem Entwurf eines neuen Zollstrafgesetzes, welches die Königlich Bayerische Regierung ihren Ständen vorgelegt hat, ist diesem Verlangen entsprochen worden.

Die Großherzogliche Regierung kann dieser Sache in keinem Fall eine solche Wichtigkeit beilegen, daß sie allein hier ihre Zustimmung versagen sollte.

Die Vertretungspflicht gründet sich auf die Vermuthung, daß das Vergehen im Auftrage des Vertretungspflichtigen verübt worden, oder daß er es bei gehöriger Aufsicht auf die zu seinem Hausstand gehörigen Personen hätte verhüten können. Nirgends ist wohl eine solche Vermuthung mehr gerechtfertigt, als bei Zollvergehen. Bestünde die Vertretungspflicht nicht, so würde alle Schuld auf arme Gewerbsgehülfen, die leichter sich der Strafgewalt entziehen können, oder auch eine Gefängnißstrafe nicht schwer ertragen, — geschoben werden, und der am meisten Schuldige entgienge der Strafe. Bliebe ihm jener Beweis vorbehalten, so könnte er damit oft von seiner Vertretungspflicht sich befreien; der Schlußsatz des §. 8 würde häufig die ganze Bestimmung dieses Paragraphen vereiteln.

Die Erfindungsgabe eines listigen Schmugglers ist bekanntlich groß. Beweise können gemacht werden.

Man setze den Fall, ein Gewerbsgehülfe, welcher im Auftrage seines Herrn eine Defraudation beging, gesteht bei seinem Betreten sofort sein Vergehen, versichert aber — einem mit seinem Herrn getroffenen Verabreden gemäß — daß er ohne des letzteren Wissen das Vergehen verübt. Sein Herr habe ihn die Waaren zu verzollen beauftragt, auch ihm das nöthige Geld mitgegeben. — Eine solche dem Angeschuldigten selbst nachtheilige Frage wird leicht Glauben finden, besonders wenn der Herr noch ein gutes Leumundszeugniß — welches bekanntlich nicht schwer zu erhalten ist, zu den Acten bringt.

Der Gewerbsgehülfe wird, falls er nicht zu entfliehen weiß, wegen Armuth zu einer dem Staate kostspieligen Gefängnißstrafe verurtheilt, und erhält von seinem Herrn Entschädigung für die erlittene Freiheitsstrafe.

Es läßt sich nicht verkennen, daß gewichtige Bedenken gegen die Beibehaltung des Schlusses des §. 8 obwalten.

Der Staat befindet sich, Schmugglern gegenüber, in einem wahren Nothstande, welcher Ausnahmen von dem gemeinen Rechte nothwendig macht.

Der Staat kann verlangen, daß jeder Hausväter auf die Seinigen Acht habe, daß er nur zuverläßige Leute in seinen Dienst nehme. Wer dieser Pflicht genügt, wird nicht leicht in den Fall des §. 8 kommen, wenn auch der Schlußsatz gestrichen wird. Geschieht es gleichwohl in einem seltenen Fall ohne sein Verschulden, so wird daraus kein gerechter Vorwurf gegen ein Gesetz, das in der Regel als zweckmäßig sich bewährt, entnommen werden können. Für solche Ausnahmsfälle kann nur auf den Weg der Gnade verwiesen werden.

Diese Motive konnten die Commission nicht bestimmen, Ihnen, meine Herren! vorzuschlagen, auf den Vorbehalt des fraglichen Beweises der Unschuld zu verzichten.

Wir bemerken dazu:

Es bleibt immer von höchster Wichtigkeit, daß Derjenige, der seine Unschuld beweisen kann, von Strafe frei bleibe. In dem fraglichen Verhältnisse wird es auch nicht so leicht seyn, wie man zu glauben scheint, Beweise zu machen, d. i. den Richter durch falsche Vorgaben zu täuschen. Das Geständniß oder die Erklärung des Gewerbgehülfen in dem oberwähnten Beispiel würde für sich allein nichts beweisen, und der Dienstherr nach wie vor seinen Gehülfen zu vertreten haben. Man täusche sich auch nicht darüber, daß Gewerbsgehülfen u. dgl. immer so bereit seyn werden, um eine Schmuggelei ihres Dienstherrn zu bemänteln, sich ins Gefängniß sperren zu lassen. Es mag seyn, daß dieses vorkommt, wo es sich um einige oder auch mehrere Tage Gefängniß handelt; da ist dann die Defraudation auch

nicht von Belang; aber wo diese von einiger Bedeutung ist, und sich die Gefängnißstrafe auf Wochen, Monate oder selbst Jahre erstreckt, da werden sich schwerlich Viele dazu geneigt zeigen.

Wir sind überzeugt, daß sich in unserm Vaterlande wenige bereit finden werden, eines elenden Geldgewinns wegen, Ehre und Freiheit Preis zu geben, und freuen uns, diese Ueberzeugung haben zu können. Uebrigens, auch davon abgesehen, wird der Dienstherr, welcher die Mittel hat, einen Gehülfen für solche Opfer zu entschädigen, viel leichter die Strafe für denselben bezahlen, und sich damit zufrieden geben, daß die begangene Defraudation nicht auf seiner Rechnung steht. Um jedoch jedes Bedenken gegen den Mißbrauch des fraglichen Vorbehalts zu beseitigen, haben wir statt der Worte: „glaubhaft nachweisen" das Wort „beweisen" gesetzt, und fordern also statt einer bloßen Nachweisung einen vollen Beweis.

Da die besprochene Bestimmung über die Haftbarkeit sich auf die in §. 9 erwähnten Gefälle und Kosten erstreckt, so haben wir sie in einen besondern Paragraphen gefaßt, und in dem Commissionsentwurfe unter Ziffer 9 lit. a aufgenommen.

§. 9.

In dem ältern Gesetze von 1835 war die Haftbarkeit auf die Geldstrafen beschränkt, durch den §. 9 wird sie nun auch auf die defraudirten Gefälle und die Untersuchungskosten ausgedehnt. Wenn man einmal die Verbindlichkeit zur Haftung für die Strafe annimmt, so wird sich gegen diese Ausdehnung nichts erinnern lassen. Ebenso

Zu §. 10

nichts gegen die der Zollverwaltung in diesem Paragraphen eingeräumte Befugniß. Es kann Fälle geben, wo der Vertretungspflichtige zwar nicht nachweisen kann, daß das Vergehen ohne sein Vorwissen verübt wurde, aber wo es doch äußerst hart wäre, wenn er die Strafe leiden müßte, und in solchen Fällen mag es denn gut seyn, wenn die Zollverwaltung befugt ist, die Verwandlung der von dem Thäter nicht einbringlichen Geld- in Freiheitsstrafe zu verlangen, und von ihren Ansprüchen an den Vertretungspflichtigen Umgang zu nehmen.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe und der Vollzug der Letztern soll immer durch die Gerichte geschehen, wie dieses gegenwärtig nach den vorliegenden Instructivverordnungen auch wirklich schon der Fall ist.

§. 11.

Der erste Satz dieses Paragraphen könnte in seiner Allgemeinheit, wie er hier steht, leicht zu der Meinung verleiten, als wolle man in den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen über das Eigenthum an Fahrnissen eine Aenderung treffen, was aber nicht wohl zugegeben werden kann. Wenn z. B. irgend gestohlene Waaren durch eine versuchte Defraudation in die Hände der Zollverwaltung gelangen, so müssen dem Eigenthümer die Befugnisse zur Verfolgung seines Eigenthums, wie das Landrecht Art. 2279 sie ihm gibt, ungeschmälert verbleiben.

Wir glauben auch nicht, daß das Gegentheil in der Intention des Gesetzverfassers lag. Dieser hatte nur den zollpflichtigen Eigenthümer im Auge, den Eigenthümer, der über die in Frage befindlichen Gegenstände eine Disposition getroffen hat, welche sie der Zollbehandlung unterwirft, und offenbar wollte er in dem §. 11 nur das Verhältniß zwischen diesem Eigenthümer und dem Frachtfuhrmann bestimmen, aber nichts Weiteres, nichts über das Verhältniß eines etwaigen bloßen Inhabers eines Gegenstandes zu dem wirklichen Eigenthümer.

Nach dieser Ansicht haben wir nun den §. 11 gefaßt, und geben uns die Ehre, Ihnen denselben so zur Annahme vorzuschlagen.

Uebrigens bemerken wir zu dem sonstigen Inhalt des Paragraphen noch, daß derselbe in Folge der zu München getroffenen Verabredungen in den Worten „oder des in dessen Namen handelnden Befrachters" einen Zusatz erhalten habe, der sich im Gesetze von 1835 nicht findet, und eine nicht ganz unbedeutende Verschärfung des früheren Gesetzes

genannt werden darf. Nach dem letztern konnte nämlich der Eigenthümer nicht wohl in Anspruch genommen werden, wenn eine Defraudation von dem Waarenführer auf den Grund eines falschen oder unrichtigen Frachtbriefes, der nicht vom Eigenthümer, sondern einem Befrachter ausgestellt war, begangen wurde. Dieses ist nun nicht mehr der Fall, wenn der Spediteur einen Fehler begeht, so treffen die Folgen davon zunächst den Eigenthümer, und es bleibt diesem blos der Regreß an denselben dießfalls übrig, was uns nicht billig zu seyn scheint, indem zunächst die Nichtgewerbetreibenden, die, mit den Formen der Behandlung nicht bekannt, die zu versendenden Waaren gewöhnlich einem Spediteur übergeben, und ihm alles Weitere zur Besorgung überlassen, darunter zu leiden haben werden.

Die nämlichen Gründe, welche für die Vertretungspflicht des Frachtfuhrmanns dem Eigenthümer gegenüber sprechen, sprechen auch für die des Befrachters, ja noch mehre; der Letztere wird nämlich von dem Staate selbst aufgestellt, oder wenigstens von ihm durch eine Concession zu seinem Geschäfte authorisirt, was beim Frachtfuhrmann nicht der Fall ist.

Die großherzogliche Regierung hat zu diesem Paragraphen während der Verhandlung noch folgenden Zusatz vorgeschlagen: Am Schlusse des zweiten Satzes soll nach den Wörtern „verübt worden ist" beigefügt werden „und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder Befrachter nach Vorschrift des §. 8 vertretungspflichtig ist." Die Nothwendigkeit dieses Zusatzes wird durch die Weglassung des Schlußsatzes von §. 8, der ihn überflüssig gemacht hätte, wenn er stehen geblieben wäre, motivirt.

Da wir nun auf die Beibehaltung des Schlußsatzes von §. 8 angetragen haben, so können wir die Annahme dieses Zusatzes nicht vorschlagen.

§. 12.

Nur dann, wenn der Angeschuldigte die Beschlagnahme der Gegenstände des Vergehens auf irgend eine Weise unmöglich macht, oder sie dem bereits auf dieselben gelegten Beschlag wieder entzieht, kann er verbunden seyn, den Werth der in Frage befindlichen Waaren zu ersetzen. Wenn aber der Gegenstand des Vergehens ohne seine Schuld zu Grund geht, oder sonst wegkommt, so kann eine solche Verbindlichkeit den durch das Landrecht ausgesprochenen Grundsätzen gemäß nicht stattfinden.

Wir haben demnach dem Paragraphen einen diese Ausnahme enthaltenden Zusatz beigefügt und uns darin, um jedes Bedenken dagegen zu beseitigen, möglichst an die Worte des Landrechts Art. 1302 gehalten.

§. 14.

Dir Intention dieses Paragraphen ist, daß da, wo Mehrere als Anstifter oder Urheber zu einem Vergehen mitwirken, jeder derselben mit der vollen Strafe des Vergehens belegt werden solle. Da sich Bedenken darüber erhoben haben, ob die Fassung des Entwurfs dieses wirklich deutlich genug ausdrücke, ob man nach derselben namentlich nicht meinen könnte, daß der intellektuelle Urheber (Anstifter) bei der Ausführung mitgewirkt haben müsse, um der vollen Strafe zu unterliegen, hat man eine andere, wie die Commission glaubt, obiger Intention mehr entsprechende Fassung gewählt, und die Bestimmung über die Strafbarkeit des intellektuellen Urhebers mit dem dritten Satz des Regierungsentwurfs in einen besondern Paragraphen 14. a. vereinigt. Dieser dritte Satz wird in den Motiven der Regierung als eine Verbesserung und Milderung des Strafgesetzes von 1835 angegeben. Er ist es auch in der That, denn der §. 6 des Gesetzes von 1835 belegt die Gehülfen und Begünstiger mit der vollen, auf das Vergehen, an dem sie Theil genommen, gesetzten Strafe. Eine Bestimmung, welche mit der gesunden Vernunft, mit dem gemeinen und unserm vaterländischen Strafrechte im Widerspruch steht.

Der Urheber ist die eigentlich wirkende Ursache des Verbrechens, der Gehülfe aber nur die unterstützende Nebenursache der Entstehung desselben, somit kann dieser nicht jenem gleich strafbar seyn.

Was den Begünstiger anbelangt, so wurde schon in dem Berichte von 1835 bemerkt, daß dieses Wort unserer

gegenwärtigen Strafgesetzgebung fremd sey. In dem Entwurfe für ein neues Strafgesetzbuch finden sich erschöpfende Bestimmungen über die Begünstigung, sie sind größtentheils der bisherigen Praxis entnommen, und werden also auch bis zum Erscheinen jenes Gesetzbuches bei den Zollvergehen Anwendung finden.

§. 15.

Dieser Paragraph enthält einen schon im gemeinen Rechte zwar mit einiger Beschränkung, bei uns aber unbedingt anerkannten, und im bürgerlichen Gesetzbuche ausgesprochenen Grundsatz. Im Entwurfe des neuen Strafgesetzbuchs ist er ebenfalls aufgenommen. §. 66.

Da nur solche allgemeine Bestimmungen hier Platz finden sollen, welche von jenen des allgemeinen Strafgesetzbuches abweichen, so hätte dieser Paragraph ganz weggelassen werden können, man hat ihn nur zur Belehrung des Publikums, und weil die Regierung wegen dieser Werth auf seine Beibehaltung legt, stehen lassen.

§. 16.

In den meisten Strafgesetzbüchern der neuern Zeit wird zwischen der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung eines Verbrechens und der Verjährung der Strafen unterschieden, und es werden gewöhnlich für beide besondere Verjährungsfristen bestimmt, weil beide wenigstens theilweise auch auf verschiedenartigen Gründen beruhen. Der Entwurf spricht nur von der Verjährung der Strafe, wenn man diesen aber mit dem Gesetze von 1835 und den in München verabredeten Grundsätzen zusammenhält, so darf man wohl annehmen, daß man doch eigentlich nur die Verjährung der ersten Art, nämlich der Verfolgung der Vergehen im Auge gehabt habe, und daß der Entwurf sich nur unrichtig ausdrücke. Es wurde darnach die Fassung abgeändert.

Die Gründe, welche für diese Verjährung im Allgemeinen sprechen, finden bei Zollvergehen besonders Anwendung. Es wird nämlich bei diesen Vergehen ihrer Natur nach mehr als bei andern der Fall seyn, daß, wenn einige Zeit verstrichen ist, es nicht mehr möglich ist, die Thatsachen, welche den Thatbestand ausmachen sollen, so zu ermitteln, um darauf ein der Gerechtigkeit entsprechendes Urtheil zu bauen. Gleiche Bewandtniß wird es mit den Entschuldigungsthatsachen haben, und so dem Angeschuldigten schon nach Verlauf einiger Zeit seine Vertheidigung oft sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. In dieser Hinsicht und in Betrachtung des Umstandes, daß in der frühern Zollordnung vom Jahr 1812 die Verjährungszeit auf ein Jahr bestimmt war, ohne daß irgend nachtheilige Folgen dieser kurzen Verjährungsfrist sich zeigten, hält die Commission dafür, daß man die im Entwurfe proponirte Verjährungsfrist bedeutend kürzer stellen könnte, aber sie will, um so wenig als möglich, von den Münchner Verabredungen abzuweichen, keinen Antrag darauf stellen.

Ueber die Verjährung erkannter, aber unvollzogen gebliebener Strafen hat die Commission keine weitere Bestimmung in den Entwurf aufgenommen. Nicht, als wenn sie wollte, daß eine solche nicht stattfinden solle, nein, sie hat vielmehr die Ueberzeugung, daß der aus dem Civilrecht für die Verjährung überhaupt entnommene Grund der Rechtssicherheit in diesem Zweige der Strafgesetzgebung mehr Anwendung finde, als irgendwo, indem es sich hier vorzüglich um Vermögensstrafen handelt.

Aber die Mehrheit Ihrer Commission glaubte, daß man es hierin bei den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetzgebung belassen, und also eine besondere Bestimmung darüber in das gegenwärtige Gesetz nicht aufnehmen solle.

§. 17.

Die Commission ist der Ansicht, daß da, wo mit einem Zollvergehen andere Vergehen zusammentreffen, die für erstere bestimmten Strafen nur in so weit besonders zur Anwendung kommen sollten, als sie Vermögensstrafen sind, wohin sie die zeitliche Entziehung einer Gewerbsbefugniß oder Zurücknahme einer Zollbegünstigung auch rechnet. Freiheitsstrafen sollen aber da, wo das Zollvergehen, das sie zur Folge hat, mit einem andern, ebenfalls mit Freiheitsstrafe

bedrohten Verbrechen zusammentreffen, nur ein Grund der Erhöhung der auf das andere Vergehen gesetzten Strafen seyn.

Diese Ansicht ist übereinstimmend mit dem Entwurfe des neuen Strafgesetzbuches (§. 144 und folgende) und stützt sich zunächst darauf, daß Freiheitsstrafen intensiv härter werden, je länger sie dauern, somit die bloße Zusammenziehung mehrerer auf verschiedenartige Verbrechen gesetzten Freiheitsstrafen in eine Summe eine regelmäßig zu harte und ungerechte Strafe bilden würde.

Aus diesen Gründen wollte die Commission, daß, wo nicht eine obiger Ansicht gemäße Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, doch der Paragraph ganz gestrichen werden solle, damit bei eintretender Gültigkeit des neuen allgemeinen Strafgesetzbuches die hier einschlagenden Vorschriften desselben auch bei Zollvergehen Anwendung finden, aber da die Regierung auf dem Gegentheile beharrlich bestand, so ließ sich Ihre Commission bestimmen, aus den schon oft erwähnten Rücksichten davon Umgang zu nehmen.

Zu §. 18.

Bei Vergleichung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen mit den Vorschriften der Zollordnung fand man, daß die erstern mit den letzteren nicht vollkommen im Einklang stehen, und jene diese auch nicht ganz erschöpfen, denn es ist nämlich

1) Der Fall des §. 11 der Zollordnung, wo Reisende mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage des Zollbeamten, ob sie verbotene, oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision unterwerfen können, und in diesem Falle nur für die Waaren verantwortlich sind, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen gesucht haben, in der Bestimmung §. 18, 1, b, worunter er begriffen seyn soll, nicht deutlich genug ausgedrückt. Die Worte: „oder bei der Revision nicht stellt“ werden immer Zweifel übrig lassen, was strafbar sey, oder nicht; man wird fragen, ob der Reisende nicht schon deswegen strafbar seyn könnte, daß er ein oder das andere Stück nicht besonders vorweist. Um also mit dem Zollgesetze, beziehungsweise der Zollordnung, in Uebereinstimmung zu bleiben, und um die strafbare Handlung deutlich zu bezeichnen, muß man sich des Worts „verheimlichen“ auch im Strafgesetze bedienen. Wo der Waareninhaber zur Declaration nicht verbunden ist, und eine spezielle Revision vorgenommen, die Ladung eines Frachtfuhrmanns, oder das Gepäck eines Reisenden, Stück für Stück untersucht wird, da kann man von dem Inhaber nichts weiter verlangen, als daß er nichts durch eine besondere Vorkehrung der Untersuchung entziehe, nichts verheimliche; sodann ist

Zweitens für die Fälle des §. 9 der Zollordnung, wo das Zollamt auf den Grund einer vorausgegangenen speziellen Revision die Declaration fertigt, und der Waarenführer nicht für die Richtigkeit der Declaration, sondern blos für die richtige Stellung der Ladung, also dafür, daß er bei der Revision nichts verheimliche, zu haften hat, im §. 18 gar nicht vorgesehen.

Wir glauben, daß durch die Bestimmung, welche wir Ihnen unter Ziff. 1 unseres Entwurfs vorgeschlagen, und durch die Weglassung des letzten Satzes im Regierungsentwurfe, §. 18 2 b „oder bei der Revision nicht stellen“ obige Gebrechen gehoben werden, und empfehlen Ihnen die vorgeschlagene Fassung zur Annahme.

Ziffer 7 unseres Entwurfes ist zur Vervollständigung der Darstellung der Contraventionsfälle, oder der Thatsachen, welche das Vergehen der Contrebande und Defraudation begründen sollen, aus dem §. 30 des Entwurfs hieher gezogen.

Ueber die Frage, ob auch der Versuch bei Zollvergehen strafbar sey, einige Worte zu sagen, gibt der Inhalt des gegenwärtigen Paragraphen Anlaß. Wir beantworten dieselbe dahin, daß der Versuch nur bestraft werde, wo

ihn das Gesetz ausdrücklich für strafbar erklärt, und bemerken dabei, daß, so viel wir wissen, die Regierung diese Ansicht ebenfalls theile.

Eine Zolldefraudation kann nach dem natürlichen Begriffe erst als vollbracht angenommen werden, wenn zollpflichtige Gegenstände ohne Entrichtung des schuldigen Zolles über die Grenze gebracht sind. Wenn nun der §. 18 sagt, daß die darin bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen, von welchen die meisten nach dem obigen Begriffe nur den Thatbestand eines Versuchs ausmachen würden, als vollbrachte Contrebande oder Defraudationen angesehen werden sollen, ist damit nichts anderes gesagt, als daß der Versuch in den bezeichneten Fällen mit der vollen Strafe des Vergehens belegt werden solle. In andern Gesetzbüchern sind diese Handlungen wirklich als Versuche bezeichnet, die aber, dem vollbrachten Vergehen gleich, bestraft werden.

Nun mag wohl die Aufzählung der strafbaren Versuche zu der Annahme berechtigen, daß die nicht aufgeführten keiner Strafe unterliegen.

Zu §. 21.

Die Vermuthung der bösen Absicht und der Ausschluß des Gegenbeweises, die Sie beide in dem vorliegenden Entwurfe aufgenommen sehen, sind harte Bestimmungen; allein es wird nun einmal allgemein behauptet, daß, wenn man in den Fällen, bei welchen obige Bestimmungen Anwendung finden sollen, namentlich bei unrichtigen Declarationen der Frachtführer und Gewerbetreibenden, den Gegenbeweis zulasse, eine Menge Defraudationen vorkommen werde, die man nicht strafen kann, indem es bei Denjenigen, die auf dergleichen Defraudationen ausgehen, nie an sorgfältig vorbereiteten Beweismitteln fehlen werde. Diese Behauptung scheint darin eine Bestätigung zu finden, daß sich in allen Zollstrafgesetzgebungen, in welchen wir uns umgesehen haben, ähnliche Bestimmungen finden. Auch das schon mehrmal erwähnte österreichische Gesetzbuch, welches sich sonst durch Milde auszeichnet, hat eine solche. Unter diesen Umständen vermögen wir nicht, Ihnen eine Abänderung des Regierungsentwurfs in dieser Beziehung vorzuschlagen.

Bei den Fällen Ziffer 1 und 7 involviren die dort bezeichneten Thatsachen, wenn deren Daseyn erwiesen ist, schon die böse Absicht; wenn also die gesetzliche Vermuthung derselben durch unsere Fassung auch auf diese Fälle ausgedehnt wird, so liegt darin nichts Hartes.

Die Worte: „Mit einziger Ausnahme des Falles §. 18., Nr. 16“, haben wir weggelassen. Sie bezogen sich nach dem Regierungsentwurfe auf zwei Fälle, nämlich den Fall der unrichtigen Declarationen Nichtgewerbetreibender, und den der Verheimlichung zollpflichtiger Waaren von Reisenden, welche sich der Revision unterwerfen. Beide Fälle umfaßte der Satz 1 b des Regierungsentwurfs; in dem Commissionsentwurf sind sie nun getrennt. Der erste Fall steht unter Ziffer 2 b, der zweite in Ziffer 1. Bei dem erstern haben wir die gestrichenen Worte des Regierungsentwurfs durch das schon oben (§. 18 2 b) eingeschaltete Wort „wissentlich“ ersetzt. Wir halten dieses für geeigneter, es drückt aus, was man sagen will, daß nämlich aus den Umständen die Absicht, zu defraudiren, hervorgehen müsse; nach der Fassung der Regierung hätte man auf den Gedanken gerathen können, daß ein förmlicher Beweis der bösen Absicht erforderlich sey, was doch niemals seyn kann.

Bei dem zweiten Falle würde es ein Widerspruch seyn, wenn man da, wo die Thatsache des Verheimlichens erwiesen ist, noch das Nachweisen oder Darthun einer bösen Absicht verlangte, da, wie wir schon oben bemerkten, das Verheimlichen dieselbe schon involvirt; wir haben demnach diesen Fall jenen beigesellt, für welche die böse Absicht vermuthet werden soll.

§. 22.

In dem Gesetze von 1835 ist die Contrebande nebst der Confiscation des betretenen Gegenstandes, mit einer Geldbuße von fünf Gulden pr. Zentner belegt; das gegenwärtige Gesetz macht hierin eine Abänderung, indem es eine Geldstrafe gleich dem doppelten Werthe der Gegenstände des Vergehens androht. Die Bemessung der Strafe

nach dem Werthe ist zweckmäßiger, als nach dem Gewichte, aber eine Milderung, als welche sie in den Motiven der Regierung aufgeführt wird, ist diese Abänderung nicht. Zur Zeit hat diese Strafbestimmung wenig, oder keine praktische Anwendung, indem nur die Einfuhr des Salzes verboten ist, und wegen Uebertretung dieses Verbots besondere Strafbestimmungen bestehen, welche auch für die Zukunft Anwendung haben sollen.

Es sind folgende:

1) Zollordnung vom Jahre 1812, §. 107, Ziffer 4. Wer fremdes Salz einführt, wird nebst der eintretenden Confiscation mit dem zwanzigfachen Betrag des Regals; wer solches kauft, mit dem zweifachen Betrag des Regals, nebst Confiscation, bestraft.

2) Eine Erläuterung zu dieser Bestimmung in der Beil. I. zum Regierungsblatt Nr. 15 vom Jahre 1812, dahin lautend, daß in Fällen, wo obige Strafen nicht fünf Gulden betragen, der Einschwärzer das Fehlende bis zu dieser Summe noch ferner als Strafe bezahlen sollte, und daß Salzfaktorien und Detailsalzauswäger, wenn sie selbst Salz einschwärzen, oder an der Einschwärzung Anderer Theil nehmen, gleich im ersten Falle peinlich bestraft werden sollen.

3) Eine Verordnung der Salzregaladministrationscommission vom 5. October 1818, Regierungsblatt Nr. 22 desselben Jahres. Nach dieser wurde der Unterschied zwischen dem Einschwärzer und inländischem Käufer aufgehoben, und verordnet, daß bei jeder Einschwärzung Beide, und zwar wenn der Betrag in 7 Pfund oder darunter besteht, mit fünf Gulden, und wenn er mehr beträgt, mit vierzig Kreuzer pr. Pfund im ersten Falle, bei einer Wiederholung mit dem Doppelten, jedesmal nebst Confiscation des defraudirten Salzes, bestraft werden sollen; daß ferner da, wo der Einschwärzer ein Salzstädler, Handelsmann oder Professionist ist, obige Strafe noch einen Zusatz, bestehend in einem Civilarrest von acht Tagen bis drei Wochen erhalten solle.

Endlich

4) eine Verordnung vom 30. November 1835, im Regierungsblatt Nr. 59 dess. J., wodurch der zum Zollvereinigungsvertrag, Art. 10, Lit. g, gehörige Separatartikel 5 verkündet wird, nach welchem obige Strafbestimmungen unter Ziffer 3 auch auf Einschwärzungen von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Großherzogthum nach andern Vereinsstaaten ausgedehnt werden sollen.

Ferner sind zum Vollzug des Separatartikels und der der Königlich Bayerischen Regierung gemachten Zusage, Maßregeln zur möglichsten Sicherung Bayerns, gegen die Einschwärzung von Salz aus dem Großherzogthum, treffen zu wollen, einige besondere Strafbestimmungen erlassen worden, welche den Salzgroßhändlern und Detailsalzhändlern an der Bayerischen Grenze den Verkauf des Salzes an andere, als zum Salzhandel Berechtigte, beziehungsweise Eingesessene des Großherzogthums verbieten, und das Dawiderhandeln mit einer Strafe bedrohen, die bei Großhändlern im ersten Falle im vierten Theile, bei Wiederholungsfällen in der Hälfte der gesetzlichen Salz-Einschwärzungsstrafe, bei Detailhändlern im ersten und zweiten Falle eben so, im vierten Theile und der Hälfte, im dritten und vierten aber im Ganzen jener Strafe bestehen soll. Auch wird dem Großhändler für den zweiten — dem Detailhändler für den vierten Fall der Verlust der Concession zum Salzhandel angedroht.

Ueber die Gültigkeit und die Art der Anwendung der frühern Gesetze bestehen gegenwärtig schon Zweifel, und es werden deren mehrere sich noch erheben, wenn von dem Verhältniß derselben zu dem vorliegenden Zollstrafgesetz und ihrer Anwendung in Verbindung mit diesem, die Rede ist. Es wird deßwegen nothwendig seyn, die Bestimmungen über Bestrafung von Salzeinschwärzungen vollkommen in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen, oder aber wenigstens den Satz 2 so zu fassen, daß deutlich daraus zu entnehmen ist, daß keine der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich nicht die über die Bestrafung des Rückfalls, der Verbindungen und anderer erschwerenden Umstände, Anwendung auf die Salzeinschwärzungen haben soll. Da zur Aufnahme vollständiger Straf-

bestimmungen in gegenwärtiges Gesetz eine weitere Vorlage der Regierung nothwendig wäre, so entschied sich die Commission für das letztere, wie Sie aus der Fassung des Absatzes 2 im angehängten Entwurfe ersehen werden.

Bevor wir weiter gehen, erlauben wir uns noch, auf einen Umstand, in Betreff der Gesetze über Salzeinschwärzungen, aufmerksam zu machen.

In dem Gesetze von 1835 wird nämlich §. 1 gesagt:

„diese bisherigen Strafbedingungen (über Salzeinschwärzung) finden auch Anwendung auf die Einschwärzung von Salz und solchen Stoffen aus dem Großherzogthum nach andern Vereinsstaaten."

In der Verordnung vom 30. November wird die gesetzliche Kraft der dort in diesem Betreffe verkündeten Strafbestimmungen auf obige Vorschrift im Zollstrafgesetze gestützt; wenn nun diese mit dem ganzen Gesetze, wie durch §. 45 des Entwurfs geschieht, wieder aufgehoben wird, so entsteht, wo nicht Zweifel über die Gültigkeit der fraglichen Bestimmung in der Verordnung vom 30. November 1835, doch immer eine Folgewidrigkeit, eine Art Widerspruch, der vermieden werden sollte.

Vielleicht bringt die zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze niedergesetzte Commission die Verordnung vom 30. November 1835 zur Sprache, und gibt Anlaß, das Geeignete zu verfügen, wo nicht, so kann man dieses noch hier thun.

§. 23.

Dieser Paragraph kann füglich ganz wegbleiben. Durch den §. 22 ist für die Bestrafung solcher Contraventionen, von welchen der §. 8 des Zollcartels spricht, schon vorgesehen. Das Zollcartel hat als eine Zugehörde des Zollvereinigungsvertrages, oder vielmehr des Einführungsedikts vom 11. Juli 1835, gesetzlich verbindende Kraft, bestimmt in dem oben angerufenen §. 8, daß sämmtlich contrahirende Staaten verpflichtet seyn sollen, auf dem Gebiete eines anderen Staates begangene Zollvergehen auf Requisition des letztern eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als wenn sie auf dem eigenen Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung verübt worden wären.

Dieses ist genügend. Weiterer Vorschriften darüber in gegenwärtigem Gesetze bedarf es nicht; es finden sich solche auch nicht in den Zollstrafgesetzen anderer Vereinsstaaten.

§. 24.

Der erste Theil dieses Paragraphen entspricht ganz dem Inhalte des Gesetzes von 1835 (§. 2). Der zweite Theil ist ein Zusatz, welcher eine ausserordentliche Strafe für die Fälle androht, wo die ordentliche Strafe wegen Mangel des gesetzlichen Maßstabes nicht eintreten, wo nämlich im Falle einer Zolldefraudation der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht ermittelt werden kann. Da bei Defraudationen nicht der Werth des Gegenstandes, sondern die Größe der Abgabe, der Maßstab der Strafe ist, so mußte der Satz anders gefaßt werden. Auch für Contrebande eine solche ausserordentliche Strafbestimmung zu geben, scheint nicht nothwendig zu seyn. In den Fällen, wo der wirkliche Werth des verbotenen Gegenstandes nicht bekannt ist, wird der nach den Vorschriften des §. 12 ermittelte und angenommene Werth auch der Maßstab der Strafe seyn. Die Großherzogliche Regierung hat nichts gegen die getroffene Abänderung erinnert.

§. 25.

Wegzulassen wie bei 23.

§. 26.

Der Natur der Sache nach sollte sich die Vermuthung einer Gefällsunterschlagung von verlassenen oder gefundenen Waaren nicht über das Gebiet der Zollverwaltung, nicht über die Binnenlinie hinaus erstrecken. Im Grenzbezirke unterliegt der Waarenverkehr besondern Controlmaßregeln und Beschränkungen, welche nöthig erachtet werden, um die heimliche Waaren-Ein- oder Ausfuhr zu verhindern; zu diesen Maßregeln mag man nun die Unterstellung obiger Vermuthung auch zählen, aber sie soll als eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze, nicht über die Grenzen hinaus gehen, auf welche auch die übrigen besagten Maßregeln beschränkt sind, jenseits der Binnenlinie, im Inlande, wo der Verkehr wieder freigegeben ist, soll auch in dieser Beziehung wieder das allgemeine Gesetz gelten.

Auf diese Ansichten stützt sich die Abänderung, welche Ihnen im Entwurfe der Commission vorgeschlagen wird.

Die Großherzogliche Regierung stimmt derselben zu.

§§. 27 und 28.

Das Gesetz von 1835 hat bei Bestrafung der Rückfälle zwischen Gefällübertretungen unter fünf Gulden, und solchen von fünf Gulden und darüber unterschieden. Die ersteren bestraft dasselbe im ersten Wiederholungsfalle mit dem sechsfachen, im zweiten mit dem achtfachen Gefällbetrage, die letzteren, nämlich die Gefällübertretungen von fünf Gulden und darüber im ersten Wiederholungsfalle, mit dem fünfzehnfachen, im zweiten mit dem zwanzigfachen der Abgabe.

Der vorliegende Entwurf bestraft ohne alle Unterscheidung hinsichtlich der Größe der Abgaben den ersten Rückfall mit dem achtfachen Betrage der Abgabe, den zweiten und jeden fernern Rückfall mit einer dem sechzehnfachen Betrage der Abgabe entsprechenden Freiheitsstrafe.

Abgesehen davon, daß im zweiten Rückfalle der Geldstrafe, Freiheitsstrafe substituirt ist, ist man noch im Zweifel, ob die Bestimmungen des Entwurfs wirklich eine Milderung des Gesetzes von 1835 seyen, denn für die Gefällübertretungen bis zu fünf Gulden ist die Strafe sehr, im zweiten Rückfalle auf das Doppelte erhöht, und diese Fälle werden der größere Theil aller vorkommenden seyn.

Betrachtet man aber den gegenwärtigen Entwurf mit der Bestimmung, daß beim zweiten Rückfalle statt der Geldstrafe, Freiheitsstrafe eintreten soll, so muß man bekennen, er überschreitet alle Grenzen, welche die Gesetzgebung des Inlandes und die neuern des Auslandes bis dahin für die Bestrafung des Rückfalles beobachtet und festgesetzt haben.

Unser gegenwärtiges allgemeines Strafgesetz, das wegen seiner Härte schon so oft, und meistens mit Recht, getadelt wurde, straft den ersten Wiederholungsfall mit dem Doppelten, den zweiten mit dem Dreifachen derjenigen Strafe, welche der Fall, wenn er der erste wäre, würde verdient haben. S. Org. §. 94—96, und Nachträge dazu von 1812.

Der Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch setzt im §. 163 das Doppelte der Strafe des ersten Falls als Maximum für die des Rückfalls fest, und fügt noch eine Beschränkung bei, welche bewirkt, daß da, wo die Strafen des — oder der dem Rückfall vorausgegangenen Fälle geringer waren, als die Strafe des zu bestrafenden Falles der Wiederholung ist, selbst dieses Maximum nicht eintreten kann.

Des für die Rückfälle im österreichischen Gesetzbuche angedrohten Strafmaßes haben wir schon oben bei den allgemeinen Bemerkungen Erwähnung gethan.

Wendet man nun obige Gesetze auf einen gegebenen Fall an, so zeigen sich sehr von einander verschiedene Resultate. Nimmt man z. B. einen Fall, wo ein Defraudant das erste Mal eine Abgabe von einem Gulden, das

zweite Mal von 2 fl., und das dritte Mal von 10 fl. unterschlagen hat, und unterstellt man, daß der erste Fall mit der Strafe des vorliegenden Entwurfs, nämlich mit dem vierfachen Betrag der Abgabe geahndet werde, so wird die Strafe des dritten Falls nach diesem Entwurfe 106 Tage Gefängniß, nämlich die einer Geldstrafe von 160 fl. entsprechende Freiheitsstrafe seyn; nach unserer gegenwärtigen Strafgesetzgebung würde dieselbe in einer Geldstrafe von 120 fl., nach dem Entwurfe für das neue allgemeine Strafgesetzbuch in einer solchen von 60 fl., nach dem österreichischen Gesetzbuche in einer Freiheitsstrafe von 14 — 16 Tagen bestehen.

Zu der Strafe des vorliegenden Entwurfs, 106 Tage Gefängniß, kommt dann noch die Confiscation, und wenn der Defraudant zufällig ein Gewerbtreibender ist, die Niederlegung seines Gewerbs auf mehrere Jahre. Man muß gestehen, im ganzen Gebiete der Strafrechtspolitik ist ein hinreichender Grund für eine so große empfindliche Strafe, um ein Vergehen zu verhindern, wie das unterstellte ist, nicht aufzufinden.

Der Verlust von 10 — 12 Gulden an Staatsgefällen und die Verminderung des besondern Schutzes, der einzelnen Klassen von Gewerbtreibenden durch die Zolleinrichtung gegeben werden soll, sind wahrlich für die Betreffenden nicht von solchem Belange, daß eine Strafe, wie die oben erwähnte ist, dadurch gerechtfertigt werden kann. Das Recht auf diese Abgaben und den verheißenen Gewerbsschutz sind, mit den übrigen höhern Rechten der Gesammtheit und der einzelnen Staatsbürger verglichen, Rechte von ganz untergeordneter Art; und wenn man den allgemeinen Maßstab für die Größe der Strafen, entnommen aus der Wichtigkeit und dem Umfang der Rechte, welche durch sie geschützt werden sollen, auf sie anlegt, so wird, wenn selbst auch, wie natürlich geschehen muß, der Reiz der Gelegenheit und des Gewinns, Gründe für die Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung dabei mit in Anschlag gebracht werden, eine weit geringere Strafe, als die im Entwurf vorgeschlagene, sich als das richtige Maß für die in Frage liegende Vergehen darstellen. Um jedoch auch hier den Münchener Grundsätzen ganz nahe und im Wesentlichen selbst mit denselben in Uebereinstimmung zu bleiben, und nur blos eine etwas mildere Anwendung der in dem §. 28 gegebenen Bestimmungen zu bezwecken, haben wir die Fassung so gestellt, daß die Geldstrafe als die regelmäßige Strafe des zweiten Rückfalls erscheint, die Gefängnißstrafe aber für alle Fälle angedroht wird, wo die in Absatz 3 erwähnten erschwerenden Umstände vorhanden sind. Etwas anderes haben die Verfasser des Entwurfs gewiß selbst nicht bezwecken wollen.

Die Beschränkung der Niederlegung des Gewerbes auf den Grenzbezirk rechtfertigt sich aus den im Eingang über diese Strafe überhaupt gemachten Bemerkungen.

§. 29.

Die in diesem und dem folgenden Paragraphen enthaltene Strafschärfung ist dem Gesetze von 1835 ebenfalls fremd.

Es ist nicht zu läugnen, daß beide Fälle einen bösartigen mit Vorbedacht und Vorbereitung handelnden Schmuggler voraussetzen, und man mag hierin immer einen Strafschärfungsgrund finden; aber da die einfache Strafe an und für sich schon groß ist, so würde die unbedingte Erhöhung derselben um die Hälfte in vielen Fällen eine zu große Härte seyn; denn die Bösartigkeit kann von so verschiedenen Abstufungen seyn, daß es zur Ungerechtigkeit führen würde, wenn man überall die gleichen Strafschärfungen eintreten lassen wollte. Ihre Commission glaubt demnach, daß man hier dem richterlichen Ermessen nothwendig einigen Spielraum geben müsse, wenn man will, daß in den einzelnen Fällen eine dem Vergehen entsprechende Strafe eintrete; sie hat deßwegen die dispositive Bestimmung in eine facultative umgewandelt und gesagt: „Die auf die Contrebande und Defraudation gesetzte Geld- oder Freiheitsstrafe kann um die Hälfte erhöht werden.“

§. 30.

Dieser Paragraph behandelt zwei Formen der Zollvergehen, für welche die Merkmale des Thatbestandes im §. 18 nicht angegeben sind. Zur Vervollständigung der dort vorkommenden Darstellung der Contraventionsfälle haben

wir, wie schon oben bemerkt wurde, sie unter Ziffer 7 daselbst eingereiht, und nehmen nur eine Bestimmung wegen der Straferhöhung in den gegenwärtigen Paragraphen auf.

§. 31.

Dieser Paragraph ersetzt theilweise den §. 20 des Zollstrafgesetzes von 1835, welcher bestimmte, daß die Strafe der Contrebande oder Zolldefraudation, wenn sie mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt wird, durch eine ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe geschärft werden soll. Nun soll die Schärfung nur eintreten, wenn der Waarenverschluß verfälscht wurde; sie wird jetzt seltener vorkommen, aber die Strafschärfung ist weit bedeutender.

Das 8te Organisationsedict §. 74 bestraft die Verfälschung öffentlicher Urkunden mit der Strafe der gefährlichen Diebstähle durch Einsteigen und Einbruch. Die letztere Strafe, die des Diebstahls mit Einbrechen, ist anderhalbjähriges Zuchthaus, und soll statt finden, wenn die Fälschung fein angelegt und nicht leicht zu erkennen war; die andere, die des Diebstahls mit Einsteigen, einjähriges Zuchthaus, wenn die Fälschung bei einiger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen war.

Dann soll diesen Strafen, wenn der Diebstahl die Summe von fünf Mark Silbers überschreitet, für jede Mark der Ueberschreitung ein Monat der Strafzeit zugesetzt werden.

Das Vergehen, welches der gegenwärtige Paragraph zum Gegenstand hat, erscheint als eine Einzelnheit aus dem Kreise der Vergehen, dem das Behandelte angehört. Es werden nämlich manche Zollvergehen vorkommen, die vermittelst Verfälschung von Urkunden anderer Art, nämlich der Declarationen und sonstigen Zollausweise, verübt werden; warum nun nur über eines, das ersterwähnte, und über die übrigen keine Bestimmung gegeben werden solle, dafür läßt sich ein hinreichender Grund nicht wohl auffinden. Wahrscheinlich hat der Zweifel, ob die Verfälschung des amtlichen Waarenverschlusses auch als Urkundenverfälschung angesehen werden soll, die fragliche Bestimmung hervorgerufen. Es wird aber folgegerechter seyn, wenn man diese Zweifel durch eine Bestimmung hebt, wie wir sie Ihnen in dem Commissionsentwurfe vorzuschlagen die Ehre haben, und dann die Bestrafung der bei Zollvergehen vorkommenden Urkundenverfälschung überhaupt dem allgemeinen Strafgesetze überläßt.

Zu den §§. 32 und 33.

Um jede Besorgniß darüber, daß schon eine eingegangene Verbindung, ohne daß ein Zollvergehen in Folge derselben verübt worden wäre, die in diesen Paragraphen angedrohten Strafen nach sich ziehen könnte, zu beseitigen, haben wir die in dem angehängten Commissionsentwurfe ersichtlichen Fassungen gewählt, welche auch die Beistimmung der Regierung erhalten haben.

Hinsichtlich des Maßes der Strafe erlauben wir uns folgende Bemerkungen: Was für einen Maßstab wir auch bei der in diesem Paragraph angedrohten Strafe anlegen, so erscheint sie uns immer zu groß. Nach dem gemeinen Strafrecht sowohl, als nach unsern bisherigen und dem Entwurfe für ein neues Strafgesetzbuch besteht die Strafe der Verbündeten in der vollen Strafe des gemeinschaftlich verübten Vergehens für jeden einzelnen Theilnehmer.

Von diesem Strafmaße bei den Zollvergehen, in den Fällen des §. 32 abzugehen, dafür scheinen hinreichende Gründe nicht vorhanden zu seyn. Es ist zwar richtig, beim Zusammenwirken mehrerer zu einer Schmuggelei ist da Gelingen derselben wahrscheinlicher, und die Aussicht auf Gewinn näher gerückt; der dadurch erzeugte Reiz wirkt also mächtiger; aber das Gleichgewicht wird wieder hergestellt durch das Verhältniß der Größe des Gewinns zur Größe der Strafe. Jeder Theilnehmer erhält nur einen Theil des gemeinsamen Gewinns, jeder setzt sich aber der dem ganzen Gewinn entsprechenden Strafe, der vollen Strafe des Vergehens aus.

Die Schärfung, welche der §. 32 verordnet, ist demnach ihrem ganzen Umfange nach eine Ueberschreitung des aus dem allgemeinen Strafgesetze entnommenen Maßstabes, und das vorliegende specielle Strafgesetz kommt dadurch mit dem allgemeinen in einen nicht leicht zu rechtfertigenden Widerspruch. Dieser stellt sich besonders auffallend

heraus, wenn man die Vorschrift des §. 78 des Strafedicts mit der des gegenwärtigen Paragraphen vergleicht; er sagt: da, wo sich mehrere Personen für die Ausführung eines einzelnen Diebstahls förmlich zusammengesellt, also durch Verabredung verbunden haben, soll nicht der Antheil an dem Gestohlenen, sondern die Summe des Diebstahls, für den sie sich verbunden hatten, den Maßstab der Strafe für jeden Einzelnen ausmachen.

Während den Commissionsverhandlungen haben die Herren Regierungscommissäre zu obigem Paragraphen noch einen Zusatz vorgeschlagen, dahin lautend:

„Werden drei oder mehrere Personen im Grenzbezirk auf einem Nebenweg oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation zusammen betroffen, so wird vermuthet, daß dieselben zur gemeinschaftlichen Ausführung des Vergehens, wobei sie betreten wurden, sich verbunden haben."

Die der Commission für diesen Zusatz mitgetheilten Motive sind wörtlich folgende:

„Wenn man den §. 10 der bei der Münchner Generalconferenz in dem Protokolle vom 24. August v. J. verabredeten Sätze mit dem §. 32 des Gesetzesentwurfs, wie er den Ständen vorgelegt wurde, vergleicht, so wird man sich überzeugen, daß dieser §. 32 jenem §. 10 nicht ganz entspricht. Der angezogene §. 10 so wie §. 10 unseres gegenwärtig gültigen Strafgesetzes lassen die Strafe des Complotts auch eintreten, wenn mehrere in Folge zufälligen Zusammentreffens sich verbinden."

Wie diese Worte zu verstehen sind, ist zweifelhaft. Urtheile liegen aber vor, wornach die Thatsache, daß Mehrere bei Verübung einer Defraudation zusammen betreten wurden, genügte, um die Strafe des §. 10 unseres Strafgesetzes zu erkennen.

Wenn auch nicht alle Vereinsstaaten unbedingt in dieser Intention dem §. 10 des erwähnten Protokolls ihre Zustimmung gegeben haben mögen, so entsprach doch der §. 32 des Badischen Gesetzesentwurfs, wie mehrere der Großherzoglichen Regierung zugekommene Einsprachen anderer Regierungen gegen die Fassung des §. 32 beweisen, der Absicht nicht, welche man in München hatte.

Eine Aenderung dieses §. 32 ist daher in Gemäßheit der von der Großherzoglichen Regierung gegen die übrigen Vereinsstaaten übernommenen Verpflichtungen nothwendig.

Andere Vereinsstaaten haben in allen Fällen die Vermuthung einer vorausgegangenen Verabredung aufgestellt, sobald drei oder mehrere Personen bei einem Zollvergehen betreten werden. So ist z. B. der §. 13 des K. Baierischen neuen Gesetzentwurfs abgefaßt. Churhessen hat die oben erwähnte von der Großherzoglich Badischen Regierung angenommene Bestimmung gleichfalls adoptirt.

Es soll jene Vermuthung nur eintreten, wenn Drei oder Mehrere im Grenzbezirk auf einem Nebenweg oder zur Nachtzeit bei einem Zollvergehen zusammen betreten werden.

Es ist dies dieselbe Bestimmung, welche in §. 37 des Badischen Gesetzesentwurfs, so wie in den Gesetzen der übrigen Vereinsstaaten — hinsichtlich der mit Waffen verübten Zollvergehen getroffen wurde.

Die gleichen Gründe sprechen für die eine wie für die andere Bestimmung. Es ist die Gefahr, welche aus einer solchen Vereinigung von Schmugglern für die Grenzaufseher hervorgeht, die beide Bestimmungen motivirt.

Beide Bestimmungen werden um so unbedenklicher seyn, als auch ohne sie der Richter in den unterstellten Fällen das Gleiche aussprechen dürfte. Die vorausgegangene Verabredung kann nicht immer durch Zeugen, sie wird in vielen Fällen durch Indicien bewiesen werden. Wenn nun Mehrere des Nachts im Grenzbezirke bei einer Defraudation betreten werden, so dürften diese Umstände zusammen wohl den Schluß auf eine vorausgegangene Verabredung rechtfertigen. Das Gesetz spricht demnach im Allgemeinen aus, was auch ohne es der Richter im speciellen Fall erkennen wird.

Die Commission hat diesem Zusatze ihre Zustimmung nicht gegeben:

1) weil die im §. 32 angedrohte Strafe der Verbindung das gewöhnliche Maß überschreitet, und es dennoch um so bedenklicher ist, eine gesetzliche Vermuthung für das Daseyn einer Verbindung aus Umständen, die ganz zufällig seyn und ohne alles Zuthun der dabei Handelnden eintreten können, abzuleiten und aufzustellen;

2) weil unser allgemeines Strafgesetz, wo man den Begriff einer Verbindung suchen wird und muß, zum Begriffe der Verbindung nicht eine dem Verbrechen vorausgegangene ausdrückliche Verabredung verlangt, sondern eine solche immer annimmt, wo vor völlig vollbrachtem Verbrechen mehrere Personen wechselseitige Hülfe für gemeinschaftliche Erreichung eines unerlaubten Zweckes einander wissentlich geleistet haben; also gleichsam eine den Münchener Grundsätzen §. 10 ähnliche Bestimmung schon besteht;

3) weil auch nach dem vorliegenden Entwurfe §. 14 alle Urheber eines gemeinschaftlich verübten Verbrechens schon mit der vollen Strafe des gemeinschaftlich verübten Vergehens belegt werden.

Bei der Verbindung, von welcher der §. 33 spricht, hat es eine ganz andere Bewandtniß, als bei der im §. 32 besprochenen. Hier wird die Verbindung auf längere Dauer eingegangen, sie wird förmlich organisirt. Gewöhnlich werden Maßregeln und Vorkehrungen verabredet und getroffen, welche die Entdeckung der unternommenen Schwärzungen erschweren und den dadurch bezweckten Gewinn sicherer machen. Hier ist größere Wahrscheinlichkeit der Gefährdung der Zollinteressen, und zwar einer länger dauernden Gefährdung vorhanden; dieser mag und soll das Gesetz auch durch eine höhere Strafe entgegenwirken, aber die angedrohte ist zu hoch.

Ueber die Worte Anstifter und Anführer wurden schon im Commissionsbericht von 1835 Erinnerungen gemacht. Abgesehen davon, daß man nicht weiß, wer unter Anführer gemeint sey, so ist die Theilnahme der intellectuellen und physischen Urheber bei dergleichen Vergehen so verschieden, daß nur dann eine gerechte Bestrafung der Theilnehmer Statt finden kann, wenn das Gesetz dem Richter gestattet, jedem Theilnehmer, heisse man ihn den Anstifter, Anführer oder wie man will, nach dem Maß seiner Mitwirkung seine Strafe innerhalb bestimmter Schranken zu bemessen.

§§. 34 — 36.

Es hat sich bei §. 34 die Frage aufgeworfen, ob Derjenige, welcher eine Waare aus dem Auslande bestellt, und ihr unverzolltes Einbringen versichern läßt, mit andern Worten dem Waarenversender oder Spediteur für die freie Lieferung gewisse Gebühren verspricht, sich auch des versicherten Schleichhandels schuldig mache?

Wir antworten darauf, daß er als Urheber nicht wohl angesehen und bestraft werden könne, sondern daß nach den allgemeinen Regeln beurtheilt werden müsse, in wie ferne er als Gehülfe oder Begünstiger anzusehen und zu bestrafen sey.

In den §§. 32, 33, 34, 36, 37 und 38 sind nirgends völlig bestimmte, sondern relativ unbestimmte Freiheitsstrafen angedroht, nur der §. 35 macht hievon eine Ausnahme, ohne daß man einen besondern Grund dafür aufzufinden im Stande wäre. Die Commission glaubte demnach, die in diesen Paragraphen angedrohten festbestimmten Strafen blos als die höchsten Sätze ansehen und annehmen zu können, daß die Verwandlung dieser Strafen in relativ unbestimmte, selbst der Intention des Gesetzverfassers nicht zuwider sey, und diese auch von der Consequenz gefordert werde. Sie schlägt Ihnen demnach vor, statt „achtmonatlicher" „vier- bis achtmonatlicher", statt „viermonatlicher" „zwei- bis viermonatlicher", statt „einjähriger" „sechs- bis zwölfmonatlicher", endlich statt „sechsmonatlicher" „drei- bis sechsmonatlicher" zu setzen.

In §. 36 wird vorausgesetzt, daß der mit sechs- bis achtmonatlicher Gefängnißstrafe bedrohte Rechnungsführer ein Mitglied der Gesellschaft sey. Ist er blos ein nicht betheiligter Diener der Gesellschaft, so wird er wie etwaige andere Angestellte bei derselben, nach den allgemeinen Regeln der Complicität zu beurtheilen, und nur in so ferne und so weit zu bestrafen seyn, als er nach diesen als Gehülfe oder Begünstiger erscheint.

In dem letzten Satze des §. 36 ist im Commissionsentwurfe statt Geldstrafe „Geldsumme“ gesetzt; damit nicht irgend etwa ein Richter auf den Gedanken gerathe, der Abgang der confiscirt werden sollenden Fonds, oder der sie repräsentirenden Geldsumme müsse auch mit Arrest ersetzt oder abgebüßt werden.

§§. 37 — 39.

Der §. 37 kommt an die Stelle des §. 29 des Gesetzes von 1835. Er hat hier eine bessere Fassung, aber auch einen Zusatz in den Worten: „oder andere gleichgefährliche Werkzeuge“ erhalten, der die Anwendung der angedrohten Strafe sehr erweitern oder vermehren wird. Welches sind gleichgefährliche Werkzeuge? Wie verschiedenartig wird die Antwort auf diese Frage ausfallen, wie weit läßt sich der Begriff, und darnach die Strafanwendung nicht ausdehnen?

Da der Schmuggler in der Regel immer nur dem gut bewaffneten Zollbeamten entgegensteht, so sind andere Werkzeuge als Waffen in den Händen des erstern in der Regel weniger gefährlich. In den zu München aufgestellten Grundsätzen ist nur von Waffen, und nicht von andern Werkzeugen die Rede.

Der zweite Absatz des §. 34 ist ebenfalls ein neuer Zusatz und den Münchener Verabredungen fremd. Er stellt die Vermuthung auf, daß Derjenige, welcher im Grenzbezirke auf einem Nebenwege oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, dieselben zum Widerstande mit sich führe.

Da dieses Mitsichführen von Waffen mit einer sechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe bedroht ist, so ist es immer bedenklich, eine solche Präsumtion aufzustellen, obwohl man auf der andern Seite auch zugeben muß, daß sie ganz natürlich, d. i. aus der Natur der Thatsachen, welche sie begründen sollen, hervorgehe. Die Mehrheit Ihrer Commission hat sich demnach für die Annahme des zweiten Absatzes der Sache nach entschieden, aber die Fassung des Regierungsentwurfs konnte sie nicht adoptiren. Es handelt sich ja in diesem zweiten Absatze um keine weitere Strafbestimmung, sondern blos um Aufstellung einer gesetzlichen Vermuthung in Bezug auf den vorhergehenden Satz. In diesem ist ohne Beschränkung auf einen Ort oder eine Zeit allgemein gesagt, daß Derjenige, der bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen zum Zwecke des Widerstandes betreten wird, gestraft werde; man weiß demnach schon, daß er auch gestraft wird, wenn er auf einem Nebenweg oder zur Nachtzeit betreten wird.

§. 40.

In den Münchener Conferenzverhandlungen wurde beschlossen, den einzelnen Vereinsstaaten zu überlassen, wegen Bestechung der Zollbediensteten die erforderliche Bestimmung entweder nach dem königl. Preußischen Entwurfe zu treffen, oder auf die allgemeinen Strafgesetze jedes Landes Bezug zu nehmen. Unsere Regierung wählte das erstere, und nahm in §. 40 die Bestimmung des Preußischen Entwurfs in den unsrigen auf. Da die Bestimmungen in unserm gegenwärtigen Strafgesetzbuch ohnehin etwas unbestimmt sind, so wird dagegen nichts zu erinnern seyn; nur glaubten wir dem Paragraphen eine Fassung zu geben, die dasjenige ausdrückt, was der Preußische Entwurf, wenn er von Bestechung spricht, zu beabsichtigen scheint.

§. 44.

Aus den schon wiederholt angeführten Gründen der Gerechtigkeit wird es zu rechtfertigen seyn, wenn die im gegenwärtigen Paragraphen angedrohte Strafe nur als Maximum angenommen wird.

§. 45.

Dieser Paragraph wird weggelassen werden können.

Entwurf eines Zoll-Strafgesetzes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Arten der Zollvergehen.

§. 1.

Die Zollvergehen sind:

a) Contrebande,
b) Defraudationen, und
c) Controlvergehen.

Contrebande.

§. 2.

Wer ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot übertritt, macht sich der Contrebande schuldig.

Defraudation.

§. 3.

Wer dem Staat einen ihm schuldigen Ein-, Durch- oder Ausgangszoll, oder eine der bestehenden Ausgleichungsabgaben vorenthält, macht sich der Defraudation schuldig.

Controlvergehen.

§. 4.

Wer ein Zollgesetz oder Verordnungen übertritt, deren Uebertretung nicht eines der in den §§. 2 und 3 benannten Vergehen begründet, macht sich eines Controlvergehens schuldig.

Rückfall.

§. 5.

Wer eine Contrebande oder eine Defraudation begeht, nachdem er wegen früherer Verübung einer Contrebande, beziehungsweise einer Defraudation von einem vereinsländischen Gerichte oder von einer vereinsländischen Finanzbehörde rechtskräftig verurtheilt war, macht sich des Rückfalls der Contrebande, beziehungsweise der Defraudation schuldig, insoferne von der letzt vorhergegangenen Verurtheilung an bis zu der abermaligen Uebertretung nicht schon drei Jahre verstrichen sind.

§. 6.

Wie im Entwurf der Regierung.

§. 7.

Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nach Vorschrift der Executionsordnung nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe. Bei der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Die so verwandelte Strafe darf jedoch nie weniger als 24 Stunden, und nie mehr als sechs Monate im ersten Uebertretungsfalle, nicht mehr als ein Jahr im ersten Rückfall, und nicht mehr als zwei Jahre in jedem weiteren Rückfalle betragen.

Vertretungsverbindlichkeit für die Geldstrafe, Zölle und Kosten.

§. 8.

Bei Nichtgewerbtreibenden haftet der Vater, und nach dessen Tod die Mutter für die Geldstrafen wegen der Zollvergehen, welche von ihren Kindern, die sie bei sich haben, bei Geschäften verübt wurden, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, oder gebraucht zu werden pflegen; ebenso der Ehemann für die Strafen der Ehefrau.

Gewerbtreibende haften überdieß für Geldstrafen wegen Zollvergehen, welche von den in ihrem Dienste oder Taglohne stehenden Personen, oder von den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten bei solchen Geschäften verübt werden.

§. 9.

Wie im Entwurf der Regierung.

§. 9 a.

Die in den §§. 8 u. 9 bestimmte Haftbarkeit tritt jedoch nicht ein, wenn die Geldstrafe von dem eigentlichen Thäter beigetrieben werden kann, oder wenn der Vertretungspflichtige beweist, daß das Vergehen ohne sein Vorwissen verübt wurde.

§. 10.

Der Zollverwaltung bleibt es überlassen, ob und in wie weit sie die nach den §§. 8 u. 9 zur Vertretung für verbindlich Erklärten in Anspruch nehmen, oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will.

Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 11.

Wenn die Contrebande oder Defraudation von dem den Waarentransport als Gewerbe treibenden Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers, oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, so tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth der Gegenstände des Vergehens zu entrichten.

§. 12.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so ist statt derselben auf Entrichtung des in Ermanglung anderer Beweismittel durch Schätzung eidlich verpflichteter Sachverständiger ausgemittelten Werths oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, auf Zahlung einer Summe von 50 bis 2000 fl. zu erkennen.

Ein solcher Ersatz für den der Confiscation unterworfenen Gegenstand tritt nicht ein, wenn letzterer ohne Schuld des Uebertreters zu Grunde ging, oder verloren wurde.

§. 13.

Wie im Entwurf der Regierung.

Strafe der Urheber, Gehülfen und Begünstiger.

§. 14.

Wenn mehrere Personen zur Ausführung einer Contrebande oder Defraudation als Urheber im Einverständnisse zusammenwirken, so wird jede derselben mit der vollen Strafe des von sämmtlichen Theilnehmern gemeinschaftlich verübten Vergehens belegt.

In Fällen, wo in Gemäßheit des §. 12 statt der Confiscation eine bestimmte Geldsumme zu entrichten ist, haben diese sämmtlichen Theilnehmer zu gleichen Theilen, jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit, zu erlegen.

§. 14 a.

Der Anstifter (intellectuelle Urheber) eines Zollvergehens wird gleich dem physischen Urheber bestraft.

Die Strafe der Gehülfen und Begünstiger ist im Verhältniß der den Urheber treffenden Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ermessen.

Gesetzes-Unkenntniß.

§. 15.

Wie im Entwurf der Regierung.

Verjährung der Strafen.

§. 16.

Die Verfolgung der Controlvergehen verjährt in einem Jahr, die der Contrebande und Defraudation in drei Jahren.

Zusammentreffen der Zollvergehen mit andern Vergehen.

§. 17.

Wie im Entwurf der Regierung.

II. Besondere Bestimmungen.

Thatbestand der Contrebande und Zolldefraudation.

§. 18.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn der Waareninhaber da, wo er die mit sich führenden Waaren ohne Declaration zur Revision stellt, (§§. 9 und 11 der Zollordnung) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände verheimlicht;

2) wenn bei der Declaration an der Zollstätte

a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände von Frachtführern und Gewerbtreibenden — von letztern, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, declarirt werden; oder wenn

b) andere Personen wissentlich dergleichen Gegenstände auf die im vorhergehenden Satze angeführte Weise unrichtig declariren oder bei der Declaration verschweigen;

3) wenn beim Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder umgangen,

b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht eingehalten,

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) dergleichen Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

4) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte, oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transport gegen die Zollgesetze und Verordnungen verfügt wird;

5) Wenn Gewerbtreibende im Grenz- oder Gewerbscontrolbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 25 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

6) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlageanstalt ohne vorschriftsmäßige Declaration (Anmeldung) entfernt werden;

7) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe bewilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; oder

wenn andere Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

Thatbestand der Defraudation der Ausgleichungsabgaben.

§§. 19 u. 20.

Wie im Entwurf der Regierung.

Vermuthung der bösen Absicht.

§. 21.

Sind die in den §§. 18 u. 19 bezeichneten Thatsachen gegen den Angeschuldigten erwiesen, so wird dessen böse Absicht vermuthet, und es ist in den Fällen des §. 18, Nr. 2 a. 4 und 6 ein Gegenbeweis gegen diese gesetzliche Vermuthung unzuläßig.

Kann in den, §. 18, Nr. 3 und 5, und §. 19 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 43 Statt.

Strafe der Contrebande.

§. 22.

Das Vergehen der Contrebande wird mit der Confiscation der Gegenstände des Vergehens und zugleich mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt, und mindestens 15 fl. beträgt.

Auf die Einschwärzungen des Salzes, und der Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann, insoferne die Einfuhr dieser Stoffe verboten ist, findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung; sie unterliegen den bisherigen Strafbestimmungen.

§. 23.

wegzulassen.

Strafe der Defraudation.

§. 24.

Die Strafe der Defraudation besteht in der Confiscation der Gegenstände des Vergehens und zugleich in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Geldbuße.

Außerdem ist die Abgabe noch zu entrichten.

Wenn der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht ermittelt werden kann, so ist statt des vierfachen Betrags der Abgabe auf eine Geldstrafe von 15—150 fl. zu erkennen.

§. 25.

wegzulassen.

§. 26.

Wenn verlassene, ihrer Art nach zollpflichtige Waaren im Grenzbezirke, oder wenn verlassene, der Binnen-Control unterliegende Waaren in controlpflichtiger Menge im Binnenlande aufgefunden werden, so wird, wenn nicht das Gegentheil erhellt, angenommen, daß die Zollgefälle in Bezug auf sie unterschlagen seyen, und sie unterliegen der Confiscation.

Die Thatsache ihrer Auffindung ist jedoch zweimal mit einer Zwischenzeit von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen, und erst nach Ablauf von weitern 14 Tagen, vom Tage der zweiten Bekanntmachung an, kann die Confiscation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht früher meldet und rechtfertigt.

Beträgt der Werth der verlassenen Waare nicht über 50 fl., so genügt eine einmalige öffentliche Bekanntmachung.

Verlassenes ausländisches Salz und andere ausländische Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist, unterliegen ohne vorherige Bekanntmachung sofort der Confiscation.

Strafe des Rückfalls.

§. 27.

Wie im Entwurf der Regierung.

§. 28.

Der zweite und jeder weitere Rückfall zieht nebst der Confiscation der Gegenstände des Vergehens das Vierfache der im §. 22 beziehungsweise §. 24 angedrohten Geldstrafe nach sich.

Wird die einen solchen Rückfall begründende Contrebande oder Defraudation von einem Gewerbsmann in Beziehung auf sein Gewerb verübt, so kann ihm nebstdem der Betrieb seines Gewerbs im Grenzbezirke, jedoch längstens auf fünf Jahre, untersagt werden.

Wenn der Angeschuldigte die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eines der früheren oder das letzte Zollvergehen unter erschwerenden Umständen (§. 29—38) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt, so soll an die Stelle obiger Geldstrafe eine derselben entsprechende, nach §. 7 zu bemessende Gefängnißstrafe treten, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen kann.

Zollvergehen unter erschwerenden Umständen.

§. 29.

Die auf die Contrebande und Defraudation gesetzte Geld- oder Gefängnißstrafe kann bis um die Hälfte erhöht werden:

a) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche schwer zu entdeckende Art verborgen, oder

b) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände der Zollgefälle auf dem Transport vertauscht, und in ihren Bestandtheilen verändert worden sind.

§. 30.

Diese Straferhöhung tritt in den Fällen des §. 18, Nr. 7, ebenfalls ein, und es ist dem Gewerbtreibenden dabei die ihm gewährte Begünstigung für immer zu entziehen.

§. 30 b.

Die in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen (29 u. 30) etwa eintretende Gefängnißstrafe soll jedoch die Dauer von zwei Jahren niemals überschreiten.

§. 31.

Die Verfälschung eines amtlichen Waarenverschlusses zum Zweck eines Zollvergehens gilt als Fälschung einer öffentlichen Urkunde.

§. 32.

Wenn drei oder mehrere zur gemeinschaftlichen Ausführung einer oder mehrerer einzeln bestimmten Contrebanden oder Defraudationen verbundene Personen ein solches Vergehen gemeinschaftlich verüben, so ist außer der gegen jeden der Theilnehmer nach den obigen Bestimmungen zu verhängenden vollen Strafe der verübten Zollvergehen, gegen den Anstifter, sowie gegen den Anführer auf drei- bis sechsmonatliche, und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen, und das Erkenntniß öffentlich bekannt zu machen.

§. 33.

Ist aber eine solche Verbindung zur gemeinschaftlichen Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmten Contrebanden oder Defraudationen von drei oder mehreren Personen eingegangen, und sind in Folge der Verbindung wirklich ein oder mehrere Zollvergehen verübt worden, so soll neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens gegen den Anstifter sowie gegen den Anführer, auf ein- bis zweyjährige, gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erkannt werden, und die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, wie im vorigen Paragraphen, eintreten.

§. 34.

Wer eine Contrebande oder eine Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Zollvergehen nach den obigen Bestimmungen gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe.

§. 35.

Wird die Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 32 u. 33 verwirkte Strafe im Falle des §. 32 gegen den Anstifter und Anführer mit vier- bis achtmonatlicher, und gegen die übrigen Mitglieder mit zwei- bis viermonatlicher, und im Falle des §. 33 gegen den Anstifter und Anführer mit sechsmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit drei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

§. 36.

Wie im Entwurf der Regierung, nur im letzten Absatze statt: Geldstrafe „Geldsumme.“

§. 37.

Abs. 1 wie im Entwurf der Regierung.

Abs. 2. Von Demjenigen, welcher im Grenzbezirke auf einem Nebenweg, oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird vermuthet, daß er die Waffen zum Widerstand gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Bediensteten mit sich führe, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht.

§. 38.

Wie im Entwurf der Regierung, nur „Gefängniß" statt: Freiheitsstrafe.

Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 39.

Wie im Entwurf der Regierung.

Strafe der Bestechung.

§. 40.

Wer, indem er eine Contrebande oder Defraudation verübt, oder zu verüben beabsichtigt, einem zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Bediensteten oder seinen Angehörigen Geld oder Geldeswerth schenkt, oder zum Geschenke anbietet, wird außer der nach obigen Bestimmungen, auf das etwa verübte Zollvergehen fallenden Strafe mit einer dem 24fachen Betrag oder Werth des Geschenks, oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 fl. belegt.

Strafmilderung für Frachtführer. Straflosigkeit der Contrebande bei erfolgter Anzeige.

Strafe der Controlvergehen.

§§. 41, 42 u. 43.

Wie im Entwurf der Regierung.

Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses.

§. 44.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung eines Zollvergehens wird, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen bis zum Betrage des sechsten Theils des Werths derselben, und bei andern Gegenständen bis zum Betrage des sechsten Theils des Eingangszolls gehen kann.

Transitorische Bestimmungen.

§. 45.

Wegzulassen.

§. 46.

Wie im Entwurf der Regierung.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1837.

Zweiter Bericht der Commission

zur

Aufhebung der seit dem Landtage von 1835 erlassenen provisorischen Gesetze,

insbesondere

in Betreff der zum Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern gehörigen Gegenstände.

Erstattet von dem Abgeordneten Bohm.

Meine Herren!

Nachdem bereits der Abgeordnete Weller über alle jene, der Zustimmung der Stände bedürfenden, seit dem letzten Landtage erschienenen Gesetze und Verordnungen Bericht erstattet hat, welche nicht den Geschäftskreis der Großherzogl. Ministerien des Innern und der Finanzen berühren, und nachdem mir der Auftrag geworden ist, über derartige Gesetze und Verordnungen zu berichten, welche von Großherzoglichem Ministerium des Innern ausgegangen sind, umgehe ich eine Wiederholung der allgemeinen Grundsätze, von denen Ihre Commission bei ihren Berathungen ausgegangen ist, und auf die schon der Abgeordnete Weller in seinem vorgängigen Berichte hingedeutet hat, und die auch auf den früheren Landtagen von 1831, 1833 und 1835, so wie im Laufe der Discussion über den Weller'schen Bericht in der 46. öffentl. Sitzung der diesjährigen Kammerversammlung hinreichend erörtert worden sind.

Ich wende mich vielmehr sogleich zur Beantwortung der ersten Frage, welche sich Ihre Commission stellen mußte:

A.

Ob Verordnungen auf frühern Landtagen, als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig, von der Kammer reclamirt, aber weder zur Zustimmung vorgelegt, noch außer Wirksamkeit gesetzt worden sind?

Gehen wir auf die Beschlüsse der Kammer von 1835 zurück, so wurde

1) bei Berathung des damals von dem Abgeordneten Bader über die Provisorien erstatteten Berichts in der 48. öffentl. Sitzung vom 24. Juli 1835 beschlossen, die Großherzogliche Regierung um Zurücknahme der im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises von 1834, Nr. 34, erschienenen Verordnung zu bitten, in welcher die Bestimmung vorkommt:

„es hebe die Gemeindeordnung durch die allgemeine Vorschrift im §. 51 die über die Militärgerichtsbar„keit bestehenden besondern Bestimmungen nicht auf, es könne daher die Zuständigkeit des Bürgermei„sters in Bezug auf die in Urlaub befindlichen Soldaten nicht weiter ausgedehnt werden, als sie früher „bestanden.“

Da aber im Jahr 1835 die andere Kammer diesem Beschlusse nicht beigetreten ist, obgleich er auf die einzig mögliche richtige Interpretation des §. 51 der Gemeindeordnung basirt zu seyn scheint, so blieb er ohne weitere Folge.

Ihre Commission verspricht sich nun zwar auch jetzt keinen bessern Erfolg, wenn diese Kammer einen erneuerten Beschluß im Sinne des im Jahr 1835 gefaßten, der andern Kammer zur Zustimmung übergeben würde, nachdem ein solcher Beschluß dort schon einmal auf verfaßungsmäßigem Wege im Jahr 1835 verworfen worden ist.

Auf der andern Seite kann aber auch der Verzicht der ersten Kammer auf die Vorlage der in Frage stehenden, eine gesetzliche Vorschrift der Gemeindeordnung abändernden Verordnung nicht ein Motiv für diese Kammer zu einem gleichen Verzichte seyn, wenn man nicht geradezu dem Prinzip huldigen wollte, daß die Regierung auch nur mit Einwillung einer Kammer Gesetze geben könne, und daher ist Ihre Commission, welche die Gründe vollkommen theilt, welche im Jahr 1835 in dieser Kammer für den damals gefaßten Beschluß geltend gemacht wurden, und die lediglich in dem klaren Inhalte des §. 51 der Gemeindeordnung zu suchen sind, zu dem Antrage veranlaßt, die Kammer möge sich dahin zu Protocoll aussprechen, daß sie die allegirte Verordnung als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig ansehe, und daher von der Großherzogl. Regierung die Vorlage derselben zur ständischen Zustimmung oder deren Zurücknahme erwarte.

2) Ein weiterer, von der zweiten Kammer in der 25. öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1835 gefaßter, Beschluß ging dahin: „Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, die das Volksschulwesen betreffenden Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834 (Regierungsblatt vom 14. Juni 1834, Nr. 25), in soweit sie gesetzliche Bestimmungen enthalten, den Ständen vorlegen lassen zu wollen, nämlich besonders:

a) den §. 1 der ersten Verordnung und die §§. 34 und 49 der zweiten, welche Hauptbestimmungen darüber enthalten, welche Gegenstände und in wie weit solche in den Volksschulen gelehrt werden sollen und dürfen,

b) die §§. 4, 6 b, 7, 14 und 15 der ersten Verordnung über den Schulzwang und desfallsige Strafbestimmungen,

c) die §§. 9 bis 12 und 28 bis 35 der Verordnung über die Erlaubniß der Ertheilung und des Empfangs von Privatunterricht,

d) die §§ 20 und 22 eben dieser Verordnung über den Schulzwang bei Sonntags- und Fortbildungsschulen, endlich

e) die §§ 36, 37, 39, 40, 41 und 43 der Verordnung vom 15. Mai 1834 von der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen.

Diesem Antrag der zweiten Kammer hat aber die erste Kammer im Jahr 1835 die Zustimmung versagt, was jedoch, wie schon oben bemerkt worden ist, für diese Kammer durchaus kein Grund seyn kann, nun ebenfalls auf die Reclamation jener Verordnungen zu verzichten.

Wenn daher die Majorität Ihrer Commission jetzt keinen erneuerten Antrag auf Ausspruch, daß die Verordnungen vorzulegen seyen, stellt, so geschieht dies nicht mit Hinsicht auf den Beschluß der ersten Kammer von 1835, sondern vielmehr aus der Ursache, weil die Majorität Ihrer Commission von der Ansicht ausgeht, daß die Bestimmungen, welche reclamirt werden wollten, theils bereits vorher, ehe jene Verordnungen ergiengen, gesetzlich festgesetzt waren, wie eine Vergleichung derselben mit folgenden Gesetzesstellen gibt:

13. Organisationsedict vom 13. Mai 1803,
Verordnung im Regierungs-Blatt 1805, Nr. 23, S. 103,
Verordnung vom 27. Februar 1806 (Reg.-Bl. von 1806, Nr. 7, S. 18),
Verordnung vom 8. December 1807, (Reg.-Bl. Nr. 43),

theils aber blos Bestimmungen über die Aufsicht der Schulen und andere blos reglementarische Vorschriften enthalten. Diese Ansicht der Majorität Ihrer Commission ist ausführlich in dem zweiten Hefte der Verhandlungen der zweiten Kammer von 1835 pag. 172 — 194 erörtert, woselbst auch die dieser Ansicht entgegengehaltenen Gründe, auf welche sich auch der desfallsige Commissionsbericht (Beilage-Heft III. S. 167 — 172) und ein Separatvotum (Beilage-Heft III. S. 173 — 176) beruft, enthalten sind.

Der Kürze wegen verweisen wir hier lediglich auf diese Verhandlungen, nach deren Prüfung die Kammer entscheiden wird, ob nach dem Antrag Ihrer Commission von einer Reclamation der allegirten Verordnungen Umgang genommen werden soll oder nicht?

3) Ein anderer auf dem Landtag von 1835 gestellter Antrag, dahin gehend, die Vorlage des provisorischen Gesetzes vom 4. December 1833 (Reg.-Blatt Nr. 48) über die Einführung eines Wahlcensus zu reclamiren, wurde beseitigt, da die Großherzogliche Regierung in der 48. öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1835 die Vorlage zusicherte, und in der That auch bald darauf einen Gesetzesentwurf über den Wahlcensus vorlegte.

Weil aber dieser Entwurf wegen des zunächst durch den Schluß des Landtags von 1835 veranlaßten Mangels der Berathung und Zustimmung der ersten Kammer nie zum wirklichen Gesetz erhoben wurde, und weil auch die Beistimmung der Kammern von 1835 zu dem frühern provisorischen Gesetze vom 4. December 1833 durchaus fehlte, so war nach unbestrittenen und unbestreitbaren Grundsätzen unserer Verfassung keine andere rechtliche Folge denkbar, als daß das provisorische Gesetz von 1833 nach dem Landtage von 1835 seine rechtliche Existenz, seine rechtliche Wirksamkeit verloren hat, und daß man somit mit Zuversicht hätte erwarten können, daß die Regierung dasselbe außer Wirkung setzen würde.

Wenn es nun aber dessenungeachtet auch nach dem Landtage von 1835 und fortwährend bis in die neuste Zeit vollzogen wurde, so sieht Ihre Commission darin eine Kränkung des wichtigsten der constitutionellen Rechte der Stände, des Rechts der Theilnahme an der Gesetzgebung, wie dieses schon von vielen Seiten gelegentlich der jüngst statt gefundenen Berathungen des Gesetzesentwurfes über die Gemeindewahlen mit Nachdruck gerügt und von keiner Seite widersprochen worden ist.

Deshalb kann auch Ihre Commission aus dem Grunde, weil die Großherzogliche Regierung auf diesem Landtage ein neues Gesetz über die Gemeindewahlen vorgelegt und dadurch eine Veranlassung zur Reclamation des provi-

sorischen Gesetzes von 1833 beseitigt hat, diesen Gegenstand doch noch nicht für erledigt ansehen, sondern glaubt, zur Wahrung eines der wichtigsten constitutionellen Rechte der Stände beantragen zu müssen, die Kammer möge sich dahin verwahrend aussprechen, daß sie in der factischen Aufrechthaltung des provisorischen Gesetzes von 1833 in Betreff des Wahlcensus über den Landtag von 1835 hinaus eine Kränkung ihres verfassungsmäßigen Rechts der Theilnahme an der Gesetzgebung ersehe, und daß sie überhaupt die Gesetzmäßigkeit der Fortdauer eines provisorischen Gesetzes über den nach dessen Erscheinen zusammengetretenen Landtag hinaus in keiner Weise anerkenne.

B.

Zur Lösung der zweiten Aufgabe Ihrer Commission, nämlich der, zu berichten, welche provisorische Gesetze oder welche Verordnungen, die gesetzliche Bestimmungen enthalten und deshalb der Zustimmung der Stände bedürfen, seit dem letzten Landtage von 1835 vom Großherzoglichen Ministerium des Innern erlassen worden sind, glaubt die Commission Ihrer Prüfung vorlegen zu müssen:

I. Diejenigen Gesetze, die von der Regierung schon der Form nach als provisorische verkündet worden sind und rücksichtlich derer also die Nothwendigkeit der Vorlage zur ständischen Berathung schon anerkannt ist.

II. Diejenigen Verordnungen, welche
a) im Regierungsblatt oder
b) in den Anzeigeblättern
zwar nicht als Gesetze erschienen sind, aber doch gesetzliche Vorschriften enthalten.

Zu I.

Gesetze, die als Provisorien im Regierungsblatt verkündet worden sind.

Unter diese Rubrik gehört nur ein einziges, den Bereich des Großherzoglichen Ministeriums des Innern berührendes Gesetz, das schon in Folge mehrerer eingegangenen Petitionen besondere Würdigung in einem Berichte Ihrer Petitionscommission gefunden hat, und von der Großherzoglichen Regierung auch bereits in einer geheimen Sitzung zur ständischen Berathung vorgelegt worden ist.

Dies ist das kurz vor Eröffnung des gegenwärtigen Landtags erschienene provisorische Gesetz vom 16. Februar 1837 (Reg.-Blatt Nr. 25), welches bestehende, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommene Gesetze in Bezug auf Bürgeraunahmen und Bürgermeisterwahlen, so wie in Bezug auf die Beiträge zu den Gemeindelasten zu Gunsten einzelner weniger Staatsangehörigen, nämlich des Fürsten von Salm-Krautheim, des Grafen von Leiningen-Billigheim und der Mitglieder des ehemals unmittelbaren Reichsadels abändert.

Durch die bereits erfolgte Vorlage dieses Gesetzes, und durch die Berathung desselben in den Abtheilungen und in einer besondern Commission ist aber nun diejenige Commission, Namens welcher ich gegenwärtig zu berichten die Ehre habe, jeder weitern Ausführung und jeder Antragstellung enthoben.

Zu II. a.

Gesetze und Verordnungen, welche im Regierungsblatt verkündet sind.

1.

Die Verordnungen über ausländische Fahrnißversicherungsgesellschaften vom 2. April 1835. (Reg.-Bl. 1835. Nr. 19.) und vom 25. April 1836. (Reg.-Bl. 1836. Nr. 29.)

Nachdem mehrere ausländische, von der Großherzogl. Regierung schon zugelassene Feuerversicherungsgesellschaften Assecuranzverträge mit Privaten im Großherzogthum bereits abgeschlossen hatten, verfügte die erstgenannte Verordnung, Behufs der Gleichstellung dieser fremden Gesellschaften mit der inländischen Feuerversicherungscompagnie, daß den ausländischen Gesellschaften untersagt sey, über vier Fünftel des Werths der zur Versicherung dargebotenen Fahrniß zu versichern, und daß diese Vorschrift auch auf die bereits abgeschlossene Versicherungsverträge Anwendung finde, welche nicht binnen acht Tagen dem betreffenden Amte vorgelegt werden; — und die zweite Verordnung verfügte, daß die ausländischen Gesellschaften zur Sicherung des Vollzugs der gegen sie ergehenden inländischen Urtheile angemessene Cautionen stellen müssen, die entweder durch Hinterlegung oder durch Aufstellung von soliden inländischen Garanten geleistet werden können.

Ihre Commission, weit entfernt, die Zweckmäßigkeit dieser Vorschriften beanstanden zu wollen, kann nicht verkennen, daß darin einestheils Bestimmungen über privatrechtliche Wirkungen von bereits vor Erscheinen jener Verordnungen bestandenen Verträgen enthalten sind, und anderntheils gesetzliche Verpflichtungen in Bezug auf die Verträge dem einen der Contrahenten auferlegt werden, welche weder aus den abgeschlossenen Privatverträgen, noch aus den bestehenden allgemeinen Civil- und Prozeßgesetzen abgeleitet werden können, und daher glaubt Ihre Commission, den Antrag stellen zu müssen, diese beiden Verordnungen zur ständischen Berathung reclamiren zu müssen.

2.

Landesherrliche Entschließung über die Beschlüsse der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche vom 26. Mai 1835. (Reg.-Bl. 1835. Nr. 27.)

Rücksichtlich dieser höchsten landesherrlichen Entschließung, womit mehrere Beschlüsse der Generalsynode genehmigt werden, glaubt Ihre Commission in der wohl unbestreitbaren Voraussetzung, daß der Vollzug des §. 23, wonach alle sieben Jahre eine Generalsynode Statt finden soll, durch die jeweilige ständische Genehmigung des Budgets in Bezug auf etwaige von der Staatscasse zu leistende Kostenbeiträge bedingt sey, und in der Erwägung, daß die landesherrlich genehmigten Beschlüsse kirchliche Gegenstände betreffen, und ausserdem der landesherrlichen Genehmigung die clausula salutaris beigefügt ist, daß es sich hinsichtlich aller genehmigten Beschlüsse der General-Synode von selbst verstehe, daß dadurch die landesherrlichen Rechte und überhaupt die Rechte des Staats in keiner Weise beeinträchtigt werden können, und also jene Beschlüsse, soweit sie sich mit auf weltliche Gegenstände beziehen oder mit solchen in Verbindung stehen, unbeschränkt wieder geändert werden können,

von einer Reclamation zur Vorlage an die Stände Umgang nehmen zu müssen.

3.

Die Verordnung vom 30. Juli 1835, über die Erhebung der 3prozentigen Abgabe von außer Landes exportirt werdendem Vermögen, (Reg.-Bl. 1835, Nr. 35.)

verfügt, daß die durch eine Verordnung vom 8. Mai 1815 im Regierungsblatt Nr. 8 eingeführte Erhebung einer dreiprocentigen Abgabe von dem außer Lands verbracht werdenden Vermögen, zum Zweck der Tilgung der Landeskriegsschulden, beziehungsweise zum Besten der mit Kriegsschulden belasteten Gemeindscassen nicht mehr unbedingt fortbestehen soll, nachdem jetzt ein großer Theil der Gemeinden von Kriegsschulden frei ist und in andern Gemeinden die noch vorhandenen Kriegsschulden bereits auf die Beitragspflichtigen ausgeschlagen sind.

Es soll vielmehr,

1) in jenen Gemeinden, welche keine Kriegsschulden mehr haben, jener Abzug gar nicht mehr erhoben werden, so wie auch

2) nicht in jenen Gemeinden, in welchen sämmtliche Kriegsschulden auf die Beitragspflichtigen ausgeschlagen sind, und wo von diesen also vor der Exportation ihres Vermögens der auf demselben noch haftende Antheil der Kriegsschulden zu berichtigen ist, wogegen

3) nur in allen andern Fällen die dreiprozentige Abgabe, wie früher, zu erheben ist, es wäre denn, daß das Vermögen in einen zum deutschen Bund gehörigen Staat oder in einen andern, gegen welchen deren Bezug ausdrücklich aufgehoben worden ist, verbracht wird.

Ihre Commission findet in diesen Bestimmungen eine reine Vollzugsverordnung der frühern Verordnung vom 8. Mai 1815 und der in der deutschen Bundesacte und in einzelnen Staatsverträgen enthaltenen Stipulationen einer Abzugsfreiheit, weil diese neuere Bestimmung die Erhebung der dreiprozentigen Abgabe auf die Fälle beschränkt wissen will, für welche sie überhaupt nur eingeführt wurde, und auch selbst auf diese Fälle nur, insoweit die Erhebung nicht der deutschen Bundesacte und einzelnen Staatsverträgen entgegenstebt.

Daher glaubt Ihre Commission, auch hier keinen Antrag auf Reclamation stellen zu können.

4.

Die Verordnung über das Gestütswesen vom 25. März 1836. (Reg.-Bl. 1836, Nr. 20.)

hat in Bezug auf die Vorschrift, durch welche in gewissen Fällen die freie Verkehrsbefugniß der Fohleneigenthümer beschränkt wird, zu der Frage Veranlassung gegeben, ob hierin nicht eine das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffende, und somit nach §. 65 der Verfassung der ständischen Zustimmung bedürfende Verordnung liege, und diese also, so zweckmäßig sie auch erscheinen möge, zur Vorlage zu reclamiren sey?

Ihre Commission stellt jedoch keinen Antrag auf eine solche Reclamation, erwägend, daß die Verordnung nur die zweckmäßige Verwendung der für das Gestütswesen im Allgemeinen bereits bewilligten Gelder im Wege von Vollzugsvorschriften bezwecke, und daß die Beschränkung der freien Verkehrsbefugniß der Fohleneigenthümer nur eine conventionelle Beschränkung ist, welcher sich freiwillig jene Pferdseigenthümer unterwerfen, die von der Gestütsanstalt überhaupt Gebrauch machen wollen.

Dabei verkennt jedoch Ihre Commission auch nicht, daß der Kammer, im Fall sie die Art, in welcher die für das Gestütswesen ausgeworfene Summe verwendet wird, für unzweckmäßig halten sollte, unbenommen ist, ihre deßfallsigen Anträge bei der künftigen Berathung des Budgets zu stellen.

5.

Medizinaltaxordnung vom 7. April 1836 (Regierungsblatt 1836, Nr. 27).

Schon auf dem Landtage von 1831 ging die damalige Commission, welche über die von der Regierung erlassenen provisorischen Gesetze zu berichten hatte, bei Gelegenheit der Prüfung einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. August 1829 (Regierungsblatt S. 132), wodurch die Diäten der Aerzte regulirt wurden, von der Ansicht aus, daß schon deßhalb, weil die Gebühren der Sanitätsbeamten durch die Taxordnung, also durch ein bereits bestehendes Gesetz bestimmt seyen, auch jede Aenderung desselben nur im Wege der Gesetzgebung geschehen könne, daß aber auch ausserdem aus materiellen Gründen jede Bestimmung, wie viel ein öffentlicher Diener nicht etwa vom Staate, sondern von den Unterthanen für seine Verrichtungen zu fordern berechtigt sey, in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, weil sie über das Vermögen der Bürger und über deren Rechte und Verbindlichkeiten unter sich verfüge.

Aber schon auf jenem Landtage von 1831 wurde in dieser Kammer die Ansicht geltend gemacht, daß eine solche Modification der Medizinaltaxordnung kein eigentliches Zwangsgesetz sey, sondern nur die Beschränkung eines Anspruchs enthalte, ohne daß die Staatsbürger gehindert seyen, mit ihren Aerzten beliebige Uebereinkünfte abzuschließen, und eben dieser Grund, welcher die Kammer von 1831 bestimmte, von der Reclamation der allegirten Verordnung vom 18. August 1829 Umgang zu nehmen, veranlaßt Ihre Commission, keinen Antrag auf Reclamation der Medicinaltaxordnung vom vorigen Jahre zu stellen, weil hier, wie damals dort, dieselben Verhältnisse vorliegen.

6.

Die Verordnung über die Beobachtung der Polizei- und Feierabendstunde vom 8. Juli 1836 (Regierungsblatt von 1836, Nr. 37)

ist auf bereits seit langer Zeit bestehende Verordnungen basirt, indem sie, ohne die gesetzliche Strafbefugniß der Polizeigewalt zu erweitern, ohne neue Beschränkungen des persönlichen Verkehrs einzuführen, neben reinen Vollzugsvorschriften nur eine Zusammenstellung älterer Verordnungen enthaltet, wie sich aus einer Vergleichung der aufgestellten Vorschriften mit den im alphabetischen Auszug der Badischen Gesetze bis 1801 unter den Rubriken: "Zechen", "Nachtschwärmerei", "Unfug", vorkommenden Vorschriften, und insbesonderer aus weiterer Vergleichung mit dem Gesetze vom 21. November 1804 (Regierungsbl. 1805, Nr. 1), in dessen §. 5 namentlich die Polizei- und Feierabendstunde geboten ist, ergibt. (Vergl. Rettig's Polizeigesetzgebung zweites Buch, zweiter Titel, Cap. III und VI.)

Ihre Commission sieht daher auch in dieser Verordnung keine neuen gesetzlichen Bestimmungen, und ist deßhalb auch nicht zu einem Antrage auf Reclamation derselben veranlaßt.

7.

Verordnung über Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Akten und Urkunden vom 27. October 1836 (Regierungsblatt von 1836, Nr. 53).

Diese landesherrliche Verordnung bezieht sich ihrem klaren Inhalte nach nicht auf die Fälle, wo den öffentlichen Behörden eine gesetzliche Pflicht zur Vorlage und Mittheilung der von ihnen aufbewahrten Acten und Ur-

kunden obliegt, wo einem Dritten ein Rechtsanspruch auf deren Vorlage zusteht, sondern umfaßt nur die Fälle, wo Privatpersonen für sich, oder Gerichte auf einseitiges Ansuchen einer Parthei, ohne daß ein über ein Editionsgesuch ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, und ohne daß die Verbindlichkeit zur Vorlage schon durch gesetzliche Bestimmungen festgesetzt ist, um diese Vorlage bitten.

Diese Verordnung ändert somit keine landrechtlichen oder prozeßrechtlichen Vorschriften in Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse, daher auch kein Antrag auf Reclamation derselben gestellt werden kann.

8.

Verordnung zum Vollzuge des §. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 30. Dezember 1836 (Regierungsblatt von 1836, Nr. 59).

In dieser Verordnung werden Vorschriften darüber gegeben, in welchem Maßstabe diejenigen Gemeinden, in welchen die Verwaltung der Ortspolizei einer vom Staat aufgestellten Behörde übertragen ist, zu den sich ergebenden Verwaltungskosten beizutragen haben, es werden also Bestimmungen über Leistungen von Gemeinden getroffen, welche bisher noch nicht gesetzlich bemessen waren. Ihre Commission erkennt daher in dieser Verordnung einen zum Kreis der Gesetzgebung gehörigen Gegenstand, und beantragt deren Reclamation, in so ferne nicht die Kammer davon wegen des Wunsches Umgang nehmen will, welchen die Kammer von 1835 in ihrer 60sten öffentlichen Sitzung vom 19. August 1835 (Hft. 7, S. 126) ausdrücklich dahin zu Protokoll ausgesprochen hat:

> „es möchte die Regierung das Verhältniß, nach welchem die Städte, in welchen die Polizei von dem Staate ausgeübt wird, zu der Lokalpolizei beizutragen haben, durch eine Verordnung reguliren."

9.

Verordnung über die Gelehrtenschulen und ihre Einrichtung vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt von 1837, Nr. 8).

Ihre Commission hat erwogen:

1) Daß diese Verordnung nur solche Schulen betrifft, zu deren Besuch kein Zwang auferlegt ist, wo also kein die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen berührendes Gesetz in Frage steht;

2) daß zudem die Verordnung mit den gesetzlichen Bestimmungen des dreizehnten Organisationsedikts vom 13. Mai 1803, so wie mit dem unter ständischer Zustimmung zu Stande gekommenen Gesetze vom 23. Mai 1822 über die Studienfreiheit (Regierungsblatt von 1822, Nr. 10) (cf. §§. 3, 5, 7, 8 des Gesetzes) in keiner Weise in Widerspruch steht;

3) daß insbesondere §. 7 dieses Gesetzes über die Studienfreiheit ausdrücklich festsetzt, daß die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bei Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden sollen, und daß die deßfallsige Vollzugsverordnung vom 13. Mai 1823 (Regierungsbl. von 1823, Nr. 13) durch die vorliegende Verordnung vom 31. Dezember 1836 nicht alterirt wird.

Aus diesen Gründen stellt Ihre Commission keinen Antrag auf Reclamation dieser Verordnung.

Zu II. b.

Verordnungen in den Anzeigeblättern.

1.

Verordnung in Betreff der Armenunterhaltung auf den zu keiner Gemeinde gehörigen abgesonderten Waldungen oder Hofgütern (erlassen in Folge höchster Staatsministerialentschließung vom 9. Juli 1835, durch das Großherzogl. Ministerium des Innern unter dem 28. Juli 1835, Nr. 6716, und bekannt gemacht im Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis von 1835, Nr. 72.)

Die §§. 153 — 156 der Gemeindeordnung weisen gewisse Kosten dem Eigenthümer eines zu keiner Gemeinde gehörigen Waldes oder Hofguts zu, und zum Vollzug dieser gesetzlichen Vorschrift wird nun in oben allegirter Verordnung Folgendes bestimmt:

„Wenn eine abgesonderte Waldung oder ein abgesondertes Hofgut nicht mehr einem und demselben Eigenthümer, sondern verschiedenen Eigenthümern gehören, so sind die Kosten, welche nach den §§. 153 — 156 der Gemeindeordnung auf den Eigenthümer des Waldes oder Hofguts fallen, auf die verschiedenen Eigenthümer nach Verhältniß ihrer innerhalb der Gemarkung gelegenen Steuerkapitalien zu repartiren, der früher alleinige Eigenthümer, von welchem die andern ihre Güter erst erworben haben, ist aber in solchen Fällen nicht befugt, ohne Zustimmung dieser andern Eigenthümer, neue Einsassen auf das Hofgut oder in die Waldungen aufzunehmen, auch sollen diese verschiedenen Eigenthümer in Beziehung auf Alles, was ihnen nach den §§. 153 — 156 der Gemeindeordnung zur Last fällt, immer nur gemeinschaftlich handeln."

Ihre Commission erblickt in dieser Verordnung keine neue Gesetzgebung, sondern einestheils nur eine ganz richtige, der Gemeindeordnung entsprechende, Entscheidung der Frage: wer ist der Eigenthümer der Colonie, dessen die §§. 153 — 156 der Gemeindeordnung erwähnen, und anderntheils nur den Ausspruch von Folgen, die sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst verstehen, sobald einmal bestimmt ist, daß die verschiedenen Eigenthümer eines abgesonderten Waldes oder eines abgesonderten Hofguts mit einander die ihnen durch die Gemeindeordnung zugewiesene Last zu tragen haben. Von dieser Ansicht ausgehend, ist Ihre Commission nicht veranlaßt, die Reclamation der vorliegenden Verordnung zu beantragen.

2.

Verordnung, das Verfahren bei Erlaubniß-Ertheilung zu Aufführung neuer Gebäude oder Hauptreparaturen bereits bestehender Gebäude an den Landstraßen betr. (Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises von 1835, Nr. 83.)

Diese Verordnung lautet wörtlich also:

„Das Großherzogl. hochpreißliche Ministerium des Innern hat unter dem 2. Oktober 1835, Nr. 8628, nach eingeholter Genehmigung des Großherzoglichen höchstpreißlichen Staatsministeriums vom 9. Sep-

tember 1835, Nr. 1629, in Bezug auf die Verfügung vom 27. Juni 1823, Nr. 8537 verordnet: daß künftig keine Polizeibehörde die Erlaubniß zu Aufführung eines Baues an der Landstraße oder zur Vornahme einer Hauptreparatur eines an der Landstraße stehenden Gebäudes ertheilen dürfte, bevor nicht die betreffende Straßenbauinspection zu der gegenüber der Landstraße einzuhaltenden Baulinie ihre Zustimmung gegeben hat, sowie, daß bei eintretender Meinungsverschiedenheit die Sache der Kreisregierung vorzulegen, und der Rekurs gegen deren so wie gegen die amtlichen Erkenntnisse an das Großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern zu nehmen, die Verbindlichkeit zu Abtretung des unbeweglichen Eigenthums und die Entschädigung des Eigenthümers übrigens nach der bestehenden Gesetzgebung zu entscheiden sey."

Daß die Aufführung von Neubauten an der Landstraße einer polizeilichen Genehmigung bedürfe, und, ehe eine solche ertheilt wird, die betreffende Straßenbaubehörde zu hören sey, ist auf längst bestehende Vorschriften basirt und liegt auch schon in der Natur der Sache. Wenn aber bereits ein Bauwesen besteht, man also voraussetzen muß, daß der Eigenthümer mit polizeilicher Ermächtigung gebaut habe, und wenn man demselben in der Folge die Vornahme einer Hauptreparatur in polizeilichem Wege erschweren oder gar verbieten will, so liegt hierin ein Eingriff in die Eigenthumsrechte, welcher um so weniger zu rechtfertigen wäre, als das Zwangsabtretungsgesetz Mittel genug an die Hände gibt, Mißstände zu entfernen, welche ein bestehendes Bauwesen an der Landstraße gegen das öffentliche Interesse herbeiführt.

Eine Verfügung dieser Art über Eigenthums-Befugnisse der Staatsangehörigen kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen, und daher stellt Ihre Commission den Antrag, die Großherzogliche Regierung um Zurücknahme des bezeichneten Theils jener Verordnung, oder um Vorlage eines desfallsigen Gesetzes zur ständischen Berathung und Mitwirkung zu bitten.

3.

Verordnung über die beim Ausbruch eines Brandunglücks in Folge der Löschanstalten verdorbenen Gärten und Gartenhäge betr. (Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis von 1836, Nr. 3.

Durch diese Verordnung wird in Folge eines Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. December 1835, und unter Bezug auf die Brandversicherungsordnung von 1807 von der Kreisregierung bekannt gemacht, daß die Brandcasse nur für die durch Feuer oder die zu dessen Löschung vorgekehrten Anstalten bei Gebäuden verursachte Schäden Indemnisation zu leisten, und daher für die Beschädigungen an andern Gegenständen, außer an Gebäuden, nicht zu haften habe, und daß man daher in vorkommenden Fällen von Beschädigungen von Gärten, Gartenhägen und dergleichen Gegenständen in Folge getroffener Löschanstalten den Aemtern überlassen müsse, auf Ansuchen der Betheiligten zu entscheiden, ob und welche Vergütung dieselben von der Gemeinde für den ihnen durch die Leitung der Löschanstalten an jenen Gegenständen zugegangenen Schaden, oder von wem sonst anzusprechen haben.

Schon der Form nach liegt in dem Ausspruch einer Verwaltungsbehörde, daß sie sich nicht für verpflichtet halte, einen gewissen Anspruch zu befriedigen, ohne daß damit eine den Richter bindende Norm aufgestellt wird, keine gesetzliche Vorschrift, aber auch in materieller Beziehung enthaltet die Verordnung nur eine Wiederholung

dessen, was Abschnitt II., Nr. 1 der Brandversicherungsordnung vom 29. December 1807 (Regierungsblatt von 1808, Nr. 4) sagt, wo es ausdrücklich heißt: „daß die Versicherung nicht auf fahrende Habe, noch auf andere, als durch Feuer oder die zu dessen Löschung vorgekehrten Anstalten bei Gebäuden verursachte Schäden sich erstrecke."

Aus diesen Gründen und weil, wie auch die Motive zur vorliegenden Verordnung selbst anführen, der Brandcasse auch nicht die Leistung der Löschanstalten anheimgestellt ist, sondern diese vielmehr den Polizeibehörden obliegt, und somit die Brandcasse weder die Kosten des Löschens zu tragen, noch für etwaige Versehen in der Anordnung des Löschens zu haften hat, kann nach der Ansicht Ihrer Commission von einer Reclamation dieser blos bestehende Gesetze anwendenden Verordnung keine Rede seyn.

4.

Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. April 1836, die Ehrenbürgerrechte betreffend. (Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis von 1836, Nr. 40.)

Diese Verfügung lautet:

„Die neue Gemeindeordnung und das Bürgerannahmsgesetz vom 31. Dezember 1831 kennen keine Ehrenbürger mehr, und es kann nach dem §. 2 der Gemeindeordnung nur noch wirkliche Gemeindebürger, staatsbürgerliche Einwohner und Einsassen geben.

„Der Gemeinderath kann zwar nach dem §. 81, vergl. mit §. 20 und 42 des Bürgerannahmsgesetzes einem Mann etwa zur Anerkennung seiner Verdienste (unter Zustimmung des Ausschusses oder in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden unter Zustimmung der Gemeinde) mit Erlassung der gesetzlichen Erfordernisse und des Einkaufsgeldes das wirkliche Gemeindebürgerrecht unentgeldlich ertheilen, jedoch nach dem §. 3 des angeführten Gesetzes nur in so weit, als der Anzunehmende in keiner andern Gemeinde das Bürgerrecht bereits besitzt, oder dasjenige, was er besitzt, dagegen aufgibt."

„Wird nicht auf solche Weise das wirkliche Gemeindebürgerrecht gegeben, sondern vom Gemeinderath und Ausschuß einem Manne, um ihm die Verehrung der Gemeinde zu bezeigen, nur als Ehrentitel der Name ihres Mitbürgers beigelegt, wogegen im Allgemeinen nichts zu erinnern ist, so wird der Letztere dadurch nicht wirklicher Gemeindebürger, hat also auch die im §. 1 des Bürgerannahmsgesetzes bezeichneten gemeindebürgerlichen Rechte nicht anzusprechen.

Ihre Commission findet in dieser Verordnung keine Aenderung, sondern nur eine richtige Anwendung der in der Gemeindeordnung und in dem Bürgerannahmsgesetz bestehenden gesetzlichen Vorschriften, was wohl keiner weitern Ausführung bedarf, sondern schon durch eine einfache Vergleichung der in der Verordnung selbst citirten Gesetzesstellen mit dem Inhalte ersterer sich ergibt, daher denn auch diese sich nicht zur Reclamation eignet.

5.

Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1836, in Betreff der Bürgerannahme der Ausländer. (Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis von 1836, Nr. 37.)

Diese Verordnung, welcher auch schon auf dem gegenwärtigen Landtage in dem Bericht erwähnt wurde, welchen der Abgeordnete Gerbel Namens der Petitionscommission in der 18. öffentlichen Sitzung vom 29. April l. J. in Betreff der Vorstellung des Joseph Ritzler von Grims im Oestreichischen wegen seiner Bürgerannahme in Leustetten erstattete, ist folgenden wörtlichen Inhalts:

„Nach dem §. 17 des Bürgerannahmsgesetzes kann jeder Inländer in jeder ihm beliebigen Gemeinde des Großherzogthums die bürgerliche Annahme verlangen, wenn er die vom Gesetze geforderten persönlichen Eigenschaften besitzt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt."

„Dem Ausländer ist ein gleiches Recht nicht zugestanden, gegen ihn findet nicht nur nach §. 41 des Gesetzes die Einsprache wegen Gewerbsübersetzung statt, sondern es wird ihm das Indigenat gegen den Willen der Gemeinde überhaupt nicht ertheilt, wenn nicht etwa im einzelnen Falle in seiner Aufnahme ein wirklicher, von den Gemeindebehörden etwa nur verkannter oder hintangesetzter Vortheil für das Publikum selbst liegt."

„Allerdings könnte nun zwar ein Ausländer, welchem beim Mangel einer solchen Voraussetzung die Aufnahme in eine Stadt verweigert würde, die Vorschrift des Gesetzes damit zu umgehen suchen, daß er sich in einem andern Orte bürgerlich aufnehmen ließe, und dazu das Indigenat erwürbe, sodann aber in die Stadt, deren Bürger zu werden, schon von Anfang an sein eigentlicher Zweck gewesen, nun übersiedeln und dabei nach §. 17 die Rechte des Inländers geltend machen wollte."

„Einer solchen Umgehung des Gesetzes ist nun aber bei Ertheilung des Indigenats, welche nach §. 3, I., der Verordnung vom 17. Juli 1833 den Kreisregierungen zusteht, dadurch vorzubeugen, daß das Indigenat nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Aufzunehmende seine Absicht, das Indigenat nur für diejenige Gemeinde, in welcher er sich bürgerlich niederlassen zu wollen erklärt, zu suchen, dadurch bewahrheite, daß er in dieser Gemeinde seine Niederlassung wirklich nehmen, und vor Ablauf von drei Jahren in keine andere Gemeinde übersiedeln werde."

„Sollte alsdann ein solcher Aufgenommener demungeachtet vor Ablauf von drei Jahren in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen, so könnte er, wenn ihn die letztere Gemeinde nicht annehmen will, zurückgewiesen werden, es sey denn, daß etwa die Voraussetzungen vorhanden wären, unter denen er auch als Ausländer aufgenommen würde, oder daß bei ihm besondere Verhältnisse erst neu eingetreten seyen, durch welche er zur Uebersiedlung dringenden Anlaß erhält, ohne daß diese schon anfänglich in seiner Absicht lag."

Die Verordnung fand in Ihrer Commission zwei verschiedene Beurtheilungen, ganz abgesehen von der materiellen Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit ihrer Vorschrift.

Von der einen Seite sah man nämlich in derselben eine theilweise Aufhebung der ohne alle Beschränkung gegebenen Vorschrift des §. 17 des Bürgerannahmsgesetzes, eine theilweise Aufhebung, die zwar nicht unmittelbar aus-

gesprochen, sondern nur mittelbar durch eine Verwaltungsmaßregel herbeigeführt wird, die aber nichts desto weniger dem Geiste und dem Wortlaute des §. 17 des Bürgerannahmsgesetzes entgegenzustreben, diese gesetzliche Vorschrift zu umgehen und deßhalb der ständischen Zustimmung bedürftig erscheint.

Von der andern Seite dagegen ging man von der Ansicht aus, daß die Verordnung lediglich nur eine Maßregel vorschreibe, welche zu erlassen innerhalb der gesetzlichen Competenz der Verwaltungsbehörden liege. Man zog nämlich aus dem unbestrittenen Satz, daß die Ertheilung und die Verweigerung des Indigenats an einen Ausländer, lediglich Sache der Verwaltung sey, die Folgerung, daß es somit den Verwaltungsbehörden auch zustehen müsse, das Indigenat nur unter gewissen Bedingungen, nur mit Beschränkungen zu ertheilen, ohne daß es hiezu eines besondern Gesetzes bedürfe, weil in dem gesetzlichen größern Rechte der Ertheilung eines unbeschränkten Indigenats, oder der gänzlichen Verweigerung desselben, offenbar schon auch das kleinere Recht der Ertheilung eines Indigenats unter Bedingungen liege, durch welche Ertheilung in vorliegendem Falle keinerlei Rechte gekränkt werden, weil der Ausländer mit freiem Willen sich den ihm gemachten Bedingungen unterwirft, auf keine Rechte verzichtet, auf welche man nicht verzichten könnte, und also rücksichtlich seiner das alte Rechtssprichwort: Volenti non fit injuria gilt.

Die Majorität Ihrer Commission hat diese letztere Ansicht adoptirt, und stellt daher keinen Antrag auf Reclamation dieser Verordnung.

6.

Verordnung, die Verjährung der Gemeindeumlagen betreffend (Anzeigebl. für den Mittelrheinkreis von 1836, Nr. 49).

Die Regierung des Kreises gibt den Aemtern zu ihrem Bemessen Kenntniß, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern durch Erlaß vom 6. Mai 1836 eröffnet habe:

1) „Daß die besondere Ausscheidung und Erhebung der auf die Steuerkapitalien der Ausmärker fallenden Betreffnisse gewisser aus der Gemeindekasse bereits bestrittener Ausgaben nach dem Gesetz vom 28. August 1835 künftig nicht mehr Statt finde, da hiernach alle Ausgaben, so weit sie durch die Gemeinde-Einkünfte nebst Allmendauflagen und etwaigen Vorausbeiträgen der Gemeindebürger nicht gedeckt werden, sogleich bei Aufstellung des Voranschlags auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen, ohne Unterschied auf Bürger, staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker, umgelegt, und keine besondere Umlagen auf Ausmärker gemacht werden";

2) „daß auch von frühern Jahren keine solche Ersatz- oder Nachforderungen auf die Ausmärker mehr repartirt, beziehungsweise umgelegt werden können, denn der §. 80, Absatz 2 der Gemeindeordnung, wodurch solche Nachforderungen vorbehalten waren, sey durch den §. 33 des Gesetzes vom 28. August 1835 jetzt aufgehoben;"

3) „daß aber, sofern die Repartition oder Umlage einer solchen Ersatz- oder Nachforderung an die Ausmärker schon vor Verkündung des Gesetzes vom 28. August 1835 Statt gehabt habe, und der Einzelne nur

mit Zahlung seines Betreffnisses noch im Rückstande sey, die spezielle Forderung noch fortbestehe",

aber

4) „nur gegen Denjenigen, auf welchen die Repartition geschehen sey, der nämlich zur Zeit der Umlage das Steuerkapital nach dem Kataster noch inne hatte, und keineswegs gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden könne, wenn nicht etwa ein Unterpfandsrecht dafür erworben oder eingetragen worden sey;"

5) „daß dieser letzte Satz (Nr. 4) auch von den nach dem neuen Gesetze auf die Ausmärker und Inmärker zugleich Statt findenden allgemeinen Umlagen gelte, welche, sofern kein Pfandrecht dafür erworben und eingetragen worden sey, nur an Denjenigen gefordert werden könnten, der zur Zeit der Umlage das Steuerkapital besessen habe;"

6) „daß die im Landrechtssatz 2277 bestimmte Verjährung von fünf Jahren bei den allgemeinen Umlagen von Ersatzforderungen an die Ausmärker keine Anwendung finden könne, da sie nicht Zieler oder Wirkungen einer und derselben Schuldigkeit seyen, sondern in den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Jahre wieder einen neuen Entstehungsgrund hätten, und sich auch in dem Betrage nicht gleich blieben."

Ihre Commission glaubt schon in formeller Beziehung keinen Grund zu haben, um eine Reclamation dieser Verordnung, oder eine Bitte um Zurücknahme derselben, zu beantragen, da sie lediglich eine Belehrung ist, oder vielmehr nur die Ansicht einer Verwaltungsbehörde ausspricht, wie sie das Gesetz über die Gemeindeumlagen ansieht, ohne zugleich eine Norm, nach welcher die Behörden entscheiden müßten, vorzuschreiben.

Aber auch in materieller Beziehung findet Ihre Commission keinen Grund zur Reclamation, weil sie in dieser Verordnung keine Interpretation dunkler Gesetze, oder gar Aufstellung neuer gesetzlicher Bestimmungen sieht, sondern lediglich nur eine Hinweisung auf bestehende Gesetze, wie die Vergleichung der in der Verordnung selbst allegirten Gesetzesstellen ergibt.

7.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Besoldungen der Bürgermeister und anderer Gemeindebeamten betreffend, vom 21. November 1836. (Anz.-Blatt für den Mittelrheinkreis von 1836, Nr. 99).

Diese Verordnung, welche ebenfalls schon in Ihrer Commission verschiedenartige Beurtheilung gefunden hat, erlaube ich mir wörtlich hier einzurücken. Sie lautet so:

„Man hat schon öfters wahrzunehmen die Gelegenheit gehabt, daß die Besoldungen der Bürgermeister und anderer Gemeindebeamten in Orten von beiläufig gleichen Verhältnissen auf die verschiedenartigste Weise bald sehr hoch und bald sehr nieder bestimmt werden."

„Für die Fälle, in welchen ein durch was immer für Rücksichten veranlaßten Gemeindebeschluß einen solchen Gehalt ganz unverhältnißmäßig hoch bestimmen sollte, liegt in der, nach § 151, I. Nr. 7 der Gemeindeordnung zu deren Veränderung solcher Besoldungen einzuholenden Staatsgenehmigung ein zureichendes Gegenmittel."

„Allein es kommen auch Fälle vor, wo bisherige Gehalte so unverhältnißmäßig klein sind, daß das öffentliche Interesse eine entsprechende Erhöhung derselben unbedingt fordert, namentlich bei Gehalten von Bürgermeistern, die nicht blos Beamte der Gemeinde, sondern nach § 41 der Gemeindeordnung zugleich auch Organ der Staatsverwaltung sind, und insbesondere die Ortspolizei auszuüben haben."

„Die Staatsbehörde muß daher da, wo der Bürgermeistersgehalt nach den Umständen zum Nachtheil des öffentlichen Dienstes offenbar zu gering erscheint, gelegenheitlich auf eine angemessene Erhöhung desselben hinwirken."

„Da sie aber nach dem § 131 der Gemeindeordnung zu Ausgaben nur in so weit anhalten kann, als Gesetze oder Verordnungen sie dazu besonders ermächtigen, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen wie folgt:"

1) „Wenn die Kreisregierung zur Kenntniß kommt, daß in einer Gemeinde der für den jeweiligen Bürgermeister ausgeworfene Gehalt zum Nachtheil des Dienstes ganz unverhältnißmäßig gering sey, so kann sie eine Erhöhung desselben, so weit das Interesse des Dienstes solche unbedingt fordert, verfügen, vorbehaltlich allenfallsiger weiterer Erhöhungen, welche die Gemeinde nach ihren Vermögensverhältnissen etwa freiwillig noch beschließen möchte:"

2) „Der Betrag, bis zu welchem der Bürgermeistersgehalt von Staatswegen erhöht werden kann, soll bestehen:"

a) „in einem Procent von den jährlich laufenden Ausgaben der Gemeinde,"

b) „und in einer weitern nach der Seelenzahl des Orts zu bemessenden Summe, die sich ergiebt, wenn auf je 100 Einwohner 4 fl. gerechnet werden, außer den nach der Verordnung vom 26. Oktober 1835 dem Bürgermeister zukommenden Gebühren, oder dem ihm dafür ausgeworfenen Aversum."

3) „Ist in der Gemeinde nach § 16 der Gemeindeordnung ein zweiter Bürgermeister aufgestellt, so ist der Betrag, bis zu welchem die Kreisregierung den Gehalt des ersten Bürgermeisters von Staatswegen erhöhen kann, drei Viertel der unter No. 2 a und b genannten Summen."

4) „Ob und wie weit in einem sich ergebenden Falle eine Erhöhung des Bürgermeistergehalts bis zu dem unter Nr. 2 beziehungsweise unter Nr. 3 erwähnten Betrage von Staatswegen anzuordnen sey, hängt von der Schwierigkeit der Dienstführung, von der Vermöglichkeit der Gemeinde und andern ähnlichen Verhältnissen ab."

Während man zum Beweise dafür, daß die Regierung gesetzlich ermächtigt sey, im Wege der Verordnung das Vorstehende zu verfügen, sich von einer Seite auf den § 131 der Gemeindeordnung berief, und darin eine den Staatsbehörden gegebene Befugniß ersehen wollte, durch allgemeine Verordnungen Ausgaben für die Gemeindskasse anordnen zu können, konnte die Mehrheit Ihrer Commission in diesem § 131 der Gemeindeordnung nur die Bestimmung finden, daß die Staatsbehörden Verfügungen wegen Auslagen zur Decretur auf die Gemeindskassen erlassen können, wenn Gesetze oder Verordnungen, d. h. wie sich wohl von selbst versteht, rechtsgültige Verordnungen, als solche, die Gegenstände berühren, über welche nach unserer Verfassung allein schon im Wege der Verordnung verfügt werden kann, — die Staatsbehörde dazu ermächtigen, — sie konnte aber dabei nicht übersehen,

daß die vorliegende Verordnung vom 21. November 1836 eine solche sey, welche geradezu den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 19, 42 und 151 der Gemeindeordnung entgegen ist, weil nach dem klaren Inhalte dieser Gesetzesstellen die Gehalte der Bürgermeister nur durch einen Gemeindebeschluß erhöht werden können, und der Staatsbehörde nur die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer solchen Besoldungserhöhung, keineswegs aber selbst ein Recht auf Verfügung der Erhöhung des Gehalts ohne Zustimmung der Gemeinde vorbehalten ist.

Eine Abänderung des Gesetzes kann aber nicht durch eine Verordnung geschehen, und daher beantragt die Commission die Reclamation der Verordnung vom 21. November 1836 zur ständischen Berathung, wenn solche nicht von der hohen Regierung zurückgenommen wird.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 1837.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf, wegen Abänderung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Erstattet von dem Abgeordneten Aschbach.

I.

Als die Regierung auf dem Landtage von 1831 den Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorlegte, kam sie damit einem längst gehegten und einem vielfach ausgesprochenen Wunsche, ja man kann wohl sagen, einem dringenden Bedürfnisse entgegen, dem Bedürfnisse einer guten und gleichförmigen Rechtspflege, einem Bedürfnisse, das gleich fühlbar war, dem Rechtsuchenden, wie dem Rechtsprechenden.

Mit Freude wurde diese Vorlage aufgenommen, zumal da sie begleitet war mit dem Vorschlag einer neuen Gerichtsverfassung, deren Grundlage in der Trennung der öffentlichen Verwaltung von der Rechtspflege, und in der collegialen Verfassung der Gerichte bestehen sollte, in Bezug auf welche letztere Voraussetzung diese Prozeßordnung schon in ihrer Hauptrichtung berechnet war.

Die Regierung hatte hiebei einer unbestreitbaren Wahrheit ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet; sie hatte nämlich erwogen, daß die besten Gesetze ihren Zweck nicht erreichen und todtes Gut bleiben, wenn die zu ihrem Vollzug bestimmten Behörden nicht zweckmäßig und tüchtig organisirt sind, wenn nicht in ihrer Organisation selbst die Bürgschaft liegt, daß sie das Gesetz in seinem Geiste lebendig erfassen, und zum richtigen Vollzug bringen.

Leider hat die ängstliche Scheu vor vermehrtem Kostenaufwand dahin geführt, daß man eine halbe Maßregel vorzog, daß man, statt ein neues, in allen Verhältnissen harmonisch berechnetes Gebäude aufzuführen, das alte nur theilweise einriß, und darauf und daran baute, wie man glaubte, daß das dringendste Bedürfniß es zunächst erheischte.

Manche Stimme hat schon damals die Befürchtung ausgesprochen, (Verhandlungen der zweiten Kammer von 1831, 66. Sitzung, S. 94), daß ohne die durch diese neue Gerichtsverfassung der Prozeßordnung gegebene Bürgschaft der richtigen Vollziehung und Handhabung, dieses Gesetz in der Hand untüchtiger Richter mit unendlichen Mißverständnissen schief vollzogen werden möge, daß verkehrte Ausführung dessen Wohlthat in Plage verwandeln, und daß dadurch selbst das Gesetz unverdienter Weise um sein Ansehen kommen möge, weil die, welche bei Anwendung eines Gesetzes aus Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit sich nicht zu helfen wissen, und daher überall straucheln und Schaden anrichten, in der Regel alle Schuld auf das von ihnen gemißhandelte Gesetz selbst werfen.

Es ist bekannt, meine Herren, daß die ständische Berathung dieses großen, aus 1265 Paragraphen bestehenden Werkes, in einer sehr abgekürzten Weise statt fand — sie beschränkte sich auf einige Fundamentalfragen und Hauptsätze; in die Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen ging man nicht ein. Auch wäre es wohl unthunlich und zweckwidrig gewesen, in einem so großen Berathungskörper, wie die Kammern, dessen Mitglieder zum großen Theile nicht vom Fache der Rechtsgelehrten sind, in eine so vereinzelte Berathung einzugeben. Mit Recht hat man hier für die Erkennung des Guten und Wahren Einer Stimme das vorzüglichste Gewicht eingeräumt, der großen Lehrmeisterin Erfahrung, und deßhalb beschlossen, das Gesetz auf dem nächsten Landtage einer Revision zu unterwerfen.

Aber dieser Zeitraum, meine Herren, war offenbar zu kurz, um zu sicheren Erfahrungen gelangen zu können, was auch auf den Landtägen von 1833 und 1835 anerkannt wurde.

Jetzt, nachdem die neue Prozeßordnung seit mehr als fünf Jahren in Uebung ist, hat man mehr Grund zu den Fragen:

> Wie hat sich nun diese Prozeßordnung in der Erfahrung bewährt? hat sie sich als gut erprobt, hat sie zu einer besseren, d. h. zu einer gleicheren, sicherern, schnelleren und wohlfeileren Rechtspflege geführt? Sind durch sie die Zweifel im Rechte vermindert, die Prozesse abgekürzt und weniger kostspielig geworden? Haben neben dem anerkannt Guten sich nicht Mißstände geoffenbart, die, damit das Gute besser gedeihe, schleunigst entfernt werden müssen?

So gewiß es ist, daß Alles eine verschiedene Beurtheilung findet, theils weil jede Sache ihre verschiedenen Seiten, theils weil jeder Beurtheiler seinen eigenen Standpunkt, seine eigene Geistesrichtung hat, so gewiß ist es, daß das auf Erfahrungen gebaute Urtheil auch diesen Einflüssen unterliegt; man muß also auch die Stimmen aus der Erfahrung mit Vorsicht prüfen, um gegen Uebereilungen gesichert zu seyn.

Daß die Prozeßordnung uns durch die Oeffentlichkeit und ausgedehntere Mündlichkeit des Verfahrens zwei höchst wesentliche Vortheile gebracht habe, dieß, meine Herrn, wird gewiß allgemein mit freudigem Danke anerkannt, und nur Solche können dieß widersprechen, die in dem Althergebrachten erstarrt und verknöchert sind, und die deßhalb zum Voraus, ungeprüft, jede Neuerung verdammen.

Nichts begründet das allgemeine Vertrauen in eine gerechte Rechtspflege so sehr, als die Oeffentlichkeit; sie erhält und steigert den mächtigen Antrieb des Ehrgefühls in den Richtern und Anwälten, was am sichersten die strenge Erfüllung der Berufspflichten verbürgt; sie erweckt das Talent und den Eifer wissenschaftlicher Fortbildung; — sie ist die Wächterin gegen das Aufkommen von Mißbräuchen, gegen Erschlaffung, gegen Ränkesucht; — sie belohnt die Tüchtigen mit der öffentlichen Achtung, und bestraft die Untüchtigen mit dem Verlust derselben. Gleichwohl hat man hie und da den Ruf vernommen: was nützt diese Oeffentlichkeit? — die Gerichtssäle sind ja doch nur wenig oder oft gar nicht vom Publikum besucht! Aber, meine Herren, die Bürgschaft, welche die Oeffentlichkeit gewährt, ist nicht von dem Verhältnisse bedingt, in welchem das Publikum den Gerichtssälen zuströmt. Die Oeffentlichkeit wirkt schon durch ihr Bestehen allein; auch die geringste Anzahl von Zuhörern, schon die Anwesenheit mehrerer Anwälte, ja schon die Möglichkeit, daß in jedem Augenblicke der Zutritt beurtheilungsfähiger Männer erfolgen könne, sowie die Gewißheit, daß auch durch wenige Anwesende, indem sie ihre Wahrnehmungen und Urtheile verbreiten, ein allgemeines Urtheil sich bilden muß — Alles dies wirkt mächtig auf das Verhalten der Richter und der Anwälte; — es verhütet, daß das Schlimme nicht aufkomme, was sonst nicht abzuhalten gewesen wäre.

Wie heilsam aber die Ausdehnung des mündlichen Verfahrens in dem Prozeßgange wirkt, besonders durch die Einführung von mündlichen Rechtsausführungen, das hat die Erfahrung über allen Zweifel bewiesen. Weit schneller kommen jetzt die Prozesse zur Erledigung, und in den meisten Fällen folgt das Urtheil gleich auf die Schlußverhandlung, während sonst zwischen dieser und dem Urtheil oft ein jahrelanger Zeitraum lag. Man findet jetzt nicht mehr, wie vormals, in den Prozeßtabellen die Masse von vieljährigen Rückständen, — die größtentheils die Folge waren von dem großen Zeitaufwand, den die schriftlichen Vorträge der Anwälte und der Richter erforderten, und wozu die ersteren viele Fristen zu erlangen wußten, und die letzteren sich Zeit nahmen, da Kopf und Hand unter dem langsamen gedankenhemmenden Gange der Feder ermüden, was so häufig eine Scheu vor schriftlichen Arbeiten erzeugt. Aber nicht nur größere Schnelligkeit sondern auch größere Sicherheit des Rechts verbürgt diese Mündlichkeit, — indem nun die thatsächlichen Darstellungen und Rechtsausführungen nicht blos für den Referenten und Legenten zu den Acten gebracht werden, in großen Schriftsätzen, die oft nur flüchtig gelesen wurden; sondern mit der erwärmenden und belebenden Kraft des Wortes für alle Mitglieder des Gerichtes geschehen, wodurch jeder Einzelne für eine gründlichere und selbstständigere Rechtsprüfung in den Stand gesetzt wird, als wenn er seine Information auf den Vortrag eines Referenten bauen mußte, dessen eintönige Vorlesung schon ein Hinderniß war, die Aufmerksamkeit in gleicher Spannung zu erhalten.

Auch in vielen anderen Puncten hat die Prozeßordnung unverkennbar die Rechtspflege verbessert, — sie aufzuzählen, liegt außerhalb der Aufgabe dieses Berichtes, ich deute aber nur noch zwei an, nämlich die Vorschriften über das Gantverfahren und die Hülfsvollstreckung, die früher sehr mangelhaft und unbestimmt waren.

Dennoch wurde in Folge der gerechten Erfahrungen auch viel Tadel gegen die Prozeßordnung erhoben, insbesondere und zunächst von den Gerichten; manche mochten sie wohl schon mit ungünstigem Vorurtheile aufgenommen haben. Die Hauptklagen giengen dahin:

Die Prozeßordnung habe zu viel Formenwesen, welches die Rechtsunkundigen nicht leicht einlernten, und also diesen die selbsteigene Prozeßführung erschwere, oder die Sicherung des materiellen Rechts gefährde;

Durch die dem Richter gegebene Befugniß, die Klage wegen äußerer Mängel angebrachtermaßen abzuweisen, was sich vielfach wiederholen könne, und sogar nach geschlossenen Verhandlungen geschehe — werde die Prozeßführung verzögert, und ohne Zuziehung eines Anwaltes sehr erschwert,

Es werden zu viel die Zwischenhandlungen zur besonderen Verhandlung und Entscheidung ausgesetzt, und für Zwischenurtheile und proceßleitende Verfügungen zu viel eine selbstständige Appellation gestattet, was sehr zur Verzögerung der Processe und zur Kostenvermehrung beitrage;

Bei dem abgekürzten Verfahren bewirke das Gebot der Beweisanticipation, daß diese Proceßart, die am einfachsten und sichersten, und mit den wenigsten Kosten zum Ziel führen sollte — gerade diejenige werde, welche am meisten Mühe und Vorsicht erfordere, und wobei Anwälte am nöthigsten werden;

Sie sey nicht überall gemeinverständlich, erzeuge eine Menge Streitfragen, selbst in den wichtigsten Puncten, was zu einer verschiedenen Gerichtspraxis führe, und in hohem Grade die Rechtssicherheit vermindere.

Es kann wohl nicht geläugnet werden, daß einige dieser gerügten Mängel gegründet sind. Diese sind es, welche die Regierung durch das vorgelegte Gesetz zu entfernen beabsichtigt, und wovon später umständlicher die Rede seyn wird.

Der verständige und unbefangene Beurtheiler, meine Herren, muß jedoch gestehen, daß ein großer Theil dieser Beschwerden ungegründet und nur eine Folge von Mißverständnissen ist.

Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß die Menschen in dem, woran sie einmal die Gewohnheit gefesselt hat, gleichsam sich behaglich zu Hause fühlen, daß sie dafür eingenommen sind in dem Grade, daß sie selbst das neue Bessere hintansetzen, oder die Vorzüge des Neuen gar nicht zu fassen, und den Geist, der dasselbe belebt, die Fäden, woran sich Alles leicht anreihet, kaum, oder nur mit großer Anstrengung aufzufinden vermögen. Der Mensch liebt in gewissem Alter vor Allem die Ruhe, es ist ihm zuwider, sich neu in Neues einzulernen, er kann sich von dem Erlernten nicht leicht lossagen; nach diesem mißt er Alles; neue Maßstäbe, neue Richtpunkte, werden nicht leicht erkannt und angenommen. Es ist oft nothwendig, das Alte ganz zu vergessen, um das Neue recht zu verstehen, aber in den alten Tagen geht man weder gerne wieder in die Schule, noch giebt man von dem gesammelten Schatze vermeinter Weisheit gerne etwas als nichtig oder unbrauchbar nach. So kam es, meine Herren, daß eine große Zahl unserer Richter und Anwälte Mühe hatten, die schon mit ungünstigem Vorurtheile aufgenommene Proceßordnung in ihrem ganzen Geiste zu verstehen und zu vollziehen. Am sichtbarsten war dies bei einer großen Zahl von jenen Dienern der Gerechtigkeit, welche gewohnt waren, die Rechtspflege nur als ein Nebengeschäft der Administration zu behandeln, und welche bei dem Mangel einer Untergerichtsordnung eine patriarchalische Stellung im Rechtsprechen eingenommen hatten, bei den Unterrichtern. Diese hatten meistens ihre Thätigkeit der Verwaltungs-Sphäre zugewendet, und sich selten mit Eifer für das Richteramt ausgebildet, ein Verhältniß, das leider noch besteht und das fortwährend dieselbe Folge erzeugt. Diese Richter machen sich die Sache gerne leicht, und wenn sie sich nicht gleich nach der Prozeß-Ordnung zu helfen wissen, so wird diese als fehlerhaft geschmäht und gelästert. Andere glauben das Geheimniß des Gesetzes erlauscht zu haben, wenn sie, jede Auslegung nach dem Geiste verschmähend, sich scharf und zähe an das kalte Wort, an den Buchstaben anklammern, unbekümmert, um die Härten und Beugungen des materiellen Rechtes, die daraus entstehen. Diese haben durch ihre wortschroffe, geisttödtende Gesetzesanwendung, der Proceßverordnung viel Vertrauen entzogen. Andere sind in den entgegengesetzten Fehler der Uebervergeistigung und Unterschiedssucherei verfallen, und wurden damit ebenfalls schädlich. Welcher Mißbrauch wurde nicht lange Zeit mit der Formel „angebrachtermaßen" getrieben, womit die Prozeß-Ordnung §. 359 im schriftlichen Verfahren erlaubt, eine in ihrem thatsächlichen Theile mangelhafte Klage gleich bei der Einreichung ohne Gehör des Gegentheils zu verwerfen? Ohne sich des Fragverfahrens zu erinnern, verwarf man oft noch am Schlusse eines ganz verhandelten Prozesses — ja selbst in der Appellationsinstanz, die Klage mit dieser Formel, lediglich weil an der Klage etwas fehlte, was hätte verbessert werden können, und wozu nach §. 338 der Richter durch geeignete Verfügung oder Fragestellung die Partei hätte veranlassen sollen.

Die ersten Jahre des neuen Prozeßgesetzes waren überdies die Lehrjahre für Richter, Anwälte und Rechtsuchende, — Alle lernten durch Erfahrung, — machten Fehler im Lernen, und wurden, weil man durch öfteres Fehlen zuletzt auf das Rechte kommt, meistens endlich klug durch Erfahrung.

Allmählig wird das Gesetz in seinem Geiste und seinen Tiefen besser erschaut, und dazu trugen wesentlich einige Organe der öffentlichen Mittheilung bei, nämlich die Annalen der badischen Gerichte und oberhofgerichtlichen Jahrbücher worin alle wesentliche Streitfragen, so oft und vielseitig beleuchtet wurden, daß endlich die gröbsten Fehlgriffe und Mißverständnisse aufhören mußten, wie dies z. B. bei dem erwähnten Mißbrauch mit der Klausel „angebrachtermaßen" schon der Fall war.

Aber auf demselben Wege ist auch außer Zweifel gekommen, daß allerdings die Prozeßordnung von mancher Seite einer Verbesserung bedarf. Wo ist auch je ein Gesetz gegeben worden, das in der Anwendung sich sogleich ganz vollkommen bewährte, das durch eine über alle Zweifel erhabene Fassung gegen schlechte oder doch verschiedene Auslegung gesichert war, das vollendet aus der Hand des Gesetzgebers kam, wie Minerva aus dem Haupte Jupiters?

Schon am letzten Landtage erhoben sich einzelne Stimmen, welche die Revision der Prozeßordnung als dringendes Bedürfniß bezeichneten. Allein man verkannte nicht, daß es einer längeren und vollständigeren Erfahrung bedürfe, ehe zu einer allgemeinen Revision mit sicherem Erfolge geschritten werden könne.

Inzwischen traten doch einige Mängel so sichtbar hervor, daß die Regierung es für angemessen erachtete, im Interesse der Rechtspflege jetzt schon Abhülfe zu schaffen, und dieser Zweck soll durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erreicht werden, der hauptsächlich auf die von den Gerichtshöfen eingeforderten Berichte gegründet ist.

Das für unzweckmäßig Erkannte, meine Herren, muß zeitig entfernt, so bald als möglich durch Besseres ersetzt werden, sonst wird dadurch wie durch Unkraut das Gedeihen der Saat, die Entfaltung des Guten gehemmt. Nach diesem Grundsatze erkennt also Ihre Commission die Absicht der Regierung im Allgemeinen als zweckgemäß an.

Die Gegenstände des Entwurfes stellen sich nur zum Theil als solche dar, wobei eine baldige Abhilfe als erwünscht erscheint, zum Theil sind es minder bedeutende Puncte, in Bezug auf welche bis zur allgemeinen Revision hätte füglich zugewartet werden können.

Ihre Commission ist zwar der Ansicht, daß noch über manches Andere, was unbestreitbar mangelhaft ist, Bestimmungen gegeben werden könnten. Sie hat sich demungeachtet enthalten, weitere Vorschläge zu machen, mit Ausnahme einiger, wozu die vorhandenen folgeweise führen, und dies aus dem Grunde, damit bei der beschränkten Zeit das Gesetz noch zu Stande kommen könne, was wohl kaum möglich wäre, wenn das Feld der Vorschläge eröffnet worden wäre, das die ohnehin schwierigen Berathungen noch mehr ausgedehnt haben würde.

Aus dem gleichen Grunde erlaubt sich dann Ihre Commission auch den Wunsch, daß die Gegenstände des Gesetzes nicht durch Vorschläge über neue Punkte bei der Berathung in der Kammer vermehrt werden möchten. Dies würde nur zu einer Rückweisung an die Commission führen, über die erneuerte Berathung würde das Ende des Landtages herbeikommen und vielleicht das Gesetz gar nicht zu Stande kommen.

Meine Herren! Ihre Commission hat die eigenen Schwierigkeiten bei ihren Berathungen wohl erkannt. Ueberall war wohl zu prüfen, ob und wo die neuen Bestimmungen in andere Theile der Prozeßordnung nicht störend eingreifen, nicht neue Mißdeutungen erzeugen könnten. Sie ist daher mit Vorsicht und Umsicht verfahren, und hat die Grundbestimmungen unserer Prozeßordnung, und die Grundlagen einer jeden guten Rechtspflege stets im Auge behalten. Sie hat nicht vergessen, daß Schnelligkeit des Verfahrens nicht allein eine gute Rechtspflege gewährt, sondern nur in Verbindung mit Gründlichkeit und im gegenseitigen richtigen Verhältnisse so, daß die Schnelligkeit nicht auf Kosten der Gründlichkeit geübt wird. Sie hat dem Grundsatze gehuldigt, daß die Formen so gemäßigt und so vereinfacht seyn müssen, daß unter ihnen das materielle Recht nicht leicht unterliegen, verkümmern kann.

Endlich hielt sie für den Zweifelsfall sich an die Regel, daß unter verschiedenen gleich guten Wegen der vorzuziehen sey, der sich am wenigsten von den Grundbestimmungen und dem Geiste unserer Prozeßordnung entferne.

Nach diesen Vorbetrachtungen schreite ich zum besonderen Theile.

Die Beschlüsse der Commission finden sich in dem diesem Berichte beigefügten Entwurfe zusammengestellt.

II.

Zu Art. 1.

Wiederherstellung gegen Versäumnisse der Anwälte.

Die Gesetzgebung muß dafür sorgen, daß die Parteien gegen Nachlässigkeiten und Versäumnisse der Anwälte möglichst gesichert seyen, da sie in deren Hände das Schicksal ihres Prozesses, und damit oft ihrer ganzen Zukunft, zu legen genöthiget sind, — und diese Vorsorge wird doppelt nothwendig, wenn der Staat die Ausübung der Advokatur nur gewissen dazu bestellten Personen erlaubt.

Aber über die Mittel zur Gewährung dieses Schutzes sind die Ansichten verschieden.

Manche Gesetzgebungen, z. B. die Bayerische, glaubt hier durch Geldstrafen gegen die säumigen Anwälte den Zweck am sichersten zu erreichen, und bedroht sogar die geringsten Versehen damit. Allein dieses System wirkt entmuthigend und niederschlagend auf den Antrieb des Ehrgefühls, dessen Entwicklung und Herrschaft den Stand der Rechtsvertheidiger allein auf die Höhe bringen kann, worauf er sich befinden muß, um seine wohlthätige Garantie für gute Rechtspflege in ihrem ganzen Umfange zu verwirklichen.

Und was hilft die Strafe, wenn der durch das Versäumniß entstandene Nachtheil nicht wieder gut gemacht werden kann, wenn der Anwalt nicht Vermögen genug hat, den verursachten Schaden zu ersetzen?

Von dieser letzten Wahrheit ausgehend, hat die französische Gesetzgebung, das Mittel der Bestrafung beschränkend, hauptsächlich dadurch die Partheien zu schützen gesucht, daß die Anwälte bei der Antretung ihres Dienstes zur Sicherheit der Parteien eine Caution zu erlegen haben. Allein auch dies reicht nicht aus. Nur große Cautionen können dem Zweck wirklich entsprechen. Solche ist aber nicht Jeder im Stande, zu geben; — das mit der Dürftigkeit kämpfende Talent würde durch die Unmöglichkeit, eine Caution zu bestellen, von diesem schönen Wirkungskreise immer ausgeschlossen. Abgesehen davon, würde diese Caution auch nur dann sichern, wenn, auf den Grund des Versäumnisses, der säumige Anwalt zur Entschädigung richterlich verurtheilt worden ist. Wie schwer sind aber solche Entschädigungsklagen in der Wirklichkeit durchzuführen, da schwer zu beweisen ist, daß ohne dieses Versäumniß der Prozeß hätte gewonnen werden müssen?

Es erscheint daher ein anderes Schutzmittel, welches schon der gemeine deutsche Prozeß kannte, nicht wohl entbehrlich. Es besteht dies in der Restitution der Parteien gegen die Versäumnisse ihrer Anwälte. Wenn sich die Restitutionen auch nur aus dem Gesichtspunkt eines nothwendigen Uebels rechtfertigen lassen, so fehlt hier diese Voraussetzung nicht.

Der §. 156 der Prozeßordnung geht von dieser Ansicht aus; er setzt fest, daß jede Partei gegen die Versäumnisse ihres Anwaltes in den vorigen Stand eingesetzt werden soll, wenn sie selbst, oder durch einen anderen Anwalt, in der Frist und mit Beobachtung der Formen darum ansucht, welche für die Gesuche um Wiederherstellung gegen Versäumnungserkenntnisse vorgeschrieben sind.

Ob nun gleich hier das Gesetz die Versäumnisse des Anwaltes ganz allgemein als einen Wiederherstellungsgrund bezeichnet, ohne einen Unterschied zu machen, ob die Versäumung des Anwaltes gegen eine richterliche oder gesetzliche Frist Statt hatte, und obgleich die Absicht des Gesetzes, den Parteien überall unmittelbar einen Schutz gegen die Versäumnisse des Anwaltes zu geben, hervorleuchtet, so entstand doch bei den Gerichten die Ansicht, daß dieser Wiederherstellungsgrund nicht auf die Fälle anwendbar sey, wo der Anwalt gesetzliche Fristen ausser Acht gelassen habe. Unsere Prozeßordnung gibt nämlich im §. 658 gegen Versäumungserkenntnisse eine Wiederherstellungsfrist, binnen welcher ohne weiteren Grund die Wiederherstellung erlangt wird, sofern die Partei mit dem Gesuch darum, zugleich den versäumten Vortrag einbringt. Und nun verfügt §. 661, daß nach

Umlauf dieser gesetzlichen Frist eine Wiederherstellung nur dann zulässig sey, wenn nachgewiesen werde, daß wegen Krankheit, Abwesenheit oder höherer Gewalt, jene gesetzliche Frist nicht habe benutzt werden können, welche Bestimmung auch in den §§. 1204 und 1205 in Beziehung auf die versäumten Nothfristen der Appellation wiederholt wird. Weil hier nun, ohne des Versäumnisses des Anwaltes zu gedenken, nur die gedachten drei Wiederherstellungsgründe zugelassen werden, so hat man dieß als eine Ausschließung jenes Grundes angesehen, und denselben nur auf die Fälle beschränkt, wo des Anwaltes Versäumniß nicht gegen die gesetzliche Wiederherstellungsfrist, oder gegen die Nothfristen der Appellation Statt gefunden hat. — Jedoch sind nicht alle Gerichte dieser Ansicht; manche geben der weiteren Auslegung den Vorzug, weil §. 156 die Restitution gegen eine Versäumniß der Anwälte ganz allgemein zuläßt, und weil sie in dem Geiste des Gesetzes keinen Grund zu jenem Unterschiede erblicken. Die Würdigung dieser Ansichten, von dem Standpunkte der Wissenschaft aus, ist hier nicht am Platz; — aber vom Standpunkte der Gesetzgebung kann wohl ein haltbarer Grund zu diesem Unterschiede nicht gerechtfertigt werden, vielmehr findet sich leicht, daß es am meisten Noth thut, die Partei hinsichtlich der Nothfristen gegen die Versäumnisse der Anwälte zu schirmen, weil der Ablauf derselben kraft Gesetzes eintritt und wirkt, die Partei kraft dieser gesetzlichen Folgen am Empfindlichsten durch die Nachlässigkeit der Anwälte beschädigt werden kann.

Der Art. 1 des Entwurfs beseitigt nun diese Streitfrage und damit eine gewiß sehr auffallende Ungleichheit in der Behandlung der Parteien in den verschiedenen Landestheilen, indem jetzt der fragliche Wiederherstellungsgrund ausdrücklich allgemein gegeben, und den in den §§. 661, 1204 und 1205 genannten drei Gründen an die Seite gesetzt wird. Da aber von der Partei auch leicht fälschlich ein Versäumniß des Anwaltes vorgespiegelt werden könnte, um eigene Vernachlässigungen zu bemänteln, so muß zum Schutz der erworbenen Rechte des andern Theils für einige gegen solchen Mißbrauch schützende Schranken gesorgt werden, die jedoch nicht so eng seyn dürfen, daß der Gebrauch dieses Restitutionsgrundes kaum möglich wird.

Dazu dient nun

a) die Forderung des Beweises, daß der Anwalt zeitig beauftragt war, das Interesse der Partei zu vertreten.

Da aber dieser Beweis oft der Partei ohne ihr Verschulden schwer werden kann, weil die Urkunde über die rechtzeitige Bevollmächtigung in der Hand des läßigen Anwaltes ruhet, der sie vielleicht verschleudert hat, oder weil er die Folgen seiner Nachläßigkeit fürchtet und nicht geneigt ist, sie herauszugeben, — so fand Ihre Commission es angemessen, der beeinträchtigten Partei auch das Erbieten zum Wiederherstellungs-Eid zur Antretung des Beweises zu gestatten; jedoch dies nur in der Voraussetzung, daß die zu beweisenden Thatsachen wenigstens wahrscheinlich gemacht seyen, — eine Beschränkung, die beabsichtigt, leichtfertige Eide zu verhüten.

b) die Festsetzung mäßiger Fristen für den Gebrauch dieses Wiederherstellungsgrundes.

Sehr zweckmäßig scheint es zuvörderst, die Bestimmung des § 658 der Prozeß-Ordnung analog hierher zu nehmen. Dort wird die Dauer der Wiederherstellungsfrist auf 14 Tage festgesetzt, vom Tage an, wo der Partei selbst das Versäumungs-Erkenntniß eröffnet worden war; hier war es das Versäumungserkenntniß, welches ihr die Lässigkeit des Anwaltes enthüllte. In den Fällen, wo Nothfristen ablaufen, und wo also nicht durch die Vermittelung eines Versäumungs-Erkenntnisses den Parteien der Fehler ihres Anwaltes bekannt wird, — hier kann nur der Tag der erlangten Kenntniß des Versehens den Anfang der Frist bedingen, aber ein Grund zu ihrer Erweiterung ist nicht vorhanden. Damit jedoch eine Partei zum Nachtheil der anderen nicht zu leicht in der eigenen Wachsamkeit nachlasse, ist es nothwendig, diesen Wiederherstellungsgrund nur innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu gestatten, gleichviel, ob die Partei nun von der betreffenden That-

sache Kenntniß erhalten habe oder nicht; — denn Jeder bleibt verpflichtet, für die Wahrung seiner Rechte zu sorgen, und zu große Lässigkeit des einen kann nicht dem anderen Theile schädlich werden. Der Regierungs-Entwurf hält eine Frist von 6 Monalen für genügend; Ihrer Commission aber schien es zweckmäßiger, diese Zeit zu verdoppeln, hauptsächlich deshalb, weil bei manchen Gerichtshöfen, insbesondere bei dem Oberhofgerichte, wegen der Masse der Geschäfte die zur Erledigung reifen Fälle oft erst nach mehr als 6 Monaten zu ihrem Ziel kommen, und folglich hier die Zeit von 6 Monaten zu kurz seyn dürfte.

c) Die Vernehmung des der Versäumung beschuldigten Anwaltes und dessen Verurtheilung zum Schadenersatz und Bestrafung. —

Ihre Commission theilte hier die Ansicht der Regierung, daß zur Verhütung von Mißbräuchen die Anwälte mit unmittelbaren Nachtheilen für ihr Verschulden bedroht werden müssen, theils weil dieses zur größeren Aufmerksamkeit antreibt, theils weil sonst leicht in Verabredung mit dem Anwalt eine Partei ein Versäumniß desselben vorspiegeln und damit das Gesetz umgehen könnte. Wir hielten jedoch eine mindere Strenge für ausreichend. Die Verschuldung des Anwaltes kann oft sehr gering seyn und zumal, wenn sie die erste ist, volle Nachsicht verdienen. Es wird also genügen, wenn dem Gerichte nur die Befugniß eingeräumt wird, nach Befund des Verschuldens eine Strafe zu erkennen. Sodann schien Ihrer Commission 50 fl. als höchstes Strafmaß schon genügend, in Erwägung, daß eine Geldbuße von dieser Größe dem vom Verdienste lebenden Advokaten schon sehr fühlbar ist — daß er überdies schon daneben bei einer Bestrafung auch noch von seinem öffentlichen Credit einbüßt, und daß höhere Geldbußen in zu schroffem Mißverhältnisse stünden mit den geringen Geldstrafen, womit Nachläßigkeiten der Richter geahndet werden. — Endlich glaubt Ihre Commission, daß bei diesem Zwischenverfahren nur die durch das Wiederherstellungsverfahren verursachten Kosten aus Amtspflicht dem schuldhaft gefundenen Anwalt zur Last gelegt werden dürfen, daß derselbe aber nur auf Antrag der Betheiligten zum Ersatze des ihm durch seine Versäumung verursachten Schadens verurtheilt werden dürfe, weil nach der unserer Prozeß-Ordnung wesentlich zu Grunde liegenden Verhandlungs-Maxime und nach dem ausdrücklichen Gebot des § 376 Niemanden ein Recht zugesprochen werden kann, der es nicht begehrt. Aber wenn auch das Recht der Entschädigung sogleich geltend gemacht wird, so kann doch die Nachweisung des Schadens ihre eigenen Schwierigkeiten haben und die schnelle Erledigung nicht zulassen, welche bei Zwischenpunkten erforderlich ist. In diesem Falle muß der Richter befugt seyn, die Entschädigungs-Ansprüche zum besonderen Rechtsaustrag zu verweisen. In dieser vierfachen Richtung enthält also der Entwurf der Commission eine Aenderung des Regierungs-Entwurfes, — die Bestrafung des Anwaltes muß nicht immer eintreten; — sie kann nur geschehen; — das höchste Strafmaß ist statt 200 fl. nur 50 fl., auf Schadloshaltung wird nicht anders als auf Antrag der Betheiligten erkannt — und nur dann sogleich, wenn es nach den einfachen Umständen der Sache ohne großen Aufenthalt geschehen kann, andernfalls in einem besondern Verfahren.

Eine fernere Aenderung liegt darin, daß die Commission diese Restitution auch auf den Fall ausdehnte, wo die nach § 154 gestattete Frist für den Widerruf irriger Anführungen oder Zugeständnisse der Anwälte, — durch Versäumniß des zur Erklärung des Widerrufes beauftragten Anwaltes versäumt worden ist. Bei völlig gleichem Grunde liegt diese Ausdehnung schon in der Absicht des Gesetzes, sie ist also im Grunde nur eine nähere Bestimmung.

Alles Uebrige, worin der Entwurf der Commission von jenem der Regierung abweicht, betrifft lediglich die Redaction.

Mit diesen Aenderungen empfiehlt die Commission die Annahme des Artikels 1.

Zu Artikel 2.

Urtheilsverkündung.

Damit das streitige Recht einmal aufhöre, streitig zu seyn, damit nicht über dieselbe Sache derselbe Streit sich in jeder Zeit erneuern könne, damit für den Krieg Rechtens endlich Friedensschlüsse zu Stande kommen, muß die Gesetzgebung genau die Voraussetzungen bestimmen, unter welchen die richterlichen Entscheidungen unabänderlich werden, oder wie man sich juridisch ausdrückt, Rechtskraft erhalten. Diese Vorsorge ist eine der ersten Grundlagen einer guten Rechtspflege, sie gewährt dem Rechtszustande der Bürger die Sicherheit, welche zur Erhaltung des öffentlichen Credits unentbehrlich ist. Um diesen Zweck zu erreichen, muß unzweideutig bestimmt seyn, wie die Urtheile zu eröffnen sind, um rechtskräftig werden zu können, und nach welcher Zeit sie diese Rechtskraft erlangen. Obgleich nun unsere Prozeßordnung in dieser Beziehung Alles genau zu regeln suchte, so ist doch über den Sinn des § 1190 in unserer Gerichtspraxis die bedeutende Streitfrage entstanden: ob zum Anfange der Nothfristen, und folglich zur Erlangung der Rechtskraft die Verkündung an die Anwälte genüge, oder ob dazu erforderlich sey, daß die Eröffnung den Parteien selbst geschehe? Diese Frage wird bei den Gerichtshöfen verschieden, ja sie wurde bei demselben Gerichtshofe, und selbst bei dem Oberhofgerichte zu verschiedener Zeit verschieden beantwortet. In diesem Zustande befindet sich diese Sache noch, — und doch haben die Obergerichte die Erkenntnisse nur den Anwälten zu eröffnen, und keine Vorschrift besteht, wornach sie amtspflichtig dafür zu sorgen haben, daß die Eröffnung der Urtheile auch noch den Parteien selbst geschehe. Dies erzeugt nun die größten Uebelstände, wovon ich nur auf zwei der grellsten hindeute:

1) Es führt zu einer merkwürdigen Rechtsungleichheit. Wo ein Gerichtshof der Ansicht ist, daß die Nothfristen der Appellation erst von der Urtheilseröffnung an die Partei selbst anfangen, kann die Partei, welche sich beschwert fühlt, sofern das Urtheil blos ihrem Anwalt, und nicht ihr selbst eröffnet wurde, noch nach Jahren appelliren, ohne einer Wiederherstellung zu bedürfen. Wo die entgegengesetzte Ansicht besteht, erlöscht ihr das Recht, zu appelliren, durch den Ablauf der Appellationsnothschriften, wenn auch das Urtheil nur ihrem Anwalte eröffnet war.

2) Es erzeugt eine stete Rechtsunsicherheit: — denn vermöge der steten Veränderung in den Personen der Mitglieder, kann plötzlich sich die Ansicht eines Gerichtshofes ändern, und nun ist man in den Gerichtssprengeln, wo früher die Eröffnung an die Anwälte genügte, plötzlich wieder der Erneuerung des alten Prozesses ausgesetzt.

Erwarten Sie nicht, meine Herren! daß die Wissenschaft diesen Mißstand endlich ausgleiche. Die Gründe für und gegen sind von der Art, daß sie dem Streite im Gebiete der Wissenschaft ein ewiges Bestehen verbürgen. — Hier kann nur die Gesetzgebung einschreiten. Dieser Punct ist in seinen Folgen so bedeutend, daß er schon allein hinreichte, die Nothwendigkeit einer jetzt schon vorzunehmenden theilweisen Aenderung der Prozeßordnung zu begründen.

Diese Abhilfe wird nun im Art. 1 des Gesetzentwurfes beabsichtigt. Von dem Grundgedanken ausgehend, daß das Interesse der Parteien es wesentlich erfordere, daß sie selbst das Urtheil kennen lernen, und daß darüber Gewißheit vorhanden seyn müsse, wenn das Urtheil als formelles Recht wirken solle, — will die Regierung durch die Abänderung der §§. 383 und 384 zunächst den dort aufgestellten Grundsatz aufheben:

> „daß die zur mündlichen Urtheilsverkündung bestimmte Tagfahrt gegen den ausbleibenden Theil eben so wirke, als sey ihm das Urtheil in dieser Tagfahrt eröffnet worden,“

und dafür bestimmen:

> „daß für die bei der Urtheilsverkündung persönlich nicht anwesenden Partei diese Verkündung nur von dem Tage an wirken solle, wo ihr selbst das Urtheil nach den Vorschriften der §§. 260 — 263 behändigt worden sey.

Durch diese Bestimmung soll aber auch ausgedrückt werden, daß die dem Sachwalter geschehene Verkündung in Beziehung auf die Rechtskraft nicht gegen die Partei wirke, nicht die Nothfristen der Appellation in Lauf bringe. Die Worte: „persönlich nicht anwesende Partei", — nebst der Auslassung des §. 264 sollen dies ausdrücken, — indem Ersteres im Gegensatz zu der durch einen Sachwalter vertretenen Partei genommen wird, und indem die Auslassung des §. 264, welcher sagt: daß die Behändigung an den Anwalt geschehen solle, wenn die Partei einen solchen habe, — anzeigt, daß bei der Behändigung der Urtheile diese Bestimmung nicht gelten solle.

Bei dieser Gelegenheit wird auch noch bestimmt, wie in den Fällen des §. 272 die Verkündung der Urtheile geschehen solle.

Ueber die Frage, ob nicht die Eröffnung der Urtheile an die zur Anhörung derselben besonders bevollmächtigten Anwälte genüge, um den Lauf der Nothfristen und folgeweise die Rechtskraft zu begründen, waren die Ansichten Ihrer Commission lange sehr getheilt.

Die Majorität war zuerst für die Bejahung dieser Frage aus folgenden Gründen:

1) Nach der Prozeßordnung §. 262 und 263, vgl. mit 1190 genüge es bei der schriftlichen Behändigung eines Urtheils, wenn bei Abwesenheit der Partei, die Zustellung an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Dienstboten derselben geschehe, mit der Wirkung, daß die Appellationsnothfristen in Lauf kommen. Warum sollte man nun diesen Mittelspersonen mehr zutrauen, daß sie den Interessenten sogleich das Urtheil mittheilen, als den Anwälten, die durch das Vertrauen derselben ihre Stellvertreter im Prozesse geworden, die auf gewissenhafte Pflichterfüllung verpflichtet sind, die durch eigenes Interesse, so wie durch Ehrgefühl und Kenntniß der Folgen der Versäumung, und nun auch durch Strafandrohung angespornt werden, im Interesse ihrer Parteien zu handeln? Wäre dies nicht eine den Stand der Anwälte herabwürdigende Zurücksetzung?

2) Für das Interesse der Partei sey aber durch das Gebot, daß das Urtheil ihr persönlich verkündet werde, auch nicht immer gesorgt. Denn nur der, welcher den Prozeß geführt, und sich mit den dabei vorgekommenen thatsächlichen und rechtlichen Momenten vertraut gemacht habe, dem das ganze Bild des Prozesses vor Augen schwebe, nur dieser sey am besten im Stande, über die Rechtmäßigkeit des Erkenntnisses zu urtheilen, dessen Gründe zu würdigen und die Frage zu beantworten, ob es rathsam sey, zu appelliren. In dieser Lage befinde sich der Anwalt und eine kluge Partei werde sich ohne Berathung des Anwaltes nicht zur Appellation entschließen, und in der Regel nach dessen Rath verfahren. Es werde also durch das Gebot der Verkündung an die Partei selbst nichts gewonnen. Der Anwalt komme dabei vielmehr in Versuchung, erst den Entschluß der Partei abzuwarten; dies könne der Grund von Zögerungen, von Versäumnissen werden.

3) Endlich habe sich bereits auch in der Gerichtspraxis am meisten der Grundsatz festgesetzt, daß nach dem Geiste der Prozeßordnung die Eröffnung an die Anwälte genüge, wenn diese zur Anhörung des Urtheils bevollmächtigt waren, ein Grundsatz, der schon in dem früheren Prozeßrechte gegolten, und nie zu merklichen Nachtheilen geführt habe.

Dennoch hat sich die Majorität zuletzt für die Ansicht entschieden, die dem Regierungsentwurfe zu Grunde liegt. Sie wurde zunächst dazu durch die Betrachtung bestimmt, daß die höchste Sicherheit dafür zu gewähren sey, daß Derjenige, dem durch richterliches Urtheil Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen, unmittelbar, vollständig und zeitig davon in Kenntniß gesetzt werde; ein Princip, das auch die Gesetzgebungen von Frankreich und Preußen zu ähnlichen Bestimmungen veranlaßt hat. Sie erwog ferner, daß die in den §§. 260 und 263 genannten Mittelspersonen, weil sie mit den Betheiligten in derselben Wohnung leben, eine größere Garantie für die alsbaldige Zustellung an ihn geben, als der meistens entfernt wohnende, und nicht selten durch Geschäftsüberhäufung an der unverzögerten Mittheilung verhinderte Anwalt; ein Verhältniß, welches den Vorwurf ungerechten Mißtrauens in die Pflichterfüllung der Anwälte in hohem Grade zurückweist. Endlich stand ihr nicht im Wege, daß vielleicht aus

den Bestimmungen der Prozeßordnung eher die entgegengesetzte Ansicht begründet werden könnte, weil es sich jetzt davon handelt, eine neue Bestimmung zu geben, und weil für diese die anerkannte größere Zweckmäßigkeit entscheiden muß. Zu Folge dieser Ansicht kann also die Urtheilsverkündung nie zur Begründung der Rechtskraft genügen, wenn sie einem Bevollmächtigten der Partei geschah, sey dieser nun ein Anwalt oder ein Anderer; nur die Fälle der §§. 274 und 279 machen kraft besonderer gesetzlichen Bestimmung eine Ausnahme.

Eine nothwendige Folge dieses Prinzips ist aber die Aufhebung der in den §§. 383 und 384 enthaltenen Bestimmung, daß gegen die ausgebliebene Partei die Verkündungstagfahrt gleich wirklicher Verkündung wirken soll; nur die wirkliche Behändigung kann erst diese Wirkung haben.

Ihre Commission hat aber nicht übersehen, daß in den Fällen, wo die Parteien durch Anwälte vertreten sind, nach §. 380 der Richter in der Lage ist, auch diesen das Urtheil zu verkünden, aber wenn sie ausbleiben, ihnen schriftlich einhändigen zu lassen. Sie glaubte, daß dies ebenfalls ausgedrückt werden müsse, um jedem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen.

Das Beispiel der französischen Gesetzgebung führte hier zu der Frage, ob in diesen eben genannten Fällen, nicht noch neben der Behändigung an die Partei auch die Verkündung an den Anwalt zum Lauf der Nothfristen und zur Begründung der Rechtskraft verlangt werden sollte? Allein die Commission fand hierin keinen genügenden Grund; ihr scheint hinreichend für die Rechtssicherheit der Parteien gesorgt zu seyn, wenn ihnen selbst das Urtheil bekannt gemacht wird, sie werden dadurch aufgefordert, ihre Rechte zu wahren; weiter zu gehen, könnte Zögerungen in den Gang des Prozesses bringen, die eine gute Gesetzgebung möglichst vermeiden muß.

Eine besondere Aufmerksamkeit glaubte die Commission auf die Redaction dieses Artikels verwenden zu müssen, damit er nicht aufs Neue zu verschiedener Auslegung führe. Daher genügte ihr die Wortfassung des Regierungsentwurfes nicht, weil dort die Hauptbestimmung mehr auf dem Wege der Folgerung, als in einer unmittelbaren Bestimmung zu finden ist. Sie hielt es bei diesem wichtigen Punkte für nöthig, jede Bestimmung so vollständig und deutlich auszudrücken, daß kaum mehr ein Zweifel übrig bleiben kann.

Der weitere Zusatz, welcher sagt, wie das Urtheil in den Fällen zu verkündigen sei, wo eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Klage zuläßig wäre, sorgt für eine Bestimmung, die unserer Prozeßordnung wirklich fehlt. Die Commission hält ihn daher für zweckmäßig. Aber nothwendig muß diese Bestimmung erweitert werden, wenn nicht in Menge Zweifel entstehen sollen. Zuvörderst wird sie auch auf die Fälle des §. 273 zu erstrecken seyn, denn derselbe Grund spricht dafür. Sodann kann die Einrückung des Urtheils in öffentliche Blätter nicht genügen, weil §. 275 schon für die öffentliche Vorladung auf die Klage, ausser dem dreimaligen Einrücken in bestimmte öffentliche Blätter, auch noch den öffentlichen Anschlag im Sitzungsorte des Gerichtes bis zum Ablaufe der darin bestimmten Frist fordert, und weil Alles dies doch gewiß auch bei dem wichtigen Akte der Urtheilsverkündung nicht fehlen darf. Man fand sich daher veranlaßt, die im §. 275 gegebene Bestimmung hier ausdrücklich zu wiederholen, und die Anschlagfrist auf 30 Tage festzusetzen.

In dieser Fassung empfiehlt Ihre Commission die Annahme dieses Artikels.

Zu Art. 3 und 7.

Appellation gegen prozeßleitende Verfügungen.

Eine weise Prozeßgesetzgebung hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß den Mitteln zum Verschleife der Prozesse möglichst vorgebeugt werde. Nichts trägt aber mehr zur Verzögerung und Endlosigkeit der Prozesse bei, als wenn gegen prozeßleitende Verfügungen gleich selbstständige Appellationen gestattet werden. Wer ein Interesse hat, den Ausgang des Prozesses zu verzögern, kann durch den Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch solcher Zwischen-Appellationen den

Gang der Justiz in einen Schneckengang erlahmen, und sich auf lange vor einem ungünstigen Urtheile schützen. Sehr weise ist daher die Bestimmung, welche gegen prozeßleitende Verfügungen eine eigene Appellation nicht zuläßt, und nur gestattet, die diesfallsigen Beschwerden mit der Appellation gegen das Enderkenntniß geltend zu machen. Unsere Prozeßordnung stellt im §. 390 diese Bestimmung gleichfalls auf, aber sie gestattet in §. 391 von dieser Regel drei große Ausnahmen. Die Appellation wird sogleich für zuläßig erklärt:

1) Gegen prozeßleitende Verfügungen oder Zwischenurtheile,
   a) wenn der Partei ein unabwendbarer Nachtheil durch Verzögerung der Handlung der Beweisführung, oder durch die Art der angeordneten Vornahme einer Prozeßhandlung zugehen würde;
   b) wenn Beweismittel für unzuläßig erklärt, oder unzuläßige Beweismittel zugelassen werden.
2) Gegen die richterlichen Verfügungen auf die Klage in den Fällen der §§. 357, 358, 359 und 360, wodurch nämlich gleich auf die Klage verfügt wird:
   die Klage findet hier nicht Statt,
   die Klage findet nicht Statt,
   die Klage findet angebrachtermaßen nicht Statt,
   die Klage findet noch zur Zeit nicht Statt. —

Gewichtige Rechtslehrer haben gleich Anfangs getadelt, daß diese Ausnahmen viel zu weit giengen. So sagt Linde im Handbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses, IV. Band Seite 177 und 180, in Bezug auf unsern §. 391:

„Man darf kühn behaupten, daß durch diese sehr generell gehaltenen Bestimmungen über ausnahmsweise Zulassung der Zwischenappellationen, diese so häufig vorkommen werden, als bisher vielleicht noch nie der Fall war; — denn der Entwurf hat nicht nur die gemeinrechtlich, sowohl durch das canonische als Reichsrecht, als einzige Ausnahmsregel gestattete Bestimmung eines damnum irreparabile, womit sich auch alle ältern Prozeßordnungen begnügten, aufgenommen, — sondern ausnahmsweise noch zwei in der That viel weiter reichende Zwischenappellationen aufgestellt, und dadurch die Appellation von Zwischenurtheilen in einem Umfange vorbereitet, wie es noch keine Gesetzgebung gethan hat. — Gegen jede prozeßleitende Verfügung wird man auf den Grund des §. 391 selbstständig appelliren, weil es schwerlich einem Advokaten an Gewandtheit fehlt, die Verfügung unter eine der generellen Ausnahmen des Paragraphen zu bringen; — die Appellationen werden sich vermehren, und das Resultat dieser Vermehrung wird am Ende sich in unerhörte Prozeßverzögerung auflösen.“

Wenn diese Voraussagung auch nicht in dieser befürchteten Weise eingetreten ist, was man vielleicht hauptsächlich dem Umstande verdankt, daß unsere Advokaten der Mehrzahl nach rechtliche Männer und an solche Prozeßumtriebe nicht gewöhnt sind (wieder ein Zeugniß, daß man diesem Stande mehr Vertrauen geben darf, als oft geschieht), so hat doch die Erfahrung der Gerichte ebenfalls erprobt, daß der §. 391 von jener heilsamen Regel zu viel ausnahmsweise nachgegeben hat, d. h. mehr, als die dringende Nothwendigkeit erfordert, und daß dies zu vielen unnöthigen Appellationen und folgeweise zu einer beklagenswerthen Verzögerung führt, und der Ränkesucht Einzelner ein willkommener Weg ist, ihre schlechten Künste zu üben.

Die Absicht des Entwurfes, die Ausnahmen wieder auf den Stand der dringenden Nothwendigkeit zurückzuführen, d. h., auf den Fall zu beschränken, wo der Partei ein unabwendbarer Nachtheil zugehen würde, wenn die Beschwerde nicht sogleich gehoben würde, verdient daher vollen Beifall, indem sie der Rechtspflege einen rascherern und gesicherteren Gang verbürgt. Die Commission hielt jedoch die gewählte Bezeichnung des Ausnahmsfalls:

„wenn die Beschwerde bei der Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden könnte,“ — nicht ganz treffend, weil, abgesehen davon, daß nicht gegen jedes Endurtheil appellirt werden kann, solche Beschwerden

beim Endurtheil an sich wohl immer gehoben werden können, d. h., durch Abänderung der Verfügung; — weil es sich aber hier nur davon handelt, zeitig die Abwendung von Nachtheilen zu erlangen, die überhaupt bei längerem Verzug nicht mehr wohl angewendet werden können, und wobei also Gefahr auf dem Verzug haftet. Wir hielten die Fassung für deutlicher und entsprechender, welche die Ausnahme davon bedingt, daß durch den Vollzug der Verfügung der Partei einen Nachtheil zugehen würde, der durch die spätere Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden könnte.

Allein die Commission glaubt im Intrresse einer schnelleren Rechtspflege die Schranken noch etwas enger ziehen zu müssen.

Zuvörderst glaubte sie, daß nur das Rechtsmittel der einfachen Beschwerdeführung, dessen §. 1244 erwähnt, für jenen Ausnahmsfall gestattet werden sollte. Denn dieses ist an die wenigsten Formen gebunden — es unterliegt nicht der Vorschrift des §. 1214 — es erfordert nicht absolut die Mittheilung an den Gegentheil; es ist dabei, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, dem Obergerichte gestattet, sogleich bedingt mit dem Beisatze: „wenn die Sache sich angebrachtermaßen verhalten", eine abändernde Verfügung zu erlassen (§. 1247); es kann aber auch nach den Erfordernissen des einzelnen Falles die Vernehmung beider Parteien beschlossen werden; ferner findet gegen die Verwerfung solcher Beschwerden kein weiterer Rechtszug statt, und endlich ist hier auch deßhalb eine schnellere Erledigung zu erwarten, weil die Beschwerden dieser Art in der Regel nicht auf die Liste kommen, worauf die geschlossenen Appellationsverhandlungen nach der Reihenfolge gebracht werden müssen.

Sodann däuchte Ihrer Commission, daß es gleichfalls zu einer raschern Erledigung des Zwischenpunktes diene, von dem Beschwerdeführer die gleichzeitige Bescheinigung des Thatsächlichen zu verlangen, womit die Ausnahm gerundet werden soll, theils weil dies schon aus §. 673 Nr. 1 (verglichen mit §. 674 Nr. 3) folgen dürfte, weil Zwischenpunkte zu den Nebensachen gehören, wobei die Beweisanticipation geboten ist, theils weil dies gegen die Aufstellung unwahrer Behauptungen und ränkesüchtiger Verzögerungsversuche einigen Schutz gewährt.

Endlich aber schienen der Commission auch dieselben Gründe vorhanden, um von dem am Schluß des Paragraphen erwähnten richterlichen Verfügungen, die Fälle des §. 359 ebenfalls der gewöhnlichen Appellation zu entziehen, und dafür nur die einfache Beschwerdeführung zu gestatten. Es betrifft dies nämlich diejenige gleich auf die Klage erfolgte Verfügung, wodurch die Klage angebrachtermaßen verworfen wird mit dem Vorbehalt, die Klage mit Berichtigung der gerügten Mängel von Neuem anzustellen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß mit den Appellationen gegen solche Verfügungen, die gar nicht selten vorkommen, viel Unfug getrieben wird. Dem geldgierigen Anwalte ist es willkommen, gleich einen Gang an das Obergericht machen zu können, der ein ordentliches Deservitorium abwirft; — Eigensinn und Rechthaberei versucht sich ebenfalls gern auf diesem Wege, statt lieber etwas mehr zu thun, als gerade nöthig wäre und die Klage verbessert einzureichen.

Die Fälle der §§. 357, 358 und 360 betreffen mehr eigentliche Erkenntnisse oder Urtheile; gegen diese läßt schon §. 1175 Nr. 1 und §. 1238 die Appellation zu; — das Wegfallen des §. 391 ändert also an dem Stande derselben nichts.

Wird der Entwurf der Commission angenommen, so folgt daraus von selbst, daß die Paragraphen der Prozeßordnung, welche den Fall des §. 359 in der Voraussetzung einer dagegen statthaften Appellation behandeln, als §. 1175 Nr. 1 und §. 1238 hiernach zu berichtigen sind. Eben so berichtigt sich demnach die Bestimmung in §. 1175 Nr. 2, welche sich auf §. 391 bezieht. Dies hat Ihre Commission durch Beifügung eines Zwischensatzes in die Eingangsstelle des Artikels anzudeuten für zweckmäßig erachtet. Der Schlußsatz des §. 719 muß nun nach Aufhebung des §. 391, worauf er sich bezieht, auch eine andere Fassung erhalten; es muß dort gesagt werden, daß in dem bezeichneten Falle die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt finden, und dies ist durch den Art. 7 des Commissionsentwurfs geschehen.

Zu Art. 4, 5 u. 12.

Versäumungserkenntnisse; Wiederherstellung.

In Folge unserer Prozeßordnung giebt es dreierlei Arten von richterlichen Aussprüchen, die auf den Grund der Versäumung einer Partei folgen.

Sie erkennen entweder nur den Ausschluß mit der versäumten Prozeßhandlung, und ordnen alsdann zugleich das weitere Verfahren an, z. B. der Appellat wird mit seiner schriftlichen Vernehmlassung ausgeschlossen, dieß hat zunächst keine andere Folge, und kann keine andere haben, als daß nun zur mündlichen Rechtsausführung und Entscheidung eine Tagfahrt festgesetzt wird.

Oder sie erkennen mit jenem Ausschlusse zugleich über die Sache selbst, sey es auf Beweis, oder endgiltig; z. B. es erscheint beim mündlichen Verfahren der Beklagte nicht in der zur Verhandlung anberaumten Tagfahrt, wo auf Anrufen des Klägers der angedrohte Rechtsnachtheil sogleich ausgesprochen und das Erkenntniß gegeben wird.

Oder sie bestehen in der einfachen richterlichen Erklärung, daß das gegen ein Urtheil angemeldete Rechtsmittel wegen Versäumung der Aufstellung und Einführung der Beschwerden verfallen sey.

Die beiden ersten heißen Versäumungs-Erkenntnisse, die Aussprüche, deren zuletzt erwähnt wurde, nennt man Verfallen-Erklärungen.

Man könnte wohl die der ersten Art auch Ausschlußerklärungen, und nur die zweiten Versäumungserkenntnisse nennen.

Allein die Prozeßordnung hat für die Ausschlußerklärungen keinen besonderen Namen, sie spricht in den §§. 670 u. 671 ganz allgemein von den Versäumungserkenntnissen mit alleiniger Ausnahme des Falles des §. 415; deswegen kamen die Gerichte durch die generelle Fassung der §§. 670 u. 671 in Verlegenheit. Bei allen Versäumungserkenntnissen sollte sogleich in der Sache selbst entschieden werden, und doch konnte dies nicht geschehen, wo eine durch die Versäumung nicht verwirkte Rechtshandlung nach anderen Gesetzen noch vorausgehen mußte, ehe die Entscheidung in der Sache selbst erfolgen konnte, wie z. B. die mündliche Rechtsausführung, wenn auch die schriftliche Appellations-Vernehmlassung versäumt ist.

Dies erzeugte bei den noch nicht eingeübten Richtern wunderliche Erscheinungen und allerlei Mißgriffe, und dies wird sich wiederholen, da es immer eine große Zahl von Personen gibt, die sich erst für das Richteramt einzuüben haben.

Der Zweck des Art. 4 des Regierungs-Entwurfs geht nun dahin, zunächst durch eine Umarbeitung der drei Paragraphen 370—372, und durch beigefügte nähere Bestimmungen diese Dunkelheit zu entfernen, und alle Zweifel möglichst zu heben. Dies wird in den beiden neuen §§. 670 u. 671 beabsichtigt, worin verfügt wird, daß nur in den bei der Ausschlußerklärung spruchreifen Fällen — zugleich in Urtheilsform in der Sache selbst erkannt werden müsse, daß in den andern Fällen aber nur zugleich die betreffenden prozeßleitenden Verfügungen, Alles in Decretform, mit zu verbinden sey.

Ihre Commission findet dies sehr zweckmäßig und nützlich, sie stimmt daher im Ganzen dieser Aenderung bei.

Der §. 370 schien ihr jedoch einer andern Abfassung zu bedürfen, — welche mit Auslassung des Zwischensatzes: in der Regel — die zwei Arten von Versäumungserkenntnissen nicht in dem Verhältnisse von Regel und Ausnahme, sondern wie es sich in der That verhält, als zwei verschiedene, neben einander bestehende Klassen behan-

delt und darstellt. Auch dünkt ihr, es gewinne die Darstellung an Klarheit, wenn man den zweiten Satz voranstelle.

Ebenso wurde hinsichtlich des §. 671 im zweiten Absatze zunächst nur eine Aenderung in der Fassung beschlossen, indem bei dem allgemein lautenden ersten Satze, (wodurch die Wiederherstellung erkannt), im zweiten Satz es nicht nothwendig ist, dasselbe noch einmal in Bezug auf die in der Hauptsache nicht entscheidende Wiederherstellung zu wiederholen. Ueberdies würde der Ausdruck: ein Wiederherstellungsgesuch erkennen auch nicht sprachrichtig seyn, und ist wohl nur als Druckfehler anzusehen.

Die Commission war der Ansicht, daß die Verwerfung der gegen eine Versallenerklärung nachgesuchten Restitution, mit der Verwerfung der Wiederherstellung, welche gegen ein Versäumungserkenntniß gesucht wird, das zugleich in der Hauptsache entscheidet, — ganz auf gleicher Linie stehe, weil in dem einen wie in dem anderen Falle, daraus für die Partei derselbe wichtige Nachtheil folgt, nämlich, daß ein ihr ungünstiges Urtheil besteht und fortwirkt. Die Commission hat daher auch diesen Fall im ersten Absatze noch unter die Gesetzesverfügung gebracht.

Der §. 672 enthält eine neue Bestimmung, die der Prozeßordnung bisher fehlte.

Das Nähere darüber enthalten die Motive zum Regierungs-Entwurfe, worauf der Kürze wegen zu verweisen ich mir erlaube.

Ihre Commission fand diese Bestimmung im Ganzen sehr geeignet. Sie dient zur Abkürzung der Prozesse, und erscheint als eine unmittelbare Folge der Bestimmung des §. 1253, da das größere Recht folgerichtig auch das kleinere gleichartige Recht in sich schließt.

Der Entwurf der Commission unterscheidet sich von dem der Regierung theils durch die geänderte Fassung, theils durch einige Beisätze.

Die Aenderung in der Fassung besteht zunächst darin, daß der §. 672 in drei Paragraphen getheilt wurde; der Grund ist, weil über verschiedene Gegenstände zu bestimmen war, die Fälle, von welchen die §§. 409, 462, 594 und 596 handeln, unterscheiden sich von dem Fall des §. 348 dadurch, daß bei jenen es sich nur darum handelt, Beweismittel nachzutragen, deren Gebrauch früher versäumt war, während bei dem Fall des §. 348 neu aufgefundene Thatsachen für Einreden, Repliken u. s. w. nach Ablauf der zu ihrem Vortrage bestimmten Frist, — noch geltend gemacht werden sollen. Hier konnte nicht über diese verschiedenen Fälle in demselben Satze mit gleichen Ausdrücken verfügt werden, ohne Dunkelheiten zu erzeugen. Auch paßt einer der Zusätze nur zu dem §. 672 a, — der Schlußsatz enthält aber eine neue, zu den beiden vorausgegangenen Paragraphen passende Bestimmung, und war folglich auch gesondert abzufassen.

Zwei Zusätze sind es, welche die Commission für nöthig hielt, noch beizufügen.

Der erste Zusatz gestattet der Partei, statt der Bescheinigung sich zur eidlichen Versicherung zu erbieten. Es kommt wohl nicht selten vor, daß der Partei kein Mittel zum Beweise oder zur Bescheinigung zu Gebote steht, z. B. wenn sie die entscheidende Urkunde ohne Zeugen in einem Winkel aufgefunden hat. In diesem Falle ist es billig, ihr die eidliche Versicherung zu gestatten, und es steht dies auch im Einklange mit dem, was nach §. 1259 bei der Wiederherstellungsklage gilt, nach deren Analogie die gegenwärtige Bestimmung ausgebildet werden soll. Damit jedoch mit dem Eide es hier nicht so leicht genommen werde, hielt man es für nöthig, ein schriftliches und umständliches von der Partei selbst unterschriebenes Erbieten zu fordern.

Der zweite Zusatz betrifft den Fall, wo, nachdem das Gericht bereits ein Beweiserkenntniß erlassen hatte, die Partei erst mit einem Wiederherstellungsgesuche wegen neu aufgefundener Thatsachen auftritt. Damit hier der Richter nicht ein neues Beweiserkenntniß wegen der vorgetragenen Neuheit ertheilen müsse, was in den Prozeßgang hemmend einwirken würde, schien die Bestimmung geeignet, daß in diesem Falle die Partei für ihre nach-

getragenen Behauptungen auch sogleich den Beweis anzutreten habe — und dies wird in dem Endsatze des §. 672 a ausgesprochen.

Für den besonderen Fall, wo diese Restitution begründet werden soll, nachdem bereits das Urtheil zur letzten Instanz gelangt, dort jedoch noch nicht entschieden ist, bedurfte es allerdings noch einer besonderen Anordnung aus den in den Regierungs-Motiven angeführten Gründen. Diese ist im Art. 11 des Regierungsentwurfes gegeben worden, und da hiebei die Commission nichts zu erinnern wußte, so hat sie solche in dem letzten Artikel (Art. 12) angenommen.

Daß ein Wiederherstellungsgesuch, das auf die im §. 661 erwähnten bestimmten Gründe gebaut ist, wenn es sich als ungegründet zeigt, oder mit nichts bescheinigt ist, vom Richter sogleich verworfen werden kann, leidet nach der Bestimmung des §. 358, die bei vollkommener Gleichheit des Grundes auch hierher Anwendung findet, keinen Zweifel. Aber wenn in diesem Falle das Wiederherstellungsgesuch gegründet, auch der damit nachgebrachte Parteivortrag erheblich erscheint; — so fragt es sich: muß nicht vorher der Gegentheil gehört werden, ehe die Wiederherstellung erkannt werden darf? In der Prozeßordnung findet sich darüber keine ausdrückliche Bestimmung.

Wenn der §. 663 sagt: „wird die Wiederherstellung erkannt, und ist der nachgebrachte Parteivortrag erheblich so erfolgt darauf in der Hauptsache die nämliche Verfügung, wie im Falle des §. 630," — so ist nur die Frage: wie ist auf den nachgebrachten Parteivortrag nach erkannter Restitution zu verfügen, Gegenstand der gesetzlichen Anordnung; die Frage: was muß dem Ausspruch der Wiederstellung vorausgehen? wird hier nicht behandelt, und daß diesem Ausspruche oft ein Verfahren vorausgehen müsse, läßt sich nicht läugnen, da die für den Restitutionsgrund angetretenen Beweise doch zuerst erhoben werden müssen, ehe gewürdigt werden kann, ob der Grund auch wahr sey. Bei dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung, welche die Vernehmung des Gegentheils ausschließt, muß daher jene Grundregel eines jeden ordentlichen und gerechten Verfahrens, wonach gegen Niemand, ohne vorgängiges Gehör, zum Nachtheil erkannt werden darf, auch hier gelten, wo durch das Restitutionsgesuch dem Gegner wieder der vortheilhafte Standpunkt, den ihm das Gesetz gab, entzogen werden soll, wegen Thatsachen, worüber er vielleicht im Stande ist, durch den vollständigsten Gegenbeweis die Beweise des Gegners zu entkräften. Das Interesse, das bereits erlangte Ende des Prozesses zu behaupten, — die Erneuerung desselben in einer weiteren Instanz zu verhüten, ist wahrlich nicht unbedeutend. Dies hat auch einzelne Gesetzgebungen zu ausdrücklichen Bestimmungen bewogen. So verordnet z. B. die hannöverische Prozeßordnung im §. 36 a. E. in Bezug auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen verabsäumte Fristen oder Termine: „Ist der angeführte und an sich statthafte Restitutionsgrund nicht vollständig nachgewiesen: so hat der Richter vor der Ertheilung oder Verweigerung der Restitution den Gegner darüber zu Protokoll summarisch zu vernehmen, und dann sofort definitiv über diesen Punkt zu entscheiden." — Inzwischen hat sich bei uns auch in Beziehung auf diese Frage ein verschiedener Gerichtsgebrauch gebildet; — einige Gerichte verfahren bei solchen Restitutionen ohne den Gegner des Nachsuchenden zu vernehmen; — andere halten dessen summarische Vernehmung für nöthig. — Ihre Commission, meine Herren, wurde schon bei der Behandlung des ersten Artikels unseres Gesetzes-Entwurfes, wegen der Wiederherstellung gegen Versäumnisse der Anwälte, — auf diesen Punkt aufmerksam. Sie glaubt, daß gegen den Mißbrauch dieses Restitutionsgrundes nur dann wahre Sicherheit gegeben sey, wenn man auch der Gegenpartei Gehör schenkt, ihr die Möglichkeit eines Gegenbeweises giebt. Und dafür dürfte insbesondere noch der Umstand sprechen, daß nach §. 672 der Prozeßordnung (nun nach dem jetzigen Entwurf §. 671) gegen den Beschluß, wodurch die Wiederherstellung erkannt wird, die Appellation nicht besonders, sondern erst nach erfolgtem Enderkenntniß in Verbindung mit der gegen dieses erhobenen Beschwerde zugelassen wird. — Diese Betrachtungen bestimmten die Commission, theils im Interesse der Gleichheit der Rechte der Streittheile, theils auch im Interesse einer gleichförmigen Rechtspflege —

die im Art. 5 des Entwurfes enthaltene Bestimmung beizufügen, wobei es am passendsten schien, ihn nach dem §. 673 einzuschalten, weil zugleich angeordnet werden muß, daß eine Zwischenverhandlung im Wege des abgekürzten Verfahrens zu pflegen ist.

Zu Art. 6.

Beweis-Anticipation beim abgekürzten Verfahren.

Alle Gesetzgebungen fühlten das Bedürfniß, für gewisse Fälle, wo, nach den eigenen Verhältnissen der Sache, nur ein rascher Gang zur wirklichen Rechtsbefriedigung führen kann, — eine schleunigere Prozeßart einzuführen, als sie sonst zur wahren Rechtsfindung geeignet gehalten wird. Dies gab dem summarischen Prozesse seine Entstehung, der wieder seine besonderen Arten hat, und wobei auf sehr verschiedene Weise die Abkürzungsmittel gewählt wurden.

Unsere Prozeßordnung hat im §. 673 bei sechserlei Sachen das abgekürzte Verfahren im Allgemeinen geboten, und im §. 674 drei Mittel der Abkürzung bestimmt:

1) Die Mündlichkeit des Verfahrens;

2) Abkürzung der Fristen für Parteien und Richter, und Verminderung der Tagfahrten;

2) Das Gebot der gleichzeitigen Beweisantretung mit den Vorträgen.

Dieses letzte Gebot ist es nun, was wenigstens in seiner strengen Auslegung und Handhabung sich in der bisherigen Erfahrung durchaus nicht als wohlthätig bewährt hat. Es wird nämlich bei den meisten Gerichten im strengsten Sinne verstanden, mit der Folge, daß, wenn die Partei nicht gleich bei ihrem Vortrage für ihre thatsächlichen Behauptungen gehörig Beweis angetreten habe, sie kraft Gesetzes mit dem Beweise ausgeschlossen sey, und in der laufenden Instanz den Fehler nicht mehr gut machen könne, und daß eben deßhalb auch der Richter nie etwas über die Beweissätze oder die Beweislast bestimmen dürfe. Alles dies soll die Partei für sich selbst finden. Einige giengen selbst so weit, die Klage, wenn damit der Beweis nicht gleich angetreten war, angebrachtermaßen, oder gar ganz zu verwerfen. (Annalen der Bad. Gerichte, I. 59.)

Während die Absicht des Gesetzes dahin geht, den gewöhnlichen summarischen Prozeß, nicht blos kürzer, sondern auch leichter, und weniger kostspielig zu machen, wird nun dieser Prozeßweg weit schwieriger, kostspieliger, und führt weniger zum Ziel, als der gewöhnliche. Die Parteien müssen mit größter Sorgfalt alle ihre thatsächlichen Behauptungen sogleich mit allen ihnen zu Gebot stehenden Beweismitteln belegen; der Kläger läuft sonst Gefahr, seine Klage zu verlieren, der Beklagte, mit seinen Einreden nicht gehört zu werden, weil kein Theil zum Voraus wissen kann, ob und was ihm der Gegner zugesteht oder abläugnet, — wie weit der Richter die Thatsachen erheblich findet, welchen Theil er für beweispflichtig hält. Es ist begreiflich, welchen Aufwand von Mühe, Zeit und Kosten es verursacht, wenn von vielen und weitläufigen Urkunden zur Beweisantretung, (§. 416) Abschriften gefertigt, Editionsklagen aufgestellt, — wenn von dem Beklagten auch für die eventuellen Einreden gleich die Beweise angetreten werden müssen, welche vielleicht gerade den größten Umfang haben, — und doch sind alle diese Bemühungen und Kosten vielleicht vergebens, weil der Beklagte zugesteht, oder weil dem Richter der Gegner beweispflichtig erscheint, oder schon ein einziger Punkt für seine Entscheidung genügt! Dabei ist es auch jedem Theil möglich, dem Gegner gleich in die Karte zu sehen, die Schwäche seiner Beweismittel kennen zu lernen, — und dies wird eine Versuchung zum Läugnen, — und dieses Läugnen wird vielleicht selbst dann eine Art Nothwendigkeit, wenn man die Beweise für die Vertheidigungsmittel nicht sogleich zur Hand hat. Wer nun bei diesem Verhalte der Sache nicht ein gewisses Maß von Rechtskenntnissen hat, (und ist dies bei den Meisten der Fall, die nicht schon Prozesse geführt haben), der hat zum Voraus verlorenes Spiel, nicht weil es ihm am Rechte, sondern an dem Beweise fehlte, den er vielleicht hätte beibringen können, wenn er im Stande einer besseren Beurtheilung gewesen wäre. Der Vorsichtige sieht sich also

bei dem Prozesse mit abgekürztem Verfahren, mehr als in dem gewöhnlichen, in der Nothwendigkeit, sich gleich durch einen Advokaten vertreten zu lassen, und diese Nothwendigkeit steigert sich in den Sachen, wobei die Appellationssumme fehlt, weil hiebei eine Auslassung nicht mehr in einer weiteren Instanz gut gemacht werden kann. Auf diese Weise wird also der Weg, welcher der einfachere und wohlfeilere seyn soll, entschieden der kostbarste und dornigste, und es bleibt von den im Gesetze beabsichtigten Wohlthaten nichts übrig, als die Abkürzung der Fristen, und auch diese wird nun wenigstens für den Beklagten eine Härte, weil die kurze Frist oft nicht hinreicht, sich die Kenntniß und den Besitz der erforderlichen Beweise zu verschaffen; — er hat hierin eine ungünstigere Stellung als der Kläger, der sich bequem für seine Klage mit Beweisen ausrüsten kann.

Freilich nehmen manche Gerichte, z. B. das Hofgericht des Seekreises, das Gebot der gleichzeitigen Beweisantretung in einem weniger strengen Sinne, indem sie nach §. 344, aus dem Gesichtspunkte einer Verbesserung der Klage oder Einrede, die Nachholung der nicht gleich angetretenen Beweise, sey es bei dem nächsten Parteivortrage, oder doch am Schlusse des Verfahrens, unbedenklich zulassen, — eine Ansicht, die, wie verschiedene wissenschaftliche Ausführungen darthun, z. B. Annalen der Bad. Gerichte. I. Jg. S. 59. 265. IV. Jg. S. 289, auch mehr dem Geiste der Prozeßordnung entspricht, welche in der That nirgends sagt, — daß in Bezug auf das Gebot der Beweisantretung mit den Vorträgen, die im §. 344 unbedingt zugelassene Befugniß nachträglicher Verbesserungen nicht statthaft seyn solle. Auch ist es klar, daß bei dieser Auslegung des Gesetzes ein großer Theil der geschilderten Nachtheile verschwindet. Aber immer bleibt des Nachtheiligen noch genug übrig; — besonders in der Richtung, daß auch hienach die Parteien überall Alles selbst finden sollen, daß der Richter sich über die Beweislast und die Beweissätze nicht aussprechen, und damit den Parteien in ihren labyrinthischen Irrgängen den kürzeren und sicheren Weg nicht zeigen kann, so daß diese niemals für den Stand ihrer Prozeßpflichten einen Orientirungspunkt erlangen.

Ausgezeichnete Rechtslehrer haben das Gebot der Beweisanticipation und der Beweiserkenntnisse im allgemeinen summarischen Prozesse nicht für rathsam erklärt. Ein im Fache der Prozeßlehre hochgeschätzter Schriftsteller, den wir als Mitglied und Präsidenten dieser Kammer verehren, sagt in seinem für die Prozeßgesetzgebung so schätzbaren Werke: Der gemeine deutsche Prozeß in Vergleichung mit dem preußischen und französischen Civilverfahren, II. Beitr. S. 139; IV. Beitr. S. 86:

> „Es möchte sehr bedenklich für eine neue Gesetzgebung seyn, diese nothwendige Anticipation vorzuschreiben; — schon an sich müssen die gerühmten Vortheile in ihrer Allgemeinheit bezweifelt werden; noch mehr aber scheint mit der Rücksicht, daß bei geringfügigen Sachen die Parteien ohne Anwälte bei Gericht erscheinen, unbekannt mit gesetzlichen Formen, genug gethan glauben, wenn sie nur ihre Klage vorbringen; — das Gebot der Anticipation zu contrastiren, indem es die Absicht des Gesetzgebers seyn muß, der ohne Anwalt erscheinenden Partei die Formfehler nicht anzurechnen, die nur aus Mangel der Kenntniß der Gesetze entstehen«.

Auch neuere Gesetzgebungen, z. B. die Hannöverische Prozeßordnung, haben für den gewöhnlichen summarischen Prozeß das Gebot der Beweisanticipation nicht für zweckmäßig gefunden. (S. E. Spangenberg, Comm. zur Prozeßordnung des Königreichs Hannover. II. Abth. S. 4.)

Die Motive zum Regierungsentwurfe eröffnen, daß auch unsere Obergerichte sich alle gegen das in Rede stehende Anticipationsgebot erklärt haben. Aber auch im Volke besteht allgemein die gleiche Ansicht. Hören Sie die Zeugnisse Derjenigen, die dem Theile des Volkes, der im Rechte nicht erfahren ist, am nächsten stehen. Sie werden erfahren, daß der schlichte Bürger dieses Gebot der Beweisanticipation nicht als ein Mittel zur schnellen und sicheren Rechtserlangung ansieht, sondern als die Klippe, woran das gute Recht oft gegen alle Erwartung scheitert.

Eine Aenderung ist also hier dringend nothwendig; schon deßhalb, um den großen Uebelstand einer verschiedenen Gerichtspraxis in einem so bedeutenden Punkte zu beseitigen.

Aber was soll an die Stelle des Aufgehobenen treten?

Mancherlei Vorschläge, zum Theil schon früher in Zeitschriften besprochen (z. B. Annalen IV. S. 289), wurden von Ihrer Commission mit Hinblick auf die Gesetzgebung anderer Staaten, sorgfältig geprüft.

Hinsichtlich der wichtigsten dieser Vorschläge bemerke ich kurz, warum die Commission ihnen die Billigung versagen mußte.

Die Vorschrift des §. 864, wonach bei Ganten, wenn der Liquidant bei der Liquidation seiner Forderung nicht sogleich den Beweis antritt, der Richter ihm zur nachträglichen Beweisantretung noch eine kurze Frist anberaumen soll, unter Androhung des Ausschlusses mit den innerhalb derselben nicht angetretenen Beweisen, — auch auf den gewöhnlichen summarischen Prozeß zu erstrecken, was natürlich für beide Parteien geschehen müßte, — diese viel angerathene Aenderung würde zu keinem geringen Zeitaufwande führen, da das angedrohte Präjudiz nur auf Anrufen des Gegentheils in Vollzug kommen könnte, und überdies fände sich hier wieder der so schädlich wirkende Umstand, daß kein richterlicher Ausspruch über Beweissatz und Beweislast die Parteien in den rechten Weg leitete, und vor unnöthigen Schritten bewahrte.

Wollte man aber nach der Analogie der §§. 728 und 729, Abs. 2, das Gebot der Beweisanticipation mit der Folge verbinden, daß die Unterlassung für den Kläger die Verwerfung der Klage angebrachtermaßen nach sich zöge, für den Beklagten aber die Verweisung der betreffenden Einrede zur besonderen Ausführung, so würde die Absicht des Gesetzes, schnell Recht zu schaffen, verfehlt, — aus zwei Prozessen würden häufig mehrere, zumal wenn dem Richter nicht eingeräumt würde, auszusprechen, wer zu beweisen habe, und was zu beweisen sey.

Dem Vorschlage, daß der Richter nach geschlossener Verhandlung unter Bezeichnung der Punkte, worin der Beweis gar nicht, oder mangelhaft angetreten worden sey, die betreffende Partei mit dem versäumten Beweise für ausgeschlossen erklären solle, und daß alsdann der Partei zu gestatten sey, innerhalb der Wiederherstellungsfrist des §. 658 das Fehlende dennoch nachzutragen, steht entgegen, daß damit die oben geschilderten nachtheiligen Wirkungen nicht gehoben wären, und daß der Rechtsunkundige für den Wiederherstellungsweg sich selten allein würde helfen können.

Der Vorschlag der Regierung, das Gebot geradezu aufzuheben, und in Bezug auf die Beweisanticipation den summarischen Prozeß dem ordentlichen Prozesse gleichzustellen, — wie dieß auch die Hannöverische Gesetzgebung thut, entfernt die gerügten nachtheiligen Folgen besser, und dabei liegt immer noch in der Mündlichkeit des Verfahrens und in der Abkürzung der Fristen eine wesentliche Beschleunigung des Prozesses.

Allein dennoch konnte Ihre Commission sich nicht entschließen, so weit zu gehen. Sie hält an dem Satz fest, daß in den meisten Fällen die Beweisanticipation doch wesentlich zur Abkürzung der Prozesse beitrage, und daß man dieses an sich gute Abkürzungsmittel möglichst erhalten, und durch andere Bestimmungen die Nachtheile entfernen solle, die eben geschildert wurden, und die nach der weniger strengen Auslegung des Gesetzes schon sehr viel beseitigt sind.

Sie findet den Grund dieser Nachtheile zunächst darin, wenn die Anticipation zum absoluten Gebot erhoben ist, mit der Wirkung, daß jede Versäumung kraft Gesetzes zu dem Verluste der nicht vorgetragenen Beweise führt, sodann darin, daß dem Richter kein Ausspruch über die Beweislast und die Beweissätze zusteht.

Es scheint also zu genügen, wenn man diese schädlichwirkenden Ursachen entfernt, dabei aber das Gebot der Beweisantretung mit den Vorträgen, für die Parteien als Mahnung, und für den Richter als Aufforderung, nach §. 295 die Parteien auf solche aufmerksam zu machen, bestehen läßt, — jedoch zugleich den Richter anweist, wenn er am Schluß des Verfahrens findet, daß über erhebliche Thatsachen der Beweis noch gar nicht, oder nicht genügend angetreten worden ist, den Parteien die Thatsachen zu bezeichnen, worüber sie noch Beweis beizubringen

haben, und zwar, damit die Aufstellung von Entscheidungsgründen und der deßfallsige Aufenthalt wegfalle, nicht in der Form eines Urtheils, sondern nur durch einfache Verfügung.

Um ferner die Weiterungen abzuschneiden, die bei richterlichen Fristen und richterlichen Präjudizandrohungen dadurch entstehen, daß erst auf Anrufen des Gegners der Säumige ausgeschlossen werden kann, muß mit dem Ablaufe der für den Beweisnachtrag zu setzenden kurzen Frist, gleich einer Nothfrist, der Versäumungsnachtheil des Ausschlusses mit dem Beweise kraft Gesetzes eintreten, so daß nach deren Umfluß der Richter gleich von Amtswegen, ohne den Ablauf der Wiederherstellungsfrist abzuwarten, und ohne ein Versäumungserkenntniß zu geben, zur Fällung des Endurtheils schreiten kann.

Ihrer Commission scheint, daß auf diesem Wege sich die zum Vorscheine gekommenen Nachtheile ganz einfach beseitigen. Das Gebot des Gesetzes, vereint mit der richterlicher Belehrung, wird in den meisten Fällen genügen, die Parteien zur gleichbaldigen Antretung der Beweise zu veranlassen; — wenn der Richter nur einige Gewandheit hat, so macht sich alsdann die Beweisanticipation von selbst. Dabei ist keine Partei gehindert, da, wo sie es ihrem Interesse angemessen glaubt, die Beweisantretung auf einen spätern Zeitpunkt zu verschieben; sie kann vorerst die Litiskontestation des Gegners abwarten, ehe sie die Stärke oder Schwäche ihrer Beweise zeigt.

Ein Hauptgewinn liegt aber darin, daß durch die richterliche Bestimmung über das, was bewiesen werden soll, eine sichere Grundlage für die Beweisführung gewonnen wird, so daß die Parteien für die Beweisführung nicht einen ungewöhnlichen, und doch häufig unnützen Aufwand zu machen haben, und sich selbst helfen können, ohne stets eines Anwaltes zu bedürfen.

Mit diesem stimmt denn auch eine der neueren deutschen Gerichtsordnungen überein, nämlich die Bremische; diese erlaubt nur die Beweisanticipation, fordert aber, daß das Gericht durch Interlocut das Erforderliche in Hinsicht des Beweissatzes, der Beweislast und der Beweisfrist bestimme.

Nur für Einen Fall schien es uns nöthig, das Gebot der gleichzeitigen Beweisantretung in seiner vollen Strenge bestehen zu lassen. Es betrifft die im §. 673, Nr. 1, bezeichneten Nebensachen im Prozesse. Hier ist, damit die Hauptsache nicht aufgehalten wird, unerläßlich ein schleuniger Prozeßgang nöthig; auch ist bei Nebensachen die Beweisführung gewöhnlich einfacher, das Beweisthema bestimmt, und die Beweislast nicht leicht zweifelhaft. Die erwähnten Nachtheile treten hier also am wenigsten hervor.

Dieß sind die Gründe zu der von der Commission vorgeschlagenen Aenderung, welche Ihnen zur Annahme empfohlen wird.

Zu Art. 8.

Verhandlung über Beweiseinreden.

Die §§. 1132 und 1133 verordnen, daß, wenn durch eine Beweiseinrede, ein Beweismittel oder eine Beweishandlung als unzulässig angefochten wird, darüber eine eigene Zwischenverhandlung Statt haben, und durch besondern Zwischenbescheid entschieden werden soll.

Dieses Zwischenverfahren erscheint nun häufig, besonders dann, wenn die Verwerflichkeit der Einreden augenfällig ist, ganz entbehrlich, ja vielmehr schädlich, denn es ist sehr hemmend für den Fortgang des Prozesses und vermehrt überdieß die Kosten. Einer guten Rechtspflege muß die Zeit kostbar seyn; sie sucht folglich jede, nicht durch die Nothwendigkeit gebotene, Zögerung zu vermeiden. Es scheint daher zweckmäßig, die Frage, ob eine solche Zwischenverhandlung Statt haben soll, dem richterlichen Ermessen zu überlassen, und dieß entspricht auch der ähn-

lichen Bestimmung der Prozeßordnung im §. 463, wonach die Verhandlung und Entscheidung über die Einreden gegen die Zulässigkeit der Zeugen, auch erst nach der Abhör derselben erfolgen kann, wenn dieß dem Richter geeigneter scheint.

Aus diesen Gründen hat Ihre Commission den Zusatz zum §. 1133 vorgeschlagen, den der Art. 8 ihres Entwurfes enthält.

Zu Art. 9.

Appellation gegen Versäumungserkenntnisse.

Der §. 1178 der Prozeßordnung gestattet gegen Versäumungserkenntnisse nur dann die Appellation:

„wenn die Beschwerde darin besteht, daß, der zugegebenen Versäumniß ungeachtet, die als Folgen derselben gegen die säumige Partei ausgesprochenen Rechtsnachtheile den Rechten nicht gemäß sind, oder das gesetzliche Maß überschreiten."

Aus dem Zwischensatze: „der zugegebenen Versäumniß ungeachtet", wurde nun gefolgert, daß, wenn die Beschwerde darin bestehe, daß eine Versäumniß gar nicht vorhanden sey, daß der Richter nur gesetzwidrig und fälschlich eine solche unterstelle, — daß alsdann dennoch keine Appellation aus diesem Grunde Statt finde, sondern nur ein Wiederherstellungsgesuch, und zwar nur das aus den §§. 658 und 660, weil Irrthum oder Versehen des Richters kein Wiederherstellungsgrund ist. Erst gegen den Beschluß, wodurch ein solches Wiederherstellungsgesuch verworfen wird, ist alsdann der Partei gestattet, zu appelliren.

Es leuchtet jedoch ein, daß die unmittelbar gegebene Appellation ein sicherer und kürzerer Weg ist; — er ist sicherer, weil die Nothfristen der Appellation länger dauern, weil es keines Beweises von Restitutionsgründen bedarf, und weil ein nicht schon von seinen Ansichten befangener Richter nun zu entscheiden hat; — kürzer ist er aber, weil das Vorverfahren der Restitution den Gang des Prozesses etwas aufhält. Und wie leicht kann es geschehen, daß die Wiederherstellungsfrist versäumt wurde, und daß kein anderer Restitutionsgrund da ist; — soll dann zur Beseitigung einer wahren Richtigkeit der Weg der Appellation verschlossen seyn? Ich mache hier darauf aufmerksam, daß die Fälle schon oft vorgekommen sind, wo die beschwerte Partei glaubte, die Beschwerde, daß sie ohne Versäumniß als säumig behandelt worden sey, müsse im Wege der Appellation ausgeführt werden, und deßhalb das Wiederherstellungsgesuch versäumte; — die Appellation wurde nun, obgleich die Richtigkeit der Beschwerde anerkannt werden mußte, vom Obergerichte als unzulässig verworfen, und nun konnte die Partei auch keine Wiederherstellung mehr suchen, weil über dem Appelliren die Wiederherstellungsfrist versäumt war.

Dieß ist offenbar ein Mißstand in der Rechtspflege, die die einfachsten, kürzesten und sichersten Wege zu eröffnen hat, die zum wahren Rechte führen; die möglichst gegen nichtiges Verfahren sichern soll. Letzteres bezweckt auch der §. 1175 der Prozeßordnung in dem Umfange, daß die strenge Auslegung des §. 1178 damit wirklich in grellem Widerspruche stünde. Denn dort wird die Appellation ohne Rücksicht auf die Summe zugelassen, wenn der Grund der Beschwerde in verletzten Vorschriften des Verfahrens besteht. Ist es aber nicht eine ganz ausgezeichnete Verletzung dieser Vorschriften, wenn z. B. der Richter gegen eine Partei ein Versäumungserkenntniß erläßt, ohne daß die Bescheinigung über die Zustellung der Ladung vorliegt, ohne daß der Gegner um dieses Erkenntniß angerufen hat, — Voraussetzungen, ohne welche das Gesetz dem Richter nicht gestattet, die Folgen der Versäumnisse auszusprechen?

Die Absicht des Gesetzes geht gewiß nicht so weit. Aus den von dem Staatsrathe v. Weiler zusammen gestellten Motiven zur Prozeßordnung (S. 115) erhellt, daß hier nur die Bestimmung des gemeinen Prozesses: contumax non appellat — und nichts Weiteres erneuert werden sollte.

Allein die richtige Theorie hat längst diesen Grundsatz seinem Zweck gemäß beschränkt. Ich erlaube mir, hier anzuführen, was Linde in seinem schon angeführten Handbuche, VI. Thl., S. 200, sagt:

„Die eigentliche Beschränkung", bemerkt er, „welche gegen den Contumax in Bezug auf die Appellation eintreten soll, besteht wohl darin, daß er in der Appellationsinstanz mit dem Geltendmachen desjenigen Vorbringens ausgeschlossen bleibt, welches er in Folge des Ungehorsams in voriger Instanz verloren hat, damit das beneficium novorum nicht ein Mittel werde, das ganze System des Ungehorsams zu zerstören. Wenn also der als Contumax Behandelte sich darüber beschwert: entweder, daß er als Contumax behandelt worden sey, oder daß man an seine Contumacia gesetzwidrige Folgen geknüpft habe, oder in der Sache selbst, trotz der Contumacia, dennoch beschwerend entschieden sey, so ist er mit der Appellation zu hören. — Die neueren Partikulargesetze stimmen damit im Wesentlichen überein."

Diese Betrachtungen, meine Herren, werden wohl überzeugen, daß der Vorschlag der Regierung eine wesentliche Verbesserung enthält.

In der Fassung wurde jedoch der Ausdruck: „wenn der Grund der Beschwerde darin besteht", vorgezogen, weil dieß mit der Fassung des §. 1175, Nr. 3, übereinstimmt.

Damit jedoch auch hier nicht die Appellationen auf eine schädliche Weise sich mehren können, schien noch die Bestimmung zweckgemäß, daß in den Fällen, wo das Versäumungserkenntniß nicht in der Hauptsache entscheidet, — die nach dem § 1178 zulässige Appellation nur in Verbindung mit der Appellation gegen das Endurtheil ausgeführt werden könne.

Diese Bestimmung wird nun in dem beigefügten § 1178 a in Vorschlag gebracht.

Zu Art. 10, 11. (Art. 6, 8 u. 9 des Reg.-Entwurfs).
Beweisverfahren in erster und zweiter Instanz.

Der Grund und Zweck dieser Artikel findet sich in den Motiven zum Regierungs-Entwurf so vollständig dargestellt, daß ich mir erlauben darf, darauf zu verweisen.

Der Sinn des Gesetzes soll dadurch nur näher herausgehoben und gegen entstandene Zweifel gesichert werden, welche wohl auch im Laufe der Zeit durch eine Läuterung der Rechtsansichten sich gehoben haben würden.

Indessen ist es doch immer zu bedauern, wenn bei den Obergerichten solche Zweifel nicht schnell verschwinden und Anlaß zu einer verschiedenen Gerichtspraxis geben, wie dies wirklich schon der Fall war. Ein Blick in die Annalen der Badischen Gerichte wird davon überzeugen. Jahrg. V. 1. u. S. 46.

Deswegen hält Ihre Commission diese Bestimmungen zwar nicht für nöthig, aber doch für sehr nützlich, und empfiehlt sie deshalb zur Annahme in der von ihr vorgeschlagenen Aenderung.

Diese besteht zuvörderst in dem Weglassen des Art. 6. Dieser wiederholt nur die Bestimmung des § 1170 Nr. 4 mit dem Beisatze, daß nur solche neue Beweise bei der Appellation zulässig seyen, worauf ein in erster Instanz erfolgtes Ausschlußerkenntniß nicht bezogen werden könne. Allein dieses gehört nicht zu dem Paragraphen, welcher nur bestimmen will, was die Beschwerdeschrift enthalten soll, — es gehört lediglich in den Paragraphen, welcher bestimmt, unter welchen Beschränkungen Neuheiten zugelassen werden. Dies ist der § 1221 und dort findet sich dies durch den Abs. Nr. 6 auf ganz unzweifelhafte Weise ausgedrückt.

Das Uebrige betrifft nur die Abfassung. Im Art. 8 wurde ein Zwischensatz weggelassen, weil das, was er sagt, schon am Schlusse des ersten Absatzes ausgedrückt wird; — das Wort „unaufgefordert" wurde weggelassen, weil eine richterliche Aufforderung zu solchen Nachträgen nie statthaft ist.

Zum Artikel 10 des Regierungs-Entwurfs.
Wiederherstellungsklage wegen Auslassungen des Anwaltes.

Der Art. 10 des Regierungs-Entwurfes bezweckt, das System der Sicherstellung der Parteien gegen die Nachläßigkeit der Anwälte zu vollenden. Er giebt nach Analogie des § 1253 innerhalb einer Frist von 42 Tagen, von eingetretener Rechtskraft des Urtheils an, eine Wiederherstellungsklage, wenn aus Verschuldung des Anwaltes von entscheidenden Beweismitteln oder entscheidenden Thatsachen bei der Verhandlung kein Gebrauch gemacht worden ist.

Ihre Commission fand jedoch bei dieser Bestimmung große Bedenken. Sie befürchtet, daß, ohne wohlberechnete Schranken, dieses Rechtsmittel leicht zu Mißbräuchen führen könnte, die durch Verminderung der Rechtssicherheit, welche die Rechtskraft der Urtheile geben soll, vielleicht auf dieser Seite schädlicher wirken möchte, als sie in der vom Gesetze unterstellten Absicht Nutzen schafft. Sie glaubt, daß die Fälle solcher großen Vernachläßigung der Anwälte überhaupt nicht so häufig vorkämen, daß jetzt schon eine solche problematische Maßregel als dringend bezeichnet werden könnte. Nach der Ansicht der Commission dürfte dieser Punkt noch weiteren Erfahrungen ausgesetzt und bis zu einer späteren Revision der Prozeß-Ordnung verschoben werden.

Sie trägt daher darauf an, diesen Artikel wegzulassen.

III.

Meine Herren! der Schlußantrag Ihrer Commission geht dahin: dem von der Regierung vorgeschlagenen Gesetze, mit den in dem Commissions-Entwurfe enthaltenen Veränderungen Ihre Zustimmung zu geben.

Sie glaubt, daß dadurch nicht nur Sätze aus der Prozeßordnung entfernt werden, die der Entfaltung und Entwicklung ihrer anerkannt wohlthätigen Grundzüge bisher störend im Wege standen, — sondern daß auch mit Beseitigung der bedeutendsten Streitfragen die Anwendung des Gesetzes sehr erleichtert und mehr Sicherheit, Schnelligkeit und Gleichförmigkeit in die Rechtspflege gebracht werde.

Aber Ihre Commission hat bei der ihr übertragenen Prüfung sich auch überzeugt, daß zur Begründung einer guten Rechtspflege es nicht genüge, die Prozeßordnung in einzelnen Beziehungen zu erläutern, zu ergänzen, zu verbessern. Sie hat sich überzeugt, daß ohne ein anderes großes Mittel, selbst mit den besten und vollständigsten Gesetzen, wir nie einer vollkommen guten Rechtspflege uns erfreuen werden. Dieses Mittel ist die Trennung der Justiz von der Administration. Daß ohne diese erste Grundlage eine gute Justiz nicht ins Leben geführt werden kann, hat die Regierung, wie im Eingange bemerkt worden ist, — schon bei der Vorlage des Entwurfes unserer Prozeßordnung im Jahr 1831 anerkannt, und damals wurden die Gründe dafür so erschöpfend dargelegt und so unbestritten anerkannt, daß es Ueberfluß wäre, sie hier von Neuem zu wiederholen. Man kann diesen Punkt als einen derjenigen ansehen, worüber kein Streit mehr besteht, ja kaum möglich ist. Blos einige Betrachtungen mögen hier noch ihren Platz finden. Nur gute Richter sichern gegen verkehrte Anwendung der Gesetze; — aber gute Richter entstehen nicht gleich mit der Anstellung; sie bilden sich hauptsächlich dadurch, daß sie in der reinen Richterstellung sich den wahren Charakter des Richters aneignen, daß es ihnen zur anderen Natur wird, unabhängig nur Diener des Gesetzes zu seyn, — ohne alle Nebenrücksichten nur das Recht zu suchen und zu geben. Ein solcher Charakter muß sich meistens erst heranbilden durch die reine Ausübung des Richteramtes und durch das Vorbild des ganzen Richterstandes. Aber wie ist dies möglich, wenn die Richter zugleich Verwaltungsbeamte sind, wenn sie als solche zunächst Vollstrecker der Anordnungen und der Befehle der oberen Behörden sind, und in dieser Beziehung nicht als unabhängige Diener des Gesetzes handeln dürfen. Wer zweien Herren dient, ist kein zuverläßiger Diener, dies drückt das bekannte Sprichwort aus: Niemand kann zweien Herren dienen! Durch eine solche Doppelstellung muß der Charakter des Richters verkümmern, wo nicht untergehen. Die Ausübung der

Gewalt hat für den Menschen etwas Anziehendes, es ist daher kein Wunder, daß er sich leicht und gern darin findet, daß alsdann aber auch das hemmende Gesetz ihm beschwerlich wird; — und so werden die meisten, die in Vereinigung der Richter mit Verwaltungspflichten ihr Amt ausüben, unvermerkt nur Verwaltungsbeamte; sie werden jeden Augenblick versucht, die Rechtspflege nach Verwaltungsgrundsätzen auszuüben; sie vergessen zuerst die Verhandlungsmarime, und zuletzt wohl sogar die unabhängige Stellung des Richters; mit Einem Worte: der Diener des Gesetzes kann nicht zugleich der Diener der Gewalt seyn und ist er es, so wird ihm das öffentliche Vertrauen fehlen, ohne welches nie die Rechtspflege wohlthätig wirkt und Ansehen erhält, ohne welches niemals das formelle Recht gleich dem materiellen geachtet werden wird. — Das entschieden Gute muß man um jeden Preis suchen; — Rücksicht auf finanzielle Ersparniß wäre hier eine unverzeihliche Sünde.

Die Regierung hat zwar eine Einrichtung getroffen, die einen Schein der Trennung der Rechtspflege von der Administration giebt, — es soll nämlich bei allen Aemtern mit zwei oder mehreren Beamten, dem zweiten oder auch dritten Beamten die Rechtspflege übertragex, und dem ersten Beamten die Administration vorbehalten bleiben, wobei übrigens ausdrücklich gesagt wird, daß alle Beamte gehalten seyen, jeder dem andern in dem ihm zugewiesenen Kreise auszuhelfen, wenn die Masse der Geschäfte diese Aushülfe erfordere. Allein darin liegt keine Trennung der Justiz von der Administration, sondern nur eine Geschäftsabtheilung, die nicht bei allen Aemtern statt finden kann und welche den Beamten doch auch nicht einen reinen richterlichen Charakter aufprägt, weil sie nach dem Bedürfniß jeden Augenblick befreit seyn müssen, auch Administrativ-Geschäfte zu übernehmen, und folglich immer auch Administrativbeamte bleiben. Sie werden einsehen, meine Herren, daß eine solche Maßregel nur eine halbe, ja noch weniger als eine halbe Maßregel ist. Dabei wird überdies auch das Ansehen der Justiz noch dadurch geschmälert, daß den subordinirten Beamten oft sogar jungen Rechtspraktikanten, die Ausübung der Rechtspflege anvertraut wird, ein Umstand, der schon oft sehr nachtheilig gewirkt hat, obgleich nicht zu verkennen ist, daß bei dem jetzigen Stand der Dinge nicht selten in der Hand des jüngeren Beamten die Rechtspflege besser besorgt wird, als von dem Amtsvorstande, der sich nur für die Administration gebildet hat.

Ihre Commission wünscht aus diesen Gründen, daß die Regierung recht bald die Trennung der Administration von der Justiz herbeiführe und deshalb auf dem nächsten Landtage eine Vorlage mache. Sie trägt darauf an, daß die Kammer diesen Wunsch zu Protokolle niederlege, und damit Anlaß gebe, daß die wirksamste Maßregel zur Begründung einer wahrhaft guten Rechtspflege uns bald Heil bringe; — daß uns bald werde, wonach die Einsichtsvollen und Erfahrenen sich schon so lange sehnen, — die Trennung der Administration von der Justiz!

Entwurf

des

Gesetzes wegen Abänderungen der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Nach den Beschlüssen der Commission.

Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erhält folgende Abänderungen und nähere Bestimmungen:

Art. 1.

Der §. 156 erhält folgende Zusätze.

§. 156 a.

Auch gegen den Ablauf der im §. 154 bestimmten Frist für den Widerruf, sowie gegen den Ablauf der Wiederherstellungsfristen (§. 658, 661, 1203 u. 1205) und gegen den Ablauf der Einführungsfrist der Appellation (§. 1195), nachdem auch die Appellationsanmeldung innerhalb der dafür bestimmten Nothfrist unterblieben war (§. 1205), kann die Partei wegen Versäumniß ihres Anwalts Wiederherstellung erlangen, wenn sie mit dem Wiederherstellungsgesuche sowohl die versäumte Handlung nachbringt, als auch zugleich den Beweis führt oder doch antritt:

1) daß sie den Anwalt rechtzeitig beauftragt hatte, und
2) daß von dem Tage an, wo sie von dem Versäumnisse des Anwaltes Kenntniß erhalten, die in §. 658 festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.

Als Beweisantretung gilt auch das Erbieten zum Wiederherstellungseide, vorausgesetzt, daß die zu beweisenden Thatsachen wahrscheinlich gemacht sind.

§. 156 b.

Eine Wiederherstellung aus diesem Grunde, (§. 156 a) findet nicht mehr Statt, wenn seit dem Ablaufe der Frist, gegen deren Versäumniß Wiederherstellung gesucht wird, ein Jahr verflossen ist.

§. 156 c.

Wenn wegen dem Versäumnisse des Anwaltes Wiederherstellung gegen den Ablauf einer Nothfrist gesucht wird, ist derselbe hierüber vor der Entscheidung zu vernehmen, und es kann das Gericht denselben, wenn die Wiederherstellung aus diesem Grunde erkannt wird, und ihn ein Verschulden trifft, in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, in die durch das Wiederherstellungsverfahren veranlaßten Kosten, sowie auf Antrag der Betheiligten auch zum Ersatze des ihnen durch das Versäumniß entstandenen Schadens entweder sogleich verurtheilen, oder nach Umständen diese Entschädigungsansprüche zur besonderen Verhandlung verweisen.

Art. 2.

Die §§. 383 u. 384 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 383.

Bleiben in der Verkündungstagfahrt beide Parteien aus, so wird ihnen das Urtheil sammt Entscheidungsgründen statt der mündlichen Eröffnung schriftlich behändigt.

§. 384.

Erscheint auch nur Eine der Parteien oder auch nur Ein Anwalt oder Bevollmächtigter derselben, so findet die Eröffnung gleichwohl Statt; es wird aber der ausgebliebenen Partei sofort eine Ausfertigung des Urtheils sammt Entscheidungsgründen behändigt.

§. 384 a.

Gegen die in der Verkündungstagfahrt nicht persönlich erschienene Partei gilt das Urtheil nur von dem Tage an, wo ihr dasselbe nach den Vorschriften der §§. 260—263 behändigt worden ist, mit der Wirkung für verkündet, daß die von der Urtheilseröffnung anfangenden Fristen für dieselbe von eben dieser Zeit an gerechnet werden.

Jedoch tritt im Falle des §. 274 der Pfleger, und im Falle des §. 279 der Gewalthaber der Partei auch in Beziehung auf die Urtheilsverkündung an deren Stelle.

§. 384 b.

In den Fällen, in welchen die Parteien durch Anwälte vertreten sind, ist auch diesen, wenn sie in der Verkündungstagfahrt nicht erscheinen, das Urtheil sammt Entscheidungsgründen zu behändigen, ohne daß jedoch der Anfang des Fristenlaufes für die Parteien selbst davon abhängt.

§. 384 c.

Oeffentlicher Anschlag des Urtheils an dem Sitzungsorte des Gerichts durch eine Frist von 30 Tagen, und dreimaliges Einrücken desselben, im Laufe dieser Zeit in das Provinzanzeigeblatt, in die Zeitung der Residenzstadt, und in eine andere nach dem muthmaßlichen Aufenthaltsorte des Betheiligten zu wählenden Zeitung, gilt in den Fällen, in welchen eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Klage zuläßig wäre (§. 272 u. 273) für Verkündung, und zwar vom Ablaufe jener 30tägigen Frist an.

Sowohl über den geschehenen Anschlag, als über das geschehene Einrücken in die öffentlichen Blätter, sind die Bescheinigungen zu den Acten zu bringen.

Art. 3.

Der §. 391 wird mit Aufhebung der sich darauf beziehenden Stellen des §. 1175, Nr. 1 u. 2, u. 1238 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 391.

Das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (1244) ist jedoch gegen prozeßleitende Verfügungen sogleich zuläßig, wenn die Partei die Gefahr bescheinigt, daß ihr dadurch ein Nachtheil zugehen würde, welche bei der Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden könnte. Auch gegen die richterliche Verfügung auf die Klage in dem Falle des §. 359 findet nur eben dieses Rechtsmittel Statt.

Art. 4.

Die §§. 670, 671 und 672 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 670.

Wenn nach dem Ausschlusse der säumigen Partei die Verhandlung nicht schon über alle entscheidende Thatsachen als geschlossen betrachtet werden kann, so wird durch das Versäumungserkenntniß in Form einer prozeßleitenden Verfügung vorerst nur der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen, und erst dann, wenn innerhalb der Wiederherstellungsfrist (§. 658) keine Wiederherstellung nachgesucht wird, in der Sache selbst weiter verfahren.

In andern Fällen wird durch das Versäumungserkenntniß mit dem Ausschlusse der versäumten Prozeßhandlung zugleich ausgesprochen, was in der Sache selbst Rechtens ist. Solche Versäumungserkenntnisse sind in Urtheilsform zu erlassen.

§. 671.

Gegen den Beschluß, wodurch die nachgesuchte Wiederherstellung gegen ein zugleich in der Hauptsache entscheidendes Versäumungserkenntniß oder gegen eine Verfallenerklärung verworfen wird, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt.

Gegen den Beschluß, wodurch die Wiederherstellung erkannt, sowie gegen den Beschluß, wodurch das Wiederherstellungsgesuch gegen ein in der Hauptsache nicht entscheidendes Versäumungserkenntniß verworfen wird, kann die Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden.

§. 672.

In den Fällen der §§. 409, 462, 594 u. 596 hat die Partei, welche die Wiederherstellung sucht, mit dem gleichzeitig beizubringenden Parteivortrage, in Ansehung dessen sie Wiederherstellung verlangt, entweder zu bescheinigen, daß sie die jetzt vorgeschlagenen Beweismittel im Laufe der früheren Frist nicht gekannt, oder nicht gehabt, und deren Kenntniß oder Besitz auch nicht seit mehr als 42 Tagen vor Anbringung des Wiederherstellungsgesuchs erlangt habe, oder statt der Bescheinigung ein umständliches schriftliches, von ihr selbst unterschriebenes Erbieten zum Eide darüber vorzulegen.

§. 672 a.

Wenn eine Partei Wiederherstellung sucht, um in der nämlichen Instanz vor dem Endurtheile neu aufgefundene Thatsachen, welche zum Grunde von Einreden, oder Repliken, oder Dupliken u. s. w. gehören, nach Vornahme der Prozeßhandlung, bei der sie vorzubringen gewesen wären, nachzutragen, so hat sie mit dem Gesuche, nebst dem damit zu übergebenden Nachtrag, zugleich die Bescheinigung, oder statt der Bescheinigung, ein umständliches schriftliches, von ihr selbst unterschriebenes Erbieten zum Eide darüber beizubringen, daß sie die jetzt nachgetragenen Thatsachen im Laufe der früheren Frist nicht gekannt, und deren Kenntniß auch nicht seit mehr als 42 Tagen vor Anbringung des Wiederherstellungsgesuchs erlangt habe.

Wo bereits ein Beweiserkenntniß vorausgegangen ist, hat die Partei mit dem Wiederherstellungsgesuche ferner zugleich die Antretung des Beweises der nachgetragenen Thatsachen zu verbinden.

§. 672 b.

Gegen den Beschluß, wodurch in diesen Fällen (§. 672 u. 672 a) die Wiederherstellung erkannt oder verworfen wird, kann die Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Art. 5.

Der §. 673 erhält folgenden Zusatz:

§. 673 a.

Ueber die Gesuche um Wiederherstellung gegen den Ablauf der in §. 154 bestimmten Frist für den Widerruf, oder gegen den Ablauf der Wiederherstellungsfristen (§§. 658, 661, 1203 u. 1205), oder der Einführungsfrist der Appellation (§. 1195), nachdem auch die Appellationsanmeldung in der dafür bestimmten Nothfrist unterblieben war, wird, wenn solche nicht sofort als ungegründet verworfen werden, ebenfalls im abgekürzten Verfahren verhandelt, und dann mit dem Ausspruche der Wiederherstellung auf den, dem Wiederherstellungsgesuche beigefügten Parteivortrag eben die Verfügung erlassen, welche darauf ohne vorgekommene Versäumung zu erlassen gewesen wäre.

Art. 6.

Der §. 674 erhält folgenden Zusatz:

§. 674 a.

Wenn in den Fällen des §. 673, Nr. 2—6 der Richter am Schlusse des Verfahrens den Beweis über erhebliche Thatsachen gar nicht oder nicht genügend angetreten findet, so bezeichnet er durch eine Verfügung den Parteien die Thatsachen, über welche noch Beweis erforderlich ist, und bestimmt für den Nachtrag solchen Beweises eine Frist, welche 14 Tage nicht übersteigen darf. Die im §. 1191 bestimmte Beirechnung von Zusatztagen findet jedoch auch hier Statt.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist können diese Beweise in dieser Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, und der Richter entscheidet sofort in der Sache selbst ohne Anrufen der Partei und ohne vorgängiges Versäumungserkenntniß.

Art. 7.

Der §. 719 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Gegen richterliche Beschlüsse, wodurch unbedingte Befehle, oder einstweilige Verfügungen abgeschlagen, oder, nachdem sie erlassen waren, wieder aufgehoben werden, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt.

Art. 8.

Der §. 1133 erhält folgenden Zusatz:

Das Gericht kann jedoch, besonders in Fällen, wo die erhobenen Beweiseinreden unerheblich oder ungegründet scheinen, mit Umgehung der vorgängigen Verhandlung die einstweilige Erhebung des Beweises anordnen, mit dem Vorbehalte für die Partei, die Beweiseinreden bei der Beweisanfechtung und Ausführung geltend zu machen.

Art. 9

Dem §. 1178 wird Folgendes beigesetzt:

Auch dann ist die Appellation zuläßig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß kein Versäumniß Statt gefunden habe.

§. 1178 a.

Wenn das Versäumungserkenntniß nicht in der Hauptsache entscheidet (§. 670, Abs. 1), so kann die in den Fällen des §. 1178 zuläßige Appellation nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Art. 10.

Nach dem §. 1221 wird folgender neue Paragraph eingeschaltet:

§. 1221 a.

Das Appellationsgericht erläßt Beweiserkenntnisse über entscheidende Thatsachen, die unter den Parteien bestritten und noch nicht erwiesen sind, sofern hierüber in erster Instanz noch keine Beweisauflage erfolgt war.

Art. 11.

Der §. 1242 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1242.

Im Rechtszuge der Oberappellation findet kein Vorbringen neuer Thatsachen Statt.

Ebensowenig ist der Nachtrag von neuen Beweismitteln über früher zum Beweise ausgesetzte Thatsachen zuläßig.

§. 1242 a.

Der oberste Gerichtshof erläßt jedoch ein Beweiserkenntniß, wenn derselbe eine schon in der ersten oder zweiten Instanz vorgebrachte Thatsache, über welche noch keine Beweisauflage erfolgt ist, für entscheidend hält.

Auch läßt er diejenigen Beweise erheben, deren Zulassung früher mit Unrecht versagt worden, oder deren Erhebung in früherer Instanz unvollständig oder mit Verletzung gesetzlicher Vorschriften geschehen war.

Art. 12.

Der §. 1260 erhält folgenden Zusatz:

Geschieht diese vorläufige Anzeige nach Verkündung des in zweiter Instanz ergangenen Urtheils, wenn die Sache im dritten Rechtszuge an das Oberhofgericht gebracht ist, so laufen diese 28 Tage erst von dem Tage an, wo das oberhofgerichtliche Urtheil verkündet wurde, oder wenn die Oberappellation für verfallen erklärt ist, vom Tage des Ablaufs der Wiederherstellungsfrist gegen diesen Beschluß.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung v. 28. Juni 1837.

Dritter Bericht der Commission

zur

Aufsuchung der Verordnungen und provisorischen Gesetze, welche seit dem Landtag von 1835 verkündet wurden.

Erstattet von dem Abgeordneten v. Dürrheimb.

Meine Herren!

Ihre Commission hat mir den Auftrag ertheilt, Bericht zu erstatten über die von dem Großherzogl. Finanz-Ministerium seit dem Landtag von 1835 bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte ausgegangenen provisorischen Gesetze und Verordnungen, welche in das Gebiet der Gesetzgebung gehörige Bestimmungen enthalten.

Eine große Anzahl von Verordnungen ist erlassen worden. Die Meisten derselben haben aber den Vollzug des Zoll- und Handelsvertrags zum Gegenstand, welchen das Großherzogthum mit mehreren deutschen Bundesstaaten in dem Jahr 1835 abgeschlossen hat.

Nach sorgsamer Nachforschung und Prüfung hat die Commission nur Weniges aufgefunden, was der hohen Kammer theils zur Kenntnißnahme gebracht, theils zur beliebigen Beschlußfassung vorgetragen werden muß.

1.

Das Regierungsblatt Nr. 37 vom Jahr 1835 verkündet ein provisorisches Gesetz vom 31. August 1835. Dieses Gesetz ordnet hauptsächlich an, daß der früher bestandene Neckarzolltarif aufgehoben, und dagegen der Rheinoctroitarif unter einigen besonderen Bestimmungen eingeführt werde.

Dieses Gesetz ist der Kammer bereits vorgelegt worden. Die Kammer hat dasselbe auch auf den von dem Abgeordneten Speyerer in der 23. Sitzung vom 10. Mai dieses Jahrs erstatteten Bericht in Berathung gezogen, und angenommen.

2.

Eine Verordnung vom 22. October 1835, welche in dem Regierungsblatt Nr. 49 von demselben Jahr erschienen ist, trifft Bestimmungen in Ansehung der Rechtsverhältnisse der Beamten, welche die Großherzogl. Staats-Regierung in Gefolge des Art. 27 des mit mehreren deutschen Bundesstaaten unter dem 12. Mai 1835 zu Berlin abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag bei der Zollverwaltung anzustellen hat.

Diese Verordnung bestimmt:

daß die Oberzollinspectoren, die Hauptzollamtsverwalter, und die Hauptzollamtscontroleure, welche bei der Grenzzollverwaltung für Rechnung des Zollvereins angestellt werden, zu den eigentlichen Staatsdienern gehören;

daß auf diese die Staatsdiener-Pragmatik vom 30. Jänner 1819 Anwendung findet;

daß die Rechtsansprüche dieser Beamten in dem Fall ihrer Versetzung auf andere Dienste, oder ihrer Pensionirung, sich nicht nach ihren Activitätsgehalten, sondern nach den ihnen festgesetzten Matrikulargehalten richten sollen;

daß diese Matrikulargehalte für die Oberzollinspectoren in 1200, 1400 und 1600 fl., für die Hauptzollamtsverwalter in 1050, 1150 und 1250 fl., für die Hauptzollamts-Controleure in 85, 950 und 1050 fl. bestehen; ferner

daß, im Fall einer dieser Beamten aus anderen Ursachen als wegen unverschuldeter Kränklichkeit, oder wegen hohen Alters auf eine andere — zur Grenzzollverwaltung nicht gehörige — Stelle versetzt oder pensionirt wird, der Anspruch auf Besoldung oder Pension sich nur nach einem Matrikulargehalt richtet, der für die Oberinspectoren um 200 fl., für die Hauptzollamtsverwalter um 150 fl., und die Hauptzollamtscontroleure um 100 fl. sich noch niederer stellen soll.

Der Grund zu der Abtheilung des Diensteinkommens dieser Beamten in Activitäts- und Matrikulargehalte liegt theils darin, weil nach der zwischen den Vereinsstaaten getroffenen Uebereinkunft diese Beamten Besoldungen zu beziehen haben, welche stärker sind, als die Besoldungen der mit denselben in ähnlichen Dienstverhältnissen stehenden bei der Staats-Finanzverwaltung angestellten Beamten; theils aber auch darin, weil diese Zollverwaltungsbeamten zum Behuf des Dienstes viele Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnsitzes zu besorgen haben, wofür diese statt der bei einem jeden einzelnen Dienstverrichtungsfalle anzurechnenden Diät und Vergütung für Reisekosten eine annähernde Aversalentschädigung erhalten. Durch diese Gehaltsausscheidung soll bezweckt werden, daß die Zollverwaltungsbeamten

rücksichtlich der aus besondern und eigenthümlichen Dienstverhältnissen fließenden Bezügen bei Pensionirungen und Versetzungen auf andere zur Zollverwaltung nicht gehörige Dienststellen keine Rechtsansprüche auf stärkere Bezüge als andere ihnen gleichstehende Staatsbeamte erhalten sollen, und daß die Staatscasse gegen übermäßige Belastungen sicher gestellt wird.

Es muß nun nur noch bemerkt werden, daß nach einer von dem Herrn Finanzminister erhaltenen Auskunfts-Ertheilung diese Matrikulargehalte den nämlichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, welchen die Besoldungen der übrigen Staatsbeamten gegenwärtig unterstellt sind, oder noch künftig unterstellt werden sollen, daß somit, wenn das bisherige Finanzgesetz als fortbestehend erklärt werde, ein Fünftel dieser Matrikulargehalte als Funktionsgehalt zu betrachten ist.

Die Commission verkennt nicht, daß die fraglichen Zollverwaltungsbeamten nach ihren Dienstverhältnissen an und für sich als Staatsdiener zu betrachten sind, daß sie die aus der Dienerpragmatik für die Civilstaatsdiener fließenden Rechte demnach anzusprechen haben; sie verkennt ferner nicht, daß die mit der in Frage stehenden Verordnung getroffenen Bestimmungen rücksichtlich der Ausscheidung der Matriculargehalte und der Activitätsgehalte zweckmäßig und gut sind. Dieselbe hat aber die Ansicht, daß die getroffene Anordnung in Ansehung dieser Besoldungsverhältnisse von der Gesetzgebung auszugeben habe, weil zwischen den Besoldungstheilen, welche ein Diener für einen und denselben Dienst bezieht, willkührlich in dem Gesetz nicht begründete Unterscheidungen gemacht werden, weil nach ebendemselben Grundsatz die Regierung befugt wäre, bei andern Dienern, z. B. bei den Hofgerichtsräthen, gleiche Ausscheidungen zu machen, und etwa nur geringe Gehaltstheile als Besoldung zu erklären, die größeren Theile aber nur als widerrufliche Bezüge zu ertheilen, die bei Pensionirungen und Versetzungen nicht in Anrechnung kommen sollen.

Die Commission trägt demnach darauf an:

„daß die Verordnung vom 22. October 1835 für die Gesetzgebung reclamirt werden wolle."

3.

Unter dem 3. Dezember 1835 (Regierungsblatt Nr. 62) ist eine Verordnung erlassen worden, mit welcher ausgesprochen wird, daß die Artikel 1 bis 5 der hierneben unter Nr. 2 angeführten und zu reclamirenden Verordnung vom 22. October 1835 auch auf die in Folge der neuen Zollorganisation bei den Zoll- und Steuerämtern im Innern angestellten und künftig angestellt werdenden Dienern anwendbar sind.

Aus den oben bei Nr. 2 angeführten Gründen wird der Antrag gestellt:

„daß auch die Verordnung vom 3. Dezember 1835 für die Gesetzgebung reclamirt werde."

4.

Durch den Art. 3 des Zoll- und Handelsvereines vom 12. Mai 1835 ist ausgesprochen: daß einzelne Landestheile von dem Gesammtvereine im gemeinschaftlichen Einverständniß der Vereinsglieder von dem Gesammt-Zoll- und Handelsvereine ausgeschlossen werden können. Der §. 22 des bereits schon von der Kammer in der dießjährigen Sitzung in Berathung gezogene, in Vereinigung der Vereinsglieder aufgestellten Zollgesetzes, ist gestattet, daß abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, von Entrichtung der durch das Zollgesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten können.

Auf den Grund des Art. 3 des Zollvereinsvertrages hat die hohe Staatsregierung nach Vernehmung der Bewohner der betreffenden Landestheile und nach gepflogenen Unterhandlungen mit den Commissarien der Vereinsstaaten durch Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Nr. 57) ausgesprochen, daß von dem Zollverband ausgeschlossen werden:

1) Der Ort Büßingen in dem Amtsbezirke Radolphszell,
2) die Insel Reichenau im Bodensee,
3) die Kreuzlinger Vorstadt und das sogenannte Paradies bei Constanz.

Bei der Berathung in dem Jahr 1835 über den Zollvertrag sind in der Kammer lebhafte Wünsche für den Ausschluß dieser Landestheile laut geworden. Ohngeachtet dieser Wünsche, welchen die Großherzogl. Staats-Regierung durch die angeführte Verordnung entgegengekommen ist, und ohngeachtet das Geschehene im Interesse der Bewohner der betreffenden Landestheile sowohl, als auch im Interesse der Zollverwaltung liegt, ist die Commission doch der Ansicht, daß der Ausschluß dieser Landestheile aus dem Zollverband nicht durch eine Verordnung ausgesprochen werden könne, sondern durch ein auf dem ordentlichen Weg zu Stand gekommenes Gesetz geschehen sollte, weil dieser Ausschluß eine Ausnahme von der durch das Gesetz aufgestellten Regel ist, nämlich von der Regel, daß alle Bestandtheile des Großherzogthums dem Zollverband angehören, und weil Ausnahmen von dem Gesetze auch nur durch ein förmliches Gesetz gemacht werden können.

Die Commission stellt demnach den Antrag auf Reclamation der Verordnung vom 26. November 1835, wenn nicht die Kammer sich bewogen finden sollte, von dieser Reclamation aus folgenden Rücksichten Umgang zu nehmen, weil nämlich der Grund zu dem Ausschluß der fraglichen Landestheile von dem Zollverband schon in dem Vereinsvertrag liegt, weil die erstmalige Regulirung dieser Sache eben deshalb gewissermassen nur als ein Akt des Vollzuges des Zollvertrages selbst zu betrachten ist, weil die Art des Vollzuges auch den von der Kammer vom Jahr 1835 geäußerten Wünschen entspricht, und den Wünschen der gegenwärtigen Kammer wohl auch zusagen wird, weil ferner der Herr Finanzminister der Commission die Versicherung gegeben hat, daß in den Verhandlungen mit den Commissarien der Vereinsstaaten dieser Ausschluß nur mit vieler und großer Mühe bewirkt worden ist, und daß in Zukunft die Zustimmung der Kammern eingeholt werden soll, wenn eine Abänderung rücksichtlich dessen, was durch die fragliche Verordnung ausgesprochen worden ist, eintreten, oder wenn noch gleiche oder andere Ausnahmen für andere Landestheile in Beziehung auf die Zollverhältnisse erforderlich werden.

5.

Nach einer Verordnung vom 18. März 1825 hatten die Reisenden ausländischer Handlungshäuser und Fabrikanten zum Behuf des Anbietens der Waare ein Patent gegen eine Taxe von 11 Gulden, bei Vermeidung einer Strafe des fünffachen Betrages der Taxe, zu lösen. Eine Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Nr. 58) hat die ebengedachte Verordnung aufgehoben, dagegen aber in Folge des Artikels 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 15. Mai 1835 das angeordnet:

1) Daß Handelsreisende aus Vereinsstaaten, welche Waarenankäufe in dem Großherzogthum machen oder Bestellung für ihre Waaren suchen, sich mit einem taxfrei abzugebenden Patent bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Gulden zu versehen haben.

2) Daß die Handelsreisenden der zum Zollverein nicht gehörigen Staaten zu dem ebengedachten Zwecke ein Patent gegen die bisherige Taxe von 11 Gulden bei Vermeidung einer des fünffachen Betrages dieser Taxe betragenden Strafe zu lösen haben.

3) Daß kein Handlungsreisender Waaren mit sich führen, sondern daß derselbe nur Bestellungen auf Muster oder Proben suchen darf, und daß er die allenfalls im Land angekauften Waaren von dem Ort des Ankaufes an den ihrer Bestimmung frachtweise versenden muß, bei Umgehung einer Strafe von 10 bis 25 Gulden.

Ohngeachtet die fragliche Verordnung Strafbestimmungen enthaltet, so ist die Commission dennoch der Ansicht, daß dieselbe nicht zu reclamiren ist, weil diese Strafen nur Control- und Ordnungsstrafen sind, die theils die Handhabung des Artikels 18 des Zollvereinigungsvertrages bezwecken, theils schon in der frühern Verordnung vom 18. März 1825 ausgesprochen sind.

Für den Fall, wenn die Kammer eine andere Ansicht als die Commission gewinnen könnte, hat die Commission es für angemessen gefunden, ohne einen Antrag zu stellen, die Kammer auf die vorliegende Verordnung blos allein aufmerksam zu machen.

6.

Durch eine Verordnung vom 6. April d. J. (im Regierungsblatt Nr. 11) ist ausgesprochen worden:

daß der Curswerth der Viertelskronenthaler von 40½ Kr. auf 39 Kr. per Stück herabgesetzt werde;

daß ihre Annahme in diesem Werth bei den großherzoglichen Staatskassen und in dem Privatverkehr nur dann verlangt werden könne, wenn je drei Stück zusammen wenigstens 1⅜ Loth wiegen; und endlich

daß dieselben, von denen je drei Stücke zusammen weniger als 1⅜ Loth wiegen, bei den großherzoglichen Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewicht, und zwar das Pfund zu 45 fl. 38 Kr. und das Loth zu 1 fl. 25 Kr. angenommen werden.

Durch eine weitere Verordnung vom 20. April d. J. ist ferner ausgesprochen worden:

daß der Curswerth der halben Kronenthaler von 1 fl. 21 Kr. auf 1 fl. 20 Kr. herabgesetzt werde;

daß deren Annahme in diesem Werth bei den großherzoglichen Staatskassen und in dem Privatverkehr nur dann verlangt werden könne, wenn sie cursfähig sind;

daß die nicht cursfähigen Stücke bei den großherzoglichen Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewicht, und zwar das Loth zu 1 fl. 24 Kr. angenommen werden.

Diese Verordnungen enthalten theils Bestimmungen polizeilicher Art, theils aber auf solche, welche der Gesetzgebung angehören. In die Klasse der ersten Art sind wohl die zu rechnen, welche den Werth der durch Abnutzung oder durch Beschneidung gehaltloser, und somit cursunfähig gewordener Münze bestimmen. In dieser Beziehung konnte die Münzpolizei durch Verordnungen einschreiten. Dagegen können aber die in den fraglichen Verordnungen liegenden Anordnungen, wodurch die Viertelskronenthaler und die halben Kronenthaler, welche ihren ursprünglichen Gehalt noch haben, in ihrem bisherigen und anerkannten Curswerth heruntergesetzt wurden, kein Ausfluß aus der Polizeigewalt seyn. Diese Anordnungen können nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen, denn dieselben ändern den Curswerth von Geldsorten ab, welcher, wenn er auch für das Großherzogthum nicht durch ein förmliches Gesetz bestimmt war, durch einen nahe an fünfzig Jahre grenzenden Gebrauch bei sämmtlichen Staatskassen und beim Privatverkehr in dem südlichen Deutschland einen das volle Vertrauen erweckenden sehr hohen Grad von Sanktion erhalten hat.

Dieser Gesichtspunkt, und der weitere, daß durch die angeordnete Maßregel tief in die Vermögensverhältnisse und Eigenthumsrechte der Staatsbürger eingegriffen wurde, werden den Antrag der Commission begründen:

„daß die Verordnungen vom 6. und vom 20. April d. J. in soweit zur Zustimmung der Kammer vorgelegt werden mögen, als dieselben Anordnungen über Aenderungen des Curswerths der noch cursfähigen Viertels- und halben Kronenthaler treffen."

7.

Eine weitere Aufgabe der Commission ist es, nachzusehen und der Kammer anzuzeigen, welche provisorische Gesetze und in den Kreis der Gesetzgebung gehörige Verordnungen von der Kammer auf früheren Landtagen reclamirt, aber bis jetzt noch nicht vorgelegt, oder nicht außer Wirkung gesetzt worden sind. In dieser Beziehung hat die Commission der Kammer Folgendes vorzutragen:

Nachdem von dem Abg. Bader in der einundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1835 erstatteten Commissionsbericht sind von der damaligen Commission nur zwei Finanzgegenstände berührende provisorische Gesetze zur Reclamation beantragt worden, nämlich:

a) Das vom 30. Januar 1834, welches den zu Berg nach Leopoldshafen kommenden, und von da zu Land über Eimeldingen wieder ausgeführt werdenden, so wie den zu Berg gehenden die Rheinzollämter Straßburg und Altbreisach überschreitenden Güter eine Rheinzollvergünstigung ertheilt.

b) Das vom 6. März 1834, welches die mit dem erstgenannten Gesetze gegebene Begünstigung für alle zu Berg gehenden Güter, sie mögen aus einem badischen oder aus einem andern Hafen kommen, ausdehnt.

Die Kammer hat in der achtundvierzigsten Sitzung vom 24. Juli 1835 in Ansehung dieser beiden Gesetze auf den Antrag des Abg. Buhl beschlossen, daß, da er diese Gesetze, als von der großherzoglichen Regierung formell vorgelegt betrachte, sie deren einstweiligen Fortbestand genehmige, und zugleich die großherzogliche Regierung ermächtige, dieselben aufzuheben, wenn sie dies für zweckmäßig finde.

Nach diesen Verhältnissen liegen keine Anstände in Ansehung solcher von der Kammer aus früheren Zeiten reclamirter Gesetze und Verordnungen vor.

Beil. Nr. 2 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Justizministeriums und der Gesetzgebungs-Commission, anliegenden Gesetzesentwurf über die Bildung eines besonderen ständischen Ausschusses zur Prüfung größerer Gesetzesentwürfe, welche die Gesetzgebungs-Commission oder das Justizministerium zu bearbeiten haben, den beiden Kammern Unserer getreuen Stände, zunächst der zweiten, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Juli 1837.

Leopold.

vdt. Jolly.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit
des Großherzogs
Büchler.

Gesetzes-Entwurf.

§. 1.

Zur Prüfung größerer Gesetzesentwürfe, welche die Gesetzgebungs-Commission oder das Justizministerim zu bearbeiten hat, wird ein besonderer ständischer Ausschuß gebildet.

§. 2.

Dieser Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern der ersten, und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, welche nicht Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission oder des Justizministeriums sind.

Er wird in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

§. 3.

Einen Vorstand wählt sich derselbe aus seiner eigenen Mitte, gleichfalls durch relative Stimmenmehrheit.

§. 4.

Die Regierung ruft diesen Ausschuß ein, sobald ein zu dessen Prüfung geeigneter Gesetzesentwurf bearbeitet ist. Es tritt der Ausschuß mit Commissarien der Regierung zusammen, so oft es zweckdienlich ist.

§. 5.

Ueber die Resultate seiner Prüfung erstattet der Ausschuß an jede der beiden Kammern gleichlautenden Bericht, welcher der künftigen Discussion ohne ferneren Commissionsbericht, unmittelbar zum Grund gelegt wird.

§. 6.

Die Vollmacht des Ausschusses erlischt mit der Eröffnung des nächsten Landtags, die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes mit dessen Schluß.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Juli 1837.

Zur Beglaubigung

Büchler.

Hochgeehrte Herrn!

Nach unserer Verfassung und den Geschäftsordnungen beider Kammern wird jeder Gesetzentwurf zunächst ein oder der andern Kammer vorgelegt, von dieser einer Vorberathung unterworfen, dann einer Commission zum Gutachten zugestellt, und nach Erstattung desselben endlich discutirt; Gleiches muß sodann in derjenigen Kammer geschehen, welcher der Entwurf zunächst nicht vorgelegt war.

Für Gesetzentwürfe von minder großem Umfang hat sich diese Einrichtung bis jetzt als vollkommen zweckmäßig bewährt; sie bietet jedoch mancherlei Schwierigkeiten dar, wenn es sich von sehr umfassenden Entwürfen handelt. Die Prüfung und Begutachtung solcher fordert nämlich geraume Zeit, sofern sie irgend den Erwartungen entsprechen soll, die man davon zu hegen berechtigt ist. Wird ein derartiger Entwurf auch gleich nach Eröffnung der Ständeversammlung vorgelegt und wählt die betreffende Kammer baldthunlichst eine Commission, so dürften, welchen Eifer diese auch bethätigen mag, je nach der Größe und Wichtigkeit des Entwurfs, drei, sechs und mehrere Monate verstrichen seyn, ehe sie den Bericht erstatten kann, vorzüglich wenn man bedenkt, daß die Commissionsmitglieder nebenbei an den Sitzungen der Kammern, sowie an sonstigen Berathungen Theil nehmen müssen und folglich nicht im Stande sind, ihre ganze Zeit dem ihnen besonders zugewiesenen Geschäft ausschließend zu widmen. Käme es endlich zur Discussion und würde solche, auf eine gründliche Vorarbeit gestützt, auch noch so sehr beeilt, man wäre damit noch lange nicht am Ziel; denn nun hätte der Entwurf erst bei der andern Kammer ähnliche Stadien zu durchlaufen; kaum stünde aber zu hoffen, daß beide Kammern sich über alle Punkte, theils wechselseitig, theils mit der Regierung sofort verständigten und man würde demnach, auch im günstigsten Fall, nur mit weitern Opfern an Mühe und Zeit zu einem definitiven Resultate gelangen.

Hauptsächlich gilt dies nun von denjenigen Entwürfen, mit deren Bearbeitung sich die Gesetzgebungscommission und das Justizministerium dermalen beschäftigen, von dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs, einer Strafprozeßordnung und einer veränderten Organisation der Gerichte; die Prüfung derselben wird nicht blos wegen ihres bedeutenden Umfangs, sondern nebstdem und vorzugsweise wegen ihres Gegenstandes, der zu den schwierigsten der Gesetzgebung gehört und in materieller und formeller Hinsicht die größte Sorgfalt erheischt, einen Zeitraum in Anspruch nehmen, welcher mit der nothwendig beschränkten Dauer unserer Landtage schlechthin unvereinbar ist.

Es scheint deshalb wahres Bedürfniß, eine Maßregel zu treffen, die, unbeschadet der verfassungsmäßigen Mitwirkung beider Kammern zu solchen wichtigen Gesetzen, der großen Mehrzahl ihrer Mitglieder viele Zeit erspart, und dennoch ein ebenso genügendes Resultat verbürgt, wie die Einhaltung des regelmäßigen Gangs unserer ständischen Berathungen zur Folge haben dürfte.

Nach den Verfassungsurkunden mancher deutschen Staaten ist der ständische Ausschuß auch zur vorläufigen Prüfung wichtiger Gesetzentwürfe verbunden; und unsere eigene Verfassungsurkunde bestimmt im §. 51 wenigstens generell:

> „Es besteht ein ständischer Ausschuß — — dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die vor dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.“

Der namentlich ausgedrückte Fall ist wohl der des §. 57, wo zur Deckung eines außerordentlichen, unvorhergesehenen und dringenden Staatsbedürfnisses ein nicht bedeutendes Anlehen contrahirt werden will; nebstdem wird des Ausschusses noch im §. 63 gedacht, nach welchem er die Verwendung der für Kriegszwecke erhobenen Gelder beaufsichtigen soll; auch ist seine Wirksamkeit, jedoch blos in finanzieller Beziehung, durch das Gesetz über die Verfassung und die Verwaltung der Amortisationscasse vom 31. Dezember 1831 näher bestimmt, für den vorliegenden Endzweck möchte es am einfachsten scheinen, von der Clausel Gebrauch zu machen, kraft welcher dem Ausschuß noch andere Gegenstände zugewiesen werden können; dagegen kömmt jedoch in Betracht, daß der Ausschuß des §. 51 bereits eine specielle, gesetzlich bestimmte Aufgabe zu lösen hat und daß gerade durch die eigenthümliche Natur dieser Aufgabe die Wahl der Kammern bei der jeweiligen Ernennung seiner Mitglieder geleitet wird. Zu dem bisherigen Ausschuß dürften die Kammern immer solche ihrer Mitglieder wählen, die in Finanzsachen, in der Verwaltung, im Rechnungswesen besonders erfahren sind; selten werden aber diese gleich tiefe juristische Bildung besitzen und sich der ganz heterogenen Aufgabe gewachsen fühlen, über die Entwürfe eines Strafgesetzbuchs, einer Strafproceßordnung oder eines die Gerichtsverfassung modificirenden Gesetzes solche Gutachten zu erstatten, welche den Kammern feste Anhaltspunkte zur endlichen Berathung gewährten.

Die Regierung glaubt deshalb die Bildung eines weitern Ausschusses für dergleichen Entwürfe in Antrag bringen zu müssen, und zwar, der offenbaren Wichtigkeit der Sache halber durch ein Gesetz, wiewohl der Endzweck seiner Bestimmungen, der Natur ihres Gegenstandes nach, ein blos vorübergehender ist.

Ich verlese das höchste Rescript, welches mich zu solchem Antrag ermächtigt, so wie den Entwurf zum Gesetz.

Der Inhalt des letztern bedarf kaum einer Erläuterung.

Mein bisheriger Vortrag rechtfertigt die Hauptbestimmung unter §. 1, der §. 2 ist dem §. 51 der Verfassungsurkunde nachgebildet, mit der doppelten Abweichung, daß bei der Eigenthümlichkeit des dem weitern Ausschusse zugedachten Geschäfts, der Präsident der ersten Kammer hierzu nicht berufen wird, und daß ferner, wie sich von selbst versteht, diejenigen Ständemitglieder, welche zugleich als Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission oder des Justizministeriums functioniren, von der Wählbarkeit zum Ausschusse ausgeschlossen sind. Eines Vorstandes aber kann letzterer nicht entbehren, daher die Bestimmung des §. 3. Die Einberufung des Ausschusses, sein Zusammentreten mit Commissarien der Regierung, worauf sich der §. 4 bezieht, sind nothwendige, in unserer Verfassung gegründete Bedingungen seiner Thätigkeit. Gerade der wesentlichste Zweck des gegenwärtigen Antrags, der Zweck einer bedeutenden Zeitersparniß, würde inzwischen ganz verfehlt, setzte der §. 5 nicht ausdrücklich fest, daß der Ausschußbericht für beide Kammern, die Stelle des Commissionsberichts vertreten soll; das Resultat wäre sonst ein doppelter Aufwand an Zeit und Kraft, und ob im wahren Interesse der Sache, bliebe vielleicht noch dahin gestellt. Endlich erklärt der §. 6, mit der Eröffnung des nächsten Landtags sey die Vollmacht des Ausschusses, mit dessen Schluß die Wirksamkeit des Gesetzes für erloschen zu achten; überhaupt nemlich handelt es sich jetzt nicht davon, eine dauernde Einrichtung zu treffen, auch kann man dieselbe erneuern, wenn und so oft es angemessen scheint. Die Regierung hofft jedoch schon in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtag, den Ausschuß einberufen zu können, sie hofft dieß besonders dann, wenn das Budget für 1838, nach dem Ihnen gemachten Vorschlag, zugleich für 1839 gilt, indem solchen Falls die Eröffnung des nächsten Landtags nicht schon vor Ablauf des Finanzjahrs 1838 statt zu finden braucht.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 53. öffentl. Sitzung vom 4. Juli 1837.

Commissions - Bericht

über

die zur Motion erhobenen Anträge, die Allodification der Erb- u. Schupflehen betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Rettig.

Meine Herren!

In den meisten Gegenden des Landes besteht noch ein unvollkommenes Grundeigenthum, über welches gegen den Gutsinhaber ein gewisses, wiewohl sehr verschiedenartiges Obereigenthumsrecht exerzirt wird. Es sind dies die Zinslehen- oder Bauernlehen-Güter, die unter der Benennung Erblehen, Erbbestand, Schupflehen, Leibgedingsgüter bei uns, und in andern deutschen Ländern unter sehr verschiedenen Namen vorkommen.

Längst sind die mit einem solchen beschränkten Eigenthum verbundenen Nachtheile anerkannt, überall wird die möglichste Entfeßlung des Bodens im richtig verstandenen Interesse des allgemeinen Staatswohls gefordert.

Den großen Werth des freien Grundeigenthums erkennend, und aufgemuntert durch Vorgänge der jüngsten Zeit wurde daher auf gegenwärtigem Landtage wieder durch mehrere Petitionen die Allodification der Erb- und Schupflehen in Antrag gebracht, nämlich durch die Erb- und Schupflehenleute zu Wössingen, Amts Bretten, und Sulzfeld, Amts

Eppingen, von Neuenheim, Oberamts Heidelberg, von Sattelbach, Amts Mosbach, und auf dem Weidachshof, Amts Adelsheim.

In der 35. öffentl. Sitzung wurde über diese Petitionen von Ihrer Petitions-Commission Bericht erstattet, und wegen Wichtigkeit des Gegenstandes angetragen, die Sache als Motion zu behandeln, und zur weitern Berathung an die Abtheilungen zu verweisen.

Dieser Antrag wurde damals zum Kammerbeschluß erhoben, und in den Abtheilungen eine Commission gewählt, in deren Namen ich Ihnen nach vorheriger Berathung über diesen in vielfacher Beziehung allerdings wichtigen Gegenstand Bericht zu erstatten die Ehre habe.

Beinahe auf allen Landtagen verlangten die Erb- und Schupflehenbesitzer aus den verschiedenen Gegenden des Landes für Allodification der Erb- und Schupflehen ein Gesetz, und in den von der Petitions-Commission nachträglich in der letzten öffentlichen Sitzung hierher überwiesenen weitern Petitionen der Schupflehenleute der Grundherrschaft Langenstein, der Amtsbezirke Pfullendorf und Ueberlingen, der Gemeinderäthe aus den Amtsbezirken Möskirch und Heiligenberg, endlich von den Leibgedingern von Dossenheim wird unter Anführung mehrerer Beschwerden über den bisherigen Zustand ein gleiches Verlangen gestellt.

Ebenso wurden auf dem letzten Landtage nach dem Antrag der damaligen Petitions-Commission nicht weniger als 13 Petitionen an das Großherzogl. Staatsministerium überwiesen, und zwar unter Beziehung auf einen im Jahr 1833 von der zweiten Kammer gefaßten ähnlichen Beschluß, die Bitte enthaltend, daß ein Gesetz über Allodification der Bauernlehen vorbereitet, und die staatswirthschaftlichen Interessen bei Allodificationsgesuchen von Stiftungslehen möglichst berücksichtigt werden mögen.

So verschiedenartig die Lehensverhältnisse sich früher in Deutschland, und besonders in den einzelnen Theilen unseres Vaterlandes ausgebildet haben mögen, so sehr auch der Ursprung der eigentlichen Bauernlehen, von denen hier die Rede ist, die Art und Weise, wie sie entstanden, die Stellung der Lehenherrn zu den Lehenleuten, und vorzüglich die Leistung und Gegenleistung von einander abweichen mag, immerhin läßt sich bei diesem aus dem Mittelalter hervorgegangenen Institut bei allen sonstigen Verschiedenheiten so viel wenigstens auf das bestimmteste erkennen, daß sich ein solcher Verband mit einer wohlgeordneten Staatswirthschaft dermaliger Zeit, mit dem Fortschreiten der Kultur und mit den allgemeinen Interessen der Landwirthschaft durchaus nicht verträgt. Es wird daher auch nicht nöthig seyn, hier erst auszuführen, daß jede Belastung des Grundeigenthums, Alles, was dem Gutsbesitzer als solchem unablöslich obliegt, somit als eine Beschränkung des Eigenthums erscheint, viel mehr drückt, und für die Verbesserung des Kulturstandes ein größeres Hemmniß ist, als eine blos persönliche Schuld.

Wenn der Besitzer eines Guts nicht die Möglichkeit vor sich hat, durch Fleiß und Sparsamkeit die Last, die auf seinem Besitzthum ruht, allmählig abzutragen, oder doch zu mindern, so entgeht ihm eben damit ein großer Sporn zu höherer Thätigkeit.

Noch weniger wird er sich aber zu einer oft mit großer Mühe verbundenen Kulturverbesserung ermuthigt finden, wenn er bedenkt, daß alle seine Opfer in Folge eines möglichen oder etwa nahe bevorstehenden Heimfalls des Lehens nicht ihm, und nicht seinen Verwandten oder Freunden, sondern nur dem Lehenherren zu gut kommen. Hierzu gesellen sich noch die Belästigungen, welche der Lehensnexus auch während der Lebenszeit des Besitzers in Bezug auf Verpfändungs- oder Veräußerungsbewilligungen, und in Bezug auf die hiermit verbundenen, oft willkührlich gesteigerten, Taxen im Gefolge hat.

Darum, meine Herren, ist es kein Wunder, daß sich die Klagen über den Lehensnexus durch zahlreiche Petitionen auf jedem Landtage erneuern, daß von einem großen Theil der Staatsangehörigen eine Abhülfe verlangt wird, wozu Zeitverhältnisse und Beispiele dringend auffordern.

Diese Abhülfe wird auf gesetzlichem Wege geschaffen, und eine aus veralteten Feudalverhältnissen entstandene, der Entwicklung unserer vaterländischen Industrie hemmend entgegentretende Belastung des Grundeigenthums entfernt werden können durch ein Ablösungsgesetz, welches auf gerechte und billige Grundsätze basirt, ähnlichen frühern Ablösungsgesetzen nachgebildet ist, Befreiung des Grundeigenthums ohne Beeinträchtigung des Berechtigten erzielt, und den Anforderungen der Zeit entspricht, in welcher Nationalindustrie und Nationalwohlstand rasche Fortschritte machen.

Vor allem, meine Herren, muß Ihre Commission hinsichtlich der Schupf-, Leib- oder Fall-Lehen auf den Unterschied aufmerksam machen, welcher zwischen den dahin gehörigen Todbeständen, wie sie das Land-Recht bezeichnet, und solchen Schupflehen, welche nach Gesetz oder Herkommen die Natur und Eigenschaft der eigentlichen Erblehen haben, besteht.

Das charakteristische Merkmal der Erstern ist daran zu erkennen, daß solche Güter (bona vitalitia) nur an eine Hand, oder mit andern Worten: bis zum Tode des Gutsinhabers gegen einen bestimmten Zins verliehen werden, und daß nach dem Tode desselben der Eigenthümer wieder frei darüber verfügt, wogegen bei eigentlichen Erbbeständen, selbst wenn sie unter dem Namen von Schupflehen, Leibgedingsgüter ꝛc. vorkommen, eine ausdrückliche bedungene oder hergebrachte Verbindlichkeit besteht, und der Besitzer so wie dessen lehenberechtigten Nachfolger ein wahres Nutzeigenthum haben.

Durch letztere, nämlich durch den Erbpacht, Erbbestand (Colonatrecht) wird dem Erbbeständer (Colonen) für ihn und seine Erben ein Realrecht verliehen, nämlich gegen einen bestimmten Grundzins (Canon oder Bekenngeld) mit der Beschränkung jedoch, daß der Erblehenmann oder Erbbeständer ohne Genehmigung des Lehenherrn über das Gut nicht verfügen kann.

Zu dieser letztern Klasse gehören, wie schon bemerkt, auch viele unter dem Namen Schupflehen, Leibgedingsgüter ꝛc., vorkommende Güter, was die Petitionen über die Rechtsverhältnisse der Schupflehenleute und die Commissionsberichte über diese Petitionen, so wie über den deßfalls im Jahr 1833 vorgelegten Gesetzentwurf, endlich die Discussion über diese Berichte umständlich nachweisen.

Ueber die hieher gehörigen Schupflehen wurde das Gesetz vom 15. November 1833 erlassen. Durch dieses Gesetz sind die Merkmale eben dieser Schupflehen schon hinreichend bestimmt, und nur, so weit bei Schupflehen, Leibgedingsgütern ꝛc. die Voraussetzungen jenes Gesetzes vorhanden sind, kann man bei ihnen von einer vererblichen Eigenschaft, von einem Nutzeigenthum der Familie, und eben damit auch von einer Allodification, wie bei den eigentlichen Erblehen, sprechen.

In Beziehung auf die Ablösung im Allgemeinen haben sich nun die verschiedenen Petenten sowohl jetzt, als auf früheren Landtagen theils auf das Ablösungsgesetz vom 5. October 1820, theils auf die Verordnung vom Jahr 1826, wodurch wegen Allodification der herrschaftlichen Bauerlehen Bestimmung getroffen wird, bezogen, und hierin unter anderm eine Unterstützung ihrer Anträge zu finden geglaubt, allein beides wohl ohne hinlänglichen Grund, denn das erste Ablaufgesetz spricht blos von Grundgilten und Grundzinsen, und schließt ausdrücklich alle jene Abgaben aus, welche von Erblehen oder Erbbestandsgütern, Schupflehen, und überhaupt von solchen Liegenschaften entrichtet werden, wovon das volle Eigenthum nicht dem Gilt- oder Zinsgeber, sondern das Obereigenthum einem Andern zusteht. Die letztere Verordnung vom Jahr 1826 aber hat nicht nur keine Gesetzeskraft, sondern sie gibt auch nur eine Vorschrift, wie die herrschaftlichen Bauernlehen, nämlich Erb- und Schupflehen allodificirt werden können, welche Beschränkung sich schon von selbst versteht, da ohne Gesetz die Verhältnisse anderer Lehen, die nicht in die Klasse der blos herrschaftlichen Bauernlehen gehören, nicht regulirt werden konnten.

Es bedarf also eines besondern und förmlichen Gesetzes, wodurch es den Besitzern der Schupf- und Erblehen, das Obereigenthum mag dem Großherzoglichen Fiscus, den Standes- und Grundherrn, den Stiftungen und Kor-

porationen, oder wem immer zustehen, möglich werde, den Lehennexus abzukaufen, oder abzulösen, eines Gesetzes, welches auf der andern Seite dem Lehensherren eine volle Entschädigung zusichert, und also ohne Verletzung der beiderseitigen Interessen den Anforderungen der Zeit und den gerechten billigen Erwartungen der in großer Zahl schon längst aufgetretenen Petenten entspricht. Hat man doch mit dem besten Erfolg andere das Grundeigenthum beschwerende Abgaben und Leistungen in der jüngsten Zeit auf gesetzlichem Wege entfernt, z. B. eine Menge unter verschiedenen Namen vorkommende alten Abgaben, die Gülten und Grundzinse, die Drittelspflichtigkeit, Frohnden, wird sogar jetzt der gesammte Grund und Boden unseres gesegneten Vaterlandes von der schweren Last des Zehentens durch ein wohlthätiges Ablösungsgesetz befreit, ist man selbst den Lehensleuten, welche ärarischen Bauernlehn besitzen, durch die allegirte Verordnung vom Jahr 1826 dadurch schon einigermaßen zu Hülfe gekommen, daß wenigstens Vorschriften gegeben sind, wie solche Erbbestände in freies Eigenthum verwandelt werden können.

Aus welchem Grund soll denn — fragen wohl die Erb- und Schupflehenleute nicht ohne dringende Veranlassung — unser Grundeigenthum noch länger mit einer drückenden Last beschwert bleiben, während dem man von allen Seiten ähnliche Grundbeschwerden, die vielleicht nicht einmal in gleich hohem Grade drücken, zu entfernen strebt, und selbst der Staat zur möglichst sicheren Erreichung dieses Zweckes theilsweise bedeutende Opfer darbringt?

So verwerflich ohnstreitig und nach allgemeiner Anerkennung sowohl hinsichtlich des precären Zustandes der Lehnleute, als insbesondere der Landwirthschaft und der höhern staatswirthschaftlichen Interessen, die durch den Lehnnexus gebotene Beschränkung des Grundeigenthums erscheint, und so dringend das Fortschreiten in der Cultur zu einer Aenderung auffordert, daher auch Ihre Commission eine weitere Ausführung hier füglich umgehen zu können glaubt, ebenso bestimmt wird sich auch aus der Natur dieser Bauernlehen ergeben, daß von einem Beitrag des Staats zur Ablösung dieses Lehenverbandes nicht die Rede seyn kann, sondern daß hier eine ausschließende Verbindlichkeit des Leheninhabers gegen den Lehenherren eintritt.

Es besteht nämlich hier immer ein unvollkommenes Eigenthum, ein nur nutzbares Eigenthum an den Zins- oder eigentlichen Bauernlehn, welche unter allen Umständen als wahre Lehngüter zu behandeln sind. Es ist aber auch dieses Eigenthum unvollkommen bei dem Colonatrecht, Erbpacht, Erbbestand, Erblehen.

Alle stimmen in ihrer Haupteigenschaft mit einander überein, die Bestimmungen mögen auf besondern Gesetzen, auf Verträgen oder Herkommen beruhen, es mag ein nutzbares Eigenthum gegen gewisse Dienste und Lieferungen, oder ein mit gewissen Beschränkungen verbundenes Realrecht verliehen, es mag selbst dabei eine gewisse Erbfolge bestimmt seyn. Unvollkommen nämlich ist bei allen diesen unter sehr verschiedenen Namen vorkommenden Gütern das Eigenthum um deswillen, weil daneben noch ein Obereigenthum besteht, an welches eben so verschiedenartige Rechte und Pflichten gebunden sind, wodurch nur das Verhältniß des Obereigenthumsherrn und Nutzeigenthümers geregelt, also jede Mitbetheiligung der Gesammtheit oder des Staats ausgeschlossen wird, daher, wie gesagt, bei der Umwandlung dieses unvollkommenen Eigenthums in ein freies Grundeigenthum der Staat gar nicht, wenigstens nicht unmittelbar, betheiligt seyn, somit auch nicht ins Mitleiden gezogen werden kann, wie dies auch bei Ablösung der Gülten und Zinsen, so wie der Drittelspflichtigkeit, nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 der gleiche Fall ist.

Dies voraus bemerkt, meine Herren, läßt Ihre Commission die Vorschläge nachfolgen, nach welchen Grundzügen ein künftiges Ablösungsgesetz etwa zu Stande kommen dürfte.

Vor Allem scheint die Bestimmung nöthig, daß sowohl dem Lehenpflichtigen, als dem Lehenberechtigten das Recht eingeräumt werde, die Ablösung fodern zu können, denn auf diesem Wege wird der Zweck, das beschwerte Grundeigenthum in freies Eigenthum zu verwandeln, am sichersten erreicht, indem sich wohl Fälle denken lassen, daß auch dem Berechtigten daran wesentlich gelegen seyn kann, sich gegen Begebung seines Obereigenthums eines gewissen Ablösungskapitals zu versichern, wiewohl man zugeben kann, daß die Fälle häufiger vorkommen werden, wo der Pflichtige die Ablösung verlangt, aus dem einfachen Grund, weil er ohnverkennbar ein stärkeres Interesse hat,

als der Berechtigte, weil er es ist, dem daran gelegen seyn muß, durch einen freien Besitz seine und seiner Familie Existenz mehr zu sichern, den Culturstand zu verbessern, und sich dadurch in die Lage zu setzen, mit seinen Mitbürgern, die ein freies Grundeigenthum besitzen, in Concurrenz treten zu können.

Wegen dieses stärkern Interesse, und hauptsächlich, um den Pflichtigen nicht noch einer precäreren Lage auszusetzen, wird aber auch zugleich eine gewisse Beschränkung des dem Berechtigten einzuräumenden Rechts der Ablösungsforderung nöthig seyn, damit dem Ersteren nämlich nicht zu jeder Zeit und ohne Rücksicht seiner eigenen Lage eine Verbindlichkeit auferlegt werden könne, die unter Umständen für ihn weit härter werden dürfte, als der bisherige Zustand, oder die Fortentrichtung der Lehenabgabe, was in einzelnen Fällen den Ruin ganzer Familien leicht herbeiführen könnte.

Eine zweckmäßige Beschränkung glaubte Ihre Commission darin zu finden, wenn dem Berechtigten das Recht, die Ablösung zu fordern, nur in Erledigungsfällen eingeräumt werde, nämlich da, wo eine Besitzveränderung in der Person des Lehninhabers vor sich geht. Eine ungleiche Behandlung, die also darin liegt, daß der Pflichtige die Ablösung zu jeder Zeit, der Berechtigte aber nur in Erledigungsfällen fordern kann, scheint beim ersten Anblick vielleicht gegen Billigkeit zu verstoßen, allein es ist nicht also, wenn man die Lage von beiden in dem eintretenden Falle der Ablösung mit einander vergleicht. Der Berechtigte bleibt hier im Fortbezug der von dem Pflichtigen zu entrichtenden Lehen-Abgabe, bis zur eintretenden Aenderung, und seine Lage wird also nicht verschlimmert, es tritt im Gegentheil mit der Ablösung selbst, nur eine Umwandlung seiner Rente ein, die ihm bei voller Entschädigung wohl gleichgültig, mindestens für ihn nicht beschwerend seyn kann; allein ganz anders verhält es sich bei dem Pflichtigen, der ohne jene Beschränkung, bei mangelnder Aussicht, ein auch nur terminweis zu zahlendes Ablösungskapital aufzubringen, bei beschränkten Mitteln leicht einer Zerrüttung seiner ökonomischen Verhältnisse ausgesetzt werden könnte, welche Befürchtung wohl in dem Fall für den nachfolgenden Besitzer nicht eintreten kann, wenn durch Tod oder Veräußerung der Besitz in der Person des Lehninhabers geändert wird, das frühere persönliche Verhältniß zwischen Berechtigten und Pflichtigen mithin ganz aufhört, und ohnedies mit einer derartigen Besitzveränderung auch nothwendig eine Aenderung in den Vermögens- und Familienverhältnissen vor sich geht.

Ein zweiter Grundsatz wäre nach Ansicht Ihrer Commission dahin aufzustellen, daß dem Berechtigten eine volle Entschädigung von dem Pflichtigen geleistet werden müsse, jedoch in verschiedenem Betrage, je nachdem der Berechtigte oder der Pflichtige die Ablösung verlangt. In solche Entschädigungsberechnung müssen natürlich die sämmtlichen Berechtigungen aufgenommen werden, seyen sie ständige oder unständige, mithin nicht nur Vergütung der jährlichen Lehenabgabe oder des Canon, sondern auch für den bei Besitzveränderungen zu bezahlenden Handlohn oder Ehrschatz, und endlich Vergütung für das Heimfallsrecht.

Was nun zuerst den Canon betrifft, so setzt das Gesetz vom 5. Okt. 1820, die Ablösung der Gülten und Zinse betr., fest, daß für den Fall, wenn der Pflichtige den Loskauf verlangt, der 18fache Betrag des Zins- oder Gültwerths bezahlt werden soll. Ein Gleiches bestimmt die Verordnung vom 11. Mai 1826, die Allodification der herrschaftlichen Bauernlehen betr., und die Verordnung vom 11. Jan. 1827, die Allodification der ehemaligen pfälzischen Erbbestände betr., bezieht sich wegen Abkauf des Canons und des Laudemiums wieder auf jene frühere Verordnung vom Jahr 1826.

Beide letztere Verordnungen haben zwar, wie oben schon bemerkt worden, keine Gesetzeskraft, sind auch nur Vorschriften für die Administrativ-Behörden, ohne verbindende Normen für den Fiscus, und das Gültablösungsgesetz vom Jahr 1320 spricht von einer Abgabe, welche der Eigenthümer einer Liegenschaft an den Inhaber des Gült- oder Zinsrechts zu bezahlen hat, von Abgaben also, welche mit der Lehnabgabe oder dem Canon nicht gleichbedeutend sind; gleichwohl glaubt Ihre Commission hierauf aufmerksam machen zu müssen, indem sie ihre Ansicht dahin ausspricht, daß der Loskauf des Canons wenigstens in keinem höhern, als dem 20fachen Betrage Statt finden sollte.

Den in die Berechnung ebenfalls aufzunehmenden, bei Besitzveränderungen zu zahlenden Handlohn oder Eheschatz betreffend, so wird ohne Zweifel das Gesetz vom 5. Okt. 1820, wegen Abkauf der Drittheilspflichtigkeit hier analoge Anwendung finden können, denn drittheilspflichtige Güter sind solche, von welchen bei Besitzveränderungen durch Sterbfälle oder Veräußerung ein bestimmter Theil des Gutswerths bezahlt werden muß. Der Ehrschatz (laudemium) bei dem Erblehen, Erbbestand wird vertragsmäßig oder nach Herkommen aus dem gleichen Titel, nämlich wegen Veränderung des Besitzes gefordert, mithin tritt, wenn auch die Qualität der Güter in sonstiger Beziehung sehr verschieden ist, doch bei einer, wie der andern Art dieser Güter der gleiche Grund ein, aus welchem der Berechtigte für die neue Bewilligung des nutzbaren Eigenthums, des Erbpachtrechts oder Colonatrechts bei dem Erblehen, und bei dem drittheilspflichtigen Gut an den Pflichtigen eine gewisse Gebühr fordern kann.

Für das Ablösungskapital von den bei Besitzveränderungen zu zahlenden Gebühren besteht also schon eine gesetzliche Norm, und Ihre Commission glaubt die Beibehaltung derselben auch bei den Erblehengütern aus den angeführten Motiven Ihnen vorschlagen zu dürfen.

Die dritte Forderung des Berechtigten besteht in der Vergütung für das Heimfallsrecht, also für die Entsagung auf die Heimfallshoffnung.

Es ist wohl natürlich, gerecht und billig, daß der Berechtigte auch dafür entschädigt werden muß, daß er sich des Rechtsanspruchs begibt, wodurch ihm eine nähere oder entferntere Aussicht eröffnet wird, das Lehngut ganz an sich zu ziehen, und mit seinem Obereigenthum auch das Nutzeigenthum zu verbinden. Es wird sich hiebei nur die Frage aufwerfen lassen, wie die Vergütung für das Heimfallsrecht bemessen werden soll?

Der Heimfall von Erblehen oder Erbbeständen tritt, wie Ihnen, meine Herren, wohl bekannt ist, sehr verschieden ein. Solche Lehen können nämlich übertragen werden:

a) auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, sogar auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeständers;

b) auf Leibes-Erben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, also mit Ausschluß der Geschenk- und Vermächtnißnehmer;

c) auf bloße Leibeserben des ersten Erwerbers, also auch mit Ausschluß der Seitenverwandten, und

d) auf nur männliche Leibeserben.

Bei den unter a erwähnten Lehen der ersten Klasse kann natürlicher Weise von keinem Heimfall die Rede seyn, und eben deswegen auch von keinem Loskauf der Heimfallshoffnung.

Bei den andern drei Klassen aber ist ein solcher Loskauf der Heimfallshoffnung unerläßlich.

Nach der Nähe oder Entfernung dieser Hoffnung, wird auch eine größere oder geringere Loskaufgebühr zu bezahlen seyn, und zwar in einer größeren oder geringeren Zahl von Procenten von dem eigentlichen Gegenstand des zu erwartenden Heimfalls, nämlich von dem Gutswerth nach Abzug der Ablösungs-Kapitalien vom Canon, und von den Besitzveränderungsgebühren.

Ohne hier in einen weiteren Vorschlag, wie hoch die Procente in den verschiedenen Fällen zu berechnen seyn dürften, näher einzugehen, glaubte doch Ihre Commission bemerken zu müssen, daß nach der Verordnung vom Jahr 1826 bei Allodification der herrschaftlichen Bauernlehen, um die Abkaufssumme für den Heimfall auszumitteln, von der übrig bleibenden Summe des Gutswerths im ersten Fall

ad a. wo als Erblehen neben der ordentlichen Erbfolge auch auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer übertragen werden kann, für den Heimfall nichts,

ad b. wo es auf Leibeserben und Seitenverwandte übergeht, ein Procent.

ad c. wo es nur an Leibeserben übertragen werden kann, drei Procent, und

ad d. da, wo nur die männlichen Leibes-Erben zugelassen werden, 6 Procent in Anrechnung gebracht werden sollen.

Eine mäßige Erhöhung dieser Procente dürfte nun wohl angenommen werden, wenn es sich um ein allgemeines Gesetz über die Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung handelt, namentlich in so fern der Berechtigte durch den Pflichtigen zur Allodification genöthigt wird.

Schon oben ist wegen Bestimmung der dem Berechtigten zu leistenden Entschädigung angeführt worden, daß solche in verschiedenem Betrage Statt finden dürfte, je nachdem der Berechtigte oder der Pflichtige die Ablösung fordert. Fordert sie nämlich der Berechtigte, so wird wohl die Entschädigungssumme geringer ausfallen müssen, als im umgekehrten Fall, wie dieser Grundsatz auch in dem Gültablösungsgesetz vom 5. Oct. 1820 angenommen ist.

Der Grund hiezu liegt wohl in einer möglichsten Ausgleichung der ungleich getheilten Interessen. Der Pflichtige hat nämlich, wie oben schon angedeutet wurde, ohnstreitg ein stärkeres Interesse an der Ablösung, als der Berechtigte— das Interesse nämlich, sein Gut von einer drückenden Last frei zu machen, und seinem landwirthschaftlichen Betrieb einen höheren Aufschwung zu geben, währenddem das Interesse des Berechtigten nur darin bestehen kann, seine aus dem Lehenverband abfließende Rente in eine andere umzuwandeln, daher auch die Fälle nur selten vorkommen werden, daß der Berechtigte die Ablösung verlangt.

Der Pflichtige kann deswegen, wenn er sich in der Lage befindet, die Ablösung ankündigen zu können, einen höhern Preis dafür anbieten, als in dem umgekehrten Fall, wenn er die Ablösung nicht selbst fodert.

Umgekehrt wird dagegen der Berechtigte nicht in den Fall kommen, die Ablösung zu fodern, wenn er in der Umwandlung der Rente nicht seine Rechnung findet, wenn er im Gegentheil vorzieht, die Lehen-Abgabe fortbestehen zu lassen. Wenn dies also in seinen freien Willen gestellt ist, so kann er sich billig mit einem etwas geringern Ablösungs-Kapital begnügen, als in jenem Fall, wenn er durch die Anforderung des Pflichtigen gesetzlich genöthigt wird, seine Obereigenthumsrechte mit einer Entschädigungssumme zu vertauschen.

Uebrigens treten auch hier wieder die gleichen Rücksichten ein, wie bei dem obenerwähnten Grundsatz, wornach der Berechtigte die Ablösung nur dann fordern kann, wenn eine Besitzveränderung in der Person des Lehninhabers vor sich geht.

Von selbst wird es sich nun wohl verstehen, daß in dem angenommenen Falle, wenn nämlich der Berechtigte die Ablösung verlangt, auch das Heimfallsrecht nach geringeren Prozenten berechnet werden muß, denn der Grund ist derselbe wie beim Loskauf des Canons.

So viel über den zweiten Grundsatz hinsichtlich der dem Berechtigten für die Ablösung zu zahlenden Entschädigung, wobei es sich wohl von selbst versteht, daß die Gegenleistungen des Lehenherrn, wo sie vorkommen, sowohl am Canon, als Ehrschatz, und an den Heimfallsgebühren in Abzug gebracht werden müssen, und zwar wenn sie nicht gleich und ständig sind, nach gewissen Durchschnittsjahren, oder nach Schätzung. Sollten im einzelnen Falle die Gegenleistungen des Lehenherrn die jährlichen Lehenabgaben übersteigen, so wird dieser ebenfalls zu kapitalisirende Mehrbetrag an den Besitzveränderungsgebühren und an den Gebühren für den Heimfall in Abrechnung gebracht werden müssen, und nur dann, wenn die Gegenleistungen das gesammte Ablösungskapital übersteigen sollten, würde der freilich seltene Fall eintreten, daß der Lehenherr den Mehrbetrag seiner Gegenleistungen herauszubezahlen hätte, falls er nicht in der angesprochenen Befugniß, seine Lehenrechte mit seinen Gegenleistungen aufzugeben, rechtlich geschützt werden könnte.

Eine weitere in ein Ablösungsgesetz aufzunehmende Bestimmung wird darin bestehen müssen, daß diejenigen Abgaben, welche in Naturalien bestehen, nach gewissen Durchschnittspreisen, und die Dienstleistungen in ihrem einfachen Jahrsbetrage nach den Vorschriften des Frohn-Ablösungsgesetzes angenommen und regulirt werden, letzteres wohl um deswillen, weil derartige Leistungen in gleicher Kathegorie stehen, und daher auch ein gleicher Maßstab angelegt werden kann.

Billig wird es übrigens erscheinen, daß den ablösenden Lehenpflichtigen zur Zahlung des Kapitals angemessene Termine gegen Verzinsung gestattet werden, wobei etwa festgesetzt werden könnte, daß die Jahrszieler nicht unter eine gewisse Summe herabsinken dürfen.

Es kann nun aber auch in dem besondern Interesse eines wie des andern Theils liegen, die Ablösungs-Kapitalien selbst mit der Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils des Lehnguts zu vertauschen, und es könnte in dieser Hinsicht vielleicht zweckmäßig seyn, in ein künftiges Ablösungsgesetz die fernere Bestimmung aufzunehmen, daß da, wo es nach Beschaffenheit und Umfang des Gutes füglich geschehen kann, der Lehnherr, wenn an ihn die Ablösung verlangt wird, einen bestimmten Theil des Lehngutes nach einem Werthanschlag, der nach dem Ablösungs-Kapital bemessen wird, fordern darf, und daß im umgekehrten Fall, wenn der Lehnherr die Ablösung verlangt, dem Lehnberechtigten die Befugniß eingeräumt wird, statt Zahlung der Ablösungs-Kapitalien einen verhältnißmäßigen Theil des Gutes an den Lehnherrn abzutreten.

Ihre Commission, meine Herren, will hierauf hauptsächlich aus dem Grund aufmerksam machen, weil hier immerhin von einem getheilten Eigenthum, nämlich von Ober- und Nutz-Eigenthum die Rede ist, und die Umwandlung in freies Eigenthum der alleinige Zweck des Gesetzes seyn soll, wodurch die Theilbarkeit zwischen dem Ober- und Nutzeigenthümer nicht ausgeschlossen wird, diese vielmehr unter Umständen von wesentlichen Vortheilen seyn kann.

Schließlich muß Ihre Commission auf das Gesetz vom 15. November 1833, die Rechtsverhältnisse der Schupflehenleute betreffend, zurückkommen.

Wenn nämlich dort der Lehnherr verpflichtet wird, nach seitheriger Uebung das heimgefallene Schupflehen an die Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Besitzers wieder zu verleihen, wenn also der unter früherer Gesetzesherrschaft bestandene precäre Zustand solcher Schupflehenleute sich geändert und das Schupflehen die Eigenschaft des Erblehen angenommen hat, so ist es wohl begreiflich, daß die für die Ablösung der Erblehen und Erbbestände zu gebenden gesetzlichen Vorschriften auch gleiche Anwendung auf die in dem erwähnten Gesetz vom Jahr 1833 aufgeführten Schupflehen finden müssen, und daß, wie schon bemerkt, nur diejenigen Todbestände, hinsichtlich derer nach dem Tode des Besitzes dem Eigenthumsherrn die freie Verfügungsgewalt über das Gut zukommt, davon ausgeschlossen bleiben.

Nach dieser über den fraglichen Gegenstand von Ihrer Commission entwickelten Ansicht schlägt Ihnen dieselbe vor:

Die Kammer möge beschließen, Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse ehrfurchtsvollst zu bitten, den ständischen Kammern auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wornach sowohl die Erblehen als die im Gesetz vom 15. November 1833 angeführten Schupflehen abgelöst oder allodificirt werden können, und zwar unter folgenden Hauptbestimmungen:

a) daß sowohl die Lehenpflichtigen als die Lehenberechtigten die Ablösung fordern können, letztere jedoch nur in jeweiligen Erledigungsfällen;

b) daß ein verschiedener Ablösungsfuß festgesetzt werde, je nachdem der Lehenpflichtige oder der Lehenberechtigte die Ablösung fordert;

c) daß die Ablösung sich sowohl auf die jährliche Lehen-Abgabe oder Canon, als auf die bei Besitzveränderungen zu bezahlende Gebühr (Handlohn oder Ehrschatz) und auf die für das Heimfallsrecht zu leistende Vergütung beziehe; und

d) daß Derjenige, gegen welchen die Ablösung gefordert wird, verlangen kann, daß das Gut nach Verhältniß des Werths der beiderseitigen Rechte unter beide Theile in Natura getheilt werde.

Beil. Nr. 7 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Frachtfuhrwerke, welche gewerbmäßig benutzt werden, so wie die, zum Transport von Personen und Waaren bestimmten, Postwägen dürfen auf den Staatsstraßen des Großherzogthums nur zugelassen werden, wenn die Radfelgen dieser Fuhrwerke die dafür vorgeschriebene Breite haben.

§. 2.

Diese Breite soll seyn:

1. Bei zweirädrigen Fuhrwerken:
   a) bei einer Bespannung von ein oder zwei Zugthieren . . . . . 3″ 5‴
   b) bei einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren . . . . . 5″ 2‴
2. bei vierrädrigen Fuhrwerken:
   a) mit einer Bespannung von drei bis vier Zugthieren . . . . . 3″ 5‴
   b) bei einer Bespannung von mehr als vier Zugthieren . . . . . 5″ 2‴
   c) bei Postwagen zum Personen- und Waaren-Transport . . . . . 2″ 2‴

§. 3.

Bei Fuhrwerken, die aus anderen Vereinsstaaten kommen, soll an der vorgeschriebenen Radfelgenbreite ein Minderbetrag von höchstens anderthalb Linien gestattet seyn.

§. 4.

Befinden sich an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite, so wird bei Anwendung der im Artikel 2 enthaltenen Vorschriften nur auf die Felgenbreite desjenigen Rads Rücksicht genommen, welches die schmälste Felge hat.

§. 5.

Die zweirädrigen Fuhrwerke dürfen mit nicht mehr als vier Zugthieren, und die vierrädrigen mit nicht mehr als mit acht Zugthieren bespannt werden.

§. 6.

Ausgenommen von der Bestimmung dieses Artikels sind Fuhrwerke, auf welchen sehr schwere und zugleich untheilbare Gegenstände verführt werden.

Eine gleiche Ausnahme findet hinsichtlich des Vorspanns bei der Ueberfahrt über Steigen statt.

§. 7.

Die Regierung ist ermächtigt, die Beobachtung der Artikel 2 und 5 auf einzelnen bestimmten Straßenzügen außer Anwendung zu setzen, wenn sie dieses im Interesse des Verkehrs zweckmäßig findet.

§. 8.

Bei allen Fuhrwerken ohne Ausnahme, die auf Staatsstraßen gebraucht werden, dürfen die Radbeschläge nicht mit vorstehenden Nägeln oder Schrauben versehen, und sie müssen so beschaffen seyn, daß sie eine ebene Oberfläche bilden.

Radbeschläge, deren Oberfläche nur durch den Gebrauch an den Kanten abgenutzt sind, dürfen forthin benutzt werden.

§. 9.

Die Führer von Frachtfuhrwerken, deren Räder die im Artikel 2 vorgeschriebene Breite nicht haben, müssen für jede Stunde Wegs, die sie bereits zurückgelegt haben, oder noch zurücklegen werden, von jedem Stück der Bespannung eine Strafe von . . . . . 4 Kr.
bezahlen, nebst einer dem Anzeiger zufallenden Anzeigegebühr von . . . . . 1 fl. 30 Kr.

§. 10.

Die Führer dieser Fuhrwerke verfallen ferner in eine Strafe von . . . . . ½ Kr.
von jeder zurückgelegten und noch zurückzulegenden Stunde Wegsstrecke, wenn die Nägel oder Schrauben vorstehen;

in eine gleiche Strafe von . . . . . ½ Kr.
von jeder zurückgelegten und noch zurückzulegenden Stunde Wegsstrecke, wenn die Radbeschläge keine ebene Oberfläche bilden.

§. 11.

In die eine oder die andere, oder in beide der im letztgedachten Artikel benannten Strafen, verfallen die Führer aller anderen im Artikel 1 und 2 nicht gedachten Fuhrwerke, an deren Räder entweder die Nägel oder die Schrauben vorstehen, oder die Radbeschläge keine ebene Oberfläche haben.

§. 12.

Wer mehr Zugthiere angespannt hat, als im Artikel 5 gestattet ist, verfällt in jedem einzelnen Betretungsfalle in eine Strafe von 3 fl. für jedes der zuviel angespannten Zugthiere. Von dieser erkannten Strafe erhält Anzeiger ein Drittel als Gebühr.

§. 13.

Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen dieses Gesetzes untersucht der Bürgermeister des Orts, in welchem die Anzeige gemacht wird, und erkennt in erster Instanz.

Der Rekurs gegen dessen Erkenntniß geht in letzter Instanz an das ihm vorgesetzte Bezirksamt.

§. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1839 in Kraft.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium ꝛc.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit
des Großherzogs
Büchler.

Hochgeehrte Herren!

Schon seit Jahren ist von der zweiten Kammer der Ständeversammlung der Wunsch ausgegegangen, daß, um die Staatsstraßen gegen den Ruin zu schützen, der denselben durch Ueberlastung der Fuhrwerke zugefügt wird, die Regierung ein Gesetz vorlegen möge, durch welches breitere Radfelgen an den Fuhrwerken, welche die Staatsstraßen befahren, eingeführt werden sollen. Die Regierung, zwar von dem angegebenen Nachtheile selbst überzeugt, hat aber dennoch immer Anstand genommen, diesen Wünschen zu entsprechen, aus Gründen, die in ihren damaligen Verkehrsverhältnissen ihre Rechtfertigung fanden. — Die Lage des Großherzogthums ist dem Verkehr vielseitig günstig, jedoch dürfte jede Einrichtung, die auch nur indirect für eine Erschwerung hätte angesehen werden können, demselben leicht einen Abbruch zugefügt haben, und darum würde, so lange nicht gleichförmige Maaßregeln von unsern Nachbarstaaten zu erwarten waren, eine einseitig von uns ergriffene zwar allerdings unseren Straßen zu gut gekommen seyn, allein, Nachtheile anderer Art haben befürchten lassen, die, wenn sie eingetreten wären, den ersteren Vortheil leicht überwogen haben würden. Durch den zu Stand gekommenen Handels- und Zollverein sind nun diese Bedenklichkeiten gehoben, und die entgegenstehenden Hindernisse beseitigt.

Durch solchen wurde den in demselben befindlichen Staaten die Möglichkeit gegeben, sich auch hinsichtlich dieses Gegenstandes über allgemeine und gleichförmige Grundsätze zu verständigen, und sie haben sich zu dieser Verständigung durch das Schlußprotokoll zum Art. 13 des Zollvereinvertrags ausdrücklich verpflichtet.

Gleich auf dem ersten Congreß, der im vorigen Jahre in Handels- und Zollangelegenheiten gehalten wurde, kam demgemäß die Einführung breiterer Radfelgen zur Sprache.

In der Anlage habe ich die Ehre, Ihnen, meine hochverehrten Herren! die Verhandlungen, die in München über diesen Gegenstand statt gefunden haben, zur Einsicht mitzutheilen. Sämmtliche Vereinsstaaten, mit Ausnahme eines einzigen, mit welchem wir in dieser Hinsicht nicht in Berührung kommen, haben die Hauptbestimmungen angenommen.

So ist also die Regierung in die Lage gebracht, Ihnen ein Gesetz über die Breite der Radfelgen, ohne Besorgniß dadurch entstehender Nachtheile, vorlegen zu können, zu dessen Begründung ich nun übergehe.

Zu §. 1.

Dieser Paragraph sagt: Alle Frachtfuhrwerke, welche gewerbsmäßig betrieben werden, sollen die vorgeschriebene Felgenbreite haben.

Es entstehen nun mehrere Fragen:

die erste ist: welches sind solche Fuhrwerke? Wir antworten: Es sind Fuhrwerke derjenigen Fuhrleute, die aus dem Transport von Gütern ein Gewerbe machen, und Fuhrwerke, die nach ihrer Größe und Construction geeignet sind, große Massen von Gütern zu laden und auf größere Strecken zu transportiren.

So schwierig und verschiedenartiger Deutung fähig eine solche Bestimmung auch seyn mag, so wird sich doch die Sache im Leben anders gestalten, in welchem man recht gut weiß, was man unter diesem Ausdruck zu verstehen hat. Wir verstehen ferner darunter nicht Fuhrwerke, auf welchen zwar Waaren transportirt werden, aber nur dann, wenn der Eigenthümer solche nicht zu ländlichen Beschäftigungen gebraucht, die auch nicht so gebaut sind, daß sie die Aufnahme von großen Massen von Gütern erlauben, und die endlich nicht zum Transport von Gütern auf großen Strecken gebraucht werden.

Eine eben so wichtige Frage ist die:

Sollte nicht die Felgenbreite auch noch auf andere Fuhrwerke ausgedehnt werden, namentlich auf Holz- und Steinfuhren, welche den Straßen durch das Gewicht ihrer Lasten eben so große Nachtheile zufügen, als Frachtfuhrwerke, und zwar um so mehr, als diese Gegenstände meistens in der Jahrszeit verführt werden, welche auf den Straßenbau am verderblichsten einwirkt.

Wir haben dieses aus doppeltem Grunde nicht geglaubt. Einmal haben wir den innern Verkehr so wenig als möglich hemmen wollen, und wenn man einmal bei dem Transport von einem oder zwei oder drei Gegenständen breite Radfelgen verlangt hätte, so hätte man immer weiter fragen können, warum auch nicht bei diesen und jenen, welche die nämliche nachtheilige Wirkung auf die Straßen hervorbringen.

Sodann brauchen die Eigenthümer dieser Fuhrwerke solche, wenn sie keine Steine und kein Holz zu führen haben, zu ihren ländlichen Arbeiten auf Vizinalstraßen und Feldwegen, und man würde, wenn man ihnen zu den ersteren breite Felgen zu gebrauchen zumuthen wollte, sie nöthigen, Räder mit breiten und mit schmalen Felgen sich anzuschaffen, weil sie breite Felgen auf ihren Feldwegen nicht brauchen können.

Wir haben aber noch aus einem anderen Grunde von einer Ausdehnung auf andere Fuhrwerke Umgang genommen, weil nach den erhobenen Erkundigungen einige unserer Nachbarstaaten uns erklärt haben, daß sie nicht weiter gehen würden, als wozu sich in München von allen Staaten verbindlich gemacht worden sey.

Zu §. 2.

Was die Breite der Felgen anbetrifft, so stimmt diejenige, die in München festgesetzt worden ist, mit derjenigen überein, welche die Wasser- und Straßenbaudirection vorgeschlagen hat, und wir haben daher geglaubt, solche annehmen zu müssen. Nur haben wir für nöthig erachtet, das in den Münchner Conferenzen aufgestellte Maß in das unseres Landes überzutragen.

Die weitere Anlage enthält ein Zeugniß der Wasser- und Straßenbaudirection, daß dieser Uebertrag richtig geschehen ist, es enthält aber auch den Grund, aus welchem die sich beim Uebertrag ergebenen geringen Bruchtheile nicht weiter berücksichtigt werden konnten.

Zu §. 3.

Weil die Regierungen der benachbarten Staaten die nämliche Operation vornehmen werden, und weil durch Weglassung von Bruchtheilen eine noch geringere Breite der Felgen als die unsrige erscheinen könnte, so haben wir für die Fuhrwerke, die aus diesen Staaten kommen, eine, jedoch unbedeutende Nachsicht eintreten lassen.

Zu §. 4.

Enthält eine Vorschrift, wie der §. 2. anzuwenden sey, wenn ein Fuhrmann verschiedene Räder an seinem Wagen hat, und eins oder das andere zu schmal ist. Es versteht sich von selbst, daß immer das schmälste bei der Berechnung der Strafe berücksichtiget werden soll.

Zu §. 5.

Die Vorschrift über die Zahl der Zugthiere, welche vorgespannt werden darf, schließt sich genau an die Verabredungen bei der Münchner Conferenz an.

Zu §. 6.

Enthält zwei Ausnahmen von der vorgedachten Regel, die sich von selbst verstehen, und durch die Umstände geboten sind: die eine, wenn sehr schwere, untheilbare Gegenstände mit mehr als acht Pferden transportirt werden müssen, so soll dieses ausnahmsweise gestattet seyn, im gleichen wenn zu Ueberfahrten über Steigen mehr als acht Pferde erforderlich sind.

Zu §. 7.

Der in diesem Paragraph enthaltene Vorbehalt wird zwar selten vorkommen, allein wenn er eintritt, so ist der Regierung gestattet, im Interesse des Verkehrs davon Gebrauch zu machen.

Zu §. 8.

Nichts wirkt einschneidender und überhaupt verderblicher auf die Straßen, als vorstehende Nägel oder Schrauben an den Rädern, und ebenso, wenn das Beschläg nicht eben, sondern convex ist. Dieser Nachtheil wird aber nicht blos von Frachtfuhrwerken, sondern von Fuhrwerken ohne allen Unterschied erzeugt. Es war also nöthig, alle diese Erhöhungen bei allen Fuhrwerken zu untersagen.

Zu §. 9, 10, 11 und 12.

Diese Paragraphen enthalten die auf Uebertretungen des Gesetzes gesetzten Strafen.

Das zweckmäßigste wäre freilich, die Größe der Last, die auf Straßen transportirt werden darf, durch ein nicht zu übersteigendes Gewicht zu bestimmen, die Controlle könnte aber nur durch Brückenwaagen geführt werden. Allein das Großherzogthum, das so viele Aus- und Eingangspunkte hat, würde eine Menge solcher Brückenwaagen und ein bedeutendes Personal erfordern, auch würden solche den Verkehr zu sehr beschränken. Es blieb darum nichts anderes übrig, als dieses Gewicht approximativ durch die Zahl der Bespannung mit Rücksicht auf die Breite der Radfelgen zu bemessen.

Wer also nicht die gehörige Breite der Radfelgen hat, soll von jedem angespannten Stück Zugvieh, für jede zurückgelegte und noch zurückzulegende Wegstunde eine Strafe von 4 Kr. bezahlen, ungefähr das Doppelte des früheren Straßengeldes. Derjenige, dessen Radbeschläg nicht vorschriftsmäßig gefertiget ist, soll einen halben Kr. von jedem Stück Zugvieh für jede zurückgelegte und noch zurückzulegende Wegstunde, und noch außerdem eine Anzeigegebühr von 1 fl. 30 Kr. bezahlen.

Die Zurückweisung eines, mit nicht gehörig construirten Rädern versehenen Fuhrwerks würde am härtesten die Versender der Waaren und die, an welche solche versandt werden, treffen. Darum hat man von dieser Maßregel auf dem Münchner Congreß Umgang zu nehmen müssen geglaubt.

Die hier bestimmte Strafe steht mit dem Nachtheile, der zugefügt wird, im angemessenen Verhältniß.

Wer mehr als die gestattete Zahl Zugthiere angespannt hat, verfällt für jedes derselben und in jedem Betretungsfalle in eine Strafe von 3 fl., wovon ein Drittel dem Anzeiger gebührt.

Zu §. 13.

Dieser Paragraph bestimmt, daß die Bürgermeister die Uebertretungen des Gesetzes zu untersuchen und die darin vorgeschriebenen Strafen zu erkennen haben.

Es wird ferner der Rekurs nur an das Bezirksamt gestattet.

Diese Anordnung rechtfertigt sich dadurch, daß im anderen Falle, wenn das Bezirksamt die Strafe zu erkennen hätte, ein Aufenthalt entstehen müßte, der dem Verkehr in vielfacher Beziehung nur nachtheilig werden müßte. Das nämliche würde einen weiteren Rekurs an die Kreisregierung veranlassen.

Zu §. 14.

Dieser Paragraph endlich bestimmt die Zeit, wann das Gesetz in Kraft treten soll, nämlich den 1. Januar 1839. Es muß den Fuhrleuten Zeit gegeben werden, die breiten Räder sich anzuschaffen, und die Räder, die sie jetzt im Gebrauch haben, abzunützen; auch in den Münchner Conferenzen ist der äußerste Anfangstermin, an welchem in sämmtlichen Vereinsstaaten die breiten Radfelgen eingeführt seyn sollen, auf den 1. Januar 1839 festgesetzt.

Anlage I.

Auszug

aus den Verhandlungen, beziehungsweise Berathungen, welche unter den im vorigen Jahre in München versammelt gewesenen Commissarien der Regierungen des Zoll-Vereins in Bezug auf Construction und Breite der Radfelgen statt gefunden haben.

A. Grundsätze, welche für allgemein anwendbar erklärt worden sind:

1. In Bezug auf die Construction der Radfelgen:

Es soll auf allen Kunststraßen verboten werden, mit Radfelgen zu fahren

a) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

b) deren Radbeschläg, daß ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das Verbot ad b. findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Radbeschläge, welche blos in Folge der Abnützung eine convexe Oberfläche angenommen haben.

2. In Bezug auf die Breite der Radfelgen:

a) Auf denjenigen zusammenhängenden Straßen, auf welche jeder Staat die gegenwärtigen Normen für anwendbar erklären wird, soll Frachtfuhrwerk, welches gewerbmäßig betrieben wird, nur dann zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens die nachfolgende Breite haben, als:

aa) bei zweirädrigem Frachtfuhrwerke mit einer Bespannung von ein oder zwei Pferden 4 Zoll rheinisch, von drei oder mehr Pferden 6 Zoll rheinisch.

bb) Bei vierrädrigem Frachtfuhrwerke mit einer Bespannung von drei oder vier Pferden 4 Zoll rheinisch, von fünf oder mehr Pferden 6 Zoll rheinisch.

b) In gleicher Weise soll die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) mindestens betragen 2½ Zoll rheinisch.

c) Wenn an einem Frachtfuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, so ist bei der Anwendung der Vorschriften ad a. et b. lediglich auf die Felgenbreite derjenigen Räder Rücksicht zu nehmen, welche die schmälsten Felgen haben.

d) Es soll verboten werden, zweirädrige Karren mit mehr als vier, und vierrädrige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Baumstämmen, welche eine zahlreichere Bespannung erfordern, besteht.

e) Unter den im Vorstehenden angeführten Pferdezahl sind die Zugthiere, welche in bergigen Gegenden nur streckweise als Vorspann angewendet werden, nicht begriffen.

f) Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich gerechnet. Ein Maulthier oder ein Büffel gilt einem Pferde gleich.

3. In Bezug auf die Ausführung der gedachten Maßregeln:

a) Die Ausführung der unter 1 und 2 gedachten Maßregeln soll, wo möglich, nicht länger als bis zum 1. Januar 1839 verschoben werden.

b) Wenn die eine oder die andere Vereins-Regierung vorziehen sollte, die obigen Minimalsätze der Felgenbreite in einem andern als dem rheinischen Maaße auszudrücken, und dabei lediglich zur Verminderung kleinerer Bruchtheile etwas stärkere Breiten anzunehmen, so soll zugleich Vorsorge getroffen werden, daß von Fuhrwerken aus anderen Staaten jedenfalls nicht mehr als die hier vereinbarte Felgenbreite gefordert werde.

c) Bei der Anwendung der vereinbarten Vorschriften soll wenigstens in der ersten Zeit billige Rücksicht auf die Neuheit derselben eintreten, auch sollen jedenfalls Vexationen vermieden werden. Insbesondere dürfen Chaisen oder anderes zum Personentransport bestimmtes Fuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zwecke angehalten werden, um sich der Beobachtung der Vorschriften ad 1 zu überzeugen.

B. Erklärungen über die Punkte, welche zwar nicht für allgemein gleich anwendbar erkannt worden sind, jedoch zu besonderm Vorbehalt Anlaß gegeben haben.

ad A 1. Auf die Bemerkung des Königlich Würtembergischen Bevollmächtigten, welcher mehrere andere beitraten, wurde vorbehalten von dem Verbote ad a. eine Ausnahme für den Fall zu lassen, daß zur Zeit des Glatteises das Fahren mit vorstehenden Radnägeln oder Schrauben erforderlich werden sollte.

ad A 2. Von einigen Bevollmächtigten, namentlich von den Königlich Preußischen und Königlich Baierischen war beantragt worden, für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, also auch für das landwirthschaftliche Fuhrwerk, für Personenwagen u. s. w. eine bestimmte Radfelgenbreite von mindestens 2—2½ Zoll vorzuschreiben.

Ferner war von Königl. Baierischer Seite auch bezüglich der Vorschriften unter a und b vorgeschlagen worden, dieselbe auf alle Gattungen von Fuhrwerken zu erstrecken.

In Folge der von anderen Seiten dagegen erhobenen Bedenken mußte zwar auf die allgemeine Einführung der beantragten Vorschriften verzichtet werden; es wurde aber allseitig anerkannt, daß es jeder Vereins-Regierung überlassen bleiben müsse, die Bestimmungen unter a und b auf alle Gattungen von Fuhrwerk ohne Unterschied oder doch noch auf andere Gattungen, als auf eigentliches Last- und Frachtfuhrwerk in Anwendung zu setzen und daß da, wo dies geschehen werde, das aus anderen Vereinsländern über die Grenze übertretende Fuhrwerk denselben Vorschriften unterliegen müsse, welche für das inländische Fuhrwerk derselben Gattung bestehen.

Sollten jedoch in irgend einem Vereinsstaate die Bestimmungen über die Felgenbreiten dahin ausgedehnt werden, daß denselben auch das landwirthschaftliche Fuhrwerk unterworfen würde, so hat man es allgemein für billig anerkannt, in diesem Falle darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zunächst angrenzenden Unterthanen derjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Verbot in solcher Ausdehnung nicht besteht, mit

ihrem landwirthschaftlichen Fuhrwerke, in soweit dasselbe zum Verfahren der Produkte des Bodens und der Viehzucht dient, auch bei geringerem, als dem vorgeschriebenen Felgenmaaße doch noch soweit über die Grenze hereinfahren dürfen, als es erforderlich ist, um die Bedürfnisse des gewöhnlichen Grenzverkehrs befriedigen zu können. Da überdieß von einigen Bevollmächtigten der Wunsch ausgesprochen wurde, daß vorerst in keinem Vereinsstaate weiter gegangen werden möge, als vereinbart worden und daß, wenn man in der Folge etwa noch weitere Vorschriften für nöthig halte, vor deren Ausführung versucht werde, hierüber eine allgemeine Verständigung zu erzielen; so konnte von den Uebrigen diesem Wunsche in sofern beigepflichtet werden, als dadurch bezweckt wird, weiter gehende Vorschriften geraume Zeit vor deren Ausführung zur Kenntniß der andern Vereins-Regierungen gelangen zu lassen.

Ferner ward zu A 2 e. auf die Bemerkung des Königlich Preußischen Bevollmächtigten mehrseitig anerkannt, daß es wünschenswerth sey, diejenigen Chausseestrecken zu bestimmen und durch Tafeln zu bezeichnen, auf denen den Fuhrleuten allein gestattet seyn soll, Vorspann zu nehmen.

ad A 3. Bezüglich auf den Einführungstermin (lit. a) ward von mehreren Bevollmächtigen bemerkt, daß derselbe da, wo die Mitwirkung der Stände erforderlich sey, nur dann eingehalten werden könne, wenn die Vorlage des Gesetzes an die Stände durch einen in der Zwischenzeit und frühzeitig genug statt findenden Zusammentritt der Letzteren möglich werde.

Mit Bezug auf die Vorschrift unter lit. c. war man einverstanden, daß, wenn in einem Vereinsstaate die Bestimmungen wegen der Breite der Radfelgen auf Personenfuhrwerk ausgedehnt werden sollten, bei dem Vollzuge derselben jene Vorschrift nicht minder zu beachten sey, und demgemäß dergleichen Fuhrwerk während des Fahrens auch — nicht etwa mit Rücksicht auf die Untersuchung der Felgenbreite — angehalten werden dürfe.

Anlage II.

Der durch Verordnung d. d. Berlin den 16. Mai 1816 eingeführte Preußische Fuß enthält 139,13 Linien des Pariser Fußes. Der Badische neue (Normal-) Fuß enthält 132,99 Linien Pariser Maaß.

Auf den Grund dieses Verhältnisses betragen:

1 Preußischer Zoll	. . . . .	0,872 Badische
2 " "	. . . . .	1,744 "
3 " "	. . . . .	2,616 "
4 " "	. . . . .	3,488 "
5 " "	. . . . .	4,360 "
6 " "	. . . . .	5,232 "

oder umgekehrt:

1 Badischer Zoll	. . . . .	1,147 Preußische
2 " "	. . . . .	2,294 "
3 " "	. . . . .	3,441 "
4 " "	. . . . .	4,588 "
5 " "	. . . . .	5,735 "
6 " "	. . . . .	6,882 "

Zum Zwecke der Bestimmung der Radfelgenbreite können aber tausend Theile nicht angewendet werden, es kann daher füglich auch hier das gewöhnliche Abkürzungsverfahren angewendet werden, durch Ab- und Zuschlag bei Ergänzung der Bruchtheile.

Demnach kann so genau als nothwendig gesetzt werden:

1 Preußischer Zoll	=	0,9 Badische Zolle			
2 " "	=	1 Zoll	7 Linien		
3 " "	=	2 "	6 "		
4 " "	=	3 "	5 "		
5 " "	=	4 "	4 "		
6 " "	=	5 "	2 "		

Das Directorium des Wasser- und Straßenbaues

Rochlitz.

Beil. Nr. 8 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1837.

Begründung der Motion

des

Abgeordneten v. Itzstein,

des Inhaltes:

„Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge in einer ehrfurchtsvollen Adresse die Bitte vorzutragen: Der Kammer, wo möglich noch auf diesem Landtage, eine Vorlage machen zu lassen, durch welche eine, den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechende Gesetzgebung über Preßfreiheit hergestellt werde, und, falls diese Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr geschehen könnte, durch ein Provisorium den gegenwärtigen höchst mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung nach den Andeutungen der Motion zu verbessern."

Meine Herren!

Der Gegenstand, welchen ich durch den von mir gestellten Antrag zur Sprache gebracht habe, ist weder neu in den badischen, noch in andern deutschen Kammern.

Aber seine hohe Wichtigkeit und sein unschätzbarer Werth wird von jedem denkenden Manne und, ich darf wohl sagen, von allen Völkern sehr gut erkannt.

Schon in dem ersten Jahre des verfassungsmäßigen Lebens in Baden, auf dem Landtage von 1819, verlangte die Kammer auf den Antrag des Abg. Winter von Heidelberg, die Preßfreiheit, und auf dem Landtage von 1831, auf jenem Landtage, wo unter erfreulicher Mitwirkung der Regierung die Verfassung sich kräftig zu entwicklen begann und so manches wohlthätige, dem reinen Geiste der Freiheit entflossene, Gesetz zu Stande kam, war es der Abg. Welcker, der den Antrag auf Preßfreiheit mit lebendigem Eifer für die große Sache wiederholte und mit warmer Vaterlandsliebe begründete.

Die Regierung entsprach diesem Antrage und dem darauf gerichteten Beschlusse der Kammer. Sie legte wirklich ein Gesetz vor, welches, nach erhaltener Zustimmung der Landstände, sofort in das Leben gerufen wurde. Ihnen Allen, meine Herren, ist aber bekannt, daß dasselbe, nachdem es nur kurze Zeit bestanden, von der Regierung in seinen wesentlichsten Bestimmungen durch eine Verordnung wieder zurückgerufen wurde; Sie kennen ferner die von dem hohen Bundestage ausgegangene Veranlassung und die Geschichte dieser eben so merkwürdigen als bedeutungsvollen Maßregel, aus den Vorlagen, welche die Regierung der Kammer von 1833 in geheimer Sitzung machte, und aus den darüber statt gehabten Verhandlungen.

Der aus demselben hervorgegangene fast einstimmige Beschluß, verkündet in öffentlicher Sitzung erklärte der Regierung:

> „daß die durch Verordnung vom 28. Juni 1832 getroffene Abänderung des Preßgesetzes, ohne Zustimmung der Kammer definitiv nicht habe geschehen können, daß man deshalb zur Herstellung des definitiven Zustandes, eines den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzes über Preßfreiheit in Baden auf verfassungsmäßigem Wege weiterer Vorlage entgegensehe.“

In einer spätern Sitzung vom 4. September 1833, wo man sich mit der Art und Weise beschäftigte, wie die mangelhaft gewordene Preßgesetzgebung geregelt werden könnte, gab die Regierung die bestimmte Zusicherung:

> „Im Wege eines Provisoriums den mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern.“

Die Kammer nahm diese Zusicherung durch förmlichen Beschluß an, in welchem sie auch die Erwartung ausdrückte, wie sie „fest darauf rechne, die Regierung werde dabei dem in dem Commissionsberichte gestellten Antrage, so wie den in den Debatten geäußerten Wünschen entsprechen.“

Inzwischen verschlimmerte sich der Zustand der Presse immer mehr; weitere Beschränkungen durch die ungeregelte Gewalt der Censur traten hinzu, das feierlich zugesicherte Provisorium erschien nicht.

Auf dem Landtage von 1835 wiederholte der Abg. Welcker seine Motion, ausführend zugleich, daß es heilige Pflicht der Kammer sey, mit aller Kraft auf die Wiederherstellung des dem Lande entrissenen Preßfreiheitrechtes hinzuwirken, und die Kammer, erkennend ihre Stellung und eben deswegen festhaltend an ihrem Beschlusse von 1833, erneuerte denselben am 28. August 1835 seinem vollen Inhalte nach und forderte zugleich Beseitigung der eingeführten Beschränkungen in der Presse durch ein Provisorium.

Abermals verstrich jedoch die neue Landtagsperiode von $18^{35}/_{37}$, ohne daß in der Preßgesetzgebung etwas geschehen war: Nur die Censur steigerte mehr und mehr ihre Strenge, zu einer wirklich nicht geahnten Höhe.

Die Kammersitzung von 1837 wurde am 10. März eröffnet. Vier Monate sind beinahe verflossen, die Sitzung naht sich ihrem Ende: Vergebens sah man von Tag zu Tag einer Vorlage der Regierung über Herstellung der Preßfreiheit entgegen.

In dieser Lage ist es die Kammer sich und ihrer Stellung, sie ist es dem Volke, welches sie zu vertreten berufen ist, schuldig, ihre frühern Anträge zu wiederholen; Sie darf und wird dieß hoffentlich nie unterlassen, so lange die Preßfreiheit und mit ihr die wesentlichste Grundlage der Verfassung dem Lande nicht gewährt sind.

Deswegen trat der Abg. Welcker mit einer ernsten Frage an die Regierung, nach dem früher zugesicherten Gesetzes auf, deswegen habe ich, seiner weitern Aufforderung entsprechend, eine besondere Motion angekündigt, welche ich heute zu begründen berufen bin.

Wird es aber nöthig seyn, Ihnen meine Herren, von dem hohen Werthe der Preßfreiheit zu reden? Ihnen auszuführen, daß sie das Lebensprincip der Verfassung, der sicherste Schild gegen jeden Eingriff in dieselbe und in die Gesetze ist? Ihnen zu zeigen, wie nur mit ihr und durch sie, die Freiheit geschützt, der Willkühr und Anmaßung gesteuert, die wichtigsten Angelegenheiten des Landes im Interesse der Sache vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung erörtert und beleuchtet werden können?

Oder sollte ich nochmals in die mancherlei Gründe gegen die Zurücknahme unsers Preßgesetzes von 1831 eingehen, nachdem der Kammerbeschluß von 1833 schon die Entscheidung gegeben und dadurch den Rechtsstand des Volkes und der Kammer in dieser Beziehung geregelt hat? Ich würde nur wiederholen müssen, was hierüber, wie über Preßfreiheit und Censur überhaupt auf frühern Landtagen vielfach verhandelt wurde, und Zeitverschwendung möchte ich gern vermeiden.

Aber! sprechen will ich über den gegenwärtigen Zustand unsrer Preßangelegenheiten und hier darf ich voraussetzen, daß Sie Alle, meine Herren, von der nemlichen Ueberzeugung innig durchdrungen sind, welche gegenwärtig in jedem, selbst in dem schlichtesten Bürger lebt, von der Ueberzeugung, daß dieser Zustand ein höchst bedauerlicher und niederbeugender ist und daß eine Aenderung nothwendig eintreten müsse.

In der Schilderung desselben werde ich kurz seyn dürfen. Er ist grell, und die Farben, welche ihm die maßlose Censur aufträgt, sind schreiend genug, um ihn alsbald in seinem vollen Umfange zu erkennen.

Das Gesetz von 1831 über die Preßfreiheit ist durch die Verordnung von 1832 durch die Herausreißung der wesentlichsten Artikel desselben verstümmelt; es bildet nicht mehr ein in einander greifendes Ganze, jeder Anhaltspunkt fehlt nunmehr, und sehr wahr sagte hierüber der Abg. Mittermaier als Berichtserstatter von 1833:

> „Alle Beschränkungen, in welche die Kammern von 1831, als Präventivmittel in der Voraussetzung der Preßfreiheit einwilligten, sind stehen geblieben; alle Rechte, auf welche die Lasten berechnet waren, sind geraubt worden, — die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist aufgehoben, die Censur in ihrer vollen Ausdehnung wieder eingeführt."

So besteht also eigentlich über die größte und wichtigste Angelegenheit unsers Vaterlandes gar kein Gesetz mehr, kein geregelter Zustand!

Wohl aber trat an dessen Stelle eine offene Willkühr in Behandlung der Preßangelegenheiten und vorzüglich bei Ueberwachung der Zeitschriften. Nicht Censur, wie sie zuerst im Jahre 1819 zu Carlsbad vorgeschlagen wurde und wie ihre jeweiligen Vertheidiger sich solche vorstellten; auch nicht jene, mit allen ihr später beigefügten Erschwerungen, ist es, die man jetzt gegen die Presse anwendet.

Nein, die Censur ist ausgeartet in ein wirkliches System der Unterdrückung jeder Wahrheit und schnöder Verstümmlung der Gedanken, somit in ein System der Verfälschung und entschiedensten Einseitigkeit, und in diesem Geiste, meine Herren, nach solchen Ansichten handeln die Censoren, verkümmern sie die Zeitschriften und Tageblätter, wie alle Produkte des Geistes. Keine Ansicht, welche jener der Censoren und ihren Instructionen entgegen, also

unangenehm ist, kein Wort der Belehrung der Bürger, kein Aufsatz über ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten findet Aufnahme in den öffentlichen Blättern. Ihre Spalten sind nur jenen Artikeln geöffnet, welche im Sinne und Geiste der Censurbehörden oder ihrer Auftraggeber geschrieben sind, und verstummen muß jede Stimme, welche furchtlos und offen es wagen wollte, die Mängel der Verwaltung, Mißgriffe der Behörden, oder willkührliche, gesetzwidrige Verfügungen tadelnd zur Sprache zu bringen.

Selbst die öffentlichen Verhandlungen der Kammern, deren schnelle und ungetrübte Bekanntmachung durch die Tagblätter dem Volke wie den Deputirten gleich wichtig seyn muß, damit kund werde, was sie verhandeln und wie die von dem Volke gewählten Deputirten ihrem Auftrage entsprechen, werden entweder nur in verkrüppelten, ganz entstellten und zum Theil völlig unrichtigen Artikeln mitgetheilt oder man gestattet ihnen gar nicht die Aufnahme! Nur in fremden Blättern, sogar in Blättern reinmonarchischer Staaten müssen in neuerer Zeit die Bürger Badens lesen, was in ihrer Abgeordneten-Kammer vorgeht, was dort in Bezug auf sie und das Vaterland geschieht.

Und so betrübend diese Erscheinung für sie seyn muß, so gewährt sie ihnen doch wenigstens die Ueberzeugung, daß man in andern Bundesstaaten, von freierer Ansicht geleitet, das Harte des Bundestagsbeschlusses vom 28. Juli 1835 in Betreff der Bekanntmachung der landständischen Verhandlungen in anderen Bundesstaaten erkennt und eben deswegen von der dort gegebenen Vorschrift abweicht.

Trägt das Bild des gegenwärtigen Zustandes, wie ich es gezeichnet habe, schwarze und düstre Farben, so hat ihm solche nicht Uebertreibung, sondern die Wahrheit aufgedrückt; jene Wahrheit, welche nie entstellt, nie verhüllt, sondern stets offen spricht und eben deswegen nicht selten hart scheinen muß.

Ich beklage tief, und mit mir gewiß Tausende meiner Mitbürger, daß es sich mit unsrer Preßangelegenheit so gestaltet, wie ich zeigte, und ich frage deswegen: War denn die Regierung durch ihre Pflichten zum Bunde und als Mitglied desselben aufgefordert, war sie gezwungen, in Bezug auf die Presse den Weg beharrlich zu verfolgen, den sie seit mehreren Jahren betreten? War es unabweisliche Nothwendigkeit für sie, die Presse auf eine Art in Fesseln zu legen, wie dies in keinem andern Bundesstaate geschieht und wie man in der Geschichte wohl schwerlich ein Beispiel findet? War es endlich nöthig, die Censoren mit solchen Instructionen zu versehen (denn ohne diese würden sie nicht zu handeln wagen, wie sie thun), welche ihnen erlauben, die Censur in einer weit größern Ausdehnung auszuüben, als selbst der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 es will?

Die Regierung kann keinen Augenblick anstehen, hier mit Nein! zu antworten; aber auch Sie, meine Herren, und mit Ihnen die allgemeine Stimme der öffentlichen Meinung, jenes nie fehlenden Tribunals, werden Nein! und abermals Nein! sagen.

Blicken wir aber auch auf die Folgen solcher Maßregeln! Ein Zustand, wie der gegenwärtige, welchen die Regierung nun schon seit 5 Jahren in stets wachsendem Verhältnisse bestehen läßt; ein regelloses Verfahren, das jedes freie Wort niederdrückt und einem gebildeten Volke Grabesstille auflegt, können nur nachtheilig wirken, müssen endlich verderblich werden.

Es ist unvermeidlich, weil aus der Natur des Menschen und der Völker hervorgehend, daß sich durch solchen Druck, durch solche Uebertreibung nach und nach ein bitteres Gefühl bei den Bürgern bildet; daß das Vertrauen, jenes für jede Regierung so unentbehrliche Element sich mindert; daß man jede Ausführung zu Gunsten der Regierungsvorschläge und Einrichtungen mit Zweifel und Argwohn betrachtet, weil man nur zu gut weiß, wie die öffentlichen Blätter dermalen geschrieben werden.

Aber auch die Wissenschaften leiden durch die unglaublichen Beschränkungen der Presse, der kühne Flug des Genies wie der schaffende Geist des kräftigen Schriftstellers müssen endlich niedergedrückt und durch die stets wiederkehrenden Hemmungen des geistigen Verkehrs und jeden Aufschwunges entmuthigt werden. Erscheinungen dieser Art sind ein Krebsschaden im Staate. Sie verbreiten sich und wuchern fort wie böses Unkraut, und wie bei diesem, gedeiht nichts mehr in ihrer Nähe! Ist das freie Wort gebunden, und die offne Besprechung der verschiedenen Ansichten im würdigen Meinungskampfe unmöglich, vernimmt also auch die Regierung stets nur eine Seite, dann dringt zu ihr nie die unverfälschte Wahrheit; verborgen bleibt ihr die Stimme der öffentlichen Meinung, verborgen der Eindruck ihrer Verfügungen auf das Volk und nie wird sie eine richtige Kenntniß von den Wirkungen ihrer Gesetze, von der Art und Weise ihres Vollzugs erhalten.

Geschützt durch den dunklen Schleier, der über das Ganze gezogen ist, und von den Censoren mit Aengstlichkeit erhalten wird, befestigen sich Mängel und Gebrechen der Verwaltung, erstarken Willkühr und Mißbräuche. Selbst das wachende Aug der Regierung vermag das Dunkel nicht ganz zu durchdringen und im ruhigen Wohlbehagen können Oberflächlichkeit, Unwissenheit, sogar Schlechtigkeit fortwirken, selbst auf wichtigen Posten sich erhalten, weil die Sicherheit sie ermuthigt und keine wohlmeinende Stimme zu der Regierung dringen kann.

Ich glaube, meine Herren, gezeigt zu haben, daß eine Aenderung dringend nöthig ist. Das Land darf sie erwarten, und die Regierung wird eben deswegen die Abhülfe endlich eintreten lassen, welche sie dem Volke versprochen hat, und welche zu geben, die auf die Verfassung gegründeten Kammerbeschlüsse von 1833 und 1835, so wie die ihr obliegende Sorge für das Wohl des Staates zur unerläßlichen Pflicht machen.

Die Mittel zur Hülfe liegen übrigens nahe; die Regierung ist durchaus nicht gehindert, die volle Preßfreiheit ohne Censur zu geben, sobald das Gesetz die nothwendigen vorbeugenden Maßregeln enthält.

Die Berichte der frühern Commission und die Motionsbegründung von 1835, auf welche ich mich hier der Kürze halber beziehen muß, haben dies bis zur Evidenz nachgewiesen und die bekannt gewordenen Carlsbader Conferenz-Verhandlungen von 1819, aus welchen der Bundesbeschluß des nämlichen Jahres entstanden ist, lassen hierüber keinen Zweifel mehr übrig:

Aus Müllers Archiv der neuern Gesetzgebung geht hervor, daß in der ersten Conferenz-Sitzung zu Carlsbad eine liberale, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur vorgeschlagen, jedoch auf der Stelle bestritten wurde, weil Censur überhaupt nicht in der gehegten Absicht liege auch kein ausreichendes Mittel sey. Zwar vereinigte man sich dennoch in der dritten Sitzung zu einer gleichförmigen Censuranstalt, aber nur als provisorische Maßregel wegen der bewegten Zeit und den revolutionären Umtrieben.

Allein später wurden wiederholte Einwendungen gegen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten zur Einführung der Censur vorgebracht und darauf hin in der zehnten Sitzung der Beschluß gefaßt:

> „welcher ausdrücklich jedem einzelnen Bundesstaate überläßt, in Bezug auf die Presse die angemessenen und ausreichenden Maßregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmende Verpflichtung einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen, weshalb denn auch jeder Staatsverwaltung nur überlassen bleiben könne, ob und in wie weit sie die Censur einführen, und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle.«

In Folge dessen wurde in jenem am 20. September 1819 von dem hohen Bundestage fast in den nämlichen Ausdrücken gefaßten Beschlusse das Wort „Censur" mit Vorbedacht weggelassen.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Bundesbeschlusses und aus den Worten desselben geht also hervor, daß jede Regierung als vorbeugende Maßregel die Censur wählen kann, daß aber keine dazu verpflichtet ist, weil die Wahl vorbeugender Mittel den Regierungen überlassen wurde. Auch die badische Regierung ist also in der nämlichen Lage, und in Bezug auf die Presse und die Censur durchaus nicht gebunden.

Doch, meine Herren! es zeigt sich zuweilen im Staatenleben eine Macht der Verhältnisse und Verwicklungen, die dem kräftigen und guten Willen einer Regierung hemmend entgegentritt, die ihr auch vielleicht in dem einzelnen Falle rathen kann, im höhern Interesse des Landes minder fest auf ihren Rechtsansprüchen zu beharren.

Ob ein solcher Fall in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo Ruhe und tiefer Frieden herrschen, wie selbst die Rede vom Throne aussprach, wirklich vorhanden ist, bezweifle ich. Sollte es aber seyn, und der Regierung unmöglich machen, für jetzt das dem Volke entzogene volle Preßfreiheitsrecht, und das Gesetz von 1831, welches die Kammer nie aufgeben wird, wieder herzustellen, so kann sie doch durch nichts gehindert werden, das betrübende Chaos unserer dermaligen Preßgesetzgebung ohne fernern Verzug zu beseitigen.

Und wenn ich nun heute ganz im Einklange mit den frühern Kammerbeschlüssen den Antrag stellte, um eine den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung, und den Rechten des Landes entsprechende Gesetzgebung über Preßfreiheit zu bitten, so habe ich nur gefodert, was die Regierung zu geben nicht gehindert seyn kann.

Die Trümmer des Gesetzes von 1831 werden sich durch zweckmäßige Benützung der in dem Commissionsberichte von 1833 und in den Verhandlungen gestellten Anträge, endlich durch die Anerkennung der Oeffentlichkeit und einer unbeschränkten Preßfreiheit (die ohnehin in Bezug auf innere Angelegenheiten niemals einem Anstande unterliegen kann), zu einem Ganzen bilden, welches vor der Hand, bis zur Vorlage des Gesetzes selbst, zwar nur als Provisorium geltend, doch einstweilen die drückende Formen, die Willkühr, und die ganz maßlose Ausdehnung der Censur beseitigen würde.

Der Weg für ein künftig vorzulegendes, die unbeschränkte Preßfreiheit definitiv und dauernd gewährendes, Gesetz dürfte freilich am besten dadurch geebnet werden, wenn alle deutsche Bundesstaaten in dieser Beziehung eine gleiche Richtung verfolgen würden.

Ein Blick auf die bisherige und jüngste Geschichte der Preßgesetzgebung zeigt uns die großen und zum Theil harten Kämpfe über dieselbe, so wie die mächtigen Anstrengungen, welche aus dem erwachten Streben des Volkes nach einer der Civilisation angemessenen freien Preßgesetzgebung fast in allen deutschen Staaten hervorgegangen sind; Anstrengungen, welche sich immer, fort und fort wiederholen werden, weil das, was gefodert wird, den Völkern als ein Recht gebührt.

Die Völker haben diese Wahrheit, welche der bisherige Druck noch mehr erhellte, allgemein aufgefaßt und erkannt und eben deswegen wird kein Damm, keine Maßregel stark genug seyn, den endlichen Sieg der Wahrheit und des Rechtes, der nur für eine Zeitlang aufgehalten werden kann, zu verhindern. — Es scheint mir unmöglich, diesen Stand der Dinge zu verkennen. Daher wäre es höchst wünschenswerth, (und ich halte es sogar für eine Pflicht der Regierung), wenn sie, vereint mit jenen der übrigen deutschen Staaten, im wahren Interesse der Völker kräftig und beharrlich dahin wirken möchte, daß die Hindernisse, welche bisher durch die Carlsbader Beschlüsse, und

durch spätere Verfügungen des hohen Bundestages der Freiheit der Presse in den Bundesstaaten entgegenstanden, endlich beseitigt würden. Da indessen eine heilbringende und beruhigende Maßregel dieser Art, der Natur der Sache nach, so schnell nicht zu erwarten ist, so wird meine heutige Motion um so mehr Berücksichtigung ansprechen dürfen.

Ihrer Weisheit, meine Herren, muß ich dabei anheim geben, ob Sie, erwägend das nahende Ende des Landtages, es vorziehen, anstatt die Motion in die Abtheilungen zur Berathung zu verweisen, sogleich eine dem Antrage entsprechende Erklärung der Kammer in das Protocoll niederzulegen.

Die hohe Regierung wird diesem hochwichtigen Gegenstande die nämliche Aufmerksamkeit widmen.

Erlauben Sie mir nur noch einige Worte über meine persönliche Stellung in dieser Sache.

Es ist in den Landtagsprotocollen beurkundet, daß ich den frühern Kammerbeschlüssen über die Preßgesetze nicht zugestimmt habe, weil ich in denselben jene volle Preßfreiheit nicht fand, die ich fodere.

Wenn ich nun heute einen Antrag stelle, worin ich, falls die Preßfreiheit für jetzt in dem von mir stets verlangten Umfange nicht gewährt werden könnte, doch um ein Gesetz bitte, dem ich früher nicht beitrat, so dürfte es scheinen, als käme ich mit mir selbst in Widerspruch, als handle ich nicht consequent.

Aber! dieser Vorwurf trifft mich nicht; meine Grundsätze, meine Ueberzeugung sind unverändert dieselben geblieben.

Noch heute will ich volle Preßfreiheit mit Oeffentlichkeit der Verhandlungen und mit Geschwornen-Gerichten; Preßfreiheit, ohne alle Censur, jedoch mit gerechten und schützenden Strafen gegen den Mißbrauch und mit vorbeugenden Maßregeln gegen gefährliche Verbreitung.

Ich will sie, weil nach meiner innigsten Ueberzeugung das erhabene Recht der freien Gedankenmittheilung, was Gott dem Menschen gegeben, dem Volke nicht entzogen werden darf.

Ich fürchte auch nicht diese freie Presse; denn mich hat die Wahrheit durchdrungen, daß sie einer guten und wohlmeinenden Regierung nur erwünscht seyn kann und daß sie bei einem gebildeten Volke in sich selbst die sichersten Mittel trägt, ihre Gefahren zu zerstören, den Mißbrauch unwirksam zu machen.

Aber! ich blickte auf den, in diesem Saale schon oft beklagten jammervollen Zustand unsrer Presse, von dem ich nie glaubte, daß er auf eine solche Höhe getrieben werden könnte.

Ich blickte auf das Volk, welches — gut, edel und gesittet, wie es ist — diesen abwürdigenden Zustand wahrlich nicht verdient, der aber, wenn er länger fortdauert, nach und nach jede Kenntniß, jede Theilnahme des Bürgers an den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes unvermeidlich ersticken, der endlich als eben so unvermeidliche Folge stumpfe Gleichgültigkeit und Knechtsinn herbeiführen muß.

Diese Rücksichten entschieden bei mir; und deswegen, meine Herren, darf ich, ohne meine Ueberzeugung zu opfern, heute für den äußersten Fall um ein nach den Kammerbeschlüssen von 1833 und 1835 abgemessenes Gesetz bitten.

Ich werde dasselbe zwar nie als ein solches erkennen, wie es dem Lande verfassungsgemäß gebührt, und wie es die Regierung zu geben schuldig ist. Auch die verehrte Kammer wird dieses nicht; aber ich werde ihm, ist es sonst von einem freien Geiste durchweht, als einstweiliges Hülfsmittel nicht entgegen treten.

Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Sie werden ihm ihre Zustimmung nicht versagen. Sie werden es nicht; denn auch in Ihrer Brust lebt warme Liebe für das Vaterland. Auch Ihnen ist ja das Wohl desselben theuer. Das heiligste Recht Ihrer Mitbürger, das Recht der freien Gedankenmittheilung, in Wort und Schrift, kann durch die Vertreter des badischen Volkes, kann durch Sie, meine Herren, nicht zernichtet werden.

Beil. Nr. 4. zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1837.

Commissions-Bericht

über

den Gesetz-Entwurf über die Bildung eines besondern ständischen Ausschusses zur Prüfung größerer Gesetzesentwürfe.

Erstattet von dem Abgeordneten Mittermaier.

Die Erfahrung lehrt, daß die Berathung größerer Gesetzesentwürfe in landständischen Versammlungen mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Eine Hauptbedingung, von deren Daseyn es abhängt, ob ein unter sich zusammenhängendes, allen Bedürfnissen entsprechendes Gesetzbuch als Frucht landständischer Berathungen zu Stande kommen kann, ist die Bearbeitung eines umfassenden gründlichen Commissionsberichts, welcher als die Grundlage der Discussion in den Kammern dienen kann. Je mehr dieser Bericht das Ergebniß sorgfältiger Erwägung und einer gewissenhaften besonnenen Berathung sachverständiger Commissionsmitglieder ist, desto mehr wird er dem Zwecke entsprechen, die Mitglieder der Kammern in den Stand zu setzen, über den Gesetzes-Entwurf gründlich und sachgemäß abzustimmen. Die Berathung der Commission über einen größeren Gesetzesentwurf während des Laufs der ordentlichen Sitzungen eines Landtags hat aber mit manchen Hindernissen zu kämpfen. Nicht selten werden die Mitglieder dieser Commission auch in andere Commissionen gewählt, welche ihre Kräfte und ihre Zeit

in Anspruch nehmen. Collisionen der verschiedenen Commissionssitzungen werden unvermeidlich seyn. Der Drang der Landtagsgeschäfte veranlaßt leicht eine Uebereilung, die vorzüglich bei der Berathung größerer Gesetzeswerke nachtheilig wirken wird. Die Vorbereitung zu den Sitzungen der Kammern und zur Berathung der verschiedenartigen darin verhandelten Gegenstände fordert eben so Zeit, als sie die Aufmerksamkeit zersplittert und hindert, daß die Commissionsmitglieder ungetheilt ihre Kraft auf das Studium des Gesetzesentwurfs richten können. Berathungen über solche Gesetzesentwürfe werden auch wegen des großen Widerstreits der Ansichten schon über Principien und gewisse Vorfragen nur langsam vorwärts schreiten können. Eine Hauptsache ist die Verständigung der Commissionsmitglieder mit den Regierungscommissarien; es bedarf eines wechselseitigen Austausches der Ideen, einer Entwicklung der Motive, welche die Bearbeiter des Gesetzes leiteten, einer Nachweisung, welchen Einfluß oft ein gewisser Verbesserungsvorschlag auf den ganzen Zusammenhang des Entwurfs haben würde. Dies Alles fordert Zeit und Ruhe; die Landtagsgeschäfte nehmen aber auch die Regierungscommissarien zu sehr in Anspruch, und die Besorgniß, daß die gründliche Berathung leide, ist dann nicht grundlos. Die Redaktion der Gesetzesvorschriften kann ohnehin nur die Frucht eines ungestörten ruhigen Nachdenkens seyn.

Ein Ausweg zeigt sich hier, nämlich der: daß einer eigenen ständischen Commission, welche nicht während des Laufs der Sitzungen des Landtags beschäftigt, sondern speciell einberufen ist, die Berathung größerer Gesetzesentwürfe und die Bearbeitung des Berichts übertragen wird. In Ländern, in welchen schon die Verfassung einen besondern ständischen Ausschuß anordnet, der auch in der Zwischenzeit von einer Landtagsperiode zur anderen sich versammelt, z. B. in Würtemberg (Verfass.-U. § 188), in Braunschweig (Verfass.-U. § 124) ist es dieser Ausschuß, welcher die Berathung der ihm vorgelegten Gesetzesentwürfe und die Bearbeitung des Berichts übernimmt. In andern Ländern, z. B. in Hannover, im Königreich Sachsen, haben theils die Verfassung, theils die Landtagsordnung dafür gesorgt, daß die Kammer eine Commission wähle, welche bis zu der Eröffnung des nächsten Landtags mit den Gesetzesentwürfen, welche die Regierung ihr vorlegt, sich beschäftigt, und im Königreich Hannover, wie im Königreich Sachsen, wurde in diesem Jahre auf den Grund eines Berichts, den eine vorher von der Kammer gewählte Commission erstattete, der Entwurf eines Strafgesetzbuchs von den Kammern berathen.

In Bayern führte das Bedürfniß schon 1831 auf ein Gesetz vom 9. August 1831, das im Jahre 1834 (Ges. vom 1. Juli) vervollständigt wurde, nach welchem zur Berathung größerer Gesetzesentwürfe von jeder Kammer ein Ausschuß gewählt werden soll, an welchen auch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern Gesetzesentwürfe zur Berathung gebracht werden. Im Großherzogthum Hessen schreibt ein Gesetz vom 24. Mai 1836 vor, daß solche Ausschüsse von den Kammern zu wählen seyen, und daß sie als Resultat der gemeinschaftlichen Berathungen einen Bericht zu verfassen haben, welcher den Kammern vorzulegen ist.

Auch die Großherzogliche Badische Staatsregierung, welche mit der Bearbeitung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung, so wie eines die Gerichtsverfassung modificirenden Gesetzes sich beschäftigt, erkannte die Nothwendigkeit, die Schwierigkeiten der künftigen Berathung der Kammern über diese Entwürfe zu beseitigen, und hat durch die Vorlage des Gesetzesentwurfs über Bildung eines besondern ständischen Ausschusses zur Prüfung größerer Gesetzesentwürfe einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen.

Die Commission hat den Entwurf sorgfältig geprüft, und legt Ihnen, meine Herren, nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums, das Resultat Ihren Berathungen vor.

Wir schlagen Ihnen aus den schon im Eingange dieses Berichts angegebenen Gründen vor, dem Entwurfe, den wir jedoch durch manche neue Bestimmungen auch im Einverständniß mit dem Hrn. Regierungskommissär vervollständigen zu müssen glauben, Ihre Zustimmung zu ertheilen. Schon nach der Verf.-Urkunde §. 51 könnte die Staats-Regierung Ihnen vorschlagen, dem in Gemäßheit dieses Paragraphen zu wählenden ständischen Ausschusse auch die Prüfung der Gesetzesentwürfe zu übertragen; allein weit zweckmäßiger ist es, wenn ein besonderer Ausschuß gewählt wird, indem

es bei der Prüfung von größern Gesetzesentwürfen noch auf andere Eigenschaften ankömmt, als diejenigen sind, welche die Mitglieder des ordentlichen ständischen Ausschusses an sich tragen müssen, und da nicht immer in der nämlichen Person, welche die Kammer für würdig hält, in den ständischen Ausschuß gewählt zu werden, diese Eigenschaften vereinigt seyn werden. Ohnehin müßte der Ausschuß, der zugleich die größeren Gesetzesentwürfe zu prüfen hat, zahlreicher seyn, als der nach §. 51 zu wählende Ausschuß. Daß der Entwurf in dem Eingang nicht speciell die Gesetzesentwürfe bezeichnet, welche dem Ausschusse vorgelegt werden sollen, findet seine Rechtfertigung darin, daß die Regierung leicht Veranlassung haben dürfte, auch ausser den in den Motiven bezeichneten Entwürfen noch andere Gesetzesentwürfe, z. B. über Amtsrevisorate, über Advokaten ꝛc. vorzulegen, und durch eine zu beengte Fassung der Vollmacht des Ausschusses in dem Gesetze daran leicht gehindert seyn könnte. Die Commission schlägt Ihnen darnach vor, den §. 1 anzunehmen.

Der §. 2 gibt Stoff zu manchen Bemerkungen. Wenn darnach der Ausschuß aus Mitgliedern der ersten und der zweiten Kammer bestehen soll, so scheint zwar diese Einrichtung der Bestimmung der sächsischen, bairischen und großh. hessischen Gesetze zu widersprechen, nach welchem jede Kammer ihren eigenen Ausschuß wählt, der besondere Berathungen hält. Es scheint dieß zweckmäßig zu seyn, da über manche wichtige legislative Hauptfragen die größte Meinungsverschiedenheit selbst schon in den verschiedenen Kammern herrschen wird, und die Berathung auch passender geschehen kann, wenn die aus jeder Kammer gewählten Mitglieder unter sich und unabhängig von dem Einflusse der Stimmen der Mitglieder der andern Kammer berathen können. Allein wir billigen dennoch den Vorschlag unserer Regierung, nach welchem alle aus den zwei Kammern gewählten Mitglieder in ein Collegium vereinigt sind. Schon die Analogie des Verhältnisses, das bei dem Ausschusse nach §. 51 der Verfassungs-Urkunde obwaltet, dürfte dafür sprechen. Es ist aber auch klar, daß bei der Berathung von größeren Gesetzbüchern es vorzüglich darauf ankömmt, daß die verschiedenen Ansichten und Meinungen in persönlicher Besprechung wechselseitig ausgetauscht werden. Es gibt aber, nach der Erfahrung der Berathungen in Gesetzgebungskommissionen, kein sichereres Mittel, eine andere Meinung zu widerlegen, als wenn die Gegner die Folgerungen der entgegengesetzten Ansicht praktisch durchführen, durch Anführung wirklicher oder möglicher Rechtsfälle, und Anwendung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung darauf, die Unausführbarkeit des Vorschlags zeigen. Hiezu ist ein persönliches Zusammenwirken und wechselseitige Verständigung nothwendig. Die Wahrheit gewinnt durch den Streit der Meinungen, und die Mitglieder der beiden Kammern haben nur ein Ziel. Nur dadurch, daß diese Mitglieder in einem Collegium vereinigt sind, wird es möglich seyn, einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, der in jeder Kammer zum Grunde gelegt werden kann. Das Hin- und Herseuden der Gesetzesentwürfe von einer Kammer zur andern, wird durch die in §. 2 vorgeschlagene Einrichtung am Ersten vermindert. Auch die Gesetzgebungen, z. B. in Baiern und Hessen, (baier. Gesetz von 1831, §. 4. großh. hessisches von 1836 §. 6 — 8.) schreiben vor, daß die Commissionen der beiden Kammern auch gemeinschaftliche Sitzungen haben können, erkennen also die Zweckmäßigkeit der wechselseitigen Verständigung. Wo aber jede Commission einer Kammer für sich Berathungen hält, kann leicht eine gewisse Einseitigkeit und vorgefaßte Meinung einwurzeln, die, wenn auch die zwei Commissionen in der Folge gemeinschaftliche Sitzungen haben, bei dieser Berathung sich geltend macht, eine Stimmung begründet, welche der Nachgiebigkeit und der nothwendigen Verständigung schadet. Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn zwei Commissionen, welche abgesondert für sich zuerst berathen, und bestimmte Ansichten gefaßt haben, später zusammentreten, nicht leicht eine so zweckmäßige Vereinigung der Ansichten entstehen wird, als da der Fall ist, wo schon von Anfang an die in ein Collegium vereinigten Mitglieder gemeinschaftliche Berathungen gepflogen haben. Ohnehin würde durch die Einrichtung, nach welcher jede Kammer ihren Ausschuß wählt, viele Zeit verloren, indem die Commissarien der Regierung dadurch genöthigt würden, doppelt ihre Ansichten vorzutragen, mit jedem Ausschuß abgesondert sich zu besprechen, statt daß dieß nach §. 2 des Entwurfs in gemeinschaftlichen Sitzungen geschehen kann.

Gegen eine Vergrößerung der Zahl der zu wählenden Mitglieder spricht, daß zu ausgedehnte Commissionen nur schwerfällig sich bewegen, und in manchen Beziehungen mehr schaden als nützen. Die vorgeschlagene Zahl von sechs

Mitgliedern der zweiten Kammer entspricht völlig dem Bedürfnisse. Die Kammer wird mit Vertrauen in die Hände von sechs ihrer Mitglieder die Berathung des Entwurfs legen dürfen. Es entgeht übrigens Ihrer Einsicht, meine Herren, nicht, daß auch noch vier andere Mitglieder der Kammer, welche zufällig auch Mitglieder der Gesetzgebungscommission sind, an den Berathungen Theil nehmen, ohne freilich Stimmrechte in der Commission zu haben. Die Wahl durch relative Stimmenmehrheit wird gerechtfertigt, da dieß Verfahren auch bei andern Wahlen der Kammer, insbesondere noch bei der Wahl des ständischen Ausschusses beobachtet wird.

Eine Lücke hat der Entwurf in Bezug auf die Ersatzmänner. Es ist möglich, daß von den gewählten neun Mitgliedern Einige, an den Versammlungen des Ausschusses Antheil zu nehmen, dauernd gehindert sind.

Es kann dem Zufalle nicht überlassen werden, dessen Spiel bewirken könnte, daß nur einer sehr kleinen Zahl der Ausschußmitglieder die Prüfung eines Entwurfs anvertraut werden müßte. Für diesen Fall müssen Ersatzmänner von der Kammer voraus gewählt werden. Es mußte dies in §. 2 a, des Entwurfs noch vorgeschrieben werden.

Die Bestimmung des §. 3 bedarf keiner Rechtfertigung, da es zweckmäßig seyn wird, wenn der Ausschuß selbst den Vorstand wählt, dessen Leitung der Geschäfte, und vorzüglich der Berathungen nicht unwichtig ist, der aber auch selbst mit der Rechtswissenschaft gründlich vertraut seyn muß, um die Discussion leiten zu können.

Es muß nach §. 4 der Staatsregierung überlassen werden, den Ausschuß, wenn ein Entwurf zur Vorlage reif ist, zu berufen. Eine gesetzliche Bestimmung über die Zeit, über Zahl der Sitzungen, Dauer ꝛc., würde unpassend seyn. Dagegen bedarf es einer (im Entwurfe der Regierung mangelnden) Bestimmung darüber, wie viele Mitglieder nothwendig sind, um den Ausschuß vollzählig zu machen, so daß er gültig seine Berathungen beginnen kann, wie dieß auch im Gesetze vom 31. Dezembrr 1831 über die Verwaltung der Amortisationskasse in Bezug auf den ständischen Ausschuß vorgeschrieben ist.

Hiezu wird es nothwendig, zu bestimmen, daß nur dann, wenn sieben Mitglieder, und zwar wenigstens fünf aus der zweiten, und zwei aus der ersten Kammer erschienen sind, der Ausschuß gültig Beschlüsse fassen kann. Für den Fall, wenn ein gewähltes Ausschußmitglied stirbt, oder dauernd, z. B. durch eine lange Krankheit, verhindert wird, muß der Ersatzmann einberufen werden, und zwar derjenige, welcher als solcher in diejenige Kammer gewählt wurde, zu welcher das verhinderte Ausschußmitglied gehört. Wenn daher bei der Eröffnung der Sitzungen sich ergibt, daß ein Ausschußmitglied gestorben, oder schwer erkrankt ist, so findet die Einberufung des Ersatzmannes Statt; eben so auch dann, wenn im Laufe der Ausschußberathungen ein solches Hinderniß von Seite eines Ausschußmitglieds eintritt. Dafür, daß die Berathung und Schlußfassung des Ausschusses nicht leidet, wenn auch eines oder das andere Mitglied durch vorübergehende kurze Krankheit gehindert, oder durch Geschäfte zu einer kurzen Abwesenheit genöthigt ist, daß daher der Ausschuß seine Sitzungen in solchen Fällen dennoch eröffnen und festsetzen kann, ist durch den §. 4 a gesorgt, indem die Gegenwart von sieben Mitgliedern zur Schlußfassung hinreicht. Es wird daher bei kurz andauernden Hindernissen eines Ausschußmitglieds kein Ersatzmann einberufen; nur dauernde Verhinderung, z. B. wenn voraussichtlich für lange Zeit keine Wiederherstellung des erkrankten Mitglieds eintreten wird, begründet die Einberufung des Ersatzmannes. Der Ausschuß selbst wird in solchen Fällen zu entscheiden haben, ob er die Verhinderung als dauernd begründet, und daher die Einberufung des Ersatzmannes für nothwendig erkennt.

Unnöthig würde es seyn, im §. 4 b mehr zu bestimmen, als daß der Ausschuß mit den Commissarien der Regierung zusammentritt, so oft es zweckdienlich ist. Alles Uebrige muß dem Ermessen des Ausschusses überlassen seyn.

Wir setzen voraus, daß die Regierung, sobald der Entwurf eines vorzulegenden Gesetzes gedruckt ist, die Exemplare einige Zeit vor der Zusammenkunft den Ausschußmitgliedern, um ihnen Zeit zur Vorbereitung zu lassen, zusenden, und auf gleiche Weise auch jedem Mitgliede der Kammer mittheile, damit auch Jeder mit dem Entwurfe sich befreunden und seine Ansichten und Zweifel einem Ausschußmitglied mittheilen kann. Der Ausschuß, wenn er

einberufen ist, wird auch wahrscheinlich seine ersten Sitzungen für sich ohne Zuziehung der Regierungscommissarien halten, um hier ungehindert seine Zweifel auszusprechen; er wird vielleicht einzelnen Ausschußmitgliedern gewisse Theile des Entwurfs zum vorläufigen Berichte zuweisen. Das Zweckmäßigste zu wählen ist Sache des Ausschusses, und die Geschäftsordnung des Ausschusses zu bestimmen. Erst dann, wenn die Ansichten der Ausschußmitglieder hinreichend durchgesprochen, die Meinungen ausgetauscht sind, wird der Ausschuß bestimmen, wann eine Zusammenkunft mit den Regierungscommissarien ihm zweckmäßig scheint. Eine nähere gesetzliche Regulirung würde hier unpassend seyn.

Nach der Consequenz, daß alle Mitglieder des Ausschusses, sie mögen aus der ersten oder zweiten Kammer gewählt seyn, ein Collegium bilden, ist es klar, daß auch nur ein Bericht erstattet werde, der für beide Kammern als Commissionsbericht gilt. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Berichte nicht blos die Ansichten der Majorität entwickelt und begründet, sondern auch abweichende Ansichten bemerkt und erörtert werden, damit die Kammer desto besser vorbereitet ist. Auch muß es jedem Mitgliede erlaubt seyn, sein Separatvotum dem Berichte beizufügen.

Zweckmäßig dürfte es seyn, wenn nach dem Muster des baierischen Gesetzes von 1831 §. 7 und von 1834 §. 2 der von dem Ausschuß erstattete Bericht sogleich gedruckt und noch vor Eröffnung der Ständeversammlung jedem Mitgliede der Kammern zugesendet, zugleich der Oeffentlichkeit übergeben wird, und wenn die Gerichte und Fakultäten zur Abgabe von Gutachten aufgefordert werden. Eine Hauptsache ist, daß den in der Verfassung und Geschäftsordnung bestimmten Rechten der Kammern durch die neue Einrichtung nicht Eintrag gethan werde. Zweckmäßig ist es zwar, wenn der Bericht des Ausschusses die Stelle des Berichts vertreten soll, welchen sonst die aus der Abtheilung gewählte Commission zu erstatten hat. Es würde sehr zeitraubend seyn, wenn nun nach Eröffnung der Ständeversammlung der Entwurf erst in den Abtheilungen berathen, und in der von ihnen gewählten Commission discutirt würde, und diese erst einen neuen Bericht erstatten sollte; der ganze Zweck des Gesetzes würde dadurch vereitelt. Die Kammer erhält durch den gründlich in der von ihr gewählten Commission berathenen Bericht eine hinreichende Grundlage ihrer Discussion, und ist genügend vorbereitet; allein die Kammer darf nicht gehindert seyn, die übrigen geschäftsordnungsmäßig ihr zustehenden Befugnisse auszuüben. Es muß ihr frei stehen, auch die Einsichten der erst neu in die Kammer gewählten Mitglieder so zu benützen, daß diese auch in der Commission thätig seyn können, sie muß die Befugniß haben, jederzeit, wenn auch die Discussion über den Entwurf und den Commissionsbericht begonnen hat, eine neue Commission beliebig zu wählen, an welche sie Bestimmungen des Entwurfs zurückweist; sie muß frei die Zahl der Mitglieder der nun dafür zu wählenden Commission bestimmen, und die Erstattung eines nachträglichen Berichts fordern können. Ohnehin wird da, wo ein Entwurf zuerst zur Berathung einer Kammer vorgelegt, und von ihr in Folge der Discussionen oft auf mannichfaltige Weise geändert wird, über diese Abänderung in der andern Kammer, an welche dann der Entwurf gelangt, und über die Vorschläge, welche nun die Commission macht, ein nachträglicher Bericht nothwendig werden. Alles, was sonst die Geschäftsordnung zur bessern Vorbereitung der Discussion und gründlichen Schlußfassung gestattet, muß der Kammer überlassen bleiben.

Nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs ist dieß auch die Ansicht der Regierung gewesen. Um jeden Zweifel auszuschließen, der durch die Worte des Regierungsentwurfs: ohne ferneren Commissionsbericht, hätte entstehen können, schlägt Ihnen die Commission eine andere Fassung vor.

Der §. 6 des Regierungsentwurfs enthält verschiedene Bestimmungen, welche getrennt werden mußten. Er bedurfte auch einer Ergänzung.

Da nach dem Gesetze vom 28. December 1831 ein Viertel der Kammer am 1. Januar 1839 durch das Loos austritt, und unter Denjenigen, welche in den Ausschuß 1837 gewählt werden, sich leicht solche Mitglieder befinden können, welche durch das Loos 1839 ausscheiden müßten, da auch in der ersten Kammer von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog acht Mitglieder ausdrücklich nur für den jedesmaligen Landtag ernannt werden, und unter den in der ersten Kammer gewählten Ausschußmitgliedern auch solche sich befinden können, welche zu jener Zahl der von

dem Großherzog ernannten gehören, so muß eine Bestimmung gegeben werden, wodurch die Wirksamkeit auch solcher Mitglieder nach dem 1. Januar 1839 noch gesichert ist. Es kann seyn, daß im Jahre 1839 erst im März oder April die Ständeversammlung eröffnet wird, während die Versammlungen des schon 1838 zusammenberufenen Ausschusses noch im Jahr 1839 fortdauern müssen; die Regierung kann selbst Gründe haben, den Ausschuß, um ihn über einen Entwurf zu hören, erst noch im Januar 1839 zu berufen. In allen diesen Fällen würde es sehr störend seyn, wenn die durch das Loos am 1. Januar 1839 austretende, oder in der ersten Kammer nach der Art der Ernennung ausscheidende Mitglieder des Ausschusses am 1. Januar 1839 auch aus dem Ausschuß treten müßten, während sie, welche im Jahr 1837 die Kammer mit ihrem Vertrauen beehrt, auch sehr gut an den im Jahr 1839 Statt findenden Sitzungen des Ausschusses Theil nehmen, und ihre Einsichten zur Prüfung und Verbesserung des Entwurfs verwenden können. Die Wahrscheinlichkeit spricht ohnehin dafür, daß auch solche Mitglieder, welche die Kammer in den Ausschuß wählte, wieder gewählt werden, und daher in die Kammer, wenn sie es wünschen, auf das Neue treten. Diesen Ansichten gemäß, mußte der §. 6 gefaßt werden.

Aus dem Nachsatze des §. 6 des Regierungsentwurfs hat die Commission einen eigenen §. 7 gemacht, da er eine selbstständige Bestimmung enthält. Es soll danach nur ausgedrückt werden, daß das gegenwärtige Gesetz keine bleibende Einrichtung und daher auch keine dauernde Verfassungsabänderung enthält, sondern nur eine vorübergehende bis zur nächsten Ständeversammlung wirksame Vorschrift ausspricht, was die Commission für zweckmäßig hält.

Die Staatsregierung beweist durch die Vorlage des in Frage stehenden Gesetzesentwurfs, wie sehr es ihr Ernst damit ist, daß das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung bald in das Leben gerufen werden. Sie werden durch Ihre Zustimmung, meine Herren, die von der Kammer oft ausgesprochenen Wünsche und die Erwartungen aller Bürger am besten realisiren, indem sie eine Einrichtung billigen, welche allein dafür bürgt, daß eine gründliche Berathung der Gesetzesentwürfe in den Kammern vorbereitet wird, und das Gesetz aus den Discussionen der Kammern als reife Frucht sorgfältiger Prüfung zum Heile unsers Vaterlandes hervorgeht.

Redaktion

nach den Vorschlägen der Commission.

---

§. 1.

Zur Prüfung größerer Gesetzesentwürfe, welche die Gesetzgebungs-Commission oder das Justizministerium zu bearbeiten hat, wird ein besonderer ständischer Ausschuß gebildet.

§. 2.

Dieser Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern der ersten, und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, welche nicht Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission oder des Justizministeriums sind.

Er wird in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

§. 2 a.

Ausserdem wählt jede Kammer zwei Ersatzmänner in derselben Weise.

§. 3.

Einen Vorstand wählt sich der Ausschuß aus seiner eigenen Mitte, gleichfalls durch relative Stimmenmehrheit.

§. 4.

Die Regierung ruft diesen Ausschuß ein, sobald ein zu dessen Prüfung geeigneter Entwurf bearbeitet ist.

§. 4 a.

Zur gültigen Berathung und Schlußfassung des Ausschusses werden wenigstens zwei der von der ersten, und wenigstens fünf der von der zweiten Kammer gewählten Mitglieder gefordert.

§. 4 b.

Im Fall der dauernden Verhinderung eines Ausschußmitgliedes wird der Ersatzmann einberufen.

§. 4 c.

Der Ausschuß tritt mit den Commissären der Regierung zusammen, so oft es zweckdienlich ist.

§. 5.

Ueber die Resultate seiner Prüfung erstattet der Ausschuß an jede der beiden Kammern einen gleichlautenden Bericht, welcher als Commissionsbericht der künftigen Discussion zum Grunde gelegt wird.

§. 6.

Die Vollmacht der Ausschußmitglieder, so wie der Ersatzmänner, dauert bis zur Eröffnung des nächsten Landtags fort, auch wenn sich unter ihnen solche Mitglieder in einer oder der andern Kammer befinden, welche schon früher aufhören werden, diese Eigenschaft zu besitzen.

§. 7.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erlöscht mit dem Schlusse des nächsten Landtags.

Beilage Nro. 5 zum Protocoll der 59. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1837.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzentwurf, die Einführung breiter Radfelgen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Dr. J. G. Duttlinger.

Meine Herren!

Zur Empfehlung des Gesetzentwurfs, über den ich die Meinungen Ihrer Commission vorzutragen die Ehre haben soll, werde ich nur Weniges zu sagen haben. Es wird genügen, daran zu erinnern, daß die Maßregeln, die er zur Schonung der Straßen und zum Schutze gegen das Verderben derselben vorschlägt, auf den früheren Landtagen von der Kammer selbst oft und nachdrucksam gewünscht und von der Regierung begehrt worden sind, wie bei vielen andern Gelegenheiten, so insbesondere bei der jedesmaligen Erörterung des großen Budgetsatzes für Straßenbau. Und auch bei dem gegenwärtigen Landtage sind die nämlichen Wünsche, namentlich von dem ehrenwerthen Mitgliede für Staufen, durch wiederholte Fragen und Mahnungen aufs Neue in Erinnerung gebracht worden.

Die Angelegenheit ist, wie für den Verkehr, so insbesondere auch financiell betrachtet, von großer Bedeutsamkeit. Die Länge der Straßenzüge im Großherzogthum ist, in Folge seiner geographischen Gestaltung und Verkehrverhältnisse, ungewöhnlich groß. Sie beträgt zwischen 500 und 600 Stunden, und nimmt als Aufwand nach den vorliegenden Durchschnitten für Unterhaltung und Neubauten die jährliche Summe von 480,000 fl. in Anspruch.

Des großen Aufwandes ungeachtet ist es aber, wie die Erfahrung lehrt, nicht gelungen, die Straßen in demjenigen Stande zu erhalten, welchen man im Interesse des Verkehrs als stets vorhanden wünschen muß. Es sind hauptsächlich zwei Umstände, welche auf den Zustand der Straßen besonders verderblich einwirken, ihren Ruin, wenn sie auch noch so gut gebaut werden, immer in Bälde wieder herbeiführen, nämlich die fehlerhafte Beschaffenheit der Radbeschläge, und die übermäßige Ueberlastung der Fuhrwerke. Nach amtlichen Berechnungen, welche von den öffentlichen Straßenbauinspectionen aufgestellt wurden, sollen wegen der schmalen Radfelgen allein, wie sie dermalen in Uebung sind, an Straßenunterhaltungskosten jährlich bei 54,000 fl. mehr erforderlich seyn, als bei veränderter Construction der Räder, wie sie jetzt vorgeschrieben werden soll, nothwendig seyn möchten.

Der Gesetzentwurf, beruhend auf einer zwischen den Riegierungen der Zollvereinsstaaten bei den Münchner Conferenzen zu Stande gekommenen übereinstimmenden Verabredung, hat den Zweck, beide angedeuteten Verderbnisse für die Zukunft von den Straßen abzuwenden, theils durch die für die Zukunft vorgeschriebene Construction der Radbeschläge, die so beschaffen seyn sollen, daß sie mehr Breite haben und eine ebene Oberfläche bilden, theils aber durch das Verbot, zweirädrige Fuhrwerke jemals mit mehr als vier, und vierrädrige Fuhrwerke jemals mit mehr als acht Zugthieren zu bespannen, wodurch die straßenverderbliche Ueberlastung der Fuhrwerke gehindert werden soll.

So unbedingte Ansprüche diese beiden Hauptbestimmungen des Gesetzes auf Ihre Billigung zu machen haben werden, so verschieden mögen dagegen die Ansichten und Meinungen über eine andere Frage seyn, über die Frage nämlich, ob beide Bestimmungen, die Bestimmung über die Breite der Radbeschläge und die Beschränkung der Zahl der anzuspannenden Zugthiere allgemein auf alle Gattungen von Fuhrwerk angewendet werden, oder ob sie etwa auf die Fracht- und Postwagen beschränkt bleiben sollen? Die Mehrheit der Commission pflichtet dem System des Regierungsentwurfs bei, indem sie die Beschränkung der Bespannung als die Maßregel, wodurch die Ueberlastung der Fuhrwerke gehindert werden soll, im Art. 3 als unbedingt allgemeine, für alle Gattungen von Fuhrwerk geltende Regel aufstellt, und Ihrer Annahme empfiehlt, hingegen die Vorschrift des Art. 1 über die künftige Breite der Radbeschläge für eine solche ansieht, die nur auf eigentliche gewerbmäßig benutzte Frachtfuhrwerke und Postwagen Anwendung finden solle, auf andere Gattungen von Fuhrwerk dagegen, namentlich auf landwirthschaftliche Fuhrwerke, nicht ausgedehnt werden dürfe. Der Hauptgrund für die letztere Beschränkung liegt uns darin, daß die Eigenthümer dieser Fuhrwerke, wenn man ihnen zumuthen wollte, auf den Staatsstraßen ebenfalls nur Felgen von jener vorgeschriebenen Breite zu haben, genöthigt wären, die Räder doppelt anzuschaffen, solche mit breiten, und andere mit schmalen Felgen, weil sie die ersteren zu ihren ländlichen Arbeiten auf Vicinalstraßen und Feldwegen nicht gebrauchen können. Es würde aber hierin eine Belästigung für den Landmann liegen, welche wohl eben so große als allgemeine und gerechte Unzufriedenheit zur Folge haben müßte! — Dazu kommt ferner noch, daß nach den von den Herrn Commissären der Regierung erhaltenen Aufklärungen die Regierungen der Nachbarstaaten erklärt haben, daß sie auch hierin nicht weiter gehen würden, als wozu man sich in München von Seiten aller Staaten verbindlich gemacht habe.

Indem wir darnach die Ehre haben, Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen in Vorschlag zu bringen, werden zur Rechtfertigung der Abänderungen, welche Inhalt oder Form einzelner Artikel erhalten haben, folgende wenige Bemerkungen hinreichen, mit welchen wir zugleich eine neue Redaction des Entwurfs selbst vorlegen, mit der vorläufigen Anzeige, daß zwei Bestimmungen darin enthalten sind, welche die Zustimmung der Herrn Commissäre der Regierung bis jetzt nicht erhalten haben, nämlich der neu hinzugekommene Art. 7, und der letzte Satz von Nr. 2. des Art. 4. —

Art. 1. Wir haben den ersten Artikel des Entwurfs der Regierung abgeändert und ihn mit dem zweiten vereinigt, weil er in seiner ursprünglichen Fassung eine Unrichtigkeit enthalten hatte. Er bestimmte nämlich, daß die da genannten Last- und Postwagen auf den Landstraßen des Großherzogtsums nur „zugelassen" werden dürften, wenn die Radfelgen die im Gesetze vorgeschriebene Breite hätten. Dieß ist aber nicht richtig, ist nicht der Wille des Gesetzes, da solcher Mangel des fremden oder einheimischen Fuhrwerks nach Art. 8 des Entwurfs für den Führer nur die Wirkung hat, daß er in die dort gedrohte Strafe verfällt, keineswegs aber die Folge, daß er damit zurückgewiesen oder nicht zugelassen würde.

Eine andere Aenderung besteht in der Berichtigung eines bloßen Versehens in der Bezeichnung der Breite des Radbeschlägs für die Frachtfuhrwerke Nr. I. 2. und Nr. II. 2., da solche in dem ursprünglichen Entwurf aus Versehen nur zu 5″ 2‴, statt zu 5″ 3‴, angegeben war.

Art. 2. ist unverändert der dritte Artikel des Regierungsentwurfs.

Art. 3. ersetzt den fünften Artikel des ursprünglichen Entwurfs. Die Aenderung der Fassung beruht besonders auf dem Grund, bestimmt und unzweifelhaft festzustellen, daß die wichtige Bestimmung des Artikels, eine der beiden Hauptbestimmungen des Gesetzes, nicht blos gelte von den Fracht- und Postwagen, von welchen die vorhergehenden Artikel allein handeln, sondern daß sie als unbedingt allgemeine Regel von Fuhrwerken jeglicher Art gelte, die auf den Staatsstraßen fahren, von blos landwirthschaftlichen Fuhren nicht weniger, als von den Frachtfuhrwerken.

Art. 4. ersetzt den sechsten Artikel des Regierungsentwurfs, und weicht davon besonders in dem beigefügten Schlußsatze ab, indem darnach ein vermehrter Vorspann ausnahmsweise auch zuläßig seyn soll „bei unwegsamer Straße in Folge vorübergehender besonderer Umstände." Es gehören hierher besonders neu gefallener tiefer Schnee, die Unwegsamkeit in Folge frischer Ueberführung der ganzen Straßenbreite, oder des in der Nacht eingetretenen Ueberfrierens der Straße in Bezug auf die ersten Fuhrwerke, welche des andern Tags darauf zu fahren haben, u. dgl. Es sprechen wohl die gleichen Gründe für diese Ausdehnung, auf welchen die vorhergehende Ausnahme selbst beruht.

Die Art. 5. und 6. correspondiren dem siebenten und achten Artikel des Regierungsentwurfs, von denen sie nur in der Fassung abweichen.

Der Art. 7. ist ein Zusatz der Commission, dessen Inhalt ihn selbst empfehlen wird. Es ist diese Bestimmung auf die Bemerkung von Würtemberg bei den Münchner Conferenzen den einzelnen Regierungen, wie der uns mitgetheilte Auszug der Verhandlungen zeigt, ausdrücklich vorbehalten worden.

Der Art. 8 ersetzt den neunten Artikel des Regierung-Entwurfs, mit einem Zusatz, der eigentlich keine neue Bestimmung enthält, sondern nur außer Zweifel setzen soll, daß die im Art. 12 gedrohte Strafe

auch hier in Anwendung kommt, wenn mit dem Fehler, daß es dem Radbeschläg an der gesetzlich vorgeschriebenen Breite fehlt, zugleich der weitere Fehler zusammentrifft, daß das Fuhrwerk mehr Bespannung hat, als durch das Gesetz gestattet ist.

Die Art. 9 und 10 entsprechen den Artikeln 10 und 11 des Regierung-Entwurfs, mit unwesentlichen Aenderungen im Ausdrucke.

Der Art. 11 ersetzt den Art. 4 des Regierungs-Entwurfs, mit der wesentlichen Abänderung, daß die Bestimmung, die nach der ursprünglichen Wortfassung nur von dem Falle sprach, da es einem Rade an der vorgeschriebenen Breite fehlt, auch auf den Fall ausgedehnt wurde, da einem Rade die gesetzlich geforderte Beschaffenheit des Beschlägs (Art. 6 Nr. 1 und 2) abgeht.

Der Art. 12 erhielt die einzige Aenderung, daß durch einen Zwischensatz außer Zweifel gesetzt wurde, daß die hier gedrohte Strafe im einzelnen Uebertretungsfalle „neben der nach den vorhergehenden Artikeln etwa verwirkten Strafe" zur Anwendung komme.

Der Art. 13 erhielt, ebenfalls um Zweifeln vorzubeugen, den Zusatz: „daß die Strafen der Staatskasse zufallen."

Der Art. 14 ist in Form und Inhalt unverändert geblieben.

Gesetzesentwurf
über die Einführung breiter Radfelgen.

(Nach den Anträgen der Commission.)

Art. 1.

Die Radfelgen der Frachtfuhrwerke, welche gewerbmäßig benutzt werden, und der zum Transport von Personen und Waaren bestimmten Postwagen sollen auf den Staatsstraßen des Großherzogthums mindestens folgende Breite haben:

I. Bei zweirädrigen Frachtfuhrwerken:
1) mit einer Bespannung von einem oder zwei Zugthieren . . . . . 3″ 5‴
2) mit einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren . . . . . 5″ 3‴

II. Bei vierrädrigen Frachtfuhrwerken:
1) mit einer Bespannung von drei bis vier Zugthieren . . . . . 3″ 5‴
2) mit einer Bespannung von fünf bis acht Zugthieren . . . . . 5″ 3‴

III. Bei Postwagen zum Personen- und Waaren-Transport . . . . . 2″ 2‴

Art. 2.

Bei Fuhrwerken, die aus andern Vereinsstaaten kommen, soll an der vorgeschriebenen Radfelgenbreite ein Minderbetrag von höchstens anderthalb Linien gestattet seyn.

Art. 3.

In keinem Falle sollen Fuhrwerke irgend einer Art, wenn sie zweirädrig sind, mit mehr als vier, oder wenn sie vierrädrig sind, mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden.

Art. 4.

Ausgenommen von der Bestimmung des vorhergehenden Artikels sind:

1) Fuhrwerke, auf welchen sehr schwere und zugleich untheilbare Gegenstände verführt werden;
2) Alle Gattungen von Fuhrwerk hinsichtlich des Vorspanns bei der Fahrt über Steigen, und bei unwegsamer Straße in Folge vorübergehender besonderer Umstände.

Art. 5.

Die Regierung ist ermächtigt, die Vorschriften der Art. 1 und 3 auf einzelnen bestimmten Straßenzügen, wenn sie es im Interesse des Verkehrs zweckmäßig findet, außer Anwendung zu setzen.

Art. 6.

Bei allen Fuhrwerken ohne Unterschied, welche auf Staatsstraßen gebraucht werden, müssen die Radbeschläge so beschaffen seyn,

1) daß sie eine ebene Oberfläche bilden, und
2) daß die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht vorstehen.

Radbeschläge, deren Oberfläche nur durch den Gebrauch an den Kanten abgenutzt ist, dürfen jedoch forthin benutzt werden.

Art. 7.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorhergehenden Artikels 6 Nr. 2 tritt für den Fall Art. 6 ein, da das Fahren zur Zeit des Glatteises den Gebrauch von Radfelgen mit vorstehenden Nägeln oder Schrauben als nothwendig erheischt.

Art. 8.

Die Führer von Frachtfuhrwerken, deren Räder die im Art. 1 vorgeschriebene Breite nicht haben, bezahlen für jede bereits zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs von jedem Stück der Bespannung eine Strafe von 4 Kreuzern, nebst einer dem Anzeiger zufallenden Anzeigebühr von 1 fl. 30 Kr.

Hat der Führer mehr Zugthiere angespannt, als der Art. 3 gestattet, so verfällt er überdieß in die durch den Art. 12 bestimmte Strafe von 3 fl. für jedes der zuviel angespannten Zugthiere, wovon ein Drittel ebenfalls dem Anzeiger zufällt.

Art. 9.

Die Führer solcher Fuhrwerke verfallen ferner:

1) in eine Strafe von ½ Kreuzer für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radnägel oder Schrauben vorstehen; und
2) in eine gleiche Strafe von ½ Kreuzer für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radbeschläge keine ebene Oberfläche bilden.

Art. 10.

In die eine oder die andere, oder in beide der im vorhergehenden Artikel gedrohten Strafen verfallen unter den nämlichen Voraussetzungen auch die Führer aller andern im Art. 1 nicht begriffenen Fuhrwerke.

Art. 11.

Die in den vorhergehenden Artikeln 8, 9 und 10 gedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn an einem Fuhrwerke auch nur einem Rade die im Art. 1 vorgeschriebene Breite, oder die im Art. 6 Nr. 1 und 2 geforderte Beschaffenheit des Radbeschlags fehlt.

Art. 12.

Wer mehr Zugthiere angespannt hat, als der Art. 3 gestattet, verfällt neben der nach den vorhergehenden Artikeln etwa verwirkten Strafe in jedem einzelnen Uebertretungsfalle in eine Strafe von 3 fl. für jedes der zuviel angespannten Zugthiere, wovon ein Drittel dem Anzeiger als Anzeiggebühr zufällt.

Art. 13.

Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes untersucht der Bürgermeister des Orts, in welchem die Anzeige gemacht wird, und erkennt darüber in erster Instanz.

Der Recurs gegen dessen Erkenntniß geht an das ihm vorgesetzte Bezirksamt, welches in letzter Instanz entscheidet.

Die Strafen fallen der Staatskasse zu.

Art. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1839 in Kraft.

Beil. Nr. 3 zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 1837.

Commissions-Bericht

über

die Motion des Abg. Buß, die Vorlage einer Fabrikpolizeiordnung betreffend.

Erstattet von dem Abg. Stößer.

Meine Herren!

Der Abg. Buß hat in der 16ten Sitzung seine Motion begründet, deren Zweck ist, die hohe Regierung um die Vorlage eines Entwurfs einer Fabrikpolizeiordnung zu bitten, durch welche den mit der fabrikmäßigen Industrie verbundenen Nachtheilen für die Fabrikarbeiter, für den Fabrikherrn und für den Staat möglich vorgebeugt werde.

Ich habe von Ihrer Commission den Auftrag erhalten, hierüber Ihnen Bericht zu erstatten. Der geehrte Proponent fand sich zu dieser Motion aufgefordert durch die Betrachtung der Lage der Fabrikarbeiter in großen europäischen Staaten, in welchen die Fabrikindustrie schon lange heimisch ist, und einen hohen Grad von Vollkommenheit und Ausgedehntheit erreicht hat, durch die Gestaltung der öffentlichen Zustände, welche als mittelbare oder

gar unmittelbare Folge dieser industriellen Verhältnisse betrachtet werden, und durch die Aussicht, daß auch in unserem Vaterlande, in welchem bisher vorzugsweise der Landbau betrieben worden ist, schnell und manchfach in großartiger Weise die Fabrikindustrie sich entwickeln werde, und es daher schon jetzt an der Zeit seye, durch Erlassung weiser Gesetze und mit Benützung der anderwärts gemachten Erfahrungen die Gefahren zu vermeiden zu uchen, welche eine maaßlose Begünstigung der Fabriken und die Sorglosigkeit mit dem Loos der Fabrikarbeiter herbeiführen.

Der Proponent hat mit düsteren Farben den Zustand geschildert, in welchem sich die Fabrikarbeiter in den gewerbreichen Bezirken von Frankreich und England befinden, ein Zustand der Erniedrigung des Menschen, gleich gefährlich für den Fabrikherrn und für das öffentliche Wohl.

Wenn der Flor der Industrie nur mit solchen Opfern für unser Vaterland erkauft werden könnte, wahrlich, meine Herren, wir Alle in diesem Saale könnten nur einstimmig uns gegen dieses traurige Geschenk erheben, und gerne würden wir aller Früchte einer Industrie entbehren, in deren Gefolge Entsittlichung und Entwürdigung unserer Mitbürger einherzieht.

Allein dieses Bild paßt nicht auf unser schönes Vaterland, wie der Proponent selbst anerkannt hat. Das sicherste Schutzmittel gegen die verderblichen Folgen der Fabrikindustrie liegt in dem besonnenen Charakter des deutschen Volkes, in seinem tiefen Sinn für Recht und Sitte, für Gesetzlichkeit und Religion.

Die Gesetzgebung wird sich berufen finden, diesen Charakter zu erhalten und zu stärken, und durch zweckmäßige Vorkehrungen bei Zeiten vorzubeugen, wenn der Materialismus eine Umstimmung des Volkscharakters zu bewirken drohte.

Als Vorbeugungs- und Heilmittel gegen diese Uebel schlägt der Herr Proponent verschiedene Maßregeln vor, ich soll Ihnen im Namen der Commission deren Ansicht über diese Vorschläge in Kürze mittheilen.

Vorerst soll nach der Ansicht des Proponenten der Staat jede positive Ermunterung der fabrikmäßigen Industrie, und als durch Ertheilung von Privilegien und Schutzzöllen, vermeiden.

Die Ertheilung von Schutzzöllen für ein vereinzeltes Unternehmen kann in den zum deutschen Handelsverein gehörigen Ländern nicht vorkommen, die Zollgesetzgebung für den Verein muß sich vielmehr, und richtet sich wirklich nach den für das Gesammtinteresse des Vereins zu erwägenden Rücksichten; wir erwarten, daß hiernach diese Gesetzgebung sich noch vervollkommnen werde.

Ueber die Statthaftigkeit der Ertheilung von Privilegien herrschen bekanntlich verschiedene und sich entgegenstehende Ansichten, und namentlich hat es eine Zeit gegeben, in welcher Manche den Flor der Industrie nach der Menge der ertheilten Erfindungspatente und Privilegien bemessen zu können glaubten.

Ihre Commission, meine Herren, hält auch hier jedes Extrem für nachtheilig; es können Fälle sich ereignen, in welchen die Ertheilung eines Privilegii zu der Wichtigkeit der Erfindung im Verhältniß steht, und in welchen ohne einen solchen Vortheil der Erfinder die Früchte seines Fleißes nicht ernten, und die Schöpfungen seines Geistes für ihn und das Publikum verloren seyn würden. In solchen Fällen ist die Ertheilung eines Privilegii nicht

nur die angemessene Anerkennung der Verdienste des Erfinders, sondern das gesammte Publikum selbst zieht daraus Nutzen.

Dazu aber scheint Ihrer Commission nothwendig, daß solche Privilegien, die immerhin Ausnahmen von der Regel sind, also auch für Ausnahmen bestimmt bleiben, nur alsdann zu ertheilen seyn möchten, wenn die Erfindung wirklich neu und gemeinnützig ist, daß das Privilegium sich nicht auf die Waare, sondern allein auf die zu deren Verfertigung nöthigen neue Maschinen und Werkzeugen erstrecke, sodann daß dafür vorgesorgtwerde, daß die Erfindung wirklich ausgeübt, und nach Verlauf der Zeit, für die das Privilegium ertheilt worden ist, dieselbe ein Gemeingut des Publikums werde.

Mit dem Vorschlage des Herrn Proponenten, für Beförderung der Landwirthschaft, ist Ihre Commission im Allgemeinen einverstanden. Ihre Commission erblickt in dem Stande des Landmannes eine der sichersten und ehrenwerthesten Stützen der bürgerlichen Gesellschaft, und die Natur hat diesem Stande ein fruchtbares Feld in unserem Vaterlande geschenkt.

Wir verkennen nicht, daß der Flor der Landwirthschaft nicht allein durch den Fleiß rüstiger Arme bedingt ist, sondern daß hierbei auch der Geist des Menschen thätig seyn muß, und daß die Kräfte und Gaben der Natur mit der Schöpferkraft des menschlichen Geistes in freundlichem gewinnbringendem Bunde stehen.

Allein wie weit durch positive Gebote oder Verbote der Staatsregierung diese Kräfte des menschlichen Geistes hervorgerufen, geleitet oder zurückgehalten werden sollen, durch welche Formen und Gebote hier der Wille des Menschen bedingt werden soll, dies zu entscheiden und hier das richtige Maß zu treffen, dies ist ein Gegenstand, an welchem schon Mancher vergebens und öfters ohne guten Erfolg sich versucht hat.

Der landwirhschaftliche Verein für das Großherzogthum, der unsern erhabenen geliebten Landesvater als dessen Protector verehrt, und an dessen Spitze ein Prinz des Hauses steht, gleich ausgezeichnet durch die Vorzüge Seines Geistes, als durch die Kraft Seines Willens, und ausgerüstet mit reichen Kenntnissen und Erfahrungen, und unterstützt durch die Theilnahme vieler ehrenwerther Männer aus allen Classen der Gesellschaft, hat schon manches Treffliche geleistet; er hat unter einem großen Theile des Volkes den Sinn für rationelle Landwirthschaft geweckt, den Nutzen derselben durch gelungene Versuche in der Wirklichkeit nachgewiesen und das Band gegenseitiger freundlicher Annäherung und Achtung um die verschiedenen Stände geschlungen.

Die Leistungen und Erfolge der Landesgestüts-Anstalt, auf welche nicht nur aus der Staats-Casse ansehnliche Summen verwendet werden, sondern welche ebenfalls ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ist, Höchstwelcher dem Flor dieser Anstalt mit fürstlicher Freigebigkeit Opfer bringt, sind Ihnen bekannt.

Die Organisation des landwirthschaftlichen Vereins mit Rücksicht auf dessen dermalige Ausdehnung wird wohl ein Gegenstand weiterer Vereinbarung seiner Mitglieder und der Cognition der Staatsregierung seyn; ob aber die letztere die Errichtung landwirthschaftlicher Versicherungs-Anstalten, eines landwirthschaftlichen Credit-Vereins und Muster-Wirthschaften unter Staats-Autorität hervorrufen, leiten und überwachen solle, dies möchte Ihre Commission zur Zeit noch bezweifeln. Die Erfahrung lehrt, daß solche Anstalten unter Privathänden oft mindestens eben so gut

gedeihen, als wenn der Staat seine so vielfältig sonst in Anspruch genommene Kraft und seinen Credit hierzu verwendet.

Wir erkennen an, daß Gesetze und Verordnungen nothwendig sind, um den Betrieb der Landwirthschaft zu sichern und zu fördern. Als solche erkennen wir das Gesetz über die Zehnt-Ablösung und die neuere Vorlage der hohen Regierung über die Haltung des Faselviehs. In dieser Beziehung hat schon das zweite Constitutions-Edict jeder Gemeinde das Bannrecht verliehen, das ist die Befugniß unter oberherrlicher Aufsicht für die Arbeiten und für den Gebrauch der Liegenschaften diejenigen Regeln festzusetzen und aufrecht zu erhalten, welche für den ungestörten Gang der Gewerbsamkeit der Gemeindeglieder die verträglichsten sind.

Wohl mag es zweckmäßig seyn, alle diese Regeln in einer Culturordnung, einem Agrikulturgesetze zusammen zu fassen, allein der Gesetzgeber wird sich wohl hüten, specielle Bestimmungen in ein solches Gesetz aufzunehmen, diese würden dessen allgemeine Anwendbarkeit hindern. Doch wird in einem solchen Gesetze der Unterschied zwischen Gewannen, in welchen die Grundstücke in kleinen Parcellen unter verschiedene Eigenthümer vertheilt sind, und zwischen größern in der Hand eines Eigenthümers bleibenden Gütercompleren wohl zu beachten seyn.

Die hohe Regierung beschäftigt sich, wie wir vernehmen, bereits mit der Bearbeitung eines solchen Gesetzes.

Wir gehen über auf die Vorschläge des Herrn Proponenten zu Erhaltung des Standes der selbstständigen Handwerker und zu Erlassung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.

Die Frage über Aufhebung oder Beibehaltung des Zunftwesens, letzteres wenn gleich in einer veränderten, den Zeitverhältnissen und den dermaligen Ansichten entsprechenden Weise, ist bekanntlich sehr bestritten, und Ihre Commission würde sich zu weit von dem bei Berichterstattung über die vorliegenden Motion ihr gesteckten Ziele entfernen, wenn sie eine gründliche und umfassende Erörterung über diese Streitfrage unternehmen wollte. Darin aber, meine Herren, werden wir Alle gleichen Sinnes seyn, daß der Stand der Handwerker diejenige Einrichtung erhalten solle, in deren Folge der selbstständige Betrieb des Geschäfts erleichtert und gesichert werde, denn mit Recht wird derjenige Bürger zur Blüthe und zum Kern der Nation gezählt, der selbstständig ist, den Liebe an den heimathlichen Herd knüpft, an welchem er die Früchte seines Fleißes und und seiner oft harten Arbeit mit der Gefährtin seines Lebens und seinen Kindern, dem Gegenstand seiner Liebe und Sorgen, seiner Hoffnungen und Wünsche, theilt.

Wie aber dieses Ziel zu erreichen sey, wie unsere Wünsche für Sicherung des selbstständigen Handwerkers, für Erweckung und Emporbringung der Industrie, und mit ihr für Errichtung großartiger Fabrikanstalten, und endlich dabei noch derjenigen Einrichtung, wodurch ein Mittelding zwischen dem Handwerker und Fabrikarbeiter herbeigeführt und erhalten wird, am zweckmäßigsten zu erreichen seyen, dies ist, wenn nicht der Stand und das Bedürfniß des Augenblicks nur berücksichtigt werden soll, eine schwer zu lösende Aufgabe.

Unsere hohe Regierung hat die zeitgemäße Bildung des Gewerbestandes als ein vorzügliches Mittel für sein gesichertes Fortbestehen erkannt, und wir verdanken Ihr die zweckmäßige Einrichtung der höhern Bürgerschulen und des Gewrbeschulwesens, und wir sprechen die gegründete Erwartung aus, daß sie dabei nicht stehen bleiben werde; wir fürchten aber, zu viel, ja beinahe Unmögliches, zu verlangen, wenn wir begehren wollten, gleichsam mit einer gewissen Zeitbestimmung die Vorlage großer umfassender Gesetzesentwürfe, zu deren Erlassung der Ueberblick und die Beurtheilung von Erscheinungen gehört, welche bei uns noch gar nicht existiren, und welche nach den eigenthümlichen

Verhältnissen jedes Landes wieder so verschieden sich gestalten können, daß aus den Ergebnissen in andern Ländern auf gleichmäßig eintretende Ergebnisse bei uns mit Sicherheit nicht geschlossen werden darf.

Ihre Commission wird hiebei dem Vorwurf nicht ausgesetzt seyn, als wollten wir in sorgloser Sicherheit zuerst das Uebel erstarken lassen, und dadurch selbst die Mittel zu zeitiger Abhilfe verkümmern. Wir sind eben so weit entfernt von diesem Extreme, so wenig, als wir beabsichtigen, daß mit eiliger Hast Gesetze gegeben werden über Regulirung von Verhältnissen, die noch nicht klar übersehen werden können; auch besteht dermalen der Grund zu der Befürchtung nicht, daß durch eine derartige Zögerung ein Nachtheil erwachsen könnte, so lange nicht über Aufhebung oder neue Regulirung des Zunftwesens eine Verfügung ergangen seyn wird.

Die Nachtheile, welche aber durch Vermehrung der Fabrikindustrie eintreten könnten, werden vorzugsweise entweder den Fabrikherrn, oder die Fabrikarbeiter, und mit den letztern in manchem Falle die Heimaths-Gemeinde treffen.

Wenn gleich in Bezug auf die Fabrikherren hie und da Verirrungen der Speculation zu befürchten seyn mögen, so halten wir doch nicht für angemessen, daß hier die Gesetzgebung in einer gleichsam bevormundenden Weise einschreite, sie wird aber dafür zu sorgen haben, damit kein Unternehmen dem andern hemmend entgegentrete, was wohl bei Benützung der Wasserkräfte geschehen kann.

Die Bestimmungen der Mühlenordnung scheinen hierin Ihrer Commission nicht erschöpfend zu seyn, sie hält für zweckmäßig, daß vor Verleihung von Wasserrechten untersucht werde, ob die Gewerbs- oder Fabrik-Anlage auf andere derartige, wenn gleich erst in Zukunft entstehende Unternehmungen nicht hindernd einwirken werden, und sie überläßt daher der Beurtheilung der hohen Regierung, in Erwägung zu ziehen, ob über die in dem Lande vorfindlichen Wassergefälle eine genaue Untersuchung angestellt und zugleich erhoben werde, in welcher Entfernung von einander diese Gefälle und in welcher Ausdehnung benützt werden können, damit kein Gefäll nur durch zufällige Stellung einer Gewerbe-Anlage verloren gehe.

Dieser Vorschlag ist kein hemmender, er ist ein die Industrie überhaupt begünstigender; durch dessen Ausführung wird manchem thätigen Manne Gelegenheit zu Benützung von Naturkräften gegeben werden, die er vorher nicht kannte.

Was dagegen die den Fabrikarbeitern drohenden Nachtheile betrifft, so können solche zum Theil aus seiner Lage im Allgemeinen, theils aus seiner Stellung zum Fabrikherrn hervorgehen.

Im Allgemeinen wird sich die Anzahl der Fabrikarbeiter immer in dem Verhältniß zu der Menge der Fabriken und deren Betrieb verhalten; der brauchbare, gesittete Arbeiter wird Arbeit finden, so lange der Fabrikherr selbst sein Geschäft zu betreiben im Stande ist; wogegen der Arbeiter, dem diese Eigenschaften mangeln, überall wird zurückgewiesen werden, wo das Bedürfniß des Augenblicks seine auch minder zureichende Hilfe nicht fordert. Treten Verhältnisse ein, wegen welcher auch der tüchtige Arbeiter am Lohn verkürzt oder gar entlassen werden muß, so ist dieß zwar ein allgemein beklagenswerthes Ereigniß, allein wir halten die Macht der Gesetzgebung nicht für so groß, als ob sie auch allgemeinen Calamitäten vorbeugen könnte. Mißwachs und Unwerth der Produkte, Sinken der Güterpreise und Unwerth der Güter, sind auch Ereignisse, die getragen werden müssen, aber denen durch Anordnungen der Gesetzgebung nicht wohl vorgebeugt werden kann.

Dahin aber kann die Staatsregierung wirken, daß der Arbeiter brauchbar und gesittet werde. Dahin zielen die Verordnungen über das Volks- und Gewerbsschulwesen, die Verordnungen über die Sonntagsfeier, und es bedarf nur des pflichtmäßigen steten Vollzugs der darin enthaltenen Vorschriften durch die geistliche und weltliche Obrigkeit. Wie in andern menschlichen Verhältnissen der Obere dem Untergebenen oft unbemerkt bald wohlthätig, bald nachtheilig, zum Vorbilde dient, so wird dieses Verhältniß auch bei dem Fabrikherrn gegenüber seiner Arbeiter eintreten; eine positive Einwirkung läßt sich bei dem einen nicht gebieten, bei dem andern ist sie nicht nöthig. Als ein verdienstliches und in seinen Folgen wohlthätiges Unternehmen erblickt Ihre Commission die in neuerer Zeit erfolgte Gründung von Gewerbsvereinen, als einer Anstalt für Vervollkommnung der Kenntnisse, für Bereicherung der Erfahrungen und für Bildung. Ihre Commission hielt diese Anstalten des Staatsschutzes auch durch Geldbeihilfe werth.

Damit der tüchtige Arbeiter seine Kräfte lange nutzbringend verwende, ist allerdings die Sorge für seine Gesundheit beachtenswerth. In neuerer Zeit hat der Sinn für Humanität und Wohlthätigkeit in erfreulicher Weise zugenommen, und der Blick solcher Vereine hat sich auf die oft verlassenen, oder für verlassen gehaltenen Kinder armer Eltern gerichtet, und für diese sind besondere Bewahranstalten gegründet worden. So sehr auch eine solche Anstalt das Gemüth des Menschen anspricht, und so manchfache Anerkennung die Gründung solcher Anstalten auch erfahren hat, so ist doch auch von gewichtigen Stimmen deren Schattenseite hervorgehoben worden, so daß wir der allgemeinen Einführung solcher Anstalten das Wort nicht reden möchten; jedenfalls muß die Errichtung solcher Anstalten dem Wohlthätigkeitssinne der Privatpersonen überlassen bleiben, kann aber keinenfalls der Staatsaufsicht entbehren.

Die Verwendung von Kindern in den Fabrikanstalten wird immer nur unter der Bedingung zugelassen werden können, daß dadurch der Besuch der Schule in der dafür vorgeschriebenen Zeit keine Störung erleide, und wir sind weiter der Ansicht, daß der Obrigkeit das Recht zustehe, einzuschreiten, damit bei Kindern durch unverhältnißmäßige Arbeit und Anstrengung nicht der Grund zu frühem physischem Verderben und oft auch zum Untergang ihrer Sittlichkeit gelegt werde; wir halten aber nicht für angemessen, daß die Regierung über die Dauer der Arbeitszeit eine allgemeine Verordnung jetzt schon erlasse. Bisher haben unsere vaterländischen Fabrikherren auch in dieser Beziehung durch humane Behandlung dieser Classe von Arbeitern sich ausgezeichnet.

Auch die Arbeitsstunden der erwachsenen Personen zu bestimmen, kann Ihre Commission nicht für gut halten, sie hält hier ein Einschreiten nicht für gerechtfertigt.

Eben so wenig kann sie sich mit den Vorschlägen über Einwirkung der Staatsbehörden bei Verwendung der Arbeiter zu verschiedenen Geschäften, und bei der Einrichtung und Beaufsichtigung der Fabrikgebäude und Maschinen vereinigen. Wohl steht es der Staatsbehörde zu, die Bauplane für Fabrikgebäude, wie für jede Privatwohnung in Beziehung auf die Vorschriften der Feuer- und allgemeinen Sicherheitspolizei zu prüfen, und die Beobachtung dieser Vorschriften zu überwachen, und aus gleichem Grunde erscheint sie berechtigt und verpflichtet, die Maschinen, deren Gebrauch mit einer besondern Gefährlichkeit für Menschenleben und Eigenthum verbunden ist, prüfen zu lassen, und die bei ihrem Gebrauche zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln anzuordnen; allein ein dem Fabrikherrn aufzuerlegender Zwang zur Anwendung der jeweiligen oft nur angeblichen Verbesserungen würde in seine Privatrechte eingreifen, Störung der für den Flor der Industrie so nothwendigen Freiheit herbeiführen, und den Zweck gewiß nicht so sicher erreichen, als sein wohlverstandenes Interesse den Fabrikherrn selbst auffordern wird, wirkliche Verbesserungen in Einrichtung der Gebäude und Maschinen anzuwenden.

Ein allgemeines Verbot zu gesundheitswidriger Verwendung der Arbeiter würde die Schließung mancher Fabriken und einen nachtheiligen Einfluß auf sehr viele Gewerbe zur Folge haben, dasselbe könnte ungeachtet des besten Willens und der reinsten Absichten der Vollzugsbehörden Hinderungen manchfacher Art erzeugen, und ein größeres Uebel schaffen, als was vermieden werden wollte. Wenn dagegen solche Verwendungen in Mißhandlungen ausarten sollten, so zweifeln wir nicht, daß die Obrigkeit ihr Recht zur Einschreitung in Anwendung bringen werde.

Andere positive Mittel, welche die Staatsregierung zu Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Fabrikarbeiter in Anwendung bringen sollte, kennen wir nicht; dagegen können wir noch Mittel empfehlen zu Unterstützung und Heilung kranker Arbeiter, das ist, zu Errichtung von Hülfscassen und zu Errichtung von Sparcassen, welche bestimmt sind, der augenblicklichen Noth der Fabrikarbeiter, solche mag in Folge welcher Verhältnisse eintreten zu steuern.

Das Institut der Sparcassen ist überhaupt zur ehrenvollen Mitbewerbung mit den verschiedenartigen Speculationen auf den Beutel und die Leidenschaften einer großen Menge des Volks berufen, und hat überall seinen wohlthätigen Zweck erreicht, wo es mit Liebe und Umsicht verwaltet wird. Auch in unserm Vaterlande hat dieses Institut bereits schöne Früchte getragen, das Beispiel größerer Städte hat Nachahmung in kleinern Orten und ganzen Bezirken gefunden, und wir hoffen zuversichtl (p)die allgemeinere Verbreitung dieser wahrhaft segenbringen- Anstalt, wir glauben aber, daß sie auch ohne Einwirkung der höchsten Staatsbehörde gedeihen könne.

Die Einrichtung, welche den Hülfs- und Sparcassen zu geben sey, hier vorzuschlagen', wird nicht der Gegenstand unserer dermaligen Aufgabe seyn, zumal wir glauben, daß solche Statuten, wenn sie, die Anstalten, gedeihen sollen, den Lokalbedürfnissen angepaßt werden müssen.

Arbeiter, welche die Bildungsanstalten, wie solche bei uns bestehen, benützen, und welche bei Zeiten für die Fälle der Noth vorsorgen, werden jedem Fabrikherrn willkommen seyn, und in sich selbst die sicherste Gewähr gegen jede Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit haben, in so weit dieß überhaupt mit ihrem Stande verbunden seyn kann.

Zu Erhöhung dieser Gewähr stimmen wir dem Vorschlage des Herrn Proponenten gerne bei, wonach der Fabrikherr keine Anstalten unterhalten soll, durch deren Betrieb er an seinem dem Arbeiter gegenüber ihm unentbehrlichen Ansehen leiden könnte, können aber die Vorschläge nicht billigen, wonach dem Fabrikherrn in der Wahl seiner Arbeiter und in Bestimmung der Zeit, auf wie lange er dieselbe behalten müßte, allzulästige und nach Ansicht Ihrer Commission nicht ausführbare Bedingungen gemacht worden sind.

Unter allen Umständen aber wird die kräftige und nachsichtslose Handhabung der Polizeigesetze und besonders da nothwendig werden, wo der Zusammenfluß von Arbeitern statt hat, und wir vertrauen hierin auf die Thätigkeit der hierbei oft interessirten Behörden, auf die Wachsamkeit der Staats-Polizeibehörden, welche nicht anstehen werden, die jeweils zweckmäßigen Verordnungen zu erlassen, oder in Vorschlag zu bringen, wenn die bestehenden nicht genügen sollten.

Meine Herren! Ihre Commission erkennt das Verdienst des Herrn Proponenten in seiner Sorge für das wirkliche Wohl unserer Mitbürger an, sie anerkannt seine humanen Gesinnungen und seine dankenswerthe Absicht, die

öffentlichen Behörden schon jetzt auf Mißverhältnisse aufmerksam zu machen, welche aus einer gesteigerten Fabrik-Industrie entstehen können. Ihre Commission glaubt aber, daß die Vorlage der verschiedenen Gesetze, wie verlangt worden, aus den vorgetragenen Gründen keinenfalls schon jetzt beantragt werden könne, doch wünscht sie, daß der Inhalt dieser Motion von der hohen Regierung einer Prüfung möge unterworfen werden, und schlägt Ihnen daher vor, dieselbe sammt diesem Berichte dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu übergeben.